

Resolutionen und Beschlüsse
der achtundvierzigsten Tagung
der Generalversammlung

Band I
21. September – 23. Dezember 1993

Generalversammlung
Offizielles Protokoll · Achtundvierzigste Tagung
Beilage 49 (A/48/49)



Vereinte Nationen · New York 1994

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung vom 21. September bis 23. Dezember 1993 verabschiedet wurden. Weitere Resolutionen und Beschlüsse, die von der Versammlung im Verlauf ihrer achtundvierzigsten Tagung verabschiedet wurden, erscheinen in Band II.

Der vorliegende Band enthält ferner eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung von Haupt- und Nebenorganen (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II) und einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

In diesem Band befinden sich die Anmerkungen am Ende des jeweiligen Abschnitts.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	1
* * *	
II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	13
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	73
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)	113
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	153
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	205
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	321
VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	355
* * *	
IX. Beschlüsse	367
A. Wahlen und Ernennungen	371
B. Sonstige Beschlüsse	378
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	378
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)	382
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	384
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	391
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	400
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	409

ANHÄNGE

I. Zusammensetzung der Organe	415
II. Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente	419
III. Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tagesordnungspunkten)	423
IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern)	435

I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE¹

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Bulgariens (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, III, V (Abschnitt C), VIII und IX) (Punkt 12)²
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)³
15. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
16. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen: (Punkt 16)
 - a) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - b) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats
 - c) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - d) Wahl des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
17. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)⁴:
 - g) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

- h) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
- i) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
- 18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)⁵
- 19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
- 20. Fünfundvierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Punkt 20)⁶
- 21. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (Punkt 21)
- 22. Friedensuniversität (Punkt 22)
- 23. Programme und Aktivitäten zur Förderung der Friedens in der Welt (Punkt 23)
- 24. Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (Punkt 24)
- 25. Frage der Komoreninsel Mayotte (Punkt 25)
- 26. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Punkt 26)
- 27. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (Punkt 27)
- 28. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (Punkt 28)
- 29. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (Punkt 29)
- 30. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba (Punkt 30)
- 31. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (Punkt 31)
- 32. Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten (Punkt 32)
- 33. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat (Punkt 33)
- 34. Die Situation im Nahen Osten (Punkt 34)
- 35. Palästinafrage (Punkt 35)
- 36. Seerecht (Punkt 36)
- 37. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (Punkt 37)
- 38. Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten, demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken (Punkt 38)⁷
- 39. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (Punkt 39)
- 40. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (Punkt 40)
- 41. Die Situation in Bosnien und Herzegowina (Punkt 42)
- 42. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (Punkt 43)
- 43. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (Punkt 44)

44. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen von Krieg und Naturkatastrophen (Punkt 45)
45. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 46)⁸
46. Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995 (Punkt 47)
47. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 48)
48. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 49)
49. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet (Punkt 50)
50. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 51)
51. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 52)
52. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (Punkt 53)
53. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (Punkt 55)
54. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (Punkt 56)
55. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 150)
56. Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe (Punkt 151)
57. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Ständigen Schiedshof (Punkt 153)
58. Hilfe bei der Minenräumung (Punkt 155)
59. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Lateinamerikanische Parlament (Punkt 157)
60. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Punkt 158)
61. Der Sport als Mittel zum Aufbau einer friedlichen und besseren Welt (Punkt 167)⁹
62. Die Situation in Burundi (Punkt 170)¹⁰
63. Nothilfemaßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika (Punkt 175)¹¹

Erster Ausschuß

(ABRÜSTUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT)

1. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 57)
2. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 58):
 - a) Reduzierung der Militärhaushalte
 - b) Transparenz der Militärausgaben
3. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte (Punkt 59)

4. Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation (Punkt 60)
5. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (Punkt 61)
6. Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit (Punkt 62)
7. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (Punkt 63)
8. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (Punkt 64)
9. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (Punkt 65)
10. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen (Punkt 66)
11. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (Punkt 67)
12. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (Punkt 68)
13. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 69)
14. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (Punkt 70)
15. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 71)³:
 - a) Ankündigung von Kernversuchen
 - b) Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes radiologischer Waffen
 - c) Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke
 - d) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
 - e) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - f) Regionale Abrüstung
 - g) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
 - h) Internationale Waffentransfers
 - i) Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene
16. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 72):
 - a) Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung
 - b) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
 - c) Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung
 - d) Einfrieren der Kernwaffen
 - e) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen
 - f) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
17. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 73):
 - a) Bericht der Abrüstungskommission

- b) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - c) Stand der multilateralen Abrüstungsübereinkünfte
 - d) Beirat für Abrüstungsfragen
 - e) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
18. Nukleare Rüstung Israels (Punkt 74)
 19. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (Punkt 75)
 20. Antarktis-Frage (Punkt 76)
 21. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (Punkt 77)
 22. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (Punkt 78)
 23. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 79)
 24. Wahrung der internationalen Sicherheit (Punkt 80)
 25. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (Punkt 81)
 26. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (Punkt 82)
 27. Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses (Punkt 156)

**Ausschuß für besondere politische Fragen und
Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)**

1. Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 83)
2. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 84)
3. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 85)
4. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 86)
5. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen (Punkt 87)
6. Informationsfragen (Punkt 88)
7. Wissenschaft und Frieden (Punkt 89)
8. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen (Punkt 90)
9. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 116)
10. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern (Punkt 117)¹²
11. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen Institutionen (Punkt 118)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel V (Abschnitt A)) (Punkt 12)¹³

13. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (Punkt 119)
14. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)⁵
15. Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten, demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken (Punkt 38)⁷
16. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 46)⁸

Zweiter Ausschuß

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, III, IV, V (Abschnitte A und C bis I), VI und IX) (Punkt 12)¹⁴
2. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 91):
 - a) Handel und Entwicklung
 - b) Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder
 - c) Effektive Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung
 - d) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern
 - e) Umwelt
 - f) Wüstenbildung und Dürre
 - g) Wohn- und Siedlungswesen
 - h) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
 - i) Unternehmerische Initiative
 - j) Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft
3. Internationale Schuldenkrise und Entwicklung (Punkt 92)
4. Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern (Punkt 93)
5. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 94)¹⁵:
 - a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - b) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
 - c) Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit
 - d) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen
6. Internationale Zusammenarbeit für Wirtschaftswachstum und Entwicklung (Punkt 95):
 - a) Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken
 - b) Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
7. Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (Punkt 96)
8. Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (Punkt 97)
9. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung (Punkt 98)

10. Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Punkt 99):
 - a) Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - b) Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - c) Nachhaltige Nutzung und Erhaltung der lebenden marinen Ressourcen der Hohen See: Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände
11. Wirtschaftssonderhilfeprogramme (Punkt 100)
12. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas (Punkt 101)
13. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors (Punkt 102)
14. Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus (Punkt 103)
15. Erschließung der Humanressourcen (Punkt 104)
16. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (Punkt 105)
17. Ausbildung und Forschung: Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (Punkt 106)
18. Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (Punkt 41)¹⁶
19. Interimbüros der Vereinten Nationen (Punkt 154)¹⁷
20. Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden (Punkt 169)¹⁸
21. Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas (Punkt 171)¹⁹

Dritter Ausschuß

(SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, II, V (Abschnitte A, C und J), VII und IX) (Punkt 12)²⁰
2. Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung (Punkt 107)
3. Selbstbestimmungsrecht der Völker (Punkt 108):
 - a) Selbstbestimmungsrecht der Völker
 - b) Effektive Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durch Autonomie²¹
4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie (Punkt 109)²²
5. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Punkt 110)
6. Förderung der Frau (Punkt 111)¹⁵
7. Internationale Drogenbekämpfung (Punkt 112)²³
8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen (Punkt 113)

9. Menschenrechtsfragen (Punkt 114):
 - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁶
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
10. Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland (Punkt 115)
11. Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindern in der ganzen Welt, die Opfer besonders schwieriger Umstände, einschließlich bewaffneter Konflikte, sind (Punkt 172)²⁴

Fünfter Ausschuß

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (Punkt 120):
 - a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - b) Freiwillige Fonds, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltet werden
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 121)
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (Punkt 122)
4. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (Punkt 123)
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (Punkt 124)
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe (Punkt 125)²⁵
7. Konferenzplanung (Punkt 126)
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (Punkt 127)
9. Gemeinsames System der Vereinten Nationen (Punkt 128)
10. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 129)
11. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 130):
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
12. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (Punkt 131)
13. Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (Punkt 132):
 - a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
 - b) Andere Aktivitäten
14. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (Punkt 133)
15. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (Punkt 134)
16. Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 135)
17. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (Punkt 136)
18. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (Punkt 137)

19. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen (Punkt 138):
 - a) Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
 - b) Neuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten
20. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (Punkt 149)
21. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts (Punkt 159)
22. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (Punkt 160)
23. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (Punkt 162)
24. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 (Punkt 163)
25. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, V (Abschnitte A und B) und IX) (Punkt 12)²⁶
26. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)²⁷:
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
 - d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - f) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
27. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda (Punkt 164)²⁸
28. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 165)²⁹
29. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (Punkt 166)³⁰
30. Personalfragen (Punkt 168)³¹
31. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (Punkt 173)³²
32. Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 174)³³

Sechster Ausschuß

(RECHTSFRAGEN)

1. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (Punkt 139)
2. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (Punkt 140)
3. Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung (Punkt 141)
4. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (Punkt 142)
5. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundvierzigste Tagung (Punkt 143)
6. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechszwanzigste Tagung (Punkt 144)

7. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 145)
8. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 146)
9. Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (Punkt 147)
10. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 148)
11. Frage der Verantwortlichkeit für Angriffe auf das Personal der Vereinten Nationen und vergleichbares Personal sowie Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gebracht werden (Punkt 152)
12. Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (Punkt 161)

ANMERKUNGEN

¹ Auf ihrer 3., 22., 31., 36., 47., 50. und 57. Plenarsitzung am 24. September, 8., 15. und 25. Oktober, 2., 4. und 17. November 1993 verabschiedete die Generalversammlung die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für ihre achtundvierzigste Tagung (siehe Abschnitt IX.B.1, Beschluß 48/402 A bis C). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Punkte Bestandteil der vom Präsidialausschuß in seinem ersten Bericht (A/48/250, Ziffern 46-49) empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 3. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Die Versammlung beschloß aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (ebd., Ziffer 48 a) v)) enthaltenen Empfehlung, einen Beschluß über die Zuweisung von Punkt 54 (Zypernfrage) bis zu einem geeigneten Zeitpunkt während der Tagung zurückzustellen. Ein nach Nummern geordnetes Verzeichnis der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

² Zu den Kapiteln I und IX siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt I und "Fünfter Ausschuß", Punkt 25; zu Kapitel III siehe auch "Zweiter Ausschuß"; und zu Kapitel V (Abschnitt C) siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß".

³ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250, Ziffer 48 b) i)) enthaltenen Empfehlung, den Ersten Ausschuß im Zusammenhang mit seiner Behandlung von Tagesordnungspunkt 71 auf die entsprechenden Ziffern des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1992 (siehe A/48/341) aufmerksam zu machen.

⁴ Zu den Unterpunkten a) bis f) siehe "Fünfter Ausschuß", Punkt 26.

⁵ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250, Ziffer 48 a) i)) enthaltenen Empfehlung, die sich auf bestimmte Hoheitsgebiete beziehenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/48/23) dem Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) zuzuweisen, um der Versammlung die Gesamtbehandlung der Verwirklichung der Erklärung im Plenum zu ermöglichen.

⁶ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250, Ziffer 48 c) v)) enthaltenen Empfehlung, daß die Verteilung der Menschenrechtspreise 1993 am Freitag, dem 10. Dezember 1993 anläßlich der Begehung des fünfundvierzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Plenum stattfinden wird.

⁷ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250, Ziffer 48 a) ii)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß den Vertretern der Organisation der afrikanischen Einheit und der von dieser Organisation anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung im Plenum gestattet würde und daß Organisationen und Einzelpersonen, die ein besonderes Interesse an dieser Frage haben, gestattet würde, vom Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) angehört zu werden.

⁸ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250, Ziffer 48 a) iv)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß an dieser Frage interessierte Organe und Einzelpersonen im Zuge der Behandlung dieses Punktes im Plenum im Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) angehört würden.

⁹ Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 15. Oktober 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.3, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹⁰ Auf ihrer 47. Plenarsitzung am 2. November 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im sechsten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.5, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹¹ Auf ihrer 57. Plenarsitzung am 17. November 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im achten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.7, Ziffer 3) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹² Bezüglich des neuen Titels dieses Punktes siehe Abschnitt IX.B.1, Beschluß 48/402 C.

¹³ Zu Kapitel V (Abschnitt A) siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 25.

¹⁴ Zu den Kapiteln I und IX siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 25; zu Kapitel III siehe auch "Plenum"; zu Kapitel V (Abschnitt A) siehe auch "Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)", Punkt 1, "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; und zu Kapitel V (Abschnitt C) siehe auch "Plenum" und "Dritter Ausschuß".

¹⁵ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250, Ziffer 48 c) iii) enthaltenen Empfehlung, daß der Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit, die Verwaltung und den Haushalt des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau an den Zweiten Ausschuß zur Behandlung unter Punkt 94 überwiesen würde.

¹⁶ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.1, Ziffer 2 a) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Zweiten Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß er im Plenum vorgestellt und im Zweiten Ausschuß behandelt würde.

¹⁷ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.1, Ziffer 2 c) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Zweiten Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß der Ausschuß die Auffassungen anderer Hauptausschüsse zu Aspekten der Frage einholen könne, die unter Umständen nicht unter die Zuständigkeit des Zweiten Ausschusses fallen.

¹⁸ Auf ihrer 36. Plenarsitzung am 25. Oktober 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im fünften Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.4, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Zweiten Ausschuß zuzuweisen.

¹⁹ Auf ihrer 50. Plenarsitzung am 4. November 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im siebenten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.6, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Zweiten Ausschuß zuzuweisen.

²⁰ Zu den Kapiteln I und IX siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 25; zu Kapitel V (Abschnitt A) siehe auch "Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)", Punkt 1, "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; und zu Kapitel V (Abschnitt C) siehe auch "Plenum" und "Zweiter Ausschuß".

²¹ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250, Ziffer 48 c) i) enthaltenen Empfehlung, diesen Unterpunkt dem Dritten Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß er im Plenum vorgestellt und im Dritten Ausschuß behandelt würde.

²² Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250, Ziffer 48 c) ii) enthaltenen Empfehlung, die Eröffnungszeremonien für das Internationale Jahr der Familie am Dienstag, dem 7. Dezember 1993, vormittags im Plenum abzuhalten.

²³ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250, Ziffer 48 c) iv) enthaltenen Empfehlung, daß die Plenarsitzungen auf hoher Ebene am Dienstag und Mittwoch, dem 26. und 27. Oktober 1993, stattfinden werden.

²⁴ Auf ihrer 50. Plenarsitzung am 4. November 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im siebenten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.6, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Dritten Ausschuß zuzuweisen.

²⁵ Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250, Ziffer 48 d) i) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Fragen, mit denen andere Hauptausschüsse befaßt sind, auch diesen Ausschüssen zugewiesen würden.

²⁶ Zu den Kapiteln I und IX siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1 und "Dritter Ausschuß", Punkt 1; zu Kapitel V (Abschnitt A) siehe auch "Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)", Punkt 1, "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß".

²⁷ Zu den Unterpunkten g) bis i) siehe "Plenum", Punkt 17.

²⁸ Auf ihrer 22. Plenarsitzung am 8. Oktober 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.2, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

²⁹ Auf ihrer 22. Plenarsitzung am 8. Oktober 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.2, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

³⁰ Auf ihrer 22. Plenarsitzung am 8. Oktober 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.2, Ziffer 3) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

³¹ Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 15. Oktober 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.3, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

³² Auf ihrer 57. Plenarsitzung am 17. November 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im achten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.7, Ziffer 1) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

³³ Auf ihrer 57. Plenarsitzung am 17. November 1993 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im achten Bericht des Präsidialausschusses (A/48/250/Add.7, Ziffer 2) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/1	Aufhebung der Sanktionen gegen Südafrika (A/48/L.2)	38	8. Oktober 1993	14
48/2	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/48/L.1)	150	13. Oktober 1993	15
48/3	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Ständigen Schiedshof (A/48/L.4 und Add.1)	153	13. Oktober 1993	15
48/4	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Lateinamerikanische Parlament (A/48/L.3 und Add.1)	157	13. Oktober 1993	15
48/5	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/48/L.6 und Add.1)	158	13. Oktober 1993	15
48/6	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung der vier Nationen über allgemeine Sicherheit (A/48/L.7)	47	19. Oktober 1993	15
48/7	Unterstützung bei der Minenräumung (A/48/L.5 und Add.1)	155	19. Oktober 1993	15
48/8	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (A/48/L.10 und Add.1)	45	22. Oktober 1993	16
48/9	Friedensuniversität (A/48/L.11 und Add.1)	22	25. Oktober 1993	17
48/10	Internationales Jahr des Sports und des olympischen Ideals (A/48/L.8/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	167	25. Oktober 1993	18
48/11	Einhaltung der olympischen Waffenruhe (A/48/L.9/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	167	25. Oktober 1993	18
48/12	Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe sowie damit zusammenhängende Aktivitäten (A/48/L.12)	112	28. Oktober 1993	19
48/13	Vollmachten der Vertreter auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung Resolution A (A/48/512)	3 b)	29. Oktober 1993	21
	Resolution B (A/48/512/Add.1)	3 b)	21. Dezember 1993	21
48/14	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/48/L.13 und Korr.1 sowie Add.1)	14	1. November 1993	21
48/15	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/48/L.15 und Add.1)	21	2. November 1993	22
48/16	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba (A/48/L.14/Rev.1)	30	3. November 1993	23
48/17	Die Situation in Burundi (A/48/L.16 und Add.1)	170	3. November 1993	24
48/18	Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten (A/48/L.17/Rev.2)	32	15. November 1993	24
48/19	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/48/L.18 und Add.1)	26	16. November 1993	25
48/20	Nothilfemaßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika (A/48/L.22 und Add.1)	175	19. November 1993	26
48/21	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/48/L.26)	27	22. November 1993	27
48/22	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/48/L.20)	28	22. November 1993	28
48/23	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/48/L.25)	37	24. November 1993	29
48/24	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/48/L.27)	29	24. November 1993	30

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
48/25	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/48/L.23/Rev.1)	43	29. November 1993	31
48/26	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat (A/48/L.28)	33	3. Dezember 1993	33
48/27	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/48/L.35/Rev.1) ..	31	6. Dezember 1993	34
48/28	Seerecht (A/48/L.40 und Add.1)	36	9. Dezember 1993	35
48/52	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/48/L.38 und Add.1)	18	10. Dezember 1993	37
48/53	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/48/L.39 und Add.1) .	18	10. Dezember 1993	39
48/56	Frage der Komoreninsel Mayotte (A/48/L.48)	25	13. Dezember 1993	40
48/57	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/48/L.47 und Add.1)	44	14. Dezember 1993	40
48/58	Friedensprozeß im Nahen Osten (A/48/L.32 und Add.1)	34	14. Dezember 1993	42
48/59	Die Situation im Nahen Osten			
	A. Jerusalem (A/48/L.34 und Add.1)	34	14. Dezember 1993	43
	B. Syrischer Golan (A/48/L.46 und Add.1)	34	14. Dezember 1993	43
48/60	Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe (A/48/L.19/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	151	14. Dezember 1993	44
48/88	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/48/L.50 und Add.1)	42	20. Dezember 1993	45
48/158	Palästinafrage			
	A. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/48/L.41 und Add.1)	35	20. Dezember 1993	48
	B. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/48/L.42 und Add.1)	35	20. Dezember 1993	49
	C. Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information (A/48/L.43 und Add.1) .	35	20. Dezember 1993	49
	D. Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/48/L.44 und Add.1)	35	20. Dezember 1993	50
48/159	Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken			
	A. Internationale Bemühungen zur vollständigen und restlosen Beseitigung der Apartheid und Unterstützung zur Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken (A/48/L.29)	38	20. Dezember 1993	51
	B. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/48/L.30)	38	20. Dezember 1993	52
	C. Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten (A/48/L.31/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	38	20. Dezember 1993	53
	D. Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/48/L.36 und Add.1)	38	20. Dezember 1993	53
48/160	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/48/L.37 und Add.1)	39	20. Dezember 1993	54
48/161	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/48/L.21/Rev.1) ..	40	20. Dezember 1993	55
48/162	Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (A/48/L.33)	56	20. Dezember 1993	58
48/214	Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/48/L.24/Rev.2)	24	23. Dezember 1993	65
48/215	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen im Jahr 1995 (A/48/L.51)	47	23. Dezember 1993	67

48/1. Aufhebung der Sanktionen gegen Südafrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele der am 14. Dezember 1989 im Konsens verabschiedeten Erklärung über die Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika²,

in Anbetracht dessen, daß der Übergang zur Demokratie inzwischen im Recht Südafrikas festgeschrieben ist,

1. beschließt, daß alle von der Generalversammlung beschlossenen Bestimmungen bezüglich des Verbots oder der Beschränkung von Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika und seinen Staatsangehörigen, gleichgültig, ob es sich dabei um

juristische oder natürliche Personen handelt, insbesondere auf den Gebieten Handel, Investitionen, Finanzwesen, Reisen und Verkehr, mit dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution wirkungslos werden, und ersucht alle Staaten, innerhalb ihres Hoheitsbereichs die erforderlichen Maßnahmen zur Aufhebung der Beschränkungen und Verbote zu ergreifen, die von ihnen zur Durchführung früherer Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung verhängt worden waren;

2. *beschließt außerdem*, daß alle von der Generalversammlung beschlossenen Bestimmungen bezüglich der Verhängung eines Embargos für die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten nach Südafrika sowie für Investitionen in die Erdölindustrie in diesem Land mit dem Tag, an dem der Übergangs-Exekutivrat seine Tätigkeit aufnimmt, wirkungslos werden, und ersucht alle Staaten, innerhalb ihres Hoheitsbereichs die erforderlichen Maßnahmen zur Aufhebung der Beschränkungen und Verbote zu ergreifen, die von ihnen zur Durchführung früherer Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung verhängt worden waren.

22. Plenarsitzung
8. Oktober 1993

48/2. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Wunsches der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

29. Plenarsitzung
13. Oktober 1993

48/3. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Ständigen Schiedshof

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Wunsches des Ständigen Schiedshofs, mit den Vereinten Nationen verstärkt zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, den Ständigen Schiedshof einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

29. Plenarsitzung
13. Oktober 1993

48/4. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Lateinamerikanische Parlament

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Wunsches des Lateinamerikanischen Parlaments nach einer stärkeren Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Lateinamerikanische Parlament einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zur Durchführung dieser Resolution zu unternehmen.

29. Plenarsitzung
13. Oktober 1993

48/5. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Wunsches der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu verstärken,

1. *beschließt*, die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zur Durchführung dieser Resolution zu unternehmen.

29. Plenarsitzung
13. Oktober 1993

48/6. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung der vier Nationen über allgemeine Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die am 30. Oktober 1943 in Moskau erfolgte Annahme der Erklärung der vier Nationen über allgemeine Sicherheit, in der unter anderem gefordert wurde, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine allgemeine internationale Organisation zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu schaffen, die auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller friedliebenden Staaten beruhen und deren Mitgliedschaft allen diesen Staaten, ob groß oder klein, offenstehen würde,

beschließt, auf ihrer Plenarsitzung am 1. November 1993 den fünfzigsten Jahrestag der Erklärung der vier Nationen über allgemeine Sicherheit vom 30. Oktober 1943 zu begehen.

32. Plenarsitzung
19. Oktober 1993

48/7. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

in höchstem Maße beunruhigt über die infolge von bewaffneten Konflikten immer zahlreicher vorhandenen Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen,

bestürzt über die große Anzahl von Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/83 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³ über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf das Leben von Kindern,

ernsthaft besorgt über die schweren humanitären, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Belastungen, die entstehen

können, wenn Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen nicht entfernt werden,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbaumaßnahmen mitwirkenden Personals darstellen,

in dem Bewußtsein, daß Minen ein Hindernis für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen ergänzend zu den Verantwortlichkeiten, die von den Staaten wahrzunehmen sind, ihren Beitrag zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Minenräumung erhöhen können,

in dieser Hinsicht *mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen des Generalsekretärs in Ziffer 58 seines Berichts vom 17. Juni 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴ sowie von den Empfehlungen in seinem Bericht vom 15. Juni 1993⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 über die "Agenda für den Frieden",

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. Februar 1993⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/56 vom 9. Dezember 1992 über das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können⁷, und insbesondere über das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁷,

in dieser Hinsicht *mit Interesse feststellend*, daß der Generalsekretär eine Überprüfungskonferenz zur Änderung des genannten Übereinkommens und insbesondere seines Protokolls II einberufen hat,

mit Befriedigung feststellend, daß das Mandat mehrerer Friedensoperationen nunmehr auch Bestimmungen in bezug auf die Minenräumung enthält,

mit Lob für die vom System der Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nicht-staatlichen Organisationen bereits getroffenen Maßnahmen zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen,

mit Genugtuung über die Einrichtung eines koordinierten Minenräumprogramms im Sekretariat,

1. *beklagt* die schädlichen Folgen, die eintreten können, wenn nach einem bewaffneten Konflikt zurückgebliebene Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen nicht entfernt werden, und hält es für dringend notwendig, daß diese Situation behoben wird;

2. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung koordinieren, so auch diejenigen der Regionalorganisationen, insbesondere Informations- und Ausbildungsaktivitäten, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Feldeinsätze zu erhöhen;

3. *bittet* alle in Betracht kommenden multilateralen oder einzelstaatlichen Programme und Organe, in ihre Aktivitäten zur humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Unterstützung auf koordinierte Art und Weise Maßnahmen im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor ihrer neunundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Probleme vorzulegen, die durch die infolge von bewaffneten Konflikten immer zahlreicher vorhandenen Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen entstanden sind, sowie darüber, wie der Beitrag der Vereinten Nationen zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Minenräumung erhöht werden könnte;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht auch eine Prüfung der finanziellen Aspekte der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen und in diesem Kontext festzustellen, ob es ratsam ist, einen freiwilligen Treuhandfonds einzurichten, insbesondere zu dem Zweck, Informations- und Ausbildungsprogramme im Zusammenhang mit der Minenräumung zu finanzieren und die Einleitung von Minenräumeinsätzen zu erleichtern;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, dem Generalsekretär in dieser Hinsicht ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm alle Informationen und Daten, die für die Abfassung dieses Berichts von Nutzen sein könnten, zur Verfügung zu stellen;

7. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

32. Plenarsitzung
19. Oktober 1993

48/8. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A und B vom 17. Dezember 1991 und 47/118 vom 18. Dezember 1992 betreffend die Situation in Zentralamerika, in der sie die Durchführung der am 26. Oktober 1990 beziehungsweise 15. August 1991 vereinbarten Phasen I und II der Nationalen Vereinbarung über Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft begrüßt und insbesondere die die außergewöhnlichen Umstände in Nicaragua betreffende Bestimmung sowie die an die internationale Gemeinschaft und die internationalen Finanzierungsorganisationen gerichtete Bitte befürwortet hat, die Durchführung der Vereinbarung wirksam und effizient zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/169 vom 22. Dezember 1992 betreffend den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in der sie die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas gewürdigt und um weitere Unterstützung gebeten hat, damit die Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen überwunden werden und der Prozeß des Wiederaufbaus und der Entwicklung vorangetrieben wird,

zutiefst besorgt über die Tatsache, daß die Naturkatastrophen, die sich in jüngster Zeit ereignet haben, und die Auslandsschuldenlast die Bemühungen Nicaraguas behindern, die Kriegsfolgen im Rahmen einer Demokratie und unter den bereits erreichten makroökonomischen Bedingungen zu überwinden,

die Anstrengungen *aner kennend*, welche die internationale Gemeinschaft und die Regierung Nicaraguas unternehmen, um Menschen, die von den Nachwirkungen des Krieges, der Überschwemmungen, des Vulkanausbruchs, der Flutwelle und des jüngsten Hurrikans betroffen sind, humanitäre und Katastrophenhilfe zu gewähren,

sowie aner kennend, daß die intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um die wirtschaftliche Wiederbelebung im Rahmen eines mit Wirtschaftswachstum und einer gerechten Entwicklung einhergehenden Anpassungsprozesses zu fördern, behindert worden sind durch Situationen der Gewalt, die Folgen des Krieges sind, und durch die Bedürfnisse von Tausenden von Vertriebenen, Flüchtlingen und Arbeitslosen, die in die Wirtschaftstätigkeit des Landes eingegliedert werden müssen, sowie durch die Auswirkungen der Naturkatastrophen,

ferner aner kennend, daß die Regierung Nicaraguas beträchtliche Fortschritte dabei erzielt, durch einen Prozeß des nationalen Dialogs einen breiten sozialen Konsens für die Annahme von Maßnahmen herbeizuführen, welche die Grundlagen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung legen,

1. *würdigt* die Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft einschließlich der Organe und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die von der Regierung Nicaraguas im Zuge der Normalisierung und des nationalen Wiederaufbaus sowie der Gewährung von Nothilfe getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. *ermutigt* die Regierung Nicaraguas, ihre Bemühungen um den Wiederaufbau und die nationale Aussöhnung fortzuführen;

3. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen und die regionalen, intraregionalen und nichtstaatlichen Organisationen, Nicaragua auch weiterhin in flexibler Form in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände Nicaraguas besonders zu berücksichtigen, damit nicht nur die Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen überwunden werden, sondern auch der Prozeß des Wiederaufbaus, der Investition in die Gesellschaft, der Stabilisierung und der Entwicklung vorangetrieben wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zur Normalisierung, zum Wiederaufbau, zur Stabilisierung und zur Entwicklung dieses Landes in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens auch weiterhin die rechtzeitige, umfassende, flexible und wirksame Formulierung und Koordination von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Nicaragua auf Ersuchen seiner Regierung jede nur mögliche Hilfe zur Kon-

solidierung des Friedens zu gewähren, auf Gebieten wie der Ansiedlung der Vertriebenen und aus dem Kriegsdienst Entlassenen und der Flüchtlinge, der ländlichen Besitz- und Pachtverhältnisse, der unmittelbaren Versorgung von Kriegsoptern, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Gesundung und Entwicklung, durch den der Friede und die Demokratie, die bis heute erreicht wurden, irreversibel werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

35. Plenarsitzung
22. Oktober 1993

48/9. Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung einer Friedensuniversität als internationales Hochschulzentrum für postgraduale Studien, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf eine Friedensausbildung im Rahmen des Systems der Universität der Vereinten Nationen gebilligt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedensuniversität im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität⁸ gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/8 vom 24. Oktober 1990 und 46/11 vom 24. Oktober 1991 über den zehnten Jahrestag der Universität sowie den Bericht des Generalsekretärs über diesen Jahrestag⁹,

aner kennend, daß die Universität unter finanziellen Beschränkungen gelitten hat, die sie daran gehindert haben, die für die Durchführung ihrer wichtigen Aufgabe notwendigen Aktivitäten und Programme zu entwickeln,

sowie aner kennend, daß die Universität im Zeitraum 1991-1993 weitgehend dank der finanziellen Beiträge Costa Ricas, Italiens und Spaniens sowie der Kommission der europäischen Gemeinschaften und anderer Beiträge seitens Stiftungen und nichtstaatlichen Organisationen verschiedene Aktivitäten durchgeführt hat,

feststellend, daß der Generalsekretär mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen 1991 einen aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden geschaffen hat, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die übrige Welt auszudehnen und vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Erziehung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu ma-

chen und ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, sich für die Förderung des Friedens in der Welt einzusetzen, mit dem Schwerpunkt auf gezielten Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten im Kontext des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴, und zwar auf den Gebieten Konfliktverhütung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und friedliche Beilegung von Streitigkeiten,

unter Hinweis darauf, daß Slowenien am 6. Juni 1992 dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beigetreten ist,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 46/11 beschlossen hat, in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" aufzunehmen,

1. *bekundet von neuem ihre Genugtuung* darüber, daß der Generalsekretär den aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden eingerichtet hat, um der Friedensuniversität dabei behilflich zu sein, ihre Tätigkeiten zur Förderung des Friedens auszuweiten und sicherzustellen, daß sie über die umfangreicheren Ressourcen verfügt, die für ihre künftige Tätigkeit unverzichtbar sind;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organe sowie interessierte Einzelpersonen und Organisationen, Beiträge direkt an den Treuhandfonds für den Frieden und zum Haushalt der Universität zu entrichten;

3. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität beizutreten und so ihre Unterstützung für eine weltweite Institution für Friedensstudien zu beweisen, deren Auftrag die Förderung des Weltfriedens ist;

4. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Friedensuniversität" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

36. Plenarsitzung
25. Oktober 1993

48/10. Internationales Jahr des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß das auf Initiative des Franzosen Pierre de Coubertin gegründete Internationale Olympische Komitee 1994 sein 100jähriges Bestehen feiern wird,

unter Berücksichtigung ihres Beschlusses 35/424 vom 5. Dezember 1980 über Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

im Hinblick darauf, daß die Begehung des Internationalen Jahres des Sports und des olympischen Ideals auf nationaler und internationaler Ebene vom Internationalen Olympischen Komitee in Zusammenarbeit mit den internationalen Sportverbänden und den einzelstaatlichen olympischen Komitees koordiniert wird,

in der Erwägung, daß das Ziel der olympischen Bewegung darin besteht, durch die Erziehung der Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur eine friedliche und bessere Welt zu schaffen,

sowie in der Erwägung, daß das olympische Ideal darin besteht, die internationale Verständigung unter den Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur zu fördern, und daß es somit für das Internationale Jahr der Familie von Bedeutung ist, das gemäß Resolution 44/82 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1989 im Jahre 1994 begangen wird,

sowie im Hinblick darauf, daß die Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Sports und des olympischen Ideals weder für die Vereinten Nationen noch für ihre Mitgliedstaaten irgendwelche finanziellen Auswirkungen haben werden und daß es auch nicht notwendig ist, hierfür einen Verwaltungsapparat zu schaffen,

1. *erklärt* das Jahr 1994 zum Internationalen Jahr des Sports und des olympischen Ideals;

2. *beglückwünscht* die olympische Bewegung zu ihrem Ideal, das darin besteht, die internationale Verständigung unter den Jugendlichen der Welt mit Hilfe von Sport und Kultur zu fördern;

3. *befürwortet* den Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees zur Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports, der in der Resolution CM/Res.1472 (LVIII) unterstützt wurde, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 26. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat;

4. *bittet* alle Staaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und interessierten nichtstaatlichen Organisationen, sich an der Begehung des Jahres zu beteiligen und mit dem Generalsekretär im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Jahres zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei dessen Bemühungen um die Förderung der Begehung des Jahres zusammenzuarbeiten.

36. Plenarsitzung
25. Oktober 1993

48/11. Einhaltung der olympischen Waffenruhe

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Aufrufs des Internationalen Olympischen Komitees zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe, der von einhundertvierundachtzig olympischen Komitees unterstützt und dem Generalsekretär vorgelegt wurde,

in Anerkennung dessen, daß die olympische Bewegung das Ziel verfolgt, durch die Erziehung der Jugend der Welt mit Hilfe des Sports, der ohne Diskriminierung und im olympischen Geist betrieben wird, was gegenseitiges Verständnis gepaart mit Freundschaft, Solidarität und Fairneß erfordert, eine friedliche und bessere Welt zu schaffen,

sowie in Anerkennung der Bemühungen, die das Internationale Olympische Komitee unternimmt, um die antike griechische Tradition der *Ekecheirie* oder "olympischen Waffenruhe" wiederzubeleben und so zur internationalen Verständigung und der Erhaltung des Friedens beizutragen,

unter Hinweis auf die Resolution CM/Res.1472 (LVIII), die den Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe unterstützt und die vom Ministerrat der Organisation der

afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 26. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet und von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation unterstützt wurde,

ferner in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen leisten könnte,

1. *würdigt* die Anstrengungen des Internationalen Olympischen Komitees, der internationalen Sportverbände und der nationalen olympischen Komitees, die Jugend der Welt für die Sache des Friedens zu mobilisieren;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, im Einklang mit dem Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees vom siebenten Tag vor der Eröffnung und bis zum siebenten Tage nach der Beendigung Olympischer Spiele die olympische Waffenruhe einzuhalten;

3. *verweist* auf die Idee der olympischen Waffenruhe, die im antiken Griechenland den Geist der Brüderlichkeit und der Verständigung zwischen den Völkern verkörperte, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Initiative zur individuellen und gemeinsamen Einhaltung der Waffenruhe zu ergreifen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die friedliche Beilegung aller internationalen Konflikte anzustreben;

4. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung der olympischen Waffenruhe zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, indem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung und der Wahrung des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten.

36. Plenarsitzung
25. Oktober 1993

48/12. Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe sowie damit zusammenhängende Aktivitäten

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über das Maß, in dem der Drogenmißbrauch, die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und der unerlaubte Verkehr mit diesen Stoffen, welche die Gesundheit und das Wohlergehen von Millionen Menschen, insbesondere Jugendlichen, in allen Ländern der Welt bedrohen, weiter zunehmen,

zutiefst besorgt über die Ausbreitung des Drogenproblems, das für die Regierungen, die es zu bekämpfen suchen, immer höhere wirtschaftliche Kosten mit sich bringt, nicht wieder-

gutzumachende Verluste an Menschenleben verursacht und die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Strukturen der von Gewalthandlungen betroffenen Länder bedroht,

zutiefst beunruhigt über die wachsende Gewalttätigkeit und immer größere wirtschaftliche Macht der mit der Gewinnung von, dem Verkehr mit und der Verteilung von Drogen, Waffen sowie Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien befaßten kriminellen Organisationen, die es ihnen zuweilen ermöglicht, sich dem Zugriff des Gesetzes zu entziehen,

eingedenk ihrer Resolution 47/99 vom 16. Dezember 1992, in der sie beschloß, vier Plenarsitzungen auf hoher Ebene abzuhalten, um die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung im Einklang mit den internationalen Verträgen über die Drogenbekämpfung, der auf der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr verabschiedeten Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs¹⁰, dem auf ihrer siebzehnten Sondertagung am 23. Februar 1990 verabschiedeten Weltweiten Aktionsprogramm¹¹ und anderen einschlägigen Dokumenten zu verbessern,

erneut erklärend, daß die Regierungen, die Vereinten Nationen und alle anderen zuständigen nationalen, regionalen und internationalen Organisationen Maßnahmen gegen den Drogenmißbrauch und die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie gegen den unerlaubten Verkehr damit höhere Priorität zuweisen müssen,

Kenntnis nehmend von den bestehenden Drogenübereinkünften, dem Weltweiten Aktionsprogramm und dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs¹², die einen soliden und umfassenden Rahmen für die Aktivitäten der Staaten und aller zuständigen internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung enthalten, und betonend, daß die zur Umsetzung dieser Instrumente unternommenen Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden müssen,

mit Genugtuung über die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft und die von den Staats- und Regierungschefs auf höchster Ebene eingegangene unwiderrufliche Verpflichtung zu wesentlich größeren Anstrengungen zur Koordinierung der Maßnahmen und zur Festlegung von Prioritäten bei der internationalen Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs,

überzeugt, daß die Regierungen in Anbetracht des Ausmaßes und des globalen Charakters des Drogenproblems unbedingt größere Anstrengungen unternehmen müssen, um ausgehend von dem Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung die konzertierten Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken,

aner kennend, daß unter gewissen Umständen eine offensichtliche Verbindung zwischen der Armut und der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und dem unerlaubten Verkehr damit besteht und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der von dem unerlaubten Drogenhandel betroffenen Länder geeignete Maßnahmen erfordert, so auch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung alternativer Entwicklungsaktivitäten in den in diesen Ländern in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten,

sowie anerkennend, daß es Aufgabe der Regierungen ist, die Armut zu mildern, die Abhängigkeit ihrer Bürger von Suchtstoffen und der Gewinnung von Suchtstoffen zu vermindern und gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Suchtstoffen durchzusetzen,

ferner anerkennend, daß das Ausmaß der Drogengefahr die Ausarbeitung neuer Strategien, Vorgehensweisen, Zielsetzungen und Wege einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit erfordert, durch die unter Achtung der Souveränität der Staaten wirksamer gegen die internationalen Operationen derjenigen vorgegegangen werden kann, die sich durch den unerlaubten Verkehr mit Drogen, Waffen sowie Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien bereichern und dadurch die Stabilität zahlreicher Gesellschaften in der Welt gefährden,

1. *bringt erneut ihre Entschlossenheit zum Ausdruck*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu stärken und wesentlich größere Anstrengungen zu unternehmen, um die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe zu bekämpfen, ausgehend von dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen;

2. *fordert die Staaten auf*, soweit noch nicht geschehen, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe¹³ sowie das durch das Protokoll von 1972 geänderte Übereinkommen¹⁴, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe¹⁵ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁶ zu ratifizieren und alle Bestimmungen dieser Übereinkünfte vollinhaltlich anzuwenden;

3. *fordert alle Staaten auf*, geeignete innerstaatliche Gesetze und Rechtsvorschriften zu erlassen, ihr Justizsystem zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten im Einklang mit den genannten internationalen Instrumenten wirksame Aktivitäten auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung durchzuführen;

4. *unterstreicht* die Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem hauptsächlichsten Organ der Vereinten Nationen für Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung zukommt;

5. *bekräftigt* die führende Rolle des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als Schaltstelle für das konzertierte internationale Vorgehen gegen den Drogenmißbrauch und als Organ für die internationale Koordinierung der Aktivitäten auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung, insbesondere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *fordert die Staaten auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Weltweiten Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umzusetzen;

7. *erklärt erneut*, daß der Beitrag der Programme und Organisationen der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms auch weiterhin im Einklang mit dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs koordiniert werden soll und daß die in den Leitungsgremien der betreffenden Programme und Organisationen vertretenen Staaten sicher-

stellen sollen, daß in ihrer Tagesordnung Aktivitäten auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung systematisch der entsprechenden Vorrang eingeräumt wird;

8. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen im Jahr 1994 den Stand der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe zu prüfen, mit dem Ziel, Mittel und Wege zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit zu empfehlen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* die Suchtstoffkommission, die auf nationaler und internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung mit Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt zu überwachen und zu evaluieren, mit dem Ziel, Bereiche, in denen zufriedenstellende Fortschritte erzielt wurden, sowie Schwachstellen aufzuzeigen, und dem Tagungsteil des Wirtschafts- und Sozialrats auf hoher Ebene im Jahr 1995 nach Bedarf geeignete Anpassungen der Aktivitäten auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung zu empfehlen;

10. *ersucht* die Suchtstoffkommission und den Wirtschafts- und Sozialrat, mit Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und des Internationalen Suchtstoffkontrollamts die folgenden Punkte zu prüfen und dazu Empfehlungen abzugeben, ausgehend von dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem ausgewogenen, umfassenden und multidisziplinären Vorgehen und ohne andere Aspekte auszuschließen, die behandelt werden könnten:

a) Verstärkung der Politiken und Strategien zur Verhütung, Verminderung und Beseitigung der unerlaubten Nachfrage, unter besonderer Betonung der Notwendigkeit, daß jede Regierung der Behandlung, der Rehabilitation, der Information und Aufklärungskampagnen zur Reduzierung der Nachfrage höhere Priorität einräumt;

b) Behandlung von Möglichkeiten zur Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung bei der Durchführung alternativer Entwicklungsprogramme, mit dem Ziel, die unerlaubte Drogengewinnung und den unerlaubten Drogenverkehr im Rahmen einer bestandfähigen Entwicklung zu beseitigen und so die Lebensbedingungen zu verbessern und zur Beseitigung der extremen Armut beizutragen;

c) sorgfältige Prüfung der verschiedenen Aspekte des Problems und Unterbreitung von Empfehlungen an die Regierungen, aus denen hervorgeht, in welchen Bereichen eine Aktualisierung und Harmonisierung der innerstaatlichen Gesetze und Rechtsvorschriften unter Umständen angezeigt ist;

d) Verstärkung der internationalen Bekämpfung von internationalen kriminellen Drogenorganisationen, die eine ernsthafte Bedrohung der Bemühungen zum Aufbau und zur Stärkung der Demokratie, zur Aufrechterhaltung eines bestandfähigen Wirtschaftswachstums und zum Schutz der Umwelt darstellen;

e) Berücksichtigung der Situation der Transit- und Erzeugerländer sowie der entscheidenden Rolle, die ihnen in diesem Kampf zukommt, mit dem Ziel, sie bei ihren Anstrengungen zu unterstützen;

f) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Beseitigung der zunehmenden und gefährlichen Verbindungen zwischen Terroristengruppen, Drogenhändlern und deren paramilitärischen Banden sowie anderen bewaffneten kriminellen Gruppen, die zu jedweder Form der Gewalt gegriffen haben und so die demokratischen Institutionen der Staaten untergraben und grundlegende Menschenrechte verletzen;

g) Prüfung der Frage der Bestrafung der mit dem Drogenhandel, einschließlich der Geldwäsche und des Waffenhandels, zusammenhängenden Straftaten und Unterbreitung diesbezüglicher Empfehlungen;

h) Verstärkung der Aufmerksamkeit, welche der Umsetzung aller Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zugewendet wird, mit besonderem Gewicht auf der Aufspürung der Gewinne und Geldwäscheoperationen von Drogenhändlern, verstärkten Unterbindungsmaßnahmen zu Lande, zur See und in der Luft und auf der verstärkten Kontrolle der Vorprodukte und wesentlichen Chemikalien;

i) Förderung und Verstärkung der Entwicklung der Humanressourcen, einschließlich der Durchführung von Ausbildungsprogrammen, die sich mit der unerlaubten Nachfrage, dem unerlaubten Angebot und dem unerlaubten Verkehr befassen;

j) Förderung und Ermutigung der aktiven Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors an der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aspekten des Drogenproblems;

k) Berücksichtigung, im Zuge ihrer Arbeit, der im Schlußbericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen betreffend die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms durch die Mitgliedstaaten¹⁷;

11. *bittet* die Suchtstoffkommission, auf ihrer nächsten Tagung die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen und dabei auch die Möglichkeit der Einberufung einer Ad-hoc-Sachverständigengruppe zu erwägen, welche die Aufgabe hätte, die oben erwähnten Fragen zu prüfen und konkrete maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten.

42. Plenarsitzung
28. Oktober 1993

48/13. Vollmachten der Vertreter auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹⁸,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

43. Plenarsitzung
29. Oktober 1993

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹⁹,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1992²⁰,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 1. November 1993²¹, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1993 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, entsprechend ihrer Satzung die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern,

sowie anerkennend, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben, damit sie aus der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der die Kernmaterialüberwachung betreffenden Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²² und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge und Übereinkünfte sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

ferner in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

im Hinblick auf die Erklärungen und Maßnahmen der Organisation betreffend Iraks Nichteinhaltung seiner Nichtverbreitungsverpflichtungen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen GOV/2636 vom 25. Februar 1993, GOV/2639 vom 18. März 1993, GOV/2645 vom 1. April 1993 und GOV/2692 vom 23. September 1993 des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und von der Resolution 825 (1993) des Sicherheitsrats vom 11. Mai 1993 sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen in bezug auf die Kernmaterialüberwachung nicht nachgekommen ist und die Nichteinhaltung vor kurzem auf weitere Bereiche ausgedehnt hat,

eingedenk der Resolutionen GC(XXXVII)/RES/614 über Maßnahmen zur Lösung von internationalen Problemen im Zusammenhang mit der Behandlung von radioaktiven Abfällen, GC(XXXVII)/RES/615 über die Festigung der nuklearen Sicherheit durch den baldigen Abschluß einer Konvention über nukleare Sicherheit, GC(XXXVII)/RES/616 über die praktische Anwendung der Lebensmittelbestrahlung in den Entwicklungsländern, GC(XXXVII)/RES/617 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwasserherstellung, GC(XXXVII)/RES/618 über die Stärkung der Hauptaktivitäten der Organisation, GC(XXXVII)/RES/619 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems, GC(XXXVII)/RES/624 über die Umsetzung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(XXXVII)/RES/625 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, GC(XXXVII)/RES/626 über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) zu Irak und GC(XXXVII)/RES/627 über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung am 1. Oktober 1993 verabschiedet wurden²³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation²⁰;

2. *bekräftigt* ihr Vertrauen in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *begrüßt* die Wiederernennung von Hans Blix zum Generaldirektor der Organisation;

4. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, sich um eine effektive und harmonische internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung der Arbeit der Organisation gemäß ihrer Satzung, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit für die Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation zu bemühen;

5. *begrüßt* die von der Organisation im Hinblick auf die Stärkung ihres Kernmaterialüberwachungssystems gefaßten Beschlüsse;

6. *begrüßt außerdem* die von der Organisation im Hinblick auf den Ausbau ihrer Aktivitäten der technischen Hilfe und Zusammenarbeit gefaßten Beschlüsse;

7. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen des Generaldirektors und des Sekretariats der Organisation um die Durchführung des Kernmaterialüberwachungsabkommens, das sich zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindet, und bittet die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich, mit der Organisation bei der vollständigen Umsetzung des Kernmaterialüberwachungsabkommens umgehend zusammenzuarbeiten;

8. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter im Hinblick auf die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991 und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 unternommen haben, und unterstützt die Bemühungen des Generaldirektors, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Plans für die künftige laufende Kernmaterialüberwachung im Einklang mit Resolution 715 (1991) des Sicherheitsrats einzuleiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

46. Plenarsitzung
1. November 1993

48/15. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989 und 46/10 vom 22. Oktober 1991,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut²⁴,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁵,

mit Befriedigung feststellend, daß auf ihren Aufruf hin weitere Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind,

sich der Bedeutung bewußt, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

in Bekräftigung der Bedeutung von Inventaren als einem unerläßlichen Hilfsmittel für das Verständnis und den Schutz von Kulturgut und für die Erfassung von verstreutem kulturellem Erbe sowie als Beitrag zur Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnis und zur Verständigung zwischen den Kulturen,

zutiefst besorgt darüber, daß heimliche Ausgrabungen und der unerlaubte Handel mit Kulturgut das kulturelle Erbe aller Völker weiter verarmen lassen,

in erneuter Unterstützung des feierlichen Aufrufs des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Juni 1978 zur Rückgabe unersetzlichen kulturellen Erbes an diejenigen, die es hervorgebracht haben,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie – insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen – im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschatzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und zum Gedeihen universeller kultureller Werte beiträgt;

3. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz ihres eigenen Erbes und des Erbes anderer Völker zu treffen beziehungsweise diese weiter auszubauen;

4. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit zu untersuchen, in Ausgrabungsgenehmigungen eine Klausel aufzunehmen, der zufolge Archäologen und Paläontologen jedes bei den Ausgrabungen zutage geförderte Objekt sofort nach seiner Entdeckung für die staatlichen Behörden fotografisch zu dokumentieren haben;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur damit fortzufahren, systematische Inventare des auf ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Kulturguts sowie ihres kulturellen Eigentums im Ausland zu erstellen;

6. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten *außerdem* sicherzustellen, daß in die Inventare von Museumssammlungen nicht nur die ausgestellten, sondern auch die im Lager befindlichen Objekte aufgenommen werden und daß sie die gesamte erforderliche Dokumentation, insbesondere Fotografien jedes Objekts, enthalten;

7. *bittet außerdem* Mitgliedstaaten, die um die Bergung von Kultur- und Kunstschatzen vom Meeresboden bemüht sind, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Staaten, die eine historische und kulturelle Beziehung zu diesen Schätzen haben, durch gegenseitig annehmbare Bedingungen die Mitwirkung zu ermöglichen;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, mit dem Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland eng zusammenzuarbeiten und dazu bilaterale Abkommen zu schließen;

9. *appelliert außerdem* an die Mitgliedstaaten, die Massenmedien sowie die Bildungs- und Kultureinrichtungen dazu anzuregen, sich hinsichtlich der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland um eine umfassendere und allgemeinere Bewußtseinsbildung zu bemühen;

10. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut, den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur voll über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die sie ergreifen, um die Anwendung des Übereinkommens auf nationaler Ebene sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verwirklichung der genannten Ziele zu erreichen;

12. *begrüßt* die stetige Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens;

13. *bittet erneut* die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen, soweit noch nicht geschehen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

47. Plenarsitzung
2. November 1993

48/16. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des Handels und der internationalen Schifffahrt, die

ebenfalls in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, welche die Staats- und Regierungschefs auf dem vom 15. bis 16. Juli 1993 in Salvador (Brasilien) abgehaltenen dritten iberamerikanischen Gipfeltreffen bezüglich der Notwendigkeit abgegeben haben, die politischen Zwecken dienende einseitige Anwendung von Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beseitigen,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/19 vom 24. November 1992,

davon unterrichtet, daß seit der Verabschiedung von Resolution 47/19 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie *besorgt* über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 47/19²⁶;

2. *wiederholt seine Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird, vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen Bericht über die Befolgung der vorliegenden Resolution im Lichte der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung
3. November 1993

48/17. Die Situation in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation in Burundi",

zutiefst besorgt über den militärischen Staatsstreich, der am 21. Oktober 1993 in Burundi stattgefunden hat,

bestürzt über die feige Ermordung des Präsidenten der Republik und anderer politischer Führer,

ernsthaft beunruhigt über die tragischen Folgen des Staatsstreichs, der Burundi in Gewalt versinken läßt und so zu Verlusten an Menschenleben und einer Massenvertreibung der Bevölkerung mit erheblichen regionalen Auswirkungen führt,

1. *verurteilt rückhaltlos* den Staatsstreich, der zu einer abrupten und gewaltsamen Unterbrechung des in Burundi eingeleiteten demokratischen Prozesses geführt hat;

2. *verlangt*, daß die Urheber des Putsches ihre Waffen niederlegen und in ihre Kasernen zurückkehren;

3. *verlangt außerdem* die sofortige Wiederherstellung der Demokratie und der verfassungsmäßigen Regierungsform;

4. *unterstützt* die Bemühungen des Generalsekretärs, der Organisation der afrikanischen Einheit und der Länder der Region, die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung und den Schutz der demokratischen Institutionen in Burundi zu fördern;

5. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für die Entsendung eines Sonderbotschafters nach Burundi;

6. *ersucht* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die zwischenstaatlichen Organe und die nichtstaatlichen Organisationen, dem Volk von Burundi humanitäre Nothilfe und/oder jede andere Hilfe zu gewähren;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben, bis eine Lösung der Krise gefunden ist.

48. Plenarsitzung
3. November 1993

48/18. Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/21 vom 25. November 1992,

nach Behandlung des Berichts des Sicherheitsrats über den vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten²⁷,

im Bewußtsein der Feststellung im Bericht des Generalsekretärs, daß "die Verzögerungen beim vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet" Estlands und Lettlands "der internationalen Gemeinschaft zu Recht Sorge bereiten"²⁸,

die Auffassung vertretend, daß die Vereinten Nationen in bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach den Bestimmungen ihrer Charta eine wichtige Funktion wahrzunehmen und eine entsprechende Verantwortung zu tragen haben,

eingedenk dessen, daß der rechtzeitige Einsatz der vorbeugenden Diplomatie das zweckmäßigste und wirksam-

ste Mittel ist, Spannungen abzubauen, bevor sie zu einem Konflikt ausarten,

mit besonderer Genugtuung daran erinnernd, daß in Estland, Lettland und Litauen die Unabhängigkeit auf friedlichem und demokratischem Weg wiederhergestellt wurde,

in der Erkenntnis, daß die Stationierung ausländischer Streitkräfte auf dem Hoheitsgebiet Estlands, Lettlands und Litauens ohne die erforderliche Zustimmung dieser Länder ein aus der Vergangenheit herrührendes Problem ist, das auf friedlichem Weg gelöst werden muß,

mit Genugtuung über den Abzug der Streitkräfte der Russischen Föderation aus dem Hoheitsgebiet Litauens, der im Einklang mit einem zuvor vereinbarten Zeitplan am 31. August 1993 abgeschlossen wurde,

sowie mit Genugtuung über die Fortschritte, die bei der Reduzierung der ausländischen militärischen Präsenz in Estland und Lettland erzielt worden sind,

besorgt darüber, daß die im Februar 1992 eingeleiteten bilateralen Gespräche über den vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet Estlands und Lettlands noch immer nicht die in Resolution 47/21 geforderten Abkommen hervorgebracht haben,

in der Erwägung, daß der Abschluß des Abzugs der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet Estlands und Lettlands es diesen Ländern erleichtern wird, ihre wiederhergestellte Unabhängigkeit zu konsolidieren und ihre Wirtschaft wiederaufzubauen;

ferner mit Genugtuung über die Gute-Dienste-Mission, die der Generalsekretär vor kurzem in die baltischen Staaten und in die Russische Föderation entsandt hat, um die Durchführung der Resolution 47/21 zu bewirken,

unter Hinweis auf das "Helsinki-Dokument 1992 – Herausforderung des Wandels"²⁹, das auf der am 9. und 10. Juli 1992 in Helsinki abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vereinbart worden ist, insbesondere auf Ziffer 15 der Erklärung des Gipfeltreffens von Helsinki,

sowie in der Erwägung, daß die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eine regionale Abmachung im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche eine wichtige Verbindung zwischen der europäischen und der weltweiten Sicherheit herstellt,

ferner in der Erwägung, daß regionale Organisationen, die sich gemeinsam mit den Vereinten Nationen an einander ergänzenden Anstrengungen beteiligen, Staaten außerhalb der Region zu unterstützenden Maßnahmen ermutigen können,

1. *fordert* die betroffenen Staaten *abermals auf*, in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts und zur Verhütung eines möglichen Konflikts unverzüglich geeignete Abkommen samt Zeitplänen für den baldigen, geordneten und vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet Estlands und Lettlands abzuschließen;

2. *gibt erneut ihrer Unterstützung Ausdruck* für die Anstrengungen, welche die Teilnehmerstaaten der Konferenz

über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die ohne die erforderliche Zustimmung Estlands und Lettlands auf dem Hoheitsgebiet dieser Staaten stationierten ausländischen Streitkräfte auf friedlichem Weg und durch Verhandlungen zum Abzug zu veranlassen;

3. *begrüßt* die multilateralen Anstrengungen, die unternommen werden, um der Russischen Föderation beim Bau von Wohnungen für die aus Estland und Lettland zurückkehrenden Truppen und deren Familien behilflich zu sein;

4. *bittet* die beteiligten Staaten, alle etwa provozierenden oder unfreundlichen Erklärungen oder Maßnahmen zu vermeiden;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen, die er mit dem Ziel der Durchführung der Resolution 47/21 unternommen hat, einschließlich der Entsendung einer Gute-Dienste-Mission in die baltischen Staaten und die Russische Föderation;

6. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, seine Guten Dienste auch weiterhin einzusetzen, um den vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet Estlands und Lettlands zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten über den Stand der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

55. Plenarsitzung
15. November 1993

48/19. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/10 vom 28. Oktober 1992 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

mit Genugtuung über ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

sowie mit Genugtuung über die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt³⁰,

sowie unter Hinweis auf die Dokumente der Konferenz, insbesondere die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlußakte, die Charta von Paris für ein neues Europa³¹, das Prager Dokument über die weitere Entwicklung der Institutionen und Strukturen der Konferenz über

Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa³², das Wiener Dokument 1992 über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, das Helsinki-Dokument 1992²⁹ und die Zusammenfassung der Schlußfolgerungen des am 14. und 15. Dezember 1992 in Stockholm abgehaltenen Dritten Treffens des Rates der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa³³,

im Hinblick auf die wichtige Rolle, welche die Konferenz bei den Bemühungen spielt, Aggression und Gewalt im Gebiet der Konferenz dadurch zuvorkommen, daß sie den tieferen Ursachen der Probleme nachgeht, sowie bei den Bemühungen, Konflikte zu verhüten, zu bewältigen und durch geeignete Mittel friedlich beizulegen,

sowie im Hinblick auf den umfassenden Charakter der Verpflichtungen der Konferenz und ihres Konzepts der Unteilbarkeit der Sicherheit; ihre Rolle bei der Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Werte; ihre verstärkten Fähigkeiten in bezug auf die Frühwarnung, die Konfliktverhütung, die Krisenbewältigung und die Sicherheitskooperation, einschließlich der Ernennung des Hohen Kommissars der Konferenz für nationale Minderheiten; die Planung von friedensichernden Operationen und Initiativen zur weiteren Stärkung der Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten,

ferner feststellend, daß die neuen Aufgaben, welche die Konferenz erwarten, sich ständig fortentwickeln und eine verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, erfordern,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend, von den konkreten Ergebnissen, die aufgrund des am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmens für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Konferenz³⁴ auf diesem Gebiet bereits erzielt wurden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa³⁵,

1. *verweist von neuem* auf die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

2. *befürwortet* den Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Konferenz;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz vorzulegen;

4. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

48/20. Nothilfemaßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die internationale Strategie zur Bekämpfung der Heuschreckenplage, insbesondere in Afrika, die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1989/98 vom 26. Juli 1989 verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 44/438 vom 19. Dezember 1989 gebilligt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/169 vom 11. Dezember 1987 betreffend die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung, die unter den Arten von Naturkatastrophen, auf die sich die Dekade erstreckt, auch Heuschreckenplagen aufzählt,

tief besorgt über den außergewöhnlichen Ernst der derzeitigen Heuschreckenplage in Afrika und die damit verbundenen greifbaren Gefahren und besorgt über die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen, die sich daraus ergeben, so auch die Verminderung der Agrarproduktion und die Vertreibung der betroffenen Bevölkerung,

im Bewußtsein dessen, daß es den derzeitigen Kampagnen zur Heuschreckenbekämpfung, insbesondere aufgrund der begrenzten Finanzmittel der betroffenen Länder, bisher nicht gelungen ist, der Plage ein Ende zu setzen, und in der Überzeugung, daß die Bekämpfung dieser Plage aufgrund ihres wiederkehrenden Charakters eine verstärkte und koordinierte Mobilisierung der entsprechenden menschlichen, wissenschaftlichen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen erfordert,

ingedenk der Empfehlungen der am 27. September 1993 in Algier abgehaltenen Tagung der für die Heuschreckenbekämpfung in den Maghreb- und Sahel-Ländern zuständigen Landwirtschaftsminister³⁶,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Verschlimmerung der Heuschreckenplage in Afrika, insbesondere in der Sahel- und Maghreb-Region, wodurch andere Regionen Afrikas bedroht werden, und erklärt erneut, daß der Bekämpfung und Ausrottung der Heuschrecken hohe Priorität eingeräumt werden muß;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen der betroffenen Länder und dankt den Geberländern, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Anstrengungen zur Eindämmung der Heuschreckenplage in Afrika;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen, *auf*, die von den betroffenen Ländern auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene durchgeführten Heuschreckenbekämpfungsprogramme uneingeschränkt zu unterstützen;

4. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, den Notstandsplan, der von den Sachverständigen der Region auf ihrer am 1. und 2. September 1993 in Tunis abgehaltenen Tagung verabschiedet wurde³⁷, zügig umzusetzen und die entsprechenden Zusatzmaßnahmen zu ergreifen, um die Situation in den Frontstaaten in den Griff zu bekommen;

5. *ersucht* den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, die Situation in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär laufend zu verfolgen und so früh wie möglich im ersten Quartal 1994 eine Beitragsankündigungskonferenz zu veranstalten, um die erforderlichen finanziellen und anderen Ressourcen, zum Beispiel Flugzeuge, geeignete Chemikalien und technisches Personal, zu mobilisieren, damit den betroffenen Ländern bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika wirksam Hilfe gewährt werden kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

58. Plenarsitzung
19. November 1993

48/21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten³⁸,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

in Anbetracht des Wunsches der Liga der arabischen Staaten, die bestehenden Verbindungen mit den Vereinten Nationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet zu festigen und auszubauen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

mit Genugtuung über die am 30. und 31. August 1993 in Genf abgehaltene allgemeine Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer

Fachorganisationen über Zusammenarbeit, zur Begehung des zehnten Jahrestags der ersten allgemeinen Kooperations-tagung zwischen den beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten ihre *Anerkennung aus* für ihre fortgesetzten Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und *ersucht* das System der Vereinten Nationen, ihr auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

3. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die auf der am 30. und 31. August 1993 in Genf abgehaltenen allgemeinen Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen über Zusammenarbeit verabschiedet wurden³⁹;

4. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den 1983 in Tunis⁴⁰, 1985 in Amman⁴¹ und 1988 in Genf⁴² abgehaltenen Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verabschiedet wurden;

5. *dankt außerdem* den Organisationseinheiten des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen für ihren Beitrag zum Erfolg der allgemeinen Kooperations-tagung zwischen den beiden Organisationen;

6. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die wirtschaftliche Entwicklung, die Abrüstung, die Entkolonialisierung, die Selbstbestimmung und die restlose Beseitigung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung weiter zu intensivieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet besser dienen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Folgemaßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der auf der Tagung von Tunis 1983 verabschiedeten Vorschläge multilateraler Natur auch weiterhin zu koordinieren und geeignete Maßnahmen bezüglich der auf früheren Tagungen verabschiedeten Vorschläge zu ergreifen, einschließlich folgender Maßnahmen:

a) Förderung von Kontakten und Konsultationen mit den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen;

b) Einrichtung gemeinsamer interinstitutioneller Arbeitsgruppen für die einzelnen Sektoren;

9. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Gebiete umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -institutionen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um die Durchführung der Projekte und Programme zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär bis spätestens 15. Mai 1994 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschläge zu unterrichten;

10. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte sowie zur Ausarbeitung umfassender regelmäßiger Berichte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und daß jedes Jahr interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen;

11. *empfiehlt*, die nächste allgemeine Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen über Zusammenarbeit im Laufe des Jahres 1995 zu veranstalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen sowie entsprechender Folgemaßnahmen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in

die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung
22. November 1993

48/22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/13 vom 29. Oktober 1992 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem⁴³,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem, in dem die beiden Parteien übereinkommen, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

im Hinblick darauf, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik Kooperationsbeziehungen zu dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem entwickelt hat, die in den letzten Jahren noch stärker geworden sind,

sowie eingedenk dessen, daß das Ständige Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mehrere Programme auf Gebieten durchgeführt hat, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Region als vorrangig angesehen werden,

sowie im Hinblick darauf, daß das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem jetzt gemeinsame Aktivitäten mit den Sonderorganisationen sowie mit den anderen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufbaut, so etwa mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltgesundheitsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung, der Hauptabteilung für Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse, der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion,

mit Genugtuung über den jüngsten Beschluß des Lateinamerikanischen Rates, in dem dieser den internationalen Organisationen und anderen Institutionen dankt, die dem Ständigen Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems Unterstützung gewähren,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *bittet nachdrücklich* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, ihre Aktivitäten, soweit diese

die Koordination mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung betreffen, weiter auszuweiten und zu vertiefen;

3. *bittet nachdrücklich* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die vom Ständigen Sekretariat des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems durchgeführten Programme stärker und umfassender zu unterstützen, mit dem Ziel, die vom Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem durchgeführten Aktivitäten der technischen Hilfe zu ergänzen;

4. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Unterstützung für die Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

60. Plenarsitzung
22. November 1993

48/23. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch die Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit sowie der Entwicklung miteinander verknüpft und nicht voneinander zu trennen sind, und die Auffassung vertretend, daß eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen allen Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Erhaltung der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

im Hinblick auf die zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die Fischereimethoden und -praktiken, die zur übermäßigen Ausbeutung der lebenden Ressourcen des Meeres

führen, insbesondere der weit wandernden und grenzüberschreitenden Fischbestände, sowie darauf, daß diese Methoden und Praktiken sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Meeresumwelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen auswirkt,

1. *bekräftigt* Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zusammenzuarbeiten und alles zu unterlassen, was mit diesen Zielen und mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Organisation nicht vereinbar ist, insbesondere alles, was in der Region zu Spannungs- und möglichen Konfliktsituationen führen oder diese verschärfen könnte;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 47/74 vom 14. Dezember 1992 vorgelegt hat⁴⁴;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Erklärung der am 5. Oktober 1993 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Ministertagung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit⁴⁵;

5. *begrüßt* die Initiativen, die im Hinblick auf das uneingeschränkte Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und in der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁴⁶ ergriffen wurden, und unterstreicht, wie wichtig solche Initiativen für die Förderung der Ziele und Grundsätze der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit sind;

6. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung eines Vertrages über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika erzielt wurden, und unterstreicht, wie wichtig ein solcher Vertrag für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit ist;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, wonach die süd-atlantischen Länder ein geeignetes Instrument zum Schutz des Meeres aushandeln sollen, als Ergänzung zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴⁷ und als Anschlußmaßnahme zu den entsprechenden Teilen der Agenda 21, die von der im Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde⁴⁸, insbesondere zu deren Kapitel 17;

8. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für die Seeschifffahrt und den Handel auf weltweiter Ebene sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle durch das geltende Völkerrecht geschützten Aktivitäten, einschließlich der Freiheit der Schifffahrt auf Hoher See, offenzuhalten;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung für die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit sind, insbesondere die Grundsätze der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung⁴⁹ und die in der Agenda 21 aufgeführten Programme sowie das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁵⁰ und das Übereinkommen über biologische Vielfalt⁵¹, in der Überzeugung, daß ihre Durchführung die Grundlage für die Zusammenarbeit innerhalb der Zone stärken und

somit der gesamten internationalen Gemeinschaft zugute kommen wird;

10. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß die Länder der Zone ihre Hoffnung bekundet haben, demnächst ein geeintes demokratisches Südafrika ohne Rassenschranken in die Gemeinschaft der südatlantischen Staaten aufnehmen zu können, und bittet in diesem Zusammenhang nachdrücklich alle in Betracht kommenden Parteien in Südafrika, die Verhandlungen fortzusetzen, die zur Errichtung eines geeinten demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken führen;

11. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihre Anstrengungen, insbesondere für die vor kurzem erfolgte Verabschiedung von Resolutionen durch den Sicherheitsrat, die darauf gerichtet sind, eine dauerhafte Lösung der Konflikte in Angola und Liberia herbeizuführen;

12. *begrüßt mit Genugtuung* die Angola und Liberia bisher gewährte humanitäre Hilfe und bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich, diese Hilfe fortzusetzen und noch zu verstärken;

13. *begrüßt* das zwischen der Regierung Namibias und der Regierung Südafrikas erzielte Abkommen, in dem der 28. Februar 1994 als Datum für die Übergabe der Walfischbucht und der der Küste vorgelagerten Inseln an Namibia und deren Rückgliederung im Einklang mit Resolution 432 (1978) des Sicherheitsrats vom 27. Juli 1978 festgelegt wird;

14. *begrüßt außerdem* die Initiative der Regierung Namibias, am 25. und 26. November 1993 in Windhuk eine Tagung der Handels- und Industrieminister der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

15. *begrüßt ferner* das Angebot Brasiliens, in der zweiten Jahreshälfte 1994 in Rio de Janeiro gleichzeitig mit der Tagung der für Sport- und Jugendfragen zuständigen hohen Beamten die dritte Tagung hoher Beamter der Zone auszurichten;

16. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der unter anderem den Auffassungen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt;

18. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

63. Plenarsitzung
24. November 1993

48/24. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz⁵²,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, enger zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

angesichts der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen,

sowie feststellend, daß in den sieben Schwerpunktberichten der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit weiter zu festigen,

in Anerkennung der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen bei der Umsetzung der Vorschläge, die auf der Koordinierungstagung der Anlaufstellen der federführenden Organe der beiden Organisationen verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung der sektoralen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen über Wissenschaft und Technologie unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt, die vom 19. bis 22. Dezember 1992 in Dhaka abgehalten wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991 und 47/18 vom 23. November 1992,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *verweist* auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der sektoralen Tagungen, insbesondere der sektoralen Tagung über Wissenschaft und Technologie unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt⁵³;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten

Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, die Kontakte und die Zusammenkünfte zwischen den Anlaufstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, auszuweiten;

6. *empfiehlt*, im Mai 1994 in Genf eine allgemeine Tagung der Vertreter der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Fachinstitutionen zu veranstalten;

7. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Fachinstitutionen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

8. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

9. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, regelmäßig Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz abzuhalten, die vor allem Fragen der Durchführung von Programmen, Projekten und Anschlußmaßnahmen gewidmet sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz auch künftig die Veranstaltung von sektoralen Tagungen in Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit anzuregen, wie auf den bisherigen Tagungen der beiden Organisationen empfohlen, und namentlich auch Anschlußmaßnahmen an die sektoralen Tagungen zu fördern;

11. *dankt* dem Generalsekretär *außerdem* für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß er die Koordinierungsmechanismen zwischen den beiden Organisationen weiter ausbauen wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen

und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

63. Plenarsitzung
24. November 1993

48/25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit⁵⁴,

unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten und am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991 und 47/148 vom 18. Dezember 1992,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20 und 47/148 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich gebeten hat, die Gründung einer afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen über die Demokratisierung, die Konfliktbeilegung und die Wirtschaftsintegration, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 26. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung⁵⁵ und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 28. bis 30. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung⁵⁶ verabschiedet haben,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vertreter des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 28. September 1993 vor der Generalversammlung abgegeben hat⁵⁷,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Juni 1993 einen Mechanismus zur Verhütung, Bewälti-

gung und Beilegung von Konflikten in Afrika geschaffen hat⁵⁸,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und der harmonischen Fortführung des Demokratisierungsprozesses sowie auf die Unterstützung und Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in Afrika trotz der von den afrikanischen Ländern zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundheit und Entwicklung Afrikas durch das anhaltend niedrige Niveau der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und das begrenzte Vorhandensein von Finanzierungsmöglichkeiten sowie durch die Auswirkungen der verheerenden Dürre, von der bestimmte Regionen des Kontinents betroffen sind, auch weiterhin ernstlich behindert wird,

im Bewußtsein der derzeitigen Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration und insbesondere der Verabschiedung des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft durch die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 3. Juni 1991 in Abuja,

sowie zutiefst besorgt über die ernste Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen größere internationale Unterstützung zu gewähren und damit den afrikanischen Asylländern zu helfen,

in Anerkennung der Hilfe, die namentlich den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern von der internationalen Gemeinschaft bereits gewährt worden ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Treffen zwischen den Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Organisation der afrikanischen Einheit, das vom 8. bis 10. September 1993 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurde⁵⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit⁵⁴ und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlußfolgerungen im Bericht des Generalsekretärs über das Treffen zwischen den Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Organisation der afrikanischen Einheit⁵⁹;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag dazu leistet;

4. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit

auch weiterhin in ihre gesamte Tätigkeit, soweit sie Afrika betrifft, eng mit einzubeziehen;

5. *spricht* der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für die Schaffung eines Mechanismus zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika im Juni 1993;

6. *spricht* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für ihre Zusammenarbeit bei der Beilegung von Konflikten in Afrika und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verbesserung und Stärkung der bestehenden Modalitäten für den Informationsaustausch und für Konsultationen, insbesondere auf dem Gebiet der Beobachtung und der Frühwarnung in bezug auf Konfliktsituationen;

7. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen zu koordinieren und mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Kontext der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika zusammenzuarbeiten, wie nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses gewähren;

9. *bittet* die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, der Organisation der afrikanischen Einheit nach Bedarf auch weiterhin Hilfe zu gewähren, falls diese die Einleitung einer Friedensoperation beschließen sollte;

10. *ersucht* die Vereinten Nationen, die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten und die friedliche Gestaltung des Wandels in Afrika auch weiterhin zu unterstützen;

11. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten sowie regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern die erforderliche und geeignete wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und dabei die beunruhigenden diesbezüglichen Entwicklungen der jüngsten Zeit zu berücksichtigen;

12. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren Wirtschaftsintegration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

13. *betont*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist nachdrücklich darauf hin, daß diese Organisationen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

14. *bittet nachdrücklich* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die

Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und Zusammenarbeit behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen, die der Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit dem Ziel der Abhaltung sektoraler Tagungen in den Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und insbesondere der Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Stärkung der afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen unternimmt;

16. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihr Programm auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, die die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärken, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

17. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen auf, sich um die Koordinierung ihrer regionalen Programme in Afrika zu bemühen, um diese mehr miteinander zu verbinden, und die Abstimmung dieser Programme mit denjenigen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

18. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁶⁰ sicherzustellen, insbesondere was die Ressourcenströme, die Schuldenerleichterung und die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften betrifft;

19. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit vorzugehen, insbesondere soweit es um Anschlußmaßnahmen zur Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren geht;

20. *billigt* die zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit erzielte Einigung über die Einberufung eines Treffens zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen, das 1994 in Addis Abeba abgehalten werden soll, um über die Fortschritte bei der Verwirklichung der im September 1993 vereinbarten Vorschläge und Empfehlungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in den Jahren 1993-1994 Bilanz zu ziehen und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu beschließen;

21. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in den herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß das Informationssystem der Vereinten Nationen auch künftig Informationen verbreitet, um die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die Situation im südlichen Afrika sowie über die sozialen und wirtschaftlichen Probleme und die Bedürfnisse der afrikanischen Staaten und ihrer regionalen und subregionalen Institutionen aufzuklären;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

65. Plenarsitzung
29. November 1993

48/26. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶¹, der die Auffassungen einer Reihe von Mitgliedstaaten zu dem Tagesordnungspunkt "Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat" enthält,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 23,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen und anerkennen, daß der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt,

in Anerkennung der Notwendigkeit, in Anbetracht der beträchtlich gestiegenen Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen, insbesondere der Entwicklungsländer, sowie der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die Zahl der Mitglieder des Sicherheitsrats und damit zusammenhängende Fragen zu überprüfen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Effizienz des Sicherheitsrats weiter zu verbessern,

in Bekräftigung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit aller Mitglieder der Vereinten Nationen,

tätig werdend in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta,

eingedenk dessen, daß es wichtig ist, eine allgemeine Einigung zu erzielen,

1. *beschließt*, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, alle Aspekte der Frage der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Sicherheitsrat im Zusammenhang stehende Fragen zu behandeln;

2. *ersucht* die allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe, der Generalversammlung vor Beendigung ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Fortgang ihrer Arbeit vorzulegen;

3. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende

Fragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
3. Dezember 1993

48/27. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach erneuter Behandlung der Frage mit dem Titel "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991 und 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A vom 24. November 1992 und 47/20 B vom 20. April 1993 sowie auf die zu dieser Frage vom Wirtschafts- und Sozialrat, von der Menschenrechtskommission und von anderen internationalen Foren verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993 und 875 (1993) vom 16. Oktober 1993,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Resolutionen MRE/RES.1/91⁶², MRE/RES.2/91⁶³, MRE/RES.3/92 und MRE/RES.5/93, die am 3. und 8. Oktober 1991, am 17. Mai 1992 und am 5. Juni 1993 von den Außenministern der Mitgliedsländer der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden, sowie von den Resolutionen CP/RES.594 (923/92) vom 10. November 1992 und CP/SA.968/93 vom 18. Oktober 1993, die vom Ständigen Rat der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der am 3. Juli 1993 unterzeichneten Vereinbarung von Governors Island⁶⁴ und von dem am 16. Juli 1993 unterzeichneten Pakt von New York⁶⁵,

feststellend, daß trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft Präsident Jean-Bertrand Aristide noch nicht wieder in sein Amt eingesetzt worden ist und die demokratische Ordnung in Haiti noch nicht im Einklang mit der Vereinbarung von Governors Island wiederhergestellt worden ist,

in höchstem Maße beunruhigt über das weitere Vorkommen flagranter Menschenrechtsverletzungen und über deren Verschlimmerung, namentlich summarische und willkürliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen von Personen, Folterungen und Vergewaltigungen und willkürliche Freiheitsentziehungen sowie die Verweigerung der Anerkennung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit,

zutiefst besorgt über die Häufung von Gewalttaten und Einschüchterungsversuchen gegen die Regierung Haitis, insbesondere die Ermordung von Justizminister François Guy Malaré, die zum Abzug der Internationalen Zivilmission in Haiti beigetragen haben,

zutiefst beunruhigt über die Hindernisse, die sich der Dislozierung der nach Resolution 867 (1993) des Sicherheitsrats entsandten Mission der Vereinten Nationen in Haiti nach wie vor entgegenstellen, sowie über die Tatsache, daß die haitianischen Streitkräfte ihrer Verantwortung nicht

gerecht geworden sind, der Mission die Aufnahme ihrer Arbeit zu gestatten,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Maßnahmen, die der Sicherheitsrat zur Herbeiführung einer Beilegung der haitianischen Krise ergriffen hat,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 47/11 vom 29. Oktober 1992 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Oktober 1993⁶⁶, in dem der Sicherheitsrat davon unterrichtet wird, daß sich die Militärbehörden Haitis, einschließlich der Stadtpolizei von Port-au-Prince, nicht an die Vereinbarung von Governors Island gehalten haben, sowie auf die Berichte, die am 25. Oktober und 18. November 1993 von der Internationalen Zivilmission in Haiti vorgelegt wurden⁶⁷, und den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Situation der Menschenrechte in Haiti vom 10. November 1993⁶⁸,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen für eine Lösung der Krise in Haiti, die von Präsident Aristide vor der Generalversammlung vorgebracht wurden⁶⁹,

darin erinnernd, daß das Ziel der internationalen Gemeinschaft nach wie vor die umgehende Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und die Rückkehr von Präsident Aristide sowie die vollständige Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti ist,

die Auffassung vertretend, daß es dringend notwendig ist, so bald wie möglich eine endgültige Beilegung der haitianischen Krise im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht herbeizuführen,

1. *verurteilt erneut entschieden* den Versuch der widerrechtlichen Ablösung des verfassungsmäßigen Präsidenten von Haiti, die Anwendung von Gewalt und militärischem Zwang sowie die Verletzung der Menschenrechte in diesem Land;

2. *verurteilt* alle Versuche, die sofortige Wiedereinsetzung von Präsident Jean-Bertrand Aristide als verfassungsmäßigem Präsidenten von Haiti zu verzögern oder zu verhindern;

3. *erklärt erneut* jede aus dieser widerrechtlichen Situation hervorgehende Machtstruktur für unannehmbar und verlangt die Rückkehr von Präsident Aristide sowie die uneingeschränkte Anwendung der Nationalen Verfassung und damit die volle Einhaltung der Menschenrechte in Haiti;

4. *unterstützt nachdrücklich* den Prozeß des politischen Dialogs unter der Schirmherrschaft des Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten im Hinblick auf die Beilegung der politischen Krise in Haiti;

5. *unterstreicht*, daß die Vereinbarung von Governors Island nach wie vor der einzig gültige Rahmen für die Beilegung der Krise in Haiti ist;

6. *unterstreicht abermals*, daß die Lösung der haitianischen Krise den Resolutionen MRE/RES.2/91, MRE/RES.3/92 und CP/RES.594 (923/92) der Organisation der amerikanischen Staaten Rechnung tragen muß;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁶;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten alles zu tun, damit die Internationale Zivilmission in Haiti so rasch wie möglich nach Haiti zurückkehrt;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, die Bemühungen um die Entsendung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti im Einklang mit der Vereinbarung von Governors Island fortzusetzen;

10. *erinnert* an die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, den vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 841 (1993) und 875 (1993) ergriffenen Maßnahmen voll und wirksam nachzukommen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts erneut ihre Unterstützung zu gewähren, indem sie Maßnahmen in Übereinstimmung mit den von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedeten Resolutionen MRE/RES.2/91, MRE/RES.3/92 und CP/RES.594 (923/92) ergreifen, insbesondere was die Stärkung der repräsentativen Demokratie, der verfassungsmäßigen Ordnung und des Handelsembargos gegen Haiti betrifft;

12. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das Schicksal des haitianischen Volkes und erklärt erneut, daß die haitianischen Militärbehörden die volle Verantwortung tragen für das Leid, welches das unmittelbare Ergebnis ihrer Mißachtung der haitianischen Verfassung ist, sowie für die Erfüllung der von ihnen öffentlich eingegangenen Verpflichtungen auf die Vereinbarung von Governors Island;

13. *bekräftigt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft beabsichtigt, die technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit zu erhöhen, sobald die verfassungsmäßige Ordnung in Haiti wiederhergestellt ist, durch die Unterstützung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie zur Stärkung der Institutionen, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegt;

14. *bekräftigt* ihre Unterstützung für den verfassungsmäßigen Präsidenten von Haiti, Jean-Bertrand Aristide, und seinen Ministerpräsidenten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis Mitte Februar 1994 während ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, mit dieser Frage befaßt zu bleiben, bis eine Lösung dieser Situation gefunden ist.

48/28. Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Seerecht, einschließlich der Resolution 47/65 vom 11. Dezember 1992,

in der Erkenntnis, daß die Probleme des Meeresraums, wie es im dritten Präambelabsatz des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁶⁷ heißt, eng miteinander verknüpft sind und als Ganzes betrachtet werden müssen,

überzeugt, daß es wichtig ist, die Einheit des Übereinkommens und der mit ihm verabschiedeten damit zusammenhängenden Resolutionen zu bewahren und sie in einer Weise anzuwenden, die mit dieser Einheit und mit ihrem Ziel und Zweck vereinbar ist,

betonend, daß die Staaten für die konsequente Anwendung des Übereinkommens sorgen müssen und daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften an das Übereinkommen angeglich werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "das Gebiet" bezeichnet) sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind,

unter Hinweis darauf, daß das Übereinkommen die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß die Bereitschaft zum Ausdruck gebracht worden ist, allen Möglichkeiten für eine Auseinandersetzung mit Fragen nachzugehen, die einigen Staaten Sorge bereiten, um die universale Teilnahme an dem Übereinkommen sicherzustellen⁷⁰,

feststellend, daß die sechzigste Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen am 16. November 1993 hinterlegt worden ist und daß das Übereinkommen somit zwölf Monate nach dem Datum der Hinterlegung dieser Urkunde in Kraft treten wird,

in Anbetracht der Notwendigkeit, Kooperationsbereitschaft mit der Vorbereitungscommission bei der baldigen und effektiven Durchführung der Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen⁷¹ zu beweisen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die in der Vorbereitungscommission seit ihrer Gründung erzielt worden sind, einschließlich der Registrierung von sechs Pionierinvestoren sowie davon, daß die Vorbereitungscommission aus den von den Pionierinvestoren gemäß Resolution II beantragten Feldern reservierte Felder für die Internationale Meeresbodenbehörde festgelegt hat, sowie eingedenk dessen, daß eine solche Registrierung für die Pionierinvestoren sowohl Rechte als auch Pflichten mit sich bringt,

sowie feststellend, daß die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Durchführung des Übereinkommens und im Rahmen ihres Entwicklungsprozesses in zunehmendem Maße Informationen, Beratung und Hilfe benötigen, wenn sie in den vollen Genuß der Vorteile der

umfassenden Rechtsordnung gelangen sollen, die mit dem Übereinkommen geschaffen worden ist,

besorgt darüber, daß die Entwicklungsländer aufgrund des Mangels an Ressourcen und den nötigen wissenschaftlich-technischen Kapazitäten bisher noch nicht in der Lage sind, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um in den vollen Genuß dieser Vorteile zu gelangen,

in der Erkenntnis, daß die Bemühungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern den Erwerb solcher Kapazitäten zu ermöglichen, verstärkt und ergänzt werden müssen,

sowie in der Erkenntnis, daß das Übereinkommen auf alle Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen des Meeres Anwendung findet und daß alle diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf eine mit dem Übereinkommen zu vereinbarende Art und Weise durchgeführt werden müssen,

zutiefst besorgt über den gegenwärtigen Zustand der Meeresumwelt,

eingedenk der Wichtigkeit des Übereinkommens für den Schutz der Meeresumwelt,

mit Besorgnis über den Einsatz von Fischereimethoden und -praktiken, die sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres auswirken können, einschließlich derjenigen Methoden und Praktiken, deren Ziel die Umgehung von Vorschriften und Kontrollen ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer wirksamen und ausgewogenen, den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens volle Geltung verschaffenden Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres,

Kenntnis nehmend von den Aktivitäten, die 1993 im Rahmen des Programms 10 (Seerecht und Meeresangelegenheiten) des revidierten mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997⁷² durchgeführt worden sind, unter Berücksichtigung der Neustrukturierung des Sekretariats der Vereinten Nationen, sowie von dem gemäß Ziffer 21 der Resolution 47/65 der Generalversammlung erstellten Bericht des Generalsekretärs⁷³,

1. *verweist* auf die historische Bedeutung des Seerechts-übereinkommens der Vereinten Nationen als eines wichtigen Beitrags zur Wahrung des Friedens, der Gerechtigkeit und des Fortschritts für alle Völker der Welt;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die zunehmende, überwältigende Unterstützung des Übereinkommens, die unter anderem dadurch belegt wird, daß bisher einhundertneunundfünfzig Unterzeichnungen und sechzig Ratifikationen beziehungsweise Beitritte erfolgt sind, und stellt fest, daß das Übereinkommen somit am 16. November 1994 in Kraft treten wird;

3. *bittet* alle Staaten, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um die universale Teilnahme an dem Übereinkommen zu ermöglichen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den neuen Entwicklungen und von der aktiven Beteiligung der Staaten an den

unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs geführten Konsultationen, deren Ziel darin besteht, den Dialog und die Auseinandersetzung mit Fragen, die einigen Staaten Sorge bereiten, zu fördern, damit die universale Teilnahme an dem Übereinkommen erreicht wird⁷⁴;

5. *bittet* alle Staaten *außerdem*, sich an den unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs geführten Konsultationen zu beteiligen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit die universale Teilnahme an dem Übereinkommen möglichst bald erreicht wird;

6. *erkennt an*, daß politische und wirtschaftliche Veränderungen, insbesondere auch ein zunehmendes Handeln nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen, verstärkt die Notwendigkeit deutlich werden lassen, einzelne Aspekte der auf das Gebiet und seine Ressourcen anzuwendenden Rechtsordnung im Lichte der Fragen, die einigen Staaten Sorge bereiten⁷⁵, neu zu bewerten, und daß ein produktiver, alle interessierten Parteien einbeziehender Dialog über diese Fragen die Aussichten auf eine universale Teilnahme an dem Übereinkommen zum Vorteil der gesamten Menschheit verbessern würde;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen so bald wie möglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und fordert alle Staaten *außerdem auf*, die universale Teilnahme an dem Übereinkommen durch geeignete Maßnahmen zu fördern, so auch durch einen Dialog zum Zweck der Auseinandersetzung mit den Fragen, die einigen Staaten Sorge bereiten;

8. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die Einheit des Übereinkommens und der mit ihm verabschiedeten damit zusammenhängenden Resolutionen zu bewahren und sie in einer Weise anzuwenden, die mit dieser Einheit und mit ihrem Ziel und Zweck vereinbar ist;

9. *fordert* die Staaten *auf*, beim Erlaß von Rechtsvorschriften die Bestimmungen des Übereinkommens zu beachten;

10. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seegerichtshof in allen ihren Arbeitsbereichen, so auch von der Fertigstellung des vorläufigen Entwurfs ihres Schlußberichts auf ihrer elften Tagung;

11. *erinnert* an die Vereinbarung über die Erfüllung der Verpflichtungen der registrierten Pionierinvestoren und der zertifizierenden Staaten, die von der Vorbereitungskommission am 30. August 1990 verabschiedet wurde⁷⁶, sowie an die am 12. März 1992⁷⁷ und am 18. August 1992⁷⁸ angenommenen Vereinbarungen;

12. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen zur Unterstützung des Übereinkommens und für die wirksame Durchführung des Programms 10 (Seerecht und Meeresangelegenheiten) im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 und ersucht ihn, bei der Durchführung des Programms 10 auch künftig wirksam auf den erhöhten Bedarf der Staaten an Hilfe bei der Durchführung des Übereinkommens einzugehen;

13. *dankt* dem Generalsekretär *außerdem* für den Bericht⁷³, den er gemäß Ziffer 21 der Resolution 47/65 der

Generalversammlung erstellt hat, und ersucht ihn, die darin beschriebenen Aktivitäten sowie die Aktivitäten zur Konsolidierung der Seerechtsordnung fortzusetzen;

14. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Staaten bei der Durchführung des Übereinkommens und der Entwicklung eines konsequenten und einheitlichen Vorgehens in bezug auf die dadurch geschaffene Rechtsordnung sowie bei ihren nationalen, subregionalen und regionalen Bemühungen um die uneingeschränkte Wahrnehmung der daraus erwachsenden Vorteile auch weiterhin zu unterstützen, und bittet die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dabei um ihre Mitarbeit und verstärkte Unterstützung;

15. *bittet nachdrücklich* die interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über fortgeschrittene meeresrechtliche Fähigkeiten verfügen, die entsprechenden Politiken und Programme unter dem Blickwinkel der Einbeziehung des Meeresbereiches in die nationalen Entwicklungsstrategien zu überprüfen und die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu sondieren, insbesondere Entwicklungsländern in Regionen, die auf diesem Gebiet aktiv sind;

16. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und die anderen multilateralen Finanzierungsinstitutionen, nach Maßgabe ihrer jeweiligen Politik ihre finanzielle, technische, organisatorische und managementbezogene Hilfe für die Entwicklungsländer bei deren Bemühungen, in den Genuß der Vorteile der durch das Übereinkommen geschaffenen umfassenden Rechtsordnung zu gelangen, zu verstärken und die Zusammenarbeit untereinander und mit den Geberstaaten bei der Bereitstellung dieser Hilfe auszubauen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen die getroffenen Maßnahmen sowie alle erforderlichen Anschlußmaßnahmen weiterzuverfolgen, um den Staaten die Wahrnehmung der Vorteile der durch das Übereinkommen geschaffenen umfassenden Rechtsordnung zu erleichtern, und der Generalversammlung regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

18. *erkennt an*, daß der Schutz der Meeresumwelt durch die Umsetzung der anwendbaren Bestimmungen des Übereinkommens erheblich gefördert werden wird;

19. *ruft* die Staaten und die anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *erneut auf*, stärker zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres voll Geltung zu verschaffen, einschließlich der Verhinderung von Fischereimethoden und -praktiken, die sich nachteilig auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres auswirken können, und insbesondere die für sie geltenden bilateralen und regionalen Maßnahmen zur wirksamen Überwachung und Durchsetzung zu befolgen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen fortzusetzen und zu beschleunigen, damit die universale Teilnahme an dem Übereinkommen möglichst bald erreicht wird, und die erforderlichen Dienste für diese Konsultationen bereitzustellen, deren nächste Reihe vom 31. Januar bis 4. Februar 1994 stattfinden wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Einberufung der zwölften ordentlichen Tagung der Vorbereitungskommission vom 7. bis 11. Februar 1994 in Kingston zu veranlassen, in deren Verlauf Vorkehrungen für die Treffen der Gruppe Ausbildung getroffen werden, und erforderlichenfalls im Sommer 1994 in New York ein weiteres bis zu zweiwöchiges Treffen vorzusehen;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Vorbereitungskommission, ein Treffen der Gruppe technischer Sachverständiger einzuberufen, mit dem Auftrag, den Stand des Tiefseebodenbergbaus zu prüfen und abzuschätzen, wann mit dem Beginn der kommerziellen Produktion gerechnet werden kann⁷⁹;

23. *nimmt Kenntnis* von der Notwendigkeit, Vorkehrungen für die erste Tagung der Versammlung der Internationalen Meeresbehörde und erforderlichenfalls für eine Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu treffen, einschließlich Vorkehrungen für die Teilnahme von Beobachtern;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung oder nach Bedarf früher über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen und über alle diesbezüglichen Aktivitäten sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Punkt Punkt "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/52. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre früheren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt Resolution 47/23 vom 25. November 1992, und die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die rassische Diskriminierung, die Apartheid sowie Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

in dem Bewußtsein, daß der Erfolg nationaler Befreiungskämpfe und die sich daraus ergebende internationale Situation der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit bieten, entscheidend zur Beseitigung des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen beizutragen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der entsprechenden anderen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete vorenthalten wurde,

sich bewußt, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich bewußt, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung einschließlich ihrer Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen – einschließlich Rassismus und wirtschaftlicher Ausbeutung – mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸¹ und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals* ihre Unterstützung für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr

Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1993, mit dem Arbeitsprogramm für 1994⁸²;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die zügige Verwirklichung der Erklärung und entsprechender anderer Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, daß keine Aktivität ausländischer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten ohne Selbstregierung ein Hindernis für die Wahrnehmung des Rechts der Völker dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit darstellt;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, militärische Aktivitäten in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten einzustellen und in Befolgung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ihre Militärstützpunkte dort zu beseitigen, und bittet sie nachdrücklich, diese Gebiete nicht in Angriffs- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hineinzuziehen;

9. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zu suchen, um die unverzügliche und vollständige Verwirklichung der Erklärung zu erreichen, und in allen Gebieten, die noch nicht die Unabhängigkeit erlangt haben, alle von der Generalversammlung gebilligten Maßnahmen betreffend die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, bei Entwicklungen in den Kolonialgebieten, die geeignet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu bedrohen, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) sowie entsprechender anderer Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

d) den kleinen Gebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige

Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens der nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

11. *fordert* die Verwaltungsmächte *außerdem auf*, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den Gebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

12. *fordert* die Verwaltungsmächte *ferner auf*, sich, soweit noch nicht geschehen, an der Arbeit des Sonderausschusses auf seiner Tagung 1994 zu beteiligen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten Hilfe zu gewähren und dies nach der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gegebenenfalls auch künftig zu tun;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/53. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft⁸³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 47/24 der Generalversammlung vom 25. November 1992,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Kolonialgebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, daß die Vereinten Nationen im Entkolonialisierungsprozeß auch weiterhin eine aktive Rolle spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung intensivieren, mit dem Ziel, die internationale öffentliche Meinung noch stärker für die vollständige Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000 zu mobilisieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses auch weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, so unter anderem Presse, Funk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, und unter anderem

a) im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin grundlegende Daten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere die Zeitschrift *Objective: Justice* (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, Sonderartikel und Studien, so auch die Reihe *Decolonization* (Entkolonialisierung), weiter zu veröffentlichen und mehr Informationen über alle Gebiete zu geben, mit denen sich der Sonderausschuß befaßt, indem er geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auswählen läßt;

b) sich bei der Erfüllung der genannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die auf die Entkolonialisierung ausgerichteten Aktivitäten aller Informationszentren der Vereinten Nationen zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und den Austausch von Informationen Arbeitsbeziehungen zu den entsprechenden regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere in Afrika, im Pazifik und in der Karibik, zu unterhalten;

e) sich im Benehmen mit den Informationszentren der Vereinten Nationen um die Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen bei der Informationsverbreitung über die Entkolonialisierung zu bemühen;

f) auch künftig umfassende Pressemitteilungen über alle Sitzungen des Sonderausschusses und seiner Nebenorgane herausgeben zu lassen;

g) sicherzustellen, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen;

h) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. *ersucht* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und die anderen Or-

ganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie auch die besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die großangelegte Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu veranlassen beziehungsweise zu intensivieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/56. Frage der Komoreninsel Mayotte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982, 38/13 vom 21. November 1983, 39/48 vom 11. Dezember 1984, 40/62 vom 9. Dezember 1985, 41/30 vom 3. November 1986, 42/17 vom 11. November 1987, 43/14 vom 26. Oktober 1988, 44/9 vom 18. Oktober 1989, 45/11 vom 1. November 1990, 46/9 vom 16. Oktober 1991 und 47/9 vom 27. Oktober 1992, in denen sie unter anderem die Einheit und territoriale Unversehrtheit der Komoren bekräftigte,

insbesondere *unter Hinweis* auf ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit der Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels bekräftigte,

ferner unter Hinweis darauf, daß gemäß den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel betrachtet werden sollten,

überzeugt, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Mayotte-Frage von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des Komoren-Archipels ausgehen muß,

sowie überzeugt, daß eine rasche Lösung des Problems für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit, die in der Region herrschen, unerlässlich ist,

eingedenk der vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieses Problems zu bemühen,

im Hinblick auf den wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Regierung der Komoren, so bald wie möglich

einen offenen und ernsthaften Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Bundesrepublik der Komoren zu beschleunigen,

unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁸⁴,

sowie eingedenk der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Bundesrepublik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels am 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren eingegangen ist;

3. *fordert*, daß die vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung der Mayotte-Frage zu bemühen, in die Tat umgesetzt wird;

4. *bittet* die Regierung Frankreichs *nachdrücklich*, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren zu beschleunigen, um die effektive und baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, hinsichtlich dieses Problems ständig Verbindung zum Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zu halten und im Zuge der Bemühungen um eine friedliche Verhandlungslösung dieses Problems seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

76. Plenarsitzung
13. Dezember 1993

48/57. Verstärkte Koordinierung der humanitären Not- hilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 47/168 vom 22. Dezember 1992,

sowie in Bekräftigung der in Abschnitt I der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien,

feststellend, daß die Staaten gemäß den Ziffern 7 und 8 ihrer Resolution 47/168 dem Generalsekretär ihre Antworten vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Beschlüssen der Durchführungsorganisationen, Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen betreffend ihre Mitwirkung an koordinierten Maßnahmen in humanitären Notstandssituationen,

zutiefst besorgt über die steigende Zahl, das immer größere Ausmaß und die zunehmende Komplexität der Naturkatastrophen und sonstigen Notstandssituationen,

besorgt darüber, daß Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen die Entwicklungsanstrengungen der betroffenen Länder behindern,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig rechtzeitige, rasche und wirksame humanitäre Maßnahmen sind,

betonend, wie wichtig es ist, daß auf Naturkatastrophen eine koordinierte Reaktion erfolgt und den katastrophengefährdeten Ländern technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge und -milderung gewährt wird, insbesondere auch durch den Austausch von Informationen und durch Entwicklungsaktivitäten nach einer Katastrophe,

im Hinblick auf die ermutigenden Ergebnisse der Tätigkeit des Zentralen revolvierenden Notstandsfonds und der immer stärkeren Inanspruchnahme des Fonds durch die Durchführungsorganisationen,

in der Erkenntnis, daß ein zunehmender Bedarf an humanitären Hilfsgütern und ausreichenden finanziellen Mitteln besteht, um eine rasche Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Notstandssituationen zu gewährleisten, und zwar sowohl was die Hilfsmaßnahmen als auch was den lückenlosen Übergang zu Entwicklungsmaßnahmen betrifft,

sowie in der Erkenntnis, daß die Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen, insbesondere vor Ort, weiter verstärkt werden muß, unter Berücksichtigung dessen, daß die Koordinierung auf die Tätigkeiten im Feld ausgerichtet sein soll,

sowie im Kontext ihrer Resolution 48/7 vom 19. Oktober 1993 im Hinblick auf den humanitären Aspekt und den Aspekt der Kriegsfolgenbeseitigung des Problems der Minenräumung,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuß zur Zeit unternimmt, um eine kohärente und komplementäre Vorgehensweise auszuarbeiten, welche die zuständigen Durchführungsorganisationen und Entwicklungsakteure bei ihren Aktivitäten anwenden können, die auf einen lückenlosen Übergang zu Entwicklungsmaßnahmen ausgerichtet sind,

in Unterstreichung der Notwendigkeit eines ausreichenden Schutzes des an humanitären Maßnahmen beteiligten Personals im Einklang mit den diesbezüglichen Normen und Grundsätzen des Völkerrechts und im Kontext der Resolutionen der Generalversammlung 47/120 A vom 18. Dezember 1992 und 47/120 B vom 20. September 1993, unter Berücksichtigung der vor kurzem in dieser Hinsicht ergriffenen Initiativen⁸⁵,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁶;

2. stimmt den einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats⁸⁷, deren Umsetzung der Rat auf seiner Arbeitstagung 1994 prüfen wird, vollinhaltlich zu;

3. unterstreicht die Führungsrolle, die der Generalsekretär durch den Koordinator für Nothilfe und in enger Zusam-

menarbeit mit diesem bei der Koordinierung einer kohärenten und rechtzeitigen Reaktion auf humanitäre Notstandssituationen spielt;

4. unterstreicht die unabdingbare Notwendigkeit einer besseren Koordinierung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen und ersucht den Koordinator für Nothilfe, unter gleichzeitiger Bekräftigung des diesbezüglichen Mandats und der diesbezüglichen Aufgaben der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten die Koordinierung und Verwaltung sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene weiter zu verbessern, einschließlich der Koordinierung der Tätigkeit der zuständigen Durchführungsorganisationen;

5. bittet die zwischenstaatlichen Organe der zuständigen Durchführungsorganisationen und -organe, die systemweite Koordinierung unter der Leitung des Koordinators für Nothilfe voll zu unterstützen, mit dem Ziel, am Amtssitz und auf Feldebene eine wirksame Reaktion auf Naturkatastrophen und andere Notstandssituationen zu erleichtern;

6. betont in dieser Hinsicht außerdem, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß unter der Leitung des Koordinators für Nothilfe als der Hauptmechanismus für die interinstitutionelle Koordinierung fungieren, häufiger zusammentreten und somit in grundsatzpolitischen Fragen im Zusammenhang mit humanitären Hilfsmaßnahmen und bei der Ausarbeitung einer kohärenten und rechtzeitigen Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Notstandssituationen pragmatisch vorgehen soll;

7. unterstreicht ferner die Notwendigkeit des beschleunigten Aufbaus eines Notstands-Informationssystems im Rahmen der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das es gestattet, Informationen über Naturkatastrophen und andere humanitäre Notstandssituationen, so auch Informationen, die von der betreffenden Regierung, Organisationen der Vereinten Nationen, Gebern und Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt werden, zu sammeln und rechtzeitig zu verbreiten, frühzeitig vor einer Krise zu warnen, laufend eine Bedarfsermittlung vorzunehmen und einen Überblick über die finanziellen und sonstigen Beiträge zu gewinnen;

8. anerkennt die Notwendigkeit, die im Rahmen des Zentralen revolvierenden Notstandsfonds zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen, so auch durch die rechtzeitige Rückzahlung der Mittel, bittet potentielle Geber, zusätzliche Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, diesbezügliche Konsultationen zu führen und dabei voll die Notwendigkeit zu berücksichtigen, für den Fonds zusätzliche Beiträge auf einer gesicherten, breiten Grundlage zu beschaffen;

9. beschließt, den Wirkungsbereich des Zentralen revolvierenden Notstandsfonds auch auf die Internationale Organisation für Wanderung auszudehnen;

10. bittet die Durchführungsorganisationen, in den frühen Phasen einer Notstandssituation zur Koordinierung auf Feldebene beizutragen;

11. ersucht den Ständigen interinstitutionellen Ausschuß, sich mit Vorrang über die Möglichkeiten und Richtlinien zu einigen, mit denen am besten gewährleistet werden kann, daß ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die rasche Koordinierung von Hilfsmaßnahmen zur Verfü-

gung stehen, so auch Ressourcen, auf die der Koordinator für Nothilfe zurückgreifen könnte, um in der Anfangsphase einer Notstandssituation besondere Koordinierungsvorkehrungen zu treffen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 47/199 vom 22. Dezember 1992 und der einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats im Zusammenhang mit der Koordinierung auf Feldebene⁸⁸;

12. *beschließt außerdem*, bis zu einem endgültigen Beschluß, den der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 auf der Grundlage der Empfehlungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses sowie aufgrund der gewonnenen Erfahrungen fassen wird, den Koordinator für Nothilfe und die zuständigen Durchführungsorganisationen unter der Leitung des Koordinators zu ermächtigen, unter außergewöhnlichen Umständen, befristet und unter Wahrung des revolvierenden Charakters des Zentralen revolvierenden Notstandsfonds die Zinsen des Revolvierenden Fonds in Anspruch zu nehmen, um die rasche Koordinierung von Hilfsmaßnahmen in Fällen zu verbessern, in denen die Kapazität auf der Feldebene nicht ausreicht;

13. *ersucht* den Ständigen interinstitutionellen Ausschub *außerdem*, Empfehlungen zu anderen Fragen im Zusammenhang mit der Koordinierung auf Feldebene abzugeben, so auch zu den Maßnahmen, die getroffen werden, um im Frühstadium einer Notstandssituation eine klare Aufgabenverteilung vorzunehmen, insbesondere indem den Durchführungsorganisationen den Erfordernissen entsprechend die Hauptverantwortung übertragen wird, sowie Empfehlungen abzugeben über einheitliche Verfahren bei gemeinsamen Missionen zur Feststellung des Nothilfebedarfs unter der Gesamtleitung und -koordinierung des Koordinators für Nothilfe;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Jahresbericht über die Koordinierung der humanitären Nothilfe Empfehlungen aufzunehmen, die sich mit praktischen Maßnahmen zur Verbesserung der koordinierten systemumfassenden Unterstützung der Bemühungen befassen, die getroffen werden, um den Übergang von den Nothilfemaßnahmen zu Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen zu erleichtern und, insbesondere im Kontext der Aktivitäten der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung, den Aufbau nationaler Kapazitäten zu fördern, die zur Verhinderung beziehungsweise Milderung künftiger Notstandssituationen beitragen sollen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Prozeß der Abfassung konsolidierter Aufrufe auch weiter zu stärken, indem er ihn vermehrt auf Feldaktivitäten ausrichtet, und sicherzustellen, daß solche Aufrufe von den konkreten Prioritäten ausgehen, die sich aus umfassenden und realistischen Projektionen des Hilfsbedarfs bei Naturkatastrophen und sonstigen Notstandssituationen ergeben, die koordinierte Maßnahmen erfordern, und bittet in diesem Zusammenhang alle in Betracht kommenden Durchführungs- und humanitären Organisationen und Organe um ihre Zusammenarbeit und volle Mitwirkung an der Ausarbeitung dieser Aufrufe;

16. *fordert* die Staaten *auf*, auf konsolidierte Aufrufe zur Gewährung humanitärer Hilfe rasch und großzügig zu reagieren, unter Berücksichtigung der Erfordernisse für den Wiederaufbau und die langfristige Entwicklung;

17. *bittet* den Generalsekretär, weiter alle Möglichkeiten zu prüfen, wie im Rahmen der vorhandenen Mittel in ausreichendem Maß qualifiziertes Personal und Verwaltungsmittel entsprechend den Aufgaben der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Bewältigung der zunehmenden Zahl der Naturkatastrophen und sonstigen Notstandssituationen bereitgestellt werden können;

18. *betont*, wie wichtig es ist, daß der Koordinator für Nothilfe voll an der in den Vereinten Nationen stattfindenden Gesamtplanung der Maßnahmen in Notstandssituationen beteiligt ist, damit er im Rahmen seiner Rolle als Sachwalter für humanitäre Fragen dafür Sorge tragen kann, daß der humanitären Dimension, insbesondere den Grundsätzen der Humanität, Neutralität und Unparteilichkeit der Hilfsmaßnahmen, voll Rechnung getragen wird;

19. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die der Koordinator für Nothilfe spielt, wenn es darum geht, den Durchführungsorganisationen im Hinblick auf die rasche Auslieferung der Hilfsgüter den Zugang zu Notstandsgebieten zu erleichtern, indem er die Zustimmung aller Beteiligten erwirkt, durch Modalitäten wie die Schaffung von vorübergehenden Soforthilfekorridoren, wo dies notwendig ist, sowie durch Tage und Zonen der "Ruhe" und andere Maßnahmen, so auch dadurch, daß er diesen Organisationen die Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen erleichtert;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Jahresbericht an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung Empfehlungen zu der Frage, wie die operative Kapazität der Lagerbestände an Hilfsgütern verbessert werden könnte, sowie eine Analyse der Vor- und Nachteile aufzunehmen, die mit der Einrichtung von regionalen Lagerhäusern einhergehen, so auch was die Reaktionsschnelligkeit und Kostenwirksamkeit angeht, unter Berücksichtigung der bestehenden Einrichtungen und der Ausbaumöglichkeit;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die in den Ziffern 11 und 13 dieser Resolution erbetenen Empfehlungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses in seinen Bericht an die Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Jahresbericht an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung über die Koordinierung der humanitären Nothilfe Informationen über den Stand der Durchführung dieser Resolution sowie über die Möglichkeiten zu einer weiteren Verstärkung der Koordinierung der humanitären Nothilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
14. Dezember 1993

48/58. Friedensprozeß im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242

(1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

feststellend, daß die Vereinten Nationen an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer mitwirken,

eingedenk der vom Staat Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁸⁹,

sowie eingedenk des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung,

1. *begrüßt* den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die danach eingeleiteten bilateralen Verhandlungen;

2. *betont* die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

3. *bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung* für die im Friedensprozeß bisher erzielten Fortschritte, insbesondere die vom Staat Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und das Abkommen zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, die einen wichtigen ersten Schritt auf dem Wege zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten darstellen, und fordert alle Parteien nachdrücklich zur Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen auf;

4. *betont* die Notwendigkeit, in anderen Aspekten der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;

5. *begrüßt* die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung der hochrangigen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des palästinensischen Volkes und bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, dem palästinensischen Volk während der Übergangszeit wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, den Staaten der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;

7. *ist der Auffassung*, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatzklärung einen positiven Beitrag leisten können;

8. *befürwortet* die regionale Entwicklung und Zusammenarbeit auf Gebieten, auf denen im Rahmen der Konferenz von Madrid bereits mit der Arbeit begonnen wurde.

79. Plenarsitzung
14. Dezember 1993

48/59. Die Situation im Nahen Osten

A

JERUSALEM

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991 und 47/63 B vom 11. Dezember 1992, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. Oktober 1993⁹⁰,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt* die von einigen Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats durchgeführte Verlegung ihrer diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem und ihre Weigerung, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
14. Dezember 1993

B

SYRISCHER GOLAN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 1993⁹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, in deren Anlage sie eine Angriffshandlung unter anderem als "die Invasion oder den Angriff der Streitkräfte eines Staates auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder jede noch so vorübergehende militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede vollständige oder teilweise gewaltsame Einverleibung des Hoheitsgebiets eines anderen Staates" definiert und bestimmt hat, daß "keine Begründung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, ... als Rechtfertigung für eine Aggression dienen" kann,

in *Bekräftigung* des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut *bekräftigend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹¹ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

im *Hinblick* darauf, daß Israel sich unter Verletzung des Artikels 25 der Charta der Vereinten Nationen geweigert hat, die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats anzunehmen und durchzuführen,

zutiefst *besorgt* darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besatzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

mit *Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, daß auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 die Friedenskonferenz über den Nahen Osten nach Madrid einberufen worden ist, jedoch bedauernd, daß nach zweijährigen Verhandlungen in Washington noch kein gerechter und umfassender Frieden herbeigeführt worden ist,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt erneut*, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

3. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1991 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

4. *erklärt ferner*, daß alle israelischen Politiken und Praktiken, welche die Annexion der seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich des besetzten syrischen Golan zum Inhalt oder zum Ziel haben, rechtswidrig sind und gegen das Völkerrecht und die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstoßen;

5. *stellt erneut fest*, daß alle Maßnahmen, die Israel ergreift, um seinen Beschlüssen im Zusammenhang mit dem besetzten syrischen Golan Wirkung zu verleihen, rechtswidrig und ungültig sind und nicht anerkannt werden dürfen;

6. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907⁹² sowie des Genfer Ab-

kommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

7. *stellt erneut fest*, daß die seit 1967 andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion durch Israel am 14. Dezember 1981 nach dem Beschluß Israels, dieses Gebiet seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, eine anhaltende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellen;

8. *betont erneut mit Nachdruck* ihre Forderung an Israel als Besatzungsmacht, seinen rechtswidrigen Beschluß vom 14. Dezember 1981, den syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen – einen Beschluß, der zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat –, umgehend rückgängig zu machen;

9. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem besetzten syrischen Golan zurückzieht;

10. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, Israel nachdrücklich zu bitten, sich im Interesse der Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region aus dem besetzten syrischen Golan und anderen besetzten arabischen Gebieten zurückzuziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
14. Dezember 1993

48/60. Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die den allgemeinen Rahmen für Wirtschaftswachstum und Entwicklung vorgeben,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 46/144 vom 17. Dezember 1991 über die Umsetzung der Verpflichtungen und Politiken, die in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbart wurden, sowie ihre Resolution 47/181 vom 22. Dezember 1992 über eine Agenda für die Entwicklung,

unter *Berücksichtigung* der Verpflichtung von Cartagena⁹³, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁶⁰, des Aktions-

programms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁹⁴ und der Agenda 21⁴⁸ sowie aller anderen einschlägigen Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung,

eingedenk dessen, daß zur Wiederingangsetzung des Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung unter anderem ein dynamisches und förderliches weltwirtschaftliches Umfeld erforderlich ist,

im Hinblick auf die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁹⁵ enthaltenen Auffassungen des Generalsekretärs zu einer Agenda für die Entwicklung sowie seine Mitteilung vom 29. November 1993 über den Durchführungsstand der Resolution 47/181 der Generalversammlung⁹⁶,

entschlossen, die Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, insbesondere die Verpflichtung, internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

in der Erwägung, daß eine der Grundvoraussetzungen für die Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung die umfassende Teilhabe der Bevölkerung an der Entscheidungsfindung ist,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Frage der Chancenförderung und Teilhabe in der Agenda des Systems der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

in Anbetracht der von ihr eingegangenen Verpflichtung zur Unterstützung der Anstrengungen, die insbesondere die Entwicklungsländer unternehmen, um ihre Chancen und ihre Teilhabe an der Weltwirtschaft zu erhöhen, sowie der Anstrengungen, die Einzelpersonen und Gemeinwesen in diesen Ländern zur Herbeiführung einer beschleunigten und bestandfähigen Entwicklung unternehmen,

insbesondere Kenntnis nehmend von dem Ersuchen vom 28. April 1993⁹⁷ um die Aufnahme des vorliegenden Punktes in die vorläufige Tagesordnung der achtundvierzigsten Tagung sowie von allen damit zusammenhängenden Dokumenten zur Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe, so auch von dem Dokument vom 26. Oktober 1993⁹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere was die Erstellung des Berichts über eine Agenda für die Entwicklung betrifft⁹⁵, und von seiner Mitteilung über den Durchführungsstand der Resolution 47/181 der Generalversammlung⁹⁶;

2. *beschließt*, eine Ad-hoc-Gruppe von namhaften, sachverständigen und erfahrenen Personen zu ernennen, welche einen breiten Querschnitt der internationalen Gemeinschaft bilden, mit der Bezeichnung "Gruppe der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe", die aus vorhandenen Mitteln finanziert und durch freiwillige Beiträge unterstützt wird, mit dem Auftrag, eine umfassende Studie über Chancenförderung und Teilhabe im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durchzuführen, unter besonderer Berücksichtigung der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Mitglieder der Gruppe aus dem Kreis der

Personen zu ernennen, die in den Verzeichnissen der Sachverständigen des Systems der Vereinten Nationen geführt werden, insbesondere Mitglieder des Ausschusses für Entwicklungsplanung, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterungen über die Resolution 1993/81 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 und der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992, damit sie ihre Studie 1994 so bald wie möglich beginnen und rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Jahr 1995 einen umfassenden, systematischen und eingehenden Bericht mit entsprechenden Schlußfolgerungen und praktischen Empfehlungen ausarbeiten können, geleitet von dem Konsens und den Grundsätzen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die in den verschiedenen in der Präambel dieser Resolution genannten Übereinkünften und Erklärungen festgelegt sind, und aufgrund ihres eigenen unabhängigen Urteils;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen, einen freiwilligen Beitrag zur Durchführung dieser Resolution zu leisten;

5. *bittet* die Gruppe der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe, bei der Erstellung der genannten Studie unter anderem die zur Zeit im Kontext der Ausarbeitung einer Agenda für die Entwicklung geführten Erörterungen zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Arbeit der Gruppe vorzulegen;

7. *beschließt*, unter dem Punkt "Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" einen Unterpunkt "Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
14. Dezember 1993

48/88. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992 und 47/121 vom 18. Dezember 1992 sowie aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina,

abermals bekräftigend, daß die Republik Bosnien und Herzegowina als souveräner, unabhängiger Staat und Mitglied der Vereinten Nationen Anspruch auf alle in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Rechte hat, einschließlich des Rechts auf Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta,

ernsthaft besorgt darüber, daß die nichtprovozierten bewaffneten Feindseligkeiten und Angriffe gegen Bosnien und Herzegowina weitergehen und daß die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats noch immer nicht durchgeführt worden sind,

unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung⁹⁹, in dem dieser "mit großer Besorgnis festgestellt hat, daß Verbindungen bestehen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien

und Montenegro) und den serbischen Milizen und paramilitärischen Gruppen, die für die massiven, schweren und systematischen Verletzungen der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in den von den Serben kontrollierten kroatischen Gebieten verantwortlich sind"¹⁰⁰,

unter Verurteilung der Fortsetzung der Feindseligkeiten durch die bosnischen Serben, insbesondere ihrer verabscheuungswürdigen Politik der "ethnischen Säuberung",

höchst beunruhigt über die Angriffshandlungen, die von extremistischen militärischen Elementen der bosnischen Kroaten gegen Bosnien und Herzegowina begangen werden,

sowie höchst beunruhigt über die Kollusion zwischen den serbischen Kräften und extremistischen Elementen der bosnischen Kroaten und anderen, die die Zerstückelung der Republik Bosnien und Herzegowina herbeizuführen suchen, unter eindeutigem Verstoß gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und unter völliger Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

mißbilligend, daß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats insbesondere seitens der Partei der bosnischen Serben nicht Folge geleistet wird,

unter Hinweis auf die in ihren Resolutionen und in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie denjenigen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien genannten Grundsätze,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, dafür zu sorgen, daß die Republik Bosnien und Herzegowina ihre Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit bewahrt, und im Hinblick auf die diesbezügliche Verantwortung des Sicherheitsrats gemäß Artikel 24 der Charta,

sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhüten,

in abermaliger Bekräftigung ihrer völligen und absoluten Ablehnung des Erwerbs von Hoheitsgebiet durch die Anwendung von Gewalt und die verabscheuungswürdige Praxis der "ethnischen Säuberung",

betonend, daß die Fortdauer der Aggression in Bosnien und Herzegowina den Friedensprozeß ernsthaft behindert,

eingedenk der Verpflichtung aller Staaten, im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Charta zu handeln,

sowie betonend, daß die volle Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats über die Schutzzonen der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien für die Sicherheit, territoriale Unversehrtheit und Stabilität der Republik Bosnien und Herzegowina von beträchtlicher Bedeutung ist,

feststellend, daß der Internationale Gerichtshof in seiner Verfügung vom 13. September 1993 in dem Fall betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro)) eine vorsorgliche Maßnahme erlassen hat, wonach "die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in Befolgung ihrer Verpflichtung nach der Konvention vom

9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes sofort alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Begehung des Verbrechens des Völkermordes zu verhindern"¹⁰¹,

Kenntnis nehmend von der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 13. September 1993, in der es heißt, daß "die derzeit herrschende gefährliche Situation ... die sofortige und wirksame Durchführung dieser [vorsorglichen] Maßnahmen erfordert"¹⁰²,

in Würdigung der Arbeit der Sachverständigenkommission nach Resolution 780 (1992) des Sicherheitsrats vom 6. Oktober 1992 und mit Interesse Kenntnis nehmend von dem ersten und zweiten Zwischenbericht der Kommission¹⁰³,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Belagerung Sarajewos und anderer bosnischer Städte und "Sicherheitszonen", die eine Gefahr für das Wohl und die Sicherheit ihrer Bewohner darstellt,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, in Anbetracht des Charakters Sarajewos als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen die Vielfalt der Stadt zu erhalten und ihre weitere Zerstörung zu verhindern,

sowie im Bewußtsein dessen, daß die ernste Situation in Bosnien und Herzegowina auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *bekräftigt* die in ihren Resolutionen und in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie denjenigen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien zur Republik Bosnien und Herzegowina genannten Grundsätze;

2. *verlangt*, daß alle Parteien sofort eine Waffenruhe anwenden und diese genauestens nach Treu und Glauben einhalten sowie übereinkommen, alle Feindseligkeiten in ganz Bosnien und Herzegowina einzustellen, damit eine Atmosphäre geschaffen wird, die der Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien förderlich ist;

3. *erklärt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die Folgen der "ethnischen Säuberung" nicht hinnehmen wird und daß diejenigen, die sich durch "ethnische Säuberung" und durch Gewaltanwendung Gebiete angeeignet haben, diese im Einklang mit den Normen des Völkerrechts wieder aufgeben müssen;

4. *verurteilt* die anhaltende Verletzung der internationalen Grenze zwischen der Republik Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien durch die serbischen Streitkräfte und ersucht hiermit den Sicherheitsrat, in Durchführung seiner Resolution 769 (1992) vom 7. August 1992 alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

5. *ersucht* den Sicherheitsrat, seine Resolution 838 (1993) vom 10. Juni 1993 weiterzuverfolgen und sie sofort durchzuführen, um sicherzustellen, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Versorgung der paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben mit Waffen, Ausrüstung und Diensten militärischer Art sofort einstellt, wie er es in seiner Resolution 819 (1993) vom 16. April 1993 verlangt hat;

6. *verlangt*, daß die Partei der bosnischen Serben die Belagerung Sarajewos und anderer "Sicherheitszonen" sowie

der anderen belagerten bosnischen Städte ab sofort aufhebt, und bittet den Generalsekretär nachdrücklich, die Schutztruppe der Vereinten Nationen anzuweisen, die erforderlichen Maßnahmen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zum Schutz der "Sicherheitszonen" zu ergreifen;

7. *verlangt außerdem*, daß die Partei der bosnischen Serben im Hinblick auf eine Einstellung der Feindseligkeiten und zur Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter im Einklang mit den Ziffern 5 und 9 der Resolution 836 (1993) des Sicherheitsrats vom 4. Juni 1993 alle ihre schweren Waffen und Streitkräfte auf Gebiete außerhalb der Stadt Sarajewo und anderer "Sicherheitszonen" bis auf eine Entfernung zurückzieht, aus der sie keine Gefahr mehr für deren Sicherheit und die Sicherheit ihrer Bewohner darstellen und wo sie von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen zu überwachen sind, und bittet alle Parteien nachdrücklich, weitere vertrauensbildende Maßnahmen durchzuführen;

8. *bekräftigt abermals* das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, in Sicherheit und Würde freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren;

9. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Schutztruppe der Vereinten Nationen und andere internationale humanitäre Organisationen unternehmen, und bekundet ihre größte Anerkennung allen denjenigen, die beispielhafte Tapferkeit und außerordentlichen Mut bewiesen haben, sowie denjenigen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihr Leben hingegeben haben;

10. *bittet nachdrücklich* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, im Rahmen seines humanitären Hilfsprogramms entsprechende Hilfe zu gewähren, um den kulturellen Austausch zwischen Sarajewo und der internationalen Gemeinschaft zu erleichtern und die Lieferung und Errichtung eines der Zivilbevölkerung zugute kommenden verlässlichen Kommunikationssystems in Sarajewo zu erleichtern;

11. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, sofortige Maßnahmen zur Wiederöffnung des Flughafens von Tuzla zu ergreifen, mit dem Ziel, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 770 (1992) des Sicherheitsrats vom 13. August 1992 die Entgegennahme und Verteilung der internationalen humanitären Hilfsgüter zu erleichtern;

12. *verlangt*, daß alle Beteiligten die ungehinderte humanitäre Versorgung ermöglichen, insbesondere zugunsten der "Sicherheitszonen" in Bosnien und Herzegowina, so auch die Versorgung mit Wasser, Strom und Treibstoff und Kommunikationsverbindungen, und bittet in diesem Zusammenhang den Sicherheitsrat nachdrücklich um die volle Durchführung seiner Resolution 770 (1992), damit die ungehinderte humanitäre Versorgung insbesondere der "Sicherheitszonen" sichergestellt ist;

13. *spricht* allen Staaten, und insbesondere den an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten und den anderen Donauuferstaaten, *ihre Anerkennung aus* für die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um den vom Sicherheitsrat gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängten bindenden Sanktionsmaßnahmen nachzukommen, und bittet alle

Staaten nachdrücklich, diese Sanktionsmaßnahmen auch weiterhin wachsam durchzusetzen;

14. *verurteilt entschieden* die von den Konfliktparteien begangenen Verletzungen der Menschenrechte des bosnischen Volkes und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere diejenigen Verletzungen und Verstöße, die von der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und den bosnischen Serben systematisch, flagrant und in massivem Umfang begangen werden;

15. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, in Wahrnehmung seiner Verantwortung nach Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Einheit der Republik Bosnien und Herzegowina zu erhalten und wiederherzustellen;

16. *zutiefst beunruhigt* über die anhaltenden systematischen Mißhandlungen von Albanern, Bosniern, Ungarn und Kroaten sowie anderen Minderheiten im Kosovo, im Sandshak und in der Wojwodina durch die Behörden Serbiens und Montenegros und verurteilt in dieser Hinsicht den Beschluß dieser Behörden, das Mandat der Überwachungsmissionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in diesen Regionen nicht zu erneuern;

17. *bittet* den Sicherheitsrat *außerdem nachdrücklich*, dringend und mit aller gebotenen Zuwendung zu erwägen, Bosnien und Herzegowina von dem mit Resolution 713 (1991) des Sicherheitsrats vom 25. September 1991 gegen das ehemalige Jugoslawien verhängten Waffenembargo auszunehmen;

18. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten sowie die anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, gleichviel aus welcher Region, der Republik Bosnien und Herzegowina bei der Wahrnehmung ihres naturgegebenen Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 des Kapitels VII der Charta ihre Zusammenarbeit anzubieten;

19. *bekräftigt* ihre Resolution 47/1 vom 22. September 1992 und bittet die Mitgliedstaaten und das Sekretariat nachdrücklich, im Sinne dieser Resolution der De-facto-Mitwirkung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an der Arbeit der Vereinten Nationen ein Ende zu setzen;

20. *ersucht* darum, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ungehinderter Zugang zu allen von den Serben in Serbien und Montenegro sowie in Bosnien und Herzegowina errichteten Internierungslagern sowie zu allen in diesen Lagern gefangengehaltenen Personen gewährt wird und daß alle Gefangenen unverzüglich von dieser Maßnahme unterrichtet werden;

21. *ersucht* den Sicherheitsrat, sofort tätig zu werden, um alle Internierungslager in Bosnien und Herzegowina zu schließen und ferner die von den Serben in Serbien und Montenegro sowie in Bosnien und Herzegowina errichteten Konzentrationslager zu schließen, und bis zur Durchführung dieser Maßnahmen internationale Beobachter zu diesen Lagern abzuordnen;

22. *dankt* denjenigen Staaten und internationalen Institutionen, die dem Volk von Bosnien und Herzegowina humanitäre Hilfe gewährt haben, und appelliert an alle Mitgliedstaaten, großzügige Beiträge zur Milderung ihres Leids zu leisten und auch die Zentren für bosnische Flüchtlinge in anderen Ländern zu unterstützen;

23. *bekräftigt ferner* die individuelle Verantwortlichkeit für die in Bosnien und Herzegowina begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

24. *begrüßt* die Schaffung des gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 gebildeten Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und ermutigt die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, alle erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, einschließlich freiwilliger Beiträge, damit das Gericht die ihm übertragenen Aufgaben der Aburteilung und Bestrafung der für die Begehung der Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen durchführen kann;

25. *ermutigt* die Sachverständigenkommission, vorbehaltlich der Bestimmungen der Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats und in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien die Arbeit des Internationalen Gerichts zu erleichtern, einschließlich der Aufstellung eines Verzeichnisses der Verstöße, wie beispielsweise Fälle ethnischer Säuberung und systematische Vergewaltigungen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission die Ressourcen und die Unterstützung zu gewähren, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind;

27. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, sicherzustellen, daß die im "Genfer Friedenspaket"¹⁰⁴ enthaltenen Vorschläge mit der Charta der Vereinten Nationen, den Grundsätzen des Völkerrechts, früheren Resolutionen der Generalversammlung und den vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen sowie mit den auf der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien beschlossenen Grundsätzen in Einklang stehen;

28. *fordert* die dringende Wiedereinberufung der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, damit es zur Ausarbeitung gerechter und ausgewogener Vorschläge für einen dauerhaften Frieden in Bosnien und Herzegowina kommt, und fordert die Konfliktparteien *auf*, bei der Fortsetzung der Verhandlungen Treu und Glauben unter Beweis zu stellen, damit eine gerechte, ausgewogene und dauerhafte Lösung erzielt wird;

29. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 15 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über ihre Durchführung vorzulegen, ebenso wie den unter der Schirmherrschaft der Londoner Konferenz verlangten Bericht, der bedauerlicherweise noch nicht herausgegeben worden ist;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und die Behandlung dieses Punktes fortzusetzen.

84. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/158. Palästinafrage

A

AUSSCHUSS FÜR DIE AUSÜBUNG DER UNVERÄUSSERLICHEN RECHTE DES PALÄSTINENSISCHEN VOLKES

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991 und 47/64 A vom 11. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁵,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington⁸⁹,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Palästinafrage so lange eine ständige Verantwortung tragen, bis diese Frage unter Einbeziehung aller ihrer Aspekte und entsprechend den Maßstäben des Völkerrechts zufriedenstellend gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschub für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, daß der Ausschub einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in den Ziffern 85 bis 96 seines Berichts¹⁰⁵ *an*;

4. *ersucht* den Ausschub, die Situation bezüglich der Palästinafrage weiter zu verfolgen und je nach Bedarf der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschub, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeits-

programm alle Anpassungen vorzunehmen, die er unter Umständen für angebracht und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und sich für Unterstützung und Hilfe zur Deckung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzusetzen, und *ersucht* ihn, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Arbeit einzubinden;

7. *ersucht* die gemäß Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und *bittet* diese nachdrücklich, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Hilfen zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

B

SEKRETARIATS-ABTEILUNG FÜR DIE RECHTE DER PALÄSTINENSER

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁵,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in den Ziffern 46 bis 68 dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991 und 47/64 B vom 11. Dezember 1992,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen des Generalsekretärs gemäß ihrer Resolution 47/64 B;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, insbesondere um das computergestützte Informationssystem über die Palästinafrage weiter auszubauen, und sicherzustellen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B, in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B und in Ziffer 2 der Resolution 46/74 B im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die weitere Unterstützung durch die Hauptabteilung Presse und Information und andere Stellen des Sekretariats sicherzustellen, dahin gehend, daß sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

4. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und der Abteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und *ersucht* sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und *ersucht* den Ausschuß, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit dem Büro des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

C

SEKRETARIATS-HAUPTABTEILUNG PRESSE UND INFORMATION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹⁰⁵,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in den Ziffern 71 bis 84 dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/64 C vom 11. Dezember 1992,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und ausführlicher Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ist,

im Bewußtsein der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzserklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige

Selbstregierung⁸⁹ sowie der positiven Implikationen dieser Erklärung,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 47/64 C der Generalversammlung getroffen hat;

2. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen, die sich auf die Palästinafrage auswirken, gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1994-1995 mit spezieller Ausrichtung auf die öffentliche Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, einschließlich der Berichte über die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere auch alle Informationen im Zusammenhang mit den jüngsten diese Frage betreffenden Ereignissen;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage, namentlich auch die Produktion von solchem Material, zu erweitern;

d) für Journalisten Erkundungsreisen in die Region, insbesondere auch in die besetzten Gebiete, zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Journalistentreffen zu veranstalten;

f) in Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem palästinensischen Volk Hilfe bei der Entwicklung der Medien zu gewähren.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

D

FRIEDLICHE REGELUNG DER PALÄSTINAFRAGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, zuletzt ihre Resolution 47/64 D vom 11. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. November 1993¹⁰⁶,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Nahostkonflikts, dessen Kern die Palästinafrage ist, ein bedeutender Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit sein wird,

im Hinblick auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen,

sowie im Hinblick darauf, daß die Vereinten Nationen als vollberechtigter, extraregionaler Teilnehmer an den multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

in Kenntnis der gegenseitigen Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertreterin des palästinensischen Volkes und der am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁸⁹ sowie der anschließenden Verhandlungen,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *gibt ihrer Unterstützung Ausdruck* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *betont*, daß die Vereinten Nationen in dem derzeitigen Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzerklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen müssen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, dem palästinensischen Volk wirtschaftliche und technische Hilfe zu gewähren;

5. *hebt außerdem* die bevorstehenden Verhandlungen über die endgültige Regelung *hervor* und bekräftigt die folgenden Grundsätze für die Herbeiführung einer endgültigen Regelung und eines umfassenden Friedens:

a) Verwirklichung der legitimen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) Rückzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und aus den anderen besetzten arabischen Gebieten;

c) Regelungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit aller Staaten der Region, einschließlich der in Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 genannten Staaten, innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen;

d) Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit Resolution 194 (III) der Generalversammlung vom 11. Dezember 1948 und späteren einschlägigen Resolutionen;

e) Lösung des Problems der israelischen Siedlungen, die illegal sind und ein Hindernis für den Frieden darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

f) Gewährleistung des freien Zugangs zu den Heiligen Stätten und zu religiösen Gebäuden und Orten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Beneh-

men mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/159. Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken

A

INTERNATIONALE BEMÜHUNGEN ZUR VOLLSTÄNDIGEN UND RESTLOSEN BESEITIGUNG DER APARTHEID UND UNTERSTÜTZUNG ZUR SCHAFFUNG EINES GEEINTEN UND DEMOKRATISCHEN SÜDAFRIKA OHNE RASSENSCHRANKEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika, die in der Anlage zu ihrer am 14. Dezember 1989 im Konsens verabschiedeten Resolution S-16/1 enthalten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/1 vom 8. Oktober 1993 über die Aufhebung der Sanktionen gegen Südafrika,

ferner unter Hinweis auf die Initiative, die die Organisation der afrikanischen Einheit ergriffen hat, um den Sicherheitsrat mit der Frage der Gewalt in Südafrika zu befassen,

mit Genugtuung verweisend auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 765 (1992) vom 16. Juli 1992 und 772 (1992) vom 17. August 1992, in denen der Rat die Entsendung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika genehmigt und die Organisation der afrikanischen Einheit, das Commonwealth und die Europäische Gemeinschaft¹⁰⁷ gebeten hat, Beobachter dorthin zu entsenden,

mit Genugtuung über die Erklärung der am 29. September 1993 in New York abgehaltenen außerordentlichen Außenministertagung des Ad-hoc-Ausschusses der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika¹⁰⁸,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid¹⁰⁹ und von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid über seine Mission in Südafrika¹¹⁰ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über das koordinierte Vorgehen des Systems der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit Südafrika¹¹¹ und von dem vierten Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Erklärung über Apartheid¹¹²,

aner kennend, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft gemäß der Erklärung über Apartheid gehalten sind, dem südafrikanischen Volk bei seinem rechtmäßigen Kampf um die vollständige Beseitigung der Apartheid auf friedlichem Weg zu helfen,

in Anbetracht der im Rahmen der wiederaufgenommenen Mehrparteien-Verhandlungen erzielten Vereinbarungen über die Abhaltung von Wahlen am 27. April 1994 und über die Schaffung des Übergangsexekutivrats, der Unabhängigen Wahlkommission, der Unabhängigen Medienkommission und der Unabhängigen Rundfunk- und Fernsehbehörde,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Verfassung für die Übergangszeit und das Wahlgesetz von den Parteien bei den Mehrparteien-Verhandlungen gebilligt wurden,

ernsthaft besorgt darüber, daß die anhaltende und eskalierende Gewalt den Prozeß des friedlichen, auf dem Verhandlungswege herbeigeführten Übergangs zu einem geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken zu untergraben droht,

eingedenk der Notwendigkeit, alle zur Verhütung von Gewalttätigkeiten in Südafrika geschaffenen Mechanismen auszubauen und zu verstärken, und die Notwendigkeit unterstreichend, daß alle Parteien bei der Bekämpfung der Gewalt zusammenarbeiten und Zurückhaltung üben,

in Unterstützung der von allen Parteien unternommenen Anstrengungen, namentlich auch der von ihnen derzeit geführten Gespräche, die darauf abzielen, Vorkehrungen für den Übergang zu einer demokratischen Ordnung zu treffen,

besorgt über die Fortwirkungen der Destabilisierungshandlungen, die von Südafrika gegen die benachbarten afrikanischen Staaten begangen wurden,

1. *begrüßt* die im Rahmen der Mehrparteien-Verhandlungen erzielten Vereinbarungen über die Abhaltung von Wahlen am 27. April 1994, über die Schaffung des Übergangsexekutivrats, der Unabhängigen Wahlkommission, der Unabhängigen Medienkommission und der Unabhängigen Rundfunk- und Fernsehbehörde und über die Verfassung für die Übergangszeit sowie über die Vorlage für ein Wahlgesetz;

2. *fordert* die südafrikanischen Behörden *nachdrücklich auf*, in vollem Umfang und unparteiisch der Hauptverantwortung nachzukommen, die die Regierung dafür trägt, der derzeitigen Gewalttätigkeit ein Ende zu setzen, das Leben, die Sicherheit und das Eigentum aller Südafrikaner in ganz Südafrika zu schützen und ihr Recht auf Teilnahme am demokratischen Prozeß zu fördern und zu schützen, einschließlich des Rechts, friedliche öffentliche Demonstrationen abzuhalten, politische Versammlungen in allen Teilen Südafrikas zu veranstalten und daran teilzunehmen und sich zur Wahl aufstellen zu lassen und an den Wahlen zu beteiligen, ohne Einschüchterungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein;

3. *fordert* die südafrikanischen Behörden in diesem Zusammenhang *auf*, die für Gewalthandlungen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, die erforderlichen Maßnahmen zur friedlichen Wiedereingliederung der "Homelands" in Südafrika zu ergreifen und sicherzustellen, daß sich die Bevölkerung dieser Gebiete frei an den Wahlen beteiligen kann und daß alle politischen Parteien Wahlkampagnen durchführen können, ohne Einschüchterungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, Gewalthandlungen zu unterlassen und alles zu tun, um die Gewalt zu bekämpfen;

5. *fordert* alle Unterzeichner der Nationalen Friedensübereinkunft¹¹³ *nachdrücklich auf*, sich durch die vollinhaltliche und wirksame Anwendung der Bestimmungen der Übereinkunft und durch eine auf dieses Ziel gerichtete gegenseitige Zusammenarbeit erneut auf den Prozeß des friedlichen Wandels zu verpflichten;

6. *fordert* alle anderen Parteien *auf*, zur Erreichung der Ziele der Nationalen Friedensübereinkunft beizutragen;

7. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus zu den Maßnahmen, die er ergriffen hat, um sich der in seinen Berichten aufgeführten Problembereiche anzunehmen und insbesondere um dabei behilflich zu sein, die im Rahmen der Nationalen Friedensübereinkunft geschaffenen Strukturen zu festigen und namentlich auch Beobachter der Vereinten Nationen in Südafrika zu dislozieren, und spricht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika ihre Anerkennung aus für die Aktivitäten, die sie entfaltet hat;*

8. *unterstützt die Empfehlung des Generalsekretärs, weitere Beobachter in Südafrika zu dislozieren, um die Ziele der Nationalen Friedensübereinkunft zu fördern, und bittet ihn nachdrücklich, sich auch weiterhin aller der in seinem Bericht aufgeführten und in die Zuständigkeit der Vereinten Nationen fallenden Problembereiche anzunehmen;*

9. *begrüßt die Rolle, die die in Südafrika dislozierten Beobachter der Organisation der afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Gemeinschaft¹⁰⁷ auch weiterhin spielen;*

10. *bittet nachdrücklich alle Parteien in Südafrika, so auch diejenigen, die sich nicht voll an den Mehrparteien-Gesprächen beteiligt haben, die bei den Verhandlungen erzielten Vereinbarungen zu achten, sich erneut auf die demokratischen Grundsätze zu verpflichten, sich an den Wahlen zu beteiligen und noch offene Fragen ausschließlich auf friedlichem Weg zu lösen;*

11. *fordert alle Regierungen auf, das vom Sicherheitsrat verhängte bindende Waffenembargo in vollem Umfang einzuhalten, ersucht den Sicherheitsrat, die strikte Anwendung des Embargos auch weiterhin wirksam zu überwachen, und bittet die Staaten nachdrücklich, sich an die Bestimmungen anderer Ratsresolutionen betreffend die Einfuhr von Waffen aus Südafrika und die Ausfuhr von Gerät und Technologie zu halten, die für militärische Zwecke in diesem Land bestimmt sind;*

12. *verlangt die sofortige Freilassung der noch verbleibenden politischen Gefangenen;*

13. *appelliert an die internationale Gemeinschaft, den Opfern der Apartheid, zurückkehrenden Flüchtlingen, im Exil Lebenden und freigelassenen politischen Gefangenen vermehrt humanitäre und rechtliche Hilfe zu gewähren;*

14. *fordert die internationale Gemeinschaft auf, benachteiligten südafrikanischen demokratischen Anti-Apartheid-Organisationen und Einzelpersonen auf akademischem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet auch weiterhin zu helfen;*

15. *fordert die internationale Gemeinschaft außerdem auf, den Sportvereinen in Südafrika, die keine Rassenschranken auferlegen, bei der Überwindung der auch weiterhin bestehenden strukturellen Ungleichheiten im Sport in Südafrika zu helfen;*

16. *fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 48/1 vom 8. Oktober 1993 dem Appell des Volkes von Südafrika um Hilfe beim wirtschaftlichen Wiederaufbau ihres Landes nachzukommen und sicherzustellen, daß das neue Südafrika seine Existenz auf einer soliden wirtschaftlichen Grundlage beginnt;*

17. *appelliert an die internationale Gemeinschaft, den Nachbarstaaten Südafrikas jede nur mögliche Hilfe zu gewähren, um es ihnen zu ermöglichen, sich von den Auswirkungen früherer Destabilisierungshandlungen zu erholen und zur Stabilität und zum Wohlstand der Subregion beizutragen;*

18. *fordert den Generalsekretär auf, dem Wahlhilfersuchen der Übergangsbehörden in Südafrika prompt zu entsprechen und dabei zu bedenken, daß die Wahlen für den 27. April 1994 angesetzt sind;*

19. *ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Sicherheitsrat und in Absprache mit den Beobachtermissionen der Organisation der afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Union die Planung für eine Rolle der Vereinten Nationen im Wahlprozeß zu beschleunigen;*

20. *ersucht den Generalsekretär außerdem, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen und ihre Organisationen detaillierte Pläne für sozioökonomische Hilfsprogramme einleiten und untereinander abstimmen, insbesondere auf den Gebieten Entwicklung der Humanressourcen, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnungswesen, und außerdem sicherzustellen, daß diese Programme mit anderen internationalen Organisationen und mit den rechtmäßigen nicht-rassistischen Strukturen in Südafrika abgestimmt sind;*

21. *spricht dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär des Commonwealth ihre Anerkennung aus für ihre Initiative im Hinblick auf den Beginn der Planung einer internationalen Geberkonferenz für die Entwicklung der Humanressourcen in Südafrika in der Zeit nach der Apartheid, die nach der Wahl einer demokratischen Regierung ohne Rassenschranken stattfinden soll;*

22. *fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Entwicklungen in Südafrika auch weiterhin wachsam zu verfolgen, um sicherzustellen, daß das gemeinsame Ziel des Volkes von Südafrika und der internationalen Gemeinschaft, das in der Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken besteht, ohne Umwege und ohne Behinderung erreicht wird.*

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

B

ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid¹⁰⁹,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Sonderausschuß bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung zur Beseitigung der Apartheid und bei der Förderung eines internationalen Konsenses in dieser kritischen Frage gespielt hat, wie aus der im Konsens erfolgten Verabschiedung der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹¹⁴ am 14. Dezember 1989, dem Beschluß 45/457 B der Generalversammlung vom 13. September 1991 und den Resolutionen der Generalversammlung 45/176 A vom 19. Dezember 1990, 46/79 A vom 13. Sep-

tember 1991 und 47/116 A und B vom 18. Dezember 1992 hervorgeht,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht über die Arbeit, die der Sonderausschuß gegen Apartheid im Rahmen seines Mandats sowie in Unterstützung der friedlichen und vollständigen Beseitigung der Apartheid durch den Prozeß eines auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten Übergangs Südafrikas zu einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenschranken leistet;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses über seine gemeinsam mit einer Delegation des Ausschusses vom 1. bis 11. März 1993 nach Südafrika unternommenen Mission¹⁰;

3. *spricht dem Sonderausschuß ihre Anerkennung aus* für das gemeinsam mit dem Institut für eine demokratische Alternative in Südafrika und dem Institut für eine Mehrparteien-Demokratie veranstaltete Symposium über politische Toleranz in Südafrika: die Rolle der Meinungsträger und der Medien, das vom 30. Juli bis 1. August 1993 in Kapstadt abgehalten wurde;

4. *ermächtigt* den Sonderausschuß, bis zur Beendigung seines Mandats nach der Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung ohne Rassenschranken in Südafrika

a) die Entwicklungen in Südafrika genau zu verfolgen;

b) auch weiterhin einen friedlichen und stabilen Übergang in Südafrika zu erleichtern, und zwar indem er der internationalen Gemeinschaft nahelegt, den Südafrikanern dabei zu helfen, die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Apartheidpolitik zu überwinden;

c) mit akademischen Institutionen, den Arbeitnehmern, der Geschäftswelt und den Gebietskörperschaften, namentlich auch mit Gemeinwesenorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen in Südafrika, weiterhin Kontakte zu pflegen;

d) mit den an dem politischen Prozeß teilnehmenden Parteien, legitimen nichtrassischen Strukturen und einer demokratisch gewählten Regierung ohne Rassenschranken Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, Südafrika die Wiederbeteiligung an der Arbeit der Generalversammlung zu erleichtern;

e) so bald wie möglich nach der Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung ohne Rassenschranken der Generalversammlung einen abschließenden Bericht vorzulegen;

f) entsprechende weitere Aktivitäten durchzuführen, deren Ziel darin besteht, den politischen Prozeß des friedlichen Wandels so lange zu unterstützen, bis in Südafrika eine demokratisch gewählte Regierung ohne Rassenschranken eingesetzt ist;

5. *dankt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Kooperation mit dem Sonderausschuß und bittet sie um deren Fortsetzung;

6. *beschließt*, daß die dem Sonderausschuß für das Jahr 1994 bereitgestellte Sonderzuweisung von 240.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen

als Beitrag zur Deckung der Kosten von Sonderprojekten benutzt werden soll, durch die der Prozeß der Beseitigung der Apartheid durch die Einsetzung einer demokratisch gewählten Regierung ohne Rassenschranken in Südafrika gefördert werden soll;

7. *beschließt außerdem*, auch weiterhin angemessene Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu bewilligen, damit der Afrikanische Nationalkongreß von Südafrika und der Panafrikanische Kongreß von Asania in New York Büros unterhalten und so wirksam an den Beratungen des Sonderausschusses und an den Beratungen über die Situation in Südafrika in anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen teilnehmen können, mit der Maßgabe, daß diese Zuschüsse so lange fortgesetzt werden, bis die Stellung der beiden Organisationen als politische Parteien geregelt worden ist.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

C

TÄTIGKEIT DER ZWISCHENSTAATLICHEN GRUPPE ZUR ÜBERWACHUNG DER VERSORGUNG UND BELIEFERUNG SÜDAFRIKAS MIT ERDÖL UND ERDÖLPRODUKTEN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten¹⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/116 D vom 18. Dezember 1992 und 48/1 vom 8. Oktober 1993,

mit Genugtuung über die Einsetzung des Übergangsexekutivrats in Südafrika,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten und macht sich deren Empfehlungen¹⁶ zu eigen;

2. *beschließt*, das Mandat der Zwischenstaatlichen Gruppe mit dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution zu beenden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Antworten der Staaten auf an sie gerichtete Anfragen betreffend die in den Anhängen zu dem genannten Bericht enthaltenen Fälle bis zum 30. Januar 1994 als Addenda zu dem Bericht der Zwischenstaatlichen Gruppe herauszugeben.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

D

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN
FÜR SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika, insbesondere die Resolution 47/116 C vom 18. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika¹⁷, dem der Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds als Anhang beigefügt ist,

Kenntnis nehmend von ihrer am 13. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedeten Resolution 46/79 F, insbesondere Ziffer 3 betreffend die Unterstützung des Treuhandfonds für Arbeiten auf juristischem Gebiet,

mit Genugtuung über die im Rahmen der wiederaufgenommenen Mehrparteien-Verhandlungen erzielten und vom Parlament gebilligten Vereinbarungen betreffend die Abhaltung von Wahlen im Jahr 1994 auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts und die Einsetzung eines Übergangsexekutivrats sowie über die gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die freie politische Betätigung im Vorfeld freier und fairer Wahlen zu fördern,

in Anerkennung der Arbeit, die auf breiter Grundlage tätige, unparteiische freiwillige Hilfsorganisationen innerhalb Südafrikas leisten, indem sie den Opfern der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung rechtliche und humanitäre Hilfe gewähren, und mit Befriedigung über die Arbeitsbeziehungen, die der Treuhandfonds zu diesen südafrikanischen Organisationen hergestellt hat,

besorgt über die Fortdauer der politischen Gewalttätigkeit und die Gefahren, die dies für den demokratischen Prozeß und das Land ganz allgemein darstellt;

überzeugt, daß die Zeit naht, zu der die südafrikanischen Behörden mit neuen demokratischen Strukturen ohne Rassenschränken die Verantwortung für Angelegenheiten übernehmen werden, die bisher unter das Mandat des Treuhandfonds gefallen sind;

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika;

2. *befürwortet* die weitere Gewährung humanitärer, rechtlicher und Bildungshilfe durch die internationale Gemeinschaft zur Linderung der Not der Opfer der Apartheid in Südafrika und zur Erleichterung der Wiedereingliederung der freigelassenen politischen Gefangenen und aus dem Exil Zurückkehrenden in die südafrikanische Gesellschaft;

3. *billigt* den Beschluß des Treuhandfonds, seine Hilfe über geeignete nichtstaatliche Organisationen innerhalb Südafrikas zu leiten;

4. *dankt* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge an den Treuhandfonds und an die freiwilligen Organisationen entrichtet haben, die den Opfern der Apartheid in Südafrika humanitäre und rechtliche Hilfe gewähren;

5. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß dem Treuhandfonds in der Endphase der Beseitigung der Apartheid insofern eine wichtige Funktion zukommt, als er Maßnahmen auf juristischem Gebiet unterstützt, deren Ziel darin besteht, die wirksame Durchführung von Rechtsvorschriften sicherzustellen, durch welche die wichtigsten Apartheidgesetze aufgehoben werden, die nachteiligen Auswirkungen, die diese Gesetze nach wie vor haben, auszuräumen und in der Öffentlichkeit größeres Vertrauen in die Herrschaft des Rechts zu wecken, und appelliert daher zu großzügigen Beiträgen an den Fonds;

6. *würdigt* die unermüdlichen, lobenswerten Bemühungen, die der Generalsekretär und der Treuhänderausschuß

des Treuhandfonds seit Jahren unternehmen, um die Gewährung humanitärer und juristischer Hilfe für die Opfer der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung zu fördern.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/160. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 47/117 vom 18. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁸, in dem die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. September 1992 bis 31. August 1993 dargestellt werden,

mit Genugtuung feststellend, daß die im Anschluß an die Evaluierung des Programms 1989 abgegebenen und vom Beratenden Ausschuß gebilligten Empfehlungen auch weiterhin umgesetzt wurden,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die das Programm den Völkern Südafrikas und Namibias gewährt,

betonend, daß dem Volk Südafrikas Hilfe gewährt werden muß, insbesondere auf dem Gebiet des Bildungswesens während der Übergangszeit,

in voller Anerkennung der Notwendigkeit, soweit möglich an Bildungs- und Ausbildungsstätten innerhalb Südafrikas für Studenten aus Südafrika fortlaufend Bildungsmöglichkeiten und Beratung bereitzustellen, und zwar in einem breiten Spektrum fachlicher, kultureller und sprachlicher Disziplinen, und diesen Studenten Möglichkeiten zur Berufs- und Fachausbildung und zu weiterführenden Studien auf Graduierten- und Postgraduiertenebene in vorrangigen Fachbereichen zu bieten,

feststellend, daß das Programm in dem Bestreben, dem vorrangigen Bedarf benachteiligter Südafrikaner gerecht zu werden, weiter umfangreichere Ressourcen für den Aufbau von Institutionen in Südafrika bereitstellt, insbesondere indem es traditionell schwarze und andere Hochschulen, insbesondere die "Technikons", dadurch stärkt, daß es Fachausbildungskurse veranstaltet, die den Graduierten Beschäftigungsmöglichkeiten garantieren,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *spricht* dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen um die Anpassung des Programms, damit dieses optimal dazu beitragen kann, den Bedarf zu decken, der sich aus dem Wandel in Südafrika ergibt, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung großzügiger Beiträge an das Programm und um eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die Südafrika pädagogische und fachliche Hilfe gewähren;

3. *billigt außerdem* die Aktivitäten des Programms, deren Ziel darin besteht, zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs Südafrikas, insbesondere während der Übergangszeit, beizutragen, indem

a) gemeinsam mit den "Technikern" und den traditionell schwarzen und anderen Universitäten getragene Projekte unterstützt werden;

b) das institutionelle, fachliche und finanzielle Potential sowie die Entscheidungsfindung nichtstaatlicher Organisationen, auf Gemeinwesenebene tätiger Organisationen und Bildungseinrichtungen gestärkt wird, die mit ihrem Wirken den Bedürfnissen und Interessen benachteiligter Südafrikaner zu entsprechen suchen;

c) Bildungseinrichtungen, nichtstaatliche Organisationen und der Privatsektor in Südafrika in gemeinsame Trägerschaften einbezogen und für die Stellenbeschaffung für Graduierte herangezogen werden;

4. *begrüßt* es, daß das Programm seine Bildungs- und Ausbildungstätigkeit innerhalb Südafrikas ausgeweitet hat und mit den südafrikanischen nichtstaatlichen Organisationen, Universitäten und "Technikern" eng zusammenarbeitet;

5. *fordert* die entsprechenden nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, Privatorganisationen und Einzelpersonen auf, dem Programm behilflich zu sein, indem sie mit ihm Kostenbeteiligungs- und andere Abmachungen treffen, und die Rückkehr seiner Absolventen und die Stellenbeschaffung für sie erleichtern;

6. *appelliert* an die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, an internationale Berufsverbände und an Einzelpersonen, im Rahmen ihres Tätigkeits- und Einflusbereichs in Südafrika den Absolventen des Programms behilflich zu sein, Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten, damit sie in der Übergangszeit und danach ihr fachliches Können und Wissen effektiv in den Dienst der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südafrikas stellen können;

7. *ist der Auffassung*, daß die Aktivitäten des Programms in Anbetracht der sich wandelnden Verhältnisse so geplant werden sollten, daß sichergestellt ist, daß die eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf die Bildungs- und Ausbildungsförderung für benachteiligte Südafrikaner voll eingehalten werden können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Bildungs- und Ausbildungsprogramm für das südliche Afrika in die jährliche Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten aufzunehmen;

9. *dankt* allen, die das Programm durch Beiträge, Stipendien oder Studienplätze an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

10. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm die finanzielle und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen, die es ihm gestattet, seine Programmaktivitäten durchzuführen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/161. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und ihre eigenen Resolutionen, insbesondere die Resolution 47/118 vom 18. Dezember 1992, in der sie anerkannt hat, daß sich der uneingeschränkten Verwirklichung von Frieden, Freiheit, Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika nach wie vor große Hindernisse in den Weg stellen und daß ein globaler Bezugsrahmen notwendig ist, der es der internationalen Gemeinschaft gestattet, die Unterstützung der Bemühungen der zentralamerikanischen Regierungen in geeignete Bahnen zu lenken, und daß es wünschenswert wäre, die Unterstützung zu erhöhen, indem Mittel für die Konsolidierung der gesetzten Ziele bereitgestellt werden, damit die erzielten Fortschritte nicht infolge der begrenzten materiellen Möglichkeiten der Region geschmälert oder zu nichte gemacht werden,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten in den am 7. August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen unterzeichneten "Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika"¹¹⁹ eingegangen sind, sowie der auf ihren späteren Gipfeltreffen verabschiedeten Übereinkünfte, insbesondere der Verpflichtungen, die auf dem vom 27. bis 29. Oktober 1993 in Guatemala-Stadt abgehaltenen vierzehnten Gipfeltreffen eingegangen wurden, auf dem ein Prioritätenrahmen für die Konsolidierung des Friedens und der menschlichen Entwicklung in Zentralamerika niedergelegt wurde, basierend auf der demokratischen Partizipation und der Bestimmung grundlegend neuer Handlungsweisen, die eine neue Strategie erfordern, in der der Gedanke einer integrierten und nachhaltigen menschlichen Entwicklung zum Ausdruck kommt,

im Bewußtsein dessen, wie wichtig es ist, daß die Anstrengungen der zentralamerikanischen Völker und Regierungen zur Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika unterstützt werden, und eingedenk dessen, daß das Zentralamerikanische Integrationsystem den institutionellen Rahmen für die subregionale Integration darstellt, der es gestattet, die integrierte Entwicklung in einer wirksamen, geregelten und kohärenten Weise zu fördern,

überzeugt von den Hoffnungen, die die Völker Zentralamerikas bewegen, Frieden, Aussöhnung, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit herbeizuführen, sowie von der Verpflichtung, ihre Meinungsverschiedenheiten mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrungen unter gleichzeitiger voller Achtung der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichtintervention,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Friedensoperationen, die aufgrund der Beschlüsse des Sicherheitsrats und mit Unterstützung des Generalsekretärs in Zentralamerika durchgeführt worden sind,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die dabei erzielten Ergebnisse durch neue und innovative Initiativen zu bewahren und auf ihnen aufzubauen,

in Bekräftigung der Überzeugung, daß es in Zentralamerika keinen Frieden geben kann ohne Entwicklung und Demokratie, die unabdingbar sind für die Umgestaltung der Region und die Verwirklichung der Hoffnung der zentralamerikanischen Völker und Regierungen, daß Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung wird,

nachdrücklich hinweisend auf die wichtige Rolle der internationalen Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Umsetzung der Beschlüsse, die auf den Gipfeltreffen der zentralamerikanischen Präsidenten gefaßt wurden, mit dem Ziel, den Frieden mit menschlicher Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit zu konsolidieren,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verpflichtungen eingehalten werden, die in bezug auf die beschleunigte Schaffung eines neuen Modells der regionalen Sicherheit in Zentralamerika eingegangen wurden, wie in dem Protokoll von Tegucigalpa¹²⁰ vom 13. Dezember 1991 vorgesehen, mit dem das Zentralamerikanische Integrationssystem geschaffen wurde, und eingedenk der institutionellen Veränderungen, die in den Streitkräften in Zentralamerika stattgefunden haben,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den jüngsten möglicherweise politisch motivierten Gewalttätigkeiten in El Salvador, die, sofern nichts zu ihrer Eindämmung unternommen wird, den Friedensprozeß gefährden könnten, der aufgrund des am 16. Januar 1992 von der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional in Mexiko-Stadt unterzeichneten Friedensabkommens¹²¹ eingeleitet wurde,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Vorsprachen der Regierung El Salvadors wie auch der Frente Farabundo Martí beim Generalsekretär und bei den Vertretern der Länder, die den Friedensprozeß unterstützen, sowie von den ersten Maßnahmen, die die Regierung El Salvadors ergriffen hat, und von dem Beschluß des Generalsekretärs, zu veranlassen, daß die Menschenrechtsabteilung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador mit den zuständigen Behörden bei der sofortigen Durchführung einer umfassenden, unparteiischen und verlässlichen Untersuchung der illegalen bewaffneten Gruppen zusammenarbeitet, wodurch sich feststellen ließe, wer für die Gewalttätigkeiten verantwortlich ist, die die Umsetzung des Friedensabkommens verzögern und behindern könnten,

in der Überzeugung, daß es wichtig ist, daß eine politische Verhandlungslösung der Situation in Guatemala herbeigeführt wird und die Gespräche zwischen der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca und der Regierung Guatemalas wiederaufgenommen werden, deren Ziel darin besteht, der bewaffneten Konfrontation in Guatemala möglichst bald ein Ende zu setzen und nationale Aussöhnung und die volle Achtung der Menschenrechte herbeizuführen, entsprechend den Wünschen des guatemalteckischen Volkes,

mit Genugtuung feststellend, daß die Hindernisse überwunden wurden, die zu der jüngsten institutionellen Krise zwischen der Legislative und der Exekutive in Guatemala geführt hatten,

eingedenk der Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um einen breiten nationalen Dialog zu fördern, der der beste Weg ist, den Frieden, die nationale Aussöhnung, die Demokratie und die Entwicklung in diesem Land zu konsolidieren,

mit Genugtuung über die Verabschiedung der Resolution 48/8 vom 22. Oktober 1993 mit dem Titel "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in der sie die außergewöhnlichen Umstände anerkennt hat, die in Nicaragua herrschen,

in der Erkenntnis, daß die Konsolidierung des Friedens in Nicaragua ein Schlüsselfaktor im zentralamerikanischen Friedensprozeß ist und daß es dringend geboten ist, daß die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen Nicaragua auch weiterhin die Unterstützung gewähren, die es benötigt, um seine wirtschaftliche und soziale Normalisierung und den Wiederaufbau voranzubringen, damit die Demokratie gestärkt und die Nachwirkungen des Krieges und der jüngsten Naturkatastrophen überwunden werden,

sowie in Anerkennung des wertvollen und wirksamen Beitrags der Vereinten Nationen und verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Mechanismen zu dem Prozeß der Demokratisierung, Befriedung und Entwicklung in Zentralamerika wie auch der Wichtigkeit, die im Hinblick auf die allmähliche Umgestaltung Zentralamerikas in eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung sowohl dem politischen Dialog als auch der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zukommt, die durch die Ministerkonferenz der Europäischen Gemeinschaft und der zentralamerikanischen Länder sowie durch die gemeinsame Initiative der Industrieländer (Gruppe der Vierundzwanzig) und der Gruppe der kooperierenden Länder (Gruppe der Drei)¹²² im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika in Gang gesetzt wurden,

eingedenk dessen, daß der durch die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge eingeleitete Prozeß im Mai 1994 abgeschlossen sein wird und daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die Rolle der federführenden Organisation übernommen hat, um noch nicht abgeschlossene Programme zu Ende zu führen, sowie eingedenk des allmählichen Auslaufens des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika, in dessen Rahmen das System der Vereinten Nationen wie auch die internationale Gemeinschaft und insbesondere die kooperierenden Länder den zentralamerikanischen Friedensprozeß unterstützt haben,

mit Besorgnis feststellend, daß in Zentralamerika Ereignisse stattgefunden haben, die die Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens behindern können,

in dem Bewußtsein, daß sich Zentralamerika einer schwierigen Übergangsperiode gegenüber sieht, die die größten Anstrengungen seitens der Regierungen und der verschiedenen Sektoren der zentralamerikanischen Länder wie auch Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft bei der Überwindung der tieferliegenden strukturellen Ursachen erfordert, die zu der Krise in der Region geführt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. November 1993 über die Situation in Zentralamerika¹²³,

eingedenk der Initiative der zentralamerikanischen Präsidenten, eine internationale Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika einzuberufen, die in der auf ihrem vierzehnten Gipfeltreffen am 29. Oktober 1993 verabschiedeten Erklärung von Guatemala enthalten ist,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen im Hinblick auf die Konsolidierung des Friedens unternehmen, indem sie die auf Gipfeltreffen seit 1987 verabschiedeten Übereinkünfte umsetzen, bittet sie nachdrücklich, ihre Bemühungen um die Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Initiativen und Bemühungen auch weiterhin nach Kräften zu unterstützen;

2. *unterstützt* den Beschluß der zentralamerikanischen Präsidenten, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu erklären, wie in dem Protokoll von Tegucigalpa¹²⁰ niedergelegt, und bestärkt die zentralamerikanischen Länder in ihren Initiativen zur Festigung von Regierungen, die ihre Entwicklung auf Demokratie, Frieden, Zusammenarbeit und der vollen Achtung der Menschenrechte aufbauen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Guatemala, die die zentralamerikanischen Präsidenten am 29. Oktober 1993 auf ihrem vierzehnten Gipfeltreffen verabschiedet haben, und teilt die Auffassung, daß sich in Zentralamerika eine Gelegenheit bietet, den wechselseitigen Zusammenhang zwischen Frieden und Entwicklung Wirklichkeit werden zu lassen, was eine historische Leistung und ein nützlicher Bezugsrahmen bei der Beilegung von Streitigkeiten und der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie mit Hilfe einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung wäre;

4. *begrüßt mit Genugtuung* die Anstrengungen der zentralamerikanischen Länder zur Förderung des Wirtschaftswachstums im Kontext der menschlichen Entwicklung sowie die bei der Festigung der Demokratie in der Region erzielten Fortschritte, die durch die in Kürze in Costa Rica, El Salvador, Honduras und Panama stattfindenden Wahlen hinreichend unter Beweis gestellt werden;

5. *verweist nachdrücklich* auf das seit 1. Februar 1993 bestehende Zentralamerikanische Integrationssystem und das beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrierte Protokoll von Tegucigalpa, gibt ihrer vollen Unterstützung Ausdruck für die Anstrengungen, die die Zentralamerikaner unternehmen, um den Integrationsprozeß im Rahmen des Zentralamerikanischen Integrationssystems voranzutreiben und auszuweiten, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen auf, mit Zentralamerika wirksam zusammenzuarbeiten, damit es eine nachhaltige subregionale Integration fördern und festigen und sein grundlegendes Ziel erreichen kann;

6. *begrüßt mit Interesse* die Vorschläge in bezug auf die Schaffung eines neuen Modells der regionalen Sicherheit, das auf einem vernünftigen Kräftegleichgewicht, dem Primat der zivilen Macht, der Beseitigung der extremen Armut, der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, dem Schutz der Umwelt und der Beseitigung von Gewalt, Korruption, Terrorismus und Drogen- und Waffenhandel aufbaut;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen *auf*, vermehrte technische

und finanzielle Unterstützung für die fachgerechte berufliche Ausbildung der Polizei in den zentralamerikanischen Ländern zu gewähren, mit dem Ziel, demokratische Institutionen zu gewährleisten;

8. *dankt* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten *erneut* für ihre wirksame und rechtzeitige Mitwirkung und ermutigt sie, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um zur erfolgreichen Erfüllung aller Verpflichtungen beizutragen, die die Parteien in dem Friedensabkommen in El Salvador¹²¹ eingegangen sind, einschließlich der Bemühungen um die Mobilisierung der erforderlichen Mittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes, die für die Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in El Salvador unabdingbar sind;

9. *dankt außerdem* den Regierungen Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas, die zusammen die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs bilden, sowie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und anderen interessierten Regierungen *erneut* für ihre unablässige Unterstützung und ihren Beitrag zu den Bemühungen um die Umsetzung des Friedensabkommens und bittet sie nachdrücklich, diese auch weiterhin zu unterstützen, bis diese Vereinbarungen, in denen der Wille und die Bestrebungen des salvadorianischen Volkes zum Ausdruck kommen, vollinhaltlich umgesetzt sind;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Gewalttätigkeiten, die in den jüngsten Monaten in El Salvador stattgefunden haben und die auf das Wiederaufleben illegaler bewaffneter Gruppen hindeuten könnten, sowie von der Verzögerung bei der Durchführung konkreter Bestimmungen des Friedensabkommens und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, daß die Vereinbarung zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional betreffend die Notwendigkeit der beschleunigten Umsetzung der Bestimmungen des Friedensabkommens eingehalten wird, und bittet alle politischen Kräfte nachdrücklich, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle anderen an dem Wahlprozeß beteiligten Institutionen *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die für März 1994 angesetzten Wahlen frei, repräsentativ und unanfechtbar sind, da sie ein wesentliches Element des Friedensprozesses darstellen;

12. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig es ist, daß die Verhandlungen zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca möglichst bald wiederaufgenommen werden, unter Berücksichtigung der bis Mai 1993 erzielten Fortschritte und Vereinbarungen, dankt dem Generalsekretär und seinem Beauftragten für ihre Mitwirkung an dem Friedensprozeß in Guatemala und ersucht den Generalsekretär, diesen Prozeß auch weiterhin zu unterstützen;

13. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von dem Friedensplan des Präsidenten Guatemalas;

14. *dankt* der internationalen Gemeinschaft und legt ihr nahe, dem Volk von Guatemala auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es seine Bestrebungen im Hinblick auf Frieden, nationale Aussöhnung, Demokratie und Entwicklung möglichst bald verwirklichen kann;

15. *fordert* alle politischen Gruppen in Nicaragua *auf*, im Rahmen des von der Regierung geförderten nationalen Dia-

logs ihre Anstrengungen fortzusetzen, mit dem Ziel, Vereinbarungen zur Konsolidierung des demokratischen Prozesses, des Wiederaufbaus und der nationalen Aussöhnung zu schließen;

16. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Regierung Nicaraguas unternimmt, um den Frieden zu konsolidieren, und befürwortet die Feststellung des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände, damit die internationale Gemeinschaft und die Finanzierungsorganisationen die Normalisierung, den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau und die Stärkung der Aussöhnung und Demokratie in diesem Land unterstützen können;

17. *begrüßt mit Interesse* die Initiative der Regierung Nicaraguas betreffend die Bildung einer aktiven Gruppe befreundeter Länder, deren Aufgabe darin besteht, bei der Unterstützung der Wiederingangsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes, welche die Festigung seiner institutionellen und demokratischen Strukturen erleichtern wird, eine besonders wichtige Rolle zu spielen, und ersucht den Generalsekretär, diese Initiative voll zu unterstützen;

18. *unterstreicht* die Bedeutung des politischen Dialogs und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den zentralamerikanischen Ländern im Rahmen der Ministerkonferenz zur Unterstützung der Bemühungen der zentralamerikanischen Länder um Frieden, die Konsolidierung der Demokratie und eine nachhaltige Entwicklung;

19. *unterstreicht außerdem* die Wichtigkeit der gemeinsamen Initiative der Industrieländer (Gruppe der Vierundzwanzig) und der Gruppe der kooperierenden Länder (Gruppe der Drei)¹²² im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den zentralamerikanischen Ländern jede nur mögliche Hilfe bei der Konsolidierung des Friedens in der Region zu gewähren;

21. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Institutionen – in Anbetracht der Notwendigkeit, sich vorsorglich auf die irgendwann zu erwartende Erschöpfung der Mittel des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika einzustellen, zu verhindern, daß das in Zentralamerika bisher Erreichte zunichte gemacht wird, und den Frieden in der Region durch einen umfassenden und nachhaltigen Entwicklungsprozeß zu konsolidieren – zu erwägen, als Teil der neuen Entwicklungsstrategie die erforderlichen Mittel zur Aufstellung neuer, aktualisierter regionaler Programme bereitzustellen, mit Hilfe von Mechanismen, die von den zentralamerikanischen Ländern gemeinsam mit den kooperierenden Ländern festzulegen sind;

22. *anerkennt* die Wichtigkeit der im Rahmen des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika durchgeführten Programme, deren Ziel darin besteht, die demokratischen Institutionen zu festigen und im Hinblick auf die staatliche Infrastruktur, die Telekommunikation, die landwirtschaftliche Entwicklung, den Umweltschutz und die menschliche Entwicklung eine Modernisierung zu bewirken;

23. *dankt* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für die Durchführung ihres Mandats im Rah-

men der Internationalen Konferenz für zentralamerikanische Flüchtlinge und unterstützt das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen dabei, die bislang noch nicht zu Ende geführten Programme unter Anlehnung an ein umfassendes und nachhaltiges Konzept der Entwicklung mit einer menschlichen Dimension zum Abschluß zu bringen;

24. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Vorschlag zur Einberufung einer internationalen Konferenz für Frieden und Entwicklung in Zentralamerika, deren Hauptziele darin bestehen würden, den Stand des Friedensprozesses und den Bedarf an Zusammenarbeit sowie technischer und finanzieller Hilfe zu beurteilen, die erforderlich sind, damit Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung wird, und gibt in diesem Zusammenhang ihrer Genugtuung Ausdruck über die am 16. November 1993 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltene internationale Fachtagung über Zentralamerika, an der die Außenminister Zentralamerikas und Vertreter der kooperierenden Länder sowie internationale Institutionen teilgenommen haben;

25. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/162. Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 46/235 vom 13. April 1992,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57 (I) vom 11. Dezember 1946, 304 (IV) vom 16. November 1949, 417 (V) vom 1. Dezember 1950, 1240 (XIII) vom 14. Oktober 1958, 1714 (XVI) vom 19. Dezember 1961, 2029 (XX) vom 22. November 1965, 2211 (XXI) vom 17. Dezember 1966, 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970, 2813 (XXVI) und 2815 (XXVI) vom 14. Dezember 1971, 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3404 (XXX) vom 28. November 1975, 31/170 vom 21. Dezember 1976, 34/104 vom 14. Dezember 1979 und 36/244 vom 28. April 1982 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1084 (XXXIX) vom 30. Juli 1965, 1763 (LIV) vom 18. Mai 1973 und 1986/7 vom 21. Mai 1986 sowie sonstige einschlägige Resolutionen,

1. *verabschiedet* die in den Anlagen zu dieser Resolution enthaltenen Texte;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die weiteren Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, die in Anlage I zu dieser Resolution beschrieben sind, ab 1994 anzuwenden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 1994 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Anbetracht des Beschlusses, dem Wirtschafts- und Sozialrat eine umfassendere Rolle zuzuweisen, das Ratssekretariat zu stärken, damit es dem Rat die erforderliche Unterstützung gewähren kann;

5. *bittet* die Sonderorganisationen sowie die Organisationen und sonstigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Neugliederungsmaßnahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend umzusetzen;

6. *beschließt*, den Punkt "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

ANLAGE I

Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

I. EINFÜHRUNG

1. Den Vereinten Nationen kommt bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit eine einzigartige und vorrangige Rolle zu. In der derzeitigen historischen Situation – Ende des Kalten Krieges, wachsende Interdependenz der Nationen, zunehmende Globalisierung der Weltwirtschaft und immer engere Verklammerung wirtschaftlicher, sozialer und damit zusammenhängender Fragen – ist eine gewichtigere Rolle der Vereinten Nationen bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit notwendiger denn je. Daraus folgt einerseits, daß die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, gestärkt werden muß, und andererseits, daß eine Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erforderlich ist.

2. Die Vereinten Nationen haben für die Maßnahmen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten Gesamt- und Einzelziele und Programme festgelegt. Zu den Meilensteinen des globalen Konsenses im Hinblick auf die Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit gehören die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"¹²⁴, die von der Generalversammlung auf ihrer im April und Mai 1990 abgehaltenen achtzehnten Sondertagung verabschiedet wurde, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹²⁵, die Schlußdokumente, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer im Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung verab-

schiedet wurden, insbesondere die Erklärung und das Dokument "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: Die Verpflichtung von Cartagena"⁹³, die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den 90er Jahren¹²⁶ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die 90er Jahre¹²⁷, das auf der im September 1990 in Paris abgehaltenen Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde. Die verschiedenen Übereinkünfte und Konsensvereinbarungen, insbesondere die Agenda 21¹²⁸, die auf der im Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurden, bedeuten den Beginn einer neuen weltumspannenden Partnerschaft im Dienste einer bestandfähigen Entwicklung. Diese Marksteine in ihrer Gesamtheit stellen den allgemeinen Rahmen für die internationale Entwicklungszusammenarbeit dar.

3. Jedes Land ist je nach seiner besonderen Situation und den gegebenen Verhältnissen für seine eigene Wirtschaftspolitik im Dienste der Entwicklung verantwortlich. Die Reaktivierung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in allen Ländern erfordert konzertierte Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang sollte den Wachstums- und Entwicklungsbedürfnissen der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Anliegen der Länder, deren Volkswirtschaft sich im Umbruch befindet, sollten ebenfalls Berücksichtigung finden. Die Politiken und Maßnahmen der großen Industriestaaten haben einen tiefgreifenden Einfluß auf das weltwirtschaftliche Wachstum und das internationale wirtschaftliche Umfeld. Diese Staaten sollten sich auch weiterhin darum bemühen, ein nachhaltiges und bestandfähiges Wachstum zu fördern und Ungleichgewichte in einer Weise abzubauen, die anderen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, zum Nutzen gereicht.

4. Bei der Koordinierung der makroökonomischen Politiken sollten die Interessen und Anliegen aller Länder voll berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Wirksamkeit der multilateralen Überwachung zu verbessern, die auf die Korrektur externer und fiskalischer Ungleichgewichte, die Förderung eines nichtinflationären, nachhaltigen und bestandfähigen Wachstums, die Senkung der realen Zinssätze und eine Stabilisierung der Wechselkurse sowie eine weitere Öffnung der Märkte abzielt.

5. Die Vereinten Nationen sind ein einzigartiges Forum, in dem auf der Grundlage des Grundsatzes der souveränen Gleichheit aller Staaten und der Universalität ihrer Mitgliedschaft die Gemeinschaft der Nationen alle Probleme ganzheitlich angehen kann. Den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen kommt eine entscheidende Rolle zu, wenn es darum geht, die Analysearbeiten zu fördern, die für die Konkretisierung des globalen Konsenses über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit von Belang sind, die notwendige internationale Zusammenarbeit zu fördern und sicherzustellen und technische Hilfe zu gewähren. Dem internationalen Entwicklungssystem sollte größere Kohärenz verliehen werden, indem die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung vertieft wird und organisatorische Maßnahmen ergriffen

werden, insbesondere auch Richtlinien für die Berichterstattung, die den Beitrag des Systems zur Entwicklung stärken. Außerdem muß dringend erörtert werden, wie die Sonderorganisationen, die einen unverzichtbaren Beitrag zur Entwicklung leisten, in die Lage versetzt werden können, die ihnen übertragenen Aufgaben auf der Grundlage präziserer Koordinierungsrichtlinien des Wirtschafts- und Sozialrats besser wahrzunehmen. Es sollten auch Anstrengungen unternommen werden, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Teilen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern.

6. Die Vereinten Nationen führen außerdem ein umfangreiches Programm von operativen Aktivitäten durch, in dessen Rahmen sie technische und andere Entwicklungshilfe gewähren. Die Qualität und Wirkung dieser Aktivitäten der Vereinten Nationen müssen ständig verbessert werden.

II. GRUNDSÄTZE DER NEUGLIEDERUNG UND NEUBELEBUNG

7. Die Grundprinzipien und Leitlinien für die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten wurden von der Generalversammlung in ihrer Resolution 45/264 vom 13. Mai 1991 festgelegt und in Resolution 46/235 vom 13. April 1992 bekräftigt. Dabei sollten auch die Leitgedanken und Grundsätze der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"¹²⁴ und die Versammlungsresolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 sowie andere einschlägige Resolutionen berücksichtigt werden. Bei den derzeitigen Reformen und allen künftigen Reformbemühungen sollten diese Resolutionen beachtet und zugrunde gelegt werden, und sie sollten im Einklang mit den Grundsätzen erfolgen, die in der Charta der Vereinten Nationen, die auf der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder beruht, verankert sind.

III. INSTITUTIONELLE REFORMEN

A. Wechselseitige Ergänzung der Arbeit der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und ihrer Nebenorgane

8. Ziel ist es, zu erreichen, daß die Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und die Arbeit der Generalversammlung in Übereinstimmung mit Artikel 60 der Charta einander stärker ergänzen, um die derzeitigen Überschneidungen und unnötigen Doppelungen der Arbeit, der Beratungen und der Tagesordnungen dieser beiden Organe und ihrer Nebenorgane zu vermeiden.

9. Beide Hauptorgane sollten die ihnen in der Charta jeweils übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die Ausarbeitung von Politiken, die Beratung und die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten wahrnehmen.

10. Um sicherzustellen, daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen die Entwicklungsbemühungen der Empfängerländer tatsächlich begünstigen, müssen sowohl auf grundsatzpolitischer als auch auf operativer Ebene Verbesserungen vorgenommen werden.

1. Die Rolle der Generalversammlung

11. Die Generalversammlung ist nach Kapitel IX der Charta die höchste zwischenstaatliche Einrichtung für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten. Sie ist das Hauptorgan, in dem die Regierungen den Entwicklungsdialo, der alle diese Fragen einschließt, im politischen Kontext führen. Ziel dieses Dialogs ist es, alle Fragen, die sich im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten stellen, ganzheitlich zu betrachten, um das für eine verstärkte internationale Entwicklungszusammenarbeit erforderliche politische Einvernehmen aufzubauen und zu vertiefen, Impulse für entsprechende konkrete Maßnahmen zu geben und Initiativen in Gang zu setzen.

2. Die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats

12. Die Aufgaben und Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialrats sind in den Kapiteln IX und X der Charta festgelegt und wurden in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung weiter ausgeführt. Mit der Verabschiedung und Durchführung der Versammlungsresolutionen 45/264 und 46/235 kam es zu einer beträchtlichen Neubelebung des Rates. Die nachstehenden zusätzlichen Maßnahmen werden den Rat weiter stärken.

a) Tagungsteil auf hoher Ebene

13. Wie die Generalversammlung in ihrer Resolution 45/264 bestimmt hat, wird der Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Rates mit Ministerbeteiligung auch weiterhin der Behandlung eines oder mehrerer wichtiger wirtschafts- und/oder sozialpolitischer Themen gewidmet sein. Ein Tag sollte außerdem dem grundsatzpolitischen Dialog und Austausch mit den Leitern der multilateralen Finanz- und Handelsinstitutionen gewidmet sein. In diesem Zusammenhang werden diese Institutionen gebeten, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Fachgebiete sachdienliche Fachberichte und -untersuchungen zu den ausgewählten Themen sowie zu wichtigen Entwicklungen in der Weltwirtschaft und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit bereitzustellen, in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen und den Vereinten Nationen unterzeichneten Übereinkommen.

b) Tagungsteil für Koordinierungsfragen

14. Wie in Versammlungsresolution 45/264 festgelegt, wird der Tagungsteil für Koordinierungsfragen auch in Zukunft einem oder mehreren auf der Organisationstagung des Rates bestimmten Themen gewidmet sein und Gelegenheit bieten, Fragen im Zusammenhang mit der Koordinierung der Tätigkeiten der Nebenorgane, Hauptorgane und Sonderorganisationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu erörtern. Diese Erörterungen sollten ihren Niederschlag in einvernehmlichen Schlußfolgerungen finden, die ins einzelne gehende Empfehlungen enthalten, die von den verschiedenen Teilen des Systems der Vereinten Nationen gemäß Resolution 45/264 umzusetzen sind. Im Einklang mit der vorliegenden Resolution und der Resolution 45/264 sollte der Generalsekretär Vorkehrungen treffen, um den Rat auf seiner nächsten Arbeitstagung über die Maßnahmen zu unterrichten, die das System der Vereinten Nationen ergriffen hat, um diese Empfehlungen umzusetzen.

c) *Den operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Dienste der internationalen Entwicklungszusammenarbeit gewidmeter Tagungsteil*

15. Zur Verbesserung der Qualität und der Wirksamkeit der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen und zur Förderung eines integrierten Ansatzes auf diesem Gebiet wird dieser Tagungsteil der Koordinierung und der Erteilung entsprechender Anleitungen gewidmet sein, um sicherzustellen, daß die von der Generalversammlung ausgearbeiteten Politiken, insbesondere während der alle drei Jahre erfolgenden grundsatzpolitischen Überprüfung der operativen Aktivitäten, systemweit entsprechend durchgeführt werden. Zur Arbeit des den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteils würde auch eine allen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 69 der Charta offenstehende hochrangige Zusammenkunft mit Ministerbeteiligung gehören, die den für die Grundsatzpolitik Verantwortlichen Gelegenheit geben soll, umfassende Konsultationen über die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu führen. Über die einzelnen Regelungen wird der Rat auf seiner Organisationstagung beschließen. Das Ergebnis dieses Tagungsteils soll unter anderem in der Verabschiedung von Beschlüssen und Resolutionen seinen Niederschlag finden.

16. Dieser Tagungsteil wird folgende Aufgaben haben:

a) Gewährleistung einer sektorübergreifenden Koordinierung und Erteilung allgemeiner Anleitungen für das gesamte System, einschließlich von Zielen, Prioritäten und Strategien, für die Umsetzung der von der Generalversammlung auf dem Gebiet der operativen Aktivitäten festgelegten Politiken;

b) Überwachung der Arbeitsteilung und der Zusammenarbeit zwischen den Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere den Entwicklungsfonds und -programmen, einschließlich der Koordinierung im Feld, und Abgabe geeigneter Empfehlungen an die Versammlung sowie, soweit angezeigt, Erteilung von Anleitungen an das System;

c) Überprüfung und Evaluierung der Berichte über die Tätigkeit der Entwicklungsfonds und -programme, einschließlich der Bewertung ihrer allgemeinen Wirkung, mit dem Ziel, die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen systemweit zu verbessern;

d) Durchführung von Vorbereitungsarbeiten für die alle drei Jahre erfolgende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten durch die Versammlung;

e) Überprüfung der in operativer Hinsicht wichtigen Empfehlungen der Nebenorgane des Rates und anderer wichtiger Gremien im Lichte der von der Versammlung festgelegten Politiken mit dem Ziel einer möglichen Einbeziehung in die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen;

f) Formulierung von Anleitungen und Empfehlungen für die zuständigen interinstitutionellen Koordinierungsmechanismen sowie Unterstützung und Förderung ihrer Rolle.

d) *Allgemeiner Tagungsteil*

17. Der Wirtschaftsausschuß und der Sozialausschuß des Rates werden ab 1994 der Plenartagung eingegliedert. Somit wird der Rat die Tätigkeiten seiner Nebenorgane durch die Behandlung ihrer Berichte und Empfehlungen und durch

entsprechende Beschlußfassung im allgemeinen Tagungsteil überwachen.

18. Der allgemeine Tagungsteil wird so gestaltet, daß der Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, wie sie im Entwurf der Tagesordnung zum Ausdruck kommen, Rechnung getragen wird. Bei der Behandlung der Berichte seiner Nebenorgane wird sich der Rat auf die Schlußfolgerungen und die Verabschiedung von Empfehlungen konzentrieren und eine Wiederaufnahme der bereits geführten Sachdiskussionen vermeiden. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten werden jedoch weitere sachbezogene Beratungen einzelner Fragen abgehalten.

19. Die verschiedenen Teile der Arbeitstagung des Rates, insbesondere der den operativen Aktivitäten gewidmete Tagungsteil, werden so gestaltet, daß genügend Zeit für eine ordnungsgemäße Erörterung aller Tagesordnungspunkte zur Verfügung steht, einschließlich der Punkte, die zur Zeit vom Wirtschaftsausschuß und vom Sozialausschuß behandelt werden, gemäß der Praxis des Rates.

20. Für den gesamten Verlauf der Tagungen des Rates, insbesondere in dem Tagungsteil auf hoher Ebene und dem den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung, wird Ministerbeteiligung nahegelegt.

3. *Leitungsgremien der Entwicklungsfonds und -programme der Vereinten Nationen*

21. Die derzeitigen Leitungsgremien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen werden in Exekutivräte umgewandelt. Aufgabe dieser Räte wird es sein, die Aktivitäten der einzelnen Fonds oder Programme nach den allgemeinen grundsätzlichen Anleitungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, im Einklang mit deren jeweiligen in der Charta niedergelegten Aufgaben, auf zwischenstaatlicher Ebene zu unterstützen und zu überwachen und sicherzustellen, daß diese Aktivitäten den Bedürfnissen und Prioritäten der Empfängerländer entsprechen. Die Exekutivräte werden dem Wirtschafts- und Sozialrat unterstehen. Die Notwendigkeit eines gesonderten Exekutivrates für den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen wird im Lichte der Ergebnisse der für 1994 angesetzten Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung weiter geprüft werden.

22. Die Exekutivräte werden folgende Aufgaben haben:

a) Umsetzung der von der Versammlung festgelegten Politiken und der vom Rat ausgehenden Koordinierungsmaßnahmen und Anleitungen;

b) Entgegennahme von Informationen seitens der Leiter der einzelnen Fonds oder Programme über die Tätigkeit der betreffenden Organisation sowie Erteilung von Anleitungen;

c) Gewährleistung der Vereinbarkeit der Aktivitäten und operativen Strategien der einzelnen Fonds oder Programme mit den allgemeinen grundsätzlichen Anleitungen der Versammlung und des Rates, im Einklang mit deren jeweiligen in der Charta niedergelegten Aufgaben;

d) Überwachung der Leistung des Fonds oder Programms;

e) gegebenenfalls Billigung der Programme, namentlich auch der Landesprogramme, und der Projekte im Hinblick auf das Welternährungsprogramm;

f) Beschlußfassung über die Verwaltungs- und Finanzpläne und -haushalte;

g) bei Bedarf Abgabe von Empfehlungen über neue Initiativen an den Rat und über diesen an die Versammlung;

h) Anregung und Prüfung neuer Programminitiativen;

i) Vorlage von Jahresberichten an die Arbeitstagung des Rates, gegebenenfalls mit Empfehlungen für die Verbesserung der Koordinierung im Feld.

23. Die Tagesordnungen und die Beratungen der Exekutivräte haben den in Ziffer 22 aufgeführten Aufgaben Rechnung zu tragen.

24. Bei der Zusammensetzung der Exekutivräte sind die ausgewogene geographische Vertretung und andere maßgebliche Faktoren gebührend zu berücksichtigen, mit dem Ziel, eine möglichst breite und wirksame Beteiligung sicherzustellen. Die Zahl der Sitze in jedem Exekutivrat ist so festzulegen, daß ein effizientes Arbeiten möglich ist.

25. Den Exekutivräten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und, vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 30, des Welternährungsprogramms gehören jeweils 36 Mitglieder an, in folgender Zusammensetzung: acht aus afrikanischen Staaten, sieben aus asiatischen Staaten, vier aus osteuropäischen Staaten, fünf aus lateinamerikanischen und karibischen Staaten sowie 12 aus westeuropäischen und anderen Staaten.

26. Jeder Exekutivrat tritt zu einer von ihm festgelegten Zeit zu einer Jahrestagung zusammen.

27. Die ordentlichen Sitzungen der Räte, die zwischen den Jahrestagungen stattfinden, werden am Amtssitz der jeweiligen Organisation abgehalten, sobald die Räumlichkeiten dafür zur Verfügung stehen. Die Exekutivräte der Fonds und Programme werden ermutigt, die erforderlichen Einrichtungen so bald wie möglich und unbeschadet der Ressourcen der bestehenden Programme und Projekte bereitzustellen. Mitgliedstaaten, deren Landesprogramm behandelt wird, sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Ratsitzungen teilzunehmen. Die Exekutivräte können außerdem Mitgliedstaaten der jeweiligen Fonds und Programme sowie Mitglieder, die an der oder den zur Behandlung anstehenden Fragen ein besonderes Interesse bekunden, einladen, ohne Stimmrecht an den Beratungen teilzunehmen. Die Beschlußfassung erfolgt weiterhin nach den bestehenden Regeln, und die Praxis, einen Konsens anzustreben, sollte gefördert werden.

28. Um die Transparenz des Systems zu gewährleisten, sollten die Fonds und Programme die Modalitäten für regelmäßige informelle Informationssitzungen und für die Unterrichtung aller Mitgliedstaaten der jeweiligen Fonds und Programme verbessern.

29. Um eine wirksame und effiziente Interaktion zwischen der Versammlung, dem Rat und den einzelnen Exekutivräten zu gewährleisten, wird jeder Exekutivrat dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung einen Jahresbericht über die jeweiligen Programme und Aktivitäten vorlegen. Dieser Bericht wird einen Abschnitt enthalten, der nach einem gemeinsamen Schema auf der Grundlage bestimmter vom Wirtschafts- und Sozialrat oder der Generalversammlung vorgegebener Bereiche gestaltet ist.

30. Dieselben Regelungen sollen für den Ausschuß für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms gelten, und in Anbetracht der Tatsache, daß das Welternährungsprogramm ein autonomes gemeinsames Organ der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ist, sollten zwischen den beiden Organisationen zu diesem Zweck möglichst bald Konsultationen geführt werden. Dieser Prozeß sollte zur Verabschiedung übereinstimmender Resolutionen durch die Generalversammlung und die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation führen.

B. Mittel für operative Aktivitäten

31. Die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere in Resolution 47/199, ausgeführten grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten, insbesondere soweit sie deren Finanzierung betreffen, werden bekräftigt.

32. Im Rahmen des allgemeinen Reformprozesses müssen die Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer erheblich erhöht werden, wie in Resolution 47/199 ausgeführt. Jedes neue Finanzierungssystem sollte Mechanismen beinhalten, die es allen teilnehmenden Ländern gestatten, ihre Verantwortung und ihr Engagement für die Programme und Fonds unter Beweis zu stellen. Diese Mechanismen sollten zwischen den Finanzierungsregelungen unterscheiden, die für die Beiträge entwickelter Länder und anderer gelten, die zu Beiträgen in der Lage sind, und der Fähigkeit der Entwicklungsländer zu freiwilligen Beiträgen.

33. Um die Entwicklung eines solchen Systems zu erleichtern, wird der Generalsekretär ersucht, mögliche Änderungen und Verbesserungen im derzeitigen Finanzierungssystem zu prüfen und zu analysieren, namentlich auch, aber nicht nur, für mehrere Jahre geltende ausgehandelte Beitragsankündigungen, und im April 1994 einen Bericht mit seinen Empfehlungen vorzulegen. Der Bericht könnte, soweit möglich, eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten auf das Gesamtfinanzierungsniveau und auf die Höhe der Beiträge enthalten.

34. Teil dieses Prozesses wären außerdem Konsultationen mit einer Höchstdauer von fünf Tagen im Mai 1994 in New York sowie Verhandlungen über mögliche neue Finanzierungsmodalitäten auf einer wiederaufgenommenen Tagung der Generalversammlung im Jahre 1994.

C. Sekretariat: Stärkung der Rolle und der Kapazität des Sekretariats der Vereinten Nationen

35. Bei den Verwaltungsreformen des Sekretariats sollten die zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Neugliederung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten berücksichtigt werden, damit die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Zweiten und Dritten Ausschuß der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat und seinen Nebenorganen erleichtert wird.

36. Von der im Gang befindlichen Reform des Sekretariats wird Kenntnis genommen. Sie könnte die Rolle der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten stärken, insbesondere auf dem Gebiet der Forschung und Analyse globaler Ent-

wicklungstendenzen. Es müssen jedoch weitere Mittel und Wege zur Verbesserung der Modalitäten der Berichterstattung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten untersucht werden. Der Generalsekretär wird ersucht, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Tagung 1994 entsprechende Empfehlungen vorzulegen, namentlich auch Empfehlungen betreffend die Vorteile der Schaffung eines Systems integrierter Berichte im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten.

D. Überprüfung

37. Zusätzliche Anstrengungen sind erforderlich, damit die Vereinten Nationen bei den operativen Aktivitäten wirkungsvoller agieren können. Es sollten entsprechende Vorkehrungen für eine umfassende Überprüfung der Durchführung dieser Resolution sowie der die Finanzierung betreffenden Beschlüsse getroffen werden, einschließlich der Möglichkeit, diese Fragen auf einer Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats auf hoher Ebene im Jahr 1995 und auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu behandeln.

38. Bei dieser Überprüfung werden die Wirksamkeit der zur Verbesserung der Arbeitsmethoden der Exekutivräte getroffenen Maßnahmen, die mögliche Notwendigkeit einer weiteren Modifizierung der Mitgliederzahl der Räte und die Möglichkeiten einer weiteren Verbesserung der Effektivität dieser Räte und der Vertretung darin untersucht werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Universalität mit Effizienz zu vereinbaren und eine transparente Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

ANLAGE II

Arbeitsteilung zwischen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat

A. Richtlinien

1. Die folgenden Richtlinien gelten ab 1994 für die Arbeitsteilung zwischen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat:

a) Die Aufnahme von Fragen und Gegenständen in die Tagesordnung der Versammlung oder des Rates beziehungsweise ihre Streichung und die Häufigkeit ihrer Behandlung unterliegt auch weiterhin der derzeitigen Geschäftsordnung der Versammlung und des Rates;

b) Die unnötige Doppelung von Debatten und die Behandlung von Gegenständen und Berichten sowohl in der Versammlung als auch im Rat ist zu vermeiden, entsprechend der Arbeitsteilung zwischen den beiden Hauptorganen;

c) Arbeitsüberlastung im Zweiten und Dritten Ausschuß der Versammlung und im Rat ist durch die einvernehmliche Festlegung der zeitlichen Abstände zwischen der Behandlung von Fragen, beispielsweise Behandlung alle zwei oder drei Jahre, zu vermeiden;

d) Die zusammengefaßte Prüfung großer Fragen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten soll die Erörterung bestimmter Einzelfragen, die eine Delegation im Einklang mit der einschlägigen Geschäftsordnung aufwerfen möchte, nicht verhindern;

e) Der Dokumentationsbedarf für die Tagungen der Versammlung und des Rates soll rationalisiert werden, und alle Dokumente sollen gemäß der Sechs-Wochen-Regel bereitgestellt werden;

f) Bei der Behandlung der Berichte der Nebenorgane der Versammlung oder des Rates soll die in dem Nebenorgan bereits geführte Sachdebatte nicht wiederholt werden; der Schwerpunkt soll vielmehr auf der Verabschiedung von Empfehlungen liegen. Eine Sachdiskussion über den Bericht eines Nebenorgans soll nur auf Antrag eines Mitgliedstaates erfolgen.

B. Berichte

2. Bei der Ausarbeitung aller Berichte ist die in Ziffer 1 beschriebene Arbeitsteilung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck müssen die Berichte der Nebenorgane, der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen Abschnitte enthalten, die eines oder gegebenenfalls alle der nachstehenden Themen behandeln: i) Überwachung der Durchführung aller früher verabschiedeten Beschlüsse; ii) grundsatzpolitische Empfehlungen; und iii) Koordinierungsempfehlungen. Die einschlägigen Abschnitte in jedem Bericht sollen in der Versammlung oder im Rat, je nach ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Aufgaben, erörtert werden.

3. Die Gesamtzahl der für jedes Jahr angeforderten Berichte soll reduziert werden. Wenn ein Zweijahres-Arbeitsprogramm verabschiedet wird, soll das Sekretariat angeben, ob es in der Lage ist, die Dokumentation gemäß der Sechs-Wochen-Regel bereitzustellen. Ist dies nicht der Fall, muß dafür Sorge getragen werden, daß das Sekretariat im Hinblick auf die gesamte Dokumentation für den Wirtschafts- und Sozialbereich und damit zusammenhängende Gebiete die Sechs-Wochen-Regel einhalten kann.

C. Arbeitsmethode des Zweiten Ausschusses

4. Der Entwurf des Arbeitsprogramms des Zweiten Ausschusses soll mit Unterstützung des Präsidiums des Wirtschafts- und Sozialrats in informellen Konsultationen während der vorhergehenden Tagung der Generalversammlung vor dem Monat August behandelt werden. Nach Billigung des Arbeitsprogramms durch den Ausschuß auf seiner zweiten Tagung soll das Programm der Aussprachen nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände geändert werden.

5. Dieselben Kriterien sollen für den Rat gelten, dessen Arbeitsprogramm im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Zweiten Ausschusses behandelt werden soll.

6. Im Mittelpunkt der Aussprachen im Zweiten Ausschuß sollen die in Abschnitt E aufgeführten Punkte stehen.

D. Tagesordnung für die Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats

7. Folgende Punkte sind vom Rat auf seiner jährlichen Arbeitstagung zu behandeln:

1. Annahme der Tagesordnung und andere organisatorische Fragen.

Tagungsteil auf hoher Ebene

2. Das Thema beziehungsweise die Themen werden auf der Organisationstagung des Rates beschlossen.

Tagungsteil für Koordinierungsfragen

3. Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf folgenden Gebieten:

Das Thema beziehungsweise die Themen werden auf der Organisationstagung des Rates beschlossen.

Den operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen im Dienste der internationalen Entwicklungszusammenarbeit gewidmeter Tagungsteil

4. Operative Aktivitäten der Vereinten Nationen im Dienste der internationalen Entwicklungszusammenarbeit.

Allgemeiner Tagungsteil

5. Soziale, humanitäre und Menschenrechtsfragen: Berichte der Nebenorgane, Konferenzen und damit zusammenhängende Fragen.
6. Wirtschafts- und Umweltfragen: Berichte der Nebenorgane, Konferenzen und damit zusammenhängende Fragen.
7. Regionale Zusammenarbeit im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten.
8. Ständige Souveränität über nationale Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten.
9. Programmfragen und damit zusammenhängende Fragen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten.

E. Tagesordnung für den Zweiten Ausschuß

8. Folgende Punkte sind vom Zweiten Ausschuß zu behandeln:

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats¹²⁹.
2. Fragen der makroökonomischen Politik¹²⁹:
 - a) Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken¹³⁰;
 - b) Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹³⁰;
 - c) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung¹²⁹;
 - d) Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung;
 - e) Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern¹³⁰.
3. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit¹²⁹:
 - a) Handel und Entwicklung¹²⁹;
 - b) Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung¹³⁰;

- c) Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer¹³⁰;
- d) Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung;
- e) Wohn- und Siedlungswesen¹³¹;
- f) Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung¹³¹;
- g) Unternehmen und Entwicklung¹³¹;
- h) Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern¹²⁹;
- i) Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die 90er Jahre¹³¹;
- j) Industrielle Entwicklungszusammenarbeit¹³⁰;
- k) Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft¹³²;
- l) Die Frau in der Entwicklung¹³¹;
- m) Kulturelle Entwicklung;
- n) Entwicklung der Humanressourcen¹³¹.

4. Umwelt und bestandfähige Entwicklung¹²⁹:

- a) Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung;
- b) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen¹³⁰;
- c) Wüstenbildung und Dürre¹³¹;

5. Operative Entwicklungsaktivitäten¹²⁹:

- a) Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen¹³³;
- b) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹³¹.

6. Ausbildung und Forschung:

- a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen;
- b) Universität der Vereinten Nationen¹³⁰.

F. Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der besonderen Wirtschaftshilfe

9. Die folgenden Fragen sind im Plenum der Generalversammlung als Unterpunkte des Punktes "Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der besonderen Wirtschaftshilfe" zu behandeln.

- a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen;
- b) Besondere Wirtschaftshilfe für einzelne Länder und Regionen;
- c) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl¹³¹;

d) Internationale Zusammenarbeit zur Milderung der Umweltfolgen, die sich aufgrund der Situation zwischen Irak und Kuwait für Kuwait und andere Länder in der Region ergeben¹³⁰.

10. Unter dem genannten Punkt werden die folgenden Berichte erörtert:

a) Alle derzeit unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen" vorgelegten Berichte;

b) Berichte des Generalsekretärs über die Ländern und Regionen gewährte besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe;

c) Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk;

d) Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeiten im Rahmen der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung;

e) Berichte des Generalsekretärs über die in Ziffer 9 aufgeführten Unterpunkte c) und d).

11. Dieser Fragenkomplex wird im Plenum der Generalversammlung in einer zusammengefaßten Aussprache behandelt. Jedes Jahr wird im Plenum eine Aussprache über humanitäre, besondere Wirtschafts- sowie Katastrophenhilfe abgehalten werden, bei der die Durchführung von Resolutionen und die einschlägigen Berichte des Generalsekretärs über einzelne Länder und Regionen geprüft werden, einschließlich des Berichts über Hilfe für das palästinensische Volk. Gesonderte angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Bereitstellung von Dolmetschdiensten, sollen getroffen werden, um die Abhaltung informeller Konsultationen zur Erörterung neuer Initiativen beziehungsweise von Anschlußresolutionen zu diesem Fragenkomplex unter dem Vorsitz eines der Vizepräsidenten der Versammlung oder eines jährlich für diese Aufgabe zu benennenden Koordinators zu ermöglichen. Erforderlichenfalls können die Verhandlungsmechanismen des Zweiten Ausschusses herangezogen werden. Es sollte getrachtet werden, Überschneidungen zwischen den Sitzungen des Zweiten und des Dritten Ausschusses und den Plenarsitzungen, auf denen dieser Fragenkomplex behandelt wird, zu vermeiden.

48/214. Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 45/253 vom 21. Dezember 1990 über Programmplanung, worin die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas als eine der fünf im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997¹³⁴ zum Ausdruck kommenden Gesamtprioritäten bezeichnet wird,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/178 A bis C vom 19. Dezember 1990 und 45/200 vom 21. Dezember 1990 über die kritische Wirtschaftslage in Afrika beziehungsweise über Rohstoffe,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 92/19 vom 26. Mai 1992 und 93/17 vom 18. Juni 1993, die der Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu der Neuen Agenda verabschiedet hat¹³⁵,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution CM/Res.1415 (LVI) vom 28. Juni 1992, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit zu der Neuen Agenda verabschiedet hat¹³⁶,

im Hinblick auf die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs, die erfolgreiche Umsetzung der Neuen Agenda sicherzustellen,

in der Überzeugung, daß Wachstum und Entwicklung auf nachhaltiger und bestandfähiger Grundlage nur erzielt werden können, wenn unter anderem die Bevölkerung, insbesondere die Frauen, voll an dem Entwicklungsprozeß mitwirkt,

in Anerkennung der unablässigen Anstrengungen, die zahlreiche afrikanische Länder unternehmen, um politische und wirtschaftliche Reformmaßnahmen durchzuführen, und in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung angemessener sozialer Dienste und Einrichtungen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung und zur Förderung einer wirtschaftlichen Entwicklung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, und ferner anerkennend, wie wichtig eine sorgsame Regierungs- und Verwaltungsführung ist, damit die Gesamtentwicklungsziele erreicht werden,

eingedenk dessen, daß die afrikanischen Länder ihre Volkswirtschaften, insbesondere ihre Grundstoffe, diversifizieren müssen, mit dem Ziel, die afrikanischen Produktions-, Verteilungs- und Vermarktungssysteme zu modernisieren, die Produktivität zu steigern und in Anbetracht des ständigen Preisverfalls zahlreicher Grundstoffe und der kontinuierlichen Verschlechterung der Austauschrelationen der afrikanischen Volkswirtschaften die afrikanischen Ausfuhrerlöse zu stabilisieren und zu erhöhen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Probleme angegangen werden, denen sich der Agrarsektor in Afrika gegenüber sieht, namentlich die Dürre, die Wüstenbildung, die Bodendegradation, die Heuschreckenplage, die Bodenbewirtschaftung und Anreizstrukturen, damit in Afrika Ernährungssicherheit erreicht wird, wie in der Neuen Agenda dargelegt,

zutiefst besorgt über den beschränkten Kapitalzufluß an Afrika, der noch verschärft wird durch die zunehmende Verschuldung und die wachsenden Schuldendienstverpflichtungen sowie den geringen Zufluß an Privatinvestitionen und feststellend, daß Afrika der einzige Kontinent ist, der in den neunziger Jahren einen negativen Nettoressourcentransfer zu verzeichnen hat,

in Anerkennung der positiven Auswirkungen der beträchtlichen Mittelzuflüsse an Afrika im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe,

sowie in Bekräftigung der in den Ziffern 29 und 30 der Neuen Agenda enthaltenen Verpflichtungen zu Mittelzuflüssen, einschließlich privater Direktinvestitionen,

eingedenk dessen, daß die afrikanischen Länder mehr eigene Mittel für eine bestandfähige Entwicklung aufbringen müssen, unter anderem durch Politiken zur Förderung der

heimischen Spartätigkeit, verbesserte und leicht zugängliche Bankeinrichtungen und die weitere Verbesserung der herkömmlichen Praktiken der Kapitalbildung auf lokaler Ebene,

Kenntnis nehmend von der am 5. und 6. Oktober 1993 abgehaltenen Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas und von der auf dieser Konferenz verabschiedeten Erklärung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die vorläufige Prüfung der Umsetzung der Neuen Agenda¹³⁷, des vom Generalsekretär übermittelten Berichts über die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Schaffung eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe¹³⁸ sowie des Berichts des Generalsekretärs über Finanzströme nach Afrika¹³⁹,

1. *bekräftigt* die hohe Priorität, die im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997 der wirtschaftlichen Gesundung und Entwicklung Afrikas beigemessen wird, insbesondere auch der wirksamen Umsetzung der in das Programm 45¹³⁴ integrierten Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Einsetzung einer Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten zur Beratung und Unterstützung des Generalsekretärs in der Frage der Entwicklung Afrikas, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Neuen Agenda, und ersucht darum, daß diese Gruppe auch weiterhin regelmäßig unter dem Vorsitz des Generalsekretärs zusammentritt und daß ihre Empfehlungen den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden;

3. *spricht* den afrikanischen Ländern *ihre Anerkennung aus* für die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um entsprechend ihren in der Neuen Agenda eingegangenen Verpflichtungen ein Wachstum und Entwicklung begünstigendes wirtschaftliches Umfeld zu fördern, und fordert sie auf, diesen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen tatkräftig nachzukommen, damit ein Wachstum und eine Entwicklung erreicht werden, die sowohl nachhaltig als auch bestandfähig sind;

4. *bittet nachdrücklich* alle Organe, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, die Prioritäten der Neuen Agenda in ihr Mandat einzubeziehen, für ihre Anwendung ausreichende Mittel zuzuweisen und die Nutzung der vorhandenen Mittel weiter zu verbessern;

5. *empfiehlt*, daß interessierten afrikanischen Ländern im Rahmen der Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten dabei geholfen wird, die Auswirkungen der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuen Agenda unternommenen Maßnahmen zu überwachen und die Mitwirkung von Gruppen auf Gemeinwesenebene, insbesondere von Frauen, sicherzustellen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *erneut auf*, ihren Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen nach der Neuen Agenda tatkräftig nachzukommen, damit den Anstrengungen Afrikas eine volle und spürbare Unterstützung zuteil wird;

7. *anerkennt* die Wichtigkeit und die hohe Priorität, die der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit und Integration in Afrika beizumessen ist, und bittet das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen nachdrücklich,

den regionalen Wirtschaftszusammenschlüssen, einschließlich der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, ausreichende technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, mit dem Ziel, zu ihrer Wirksamkeit im wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß Afrikas beizutragen;

8. *bittet nachdrücklich* die multilateralen Finanzinstitutionen, die Empfängerländer und die Geberländer, bei der Konzipierung, Ausgestaltung und Durchführung von Strukturanpassungspolitiken in Afrika besonderes Augenmerk auf die Beseitigung der Armut und auf die Bewältigung der sozialen Auswirkungen dieser Politiken zu legen und sich dabei vorrangig auf öffentliche Investitionen, Finanzreformen, Reformen der öffentlichen Unternehmen, die Ausweitung der Exporte und eine effiziente öffentliche Verwaltung zu konzentrieren;

9. *bittet* die Vorbereitungsorgane aller künftigen Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen, den in der Neuen Agenda beschriebenen besonderen Bedürfnissen, Erfordernissen und Prioritäten der afrikanischen Länder Rechnung zu tragen;

10. *bittet* den Generalsekretär, die institutionelle Kapazität zu verstärken, über die das Sekretariat verfügt, um der Weltöffentlichkeit besser bewußt zu machen, welche Maßnahmen die internationale Gemeinschaft und Afrika dringend ergreifen müssen, um die Wirtschaftskrise in Afrika zu überwinden, sowie die Kapazität zu verstärken, über die das Büro des Sonderkoordinators für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder verfügen, um die Umsetzung der Neuen Agenda zu verfolgen, zu überwachen und zu evaluieren, und dabei einen wirksamen Rahmen vorzugeben, der es dem Wirtschafts- und Sozialrat gestattet, sich 1995 während seines Tagungsteils auf hoher Ebene mit der Umsetzung der Neuen Agenda zu befassen, und der Generalversammlung gestattet, 1996 eine Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda vorzunehmen, im Einklang mit Ziffer 43 b) und c) der Agenda;

11. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit insbesondere an der Weiterverfolgung sowie an der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Neuen Agenda zu arbeiten;

12. *begrüßt* den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erstellten und vom Generalsekretär übermittelten Bericht "Notwendigkeit und Durchführbarkeit der Schaffung eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe"¹³⁸;

13. *bekräftigt* die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Förderung der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften;

14. *unterstreicht* die Bedeutung, die der Generalsekretär, Afrika und eine immer größere Zahl von Ländern dem Vorschlag zur Schaffung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit eines Diversifizierungsfonds für afrikanische Rohstoffe beimessen;

15. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, bei der Ausarbeitung von Diversifizierungsprojekten und -programmen von den bestehenden Finanzierungsmechanismen vollen und wirksamen Gebrauch zu machen;

16. *unterstreicht ferner* die Notwendigkeit, die Lücken zu schließen, die bei der Bereitstellung von Mitteln für die Diversifizierung der damit zusammenhängenden Aktivitäten in Afrika gegebenenfalls bestehen;

17. *beschließt*, sich eingehend mit dem gesamten Fragen-spektrum im Zusammenhang mit der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften auseinanderzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung der in den Ziffern 14, 15 und 16 beschriebenen Fragen, und zu diesem Zweck im ersten Quartal 1994 aufgrund der vom Generalsekretär auszuarbeitenden Hintergrunddokumente intensive Konsultationen mit den betroffenen und interessierten Staaten sowie mit den zuständigen Finanzinstitutionen und Organisationen der Vereinten Nationen zu führen, namentlich auch mit der afrikanischen Entwicklungsbank, der Weltbank, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Afrika, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung;

18. *beschließt außerdem*, die Schlußfolgerungen dieser Konsultationen voll zu berücksichtigen, wenn sie während ihrer wiederaufgenommen achtundvierzigsten Tagung über Maßnahmen beschließt, die geeignet sind, die Unterstützung der Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften zu verstärken, darunter auch die vorgeschlagene Einführung neuer Finanzierungsregelungen sowie die Veranstaltung von Anschlußaktivitäten wie Seminaren und Sachverständigen-workshops;

19. *ermutigt* die afrikanischen Länder, nationale Diversifizierungsräte einzusetzen, wie in dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht¹⁴⁰ empfohlen, denen Vertreter der Regierung wie auch des Privatsektors angehören;

20. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, die Ressourcenströme nach Afrika zu erhöhen, da diese für die Neubelebung des Wachstums und für eine bestandfähige Entwicklung der afrikanischen Volkswirtschaften unerlässlich sind, die in zahlreichen afrikanischen Ländern zur Zeit vorgenommenen politischen und wirtschaftlichen Reformen wirksam zu unterstützen und mitzuhelfen, nachteilige soziale Auswirkungen abzufedern;

21. *bekräftigt* die in den Ziffern 23 bis 28 der Neuen Agenda enthaltenen Empfehlungen in bezug auf das Schuldenproblem Afrikas und bittet die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, sich mit der Auslandsverschuldungskrise Afrikas und den Schuldenproblemen der afrikanischen Länder zu befassen und dabei auch den Vorschlag der Einberufung einer internationalen Konferenz über die Auslandsverschuldung Afrikas weiter ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

22. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die möglichst baldige Erreichung der international vereinbarten Ziele nachzukommen, nämlich 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe und 0,15 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder aufzuwenden, und ein besseres Umfeld für die Verwirklichung der als notwendig erachteten Anhebung des Finanzmittelzuflusses an Afrika um real vier Prozent pro Jahr zu schaffen, wie in Ziffer 29 der Neuen Agenda beschrieben;

23. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Finanzinstitutionen eine Studie durchzuführen, in der geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Systeme und Praktiken der finanziellen Mittlertätigkeit in den afrikanischen Ländern empfohlen werden, die der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegen ist und die auch eine eingehende Analyse der derzeitigen herkömmlichen Systeme und Praktiken der Kapitalbildung auf lokaler Ebene sowie die Art der Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigen sollte, die die internationale Gemeinschaft anbieten könnte;

24. *bittet* die afrikanischen Länder *nachdrücklich*, ihre Anstrengungen zur Verbesserung des Investitionsklimas fortzusetzen, und bittet die Geberländer *nachdrücklich*, diese Anstrengungen zu unterstützen, indem sie unter anderem für die Erschließung der Humanressourcen und die Wiederherstellung und Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur vermehrte Hilfe gewähren;

25. *ersucht* die Regierungen sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung von Tokio vom 6. Oktober 1993 enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, und unter Mitwirkung interessierter Stellen in Afrika wie auch der internationalen Gemeinschaft nach Bedarf andere Initiativen zu ergreifen, um wirksame Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas sicherzustellen;

26. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/215. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen im Jahr 1995

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, daß sie am 19. Oktober 1993¹⁴¹ den Bericht des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen¹⁴² behandelt und zur Kenntnis genommen hat und daß sie den in Ziffer 16 des genannten Berichts vorgeschlagenen Beschlußentwurf verabschiedet hat,

feststellend, daß es in Ziffer 14 des Berichts des Vorbereitungsausschusses hieß, daß die Festlichkeiten und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen nicht aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden könnten, sondern aus einem vom Generalsekretär für diesen Zweck geschaffenen Treuhandsfonds für die Begehung des fünfzigsten Jahrestags bestritten würden,

sowie feststellend, daß sich der Vorbereitungsausschuß laut Ziffer 15 seines Berichts darüber einig war, "es sei für den erfolgreichen Ablauf und die entsprechende Gestaltung des fünfzigsten Jahrestags unabdingbar, daß das Sekretariat über genügend Mitarbeiter und die entsprechenden Mittel verfügt",

1. *billigt* ausnahmsweise die Schaffung des Postens eines Sonderberaters im Rang eines Untergeneralsekretärs aus den allgemeinen Mitteln für Zeitpersonal für den Zweck, die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen zu organisieren und zu koordinieren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß für die Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen die erforderliche Sekretariatsbetreuung zur Verfügung zu stellen.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt IX.B.1 wiedergegeben.
- ² Resolution S-16/1, Anlage.
- ³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ⁴ A/47/277-S/24111; Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.
- ⁵ A/47/965-S/25944; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25944.
- ⁶ S/25344; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1993*.
- ⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.
- ⁸ Siehe Resolution 35/55, Anlage.
- ⁹ A/46/580.
- ¹⁰ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.
- ¹¹ Siehe Resolution S-17/2, Anlage.
- ¹² E/1990/39 und Korr.1 und 2 sowie Add.1.
- ¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.
- ¹⁴ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.
- ¹⁵ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.
- ¹⁶ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.XI.6.
- ¹⁷ A/48/286.
- ¹⁸ A/48/512, Ziffer 12.
- ¹⁹ A/48/512/Add.1, Ziffer 10.
- ²⁰ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1992* (Österreich, Juli 1993) (GC(XXXVII)/1060); den Mitgliedern der Generalversammlung durch eine Mitteilung des Generalsekretärs (A/48/341) übermittelt.
- ²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Plenary Meetings*, 45. Sitzung, und Korrigendum.
- ²² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.
- ²³ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-seventh Regular Session*, 27. September-1. Oktober 1993 (GC(XXXVII)/RESOLUTIONS(1993)).
- ²⁴ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, S. 135.
- ²⁵ A/48/466.
- ²⁶ A/48/448.
- ²⁷ A/48/501.
- ²⁸ Ebd., Ziffer 38.
- ²⁹ A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.
- ³⁰ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.
- ³¹ A/45/859, Anhang.
- ³² A/47/89-S/23576, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/23576.
- ³³ A/47/808-S/24986, Anhang, Abschnitt I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24986.
- ³⁴ A/48/185, Anhang II, Anlage.
- ³⁵ A/48/549.
- ³⁶ Siehe A/48/552, Anhang.

- ³⁷ Siehe A/C.2/48/6, Anhang.
- ³⁸ A/48/468 und Add.1.
- ³⁹ A/48/468/Add.1, Abschnitt IV.
- ⁴⁰ A/38/299 mit Korr. 1, Abschnitt V.
- ⁴¹ Siehe A/40/481/Add.1.
- ⁴² A/43/509/Add.1.
- ⁴³ A/48/409.
- ⁴⁴ A/48/531.
- ⁴⁵ A/48/581, Anhang.
- ⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.
- ⁴⁷ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.
- ⁴⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol.1 und Vol.I/Korr.1, Vol.II, Vol.III and Vol.III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 mit Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.
- ⁴⁹ Ebd., Resolution 1, Anlage I.
- ⁵⁰ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.
- ⁵¹ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Environmental Law and Institutions Programme Activities Centre), Juni 1992.
- ⁵² A/48/422 und Add.1.
- ⁵³ A/48/422/Add.1, Abschnitt IV.
- ⁵⁴ A/48/475 und Add.1.
- ⁵⁵ Siehe A/48/322, Anhang I.
- ⁵⁶ Ebd., Anhang II.
- ⁵⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Plenary Meetings*, 7. Sitzung, und Korrigendum.
- ⁵⁸ Siehe A/48/322, Anhang II, Erklärung AHG/Decl.3 (XXIX)/Rev.1.
- ⁵⁹ A/48/475/Add.1.
- ⁶⁰ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.
- ⁶¹ A/48/264 und Add.1, Add.2 und Add.2/Korr.1, Add.3, 4 und 5.
- ⁶² A/46/231, Anhang, Anlage.
- ⁶³ A/46/550-S/23127, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23127.
- ⁶⁴ Siehe A/47/975-S/26063, Ziffer 5; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26063.
- ⁶⁵ A/47/1000-S/26297, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26297.
- ⁶⁶ S/26573; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26573.
- ⁶⁷ A/48/532, Anhang beziehungsweise A/48/532/Add.1, Anhang.
- ⁶⁸ A/48/561, Anhang.
- ⁶⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Year, Plenary Meetings*, 41. Sitzung, und Korrigendum.
- ⁷⁰ Siehe A/44/650 und Korr.1, Ziffern 156 und 158.
- ⁷¹ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/121, Anhang I.
- ⁷² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6* (A/47/6/Rev.1), Vol. 1.
- ⁷³ A/48/527 und Add.1.
- ⁷⁴ Siehe A/48/527, Ziffern 8-15.
- ⁷⁵ Ebd., Ziffer 10.
- ⁷⁶ LOS/PCN/L.87, Anhang.
- ⁷⁷ LOS/PCN/L.102, Anhang.
- ⁷⁸ LOS/PCN/L.108, Anhang.
- ⁷⁹ LOS/PCN/L.87, Anhang, Ziffer 12.
- ⁸⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/48/23).
- ⁸¹ Resolution 217 A (III).
- ⁸² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 23* (A/48/23), Kap. I, Abschnitt J.

- ⁸³ Ebd., Kap. III.
- ⁸⁴ A/48/447.
- ⁸⁵ Siehe die Resolution 868 (1993) des Sicherheitsrats vom 29. September 1993, A/48/349-S/26358 sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/37 vom 9. Dezember 1993 und 48/42 vom 10. Dezember 1993.
- ⁸⁶ A/48/536.
- ⁸⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1)*, Kap. III.
- ⁸⁸ Ebd., Kap. III, Abschnitt A, Ziffern 18-20 der einvernehmlichen Schlußfolgerungen.
- ⁸⁹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.
- ⁹⁰ A/48/522.
- ⁹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ⁹² Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).
- ⁹³ TD/364, Erster Teil, Abschnitt A, "Eine neue Entwicklungspartnerschaft: Die Verpflichtung von Cartagena", verabschiedet von der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 8. bis 25. Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien).
- ⁹⁴ *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18)*, Erster Teil.
- ⁹⁵ Siehe A/48/1, Abschnitt III.
- ⁹⁶ A/48/689.
- ⁹⁷ A/48/142.
- ⁹⁸ A/48/544.
- ⁹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*.
- ¹⁰⁰ Ebd., Ziffer 537.
- ¹⁰¹ *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Provisional Measures, Order of 13 September 1993, I.C.J. Reports 1993* (Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Vorsorgliche Maßnahmen, Verfügung vom 13. September 1993, IGH-Bericht 1993), S. 325, Ziffer 37, A (1).
- ¹⁰² Ebd., Ziffer 59.
- ¹⁰³ S/25274 und S/26545; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25274, sowie ebd., *Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26545.
- ¹⁰⁴ Siehe S/26337 und Add.1 und 2; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26337 und Add.1 und 2.
- ¹⁰⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 35 (A/48/35)*.
- ¹⁰⁶ A/48/607-S/26769; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26769.
- ¹⁰⁷ Mit dem 1. November 1993, dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages über die Europäische Union, wurde die Europäische Gemeinschaft zur Europäischen Union.
- ¹⁰⁸ A/48/461-S/26514, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26514.
- ¹⁰⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 22 (A/48/22)*.
- ¹¹⁰ A/48/202-S/25895, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25895.
- ¹¹¹ A/48/467 und Add.1.
- ¹¹² A/48/691.
- ¹¹³ A/47/431-S/24544, Anhang, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24544.
- ¹¹⁴ Resolution S-16/1, Anlage.
- ¹¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 43 (A/48/43)*.
- ¹¹⁶ Ebd., Abschnitt IV.B.
- ¹¹⁷ A/48/523.
- ¹¹⁸ A/48/524.
- ¹¹⁹ A/42/521-S/19085, Anhang; abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.
- ¹²⁰ A/46/829-S/23310, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23310.
- ¹²¹ A/46/864-S/23501, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23501.
- ¹²² Die Gruppe der kooperierenden Länder, die sogenannte "Gruppe der Drei", besteht aus Kolumbien, Mexiko und Venezuela.

- ¹²³ A/48/586.
- ¹²⁴ Resolution S-18/3, Anlage, vom 1. Mai 1990.
- ¹²⁵ Resolution 45/199, Anlage, vom 21. Dezember 1990.
- ¹²⁶ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II, vom 18. Dezember 1991.
- ¹²⁷ Siehe A/CONF.147/18.
- ¹²⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1., Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I, *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlagen I-III.
- ¹²⁹ Jährliche Behandlung.
- ¹³⁰ Zweijährliche Behandlung in geraden Jahren.
- ¹³¹ Zweijährliche Behandlung in ungeraden Jahren.
- ¹³² Behandlung 1994, danach zweijährlich.
- ¹³³ Behandlung 1995, danach dreijährlich.
- ¹³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6* (A/47/6/Rev.1), Vol. I, Programm 45.
- ¹³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 8* (E/1992/28), Anhang I, beziehungsweise ebd., 1993, *Supplement No. 15* (E/1993/35), Anhang I.
- ¹³⁶ Siehe A/47/558, Anhang I.
- ¹³⁷ A/48/334.
- ¹³⁸ A/48/335, Anhang und Add.1 und 2.
- ¹³⁹ A/48/336 und Korr.1.
- ¹⁴⁰ Siehe A/48/335, Ziffer 54.
- ¹⁴¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Plenary Meetings*, 32. Sitzung, und Korrigendum.
- ¹⁴² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 48* (A/48/48).

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/61	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz (A/48/662)	57	16. Dezember 1993	74
48/62	Reduzierung der Militärhaushalte: Transparenz der Militärausgaben (A/48/663)	58	16. Dezember 1993	75
48/63	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte (A/48/664)	59	16. Dezember 1993	75
48/64	Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation (A/48/665)	60	16. Dezember 1993	76
48/65	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/48/666)	61	16. Dezember 1993	77
48/66	Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit (A/48/667)	62	16. Dezember 1993	77
48/67	Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (A/48/668)	63	16. Dezember 1993	78
48/68	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation (A/48/669)	64	16. Dezember 1993	79
48/69	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (A/48/670)	65	16. Dezember 1993	80
48/70	Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot (A/48/671)	66	16. Dezember 1993	81
48/71	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (A/48/672)	67	16. Dezember 1993	81
48/72	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/48/673)	68	16. Dezember 1993	82
48/73	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/48/674)	69	16. Dezember 1993	83
48/74	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/48/675)			
	A. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	70	16. Dezember 1993	85
	B. Studie über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum . .	70	16. Dezember 1993	86
48/75	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/48/676)			
	A. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	71 e)	16. Dezember 1993	86
	B. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	71	16. Dezember 1993	87
	C. Allgemeine und vollständige Abrüstung	71	16. Dezember 1993	88
	D. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	71 d)	16. Dezember 1993	88
	E. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	71 g)	16. Dezember 1993	89
	F. Internationale Waffentransfers	71 h)	16. Dezember 1993	89
	G. Regionale Abrüstung	71 f)	16. Dezember 1993	90
	H. Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen	71 h)	16. Dezember 1993	91
	I. Regionale Abrüstung	71 f)	16. Dezember 1993	91
	J. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene . .	71 i)	16. Dezember 1993	92
	K. Moratorium für die Ausfuhr von Schützenminen	71	16. Dezember 1993	92
	L. Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper	71 c)	16. Dezember 1993	93
48/76	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/48/677)			
	A. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	72 e)	16. Dezember 1993	93
	B. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	72 b)	16. Dezember 1993	94

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	C. Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung	72 a)	16. Dezember 1993	95
	D. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	72 c)	16. Dezember 1993	95
	E. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	72 f)	16. Dezember 1993	96
48/77	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/48/678)			
	A. Bericht der Abrüstungskommission	73 a)	16. Dezember 1993	97
	B. Bericht der Abrüstungskonferenz	73 b)	16. Dezember 1993	98
48/78	Nukleare Rüstung Israels (A/48/679)	74	16. Dezember 1993	99
48/79	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/48/680)	75	16. Dezember 1993	99
48/80	Antarktis-Frage (A/48/681)	76	16. Dezember 1993	100
48/81	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/48/682) . .	77	16. Dezember 1993	102
48/82	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/48/683) . .	78	16. Dezember 1993	103
48/83	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (A/48/684)	79	16. Dezember 1993	104
48/84	Wahrung der internationalen Sicherheit (A/48/685)			
	A. Wahrung der internationalen Sicherheit	80	16. Dezember 1993	105
	B. Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten	80	16. Dezember 1993	106
48/85	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/48/686)	81	16. Dezember 1993	107
48/86	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika (A/48/687)	82	16. Dezember 1993	108
48/87	Rationalisierung der Arbeit des Ausschusses für Abrüstung und internationale Sicherheit (Erster Ausschuß) (A/48/688)	156	16. Dezember 1993	109

48/61. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

Kenntnis nehmend von Ziffer 77 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹,

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her den Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, welche in der von den Vereinten Nationen 1948 beschlossenen Definition der Massenvernichtungswaffen erfaßt sind²,

im Hinblick darauf, daß die Abrüstungskonferenz auf ihren Tagungen 1992 und 1993 den Punkt "Neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neue derartige Waffensysteme: radiologische Waffen" behandelt hat,

unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Abschnitte der Berichte der Abrüstungskonferenz³,

1. *erklärt erneut*, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, ausgehend von ihren bestehenden Prioritäten und gegebenenfalls mit Hilfe von Sachverständigen die Fragen des Verbots der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme mit dem Ziel weiter zu verfolgen, erforderlichenfalls Empfehlungen zu konkreten Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, solche Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung betreffen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Praxis der Berichterstattung über die Ergebnisse ihrer Behandlung dieser Fragen in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung auch künftig fortzusetzen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenver-

nichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/62. Reduzierung der Militärhaushalte: Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben eingeführt worden ist, und ihre Resolutionen 46/25 vom 6. Dezember 1991 und 47/54 B vom 9. Dezember 1992, die sich mit den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befassen,

feststellend, daß seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, freiwillig Nationalberichte über ihre Militärausgaben vorgelegt haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Weiterleitung der Berichte über Militärausgaben an die Mitgliedstaaten,

mit Genugtuung über den im Wiener Dokument von 1990 der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen⁴ enthaltenen Beschluß der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, jährlich Informationen über ihre Militärhaushalte auf der Grundlage der Kategorien des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung auszutauschen,

sowie mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, die auf lange Sicht zu erheblichen Verringerungen der Militärausgaben führen werden,

überzeugt, daß das Ende der Ost-West-Konfrontation und die sich daraus ergebende Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten darstellen,

betonend, daß ein größerer Informationsfluß und -austausch über Militärausgaben zur Vorhersehbarkeit militärischer Aktivitäten beitragen und somit den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigen wird,

daran erinnernd, daß es in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten⁵ heißt, daß das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben weiterbestehen solle und noch weiter verbessert werden könne,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich an dem von der Generalversammlung angenommenen System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben zu beteiligen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten darüber einzuholen, wie das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben verstärkt und die Mitwirkung daran ausgedehnt werden könnte, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Transparenz der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/63. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/26 vom 6. Dezember 1991 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage,

in Anerkennung dessen, daß die Gewährleistung der Achtung der sich aus Verträgen und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist,

in der Überzeugung, daß die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Verträge und der anderen Quellen des Völkerrechts für die Festigung der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

insbesondere *eingedenk* der grundlegenden Wichtigkeit der uneingeschränkten Durchführung und strikten Einhaltung der Übereinkünfte und anderen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, wenn diese den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft größere Sicherheit bringen sollen,

betonend, daß jeder Verstoß gegen diese Übereinkünfte und anderen Verpflichtungen sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften und anderen Verpflichtungen festgeschriebenen Beschränkungen und Zusicherungen vertrauen,

sowie betonend, daß jede Schwächung des in diese Übereinkünfte und anderen Verpflichtungen gesetzten Vertrauens deren Beitrag zur weltweiten oder regionalen Stabilität und zu weiteren Bemühungen um Abrüstung und Rüstungsbegrenzung verringert und die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Ordnung aushöhlt,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, daß die volle Einhaltung der bestehenden Übereinkünfte durch die Vertragsparteien und die wirksame Beseitigung diesbezüglicher Zweifel unter anderem den Abschluß weiterer Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte erleichtern kann,

die Auffassung vertretend, daß die Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, sowie im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen und auch künftig spielen sollten,

überzeugt, daß die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung, die sich im Zusammenhang mit Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen ergeben, zu besseren Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde,

mit Genugtuung darüber, daß weltweit anerkannt wird, wie entscheidend wichtig die Frage der Einhaltung und der Verifikation von Übereinkünften und anderen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung ist,

1. *bittet nachdrücklich* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften, diese Übereinkünfte in ihrer Gesamtheit nach Geist und Buchstaben durchzuführen und einzuhalten;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, ernsthaft zu bedenken, welche Folgen die Nichteinhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen für die internationale Sicherheit und Stabilität sowie für die Aussichten auf weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung hätte;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten außerdem auf, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung zu unterstützen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte durch alle Vertragsparteien zu fördern und die Intaktheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;

4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen spielen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, um die Intaktheit von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften wiederherzustellen und zu schützen;

6. *unterstützt* die Bemühungen der Vertragsstaaten, soweit erforderlich zusätzliche Kooperationsmaßnahmen auszuarbeiten, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen oder Mißverständnissen verringern können;

7. *stellt fest*, daß Versuche und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Verifikation dazu beitragen können und bereits dazu beigetragen haben, Verifikationsverfahren für Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte zu bestätigen oder zu verbessern, die sich noch im Untersuchungs- oder Verhandlungsstadium befinden, und somit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übereinkünfte an ein erhöhtes Vertrauen in die Wirksamkeit der Verifikationsverfahren als Grundlage für die Feststellung der Vertragseinhaltung zu ermöglichen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/64. Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/123 vom 15. Dezember 1989 und 46/27 vom 6. Dezember 1991,

unter Berücksichtigung des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹, insbesondere der Ziffer 106, in der die Versammlung die Regierungen sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich bat, Schritte zur Ausarbeitung von Bildungsprogrammen im Abrüstungsbereich und zur Entwicklung der Friedensforschung auf allen Ebenen zu unternehmen,

in der Erwägung, daß in den Ziffern 99, 100 und 101 des Schlußdokuments die Modalitäten eines Programms zur Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Förderung der Abrüstung dargelegt sind, wobei die Bildungsmaßnahmen durch die Verbreitung von Informationen und durch die Öffentlichkeitsarbeit ergänzt werden sollen,

sowie in der Erwägung, daß dem Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁶ eine wichtige Rolle bei der Ergänzung der Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation zukommt, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer eigenen Bildungs- und kulturellen Entwicklungssysteme durchgeführt werden,

in der Erkenntnis, daß die bedeutsamen Veränderungen, die in der Welt stattgefunden haben und die darauf gerichtet sind, die Freiheit, die Demokratie, die Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte, die Abrüstung und die soziale Entwicklung zu fördern, dazu beitragen, daß bei der Förderung der Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation positive Ergebnisse erzielt werden,

mit Befriedigung feststellend, daß die Bildungseinrichtungen Maßnahmen ergreifen, um als Beitrag zur Durchführung der Resolutionen 44/123 und 46/27 Lehrpläne und Aktivitäten zur Förderung der Abrüstungs- und Friedenserziehung auszuarbeiten,

1. *dankt* dem Generalsekretär für die Berichte, die er gemäß den Resolutionen 44/123⁷ und 46/27⁸ vorgelegt hat;

2. *dankt außerdem* für die in den Berichten enthaltenen wertvollen Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Institutionen für Friedens- und Abrüstungserziehung vorgelegt worden sind;

3. *erklärt erneut*, daß es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse unerlässlich ist, Bildungs- und Beratungsprogramme zur Förderung des Friedens und der Abrüstung auf allen Ebenen durchzuführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Aggression, Gewalt, Rüstung und Krieg zu verändern, und welche die regionalen und internationalen Maßnahmen zugunsten des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit unterstützen;

4. *wiederholt*, daß die Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten, die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Institutionen für Friedens- und Abrüstungserziehung zur Förderung der Aktivitäten im Rahmen des Informationsprogramms der Vereinten Nationen für Abrüstung unternehmen, nicht nur die Abrüstungserziehung und die Abrüstungsinformation stärken werden, wie in dem zweiten und dritten Präambelabsatz beschrieben, sondern auch die Verfahren und Übereinkünfte zur Rüstungsreduzierung und Abrüstung, die zur Zeit auf regionaler und internationaler Ebene durchgeführt werden;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Institutionen für Friedens- und Abrüstungserziehung, ihre Anstrengungen zur Befolgung des Aufrufs in Ziffer 106 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zu verdoppeln und dem Generalsekretär einen Bericht über ihre diesbezüglichen Aktivitäten vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation" und im Rahmen der vorhandenen Mittel die in Ziffer 5 erbetenen Berichte vorzulegen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/65. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis insbesondere auf ihre früheren Resolutionen im Zusammenhang mit dem vollständigen und wirksamen Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

sowie unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁹ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, deren Aufgabe darin besteht, vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt mögliche Verifikationsmaßnahmen zu ermitteln und zu prüfen,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁰ mehr als einhundertdreißig Vertragsstaaten angehören, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

darin erinnernd, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz zu beteiligen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz¹¹ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär solche Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zu übermitteln,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit¹² und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der Dritten Überprüfungskonferenz⁹ sowie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹³,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ihre Arbeiten am 24. September 1993 abgeschlossen hat;

2. *empfiehlt* den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, allen Vertragsstaaten zur Beachtung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrmächten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen die notwendige Unterstützung zu gewähren und die zur Einberufung einer Sonderkonferenz erforderlichen Dienste zur Verfügung zu stellen, sofern die Mehrheit der Vertragsstaaten die Verwahrmächte um die Einberufung einer solchen Konferenz zur Prüfung des Schlußberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen ersucht;

4. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Überprüfungskonferenz vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

5. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen zur Verfügung zu stellen;

6. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/66. Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, einmütig betont hat, daß für den Abrüstungsprozeß sowohl qualitative als auch quantitative Maßnahmen wichtig sind,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

mit Besorgnis darüber, daß technische Errungenschaften militärische Anwendungsmöglichkeiten bieten, was zu perfekteren Waffen und neuen Waffensystemen führen könnte,

unter Betonung des Interesses der internationalen Gemeinschaft an diesem Thema sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die negative Auswirkungen auf das Sicherheitsklima und auf den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozeß haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

betonend, daß der in ihrer Resolution 43/77 A vom 7. Dezember 1988 enthaltene Vorschlag Forschungs- und Entwicklungsbemühungen, die für friedliche Zwecke unternommen werden, nicht beeinträchtigt,

in Anbetracht der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über "Neue Tendenzen in Wissenschaft und Technik und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit", die im April 1990 in Sendai (Japan) stattfand¹⁴, und in dieser Hinsicht anerkennend, daß Wissenschaft und Politik gemeinsam an die Bewältigung der vielschichtigen Auswirkungen des technologischen Wandels herangehen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit"¹⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem gemäß Resolution 45/60 vom 4. Dezember 1990 vorgelegten Zwischenbericht des Generalsekretärs¹⁶;

3. *ist sich voll und ganz darüber einig*,

a) daß die internationale Gemeinschaft bessere Voraussetzungen dafür schaffen muß, Art und Richtung des technologischen Wandels verfolgen zu können;

b) daß die Vereinten Nationen hierbei als Katalysator und Clearingstelle für diesbezügliche Ideen dienen können;

4. *fordert* die Abrüstungskommission *auf*, ihre Arbeit zu dem Tagesordnungspunkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" abzuschließen und der Generalversammlung ihre diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen mit dem Ziel einer Bewertung sich abzeichnender neuer Technologien auch weiterhin zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung ein Schema für die Technologiefolgenabschätzung vorzulegen, das unter anderem von den in seinem Bericht¹⁵ vorgeschlagenen Kriterien geleitet ist;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/67. Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/44 vom 9. Dezember 1992,

unter Kenntnisnahme des Berichts der Abrüstungskommission über ihre Arbeitstagung 1993¹⁷, insbesondere über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe III zu Tagesordnungspunkt 6 mit dem Titel "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete"¹⁸,

sowie unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 28. September 1993 über wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit¹⁹,

in der Erwägung, daß Wissenschaft und Technik an sich als neutral gelten, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl zivile als auch militärische Anwendungsmöglichkeiten haben können und daß wissenschaftlich-technische Fortschritte zugunsten ziviler Anwendungsmöglichkeiten erhalten und gefördert werden müssen,

feststellend, daß die qualitativen Verbesserungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten Auswirkungen auf die internationale Sicherheit haben und daß die Staaten in dieser Hinsicht sorgfältig abwägen sollten, welche Auswirkungen die Nutzung von Wissenschaft und Technik auf die internationale Sicherheit hat,

sowie in der Erwägung, daß Fortschritte bei der Anwendung von Wissenschaft und Technik maßgeblich zur Durchführung von Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften beitragen, unter anderem auf dem Gebiet der Beseitigung von Waffen, der Rüstungskonversion und der Verifikation,

darin erinnernd, daß die Normen und Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den berechtigten Anforderungen im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen sollten, ohne dabei jedoch den Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke zu verstellen,

betonend, daß die Verpflichtung auf die umfassenden und ausgewogenen Ziele der Nichtverbreitung unter allen ihren Aspekten, soweit diese den Erwerb oder Transfer von Spitzentechnologie für Massenvernichtungswaffen betreffen, und die Verwirklichung dieser Ziele für die Wahrung der internationalen Sicherheit und Zusammenarbeit und für die Förderung des Transfers dieser Technologie für friedliche Zwecke unabdingbar sind,

im Hinblick auf das Interesse der internationalen Gemeinschaft an einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der abrüstungsbezogenen Wissenschaft und Technik und des Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten,

in Anbetracht dessen, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Herstellung von abrüstungsbezogener technischer Ausrüstung gefördert werden sollte, unter anderem mit dem Ziel, die Kosten der Durchführung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften zu senken,

1. *fordert* die Abrüstungskommission *auf*, ihre Arbeit zu dem Tagesordnungspunkt "Die Rolle von Wissenschaft und

Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" 1994 abzuschließen und der Generalversammlung möglichst bald konkrete Empfehlungen zu dieser Angelegenheit vorzulegen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, ihre Arbeit zu dem Tagesordnungspunkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in Antwort auf die Resolution 46/36 L der Generalversammlung vom 9. Dezember 1991 konstruktiv fortzusetzen, wozu auch die Behandlung der Frage der Ausarbeitung praktischer Mittel zur Herstellung größerer Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet des Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten gehört;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technik für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, den multilateralen Dialog auszuweiten und dabei den Vorschlag zu berücksichtigen, daß allgemein annehmbare Normen oder Richtlinien zur Regelung des internationalen Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten angestrebt werden sollen;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, im Rahmen bestehender Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technik für friedliche Zwecke zu fördern;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/68. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985, 41/86 Q vom 4. Dezember 1986, 42/42 F vom 30. November 1987, 43/81 B vom 7. Dezember 1988, 45/65 vom 4. Dezember 1990 und 47/45 vom 9. Dezember 1992,

betonend, daß die ausschlaggebende Bedeutung der Verifikation und der Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften weltweit anerkannt wird und daß die Frage der Verifikation alle Nationen angeht,

in Anerkennung dessen, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Rolle und ihren Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta einen bedeutsamen Beitrag auf dem Gebiet der Verifikation, insbesondere von multilateralen Übereinkünften, leisten können, sowie unter Berücksichtigung ihrer konkreten Erfahrungen,

in Bekräftigung ihrer unveränderten Unterstützung für die von der Abrüstungskommission erarbeiteten sechzehn Verifikationsprinzipien²⁰,

im Hinblick darauf, daß durch die jüngsten Entwicklungen in den internationalen Beziehungen nach wie vor hervor gehoben wird, wie wichtig die wirksame Verifikation bestehender und künftiger Übereinkünfte zur Begrenzung oder Beseitigung der Rüstungen ist, und daß einige dieser Entwicklungen bedeutsame Auswirkungen auf die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation haben, die laufend sorgfältig geprüft werden müssen,

unter Kenntnisnahme des Berichts, den der Generalsekretär gemäß der Erklärung vorgelegt hat²¹, die der Sicherheitsrat am 31. Januar 1992 am Ende der ersten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Sitzung verabschiedet hat²²,

sowie unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs anläßlich der Abrüstungswoche²³,

mit Genugtuung über den im Konsens verabschiedeten Schlußbericht, den die allen Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen offenstehende Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen gemäß ihrem Auftrag vorgelegt hat, der darin bestand, mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt zu ermitteln und zu prüfen¹³,

sowie mit Genugtuung über den Abschluß des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁴, das eine bisher einmalige Verifikationsordnung enthält, sowie über die im Hinblick auf dessen Inkrafttreten laufend unternommenen Bemühungen,

unter Hinweis darauf, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 47/45 ersucht hat, im Nachgang zu der Studie von 1990 über die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation²⁵ und in Anbetracht der bedeutsamen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen seit der Durchführung dieser Studie die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu folgenden Punkten einzuholen:

a) zusätzliche Maßnahmen, die zur Umsetzung der in der Studie enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden könnten;

b) die Art und Weise, wie die Verifikation von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften die Arbeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die vorbeugende Diplomatie, die Friedensschaffung, die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit erleichtern kann;

c) zusätzliche Maßnahmen betreffend die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation, unter Einschluß weiterer Studien der Vereinten Nationen zu diesem Thema;

und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten enthält;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im weiteren Nachgang zu der Studie über die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation und in Anbetracht der bedeutsamen

Entwicklungen in den internationalen Beziehungen seit der Durchführung dieser Studie mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger eine eingehende Studie durchzuführen, die darauf gerichtet sein soll,

a) zu prüfen, welche Lehren aus den jüngsten Erfahrungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation sowie aus anderen einschlägigen internationalen Entwicklungen für die künftigen Aktivitäten der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz auf dem Gebiet der Verifikation unter allen ihren Aspekten gezogen werden können, unter Berücksichtigung ihrer konkreten Erfahrungen und unter besonderer Beachtung der Frage, wie die Verifikation die Arbeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Vertrauensbildung, die Bewältigung von Konflikten und die Abrüstung erleichtern kann;

b) die Möglichkeit der weiteren Ausarbeitung von Leitlinien und Grundsätzen für die Mitwirkung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation zu untersuchen;

c) die Schlußfolgerungen zu prüfen, die von der 1990 eingesetzten Studiengruppe gezogen wurden, unter besonderer Beachtung der Frage, wie die Vereinten Nationen durch entsprechende Verfahren, Prozesse und Organe zur Einholung, Zusammenfassung und Analyse von Verifikationsinformationen aus verschiedenen Quellen die Verifikation erleichtern könnten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/69. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/106 vom 15. Dezember 1989, 45/50 vom 4. Dezember 1990, 46/28 vom 6. Dezember 1991 und 47/46 vom 9. Dezember 1992,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß einem Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Hinblick auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung höchster Vorrang zukommt,

unter Hinweis auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und insbesondere bei der Einstellung aller Kernversuchsexplosionen sowie auf die unermüdlichen Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Herbeiführung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

im Bewußtsein der weltweit zunehmenden Sorge um den Zustand der Umwelt und die negativen Umweltfolgen, welche Kernversuche gehabt haben und in Zukunft haben können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1910 (XVIII) vom 27. November 1963, in welcher sie den am 5. August 1963 unterzeichneten Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser²⁷ zustimmend zur Kenntnis genommen und die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschusses²⁸ ersucht hat, ihre Verhandlungen zur Erreichung der in der Präambel des Vertrages aufgeführten Ziele mit aller Dringlichkeit fortzuführen,

sowie unter Hinweis darauf, daß mehr als ein Drittel der Vertragsparteien die Verwahrregierungen um die Einberufung einer Konferenz zur Prüfung einer Änderung ersucht haben, durch die der Vertrag in einen Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot umgewandelt würde,

ferner unter Hinweis darauf, daß vom 7. bis 18. Januar 1991 in New York eine Arbeitstagung der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser stattgefunden hat,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß die Änderungskonferenz die Erreichung der in dem Vertrag genannten Ziele erleichtern und somit den Vertrag stärken wird,

mit Genugtuung über die von mehreren Kernwaffenstaaten verkündeten einseitigen Kernversuchs-Moratorien,

mit Genugtuung über den Beschluß der Abrüstungskonferenz, ihrem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen ein Mandat zur Aushandlung eines umfassenden Versuchsverbots zu erteilen²⁹,

unter Hinweis auf ihre Empfehlung, durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, daß unter der Schirmherrschaft der Änderungskonferenz weiter intensive Anstrengungen entfaltet werden, bis ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zustande gekommen ist, sowie auf ihre Aufforderung an alle Parteien, an der Änderungskonferenz teilzunehmen und zu ihrem Erfolg beizutragen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß der Änderungskonferenz³⁰, wonach der Präsident der Konferenz in Anbetracht der Notwendigkeit weiterer Arbeiten zu bestimmten Aspekten eines Vertrages über ein umfassendes Versuchsverbot, insbesondere was die Verifikation der Einhaltung und mögliche Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung betrifft, Konsultationen führen soll, damit in diesen Fragen Fortschritte erzielt werden und die Konferenz die Arbeit zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederaufnehmen kann,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Präsident der Änderungskonferenz zur Zeit entsprechende Konsultationen führt,

1. *nimmt Kenntnis* von der abschließenden Erklärung³¹, die der Präsident der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser auf der am 10. August 1993 abgehaltenen Sondertagung der Vertragsstaaten abgegeben hat, bei welcher breite Einigung dahin gehend erzielt wurde,

a) daß die Änderungskonferenz und die Abrüstungskonferenz die Arbeit an einem umfassenden Versuchsverbot so fortsetzen werden, daß sie sich gegenseitig unterstützen und ergänzen;

b) daß Anfang 1994 eine weitere Sondertagung abgehalten wird, um Rückschau über die Entwicklungen zu halten und die Lage in bezug auf ein umfassendes Versuchsverbot zu bewerten sowie um die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Arbeit der Änderungskonferenz im späteren Verlauf des Jahres zu prüfen;

c) daß der Präsident der Änderungskonferenz mit dem Ziel, die Universalität eines umfassenden Versuchsverbots zu fördern, enge Verbindungen zu der Abrüstungskonferenz und den fünf Kernwaffenstaaten wahren soll;

2. *empfiehlt*, Vorkehrungen zu treffen, um die möglichst vollständige Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Änderungskonferenz sicherzustellen;

3. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Kernwaffenstaaten bis zum Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen auf dem Wege über ein einvernehmliches Moratorium oder einseitige Moratorien alle Kernversuchsexplosionen aussetzen sollten;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/70. Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, daß ein umfassendes Verbot von Kernversuchen eines der vorrangigen Ziele der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung ist,

in der Überzeugung, daß der wirksamste Weg, eine Einstellung der Kernversuche zu erreichen, der Abschluß eines multilateral und wirksam verifizierbaren Vertrages über ein umfassendes Versuchsverbot ist, der geeignet ist, alle Staaten zum Beitritt zu bewegen, und der in jeder Hinsicht zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

sowie in der Überzeugung, daß äußerste Zurückhaltung in bezug auf Kernversuche im Einklang stehen würde mit dem Ziel der internationalen Aushandlung eines umfassenden Versuchsverbots,

feststellend, daß die Parteien des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser²⁷ zum Ausdruck gebracht haben, sie seien bestrebt, darauf hinzuwirken, daß alle Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten eingestellt werden, woran in der Präambel zu dem Vertrag von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³² erinnert wird,

mit Genugtuung über die Bereitschaft aller Kernwaffenstaaten sowie der übrigen internationalen Gemeinschaft, auf multilateraler Ebene zur Aushandlung eines Vertrages über ein umfassendes Versuchsverbot zu schreiten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Arbeiten, welche die Abrüstungskonferenz 1993 unter Punkt 1 ihrer

Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen" eingeleitet hat, sowie von dem sachbezogenen Arbeitsprogramm, das danach von ihrem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen durchgeführt worden ist,

sowie Kenntnis nehmend von der gegenwärtigen Tätigkeit der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger für die Prüfung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Erfassung und Identifizierung seismischer Vorgänge,

1. *begrüßt* den von der Abrüstungskonferenz am 10. August 1993 gefaßten Beschluß, ihrem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen ein Mandat zur Aushandlung eines universalen und international wirksam verifizierbaren Vertrages über ein umfassendes Versuchsverbot zu erteilen²⁹, und schließt sich diesem Beschluß vollinhaltlich an;

2. *fordert* die Teilnehmer der Abrüstungskonferenz *auf*, mit einer positiven und konstruktiven Haltung an die in diesem Beschluß vorgesehenen Konsultationen außerhalb der kalendermäßigen Tagungen heranzugehen;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, zu Beginn ihrer Tagung 1994 den Ad-hoc-Ausschuß zu ihrem Tagesordnungspunkt "Verbot von Kernversuchen" mit einem entsprechenden Verhandlungsauftrag wieder einzusetzen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die im Rahmen der Abrüstungskonferenz geführten multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot zu unterstützen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem nachdrücklich*, als vorrangige Aufgabe die Aushandlung eines solchen universalen und international wirksam verifizierbaren Vertrages intensiv zu betreiben;

6. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz für diese Verhandlungen zusätzliche administrative und fachliche Unterstützung sowie Konferenzbetreuung erhält;

7. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/71. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991 und 47/48 vom 9. Dezember 1992 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen zur Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle direkt Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region in Erwägung zu ziehen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer gesamten kerntechnischen Anlagen unter die Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, einschließlich in der Nahost-Region, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

ferner unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 47/48³³,

1. bittet alle direkt Beteiligten nachdrücklich, gemäß den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³² beizutreten;

2. fordert alle Länder der Region auf, bis zur Schaffung dieser Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen

Aktivitäten unter die Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

3. nimmt Kenntnis von der Resolution GC(XXXVII)/RES/627, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung am 1. Oktober 1993 verabschiedet hat, betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation in der Nahost-Region³⁴;

4. bittet alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region gemäß Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

5. bittet diese Länder außerdem, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

6. bittet die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

7. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs;

8. bittet alle Beteiligten zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahost-Region beizutragen;

9. ersucht den Generalsekretär, gemäß Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht³⁵ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region kommt;

10. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. beschließt die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/72. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember

1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982, 38/65 vom 15. Dezember 1983, 39/55 vom 12. Dezember 1984, 40/83 vom 12. Dezember 1985, 41/49 vom 3. Dezember 1986, 42/29 vom 30. November 1987, 43/66 vom 7. Dezember 1988, 44/109 vom 15. Dezember 1989, 45/53 vom 4. Dezember 1990, 46/31 vom 6. Dezember 1991 und 47/49 vom 9. Dezember 1992 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen ist, die wirksam dazu beitragen können, die Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu erreichen,

die Auffassung vertretend, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie auch in anderen Regionen dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erhöhen,

mit Genugtuung über die von den Regierungen südasiatischer Staaten, die ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie weiter ausbauen, auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

unter Begrüßung des jüngst unterbreiteten Vorschlags betreffend den Abschluß eines bilateralen oder regionalen Übereinkommens über das Verbot von Kernversuchen in Südasien,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, möglichst bald unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Konferenz über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Südasien einzuberufen, unter Beteiligung der Staaten der Region und anderer in Betracht kommender Staaten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, Konsultationen zwischen fünf Nationen zu führen mit dem Ziel, die Nichtverbreitung von Kernwaffen in der Region sicherzustellen,

die Auffassung vertretend, daß es nützlich sein könnte, wenn sich zu gegebener Zeit auch andere Staaten, soweit angebracht, an diesem Prozeß beteiligen würden,

eingedenk der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, insbesondere auch in der Region Südasien,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶,

1. *bekräftigt ihre grundsätzliche Unterstützung* für das Konzept einer kernwaffenfreien Zone in Südasien;

2. *bittet erneut nachdrücklich* die Staaten Südasiens, auch künftig alles zu tun, um eine kernwaffenfreie Zone in Südasien zu schaffen, und bis dahin alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu unterlassen;

3. *begrüßt* die Unterstützung dieses Vorschlags durch alle fünf Kernwaffenstaaten und fordert sie auf, den Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten, um ihre Auffassungen zu dieser Frage zu ermitteln und Konsultationen zwischen ihnen anzuregen mit dem Ziel, festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien am besten gefördert werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu diesem Thema Bericht zu erstatten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/73. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, daß trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

sowie in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Verein-

barungen ausarbeiten muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

sowie im Hinblick darauf, daß wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich gebeten hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses³⁷, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung³⁸, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung³⁹, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992⁴⁰,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, in der es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuß³⁷ solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen⁴¹ mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden,

Kenntnis nehmend von den in der Abrüstungskonferenz zu diesem Punkt unterbreiteten Vorschlägen, einschließlich der Entwürfe für ein internationales Übereinkommen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluß der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴² sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommunique der im August 1991 in Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz⁴³ wiederholt wurden und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über ein internationales Übereinkommen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre

Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

sowie in Anbetracht der größeren Bereitschaft zur Überwindung der in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991 und 47/50 vom 9. Dezember 1992,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuwirken, die Bestandteil eines verbindlichen internationalen Rechtsakts werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/74. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

A

VERHÜTUNG EINES WETTRÜSTENS IM WELTRAUM

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

bekräftigend, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient, zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird und Sache der gesamten Menschheit ist,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴⁴,

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

ferner in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹, in der es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrages geführt werden sollten,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und auf das Schlußdokument, das von der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde⁴⁵, und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

im Bewußtsein der schwerwiegenden Gefahr, die ein Wettrüsten im Weltraum und dazu beitragende Entwicklungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedeuten würden,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, daß eine breite Teilnahme an der für den Weltraum gültigen Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

im Hinblick darauf, daß die 1985 zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika begonnenen bilateralen Verhandlungen mit

dem erklärten Ziel geführt wurden, wirksame Vereinbarungen unter anderem zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum auszuarbeiten,

mit Genugtuung darüber, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1993 in Wahrnehmung ihrer Verhandlungsaufgabe als einziges multilaterales Gremium für Abrüstungsverhandlungen den Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wieder eingesetzt hat, der durch sachbezogene und allgemeine Behandlung die Prüfung und Abgrenzung der Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortsetzen soll,

sowie im Hinblick darauf, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat⁴⁶ und daß dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

hervorhebend, daß bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, daß im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, daß die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstandes der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 47/51 vom 9. Dezember 1992, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewußtsein der Vorteile von vertrauen- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, daß im Ad-hoc-Ausschuß weitgehendes Einvernehmen darüber bestand, daß der Abschluß einer internationalen Übereinkunft oder internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ausschusses ist und daß die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen integrierenden Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *bestätigt erneut ihre Erkenntnis*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die für den Weltraum gültige Rechtsordnung alleine noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alle Handlungen zu unterlassen, die diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderlaufen;

5. *weist von neuem darauf hin*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei den Verhandlungen über eine multilaterale Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrere multilaterale Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum mit Vorrang zu behandeln;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Behandlung der Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu intensivieren, auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen und einschlägige Vorschläge und Initiativen zu berücksichtigen, insbesondere auch diejenigen, die dem Ad-hoc-Ausschuß auf der Tagung der Konferenz im Jahr 1993 und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unterbreitet worden sind;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, zu Beginn ihrer Tagung 1994 wieder einen Ad-hoc-Ausschuß mit einem entsprechenden Mandat einzusetzen und unter Berücksichtigung der seit 1985 geleisteten Arbeit weiter auf den bestehenden Bereichen der Übereinstimmung aufzubauen, mit dem Ziel, Verhandlungen zum Abschluß einer Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten zu führen;

9. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

10. *richtet die dringende Aufforderung* an die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre bilateralen Verhandlungen zwecks einer baldigen Einigung hinsichtlich der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wiederaufzunehmen und die Abrüstungskonferenz zur

Erleichterung ihrer Arbeit regelmäßig über den Fortgang ihrer bilateralen Gespräche zu unterrichten;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

B

STUDIE ÜBER DIE ANWENDUNG VERTRAUENBILDENDER MASSNAHMEN IM WELTRAUM

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/55 B vom 4. Dezember 1990, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, mit Hilfe von Regierungssachverständigen eine Studie über die spezifischen Aspekte der Anwendung verschiedener vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum durchzuführen, insbesondere auch über die verschiedenen verfügbaren Technologien und die Möglichkeiten der Festlegung geeigneter Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in bestimmten Interessenbereichen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷, dessen Anlage die Studie über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum enthält;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Herausgabe der Studie als Veröffentlichung der Vereinten Nationen zu veranlassen und für ihre größtmögliche Verteilung zu sorgen;

3. *empfiehlt* die Studie der Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/75. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁴⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/52 F vom 9. Dezember 1992,

eingedenk der Schlußdokumente der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁹,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵⁰ und die im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen

Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung getroffenen Maßnahmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die entsprechenden Organe und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms⁵¹ zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

B

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

in Anerkennung der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über eine maßgebliche Reduzierung der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

betonend, wie wichtig die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Abrüstung ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die nukleare Abrüstung nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit darstellt,

sowie betonend, daß alle Staaten die Verantwortung haben, Maßnahmen zur Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu beschließen und durchzuführen,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe von positiven Entwicklungen zu verzeichnen waren, insbesondere der am 8. Dezember 1987 zwischen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Vertrag über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵² und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

im Hinblick darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Bestände verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung

mit dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen tragen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die diese Staaten bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl der Kernwaffen zu beginnen und die Einsatzbereitschaft dieser Waffen rückgängig zu machen,

sowie im Hinblick darauf, daß in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion ein neues Klima herrscht, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

nachdrücklich zur weiteren Verstärkung dieser Bemühungen *auffordernd*, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

sowie mit Genugtuung über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten ermutigend, geeignete Maßnahmen betreffend die nukleare Abrüstung in Erwägung zu ziehen,

erklärend, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollen,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die zur Ratifikation des am 31. Juli 1991 von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen und des am 23. Mai 1992 in Lissabon von den vier Parteien unterzeichneten dazugehörigen Protokolls ergriffen worden sind, und bittet die Parteien nachdrücklich, alles Erforderliche zu tun, um sein möglichst baldiges Inkrafttreten sicherzustellen;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 3. Januar 1993 in Moskau und bittet die Parteien nachdrücklich, alles Erforderliche zu tun, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* darüber, daß der Vertrag zwischen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵² auch weiterhin durchgeführt wird, und vor allem darüber, daß beide Parteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

4. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

5. *ermutigt und unterstützt ferner* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren

Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Ziels der Beseitigung von Kernwaffen beizutragen;

6. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen entsprechend unterrichtet zu halten.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

C

ALLGEMEINE UND VOLLSTÄNDIGE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein ihrer Rolle auf dem Gebiet der Abrüstung,

sowie im Bewußtsein des Interesses der internationalen Gemeinschaft an der Fortsetzung und Verstärkung der Behandlung der Frage der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, einen kurzen Bericht auszuarbeiten, der eine knappe Beschreibung der Frage der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten enthält, und ihn bis spätestens 1. Mai 1994 an eine repräsentative zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Behandlung und zur Unterbreitung von Vorschlägen für die weitere Untersuchung der Frage durch die internationale Gemeinschaft in den verschiedenen multilateralen Abrüstungsgremien weiterzuleiten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seinen Bericht samt den Vorschlägen der repräsentativen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

D

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) aus dem Jahr 1988⁵³ und CM/Res.1225 (L) aus dem Jahr 1989⁵⁴ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXII)/RES/509 über die Ablagerung nuklearer Abfälle, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am

29. September 1989 auf ihrer dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat⁵⁵,

sowie mit Genugtuung über die Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit welcher ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde und die die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat⁵⁶,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses⁵⁷ unter anderem ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991 betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas⁵⁸,

im Bewußtsein der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/75 Q vom 7. Dezember 1988, 44/116 R vom 15. Dezember 1989, 45/58 K vom 4. Dezember 1990, 46/36 K vom 6. Dezember 1991 und 47/52 D vom 9. Dezember 1992,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁵⁹;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution

CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991 betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle auf ihrem Hoheitsgebiet gewährleisten wird;

8. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation, sich auch weiterhin aktiv mit diesem Thema zu befassen, insbesondere auch mit der Frage der Zweckmäßigkeit des Abschlusses einer rechtsverbindlichen Übereinkunft auf diesem Gebiet;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

E

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991 und 47/52 L vom 15. Dezember 1992,

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers für konventionelle Waffen⁶⁰ einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu einer größeren Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über das erste Jahr der Führung des Registers für konventionelle Waffen⁶¹,

ermutigt durch die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 ihrer Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie verfügbare Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der inländischen Produktion und die diesbezüglichen Politiken zur Verfügung zu stellen,

sowie mit Genugtuung über die Arbeit der Abrüstungskonferenz unter ihrem Tagesordnungspunkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

ferner mit Genugtuung darüber, daß die Mitgliedstaaten Initiativen ergriffen und Seminare veranstaltet haben, welche die Transparenz in militärischen Angelegenheiten durch die breite Offenlegung von Daten an das Register für konventionelle Waffen fördern sollen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers für konventionelle Waffen, wie in den Ziffern 7, 9 und 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April die erbetenen Daten und Informationen für das Register zur Verfügung zu stellen;

3. *bekräftigt außerdem ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, mit Hilfe einer 1994 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen einen Bericht über die weitere Führung des Registers und über dessen Ausbau zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, damit die Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Beschluß fassen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Sekretariat der Vereinten Nationen ausreichende Mittel zur Führung und laufenden Aktualisierung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

5. *ermutigt* die Abrüstungskonferenz, mit der Arbeit fortzufahren, die sie in Befolgung der Ersuchen in den Ziffern 12 bis 15 der Resolution 46/36 L durchführt;

6. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

F

INTERNATIONALE WAFFENTRANSFERS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/75 I vom 7. Dezember 1988, 46/36 H vom 6. Dezember 1991 und 47/54 A vom 9. Dezember 1992 sowie ihre Beschlüsse 45/415 vom 4. Dezember 1990 und 47/419 vom 9. Dezember 1992,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, schwelende Konflikte beizulegen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, mit dem Ziel, in einer Welt, die frei ist von der Geißel des Krieges und der Bürde der Rüstungen, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu wahren,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in der Erwägung, daß im Kontext der internationalen Waffentransfers der unerlaubte Handel mit Waffen eine

beunruhigende, gefährliche und immer häufigere Erscheinung ist und daß in Anbetracht des hohen technischen Entwicklungsstands und der Zerstörungskapazität konventioneller Waffen die destabilisierenden Auswirkungen des unerlaubten Waffenhandels zunehmen,

die Auffassung vertretend, daß im Kontext der internationalen Waffentransfers der unerlaubte Waffenhandel sich aufgrund seines geheimen Charakters jeder Transparenz entzieht und bis jetzt noch nicht im Register für konventionelle Waffen erfaßt werden konnte,

in der Erkenntnis, daß über den unerlaubten Waffenhandel beschaffte Waffen mit größter Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Zwecke eingesetzt werden und daß sogar Kleinwaffen, die auf diesem Weg direkt oder indirekt von Untergrundorganisationen wie beispielsweise Söldnergruppen erworben werden, eine Gefahr für die Sicherheit und die politische Stabilität der betroffenen Länder darstellen können,

betonend, daß es den Mitgliedstaaten obliegt, eine wirksame Kontrolle über die Einfuhren und Ausfuhren konventioneller Waffen auszuüben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶²;
2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, der restlosen Beseitigung des unerlaubten Waffenhandels, der oft mit destabilisierenden Aktivitäten wie beispielsweise Terrorismus, Drogenhandel und gemeinen Verbrechen einhergeht, Vorrang einzuräumen und sofort entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
3. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, Waffentransfers wirksam zu überwachen und strikte Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu verschärfen, um zu verhindern, daß die Waffen in die Hände von Gruppen fallen, die unerlaubten Waffenhandel treiben;
4. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Organisationstagung 1993 die Frage der internationalen Waffentransfers unter besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung in die Tagesordnung ihrer Arbeitstagung 1994 aufgenommen hat, und ersucht die Kommission, der Versammlung darüber auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;
5. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Internationaler unerlaubter Waffenhandel" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

G

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/52 G und 47/52 J vom 9. Dezember 1992,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in

der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und das Völkerrecht zu achten,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht des Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

feststellend, daß regionale Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsvereinbarungen Ressourcen der Teilnehmerstaaten für friedliche Zwecke freisetzen können, unter anderem für die Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß der regionale Ansatz zur Abrüstung für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf regionaler und weltweiter Ebene unabdingbar ist,

mit Genugtuung über die von einigen Ländern auf regionaler Ebene ergriffenen Initiativen im Hinblick auf die Abrüstung, die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Sicherheit,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in verschiedenen Regionen der Welt durch den Abschluß von Übereinkünften über Rüstungsbegrenzung, Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit erzielt worden sind, insbesondere auch von Übereinkünften, die das Verbot von Massenvernichtungswaffen betreffen, und die Staaten der betreffenden Regionen ermutigend, diese Übereinkünfte auch künftig durchzuführen,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand für alle Teilnehmerstaaten, die Sicherheit aller Staaten stärken und so zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

in Anerkennung der nützlichen Rolle, welche die Regionalzentren der Vereinten Nationen spielen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskommission, der den von der Kommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedeten Wortlaut der Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit⁶³ enthält,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Arbeit, die die Abrüstungskommission mit der endgültigen Ausarbeitung dieser Leitlinien und Empfehlungen geleistet hat,

1. *macht sich* die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedeten Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit *zu eigen* und empfiehlt sie allen Mitgliedstaaten zur Anwendung;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Ansätze zur Abrüstung einander ergänzen und deshalb zur Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *erklärt außerdem*, daß eine vielgestaltige Zusammenarbeit zwischen den Staaten einer Region, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet, der Stärkung der regionalen Sicherheit und Stabilität förderlich sein kann;

4. *ermutigt* die Staaten, nach Möglichkeit frei vereinbarte Übereinkünfte auf regionaler Ebene über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen, Abrüstung und Rüstungsbegrenzung, Vereinbarungen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen unter allen Aspekten, Friedenszonen und von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen freien Zonen sowie Konsultations- und Kooperationsvereinbarungen zu schließen;

5. *unterstützt und ermutigt* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen im Hinblick auf die Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler Ebene zu fördern;

6. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, sich in regionalen Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsvereinbarungen mit der Frage der Anhäufung konventioneller Waffen zu befassen, die in einem Maß stattfindet, das über die legitimen Selbstverteidigungserfordernisse der Staaten hinausgeht;

7. *ermutigt* die Staaten einer Region, die Möglichkeit zu prüfen, aus eigener Initiative regionale Mechanismen beziehungsweise Institutionen zu schaffen, welche die Aufgabe hätten, Maßnahmen im Rahmen von Anstrengungen zur regionalen Abrüstung zu ergreifen oder Streitigkeiten und Konflikte zu verhüten oder friedlich beizulegen, auf Antrag mit Unterstützung der Vereinten Nationen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Regionen, der Generalversammlung die auf dem Gebiet der regionalen Abrüstung erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu bringen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung auf der Grundlage der eingegangenen Antworten einen Bericht vorzulegen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

H

MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN TRANSFERS UND EINSATZES KONVENTIONELLER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991 und ihren Beschluß 46/419 vom 9. Dezember 1992 über internationale Waffentransfers,

die Auffassung vertretend, daß die Verfügbarkeit über großer Mengen konventioneller Waffen ein Faktor ist, der zu den bewaffneten Konflikten in der Welt beiträgt,

betonend, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den unerlaubten Transfer und Einsatz konventioneller Waffen einzudämmen,

in der Erwägung, daß die übergroßen Mengen konventioneller Waffen in einer Reihe von Ländern eine Quelle der Destabilisierung ihrer nationalen Sicherheit und der Sicherheit ihrer Region darstellen,

überzeugt, daß Frieden und Sicherheit Grundvoraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau sind,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, geeignete Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um der illegalen Ausfuhr konventioneller Waffen aus ihrem Hoheitsgebiet ein Ende zu setzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Regierungen zu der Frage einzuholen, wie die in den Ländern illegal verteilten Waffen wirksam eingesammelt werden können, sofern diese Länder darum ersuchen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

I

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991 und 47/52 J vom 9. Dezember 1992,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁶³,

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

sowie Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Ansätze zur Abrüstung einander ergänzen und deshalb zur Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert die Staaten auf*, wo immer dies möglich ist, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und ermutigt* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

J

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

überzeugt, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewußt, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

die Auffassung vertretend, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren militärischen Kapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, daß eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten,

1. *beschließt*, vordringlich die Fragen zu prüfen, die sich im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene stellen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

K

MORATORIUM FÜR DIE AUSFUHR VON SCHÜTZENMINEN

Die Generalversammlung,

feststellend, daß es in der ganzen Welt, insbesondere in ländlichen Gebieten, bis zu 85 Millionen nicht geräumte Landminen gibt,

ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend, daß diese Minen jede Woche Hunderte von Menschen, meist unbewaffnete Zivilisten, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung behindern und andere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, namentlich auch die Erschwerung der Rückführung von Flüchtlingen und der Rückkehr der im eigenen Land Vertriebenen,

mit Genugtuung verweisend auf ihre Resolution 48/7 vom 19. Oktober 1993, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, einen umfassenden Bericht über die Probleme vorzulegen, die durch Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen verursacht werden,

überzeugt, daß ein Moratorium der Staaten, die Schützenminen ausführen, welche eine ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen, die durch den Einsatz solcher Vorrichtungen verursachten menschlichen und wirtschaftlichen Kosten beträchtlich verringern und die genannte Initiative ergänzen würden,

mit Genugtuung feststellend, daß mehrere Staaten bereits Moratorien für die Ausfuhr, die Weitergabe oder den Ankauf von Schützenminen und ähnlichen Vorrichtungen erklärt haben,

1. *fordert* die Staaten *auf*, ein Moratorium für die Ausfuhr von Schützenminen zu vereinbaren, die eine ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen;

2. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, ein solches Moratorium anzuwenden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die in bezug auf diese Initiative erzielten Fortschritte zu erstellen, der auch mögliche Empfehlungen für weitere geeignete Maßnahmen zur Begrenzung der Ausfuhr von Schützenminen enthält, und ihn der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" vorzulegen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

L

VERBOT DER HERSTELLUNG VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR KERNWAFFEN UND ANDERE KERNSPRENGKÖRPER

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über die maßgeblichen Fortschritte bei der Reduzierung der Kernwaffenbestände, die dokumentiert werden durch die grundlegenden bilateralen Abkommen zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika und ihre jeweiligen einseitigen Verpflichtungen zur Beseitigung von spaltbarem Material,

sowie mit Genugtuung über die Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend einen multilateralen, international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper,

ferner mit Genugtuung über den von der Abrüstungskonferenz am 10. August 1993 gefaßten Beschluß, ihrem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen den Auftrag zur Aushandlung eines universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen zu erteilen²⁹, und sich dem Inhalt dieses Beschlusses anschließend,

überzeugt, daß ein nicht diskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten beitragen würde,

1. *empfiehlt*, daß in dem geeignetsten internationalen Forum ein nicht diskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag ausgehandelt wird, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet;

2. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation, die erforderliche Hilfe bei der Prüfung der Verifikationsregelungen für einen derartigen Vertrag zu gewähren;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihr Eintreten für die Ziele eines nicht diskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrages unter Beweis zu stellen, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet;

4. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/76. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit ihrer Charta,

eingedenk der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991 und 47/53 F vom 15. Dezember 1992,

in Anbetracht dessen, daß vertrauenbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauenbildende Maßnahmen⁶⁴, der sich hauptsächlich mit den im März 1993 in Bujumbura und im August und September 1993 in Libreville abgehaltenen Tagungen des Ständigen beratenden Ausschusses für Sicherheitsfragen in Zentralafrika befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen zur Förderung von vertrauenbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, regionale Spannungen abzubauen und Abrüstungs- und Nichtverbreitungsmaßnahmen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Zentralafrika voranzubringen;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der im Juli 1992 in Yaoundé abgehaltenen Organisations-tagung verabschiedet worden ist;

4. *begrüßt* die Ergebnisse der in Bujumbura und in Libreville abgehaltenen Tagungen des Ständigen beratenden Ausschusses, insbesondere die Verabschiedung des Nicht-angriffspakts zwischen den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der geeignet ist, zur Konfliktverhütung und Vertrauensbildung in der Subregion beizutragen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Zahl der Streitkräfte, der Ausrüstungsgegenstände und der Militärhaushalte in der Subregion zu verringern und eine Studie über dieses Thema zu erstellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die zentralafrikanischen Staaten bei der Durchführung des Arbeitsprogramms des Ständigen beratenden Ausschusses auch künftig zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

B

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

überzeugt, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

sowie überzeugt, daß ein multilaterales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen die internationale Sicherheit stärken und zur Schaffung eines Verhandlungsklimas beitragen würde, das zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führt,

mit Genugtuung über den am 3. Januar 1993 in Moskau unterzeichneten Vertrag zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, mit dem Ziel, bis spätestens zum Jahr 2003 die strategischen Waffenbestände auf insgesamt maximal 3500 dislozierte strategische Gefechtsköpfe für jede Seite zu reduzieren,

sich bewußt, daß die jüngsten Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffen sowie zur Besserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen

teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 enthaltenen Erklärung, daß jedweder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre,

betonend, daß ein internationales Übereinkommen ein Schritt in Richtung auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen wäre, der zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Aufsicht führen würde,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1993 nicht in der Lage war, Verhandlungen über dieses Thema zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, gegebenenfalls ausgehend von dem in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen vorrangig Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

ANLAGE

Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für den Fortbestand der Menschheit darstellt,

überzeugt, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist,

sowie überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein Schritt zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen wäre und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen vor seinem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt einer Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses am _____ des Jahres neunzehnhundert_____ in _____ zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen unterzeichnet.

C

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR STIPENDIEN,
AUSBILDUNG UND BERATUNGSDIENSTE AUF DEM GEBIET
DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung⁶⁵,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁶⁶, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen nun die meisten in ihrem Land oder bei ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 G vom 13. Dezember 1982, 38/73 C vom 15. Dezember 1983, 39/63 B vom 12. Dezember 1984, 40/151 H vom 16. Dezember 1985, 41/60 H vom 3. Dezember 1986, 42/39 I vom 30. November 1987, 43/76 F vom 7. Dezember 1988, 44/117 E vom 15. Dezember 1989, 45/59 A vom 4. Dezember 1990, 46/37 E vom 6. Dezember 1991 und 47/53 A vom 9. Dezember 1992,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß das Programm, so wie es konzipiert worden ist, es einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht hat, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. bekräftigt ihre Beschlüsse, die in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung und in dem mit Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs⁶⁷ enthalten sind;

2. dankt den Regierungen Deutschlands, Finnlands, Japans und Schwedens dafür, daß sie im Jahr 1993 Stipendiaten zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. stellt mit Genugtuung fest, daß der Sekretariats-Bereich Abrüstungsfragen im Rahmen des Programms regionale Abrüstungs-Workshops für Afrika, Asien und den Pazifik sowie Lateinamerika und die Karibik veranstaltet;

4. spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung für die Sorgfalt aus, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

5. ersucht den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

D

INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN
ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Informationsprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁶⁶, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

eingedenk ihrer verschiedenen Resolutionen zu dem Thema, einschließlich Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloß, daß die Weltabrüstungskampagne von nun an die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" führen wird,

nach Prüfung der Berichte des Generalsekretärs vom 24. August 1993 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen⁶⁹ und vom 22. September 1993 über den Beirat für Abrüstungsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung⁷⁰ sowie nach Prüfung der Schlußakte der am 29. Oktober 1993 abgehaltenen elften Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für das Programm⁷¹,

mit Dank Kenntnis nehmend von den bisherigen Beiträgen der Mitgliedstaaten zu dem Programm,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 24. August 1993 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Inhabern von Wahlämtern, den Medien, nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein aktives Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Informationszentren der Vereinten Nationen und der Regionalzentren für Abrüstung zu den Aktivitäten des Programms;

4. *empfiehlt*, daß das Programm seine Anstrengungen weiter darauf konzentrieren sollte,

a) auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen, insbesondere auch seitens der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu informieren und aufzuklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen zu wecken und um Unterstützung dafür zu werben;

b) den ungehinderten Zugang zu Informationen und den Gedankenaustausch zwischen dem öffentlichen Sektor und öffentlichen Interessengruppen und Organisationen zu erleichtern und als unabhängige Quelle ausgewogener und sachlicher Informationen zu dienen, die einem ganzen Spektrum von Auffassungen Rechnung trägt, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit zu fördern;

c) Treffen zur Erleichterung des Meinungs- und Informationsaustauschs zwischen dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor und zwischen Regierungssachverständigen und anderen Experten zu veranstalten, um die Suche nach Bereichen der Übereinstimmung zu erleichtern;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Beiträge zum Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung zu leisten;

6. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für seine Unterstützung der Bemühungen, die Universitäten, andere akademische Institutionen und im Erziehungsbereich tätige nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um weltweit mehr Abrüstungserziehung anzubieten, und bittet ihn, auf diesem Gebiet tätige Bildungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ohne daß dies Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen verursacht;

7. *beschließt*, daß auf ihrer neunundvierzigsten Tagung eine zwölfte Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung stattfinden soll, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß bei dieser Gelegenheit alle diejenigen Mitgliedstaaten, die noch keine freiwilligen Beiträge angekündigt haben, dies eingedenk der Ziele der Dritten Abrüstungsdekade⁷² und der Notwendigkeit, ihren Erfolg zu gewährleisten, nunmehr tun werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der sich sowohl mit der Durchführung der Aktivitäten des Programms durch das System der Vereinten Nationen im Jahr 1994 als auch mit den seitens des Systems für 1995 vorgesehenen Aktivitäten des Programms befaßt;

9. *beschließt außerdem*, einen Punkt mit dem Titel "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

E

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA, REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK UND REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik, 42/39 D vom 30. November 1987 und 43/76 G vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien, 44/117 F vom 15. Dezember 1989, 45/59 E vom 4. Dezember 1990 und 46/37 F vom 9. Dezember 1991 sowie ihren Beschluß 47/421 vom 9. Dezember 1992 über das Regionalzentrum der Vereinten

Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

eingedenk dessen, daß das veränderte internationale Umfeld neue Gelegenheiten für die Fortsetzung der Abrüstung geschaffen sowie neue Herausforderungen mit sich gebracht hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs, der die zur Stärkung des Sekretariats-Bereichs Abrüstungsfragen getroffenen Maßnahmen enthält⁷³,

überzeugt, daß die von den Mitgliedstaaten der einzelnen Regionen vereinbarten Initiativen und Aktivitäten zur Förderung des Vertrauens sowie die Durchführung und Koordinierung regionaler Aktivitäten im Rahmen des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung⁶ die Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen auf dem Gebiet der Vertrauensbildung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung in diesen Regionen unterstützen und erleichtern würden,

mit Genugtuung über das von den Regionalzentren durchgeführte Tätigkeitsprogramm, das wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten der einzelnen Regionen beigetragen und somit die Rolle gestärkt hat, die jedem Regionalzentrum auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung zukommt,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen der Regionalzentren, die in dem Bericht des Generalsekretärs über den Beirat für Abrüstungsfragen⁷⁰ enthalten sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Regionalzentren finanzielle Lebensfähigkeit und Stabilität zu verleihen, um ihnen die wirksame Planung und Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeitsprogramme zu erleichtern,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die Beiträge zu den Treuhandfonds der drei Regionalzentren geleistet haben,

1. *würdigt* die Aktivitäten, die zur Zeit von den Regionalzentren durchgeführt werden, um dringende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen aufzuzeigen und für ein besseres Verständnis dieser Fragen zu sorgen sowie im Einklang mit ihrem Mandat nach den besten Lösungen unter den in der jeweiligen Region herrschenden konkreten Gegebenheiten zu suchen;

2. *ermutigt* die Regionalzentren, ihre Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten in

ihrer jeweiligen Region weiter zu verstärken, um die Ausarbeitung wirksamer Vertrauensbildungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit zu festigen;

3. *ermutigt außerdem* dazu, die Möglichkeiten der Regionalzentren zur Aufrechterhaltung des vermehrten Interesses an der Neubelebung der Vereinten Nationen und der diesbezüglichen Impulse weiter zu nutzen, um den Herausforderungen einer neuen Phase der internationalen Beziehungen zu begegnen und die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in bezug auf den Frieden, die Abrüstung und die Entwicklung zu verwirklichen, unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedeten Leitlinien und Empfehlungen für regionale Abrüstungsansätze im Kontext der weltweiten Sicherheit⁶³;

4. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Tätigkeitsprogramme der Regionalzentren und ihre wirksame Durchführung noch verstärkt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren bei der Durchführung ihrer Tätigkeitsprogramme auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/77. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Abrüstungskommission¹⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992 und 47/54 G vom 8. April 1993,

sowie unter Hinweis auf den Vorschlag, in die Tagesordnung der Abrüstungskommission einen neuen Punkt mit dem Titel "Allgemeine Leitlinien für die Nichtverbreitung, unter besonderer Berücksichtigung der Massenvernichtungswaffen" aufzunehmen,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf

dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der zehnten Sondertagung leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht der Abrüstungskommission;
2. *spricht der Abrüstungskommission ihre Anerkennung aus* für das von ihr im Konsens verabschiedete Paket von Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit⁶³, die der Generalversammlung gemäß dem verabschiedeten Dokument betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"⁷⁴ zur Behandlung empfohlen wurden;
3. *schließt sich* den von der Abrüstungskommission verabschiedeten Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit an;
4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Abrüstungskommission bei der Herbeiführung einer Einigung über die Leitlinien und Empfehlungen im Rahmen ihres Tagesordnungspunktes "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete", dessen Behandlung 1994 abgeschlossen werden soll, beträchtliche Fortschritte erzielt hat;
5. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission ihren Tagesordnungspunkt "Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen", dessen Behandlung 1994 abgeschlossen werden soll, weiter behandelt hat;
6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;
7. *empfiehlt*, daß die Abrüstungskonferenz im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit behandelt;
8. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als fachlich spezialisiertes Beratungsgremium innerhalb des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, der eingehende Erörterungen über bestimmte Abrüstungsfragen ermöglicht, die zur Vorlage von konkreten Empfehlungen zu diesen Fragen führen;
9. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;
10. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Resolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um

zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission";

11. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Organisationstagung 1993 die folgenden Gegenstände zur Behandlung und zum Abschluß auf ihrer Arbeitstagung 1994 angenommen hat:

- 1) Prozeß der nuklearen Abrüstung im Rahmen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen;
- 2) Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete;

12. *stellt außerdem fest*, daß die Abrüstungskommission auf ihrer Organisationstagung 1993 einen Punkt mit dem Titel "Internationale Waffentransfers, mit besonderem Hinweis auf die Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991" in die Tagesordnung ihrer Arbeitstagung 1994 aufgenommen hat;

13. *ersucht* die Abrüstungskommission *außerdem*, 1994 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz⁷⁵ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste zuzuweisen;

16. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

B

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁷⁵,

überzeugt, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend, daß das derzeitige internationale Klima den multilateralen Verhandlungen, die mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführt werden, zusätzlichen Anstoß verleihen wird,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Abrüstungskonferenz, dem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen ein Mandat zur Aushandlung eines solchen Verbots zu erteilen²⁹,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den bisherigen Ergebnissen in bezug auf eine verbesserte und wirksame Arbeitsweise der Abrüstungskonferenz sowie von dem Beschluß, außerhalb der kalendermäßigen Tagungen Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, in der Zeit zwischen den Tagungen einen Konsens in der Frage ihrer Zusammensetzung herbeizuführen, sowie von dem Beschluß, auf ihrer Tagung 1994 die Konsultationen über die Frage der Tagesordnung fortzusetzen,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, rasch wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt außerdem* den Beschluß der Abrüstungskonferenz, ihrem Ad-hoc-Ausschuß für ein Verbot von Kernversuchen ein Mandat zur Aushandlung eines solchen Verbots zu erteilen;

4. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, zu einem Konsens zu gelangen, der die Erhöhung ihrer Mitgliederzahl vor dem Beginn ihrer Tagung 1994 ermöglichen würde;

5. *unterstützt* die laufende Überprüfung der Tagesordnung, der Zusammensetzung und der Arbeitsmethoden der Abrüstungskonferenz;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz für ihre Verhandlungen über zusätzliche administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste verfügt;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/78. Nukleare Rüstung Israels

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(XXXVII)/RES/627 vom 1. Oktober 1993³⁴,

im Bewußtsein der jüngsten positiven Entwicklungen im Nahost-Friedensprozeß,

1. *fordert Israel auf*, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³² beizutreten;

2. *fordert* die Staaten der Region *auf*, alle ihre kerntechnischen Anlagen der Kernmaterialüberwachung der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/79. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 35/153 vom 12. Dezember 1980, 36/93 vom 9. Dezember 1981, 37/79 vom 9. Dezember 1982, 38/66 vom 15. Dezember 1983, 39/56 vom 12. Dezember 1984, 40/84 vom 12. Dezember 1985, 41/50 vom 3. Dezember 1986, 42/30 vom 30. November 1987, 43/67 vom 7. Dezember 1988, 45/64 vom 4. Dezember 1990, 46/40 vom 6. Dezember 1991 und 47/56 vom 9. Dezember 1992,

mit Genugtuung darauf hinweisend, daß am 10. Oktober 1980 das "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können"⁷⁶ samt dem Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)⁷⁶, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁷⁶ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁷⁶ angenommen wurde,

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Genugtuung feststellend, daß das Übereinkommen und die drei dazugehörigen Protokolle nach Erfüllung der in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Bedingungen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten sind,

ferner unter Hinweis auf die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eingegangene Verpflichtung, die darin genannten Ziele und Bestimmungen zu achten, insbesondere die im neunten Präambelabsatz des Übereinkommens genannten Bestimmungen betreffend den Wunsch, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen zu verbieten oder weiter zu beschränken, sowie den Glauben, daß die in diesem Bereich erzielten positiven Ergebnisse die wichtigsten Abrüstungsgespräche

erleichtern können, mit dem Ziel, der Herstellung, Lagerung und Weitergabe solcher Waffen ein Ende zu setzen,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen, die Tragweite und die Anwendung der Konvention und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder zusätzliche Protokolle zu prüfen,

mit Genugtuung feststellend, daß ein Vertragsstaat den Generalsekretär der Vereinten Nationen gebeten hat, nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens eine Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle einzuberufen und dabei der Frage der Schützenabwehrminen Vorrang einzuräumen,

sowie feststellend, daß auf internationalen Tagungen mögliche Beschränkungen des Einsatzes anderer Waffenkategorien erörtert worden sind, die durch das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle derzeit nicht erfaßt werden,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

in dem Wunsche, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/7 vom 19. Oktober 1993 über Hilfe bei der Minenräumung,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁷,

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß weitere Staaten das am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" unterzeichnet, ratifiziert oder angenommen haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, sowie alle Nachfolgestaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der drei dazugehörigen Protokolle *auf*, die Generalversammlung regelmäßig über Beitritte zu dem Übereinkommen und den Protokollen zu unterrichten;

5. *begrüßt* das an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, zu einem geeigneten Zeitpunkt, nach Möglichkeit im Jahr 1994, eine Überprüfungskonferenz nach Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens einzuberufen;

6. *ermutigt* die Vertragsstaaten, den Generalsekretär zu ersuchen, so bald wie möglich eine Gruppe von Regierungssachverständigen zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz einzusetzen sowie die erforderliche Hilfe zu gewähren und die Bereitstellung von Diensten sicherzustellen, einschließlich der Ausarbeitung der erforderlichen analytischen Berichte für die Überprüfungskonferenz und die Sachverständigengruppe;

7. *fordert* die Staaten *auf*, möglichst zahlreich an der Konferenz teilzunehmen, zu der die Vertragsstaaten interessierte nichtstaatliche Organisationen, insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, einladen können;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/80. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/77 vom 15. Dezember 1983, 39/152 vom 17. Dezember 1984, 40/156 A und B vom 16. Dezember 1985, 41/88 A und B vom 4. Dezember 1986, 42/46 A und B vom 30. November 1987, 43/83 A und B vom 7. Dezember 1988, 44/124 A und B vom 15. Dezember 1989 und 45/78 A und B vom 12. Dezember 1990, 46/41 A und B vom 6. Dezember 1991 und 47/57 vom 9. Dezember 1992,

sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Absätze der Schlußdokumente, die von dem im Juni 1990 in Abuja abgehaltenen zweiten Treffen der Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit⁷⁸, der im August 1991 in Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz⁷⁹, dem im Oktober 1991 in Harare abgehaltenen Treffen der Regierungschefs der Commonwealth-Länder⁸⁰ und der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁹ verabschiedet wurden;

unter Berücksichtigung der Aussprachen, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über diesen Punkt stattgefunden haben,

in Bekräftigung des Grundsatzes, daß die internationale Gemeinschaft Anspruch darauf hat, Informationen über alle Aspekte der Antarktis zu erhalten, und daß die Vereinten Nationen gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 41/88 A, 42/46 B, 43/83 A, 44/124 B, 45/78 A, 46/41 A und 47/57 zur Sammelstelle für alle diese Informationen gemacht werden sollen,

mit Genugtuung über den Beschluß der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, dem Generalsekretär den Schlußbericht der vom 11. bis 20. November 1992 in Venedig (Italien) abgehaltenen Siebzehnten Beratenen Tagung des Antarktis-Vertrages vorzulegen,

im Bewußtsein der besonderen Bedeutung, die der Antarktis für die internationale Gemeinschaft zukommt, unter anderem was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Umwelt, ihren Einfluß auf die globalen Klimaverhältnisse, die Wirtschaft und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

sowie im Bewußtsein der Wechselbeziehung zwischen der Antarktis und den physikalischen, chemischen und biologischen Prozessen, die das gesamte Erdsystem regeln,

mit Genugtuung darüber, daß immer mehr anerkannt wird, welchen bedeutenden Einfluß die Antarktis auf die Umwelt und die Ökosysteme der ganzen Welt ausübt,

sowie mit Genugtuung darüber, daß die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung den Wert der Antarktis als Gebiet für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, insbesondere soweit sie grundlegend für das Verständnis der globalen Umwelt sind, anerkannt hat⁸¹,

ferner mit Genugtuung über die zunehmende Unterstützung, so auch seitens einiger Beratender Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, für den Gedanken, aus der Antarktis ein Naturschutzgebiet oder einen Weltpark zu machen, um den Schutz und die Erhaltung ihrer Umwelt und der von ihr abhängenden und mit ihr verbundenen Ökosysteme zum Nutzen der gesamten Menschheit zu gewährleisten,

mit Genugtuung darüber, daß die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Forschungsstationen in der Antarktis international zu koordinieren, damit unnötige Doppelarbeit und logistische Unterstützungseinrichtungen auf ein Mindestmaß reduziert werden, jetzt eher anerkannt wird,

sowie mit Genugtuung darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

erneut erklärend, daß die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Nutzen der gesamten Menschheit erfolgen sollte,

überzeugt von der Notwendigkeit einer konzertierten internationalen Zusammenarbeit, um die Antarktis und die von ihr abhängenden Ökosysteme für künftige Generationen vor von außen herangetragenen Beeinträchtigungen der Umwelt zu schützen und zu bewahren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸² über den Bericht der Siebzehnten Beratenden Tagung des Antarktis-Vertrages;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Zustand der Umwelt in der Antarktis⁸³ und ersucht den Generalsekretär, die Möglichkeiten zu sondieren, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Daten, die von verschiedenen Organisationen bei der Erstellung künftiger Jahresberichte eingehen, auszugsweise als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

3. *weist* – Kenntnis nehmend von der Mitarbeit einiger Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen auf der Siebzehnten Beratenden Tagung des Antarktis-Vertrages – *von neuem* auf die Notwendigkeit *hin*, daß der Generalsekretär beziehungsweise dessen Beauftragter zu den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages eingeladen wird;

4. *legt* – mit Genugtuung über den Beschluß der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, Informationen über die Siebzehnte Beratende Tagung des Antarktis-Vertrages zur Verfügung zu stellen – den Vertragsparteien *nahe*, dem Generalsekretär fortlaufend weitere Informationen und Dokumente über alle Aspekte der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Evaluierungsbericht darüber vorzulegen;

5. *begrüßt* die Verpflichtung, welche die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages nach Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁸⁴ eingegangen sind, wie in Artikel III des Antarktis-Vertrages⁸⁵ vorgesehen, auch künftig

a) sicherzustellen, daß Daten und Informationen von wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten, die in der Antarktis durchgeführt wurden, der internationalen Gemeinschaft frei zugänglich sind;

b) den Zugang der internationalen wissenschaftlichen Welt und der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu solchen Daten und Informationen zu verbessern, insbesondere auch mittels der Förderung von in regelmäßigen Abständen veranstalteten Seminaren und Symposien;

6. *bittet* die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages *nachdrücklich*, auf den auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erzielten Übereinkommen aufzubauen, insbesondere in der in Ziffer 5 genannten Weise, und in diesem Zusammenhang aktiv die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, ab 1994 mit möglichst breiter internationaler Beteiligung, so auch mit Beteiligung internationaler Organisationen wie den Vereinten Nationen, jährlich ein Seminar/Symposium zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Umwelt zu veranstalten;

7. *bittet* die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages *außerdem nachdrücklich*, Überwachungs- und Durchführungsmechanismen zu schaffen, um die Einhaltung der im Madrider Umweltschutzprotokoll von 1991 enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten;

8. *wiederholt* – mit Genugtuung über das durch die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages in Übereinstimmung mit dem Madrider Protokoll ausgesprochene Verbot der Prospektion und des Abbaus von Bodenschätzen in der Antarktis und ihrer Umgebung während der nächsten fünfzig Jahre – *ihre Forderung*, diesem Verbot dauernden Bestand zu geben;

9. *wiederholt außerdem ihre Forderung*, daß jede Initiative zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Errichtung eines Naturschutzgebiets oder eines Weltparks in der Antarktis und den von ihr abhängigen und mit ihr verbundenen Ökosystemen unter voller Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft ausgehandelt werden muß;

10. *bekräftigt* – mit Genugtuung über die konkreten Schritte, die das Sekretariat mit der Veröffentlichung über die Antarktis durch die Hauptabteilung Presse und Information unternommen hat – die Notwendigkeit, der Öffentlichkeit stärker vor Augen zu führen, wie wichtig die Antarktis für das Ökosystem ist, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auf dem Weg über die Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch künftig einschlägige Unterlagen über die Antarktis bereitzustellen;

11. *legt* den Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages *nahe*, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, mit dem Ziel, die Zahl der wissenschaftlichen Stationen in der Antarktis zu reduzieren, und den Fremdenverkehr durch transparente Umweltverträglichkeitsprüfungen wirksam zu bewältigen;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, sicherzustellen, daß alle Aktivitäten in der Antarktis ausschließlich der friedlichen wissenschaftlichen Forschung dienen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und den Schutz der Umwelt der Antarktis gewährleisten sowie zum Nutzen der gesamten Menschheit durchgeführt werden;

13. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär in bezug auf Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, die die Antarktis betreffen;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/81. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch ihre Resolution 47/58 vom 9. Dezember 1992,

erneut erklärend, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zur Stabilität, zum Frieden und zur Sicherheit in der Region beitragen wird,

ferner in Anbetracht dessen, daß die sich weltweit, insbesondere in Europa und im Nahen Osten, vollziehenden

positiven Entwicklungen dazu beitragen können, die Aussichten auf eine engere Zusammenarbeit in allen Bereichen zwischen Europa und dem Mittelmeerraum zu verbessern,

im Bewußtsein der jüngsten positiven Entwicklungen im Nahost-Friedensprozeß,

ihrer Genugtuung Ausdruck verleihend über die zunehmende Einsicht in die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen aller Mittelmeerländer zur Festigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion,

erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁸⁶ zu achten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt⁸⁷,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit des Mittelmeerraums eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Bemühungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um die Initiativen und Verhandlungen weiterzuführen und Maßnahmen zu treffen, die die Vertrauens- und Sicherheitsbildung wie auch die Abrüstung in der Mittelmeerregion fördern werden, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

4. *erkennt an*, daß die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand sowie anderer Hindernisse im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern beitragen wird;

5. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung von terroristischen Aktivitäten, die eine ernste Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die

Stabilität in der Region und somit für die Besserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation darstellen, weiter zu verstärken;

6. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁹;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem im Juli 1992 verabschiedeten "Helsinki-Dokument 1992 – Herausforderung des Wandels"⁸⁸, mit dem die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa übereingekommen sind, unter anderem ihre Zusammenarbeit mit den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten und den Dialog mit ihnen auszuweiten, um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und dadurch die Stabilität in der Region zu erhöhen, mit dem Ziel, das Wohlstandsgefälle zwischen Europa und seinen Nachbarn im Mittelmeerraum zu verringern und die Ökosysteme des Mittelmeerraums zu schützen;

8. *nimmt ferner Kenntnis* von den Hinweisen auf die Mittelmeerregion in den Ziffern 37 und 38 des Kommuniqués, das auf dem vom 21. bis 25. Oktober 1993 in Limassol (Zypern) abgehaltenen Treffen der Regierungschefs der Commonwealth-Länder verabschiedet wurde⁸⁹;

9. *erinnert an* die Beschlüsse, die auf der im Oktober 1991 in Algier abgehaltenen Zweiten Ministertagung der Länder des westlichen Mittelmeerraums gefaßt wurden, und an den Beschluß zum bevorstehenden Gipfeltreffen der Länder des westlichen Mittelmeerraums, das in Tunis stattfinden soll;

10. *erinnert außerdem an* die Schlußerklärung, die auf der im Januar 1990 in Tunis abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung des Präsidialrats der Union des Arabischen Maghreb verabschiedet wurde⁹⁰;

11. *erinnert ferner an* die am 25. Juni 1992 in Lissabon herausgegebene Erklärung des Europäischen Rates zu den europäisch-maghrebinischen Beziehungen⁹¹, worin die Auffassungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu den Grundsätzen und Maßnahmen unterstrichen werden, die geeignet sind, die Stabilität und Sicherheit zu festigen und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der Region zu fördern;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Schlußbericht des im November 1992 in Tunis abgehaltenen internationalen Symposiums über die Zukunft des Mittelmeerraums;

13. *nimmt Kenntnis* von dem im Mai 1993 in Valletta abgehaltenen Seminar der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über den Mittelmeerraum sowie von den beiden unter der Schirmherrschaft der Westeuropäischen Union im Oktober 1992 in Madrid beziehungsweise im März 1993 in Rom abgehaltenen Seminaren, die sich mit der Sicherheit und Zusammenarbeit im westlichen Mittelmeerraum beziehungsweise mit der südlichen Dimension der europäischen Sicherheit befaßten;

14. *erinnert an* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Juni 1992 in Malaga (Spanien) abgehaltenen ersten Interparlamentarischen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum⁹², die unter anderem

einen pragmatischen Prozeß der Zusammenarbeit in Gang gesetzt hat, der allmählich an Kraft und Umfang zunehmen, eine positive und nicht umkehrbare Dynamik entwickeln und die Beilegung von Streitigkeiten erleichtern soll;

15. *befürwortet* die unter den Mittelmeerländern nach wie vor gegebene breite Unterstützung für die Einberufung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum sowie die laufenden regionalen Konsultationen zur Förderung geeigneter Voraussetzungen für ihre Einberufung;

16. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Möglichkeiten zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

17. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/82. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und auch unter Hinweis auf ihre Resolution 47/59 vom 9. Dezember 1992 und andere diesbezügliche Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans⁹³,

ferner unter Hinweis auf Kapitel III Ziffern 15 und 16 des Schlußdokuments, das von der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde⁴⁹,

feststellend, daß die Rivalität zwischen den Großmächten allmählich einer neuen und willkommenen Phase des Vertrauens und der Zusammenarbeit Platz macht und daß die Besserung des internationalen politischen Umfelds nach dem Ende des Kalten Krieges günstige Voraussetzungen für erneute umfassende multilaterale und regionale Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans geschaffen hat,

mit Genütuung über die positiven Entwicklungen in den internationalen politischen Beziehungen, die Möglichkeiten zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit bieten und die sich in der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean niedergeschlagen haben,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Freiheit der Schifffahrt auf der Hohen See, so auch im Indischen Ozean, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁹⁴,

in der Überzeugung, daß der Ad-hoc-Ausschuß seine Behandlung neuer Alternativansätze fortsetzen sollte,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es notwendig ist, daß die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten schiffahrttreibenden Nutzer des Indischen Ozeans mit dem Ad-hoc-Ausschuß zusammenarbeiten und sich an seiner Arbeit beteiligen, insbesondere zu einem Zeitpunkt, zu dem sich der Ausschuß aktiv mit der Aufgabe der Erarbeitung neuer Alternativansätze befaßt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean⁹⁵;

2. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, ausgehend von seinen Beratungen auf der Tagung 1993 seine Behandlung neuer Alternativansätze fortzusetzen, mit dem Ziel, eine rasche Einigung zu erzielen, die dem Prozeß der verstärkten Zusammenarbeit und der Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region des Indischen Ozeans neue Impulse gibt;

3. *fordert* die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten schiffahrttreibenden Nutzer des Indischen Ozeans *auf*, sich an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu beteiligen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 31. Mai 1994 ihre Auffassungen zu neuen Alternativansätzen zu unterbreiten, so auch zu denjenigen, die auf der Tagung 1993 des Ad-hoc-Ausschusses erörtert wurden und in dem Bericht des Ausschusses an die Generalversammlung enthalten sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 1994 einen Bericht vorzulegen, der auf den von den Mitgliedstaaten eingegangenen Antworten beruht;

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, 1994 eine Tagung von höchstens fünf Arbeitstagen abzuhalten;

7. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/83. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2734 (XXV) vom 16. Dezember 1970 zu der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit sowie auf alle ihre früheren Resolutionen über die Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung,

eingedenk der Schlußdokumente der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴⁹,

ihre feste Auffassung bekundend, daß die Abrüstung, die internationale Entspannung, die Achtung des Völkerrechts und der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der Grundsätze der souveränen Gleichheit der Staaten und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie der Auflage, in den internationalen Beziehungen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen, die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Beseitigung aller Formen der Beherrschung und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Notwendigkeit, die Umwelt zu erhalten, untereinander eng zusammenhängen und die Grundlage für dauerhaften und stabilen Frieden und Sicherheit in der Welt bilden,

erfreut über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben und für die das Ende des Kalten Krieges und die Entspannung auf weltweiter Ebene und der sich abzeichnende neue Geist in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

sowie erfreut über den weiter andauernden Dialog zwischen den Großmächten, der sich positiv auf die Entwicklungen in der Welt auswirkt, und mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung, daß diese Entwicklungen zu einem Abgehen von strategischen Doktrinen, die auf dem Einsatz von Kernwaffen beruhen, und zur Beseitigung von Massenvernichtungswaffen führen und somit einen wirklichen Beitrag zur weltweiten Sicherheit leisten werden,

mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die positiven Entwicklungen, die in Europa ihren Anfang genommen haben, wo unter der Schirmherrschaft der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ein neues System der Sicherheit und Zusammenarbeit aufgebaut wird, von Erfolg gekrönt sein und auch auf die nichtteilnehmenden Mittelmeerländer ausgedehnt werden und zu ähnlichen Entwicklungen in anderen Teilen der Welt führen werden,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Bedrohung, die das Wiederaufleben von Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität und die heutigen Formen und Manifestationen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen könnten,

betonend, daß die internationale Sicherheit durch die Abrüstung, insbesondere die nukleare Abrüstung, die schließlich zur Beseitigung aller Kernwaffen führt, und durch eine Begrenzung der qualitativen und quantitativen Eskalation des Wettrüstens gefestigt werden muß,

in der Erwägung, daß Frieden und Sicherheit neben politischen und militärischen Voraussetzungen auch von sozioökonomischen Faktoren abhängen,

sowie in der Erwägung, daß das Recht und die Verantwortung, die Welt für alle sicher zu machen, auch von allen gemeinschaftlich wahrgenommen werden sollte,

sowie betonend, daß die Vereinten Nationen ein grundlegendes Instrument für die Regelung der internationalen Beziehungen und die Lösung globaler Probleme zur Wahrung und wirksamen Förderung des Friedens und der

Sicherheit, der Abrüstung und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sind,

1. *bekräftigt* die unveränderte Gültigkeit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit und fordert alle Staaten auf, einen wirksamen Beitrag zu ihrer Verwirklichung zu leisten;

2. *bekräftigt außerdem*, daß alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze achten müssen;

3. *betont*, daß bis zur Herstellung eines dauerhaften und stabilen universalen Friedens auf der Grundlage einer umfassenden, tragfähigen und leicht anwendbaren Struktur der internationalen Sicherheit der Friede, die Herbeiführung der Abrüstung und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln auch künftig die vorrangigste und wichtigste Aufgabe der internationalen Gemeinschaft ist;

4. *fordert* alle Staaten auf, die Anwendung oder Androhung von Gewalt, Aggression, Intervention, Einmischung, alle Formen von Terrorismus, Unterdrückung, die Besetzung anderer Länder beziehungsweise alle politischen und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die Unabhängigkeit und Sicherheit anderer Staaten sowie die ständige Souveränität der Völker über ihre natürlichen Ressourcen verletzen;

5. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, sofort Maßnahmen zu ergreifen und wirksame Politiken auszuarbeiten, um allen Formen und Manifestationen des Rassismus, der Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz vorzubeugen beziehungsweise diese zu bekämpfen;

6. *fordert*, daß dort wo es angebracht erscheint, regionale Dialoge geführt werden, um Sicherheit und wirtschaftliche, umweltpolitische, soziale und kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Region;

7. *betont*, daß auf dem Gebiet der Abrüstung ein globales und gleichzeitig auch ein regionales Vorgehen geboten ist, um Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu fördern;

8. *bekräftigt* die grundlegende Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß sie sich im Einklang mit der Charta auch künftig mit allen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit befassen werden;

9. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, weitere Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, das in der Charta vorgesehene System der kollektiven Sicherheit zu fördern und wirksam zu nutzen sowie das Wettrüsten tatsächlich anzuhalten, mit dem Ziel, eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen;

10. *betont außerdem*, daß es dringend notwendig ist, als grundlegende Voraussetzung für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für eine gerechtere Entwicklung der Weltwirtschaft und für den Ausgleich der derzeitigen Asymmetrie und Ungleichheit in der wirtschaftli-

chen und technischen Entwicklung zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu sorgen;

11. *vertritt die Auffassung*, daß die Achtung und Förderung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Anerkennung des unveräußerlichen Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit den Weltfrieden und die internationale Sicherheit festigen werden, und bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter fremder Besetzung lebenden Völker und deren unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;

12. *bekräftigt außerdem*, daß die Demokratisierung der internationalen Beziehungen eine zwingende Notwendigkeit ist, und unterstreicht ihre Überzeugung, daß die Vereinten Nationen den besten Rahmen für die Förderung dieses Ziels bieten;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen zur Frage der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit, insbesondere unter Berücksichtigung jüngerer positiver Entwicklungen in dem politischen und Sicherheitsklima in der Welt darzulegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung ausgehend von den eingegangenen Antworten einen Bericht vorzulegen;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/84. Wahrung der internationalen Sicherheit

A

WAHRUNG DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/60 B vom 9. Dezember 1992 über die Wahrung der internationalen Sicherheit,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/54 G vom 8. April 1993, in der sie unter anderem beschloß, daß sich der Erste Ausschuß der Generalversammlung im Rahmen seiner Bemühungen, den neuen Gegebenheiten der internationalen Sicherheit Rechnung zu tragen, auch weiterhin mit Fragen der Abrüstung und damit zusammenhängenden Fragen der internationalen Sicherheit beschäftigen soll,

mit Genugtuung über die Entspannung auf weltweiter Ebene und den sich abzeichnenden neuen Geist in den Beziehungen zwischen den Nationen infolge des Endes des Kalten Krieges und der bipolaren Konfrontation,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die neuen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die anhaltenden Spannungen in einigen Regionen und die sich abzeichnenden neuen Konflikte,

dankbar verweisend auf die in den Berichten des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²¹ und "Neue Dimensionen der Rüstungsregelung und der Abrü-

stung in der Ära nach dem Kalten Krieg²³ enthaltenen Ideen und Vorschläge, deren Ziel darin besteht, die potentielle Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sowie auf dem Gebiet der multilateralen Abrüstung zu verstärken,

in Bekräftigung der Wichtigkeit multilateraler Mechanismen auf den Gebieten der Abrüstung sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

eingedenk des entscheidenden Beitrags, den Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung, der Transparenz bei Waffentransfers und vertrauensbildende Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten können,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß in bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit eine ganzheitliche Betrachtungsweise geboten ist und daß sich die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um Frieden, Gerechtigkeit, Stabilität und Sicherheit herzustellen, nicht nur auf militärische Fragen erstrecken dürfen, sondern auch auf die entsprechenden politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären sowie umwelt- und entwicklungsbezogenen Aspekte,

erfreut über die auf der Abrüstungskonferenz erzielten Fortschritte im Hinblick auf Verhandlungen über einen umfassenden Vertrag über das Verbot von Kernversuchen,

unter Betonung der Wichtigkeit globaler und regionaler Ansätze zur Abrüstung, die zur Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene verfolgt werden sollten,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, den in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Mechanismus für die kollektive Sicherheit zu stärken,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß alle Mitgliedstaaten die dem Sicherheitsrat von der Charta zugewiesene Rolle bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit befürworten und unterstützen sollten,

1. *erklärt erneut*, daß die Vereinten Nationen sich mit dem Ende des Kalten Krieges und der bipolaren Konfrontation neuen Aufgaben auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegenübersehen;

2. *erkennt an*, daß wirksame, dynamische und flexible Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden müssen, um Bedrohungen des Friedens zu verhindern und zu beseitigen und Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden, und daß insbesondere Maßnahmen zur Konsolidierung, Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen werden müssen;

3. *unterstreicht* ihr Eintreten für die vorbeugende Diplomatie und die Notwendigkeit, geeignete politische Mechanismen zur umgehenden Lösung von Streitigkeiten und zur rechtzeitigen und friedlichen Beilegung jeder Situation zu entwickeln, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten abträglich sein könnte, damit der

Frieden erhalten und die internationale Sicherheit gefestigt wird;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollständigen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats;

5. *erkennt außerdem an*, daß ihr eine wichtige Aufgabe zufällt, wenn es darum geht, in enger Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär im Einklang mit der Charta bei der Bereinigung von Situationen mitzuhelfen, die zu internationalen Reibungen oder Streitigkeiten führen könnten;

6. *unterstreicht* die sehr wichtige Rolle der regionalen Abmachungen und Organisationen und erkennt die Notwendigkeit an, ihre Bemühungen mit den Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu koordinieren;

7. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, sich um nachhaltige Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung, der Transparenz bei Waffentransfers und den vertrauensbildenden Maßnahmen zu bemühen, die einen entscheidenden Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten können;

8. *erkennt ferner an*, wie wichtig humanitäre Überlegungen in Konfliktsituationen sind, und begrüßt die zunehmende Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung humanitärer Hilfe;

9. *beschließt*, sich auch weiterhin mit der Frage der Wahrung der internationalen Sicherheit zu befassen, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen betreffend die weitere Behandlung dieser Frage vorzulegen;

10. *beschließt außerdem* die Aufnahme des Punktes "Wahrung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

B

HERSTELLUNG GUTNACHBARLICHER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN BALKANSTAATEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, deren Anlage die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen enthält, und ihre Resolution 46/62 vom 9. Dezember 1991,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollten,

betonend, wie dringlich die Konsolidierung des Balkans als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der Gutnachbarlichkeit ist, wodurch zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beigetragen wird und so die Aussichten auf eine bestandfähige Entwicklung und Prosperität seiner Völker verbessert werden,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Balkanstaaten, gutnachbarliche Beziehungen untereinander und freundschaftliche Beziehungen mit allen Nationen im Einklang mit der Charta herzustellen,

1. *fordert* alle Balkanstaaten *auf*, sich um die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen zu bemühen und unablässig einseitige und gemeinsame Aktivitäten durchzuführen, vor allem je nach Bedarf auch vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

2. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Balkanstaaten die gegenseitige Zusammenarbeit auf allen Gebieten fördern, namentlich unter anderem auf dem Gebiet des Handels und anderer Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Verkehrs- und Nachrichtenwesens, des Umweltschutzes, der Förderung demokratischer Prozesse, der Förderung der Menschenrechte und der Herstellung kultureller und sportlicher Beziehungen;

3. *unterstreicht*, daß eine stärkere Einbeziehung der Balkanstaaten in die Kooperationsmechanismen auf dem europäischen Kontinent einen positiven Einfluß auf die politische und wirtschaftliche Situation der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Balkanstaaten haben wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Mitgliedstaaten der Balkanregion, und der internationalen Organisationen sowie der zuständigen Organe der Vereinten Nationen in bezug auf die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen in der Region und die Maßnahmen und vorbeugenden Aktivitäten einzuholen, die darauf gerichtet sind, bis zum Jahr 2000 eine stabile Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf dem Balkan zu schaffen;

5. *beschließt* die Behandlung des diesbezüglichen Berichts des Generalsekretärs auf ihrer fünfzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/85. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrages alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten

und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁹⁶ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, daß militärisch entnuklearisierte Zonen kein Selbstzweck sondern vielmehr eine Möglichkeit sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

eingedenk dessen, daß der Tlatelolco-Vertrag für alle souveränen Staaten Lateinamerikas und der Karibik zur Unterzeichnung aufliegt, und daß er zwei Zusatzprotokolle enthält, die zur Unterzeichnung aufliegen für Staaten, die de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind für Gebiete, die im Anwendungsbereich des Vertrages liegen, beziehungsweise für Kernwaffenstaaten,

sowie eingedenk dessen, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem Beitritt von Dominica im Jahre 1993 für fünfundzwanzig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

unter Hinweis darauf, daß das Zusatzprotokoll I seit 1992 für alle Staaten in Kraft ist, die de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind für Gebiete, die im Anwendungsbereich des Vertrages liegen,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Zusatzprotokoll II seit 1974 für die fünf Kernwaffenstaaten in Kraft ist,

eingedenk dessen, daß die internationalen Verhältnisse für die Festigung der mit dem Tlatelolco-Vertrag geschaffenen Rechtsordnung jetzt günstiger sind,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1992 einen von Argentinien, Brasilien, Chile und Mexiko gemeinsam unterbreiteten Katalog von Änderungen des Tlatelolco-Vertrags⁹⁷ gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsaktes zu ermöglichen,

mit Befriedigung über die am 27. und 28. Mai 1993 in Mexiko-Stadt abgehaltene dreizehnte ordentliche Tagung der Generalkonferenz,

feststellend, daß die Regierung Kubas erklärt hat, sie sei im Interesse der regionalen Einheit bereit, den Tlatelolco-Vertrag zu unterzeichnen, sobald alle Staaten in der Region die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen angenommen haben,

unter Berücksichtigung der von der Delegation Brasiliens auf der genannten Tagung der Generalkonferenz abgegebenen Erklärung, in der es hieß, daß das volle Inkrafttreten des Tlatelolco-Vertrages für Argentinien, Brasilien und Chile unmittelbar bevorstehe,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die Regierung Mexikos am 1. September 1993 für Mexiko als ersten Staat die Ratifikationsurkunde betreffend die von der Generalkonferenz am 26. August 1992 in ihrer Resolution 290 (VII) gebilligten Änderungen⁹⁷ der Artikel 14, 15, 16, 19 und 20 des Tlatelolco-Vertrages hinterlegt hat,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die von mehreren Ländern der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen wurden, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der gemeinsamen Erklärung der Regierungen Argentiniens, Brasiliens und Chiles, wonach das Inkrafttreten des Tlatelolco-Vertrages für diese drei Länder unmittelbar bevorsteht;

3. *bittet nachdrücklich* die Länder der Region, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1999, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrages zu hinterlegen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/86. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁹⁸, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer im Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, in der die Staats- und Regierungschefs sich feierlich bereit erklärt haben, sich durch eine unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu schließende internationale Übereinkunft zu verpflichten, Kernwaffen weder herzustellen noch die Verfügungsgewalt darüber zu erwerben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1652 (XVI) vom 24. November 1961 und 47/76 vom 15. Dezember 1992, ihre erste und letzte Resolution zu dieser Frage, sowie auf alle ihre vorangehenden Resolutionen über die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas,

in dem Wunsche, die Umsetzung der Bestimmungen in den Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ sicherzustellen,

mit der Aufforderung an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren,

eingedenk der Resolutionen CM/Res.1342 (LIV)⁵⁸ und CM/Res.1395 (LVI) Rev.1⁹⁹ über die Verwirklichung der

Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner im Mai und Juni 1991 in Abuja und im Juni 1992 in Dakar abgehaltenen vierundfünfzigsten beziehungsweise sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

im Hinblick darauf, daß die Regierung Südafrikas am 10. Juli 1991 dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³² beigetreten ist, mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Abkommen über die Kernmaterialüberwachung geschlossen hat, das am 16. September 1991 in Kraft getreten ist, und sich zur raschen und vollinhaltlichen Durchführung dieses Abkommens verpflichtet hat,

sowie im Hinblick auf die Ankündigung Südafrikas, daß es vor dem Beitritt zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sein nukleares Abschreckungspotential freiwillig aufgegeben habe, und auf seine ständige Einladung an die Internationale Atomenergie-Organisation, die Aktivitäten und Anlagen seines ehemaligen Kernwaffenprogramms zu inspizieren und dessen Offenlegung nachzuprüfen,

unter Hinweis auf die Resolution GC(XXXVII)/RES/625 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, die am 1. Oktober 1993 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet wurde¹⁰⁰,

betonend, daß die vollständige Offenlegung der kerntechnischen Anlagen und des Kernmaterials Südafrikas für den Frieden und die Sicherheit der Region und für den Erfolg der lobenswerten Bemühungen unerlässlich ist, die die afrikanischen Staaten im Hinblick auf die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika unternehmen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die auf der dritten Tagung der Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages oder eines Übereinkommens über die Entnuklearisierung Afrikas erzielt worden sind, die von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit veranstaltet und vom 5. bis 8. April 1993 in Harare abgehalten wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Dritten Tagung der Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages oder eines Übereinkommens über die Entnuklearisierung Afrikas¹⁰¹;

2. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wäre;

3. *wiederholt nachdrücklich ihre Aufforderung* an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Verifikationstätigkeiten der Organisation in Südafrika¹⁰²;

5. *fordert Südafrika auf*, sein mit der Internationalen Atomenergie-Organisation geschlossenes Abkommen über

die Kernmaterialüberwachung auch weiterhin vollinhaltlich durchzuführen;

6. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus für die Sorgfalt, mit der er der Organisation der afrikanischen Einheit tatkräftige Hilfe bei der Veranstaltung der Tagungen der genannten Sachverständigengruppe gewährt hat;*

7. *ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um es der von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit bestimmten Sachverständigengruppe zu ermöglichen, 1994 in Windhuk und Addis Abeba zu tagen, um den Entwurf eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika endgültig fertigzustellen, und den Wortlaut des Vertrages der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter einem Tagesordnungspunkt "Endgültiger Wortlaut eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" vorzulegen;*

8. *ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation im Hinblick auf die Gewährleistung der vollinhaltlichen Durchführung des mit Südafrika geschlossenen Abkommens über die Kernmaterialüberwachung erzielt hat.*

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

48/87. Rationalisierung der Arbeit des Ausschusses für Abrüstung und internationale Sicherheit (Erster Ausschuß)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/54 G vom 8. April 1993, insbesondere Ziffer 2, in der der Vorsitzende des Ersten Ausschusses ersucht wurde, seine Konsultationen über die weitere Rationalisierung der Arbeit und über die effektive Aufgabenwahrnehmung seitens des Ausschusses fortzusetzen und dabei alle Auffassungen und Vorschläge zu berücksichtigen, die dem Ausschuß vorgelegt werden, einschließlich derjenigen, die mit der Zusammenfassung der Tagesordnungspunkte nach Themen zusammenhängen,

sowie unter Hinweis auf die laufenden Anstrengungen der Generalversammlung zur Neubelebung ihrer Tätigkeit und ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993,

eingedenk dessen, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit zukommt,

unter Hinweis auf das Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und die darin festgelegten Ziele und Prioritäten sowie die Fortschritte, die im Hinblick auf diese Ziele auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung erzielt worden sind,

ermutigt durch das veränderte politische Klima in der Zeit nach dem Kalten Krieg, das weiteren bilateralen, regionalen und multilateralen Abrüstungsbemühungen förderlich ist, und

im Bewußtsein der sich daraus ergebenden Notwendigkeit einer Anpassung der Tätigkeit der Vereinten Nationen, so auch ihrer mit der Abrüstung und der internationalen Sicherheit zusammenhängenden Tätigkeit,

in dem Wunsche, die Effektivität der Abrüstungseinrichtungen der Vereinten Nationen zu steigern,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, engere Wechselbeziehungen zwischen Fragen der Abrüstung und Rüstungsregelung und dem umfassenderen Kontext der internationalen Sicherheit herzustellen,

ermutigt durch die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, die Leistungsfähigkeit des Sekretariats zu stärken, damit es seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann,

1. *beschließt, die Wirksamkeit des Ersten Ausschusses zu steigern durch*

a) ein systematischeres Herangehen an die Abrüstungsfragen und die damit zusammenhängenden Fragen der internationalen Sicherheit;

b) die Rationalisierung seiner Arbeitsweise und, als erster Schritt in dieser Richtung, die Förderung einer eingehenderen und gezielteren Erörterung der verschiedenen Tagesordnungspunkte;

c) eine jährliche Überprüfung der für seine Tätigkeit vorgesehenen Zeit und Mittel;

2. *beschließt außerdem im Zusammenhang mit der Neugliederung und Neugestaltung der jährlichen Tagesordnung des Ersten Ausschusses und zur Förderung eingehenderer und gezielterer Erörterungen einen themenbezogenen Ansatz zu wählen, aufgrund dessen die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Gegenstände in breite Themenbereiche zusammengefaßt werden, wie beispielsweise*

a) Kernwaffen;

b) andere Massenvernichtungswaffen;

c) konventionelle Waffen;

d) regionale Abrüstung und regionale Sicherheit;

e) vertrauensbildende Maßnahmen, einschließlich Transparenz auf dem Gebiet der Rüstungen;

f) Weltraum (Abrüstungsaspekte);

g) Abrüstungseinrichtungen;

h) sonstige Abrüstungsmaßnahmen;

i) internationale Sicherheit;

j) damit zusammenhängende Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit;

3. *ersucht den Vorsitzenden des Ersten Ausschusses, die Konsultationen über die weitere Rationalisierung der Arbeit des Ausschusses mit dem Ziel der Verbesserung seiner effektiven Aufgabenwahrnehmung fortzusetzen und dabei die vom Ausschuß verabschiedeten einschlägigen Resolutionen*

sowie die Auffassungen und Vorschläge zu berücksichtigen, die dem Ausschuß zu dieser Frage vorgelegt werden;

4. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, dem Sekretariats-Bereich Abrüstungsfragen ausreichende Mittel und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um sicherzustellen, daß er seine auftragsgemäßen Aufgaben ausführen kann, insbesondere soweit es dabei um Beratungen und Verhandlungen geht, unter Berücksichtigung der derzeitigen Mittel

knappheit, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, die Frage der weiteren Rationalisierung und Verbesserung der Arbeit des Ersten Ausschusses auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu prüfen.

81. Plenarsitzung
16. Dezember 1993

ANMERKUNGEN

¹ Resolution S-10/2.

² Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung verabschiedet (siehe S/C.3/32/Rev.1).

³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.G und ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Abschnitt III.F.

⁴ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 15: 1990 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IX.8), Anhang III.

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/47/42)*, Anhang I.

⁶ In Ziffer 4 ihrer Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992 beschloß die Generalversammlung, daß die Weltabrüstungskampagne hinfort die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" tragen solle.

⁷ A/46/506.

⁸ A/48/366 und Add.1.

⁹ Siehe BWC/CONF.III/23.

¹⁰ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹¹ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹² Siehe Resolution 2826 (XXVI), Anlage, Artikel X.

¹³ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1

¹⁴ Siehe A/45/568.

¹⁵ A/45/568.

¹⁶ A/47/355.

¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42)*.

¹⁸ Ebd., Ziffer 31.

¹⁹ A/48/360.

²⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 3 (A/S-15/3)*, Ziffer 60 (Ziffer 6 Abschnitt I des zitierten Textes).

²¹ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

²² S/23500; *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Resolutions and Decisions of the Security Council, 1992*, S. 65.

²³ A/C.1/47/7.

²⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Anhang I.

²⁵ *The Role of the United Nations in the Field of Verification* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IX.11).

²⁶ A/48/227 und Add.1.

²⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964.

²⁸ Am 26. August 1969 beschloß die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Ausschusses, sich in "Konferenz des Abrüstungsausschusses" umzubenennen. Von der zehnten Sondertagung der Generalversammlung an wurde dieses Verhandlungsorgan zum "Abrüstungsausschuß". Seit dem 7. Februar 1984 trägt der Abrüstungsausschuß die Bezeichnung "Abrüstungskonferenz".

²⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Ziffer 31 (Ziffer 2 des zitierten Textes).

³⁰ PTBT/CONF/13/Rev.1, Ziffer 26.

³¹ A/48/381, Anhang.

³² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

³³ A/48/399.

³⁴ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-seventh Regular Session*, 27. September-1. Oktober 1993 (GC(XXXVII)/RESOLUTIONS(1993)).

³⁵ A/45/435.

- ³⁶ A/48/256.
- ³⁷ Der Abrüstungsausschuß wurde am 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.
- ³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2)*, Abschnitt III.C.
- ³⁹ Ebd., *Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2)*, Abschnitt III.F.
- ⁴⁰ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.F.
- ⁴¹ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Ziffer 39.
- ⁴² Siehe A/47/675-S/24816, Anlage, Kap. II, Ziffer 47; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.
- ⁴³ Siehe A/46/486-S/23055, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23055.
- ⁴⁴ Resolution 2222 (XXI), Anlage.
- ⁴⁵ Siehe A/47/675-S/24816, Anhang, Kap. II, Ziffer 45; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.
- ⁴⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Ziffer 37 (Ziffer 5 des zitierten Textes).
- ⁴⁷ A/48/305 und Korr.1.
- ⁴⁸ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.
- ⁴⁹ Siehe A/47/675-S/24816, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.
- ⁵⁰ A/48/400.
- ⁵¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8., Ziffer 35.
- ⁵² *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.
- ⁵³ Siehe A/43/398, Anhang I.
- ⁵⁴ Siehe A/44/603, Anhang I.
- ⁵⁵ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-third Regular Session*, 25.-29. September 1989 (GC/XXXIII/RESOLUTIONS(1989)).
- ⁵⁶ Ebd., *Thirty-fourth Regular Session*, 17.-21. September 1990 (GC/XXXIV/RESOLUTIONS (1990)).
- ⁵⁷ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.
- ⁵⁸ Siehe A/46/390, Anhang I.
- ⁵⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Abschnitt III.F.
- ⁶⁰ Resolution 46/36 L, Anlage.
- ⁶¹ A/48/344 und Add.1.
- ⁶² A/48/324.
- ⁶³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42)*, Anhang II.
- ⁶⁴ A/48/412.
- ⁶⁵ A/48/469.
- ⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9 bis 13, Dokument A/S-12/32.
- ⁶⁷ A/33/305.
- ⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.
- ⁶⁹ A/48/326.
- ⁷⁰ A/48/325.
- ⁷¹ Siehe A/CONF.170/L.2.
- ⁷² Siehe Resolution 45/62 A, Anlage.
- ⁷³ A/48/358.
- ⁷⁴ A/CN.10/137 vom 27. April 1990.
- ⁷⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*.
- ⁷⁶ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.
- ⁷⁷ A/48/389.
- ⁷⁸ Siehe A/45/474, Anhang.
- ⁷⁹ Siehe A/46/486-S/23055, Anhänge I und III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23055.
- ⁸⁰ A/46/708, Anhang, Communiqué, Ziffer 44.
- ⁸¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II, Kap. 17, Ziffer 17.104.

- ⁸² A/48/482.
- ⁸³ A/48/449.
- ⁸⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.
- ⁸⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.
- ⁸⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.
- ⁸⁷ A/48/514 mit Add.I.
- ⁸⁸ A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.
- ⁸⁹ A/48/564, Anhang.
- ⁹⁰ A/45/110, Anhang.
- ⁹¹ A/47/310, Anhang.
- ⁹² Siehe A/C.1/47/8, Anhang, Anlage.
- ⁹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45* und Korrigendum (A/34/45 und Korr.1).
- ⁹⁴ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.
- ⁹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 29* (A/48/29).
- ⁹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.
- ⁹⁷ A/47/467, Anhang.
- ⁹⁸ *Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.
- ⁹⁹ Siehe A/47/558, Anhang I.
- ¹⁰⁰ A/48/339, Anhang I.
- ¹⁰¹ A/48/371, Anhang.
- ¹⁰² A/48/339, Anhang II, Anlage I.

**IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR
BESONDERE POLITISCHE FRAGEN UND ENTKOLONIALISIERUNG
(VIERTER AUSSCHUSS)¹**

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/38	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/48/644)	83	10. Dezember 1993	114
48/39	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/48/645)	84	10. Dezember 1993	114
48/40	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/48/646)			
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	85	10. Dezember 1993	118
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	85	10. Dezember 1993	118
	C. Unterstützung der infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen	85	10. Dezember 1993	119
	D. Von Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen	85	10. Dezember 1993	119
	E. Palästinaflüchtlinge in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet	85	10. Dezember 1993	120
	F. Rückkehr der seit 1967 vertriebenen Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge	85	10. Dezember 1993	120
	G. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen	85	10. Dezember 1993	121
	H. Schutz von Palästinaflüchtlingen	85	10. Dezember 1993	121
	I. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge	85	10. Dezember 1993	122
	J. Schutz palästinensischer Schüler und Studenten und Bildungseinrichtungen sowie Gewährleistung der Sicherheit der Einrichtungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in dem besetzten palästinensischen Gebiet	85	10. Dezember 1993	122
48/41	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/48/647)			
	Resolution A	86	10. Dezember 1993	123
	Resolution B	86	10. Dezember 1993	124
	Resolution C	86	10. Dezember 1993	124
	Resolution D	86	10. Dezember 1993	125
48/42	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/48/648)	87	10. Dezember 1993	125
48/43	Stärkung der Einsatzführungskapazität der Vereinten Nationen bei Friedenssicherungseinsätzen (A/48/648)	87	10. Dezember 1993	131
48/44	Informationsfragen (A/48/649)			
	A. Information im Dienste der Menschheit	88	10. Dezember 1993	131
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	88	10. Dezember 1993	132
48/45	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/48/652)	116	10. Dezember 1993	135
48/46	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern (A/48/653)	117 und 18	10. Dezember 1993	135
48/47	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/48/654)	118 und 12	10. Dezember 1993	137
48/48	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/48/655)	119	10. Dezember 1993	139
48/49	Westsahara-Frage (A/48/656)	18	10. Dezember 1993	140

48/50	Neukaledonien-Frage (A/48/656)	18	10. Dezember 1993	141
48/51	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln (A/48/656)			
	A. Allgemeines	18	10. Dezember 1993	141
	B. Einzelne Gebiete	18	10. Dezember 1993	143

48/38. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zu der gleichen Frage, so auch Resolution 47/66 vom 14. Dezember 1992, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuß ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung²,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich bewußt, daß es auch weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und die Auswirkungen dieser Strahlung auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. beglückwünscht den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen achtunddreißig Jahre seit seiner Einsetzung zu einer besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß der Wissenschaftliche Ausschuß 1993 den elften umfassenden Bericht mit dem Titel *Sources and Effects of Ionizing Radiation*³ (Quellen und Auswirkungen der ionisierenden Strahlung) fertiggestellt hat, in dem er der Fachwelt und der Weltgemeinschaft seine neuesten Evaluierungen der Quellen und Auswirkungen der ionisierenden Strahlung vorlegt;

3. ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, Folgewirkungen und Gefahren ionisierender Strahlen jeglichen Ursprungs;

4. unterstützt die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuß außerdem, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. dankt den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet noch weiter zu verstärken;

8. bittet die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was dem Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung außerordentlich zustatten käme.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/39. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/67 vom 14. Dezember 1992,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, insbesondere auch der einschlägigen Normen des Weltraumrechts, und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum,

in der Erwägung, daß alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettübens im Weltraum beitragen sollten,

die Auffassung vertretend, daß die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen⁴ Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen, und der Wichtigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵ über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁶,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine sechsunddreißigste Tagung⁷,

1. billigt den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

2. bittet die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums⁸ geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. stellt fest, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner zweiunddreißigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 47/67 fortgesetzt hat⁹;

4. billigt die Empfehlungen des Ausschusses, der Unterausschuß Recht möge auf seiner dreiunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, damit fortfahren,

a) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe auch weiterhin die Frage der baldigen Überprüfung und der möglichen Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹⁰ zu erwägen;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion auch weiterhin die Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, zu behandeln;

c) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe auch weiterhin die rechtlichen Aspekte der Anwendung des Grundsatzes zu untersuchen, wonach die Erforschung und Nutzung des Weltraums zugunsten und im Interesse aller Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer erfolgen soll;

5. stellt fest, daß der Unterausschuß Recht die Frage der geostationären Umlaufbahn erörtert hat, wie aus seinem

Bericht⁹ hervorgeht, unter Zugrundelegung der neuesten Vorschläge, die eine neue und bessere Grundlage für die künftige Arbeit liefern könnten;

6. billigt die Empfehlungen und Vereinbarungen des Ausschusses betreffend die Arbeitsplanung im Unterausschuß Recht¹¹;

7. stellt fest, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner dreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 47/67 fortgesetzt hat¹²;

8. begrüßt den Beschluß des Ausschusses, sich mit der Frage des Weltraummülls zu befassen, und billigt in dieser Hinsicht die Empfehlung des Ausschusses, der Tagesordnung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik ab dessen nächster Tagung einen neuen Punkt "Weltraummüll" hinzuzufügen;

9. billigt den Beschluß des Ausschusses, wonach der Unterausschuß Wissenschaft und Technik unter diesem Punkt die wissenschaftlichen Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Weltraummüll prüfen wird, einschließlich einschlägiger Studien, mathematischer Modelle und anderer analytischer Arbeiten über die Merkmale der Umwelt von Weltraummüll;

10. billigt außerdem die Empfehlungen des Ausschusses, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge auf seiner einunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte mit Vorrang behandeln:

i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

ii) Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁶;

iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so unter anderem auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer;

iv) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;

b) folgende Punkte behandeln:

i) Weltraummüll;

ii) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten;

iii) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, und anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

- iv) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften, einschließlich der Weltraummedizin;
- v) Fortschritte bei nationalen und internationalen Weltraumaktivitäten im Zusammenhang mit der terrestrischen Umwelt, insbesondere Fortschritte im Programm Geosphäre-Biosphäre (weltweite Veränderungen);
- vi) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;
- vii) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;
- viii) Das für die Tagung 1994 des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegte Schwerpunktthema "Anwendung der Weltraumtechnik auf dem Gebiet der Katastrophenprävention, -warnung und -milderung sowie der Katastrophenhilfe"; der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollen gebeten werden, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden und die im Unterausschuß stattfindenden Erörterungen über das Schwerpunktthema ergänzen soll;
11. *ist* im Zusammenhang mit Ziffer 10 a) ii) der *Auffassung*, daß die Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen besonders dringend geboten ist:
- a) Alle Länder sollen die Gelegenheit haben, die sich aus medizinischen Studien im Weltraum ergebenden Techniken zu nutzen;
- b) Die nationalen und regionalen Datenbanken sollen ausgebaut und erweitert werden, und es soll ein internationaler Weltrauminformationsdienst geschaffen werden, der als Koordinierungszentrum dient;
- c) Die Vereinten Nationen sollen die Schaffung geeigneter Ausbildungszentren auf regionaler Ebene unterstützen, die nach Möglichkeit mit Institutionen verbunden sein sollen, die Weltraumprogramme durchführen; die erforderlichen Mittel für den Aufbau solcher Zentren sollen über Finanzinstitutionen bereitgestellt werden;
- d) Die Vereinten Nationen sollen ein Stipendienprogramm aufstellen, in dessen Rahmen sich ausgewählte Graduierte oder Postgraduierte aus Entwicklungsländern über längere Zeit hinweg gründlich mit der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen vertraut machen können; darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, daß auch anderweitig außerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf bilateraler oder multilateraler Grundlage Gelegenheiten hierfür geboten werden;
12. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge auf seiner einunddreißigsten Tagung die Plenararbeitsgruppe zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums wieder einsetzen, damit sie ihre Arbeiten fortsetzt;
13. *billigt außerdem* die vom Ausschuß gebilligten, in dem Bericht der Plenararbeitsgruppe¹³ enthaltenen Empfehlungen der Plenararbeitsgruppe des Unterausschusses Wissenschaft und Technik;
14. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum während der einunddreißigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik wieder zusammentreten soll, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär regelmäßig über nationale und internationale Forschungsarbeiten über die Sicherheit von kernenergiebetriebenen Satelliten Bericht zu erstatten;
15. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1994, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuß vorgeschlagen hat¹⁴;
16. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die volle Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist;
17. *bekräftigt* ihre Billigung der Empfehlung der Konferenz hinsichtlich der Einrichtung beziehungsweise Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen sowie deren Förderung beziehungsweise Schaffung durch das System der Vereinten Nationen;
18. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz geleistet oder ihre dahin gehende Absicht bekundet haben;
19. *bittet* alle Regierungen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;
20. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Weltraum oder damit zusammenhängenden Fragen befassen, bei der Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zusammenzuarbeiten;
21. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;
22. *stellt fest*, daß der Ausschuß gemäß dem in Ziffer 20 ihrer Resolution 47/67 enthaltenen Ersuchen die Möglichkeit erörtert hat, eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums abzuhalten, und ersucht den Unterausschuß Wissenschaft und Technik, diese Erörterungen auf seiner einunddreißigsten Tagung fortzusetzen, damit der Ausschuß in dieser Angelegenheit rasch einen Beschluß fassen kann;
23. *ist sich darüber einig*, daß der wichtigste Schritt darin besteht, einen Katalog von klar definierten Zielen für eine solche Konferenz aufzustellen, und daß auch Einzelfragen wie Organisation, Tagungsort, Datum und Finanzierung geprüft werden sollten;
24. *stellt fest*, daß die für eine solche Konferenz festgelegten Ziele auch auf anderem Weg erreicht werden könnten, namentlich durch die Intensivierung der Arbeiten im Rahmen des Ausschusses;
25. *anerkennt* den Beitrag der 1993 in Santiago abgehaltenen Zweiten Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents und des 1992 in Beijing abgehaltenen Asiatisch-

Pazifischen Workshops über die multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtechnologie und deren Anwendungen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit bei Weltraumaktivitäten sowie den Beitrag der in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs⁵ erwähnten Tagungen über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums und fordert die Regionalkommissionen auf, diese Initiativen zu unterstützen;

26. *empfiehlt*, allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung zu schenken, insbesondere soweit diese die terrestrische Umwelt beeinflussen könnten;

27. *hält es für unerlässlich*, daß die Mitgliedstaaten dem Problem von Zusammenstößen von Weltraumgegenständen, so auch von nuklearen Energiequellen, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung nationaler Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, und vertritt außerdem die Auffassung, daß dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollten;

28. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem vom Sekretariat ausgearbeiteten analytischen Bericht¹⁵ über die Rolle, die der Ausschuß in Anbetracht der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung spielen könnte, und ist sich darüber einig, daß dieser Bericht einen wichtigen Beitrag zur künftigen Arbeit des Ausschusses auf diesem Gebiet leisten könnte;

29. *ersucht* den Unterausschuß Wissenschaft und Technik, den Bericht auf seiner nächsten Tagung zu prüfen und zu erwägen, wie der Ausschuß den wirksamen Einsatz der Weltraumtechnologie auf der Grundlage der internationalen Zusammenarbeit zur Überwachung der Umwelt und zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung am besten fördern könnte;

30. *ersucht* das Sekretariat, dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik die neuesten Informationen über die Umsetzung der Agenda 21¹⁶ durch das System der Vereinten Nationen zukommen zu lassen, zusammen mit Informationen über die Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik in bezug auf die Umwelt und die Entwicklung sowie Anregungen, wie die Aktivitäten des Programms für angewandte Weltraumtechnik auf diesem Gebiet ausgeweitet werden könnten;

31. *empfiehlt*, daß der Ausschuß dem Verband der Weltraumforscher ständigen Beobachterstatus gewährt, mit der Maßgabe, daß der Verband gemäß dem vom Ausschuß auf seiner dreiunddreißigsten Tagung gefaßten Beschluß betreffend den Beobachterstatus für nichtstaatliche Organisationen¹⁷ beim Wirtschafts- und Sozialrat Konsultativstatus beantragen wird;

32. *stellt fest*, daß das Büro für Weltraumfragen gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung und des Generalsekretärs in das Büro der Vereinten Nationen in Wien

verlegt worden ist und daß das Büro für Weltraumfragen im Rahmen dieser Neugliederung für die Betreuung des Ausschusses, des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und des Unterausschusses Recht sowie deren Nebenorgane zuständig sein wird;

33. *billigt* den Beschluß des Ausschusses, daß die Tagungen des Ausschusses und des Unterausschusses Wissenschaft und Technik im Einklang mit der in Resolution 40/243 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1985 enthaltenen Amtssitzregel in Wien abgehalten werden, daß die dreiunddreißigste Tagung des Unterausschusses Recht in Wien abgehalten wird und daß der Ort seiner weiteren Tagungen im Lichte der Tagung 1994 überprüft wird;

34. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

35. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Vorteil aus der Weltraumtechnik und deren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die dem sozioökonomischen Fortschritt der Menschheit, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, förderlich ist;

36. *nimmt Kenntnis* von den auf der sechsunddreißigsten Tagung des Ausschusses und auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu der Frage, wie der Weltraum einer friedlichen Nutzung vorbehalten werden kann;

37. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit Vorrang Mittel und Wege zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

38. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auf seiner siebenunddreißigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

39. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

40. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei Weltraumaktivitäten zur Erhöhung der Sicherheit in der Zeit nach dem Kalten Krieg¹⁸ und fordert die zuständigen Organe auf, seinen Inhalt zu berücksichtigen;

41. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Auffassungen darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

48/40. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

A

HILFE FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/69 A vom 14. Dezember 1992 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993¹⁹ und insbesondere von dem Generalbeauftragten zum Ausdruck gebrachten Hoffnung, "daß dieser Bericht eine Ära behandelt, die ein für allemal vorbei ist",

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll²⁰ durch den Staat Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und daß daher die Situation der Flüchtlinge weiterhin zu Besorgnis Anlaß gibt;

2. *spricht* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihren Dank aus*, erkennt an, daß das Hilfswerk innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *ersucht* darum, den Amtssitz des Hilfswerks in sein Einsatzgebiet zu verlegen, sobald dies praktisch möglich ist;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung²¹ zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 1994, darüber Bericht zu erstatten;

5. *stellt fest*, daß das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzklärung über eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks haben wird, das in Zukunft aufgerufen ist, im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen und der Weltbank einen entscheidenden Beitrag dazu zu leisten, daß die wirtschaftliche und soziale Stabilität der besetzten Gebiete eine neue Dynamik erhält, und stellt außerdem fest, daß die Tätigkeit des Hilfswerks in seinem gesamten Einsatzgebiet auch weiterhin von ausschlaggebender Bedeutung ist;

6. *begrüßt* die Ergebnisse, die auf der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten hinsichtlich dringender finanzieller und wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung des israelisch-palästinensischen Abkommens erzielt worden sind, und bittet alle Mitgliedstaaten nachdrücklich, im Hinblick auf die Wirtschaftsentwicklung der besetzten Gebiete Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

7. *lenkt die Aufmerksamkeit* darauf, daß die im Bericht des Generalbeauftragten dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor ernst ist;

8. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren Einnahmen des Hilfswerks noch immer nicht ausreichen, um die dringenden Haushaltserfordernisse für das laufende Jahr zu decken, und daß bei dem gegenwärtig absehbaren Spendenumfang jedes Jahr ein neuer Fehlbetrag zu erwarten ist;

9. *fordert* alle Regierungen *auf*, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, und bittet daher die nichtbeitragszahlenden Staaten nachdrücklich, regelmäßige Beiträge zu entrichten, und die beitragszahlenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

B

ARBEITSGRUPPE ZUR FRAGE DER FINANZIERUNG DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 47/69 B vom 14. Dezember 1992 und ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, in dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²² zur Kenntnis nahm und die darin enthaltenen Empfehlungen annahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe²³,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993¹⁹,

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, daß auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauarbeiten vornehmen kann.

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt* den Bericht der Arbeitsgruppe *zustimmend zur Kenntnis*;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, das Hilfswerk für ein weiteres Jahr mit Finanzmitteln auszustatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Arbeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

C

UNTERSTÜTZUNG DER INFOLGE DER FEINDESELIGKEITEN VOM JUNI 1967 UND SPÄTERER FEINDESELIGKEITEN VERTRIEBENEN PERSONEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/69 C vom 14. Dezember 1992 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993¹⁹,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten im Nahen Osten verursacht wird,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 47/69 C und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

2. *unterstützt* eingedenk der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, auch weiterhin anderen Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigten, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;

3. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

D

VON MITGLIEDSTAATEN ANGEBOTENE ZUSCHÜSSE UND STIPENDIEN FÜR DIE HOCHSCHUL- UND BERUFS- AUSBILDUNG VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988, 44/47 D vom 8. Dezember 1989, 45/73 D vom 11. Dezember 1990, 46/46 D vom 9. Dezember 1991 und 47/69 D vom 14. Dezember 1992,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit vier Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993¹⁹,

1. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, auf den in ihrer Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren Resolutionen 41/69 D, 42/69 D, 43/57 D, 44/47 D, 45/73 D, 46/46 D und 47/69 D nachgekommen sind;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig studierenden Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

E

PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IN DEM SEIT 1967 VON
ISRAEL BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIET*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf die Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 E vom 23. November 1976, 32/90 C vom 13. Dezember 1977, 33/112 E vom 18. Dezember 1978, 34/52 F vom 23. November 1979, 35/13 F vom 3. November 1980, 36/146 A vom 16. Dezember 1981, 37/120 E und I vom 16. Dezember 1982, 38/83 E und J vom 15. Dezember 1983, 39/99 E und J vom 14. Dezember 1984, 40/165 E und J vom 16. Dezember 1985, 41/69 E und J vom 3. Dezember 1986, 42/69 E und J vom 2. Dezember 1987, 43/57 E vom 6. Dezember 1988, 44/47 E vom 8. Dezember 1989, 45/73 E vom 11. Dezember 1990, 46/46 E vom 9. Dezember 1991 und 47/69 E vom 14. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993¹⁹,

unter Hinweis auf Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und die Auffassung vertretend, daß Maßnahmen zur Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet fern von ihren Heimstätten und ihrem Grundbesitz, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

zutiefst beunruhigt über Berichte des Generalbeauftragten, denen zufolge die israelischen Besatzungsbehörden unter Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Israels an ihrer Politik festhalten, von Flüchtlingsfamilien bewohnte Unterkünfte zu zerstören,

1. *verlangt abermals*, daß Israel die Verlegung und Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet sowie die Zerstörung ihrer Unterkünfte unterläßt;

2. *ersucht* den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, etwas in bezug auf die kritische Lage der Palästinaflüchtlinge in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet zu tun und daher alle Betreuungsdienste des Hilfswerks auch auf diese Flüchtlinge auszudehnen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generalbeauftragten die Ausstellung von Personaldokumenten an alle Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen in dem besetzten palästinensischen Gebiet wiederaufzunehmen, ungeachtet dessen, ob sie Empfänger von Rationen und Dienstleistungen des Hilfswerks sind oder nicht;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung vor

der Eröffnung ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Israel Ziffer 1 dieser Resolution Folge geleistet hat.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

F

RÜCKKEHR DER SEIT 1967 VERTRIEBENEN
BEVÖLKERUNGSGRUPPEN UND FLÜCHTLINGE*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf die Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 D vom 23. November 1976, 32/90 E vom 13. Dezember 1977, 33/112 F vom 18. Dezember 1978, 34/52 E vom 23. November 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/13 E vom 3. November 1980, 36/146 B vom 16. Dezember 1981, 37/120 G vom 16. Dezember 1982, 38/83 G vom 15. Dezember 1983, 39/99 G vom 14. Dezember 1984, 40/165 G vom 16. Dezember 1985, 41/69 G vom 3. Dezember 1986, 42/69 G vom 2. Dezember 1987, 43/57 G vom 6. Dezember 1988, 44/47 G vom 8. Dezember 1989, 45/73 G vom 11. Dezember 1990, 46/46 G vom 9. Dezember 1991 und 47/69 G vom 14. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁶,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993¹⁹,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der am 13. September 1993 in Washington von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichneten Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll²⁰,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht aller vertriebenen Einwohner auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *fordert Israel auf*, die erforderlichen Maßnahmen für die ungehinderte Rückkehr aller vertriebenen Einwohner zu beschleunigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, nach Absprache mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten der Generalversammlung vor der Eröffnung ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Israel Ziffer 2 dieser Resolution Folge geleistet hat.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

G

EINKOMMEN AUS DEM EIGENTUM VON
PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 A bis F vom 3. November 1980, 36/146 C vom 16. Dezember 1981, 37/120 H vom 16. Dezember 1982, 38/83 H vom 15. Dezember 1983, 39/99 H vom 14. Dezember 1984, 40/165 H vom 16. Dezember 1985, 41/69 H vom 3. Dezember 1986, 42/69 H vom 2. Dezember 1987, 43/57 H vom 6. Dezember 1988, 44/47 H vom 8. Dezember 1989, 45/73 H vom 11. Dezember 1990, 46/46 H vom 9. Dezember 1991, 47/69 H vom 14. Dezember 1992 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs²⁷,

sowie Kenntnis nehmend vom Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. September 1992 bis 31. August 1993²⁸,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹ und in den Grundsätzen des Völkerrechts das Prinzip verankert ist, daß niemand willkürlich seines Privateigentums beraubt werden darf,

die Auffassung vertretend, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

Kenntnis nehmend davon, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina³⁰ abgeschlossen ist und daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über Lage, Fläche und andere Merkmale arabischer Grundstücke verfügt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen und zugunsten der rechtmäßigen Eigentümer einen Fonds für das daraus erwachsende Einkommen einzurichten;

2. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Regierungen aller anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen,

die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

H

SCHUTZ VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

Die Generalversammlung,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 605 (1987) vom 22. Dezember 1987, 607 (1988) vom 5. Januar 1988, 608 (1988) vom 14. Januar 1988, 636 (1989) vom 6. Juli 1989, 641 (1989) vom 30. August 1989, 672 (1990) vom 12. Oktober 1990, 673 (1990) vom 24. Oktober 1990, 681 (1990) vom 20. Dezember 1990, 694 (1991) vom 24. Mai 1991 und 726 (1992) vom 6. Januar 1992,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-7/5 vom 26. Juni 1982, ES-7/6 und ES-7/8 vom 19. August 1982, E-S7/9 vom 24. September 1982, 37/120 J vom 16. Dezember 1982, 38/83 I vom 15. Dezember 1983, 39/99 I vom 14. Dezember 1984, 40/165 I vom 16. Dezember 1985, 41/69 I vom 3. Dezember 1986, 42/69 I vom 2. Dezember 1987, 43/21 vom 3. November 1988, 43/57 I vom 6. Dezember 1988, 44/47 I vom 8. Dezember 1989, 45/73 I vom 11. Dezember 1990, 46/46 I vom 9. Dezember 1991 und 47/69 I vom 14. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 605 (1987) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988³¹, dem gemäß Ratsresolution 672 (1990) vorgelegten Bericht vom 31. Oktober 1990³² und dem gemäß Ratsresolution 681 (1990) vorgelegten Bericht vom 9. April 1991³³,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993¹⁹,

besorgt über die Situation in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Maßnahmen für den unparteiischen Schutz der unter israelischer Besetzung lebenden palästinensischen Zivilbevölkerung zu prüfen,

Bezug nehmend auf die humanitären Grundsätze des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁵ sowie auf die Verpflichtungen, die sich aus der Landkriegsordnung in der Anlage zum Vierten Haager Abkommen von 1907³⁶ ergeben,

zutiefst betroffen darüber, daß die libanesische und die palästinensische Bevölkerung trotz der besseren Sicherheitslage infolge der Dislozierung des libanesischen Heeres noch immer unter andauernden israelischen Angriffshandlungen gegen Libanon und anderen feindseligen Handlungen leiden,

1. *macht* Israel *verantwortlich* für die Sicherheit der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und fordert es auf, seine diesbezüglichen Verpflichtungen als Besatzungsmacht gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu erfüllen;

2. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Besatzungsmacht Israel das Abkommen im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 1 des Abkommens unter allen Umständen einhält;

3. *fordert* den Sicherheitsrat *nachdrücklich auf*, mit der Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet befaßt zu bleiben;

4. *bittet nachdrücklich* den Generalsekretär und den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, ihre Bemühungen zugunsten der Wahrung der Sicherheit, der gesetzlich verankerten Rechte sowie der Menschenrechte der Palästinaflüchtlinge in allen seit 1967 von Israel besetzten Gebieten fortzusetzen;

5. *fordert* Israel *abermals auf*, alle unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der Normen des Völkerrechts begangenen Angriffshandlungen gegen die libanesische und die palästinensische Bevölkerung in Libanon ab sofort zu unterlassen;

6. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel alle willkürlich inhaftierten Palästinaflüchtlinge, einschließlich der Mitarbeiter des Hilfswerks, sofort freiläßt;

7. *fordert* Israel *abermals auf*, das Hilfswerk für die infolge der Invasion Libanons durch Israel im Jahre 1982 an seinem Vermögen und seinen Einrichtungen angerichteten Schäden zu entschädigen, unbeschadet Israels Verantwortung für alle infolge der Invasion entstandenen Schäden, sowie für andere infolge der Politik und Praktiken der Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet entstandene Schäden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalbeauftragten der Generalversammlung vor der Eröffnung ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

I

UNIVERSITÄT VON JERUSALEM (EL KUDS) FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989, 45/73 J vom 11. Dezember 1990, 46/46 J vom 9. Dezember 1991 und 47/69 J vom 14. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993¹⁹,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Resolution 35/13 B der Generalversammlung vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

J

SCHUTZ PALÄSTINENSISCHER SCHÜLER UND STUDENTEN UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN SOWIE GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER EINRICHTUNGEN DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN IN DEM BESETZTEN PALÄSTINENSISCHEN GEBIET

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 605 (1987) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1987,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/21 vom 3. November 1988, 43/57 I vom 6. Dezember 1988, 44/2 vom 6. Oktober 1989, 44/47 K vom 8. Dezember 1989, 45/73 K vom 11. Dezember 1990, 46/46 K vom 9. Dezember 1991 und 47/69 K vom 14. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 605 (1987) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 21. Januar 1988³¹, dem gemäß Ratsresolution 672 (1990) vom 12. Oktober 1990 vorgelegten Bericht vom 31. Oktober 1990³² und dem gemäß Ratsresolution 681 (1990) vom 20. Dezember 1990 vorgelegten Bericht vom 9. April 1991³³,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993¹⁹,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von Abschnitt IV dieses Berichts, namentlich von den Ziffern 88 und 89,

besorgt über die Situation in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems,

1. *verurteilt* die wiederholten israelischen Überfälle auf die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und fordert die Besatzungsmacht Israel auf, solche Überfälle zu unterlassen;

2. *mißbilligt* die Politik und die Praktiken der Besatzungsmacht Israel, die zur längeren Schließung von Bildungs- und Berufsausbildungseinrichtungen, von denen viele vom Hilfswerk betrieben werden, und zur wiederholten Unterbrechung der medizinischen Dienste geführt haben;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/41. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten³⁵, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Kenntnis des Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes,

in der Überzeugung, daß die Besetzung an sich bereits eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte darstellt,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴⁰, und der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁴¹,

Kenntnis nehmend von der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll²⁰ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt*, daß Israel mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *mißbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum⁴⁰ hervorgeht;

4. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß diese Politiken und Praktiken im Lichte der jüngsten positiven politischen Entwicklungen umgehend ein Ende finden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, sich zur Gewährleistung des Wohls und der Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Notwendigkeit Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 erwähnten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.*

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

B

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴⁰, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁴¹,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

betonend, daß sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts halten sollte,

1. *erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;*

2. *verlangt, daß Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;*

3. *fordert alle Vertragsstaaten des Abkommens auf, alles im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁴² zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen sicherzustellen;*

4. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.*

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

C

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

im Bewußtsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

ernsthaft besorgt über die Verletzungen der Menschenrechte des palästinensischen Volkes, die in den Berichten des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁴⁰, beschrieben sind, insbesondere die kollektive Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Annexion, die Errichtung von Siedlungen und die Massenausweisungen,

sowie ernsthaft besorgt über die Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und den anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten infolge der Maßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, der geographischen Gestalt und der demographischen Zusammensetzung dieser Gebiete abzielen,

besorgt über die gefährliche Situation, die infolge von Maßnahmen entstanden ist, die die illegalen bewaffneten Siedler in dem besetzten Gebiet ergriffen haben,

überzeugt von dem positiven Einfluß der internationalen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Gewährleistung der Einhaltung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁵,

erneut erklärend, daß das Abkommen auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete anwendbar ist,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll²⁰ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation,

1. *stellt fest, daß alle Maßnahmen und Handlungen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats entfaltet hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit haben, und verlangt, daß Israel umgehend von allen derartigen Maßnahmen und Handlungen abläßt;*

2. *verlangt, daß die Besatzungsmacht Israel, allen seit 1967 aus dem palästinensischen Hoheitsgebiet ausgewiesenen Palästinensern die Rückkehr erleichtert;*

3. *fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die Freilassung aller willkürlich festgenommenen oder inhaftierten Palästinenser zu beschleunigen;*

4. *verlangt, daß die Besatzungsmacht alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes, wie beispielsweise die Freiheit der Bildung, voll achtet, namentlich auch den*

ungehinderten Betrieb von Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen;

5. *erklärt erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und den anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden darstellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

D

Die Generalversammlung,

tief besorgt darüber, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete weiter unter israelischer militärischer Besetzung befinden,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/226 B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/88 E vom 10. Dezember 1982, 38/79 F vom 15. Dezember 1983, 39/95 F vom 14. Dezember 1984, 40/161 F vom 16. Dezember 1985, 41/63 F vom 3. Dezember 1986, 42/160 F vom 8. Dezember 1987, 43/21 vom 3. November 1988, 43/58 F vom 6. Dezember 1988, 44/2 vom 6. Oktober 1989, 44/48 F vom 8. Dezember 1989, 45/74 F vom 11. Dezember 1990, 46/47 F vom 9. Dezember 1991 und 47/70 F vom 14. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 29. Oktober 1993⁴³,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975, 31/61 vom 9. Dezember 1976, 32/20 vom 25. November 1977, 33/28 und 33/29 vom 7. Dezember 1978, 34/70 vom 6. Dezember 1979 und 35/122 E vom 11. Dezember 1980, mit denen sie unter anderem Israel aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß der gewaltsame Gebietserwerb nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist,

unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁵,

erneut erklärend, daß dieses Abkommen auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

1. *verurteilt* die Weigerung der Besatzungsmacht Israel, den entsprechenden Resolutionen betreffend den syrischen

Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß umgehend rückgängig macht;

2. *verurteilt* Israel *außerdem* dafür, daß es darauf beharrt, das äußere Erscheinungsbild, die demographische Zusammensetzung, die institutionelle Struktur und den Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zu verändern und insbesondere Siedlungen zu errichten;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus des syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *mißbilligt* die Versuche Israels, den syrischen Bürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsangehörigkeit und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und fordert es auf, von seinen Repressionsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *mißbilligt* die Verletzungen des Abkommens durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen und Handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/42. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/71 und 47/72 vom 14. Dezember 1992,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die der Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze auf seinen jüngsten Tagungen erzielt hat,

überzeugt, daß die Friedenssicherungseinsätze einen bedeutenden Teil der von den Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ausmachen und die diesbezügliche Wirksamkeit der Vereinten Nationen erhöhen,

in der Erwägung, daß die friedenschaffenden Aktivitäten des Generalsekretärs und der Organe der Vereinten Nationen,

das heißt Maßnahmen, deren Ziel darin besteht, im wesentlichen durch friedliche Mittel, wie sie in Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, eine Einigung zwischen verfeindeten Parteien herbeizuführen, eine wesentliche Aufgabe der Vereinten Nationen darstellen und zu den wichtigen Mitteln zur Verhütung, Eindämmung und Beilegung von Streitigkeiten zählen, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

betonend, daß die Achtung der Grundsätze der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, für jedes gemeinsame Vorgehen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von ausschlaggebender Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Mai 1993 und von den darin enthaltenen Empfehlungen⁴⁴,

in der Überzeugung, daß Friedenssicherungseinsätze über ein eindeutiges, klar abgegrenztes Mandat verfügen müssen, wenn ihre Wirksamkeit gewährleistet sein soll,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Vereinten Nationen angesichts ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Friedenssicherung mehr menschliche, finanzielle und materielle Ressourcen benötigen und daß diese besser verwaltet werden müssen,

im Bewußtsein der in dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁵ beschriebenen äußerst schwierigen Finanzlage der Vereinten Nationen sowie der schweren Belastung, welche alle truppenstellenden Staaten zu tragen haben, von denen viele Entwicklungsländer sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁴⁶, nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁴⁷ und im Bewußtsein der entsprechenden Teile des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die personelle Ausstattung friedensichernder und ähnlicher Missionen der Vereinten Nationen (ziviler Anteil)⁴⁸,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze;

Ressourcen

2. *ist erfreut* über die Initiative des Generalsekretärs, eine Planungsgruppe für verfügbare Streitkräfte aufzustellen, und sieht regelmäßigen Berichten über diese Initiative mit Interesse entgegen;

3. *empfiehlt*, daß die Kontakte zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedstaaten verstärkt werden, mit dem Ziel, den militärischen und zivilen Bedarf für Friedenseinsätze der Vereinten Nationen sowie die Einsatzmittel abzuklären, die die Mitgliedstaaten dafür zur Verfügung stellen könnten;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, soweit ihre innerstaatlichen Regelungen es erlauben, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat Regelungen für die Teilnahme von Militär-, Polizei- und Zivilpersonal an Friedenseinsätzen auszuarbeiten

und den Generalsekretär laufend über die bestehenden diesbezüglichen Regelungen und deren Modalitäten zu unterrichten;

5. *fordert* den Generalsekretär *auf*, einen Vorschlag zum Aufbau regelmäßig zu aktualisierender Datenbanken auszuarbeiten, in denen die Ressourcen, die von den Mitgliedstaaten wie in Ziffer 4 beschrieben zur Verfügung gestellt werden könnten, nach Art und Verfügbarkeit erfaßt sind, ebenso wie Einzelpersonen mit geeigneten Fähigkeiten für zivile Friedenssicherungsaufgaben, und bittet den Generalsekretär, weitere Maßnahmen vorzuschlagen, falls er diese für erforderlich hält, um den dringenden Bedarf an rechtzeitig verfügbarem qualifiziertem Personal zu decken, das im gesamten Spektrum der zivilen Friedenssicherungsaufgaben zum Einsatz kommen kann;

6. *betont*, daß die Vereinten Nationen mit den Ressourcen ausgestattet werden müssen, die ihren zunehmenden Aufgaben auf dem Gebiet der Friedenssicherung entsprechen, insbesondere mit den notwendigen Ressourcen für die Anlaufphase solcher Einsätze;

7. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die rechtzeitige Bereitstellung von Grundausrüstung für Friedenssicherungseinsätze⁴⁹ und schlägt vor, im Rahmen der vorhandenen Mittel eine begrenzte revolvierende Reserve von Ausrüstung dieser Art anzulegen;

8. *bittet* den Generalsekretär, sich mit den Mitgliedstaaten im voraus hinsichtlich ihrer Bereitschaft ins Benehmen zu setzen, bestimmte vom Generalsekretär genauer zu bezeichnende Ausrüstungsgegenstände bereitzuhalten, um sie den Vereinten Nationen bei Bedarf sofort verkaufen beziehungsweise leihweise oder unentgeltlich überlassen zu können;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen zu den günstigsten Tarifen im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen Luft- und Seetransportmittel zur Verfügung zu stellen;

10. *ersucht* das Sekretariat, Richtlinien betreffend die Verfügung über Gerätschaften der Vereinten Nationen bei Beendigung eines Friedenseinsatzes auszuarbeiten;

Finanzierung

11. *weist darauf hin*, daß die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen in der gemeinsamen Verantwortung aller Mitgliedstaaten liegt, nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen⁴⁵, fordert alle Mitgliedstaaten erneut auf, ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe und rechtzeitig zu entrichten, und ermutigt die Staaten, freiwillige Beiträge im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu leisten;

12. *bittet* den Generalsekretär, die auf die Friedenseinsätze anwendbaren Finanz- und Verwaltungsvorschriften nach Bedarf zu überprüfen, und bittet zu diesem Zweck nachdrücklich darum, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die laterale Kommunikation und den Informationsfluß innerhalb des Sekretariats zu verstärken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Stärkung des Rechnungsprüfungs- und Inspektionssystems, einschließlich

der externen Kontrollen, das Finanzkontrollinstrumentarium für die Friedenssicherung zu verbessern, betont, daß die Wahrung einer entsprechenden Rechenschaftspflicht sichergestellt werden muß, und nimmt in dieser Hinsicht mit Genugtuung Kenntnis von den jüngsten Maßnahmen zur Stärkung der unabhängigen Aufsichts- und Untersuchungskapazität;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit, angemessene Finanz- und Verwaltungsbefugnisse an die Truppenkommandeure und die Sonderbeauftragten zu delegieren und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Maßnahmen betreffend Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht verstärkt werden, damit die Missionen besser in der Lage sind, sich neuen Situationen und konkreten Anforderungen anzupassen;

15. *stellt fest*, daß dem Sekretariat auf dessen Ersuchen eine Anzahl von Offizieren leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, und begrüßt die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um im Rahmen der verfügbaren Mittel finanzielle Regelungen umzusetzen, die es allen Mitgliedstaaten ermöglichen, in Zukunft zu einem solchen System beizutragen, was die Kosten der Mitgliedstaaten senken würde, die diese Offiziere zur Verfügung stellen;

16. *fordert* das Sekretariat *auf*, rechtzeitig umfassende Haushaltsvoranschläge für alle neuen und laufenden Friedenseinsätze zu erstellen, damit der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und die Generalversammlung diese eingehend prüfen können;

17. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß den truppenstellenden oder sonst teilnehmenden Staaten alle geschuldeten Beträge unverzüglich rückerstattet werden, und nimmt Kenntnis von dem diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs⁴⁵;

18. *bekräftigt* die Zuständigkeit der Generalversammlung für die Bewilligung der Mittel für Friedenseinsätze der Vereinten Nationen und für die Aufteilung ihrer Kosten und stellt fest, wie wichtig es ist, daß sich der Sicherheitsrat vor der Schaffung neuer Friedenseinsätze unter anderem über die Verfügbarkeit ausreichender physischer und materieller Ressourcen und über die Kostenauswirkungen im klaren ist;

19. *vertritt die Auffassung*, daß die Frage einer Ergänzung der veranlagten Beiträge durch diversifizierte Finanzmittel in allen entsprechenden Foren der Vereinten Nationen weiter untersucht werden sollte;

20. *regt an*, daß in den entsprechenden Foren weitere Maßnahmen zur möglichen Verbesserung der Finanzierung von Friedenseinsätzen erwogen werden, so auch die Einführbarkeit eines besseren Systems der Rechnungserstellung;

21. *ersucht* den Generalsekretär, während seiner derzeit stattfindenden Überprüfung der Kostenerstattungssätze für die Wertminderung der Ausrüstung von Kontingenten, die auf Ersuchen der Vereinten Nationen disloziert wurden, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen;

22. *ersucht* das Sekretariat, alle bestehenden Finanz- und Verwaltungsvorschriften, -regeln, -praktiken und -verfahren im Zusammenhang mit der Friedenssicherung in einem umfassenden Dokument für die Mitgliedstaaten zusammenzustellen;

23. *begrüßt* die Schaffung des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen, stellt fest, wie wichtig es ist, daß für die Anlaufkosten von Friedenseinsätzen ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, daß jedoch nicht genügend Mittel dafür zur Verfügung gestellt worden sind, betont, daß der Fonds mit dem in ihrer Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 genannten Betrag dotiert werden soll, damit er seine Tätigkeit so bald wie möglich aufnehmen kann, und betont, daß der Fonds in Zukunft als wesentliche Quelle zur Finanzierung der Anlaufkosten von Friedenseinsätzen dienen soll;

Organisation und Effektivität

24. *regt an*, daß der Sicherheitsrat und der Generalsekretär auch künftig jede Situation sehr sorgfältig analysieren, bevor ein Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen geschaffen wird, daß in jedem Fall ein realistisches Mandat mit klarer Zielsetzung und gegebenenfalls einem Zeitplan für die Lösung des Problems ausgearbeitet werden soll, das geeignet ist, den politischen Prozeß voranzubringen und daß der Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen die Effektivität der laufenden Einsätze prüfen soll, um sicherzustellen, daß sie den vom Rat gebilligten Zielsetzungen und Aufträgen entsprechen, und bekräftigt, daß das Mandat, der Charakter oder die Dauer der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedenseinsätze ohne einen ausdrücklichen diesbezüglichen Beschluß des Rates nicht geändert werden dürfen;

25. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär ergriffen hat, um die mit Friedenssicherungsaufgaben befaßten Sekretariatsseinheiten zu stärken und zu reformieren, wie in seinem Bericht über die Umsetzung der in der "Agenda für den Frieden" enthaltenen Empfehlungen⁴⁹ dargestellt;

26. *betont*, daß das Sekretariat bei der Planung, Einleitung, Steuerung und administrativen und logistischen Unterstützung von Friedenseinsätzen wirksam und effizient vorgehen muß, und bittet den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten eine umfassende Überprüfung der Rolle, Aufgaben und Funktionen, einschließlich der zivilen Funktionen, der verschiedenen Sekretariatsseinheiten in die Wege zu leiten, um die bestmögliche Sekretariatsstruktur dafür zu ermitteln und die Einheit der Einsatzführung sicherzustellen, die für den Erfolg der Friedenssicherung unerlässlich ist, indem er die Verantwortung für alle Aspekte eines Friedenseinsatzes der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze überträgt;

27. *betont außerdem*, wie wichtig die Koordinierung aller Aspekte des Planungsprozesses von Friedenseinsätzen ist, und regt an, daß der Koordinator für Nothilfe bei der Gesamtplanung eines Friedenseinsatzes in vollem Umfang konsultiert werden soll, wenn das Mandat eines solchen Einsatzes einen humanitären Bestandteil aufweist, und daß er in anderen Fällen in einem frühen Stadium konsultiert werden soll, wenn eine enge Abstimmung der humanitären und der friedensichernden Maßnahmen erforderlich ist;

28. *nimmt Kenntnis* von der Verlegung der Abteilung Feldeinsätze aus der Hauptabteilung Verwaltung und Management in die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und legt dem Generalsekretär nahe, sich auch weiterhin zu bemühen, die Planung, Steuerung und administrative

Unterstützung von Friedenseinsätzen zu stärken und wirksamer zu gestalten und das Sekretariat besser zu befähigen, eine Gesamtevaluierung und -analyse von Friedenseinsätzen von ihrem Anfangsstadium bis zu ihrer Beendigung vorzunehmen;

29. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, bei seiner Überprüfung der Kapazität des Sekretariats den Informationsfluß sowie die Koordinierung und Kommunikation zwischen dem Amtssitz der Vereinten Nationen und den Feldmissionen zu verbessern, um Friedenseinsätze wirksam steuern und die Mitgliedstaaten entsprechend unterrichten zu können;

30. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten über die organisatorischen Verantwortlichkeiten der verschiedenen Einheiten der Sekretariatshauptabteilungen auf dem laufenden zu halten, die mit Friedenseinsätzen betraut sind;

31. *bittet* den Generalsekretär, eine Anlaufstelle zu bezeichnen, an die sich Mitgliedstaaten wenden können, um Informationen über alle Aspekte bereits laufender und geplanter Friedenseinsätze zu erhalten, einschließlich operativer, logistischer und administrativer Angelegenheiten;

32. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, die Regelungen und Verfahren für die kurzfristige Bereitstellung von zusätzlichem Personal beizubehalten, um sicherzustellen, daß das Sekretariat wirksam und effizient auf Schwankungen in der Arbeitsbelastung reagieren kann, insbesondere dann, wenn neue Einsätze geplant und eingeleitet werden, und die Mitgliedstaaten über solche Verfahren auf dem laufenden zu halten;

33. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, Vorkehrungen zu prüfen, die es gestatten würden, Sonderbeauftragte, Truppenkommandeure und sonstiges Schlüsselpersonal für genehmigte neue Missionen so früh wie möglich namhaft zu machen und in den Planungsprozeß mit einzubeziehen;

34. *begrüßt* die Einrichtung einer rund um die Uhr tätigen Lagezentrale innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die mit entsprechend standardisierten Kommunikations- und Informationssystemen ausgestattet ist, wodurch eine bessere Steuerung aller Friedenseinsätze ermöglicht wird, und *ersucht* den Generalsekretär, die Effizienz und Wirksamkeit der Lagezentrale weiter zu verfolgen;

35. *begrüßt außerdem* die Initiative des Sekretariats, ein Projekt in die Wege zu leiten, in dessen Verlauf ein Katalog von Richtlinien für Logistikk doktrinen und -verfahren der Vereinten Nationen ausgearbeitet werden soll, mit dem Ziel, die Logistikpraktiken und -verfahren zu vereinheitlichen und so die Effizienz und Wirksamkeit der logistischen Unterstützung von Friedenseinsätzen zu erhöhen;

36. *ersucht* den Generalsekretär zu erwägen, im Rahmen der derzeit stattfindenden Neugliederung des Sekretariats in der Hauptabteilung Friedenseinsätze einen logistischen Planungsstab einzurichten, der sich mit allen Aspekten der für Friedenseinsätze erforderlichen Unterstützung befassen würde;

37. *betont*, daß der Abschluß eines Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen den Vereinten Natio-

nen und dem Gaststaat bei der Dislozierung eines Friedenseinsatzes von größter Wichtigkeit ist, fordert die Gaststaaten in dieser Hinsicht zur vollsten Zusammenarbeit auf und empfiehlt, daß die betreffenden Mitgliedstaaten nach der Aufstellung eines Friedenseinsatzes durch den Sicherheitsrat mit diesem Einsatz bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenarbeiten;

38. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in die Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gaststaaten über die Rechtsstellung der Truppen Bestimmungen aufzunehmen, die vorsehen, daß die Gaststaaten in ihren Beziehungen zu den Friedenstruppen der Vereinten Nationen die Grundsätze und die einschlägigen Artikel der Charta jederzeit zu achten haben, daß die Friedenstruppen der Vereinten Nationen die örtlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften einzuhalten zu haben und daß beide Parteien eines solchen Abkommens gehalten sind, jederzeit im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen und den Grundsätzen und einschlägigen Artikeln der Charta zu handeln;

39. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen und die truppenstellenden Länder vor der Dislozierung der Truppen Abkommen schließen, und *bittet* nachdrücklich darum, daß diesen Abkommen das in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 1991⁵⁰ umrissene Musterabkommen zugrundegelegt wird;

40. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in die mit den kontingentstellenden Staaten zu schließenden Abkommen eine Klausel aufzunehmen, wonach diese Staaten sicherstellen werden, daß die Angehörigen ihrer bei Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen diensttuenden Kontingente mit den Grundsätzen und Regeln des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts und den Zielen und Grundsätzen der Charta, voll vertraut sind;

41. *betont*, wie wichtig es ist, daß für alle Friedenseinsätze der Vereinten Nationen jeweils entsprechende Einsatzrichtlinien aufgestellt werden;

42. *stellt außerdem fest*, daß die Zahl der Friedenseinsätze in jüngster Zeit zugenommen hat, und *ersucht* den Generalsekretär, einen detaillierten Bericht über diejenigen Einsätze auszuarbeiten, die beträchtliche Schwierigkeiten haben, ihren Auftrag zu erfüllen, und dabei auf die diesen Schwierigkeiten zugrundeliegenden Ursachen hinzuweisen und mögliche Maßnahmen zu ihrer Überwindung vorzuschlagen;

43. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, den Mitgliedstaaten regelmäßig über die Ergebnisse aller Friedenseinsätze Bericht zu erstatten;

44. *begrüßt* die immer häufigeren informellen Konsultationen zwischen dem Sekretariat und den truppenstellenden Staaten, empfiehlt mit Nachdruck die Fortsetzung solcher Konsultationen über die Friedenseinsätze von ihrem Anfangsstadium bis zu ihrer Beendigung und tritt nachdrücklich dafür ein, daß der Präsident des Sicherheitsrats und andere Ratsmitglieder nach Bedarf bei den genannten Konsultationen anwesend sind;

45. *erkennt an*, daß die Ausbildung des Friedenssicherungspersonals in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten ist;

46. *begrüßt außerdem* die Schaffung einer Anlaufstelle für die Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und empfiehlt, daß diese Anlaufstelle als Zentrum für die Koordinierung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und nationalen und regionalen Ausbildungseinrichtungen fungiert;

47. *ersucht* den Generalsekretär, die Regelungen für die Ausbildung von Zivil-, Polizei- und Militärpersonal für Friedenseinsätze zu überprüfen und zu verbessern und sich dabei die entsprechenden Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, der regionalen Organisationen und Abmachungen, im Einklang mit deren satzungsmäßigem Mandat und mit Kapitel VIII der Charta, sowie der nichtstaatlichen Organisationen und des Sekretariats zunutze zu machen;

48. *erkennt an*, daß es immer schwieriger wird, aus zahlreichen unterschiedlichen Kontingenten große, in sich geschlossene Friedensmissionen zu bilden, unterstreicht die Notwendigkeit einer wirksamen Ausbildung des Zivil-, Polizei- und Militärpersonals vor dessen Dislozierung und bittet den Generalsekretär in dieser Hinsicht nachdrücklich, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten offizielle Richtlinien der Vereinten Nationen mit Leistungszielen für die Einheiten und deren Angehörige auszuarbeiten, damit das Friedenspersonal auf einzelstaatlicher Ebene eine Ausbildung erhalten kann, die mit vereinbarten einheitlichen Normen, Fähigkeiten, Praktiken und Verfahren im Einklang steht;

49. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Richtlinien, Handbücher und sonstiges einschlägiges Ausbildungsmaterial auf dem Gebiet der Friedenssicherung auszuarbeiten und zu veröffentlichen, so auch Unterlagen für Fernlehrgänge, mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten dabei behilflich zu sein, ihr Zivil-, Polizei- und Militärpersonal für Friedenseinsätze einheitlich und kostenwirksam vorzubereiten;

50. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im engen Benehmen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der für Ausbildungszwecke bewilligten Mittel ein Versuchsprogramm zur Ausbildung nationaler Friedenssicherungsausbilder als Ergänzung zu den einzelstaatlichen Ausbildungsprogrammen in die Wege zu leiten und Vorschläge dahin gehend zu unterbreiten, wie der für die Friedenssicherung zur Verfügung stehende Führungskader durch die Ausbildung von potentiellen Truppenkommandeuren und hochrangigem Militär- und Zivilpersonal für Führungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Friedenseinsätzen verstärkt werden kann;

51. *empfiehlt*, daß dem zu Friedenseinsätzen zu entsendenden Militär-, Zivil- und Polizeipersonal nach Bedarf eine Ausbildung zur Teilnahme an solchen Friedenssicherungseinsätzen erteilt wird, und ermutigt diejenigen Mitgliedstaaten, die bereits Ausbildungsprogramme dieser Art ausgearbeitet haben, mit anderen Mitgliedstaaten Informationen und Erfahrungen auszutauschen;

52. *empfiehlt nachdrücklich*, daß das Friedenssicherungspersonal mit den wichtigsten Rechtsvorschriften und Bräuchen des Gaststaates vertraut gemacht und darauf hingewiesen wird, daß diese zu achten sind;

53. *ermutigt* die truppenstellenden Länder, zu erwägen, untereinander Abmachungen über die leihweise Überlassung und/oder den Austausch von Sachverständigen auf dem Gebiet der Friedenssicherungseinsätze zu schließen, mit dem

Ziel, die operative Wirksamkeit zu erhöhen, indem sie die bei solchen Einsätzen erworbenen Informationen und Erfahrungen weitergeben;

54. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, die Einrichtung eines Ausbildungsprogramms für maßgebliche Mitarbeiter von Friedenssicherungseinsätzen zu erwägen, damit eine Reserve an ausgebildetem Personal geschaffen wird, das mit dem System der Vereinten Nationen und seinen Arbeitsabläufen vertraut ist;

55. *anerkennt*, wie wichtig es ist, daß die Öffentlichkeit über die Friedenseinsätze, insbesondere ihren Auftrag, informiert wird, und fordert, daß die Presse- und Informationsaktivitäten im Zusammenhang mit Friedensmissionen beträchtlich verstärkt werden und daß insbesondere zu Beginn eines Friedenssicherungseinsatzes im Einsatzgebiet rasch ein solides und professionelles Verbindungsprogramm zu den Medien in die Wege geleitet wird, das der Größenordnung und den Bedürfnissen der jeweiligen Mission Rechnung trägt;

56. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit bei Friedenssicherungseinsätzen festzulegen;

57. *ersucht* das Sekretariat, sofort alle erforderlichen Vorkehrungen für die Neuauflage der Veröffentlichung *The Blue Helmets*⁵¹ (Die Blauhelme) im Jahre 1995 zu treffen;

58. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um auf würdige, aber einfache Weise in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Bereich des Amtesitzes der Vereinten Nationen eine Inschrift mit den Namen derjenigen anzubringen, die im Dienste der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen ihr Leben hingegeben haben;

59. *begrüßt* die Absicht des Sekretariats, den Friedenssicherungskräften, die im Dienste des Friedens ihr Leben hingegeben haben, ein Denkmal zu setzen;

Fragen, die sich aus der "Agenda für den Frieden" ergeben

60. *erinnert an* ihre Resolutionen 47/120 A vom 18. Dezember 1992 und 47/120 B vom 20. September 1993 und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der in der "Agenda für den Frieden" enthaltenen Empfehlungen⁴⁹, begrüßt die Bemühungen des Generalsekretärs, geeignete Maßnahmen im Rahmen der vorbeugenden Diplomatie zu ergreifen, und ermutigt ihn in Anerkennung dessen, daß sich diese Maßnahmen auf rechtzeitig vorliegende, genaue Informationen über die einschlägigen Tatsachen stützen müssen, das Sekretariat besser in die Lage zu versetzen, sich aus einer möglichst großen Vielfalt von Quellen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta alle einschlägigen Informationen zu beschaffen und diese zu analysieren, bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, dem Generalsekretär in dieser Hinsicht behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten regelmäßig über diese Möglichkeiten und Mechanismen unterrichtet zu halten;

61. *bekräftigt* ihre Resolution 47/120 B, insbesondere Abschnitt II mit dem Titel "Vorbeugende Einsätze und ent-

militarisierte Zonen", und erinnert in diesem Kontext daran, wie wichtig es ist, daß vorbeugende Einsätze und/oder die Schaffung entmilitarisierter Zonen von Fall zu Fall als ein Mittel erwogen werden, um zu verhindern, daß bestehende oder mögliche Streitigkeiten zu Konflikten eskalieren, und um die Bemühungen zur Herbeiführung der friedlichen Beilegung solcher Streitigkeiten zu fördern, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden;

62. *ermutigt* im Einklang mit Kapitel VIII der Charta die Mitgliedstaaten zur Mitwirkung im Rahmen regionaler Organisationen beziehungsweise Abmachungen, entsprechend deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen;

63. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um im Benehmen mit den Mitgliedstaaten einen Katalog von Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen auszuarbeiten;

64. *nimmt Kenntnis* von der bisherigen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere auf dem Gebiet der Friedenssicherung;

65. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zu prüfen, wie den regionalen Organisationen und Abmachungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich in verschiedenster Form Beratung und Hilfe gewährt werden kann, beispielsweise in Form von beratenden Diensten, Seminaren und Konferenzen, damit sie besser in der Lage sind, mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenseinsätze zusammenzuarbeiten;

66. *beschließt*, diese Themen weiter zu prüfen;

Rechtsstellung und Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen

67. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stattfinden, dem gesamten Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen im Einklang mit den einschlägigen Artikeln der Charta und anderen Rechtsakten umfassende Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren und alles Erforderliche zu tun, damit seine Sicherheit geachtet und gewährleistet wird;

68. *vertritt die Auffassung*, daß jeder Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen durchgeführt wird, umgehend tätig werden sollte, um Angriffe auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und andere gegen dieses Personal gerichtete Gewalttätigkeiten zu verhindern und die dafür Verantwortlichen gerichtlich zu verfolgen;

69. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Schwierigkeiten und Gefahren, die sich ergeben können, wenn Friedenseinsätze der Vereinten Nationen in Situationen durchgeführt werden, in denen es keine Autorität gibt, die für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals zuständig oder verantwortlich ist, und stimmt darin überein, daß der Sicherheitsrat und andere in Betracht kommende Organe der Vereinten Nationen in einem solchen Fall Maßnahmen erwägen sollen, die den besonderen Umständen angemessen

sind und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen;

70. *betont*, wie wichtig alle einschlägigen Informationen über die im Einsatzgebiet herrschenden Bedingungen für die Sicherheit des Friedenspersonals der Vereinten Nationen sind, und bittet das Sekretariat, Maßnahmen zu ergreifen, um sich aus möglichst vielen Quellen solche Informationen zu beschaffen und diese zu analysieren, zwecks sofortiger Weiterleitung an die Feldmissionen;

71. *vertritt die Auffassung*, daß es den Gastländern obliegt, ihre Bevölkerung entsprechend über die Aufgabe von Friedenseinsätzen und die Unverletzlichkeit der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte zu informieren, was auch die Verbreitung von Informationen mit einschließt, die die Vereinten Nationen zu diesem Zweck zur Verfügung stellen;

72. *vertritt außerdem die Auffassung*, daß die Gastländer gehalten sind, den Vereinten Nationen und den jeweiligen Friedenssicherungsmissionen im Feld rechtzeitig alle verfügbaren Informationen über mögliche Gefahren zukommen zu lassen, welche die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte gefährden könnten, und daß in den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen deutlich auf diese Pflicht hingewiesen werde sollte;

73. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, die derzeitigen Regelungen für die Entschädigung im Falle von Tod, Verwundung, Invalidität oder Krankheit aufgrund des Dienstes bei Friedenssicherungseinsätzen zu überprüfen, mit dem Ziel, gerechte und angemessene Regelungen zu erarbeiten, und sicherzustellen, daß Entschädigungen rasch ausbezahlt werden;

74. *erkennt an*, daß in Anbetracht der Bedingungen im Feld praktische Maßnahmen zur Verbesserung der operativen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für eine wirksame Lösung des Problems der zunehmenden Verwundbarkeit des bei Einsätzen der Vereinten Nationen im Feld dislozierten Personals erforderlich sind;

75. *ersucht* den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten im Feld dislozierten Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen zu verbessern, insbesondere auch was alle materiellen, organisatorischen, operativen und sonstigen Sicherheitsaspekte betrifft;

76. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die laufenden Maßnahmen und neuen Vorschläge zur Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen⁵² und wird erwägen, welche weitere Maßnahmen ergriffen werden könnten, um ihre Rechtsstellung und Sicherheit zu verbessern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit konzertierter Maßnahmen seitens aller in Betracht kommenden Organe der Vereinten Nationen, und begrüßt in diesem Zusammenhang Resolution 868 (1993) des Sicherheitsrats vom 29. September 1993, wobei sie in diesem Zusammenhang

a) erwägen wird, sich für die Ausarbeitung einer Erklärung einzusetzen, die unter anderem die Grundsätze des Völkerrechts und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Rechtsstellung und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen bekräftigen würde;

b) den Sicherheitsrat auffordert, in die Mandate zur Dislozierung von Personal der Vereinten Nationen jeweils konkrete Bestimmungen aufzunehmen, in denen auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Erwartungen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Rechtsstellung und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen hingewiesen wird;

c) feststellt, daß im Sechsten Ausschuß zur Zeit ein verbindlicher internationaler Rechtsakt zur Verstärkung der bestehenden Abmachungen betreffend die Rechtsstellung und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen geprüft wird;

* * *

77. *empfiehlt* für den Fall, daß einer der in dieser Resolution enthaltenen Vorschläge Auswirkungen auf den Zweijahreshaushalt 1994-1995 haben sollte, die zusätzlichen Kosten aus den von der Generalversammlung für diesen Zweijahreszeitraum gebilligten Haushaltsmitteln zu bestreiten;

78. *beschließt*, daß der Sonderausschuß für Friedenseinsätze im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenseinsätze fortsetzen soll;

79. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sonderausschuß und seine Arbeitsgruppe bei ihren Tagungen, üblicherweise im April und Mai für eine Dauer von höchstens einem Monat, eine vollständige Konferenzbetreuung erhalten, einschließlich der Übersetzung offizieller Dokumente und der Simultandolmetschung in alle Amtssprachen;

80. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

81. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 1. März 1994 weitere Stellungnahmen und Anregungen betreffend die Friedenseinsätze vorzulegen und darin in großen Zügen praktische Vorschläge zu bestimmten Punkten zu unterbreiten, die der Sonderausschuß eingehender behandeln könnte;

82. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Zusammenstellung dieser Stellungnahmen und Anregungen auszuarbeiten und diese dem Sonderausschuß bis zum 30. März 1994 vorzulegen;

83. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/43. Stärkung der Einsatzführungskapazität der Vereinten Nationen bei Friedenseinsätzen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenseinsätze⁴⁷,

unter Berücksichtigung des raschen Anwachsens der Zahl, des Umfangs, der Komplexität und der Kosten der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen,

in Anbetracht der vom Generalsekretär in dem Entwurf des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 1994-1995⁵³ gemachten Vorschläge hinsichtlich einer Stärkung der Friedenseinsatzkapazität im Sekretariat sowie seiner Initiative, eine Planungsgruppe für verfügbare Streitkräfte einzurichten,

in dem Bewußtsein, daß es notwendig ist, die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Planung, Durchführung und Koordinierung ihrer Friedenseinsätze zu stärken sowie die laufenden Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und den truppenstellenden Staaten über konkrete Friedenseinsätze auszuweiten und zu vertiefen und die Mitglieder des Sicherheitsrats in diese Konsultationen verstärkt mit einzubeziehen,

1. *betont*, daß es notwendig ist, die Fähigkeiten des Sekretariats im Bereich der operativen Steuerung und der Einsatzführung bei Friedenseinsätzen auf der Grundlage einheitlicher Anweisungen und klar festgelegter Befehlswege bei derartigen Einsätzen zu stärken, einschließlich einer personell und materiell voll ausgestatteten Lagezentrale für alle Friedenseinsätze;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats, den truppenstellenden Staaten und sonstigen interessierten Mitgliedstaaten

a) die derzeitigen Regelungen für die politische Leitung und militärische Einsatzführung eingehend zu überprüfen und dringend Maßnahmen zu ihrer Stärkung zu ergreifen sowie die Koordinierung mit den humanitären und zivilen Bestandteilen der Friedenseinsätze sowohl am Amtssitz als auch im Feld zu verbessern;

b) die bestehenden Regelungen für frühzeitige Konsultationen und einen frühzeitigen Informationsaustausch zwischen dem Generalsekretär und den truppenstellenden Staaten auszubauen und diese Konsultationen in bezug auf die Planung, Steuerung und Koordinierung von Friedenseinsätzen gegebenenfalls in Anwesenheit von Mitgliedern des Sicherheitsrats abzuhalten;

c) den Mitgliedstaaten vor der nächsten Tagung des Sonderausschusses für Friedenseinsätze über die nach Buchstaben a) und b) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/44. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁵⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁵⁵,

fordert mit Nachdruck alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, *auf* – in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich aufgrund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, und in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozeß zu sehen ist" –

a) zusammenzuarbeiten und konzertiert vorzugehen, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluß auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und des Kommunikationspotentials in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozeß zu beteiligen und einen freien Informationsfluß auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherzustellen, daß Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden zu verurteilen;

c) Unterstützung zu gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu fördern, um das Kommunikationspotential zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit zu bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits unternommenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, so insbesondere auch durch

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für eine Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Ent-

wicklungsländern unerlässlich sind, und Unterstützung bei der Fortführung beziehungsweise beim Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft überall bereits durchgeführt werden;

- ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Rundfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
- iii) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
- iv) die den Erfordernissen entsprechende Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens⁵⁶ zu gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer führenden Rolle bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Abstimmung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen,

sowie erneut erklärend, daß der Generalsekretär sicherstellen soll, daß die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information als Koordinierungsstelle für die Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der von der Generalversammlung abgesteckten Schwerpunktbereiche und der Empfehlungen des Informationsausschusses intensiviert und verbessert wird,

Kenntnis nehmend von allen Berichten des Generalsekretärs, die dem Informationsausschuß auf seiner fünfzehnten Tagung vorgelegt wurden,

1. *beschließt,* die Rolle des Informationsausschusses zu konsolidieren, der ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information ist;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf,* bezüglich der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten

Nationen im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen die folgenden Empfehlungen umzusetzen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, daß die Hauptabteilung Presse und Information

a) in Abstimmung mit den Informationsdiensten entsprechender anderer Organisationen im Einklang mit dem mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen, dem Programmhaushaltsplan und deren entsprechenden Änderungen auch künftig Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf unter anderem folgenden Gebieten verbreitet:

- i) Weltfrieden und internationale Sicherheit;
- ii) Abrüstung;
- iii) Friedenssicherungseinsätze und Friedensschaffung;
- iv) Entkolonialisierung und die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung im Lichte der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus;
- v) Förderung und Schutz der Menschenrechte und in diesem Kontext die Weltkonferenz über Menschenrechte, die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehalten wurde;
- vi) Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung;
- vii) Förderung der Rechtsstellung der Frau und ihrer Rolle in der Gesellschaft;
- viii) Förderung der Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁷;
- ix) Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme der Auslandsverschuldung;
- x) am wenigsten entwickelte Länder;
- xi) Umwelt und Entwicklung;
- xii) Beseitigung fremder Besetzung;
- xiii) Kampagne gegen alle Formen des Terrorismus in Übereinstimmung mit Resolution 40/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1985;
- xiv) internationale Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs;
- xv) Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit;
- xvi) Unterstützung für die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁵⁸ und für die ungeheuren Gesundheits- und Entwicklungsanstrengungen der afrikanischen Länder sowie die positive Reaktion der internationalen Gemeinschaft, mit dem Ziel, die in Afrika herrschende ernste wirtschaftliche Situation zu mildern;
- xvii) internationale Anstrengungen zur vollständigen Beseitigung der Apartheid und zur Unterstützung für die Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken und, je nach Bedarf, die diesbezügliche Rolle der Vereinten Nationen;
- xviii) Aktivitäten der Vereinten Nationen, die die Nahostsituation und insbesondere die Palästinafrage betreffen, einschließlich der jeweils neuesten Entwicklungen in dieser Region und des laufenden Friedensprozesses;

b) in Situationen, die eine sofortige und eigens auf sie zugeschnittene Reaktion verlangen, die Aktivitäten der Vereinten Nationen durch die Bereitstellung von Informationen in dem erforderlichen Umfang unterstützt;

c) sich auch weiterhin darum bemüht, bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele des Systems der Vereinten Nationen zu fördern und das positive Image des gesamten Systems zu festigen;

d) das auf Themen der Vereinten Nationen bezogene Informations-, Unterstützungs- und Orientierungsprogramm für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten und andere Medienfachleute aus den Entwicklungsländern fortsetzt;

e) der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgehend von ihrer eigenen Tätigkeit Informationen über neue Formen der Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene für die Ausbildung von Medienfachleuten und für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der Entwicklungsländer zur Verfügung stellt;

f) ihre Politik der Zusammenarbeit mit allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, fortsetzt;

g) ihre Politik der Zusammenarbeit mit den Nachrichtenagenturen in den Entwicklungsländern sowie den Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer, insbesondere mit dem Pool der Nachrichtenagenturen der nichtgebundenen Länder, fortsetzt;

3. *begrüßt* den Beschluß der Hauptabteilung Presse und Information, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, die Zuteilung von Büroräumen an die Medien am Amtssitz der Vereinten Nationen zu untersuchen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die in regelmäßigen Abständen erscheinenden und die wichtigsten Publikationen der Hauptabteilung Presse und Information⁵⁹ und bittet nachdrücklich darum, daß alles getan wird, um die rechtzeitige Herstellung und Verteilung der wichtigsten Publikationen der Hauptabteilung sicherzustellen, insbesondere der Zeitschrift *UN Chronicle*, des *Yearbook of the United Nations* (Jahrbuch der Vereinten Nationen) und der Publikation *Africa Recovery*, indem sie auch weiterhin konsequent an ihrer redaktionellen Unabhängigkeit und an der sachlich richtigen Berichterstattung festhält und die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, daß ihre Veröffentlichungen ausreichende, objektive und ausgewogene Informationen über die Probleme enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und daß auch etwaigen abweichenden Meinungen Raum gegeben wird;

5. *bringt ihr Bedauern zum Ausdruck* über die Umstände, die zur Einstellung der Publikation *Development Forum* (Entwicklungsforum) geführt haben, und ermutigt den Generalsekretär, Mittel und Wege vorzuschlagen, damit diese Publikation, für welche die Generalversammlung auch weiterhin einen Auftrag erteilt, wieder erscheinen kann, und dem Informationsausschuß darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Leitung der Hauptabteilung Presse und Information, alle Veröffentlichungen und vorgeschlagenen Veröffentlichungen der Hauptabteilung zu prüfen, um

sicherzustellen, daß jede Veröffentlichung einem nachweisbaren Auftrag und Bedarf entspricht, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen überschneidet und kostenwirksam ist, und dem Informationsausschuß auf seiner sechzehnten Arbeitstagung im Jahr 1994 darüber Bericht zu erstatten;

7. *bekräftigt* die Wichtigkeit, welche die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen bei der wirksamen und umfassenden Verbreitung von Informationen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen und der bestmöglichen Nutzung der der Hauptabteilung Presse und Information zugewiesenen Ressourcen beimessen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner sechzehnten Tagung mit dem Ziel, den weiteren Integrationsbedarf zu evaluieren, Bericht zu erstatten über die Ergebnisse des derzeitigen Versuchs, achtzehn Informationszentren der Vereinten Nationen mit Ortsbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu integrieren, wie in dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁰ erwähnt, sowie über die Auffassungen der Gastländer, unter Berücksichtigung der Bedenken der Mitgliedstaaten, daß die Zusammenlegung der Informationszentren der Vereinten Nationen und der Ortsbüros der Vereinten Nationen die Arbeit der Informationszentren in den Entwicklungsländern beeinträchtigen könnte;

9. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung in bezug auf die Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, und bittet außerdem den Generalsekretär, alle von ihm für notwendig erachteten Empfehlungen in bezug auf die Errichtung und den Standort dieser Zentren abzugeben;

10. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß seine Vorschläge in bezug auf die Struktur, die Aufgaben und die Aktivitäten der sieben Interimbüros der Vereinten Nationen in Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, in der Ukraine und in Usbekistan vollinhaltlich mit den Aufträgen der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung in bezug auf operative Tätigkeiten und die Informationsverbreitung übereinstimmen, unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹, des Beschlusses 47/469 der Generalversammlung vom 6. Mai 1993 und der einschlägigen Versammlungsresolutionen, insbesondere Resolution 47/199 vom 22. Dezember 1992;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zuweisung von Mitteln an die Informationszentren der Vereinten Nationen im Jahre 1992⁶² und wäre dankbar für Informationen über den Stand der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sowie über eine detaillierte Aufschlüsselung der Aufteilung der Mittel unter den Zentren, und – obwohl begrüßend, daß einige Regierungen Maßnahmen getroffen haben, um die Informationszentren der Vereinten Nationen in ihren jeweiligen Hauptstädten finanziell und materiell zu unterstützen – fordert den Generalsekretär auf zu untersuchen, wie die zur Verfügung stehenden Mittel rationell und gerecht auf alle Informationszentren der Vereinten Nationen aufgeteilt werden könnten, und dem Informationsausschuß auf seiner sechzehnten Arbeitstagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *nimmt Kenntnis* von dem bedeutenden Beitrag der Regierung Polens und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den polnischen Behörden die Vorkehrungen für eine Informationsstelle der Vereinten Nationen in Warschau zum Abschluß zu bringen;

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Ausbau, die Wiederinbetriebnahme und die Errichtung von Informationszentren der Vereinten Nationen⁶³ und fordert den Generalsekretär erneut auf, die in Ziffer 10 ihrer Resolution 47/73 B vom 14. Dezember 1992 enthaltene Empfehlung in bezug auf die Errichtung eines Informationszentrums in Sanaa, sowie die Wiederinbetriebnahme des Informationszentrums in Teheran und den Ausbau der Informationszentren in Bujumbura, Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) und Dhaka in vollem Umfang umzusetzen und dem Informationsausschuß auf seiner sechzehnten Arbeitstagung den Durchführungsbericht vorzulegen;

14. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dem Informationsausschuß auf seiner sechzehnten Tagung einen Bericht über die Umsetzung dieser Empfehlung vorzulegen;

15. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁶³ und regt zur weiteren verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Friedensuniversität in Costa Rica an, die eine Anlaufstelle für die Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen und für die Verbreitung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen ist⁶⁴;

16. *nimmt Kenntnis* von den Ersuchen Bulgariens, Gabuns, Haitis und der Slowakei um Informationsstellen;

17. *bringt ihre volle Unterstützung zum Ausdruck* für die Beibehaltung der Pressemitteilungen der Vereinten Nationen, die eine breitangelegte und rasche Berichterstattung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen ermöglichen;

18. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Effizienz der regionalen Rundfunkeinheiten der Hauptabteilung Presse und Information zu erhöhen;

19. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, alles zu tun, damit durch eine entsprechende Nutzung der vorhandenen Ausrüstung Bedingungen geschaffen werden, die stärker dazu angetan sind, bei den Pressemitteilungen über Tagungen Ausgewogenheit zwischen der englischen und französischen Sprache herzustellen;

20. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs⁶⁵ enthaltenen Empfehlungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten und bittet diejenigen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, dem Generalsekretär bis zum 1. Januar 1994 ihre Stellungnahmen und Vorschläge über Möglichkeiten zur Förderung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastruktur und der Kommunikationskapazitäten in den Entwicklungsländern vorzulegen, mit dem Ziel, die jüngsten Erfahrungen bei der internationalen Zusammenarbeit zusammenzufassen, damit die Entwicklungsländer ihre eigenen Informations- und Kommunikationskapazitäten frei und unabhängig entwickeln können, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner sechzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

21. *empfiehlt*, das Präsidium des Informationsausschusses möge zur Erleichterung des ständigen Kontakts zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Informa-

tionsausschuß zwischen den Tagungen gemeinsam mit den Vertretern jeder Regionalgruppe, der Gruppe der 77 und Chinas, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Ausschusses, je nach Bedarf zusammentreten und in regelmäßigen Abständen mit den Vertretern der Hauptabteilung Konsultationen abhalten;

22. *unterstützt* den Beschluß 5 des Vorbereitungsausschusses für den Weltgipfel für soziale Entwicklung, in dem der Generalsekretär ersucht wird, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen mit Vorrang ein konkretes Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Hauptthemen des Gipfels und über dessen Ziele auszuarbeiten und in die Wege zu leiten;

23. *unterstützt außerdem* den Beschluß des Vorbereitungsausschusses für die 1994 in Kairo stattfindende Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, in dem der Generalsekretär ersucht wird, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen mit Vorrang ein koordiniertes Programm zur Information der Öffentlichkeit auszuarbeiten und in die Wege zu leiten;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen Belarus' und der Ukraine, die Möglichkeit zu erwägen, anlässlich des zehnten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl im Jahre 1996 ein systemweites Programm auszuarbeiten und durchzuführen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner sechzehnten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

26. *beschließt*, daß die nächste Tagung des Informationsausschusses zwölf Arbeitstage dauern wird, und bittet den Vorstand des Ausschusses zu untersuchen, wie die dem Ausschuß zur Verfügung stehende Zeit am besten genützt werden könnte;

27. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

28. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/45. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung⁶⁶ und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

sowie *unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/14 vom 16. November 1992, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte – insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete – rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht fortfahren soll, gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet zu übermitteln, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiter wahrzunehmen und der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/46. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Un-

abhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern⁶⁸,

nach Prüfung des diesen Punkt betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁶⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre anderen Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere auch die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der der Aktionsplan für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus⁷⁰ befürwortet wurde,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der unter ihrer Verwaltung stehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellt und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung behindert, eine unmittelbare Verletzung der Rechte der Einwohner sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

ferner erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung sind,

besorgt über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Einwohner dieser Gebiete ausbeuten, die sie damit ihrer Verfügungsgewalt über den Reichtum ihrer Länder berauben,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente aufeinanderfolgender Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder und der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

in Anerkennung der grundlegenden und entscheidenden Rolle, welche die Verhängung internationaler Sanktionen insofern gespielt hat, als dadurch der notwendige Druck auf das südafrikanische Regime ausgeübt wurde, wichtige Maßnahmen zur restlosen Beseitigung der Apartheid zu ergreifen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Besten zu verfügen;

2. *erklärt erneut*, daß jede Verwaltungsmacht, welche die Kolonialvölker der Gebiete ohne Selbstregierung an der Ausübung ihrer legitimen Rechte an ihren natürlichen

Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen dieser Völker ausländischen Wirtschafts- und Finanzinteressen unterordnet, ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

3. *bekräftigt ihre Besorgnis* über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie deren menschliche Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung auch weiterhin ausbeuten und sie damit ihrer Verfügungsgewalt über die Ressourcen ihrer Gebiete berauben und die Erfüllung des legitimen Strebens dieser Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern;

4. *verurteilt* diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung, welche die Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie die Anstrengungen zur Beseitigung des Kolonialismus und der rassistischen Diskriminierung behindern;

5. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

6. *erklärt abermals*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen der Kolonialgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung durch ausländische Wirtschaftsinteressen eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

8. *bittet* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf* sicherzustellen, daß in den unter ihrer Verwaltung stehenden

Gebieten keine diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme oder Arbeitsbedingungen bestehen, und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jede Diskriminierung ein einheitliches Lohnsystem anzuwenden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auch weiterhin über diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen zu informieren, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern;

11. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die vollinhaltliche Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker fortzusetzen;

12. *beschließt*, die Lage in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung auch weiterhin genau zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der autochthonen Völker und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete angelegt ist, mit dem Ziel, die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Völker dieser Gebiete zu erleichtern und zu beschleunigen;

13. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/47. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷¹ und des Berichts des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷²,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und

Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie auf alle ihre anderen Resolutionen zu diesem Thema, darunter insbesondere die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der sie den Aktionsplan für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus gebilligt hat⁷⁰,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-16/1 vom 14. Dezember 1989, deren Anlage die Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika enthält,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen in den Schlußdokumenten der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

mit Genugtuung über die Ankündigung, daß am 27. April 1994 die ersten demokratischen Wahlen in Südafrika abgehalten werden, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß diese Wahlen zur Errichtung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken führen werden,

besorgt darüber, daß die Ziele der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker noch nicht vollständig erreicht worden sind,

in Anbetracht dessen, daß die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/189 vom 20. Dezember 1988 betreffend besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

eingedenk der Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen⁷⁴,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit in der Karibik betreffend den Zugang von Gebieten ohne Selbstregierung zu Programmen des Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt worden ist, und die Auffassung vertretend, daß diese Unterstützung entsprechend dem dringenden Bedarf der Völker dieser Gebiete an externer Hilfe weiter ausgebaut werden sollte,

betonend, daß die Planung und Durchführung einer bestandfähigen Entwicklung für die kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstverwaltung aufgrund ihrer beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen darstellen, mit denen sie ohne die Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

betonend, daß es wichtig ist, die Mittel zu beschaffen, die zur Finanzierung der umfangreicheren Hilfsprogramme für die Völker dieser Gebiete erforderlich sind, und daß in diesem Zusammenhang die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muß,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Auswirkungen, welche die von Südafrika gegen unabhängige afrikanische Nachbarstaaten begangenen Aggressions- und Destabilisierungshandlungen noch immer haben,

erneut erklärend, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs alles Erforderliche zu tun, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerungen sicherzustellen, insbesondere derjenigen Resolutionen, die sich auf die Gewährung von Unterstützung an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung beziehen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Südpazifische Forum und die Karibische Gemeinschaft sowie andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker erleichtern würden,

eingedenk dessen, daß es unbedingt notwendig ist, die auf die Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung gerichtete Tätigkeit der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen laufend weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete unter den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 47/189 vom 22. Dezember 1992,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/22 vom 25. November 1992 über die Zusammenarbeit und Koordinierung der Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen bei der Hilfe für die Gebiete ohne Selbstregierung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats⁷² und macht sich die sich daraus ergebenden Feststellungen und Anregungen⁷⁵ zu eigen;

2. *empfiehlt*, daß alle Staaten ihre Bemühungen in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des

Systems der Vereinten Nationen verstärken, um die vollständige und wirksame Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sich bei ihrem Bemühen, zur vollständigen, ohne weitere Verzögerungen erfolgenden Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den Resolutionen der Vereinten Nationen zu dieser Frage leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit folgerichtig bedingt, daß diesen Völkern jede benötigte ideelle und materielle Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und bittet alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, die vollständige und zügige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen zu beschleunigen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Gebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Gebiete getroffen werden können;

7. *ersucht außerdem* die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen sowie die regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und zusätzliche angemessene Hilfsprogramme für die verbliebenen Treuhandgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Gebieten zu beschleunigen;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *ferner*, bei der Erarbeitung ihrer Hilfsprogramme die unter dem Titel "Herausforderungen und Möglichkeiten: ein strategischer Rahmen" zusammengefaßten Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen⁷⁴ gebührend zu berücksichtigen;

9. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, Programme zu erstellen, welche die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne

Selbstverwaltung unterstützen, und Maßnahmen zu ergreifen, die sie in die Lage versetzen, Umweltveränderungen wirksam, kreativ und auf Dauer zu bewältigen und die Auswirkungen auf die Meeres- und Küstenressourcen zu mildern und ihre Gefährdung zu vermindern;

10. *bittet nachdrücklich* die Leiter der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden regionalen Organisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten, und ihren Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen vorrangig Vorschläge zu unterbreiten;

11. *empfiehlt* den Leitern der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, die Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien auf diese Resolution zu lenken und die Einführung flexibler Verfahren zur Ausarbeitung gezielter Programme für die Völker der Treuhandgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung zu erwägen;

12. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in die Tagesordnung der ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien, soweit nicht bereits geschehen, einen eigenen Tagesordnungspunkt betreffend die von ihnen erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

13. *begrüßt*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Wahrung einer engen Verbindung zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie bei der Koordination der Tätigkeit dieser Organisationen zur wirksamen Unterstützung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auch weiterhin initiativ tätig ist, und fordert die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, dringend großzügige Beiträge zu den Soforthilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumühungen in den von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten ohne Selbstregierung zu leisten;

14. *bittet nachdrücklich* die betreffenden Verwaltungsmächte, die Teilnahme der Vertreter der Regierungen von Treuhandgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der jeweiligen Organisationen zu erleichtern, damit diese Gebiete aus den entsprechenden Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den größtmöglichen Nutzen ziehen können;

15. *appelliert* an die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die humanitäre und rechtliche Unterstützung der Opfer der Apartheid zu verstärken;

16. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Kräften, die für die Umwandlung Südafrikas in eine demokratische und geeinte Gesellschaft ohne Rassenschranken arbeiten, vermehrte Unterstützung zu gewähren, auf der Grundlage der entsprechenden Bestimmungen des in der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika enthaltenen Aktionsprogramms;

17. *fordert* die Sonderorganisationen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den Front- und Nachbarstaaten jede nur mögliche Hilfe zu gewähren, damit sie ihre Volkswirtschaften wiederaufbauen können, die durch die Aggressions- und Destabilisierungshandlungen Südafrikas Schaden erlitten haben;

18. *empfiehlt* allen Regierungen, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und effektive Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen und in diesem Zusammenhang der Frage der Gewährung von Nothilfe an die Völker der Treuhandgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang einzuräumen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu unterstützen und mit Hilfe der genannten Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

20. *würdigt* die vom Wirtschafts- und Sozialrat zu dieser Frage geführte Debatte⁷⁶ und dessen diesbezügliche Resolution 1993/55 vom 29. Juli 1993 und ersucht den Rat, im Benehmen mit dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gegebenenfalls auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordination der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu prüfen;

21. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zur Befolgung dieser Resolution treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/48. **Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/17 vom 16. November 1992,

nach Prüfung des gemäß Resolution 845 (IX) der Generalversammlung vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung⁷⁷,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. nimmt den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis;
2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;
3. bittet alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten beziehungsweise auch weiterhin anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;
4. bittet die Verwaltungsmächte nachdrücklich, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;
5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
6. lenkt die Aufmerksamkeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/49. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/25 vom 25. November 1992,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und von dem derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991 und 725 (1991) vom 31. Dezember 1991 zur Westsahara-Frage,

mit Genugtuung erinnernd an das Inkrafttreten der Waffenruhe in Westsahara am 6. September 1991 im Einklang mit dem von den beiden Parteien akzeptierten Vorschlag des Generalsekretärs,

im Hinblick auf die Resolution 809 (1993), die der Sicherheitsrat am 2. März 1993 verabschiedet hat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 4. August 1993⁷⁸,

die Auffassung vertretend, daß die Abhaltung von Gesprächen zwischen den beiden Parteien vom 17. bis 19. Juli 1993 in El-Aaiún eine positive Entwicklung darstellt,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁷⁹,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁰,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. würdigt die Maßnahmen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter unternehmen, mit dem Ziel, die Westsahara-Frage durch die Umsetzung des Regelungsplans beizulegen;
3. wiederholt ihre Unterstützung für die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs um die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit organisierten und überwachten Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Sicherheitsrat den Regelungsplan für Westsahara verabschiedet hat;
4. schließt sich dem Inhalt des Schreibens des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 4. August 1993¹ an, in dem die Ratsmitglieder unter anderem die Bemühungen des Generalsekretärs um rasche Fortschritte bei den Vorbereitungen für die Abhaltung eines Referendums im Einklang mit der Ratsresolution 809 (1993) voll unterstützten, in dem sie weiter feststellten, daß die Identifizierungskommission mit ihren Vorbereitungsarbeiten begonnen hatte, in dem sie sich erfreut zeigten darüber, daß die beiden Parteien erneut ihr Eintreten für eine vollständige Umsetzung des Friedensplans bekräftigt hatten, insbesondere über ihre ermutigenden Antworten auf den Kompromißvorschlag des

Generalsekretärs betreffend die Auslegung und Anwendung der Kriterien, und in dem sie seine Hoffnung teilten, daß die direkten Gespräche zwischen den beiden Parteien in Bälde wiederaufgenommen würden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung des in Gang befindlichen Referendumsprozesses weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/50. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸¹,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden gemeinsam mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien verfolgen und die darauf gerichtet sind, die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, einschließlich Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, um so einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang feststellend, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

mit Genugtuung über das positive Ergebnis der Halbzeitüberprüfung der Abkommen von Matignon im Februar 1993 und die kontinuierliche Unterstützung des Prozesses durch die neue französische Regierung,

feststellend, daß vom 8. bis 10. Juni 1993 in Port Moresby das Regionalseminar für den Pazifik zur Untersuchung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation in den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung abgehalten wurde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der Region des Südpazifik,

1. *billigt* das Neukaledonien betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirkli-

chung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens und unter Zugrundelegung des positiven Ergebnisses der Halbzeitüberprüfung der Abkommen von Matignon ihren Dialog im Geiste der Harmonie fortzuführen;

3. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und die Rechte aller Neukaledonier schützen würde, gemäß dem Buchstaben und dem Geist der Abkommen von Matignon, die auf dem Grundsatz beruhen, daß es Sache der Bevölkerungsgruppen Neukaledoniens ist, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen;

4. *begrüßt* die vor kurzem ergriffenen und die in Aussicht stehenden Maßnahmen zur Stärkung und Diversifizierung der neukaledonischen Wirtschaft auf allen Gebieten;

5. *begrüßt außerdem* den Aufruf der Vertragsparteien der Abkommen von Matignon zu größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und gesundheitliche Versorgung in Neukaledonien;

6. *würdigt* den Beschluß, als Beitrag zur Erhaltung der autochthonen Kultur Neukaledoniens ein melanesisches Kulturzentrum zu schaffen;

7. *nimmt Kenntnis* von den vor kurzem ergriffenen positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

8. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifik sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen mit den Mitgliedsländern des Südpazifik-Forums;

9. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *insbesondere*, daß kürzlich hochrangige Delegationen aus Ländern der Pazifik-Region Neukaledonien Besuche abgestattet haben;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/51. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der

Britischen Jungferninseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Gebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere diejenigen Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution erfaßten Gebieten verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob sie verpflichtet sind, die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen verlangten Informationen zu übermitteln,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, in Anbetracht des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieser Gebiete sicherzustellen,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Gebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Regionalseminars für den Pazifik zur Überprüfung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den kleinen Inselgebieten unter den Gebieten ohne Selbstregierung, das vom 8. bis 10. Juni 1993 in Port Moresby abgehalten wurde⁸³, sowie von den vom Vizegouverneur Amerikanisch-Samoas und anderen Teilnehmern auf dem Seminar zur Verfügung gestellten Informationen,

sich dessen bewußt, daß die kleinen Gebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sich außerdem bewußt, wie nützlich die Mitwirkung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung an der Arbeit des Sonderausschusses für die Gebiete wie auch für den Sonderausschuß ist,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden soll, zu gegebener Zeit im Benehmen mit den Verwaltungsmächten weitere Besuchsdelegationen in diese Gebiete zu entsenden,

mit Genugtuung über den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sowie regionaler Institutionen, wie beispielsweise der Karibischen Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Gebiete,

eingedenk der Fragilität der Wirtschaft der kleinen Gebiete und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung und die Empfehlungen der im Juni 1990 in New York abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und Geberorganisationen⁸⁴,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Regional-Seminars zur Überprüfung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse der Inselgebiete, das im Zusammenhang mit dem Aktionsplan der Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus⁷⁰ vom 17. bis 19. Juni 1992 in St. George's abgehalten wurde, sowie auf die im Bericht des Seminars⁸⁴ wiedergegebene Position der Gebietsregierungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, die Britischen Jungferninseln, die Caymaninseln, Guam, Montserrat, Tokelau und die Turks- und Caicosinseln betreffenden Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *bekräftigt außerdem*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung letztlich Sache der Bevölkerung dieser Gebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Aufklärungsprogramme zu ermöglichen, um die Bevölkerung über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit den in Versammlungsrresolution 1541 (XV) klar abgegrenzten rechtmäßigen Optionen betreffend den politischen Status offenstehen;

4. *wiederholt*, daß es den Verwaltungsmächten obliegt, in den Gebieten Bedingungen zu schaffen, die es ihrer Bevölkerung ermöglichen, ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *ersucht* die Verwaltungsmächte, die Mitwirkung gewählter Vertreter der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete ohne Selbstregierung und von diesen Vertretern entsprechend beauftragter Stellen oder Persönlichkeiten an der Arbeit des Sonderausschusses, seiner Arbeitsgruppe und seines Unterausschusses für kleine Gebiete, Petitionen, Information und Unterstützung sowie an der Tätigkeit seiner Seminare zu unterstützen und zu erleichtern;

6. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen in keiner Weise als Vorwand dienen sollten, um die zügige Ausübung des

unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung dieser Gebiete auf Selbstbestimmung zu verzögern;

7. *erklärt erneut*, daß es den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegt, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern und die kulturelle Identität dieser Gebiete zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer jeweiligen Volkswirtschaften im Benehmen mit der betreffenden Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

8. *bittet* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, gemeinsam mit der betreffenden Gebietsregierung jetzt und auch künftig wirksame Maßnahmen zu treffen, um das unveräußerliche Eigentums-, Erschließungs- und Verfügungsrecht der Völker dieser Gebiete über deren natürliche Ressourcen, einschließlich der Meeresressourcen, sowie ihr Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren;

9. *bittet* die Verwaltungsmächte *außerdem nachdrücklich*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete vor jederlei Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die betreffenden Sonderorganisationen, die Umweltverhältnisse in diesen Gebieten auch weiterhin zu überwachen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, gemeinsam mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den mit dem Drogenhandel zusammenhängenden Problemen zu begegnen;

11. *bittet* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, jetzt und auch künftig enge Beziehungen zwischen den Gebieten und anderen Inselgemeinschaften in ihrer jeweiligen Region zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Gebietsregierungen und regionalen Institutionen sowie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

12. *bittet* die Verwaltungsmächte *außerdem nachdrücklich*, mit dem Sonderausschuß bei seiner Tätigkeit jetzt und auch künftig zusammenzuarbeiten, indem sie ihm im Einklang mit Artikel 73 e) der Charta rechtzeitig die neuesten Informationen für jedes ihrer Verwaltung unterstehende Gebiet vorlegen und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Gebiete erleichtern, deren Aufgabe es ist, sich aus erster Hand Informationen darüber zu besorgen und sich ein Bild von den Wünschen und Bestrebungen der Bewohner zu machen;

13. *appelliert* an die Verwaltungsmächte, sich auch weiterhin beziehungsweise erneut an den künftigen Sitzungen und Aktivitäten des Sonderausschusses zu beteiligen und dafür zu sorgen, daß Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an der Tätigkeit des Sonderausschusses mitwirken;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, zu den Anstrengungen beizutragen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um den Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu beseitigen, und fordert sie auf, die auf die Verwirklichung dieses Ziels gerichteten Maßnahmen des Sonderausschusses auch künftig voll zu unterstützen;

15. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, jetzt und auch

künftig alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um raschere Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Gebiete zu erzielen;

16. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Aufstellung ihrer Hilfsprogramme das von der Tagung von Regierungssachverständigen der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Geberländern und -organisationen einstimmig verabschiedete Dokument mit dem Titel "Challenges and opportunities: a strategic framework"⁷⁴ (Herausforderungen und Gelegenheiten: Ein strategischer Rahmenplan) gebührend zu berücksichtigen;

17. *ersucht* den Sonderausschuß, die Frage der kleinen Gebiete auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung die Maßnahmen vorzuschlagen, die es der Bevölkerung dieser Gebiete am ehesten ermöglichen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auszuüben, und der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

B

EINZELNE GEBIETE

I. Amerikanisch-Samoa

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die zur Zeit unternommen werden, um die Nahrungsmittelerzeugung für den örtlichen Verbrauch zu erhöhen,

sowie im Hinblick auf die Ankündigung des Gouverneurs, seine Verwaltung beabsichtige, über eintausend im öffentlichen Sektor Beschäftigte, darunter etwa vierhundert Berufsbeamte, zu entlassen,

ferner im Hinblick darauf, daß Amerikanisch-Samoa das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika ist, in dem die Arbeitgeber den Arbeitnehmern weniger als den auf dem Festland festgesetzten Mindestlohn zahlen können,

sich bewußt, daß ein Drittel der Bevölkerung auf dörfliche Wasserversorgungssysteme angewiesen ist, die häufig den Mindestanforderungen der Hygiene nicht genügen,

im Hinblick auf die Verwüstungen, die der Hurrikan Val im Dezember 1991 angerichtet hat, und die Bemühungen um die Schadensbeseitigung, welche die Gebietsregierung gemeinsam mit der Verwaltungsmacht und der internationalen Gemeinschaft unternimmt,

daran erinnernd, daß 1981 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen und internationalen Institutionen dem Gebiet bei der Steigerung seiner landwirtschaftlichen Produktion zu helfen;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *außerdem auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung die wirtschaftliche und soziale

Entwicklung des Gebiets auch weiterhin zu fördern, um seine massive wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten von Amerika zu vermindern;

3. *ersucht* die gewählten Vertreter Amerikanisch-Samoas, die Verwaltungsmacht und/oder andere Informationsquellen um zusätzliche Informationen, die es dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ermöglichen, sein künftiges Vorgehen in der Frage Amerikanisch-Samoas festzulegen, und verleiht in diesem Zusammenhang ihrer festen Überzeugung Ausdruck, daß in diesem Stadium eine Besuchsdelegation ein wirksames Mittel wäre, um sich Informationen über die Entwicklungen in dem Gebiet zu verschaffen und die Auffassungen der Bevölkerung von Amerikanisch Samoa hinsichtlich ihres künftigen Status kennenzulernen.

II. Anguilla

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Verwaltungsmacht, im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Beziehungen zu den abhängigen Gebieten der Karibik eine neue Politik zu verfolgen,

sich bewußt, daß es im Bildungssystem in Anguilla schwerwiegende Probleme gibt, namentlich überfüllte Klassen und eine unzureichende Ausstattung mit Gerät und mit Lehr- und Lernmaterial in den Schulen sowie einen hohen Prozentsatz von nichtausgebildeten Lehrkräften und die Abwanderung von Lehrern in den privaten Sektor und in andere Bereiche des öffentlichen Dienstes,

sich außerdem dessen bewußt, daß das Bildungssystem Anguillas nicht fähig ist, das Problem der Knappheit an einheimischem Fachpersonal, insbesondere auf dem Gebiet des Wirtschaftsmanagements und des Fremdenverkehrs, zu mildern und daß eine Bildungsreform für die Erreichung der langfristigen wirtschaftlichen Ziele des Gebietes von großer Wichtigkeit ist,

im Hinblick darauf, daß die Gebietsregierung großes Gewicht auf die Personalentwicklung und -ausbildung legt,

sowie im Hinblick darauf, daß das Investitionsprogramm der Regierung für den öffentlichen Sektor für 1991-1995 voraussichtlich durch ausländische Geber in Form von Zuschüssen und Krediten zu Vorzugsbedingungen finanziert werden wird,

sich bewußt, daß die Nutzung der Hochseeressourcen dazu beitragen würde, die Gefahr der Erschöpfung der eigenen Fischereiresourcen des Gebiets aufgrund einer Überfischung zu vermindern,

daran erinnernd, daß 1984 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Verwaltungsmacht um eine Verbesserung ihrer Beziehungen zu ihren abhängigen Gebieten der Karibik;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, bei der Prüfung, Verabschiedung und/oder Umsetzung von Grundsatzentscheidungen, die geeignet sind, sich auf die von ihr abhängigen Gebiete auszuwirken, den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen der Gebietsregierung und des Volkes von Anguilla auch künftig höchste Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *fordert* nationale, regionale und internationale pädagogische Fachinstitutionen *auf*, Anguilla Mittel und Gerät zur Verfügung zu stellen und zugunsten der Lehrkräfte des Gebiets Ausbildungskurse zu veranstalten, damit es seine Probleme im Bildungsbereich überwinden kann;

4. *fordert* alle Länder, Institutionen und Organisationen, die Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Personalausbildung besitzen, *auf*, Anguilla auf diesem Gebiet Hilfe zu gewähren;

5. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft, großzügige Beiträge zu dem Investitionsprogramm der Regierung für den öffentlichen Sektor für 1991-1995 zu entrichten und dem Gebiet jede erdenkliche Hilfe zu gewähren, damit es die vom Exekutivrat des Gebiets festgelegten wichtigsten Entwicklungsziele erreichen kann;

6. *ersucht* alle Länder und Organisationen, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochseefischerei besitzen, dem Fischereisektor des Gebiets die Anschaffung größerer Boote und einer geeigneten Fischereiausrüstung zu erleichtern und den Fischern des Gebiets Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Hochseefischerei anzubieten;

7. *stellt fest*, daß es neun Jahre her ist, daß eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen Anguilla besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht *auf*, die Entsendung einer weiteren Besuchsdelegation in das Gebiet zu erleichtern.

III. Bermuda

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

Kenntnis nehmend von den negativen Auswirkungen der weltweiten Rezession auf die Wirtschaft Bermudas,

sowie Kenntnis nehmend von der kürzlich erfolgten Überprüfung des Strafrechtspflegesystems in dem Gebiet,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Kriminalität in den Sekundarschulen zugenommen hat, sowie die geplante Neugliederung des öffentlichen Schulsystems zur Kenntnis nehmend,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet unter bestimmten Umständen ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen könnte,

feststellend, daß das Gebiet noch nie von einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen besucht worden ist,

1. *bekräftigt ihre Auffassung*, daß es letztlich Sache der Bevölkerung von Bermuda ist, über ihre eigene Zukunft zu entscheiden;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung bei ihren Bemühungen um die Milderung der Auswirkungen der weltweiten Rezession, insbesondere auf dem Gebiet des Tourismus und des internationalen Geschäftsverkehrs, zu helfen;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf* sicherzustellen, daß das Strafrechtspflegesystem allen Einwohnern des Gebiets gegenüber gerecht ist;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *außerdem auf* sicherzustellen, daß die geplante Neugliederung des öffentlichen Schulsystems nicht zu Lasten der wirtschaftlich weniger begünstigten Bevölkerungsgruppen erfolgt;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *ferner auf* sicherzustellen, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet weder ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen noch die Bevölkerung des Gebiets daran hindern würde, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen auszuüben;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Entsendung einer Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet zu erleichtern.

IV. Britische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

feststellend, daß das Gebiet um Überprüfung seiner Verfassung ersucht hat,

sowie Kenntnis nehmend von den Erklärungen, welche der Oberste Minister, der Oppositionsführer und Vertreter der Öffentlichkeit des Gebiets zu der Überprüfung abgegeben haben, die die Verwaltungsmacht in bezug auf ihre Grundsattpolitik gegenüber den von ihr abhängigen Gebieten der Karibik und deren Verwaltung vornimmt,

im Bewußtsein der Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftsrezession auf die Wirtschaft der Britischen Jungferninseln,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung zur Entwicklung der Landwirtschaft, der Industrie, des Bildungswesens und des Kommunikationswesens,

sowie Kenntnis nehmend von dem Wunsch des Gebiets, in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen aufgenommen zu werden,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß der Karibischen Entwicklungsbank zufolge der ungedeckte Bedarf des Gebiets an Arbeitskräften ein Haupthindernis für sein wirtschaftliches Wachstum ist,

in Anerkennung der Maßnahmen, die die Gebietsregierung zur Zeit ergreift, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu verhindern,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, alle von der Gebietsregierung und der Bevölkerung des Gebiets im Zusammenhang mit der Überprüfung der Verfassung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen oder Wünsche zu berücksichtigen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, bei der Überprüfung ihrer Grundsattpolitik gegenüber den von ihr abhängigen Gebieten in der Karibik und ihrer Verwaltung den Ansichten der Regierung und der Bevölkerung des Gebietes höchste Beachtung zu schenken;

3. *ersucht ferner* die Verwaltungsmacht und alle Finanzinstitutionen, dem Gebiet Wirtschaftshilfe, namentlich auch Finanzmittel zu Vorzugsbedingungen, zu gewähren, damit es die Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftsrezession lindern und seine Entwicklungsprogramme weiter durchführen kann;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Aufnahme des Gebiets als assoziiertes Mitglied in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie seine Mitarbeit in anderen regionalen und internationalen Organisationen zu erleichtern;

5. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *auf*, seine technische Hilfe an die Britischen Jungferninseln fortzusetzen, unter Berücksichtigung der Anfälligkeit des Gebiets für externe Wirtschaftsfaktoren und der Knappheit an Fachpersonal in dem Gebiet;

6. *fordert* alle Länder und alle Organisationen, die über Fachkompetenz in der Ausbildung von Facharbeitern verfügen, *auf*, die Gebietsregierung in jeder Weise bei der Durchführung ihrer Bildungs- und Berufsbildungsprogramme zu unterstützen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Gebietsregierung zur Zeit ergreift, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu verhindern, und bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, das Gebiet bei diesen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

8. *stellt mit Bedauern fest*, daß es siebzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und appelliert an die Verwaltungsmacht, die Entsendung einer solchen Delegation zu ermöglichen.

V. Caymaninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung zur Durchführung ihres Programms zur Förderung einer verstärkten Mitwirkung der örtlichen Bevölkerung am Entscheidungsprozeß in den Caymaninseln,

sowie feststellend, daß der Anteil der Ausländer an den Arbeitskräften des Gebiets zugenommen hat und daß ein Ausbildungsbedarf für Einheimische in den Bereichen Handwerk und Beruf sowie für Führungspersonal und akademisch qualifizierte Fachkräfte besteht,

sich bewußt, daß die allgemeinen Wahlen vom November 1992 in dem Gebiet zur Bildung einer neuen Regierung geführt haben,

im Bewußtsein der von der neuen Gebietsregierung empfohlenen wirtschaftlichen Prioritäten, nämlich Verminderung der Ausgaben, Ausgleich des Haushalts, Verlangsamung des Wachstums auf ein zu verkraftendes Niveau und Ausweitung des Tourismus,

feststellend, daß das Gebiet von importierten landwirtschaftlichen Produkten abhängig ist,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Gebietsregierung, die Regierungen anderer Länder der Region und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als die Verwaltungsmacht unternehmen, um unerlaubte Aktivitäten wie Geldwäsche, Geldschmuggel, die Ausstellung falscher Rechnungen und andere damit zusammenhängende betrügerische Aktivitäten sowie den Gebrauch von illegalen Drogen und den Handel mit diesen zu verhindern und zu unterbinden,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Regierungswechsel in dem Gebiet infolge der Wahlen vom November 1992;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß sich den Wahlleitern zufolge über 90 Prozent der registrierten Wähler des Gebiets an den Wahlen beteiligt haben;

3. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des derzeit durchgeführten Programms zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für die örtliche Bevölkerung, insbesondere auf Leitungsebene, auch weiterhin zu erleichtern;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, der neuen Gebietsregierung zu helfen, alle erforderlichen Fachkenntnisse zur Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen Ziele zu erwerben;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, im Benehmen mit der Gebietsregierung die landwirtschaftliche Entwicklung der Caymaninseln auch weiterhin zu fördern;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme für das Gebiet auch weiterhin auszubauen, um seine Wirtschaft zu stärken, zu entwickeln und zu diversifizieren;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *außerdem auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Problemen im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie dem Drogenhandel zu begegnen;

8. *stellt fest*, wie wichtig die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Gebiete ohne Selbstregierung ist, und daß es sechzehn Jahre her ist, daß die letzte Delegation in das Gebiet entsandt wurde.

VI. Guam

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

feststellend, daß die Verwaltungsmacht aufgrund des Ersuchens der Regierung Guams und der Empfehlung der unabhängigen Kommission für die Verlegung und Schließung des Stützpunktes der Verwaltungsmacht die Einstellung der Flugaktivitäten im Marinefliegerhorst Agana gebilligt hat,

in dem Bewußtsein, daß ein großer Teil des Grund und Bodens in dem Gebiet nach wie vor der Nutzung durch das Verteidigungsministerium der Verwaltungsmacht vorbehalten ist,

sich bewußt, daß die Verwaltungsmacht ein Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam durchgeführt hat,

sowie sich der Möglichkeit *bewußt*, die Wirtschaft von Guam mit Hilfe des kommerziellen Fischfangs und der Landwirtschaft zu diversifizieren und zu entwickeln,

sich bewußt, daß die Einwanderung in das Gebiet aus der autochthonen Bevölkerung, den Chamorros, eine Minderheit in ihrem Heimatland gemacht hat und daß 1990 die Hälfte der Einwohner nicht in dem Gebiet geboren waren,

eingedenk dessen, daß die Gespräche zwischen Guams Kommission für Selbstbestimmung und der Exekutive der Verwaltungsmacht über den Entwurf des Commonwealth-Gesetzes von Guam kurz vor dem Ende der Amtszeit der vorherigen Regierung der Verwaltungsmacht abgeschlossen wurden und daß Guams Kommission für Selbstbestimmung die neue Regierung gebeten hat, einen Sonderbeauftragten des Präsidenten damit zu beauftragen, die Prüfung des Commonwealth-Gesetzes von Guam vorzunehmen,

daran erinnernd, daß das Volk von Guam in Referenden, die 1987 in Guam veranstaltet wurden, den Entwurf eines Commonwealth-Gesetzes gebilligt hat, das nach seinem raschen Erlaß durch den Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika das Recht des Volkes von Guam bekräftigen würde, seine eigene Verfassung zu schreiben und sich selbst zu regieren,

sowie daran erinnernd, daß 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, auch weiterhin sicherzustellen, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet weder ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellt noch die Gebietsbevölkerung an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und insbesondere auch auf Unabhängigkeit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen hindert;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *außerdem auf*, gemeinsam mit der Gebietsregierung die Übereignung von Land an die Bevölkerung des Gebiets zu beschleunigen und die erforderlichen Schritte zum Schutz der Eigentumsrechte der Gebietsbevölkerung zu unternehmen;

3. *stellt fest*, daß die seit 1988 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und Guams Kommission für die Selbstbestimmung geführten Gespräche zu bedingtem Einvernehmen über die Bestimmungen des Commonwealth-Gesetzes von Guam geführt haben, so auch zu Einvernehmen darüber, daß zu mehreren wesentlichen Punkten des Gesetzentwurfs von Guam kein Einvernehmen besteht, und daß die neue Regierung der Verwaltungsmacht von Guam ersucht worden ist, ihre Prüfung des Commonwealth-Gesetzes von Guam in Abstimmung mit Guams Kommission für Selbstbestimmung rasch durchzuführen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, alles Erforderliche zu tun, um auf die Sorgen der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

5. *wiederholt ihre Bitte* an die Verwaltungsmacht, die kulturelle und ethnische Identität des autochthonen Volkes von Guam, der Chamorros, auch weiterhin anzuerkennen und zu achten;

6. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, auch weiterhin geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus des kommerziellen Fischfangs und der Landwirtschaft zu unterstützen;

7. *stellt fest*, daß es vierzehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht erneut auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

VII. Montserrat

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

im Bewußtsein des Beschlusses der Verwaltungsmacht, im Hinblick auf die Verbesserung des Dialogs, der Koordinierung und der Zusammenarbeit mit den von ihr abhängigen Gebieten der Karibik eine neue Politik zu verfolgen,

im Hinblick darauf, daß die Gebietsregierung die Unabhängigkeit zwar für wünschenswert und unvermeidlich hält, daß zunächst jedoch die wirtschaftliche und finanzielle Existenzfähigkeit in einem Umfang gewährleistet sein sollte, der ausreicht, um den Bestand Montserrats als unabhängiger Staat sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß Drogenverkehr und Geldwäsche in dem Gebiet weit verbreitet sind,

unter Berücksichtigung dessen, daß Montserrat Mitglied regionaler und internationaler Organe ist und daß die Beschlußfassung über den Antrag des Gebietes auf Wiederzulassung als assoziiertes Mitglied in der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur immer noch aussteht,

Kenntnis nehmend von der Politik der Regierung, einheimische Humanressourcen weiter auszubilden und zu erschließen,

daran erinnernd, daß die letzte Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 1982 in das Gebiet entsandt worden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, im Rahmen der Überprüfung ihrer Grundsatzpolitik gegenüber den von ihr abhängigen Gebieten der Karibik und der Verwaltung dieser Gebiete sowie im Kontext etwaiger weiterer Änderungen ihrer Politik gegenüber diesen Gebieten alle Anregungen der betreffenden Gebiete zu berücksichtigen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, sich um die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Gebiets zu bemühen, damit dieses die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit erlangen kann;

3. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Gebietsregierung der Unabhängigkeit im Rahmen einer politischen Union mit der Organisation der ostkaribischen Staaten ausdrücklich den Vorzug gibt;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen sowie die Länder, die dazu in der Lage sind, der Regierung Montserrats jede Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, um durch Ausbildung auf allen Ebenen ihr erklärtes Ziel der Verbesserung der Effizienz und Produktivität des öffentlichen Dienstes zu erreichen;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederaufnahme Montserrats als assoziiertes Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu erleichtern;

6. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale und andere multilaterale Finanzinstitutionen, Montserrat bei der Stärkung, Entwicklung und Diversifizierung seiner Volkswirtschaft im Einklang mit seinen mittel- und langfristigen Entwicklungsplänen auch weiterhin verstärkt zu helfen;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, dem Gebiet auch weiterhin bei der Verhinderung des Drogenhandels und der Geldwäsche Unterstützung zu gewähren;

8. *stellt mit Bedauern fest*, daß es elf Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

VIII. Tokelau

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters Neuseelands als der Verwaltungsmacht⁸⁶,

feststellend, daß die Übertragung der Machtbefugnisse an die örtliche Regierungsinstanz, den Allgemeinen Fono (Rat) weitergeht, sowie eingedenk dessen, daß bei der Entwicklung der politischen Institutionen von Tokelau das kulturelle Erbe und die Traditionen des Volkes von Tokelau vollauf berücksichtigt werden sollten,

sowie feststellend, daß Neuseeland weiterhin entschlossen ist, Tokelau zu einem höheren Maß an politischer und

wirtschaftlicher Autonomie zu verhelfen, und daß es erklärt hat, es beabsichtige, sich in dieser Hinsicht von den Wünschen des Volkes von Tokelau leiten zu lassen;

Kenntnis nehmend von den Plänen, das Büro für die Angelegenheiten Tokelaus von Apia nach Tokelau zu verlegen,

feststellend, daß das Gebiet weiterhin bemüht ist, die Rolle seiner einheimischen Institutionen zu stärken und mehr Verantwortung für seine eigenen Angelegenheiten zu übernehmen, unter gleichzeitiger Bekräftigung seines Wunsches, seine besonderen Beziehungen zu Neuseeland aufrechtzuerhalten,

sowie feststellend, daß Tokelau sich bemüht, seine Meeres- und sonstigen Ressourcen zu entwickeln und die Einkommensquellen seiner Bevölkerung zu diversifizieren,

ferner feststellend, daß das Volk des Gebiets besorgt ist über die schwerwiegenden Folgen, die Änderungen klimatischer Abläufe für die Zukunft Tokelaus haben könnten,

mit Genugtuung über die Hilfe, die Tokelau von der Verwaltungsmacht, von anderen Mitgliedstaaten und von den Sonderorganisationen gewährt worden ist, insbesondere von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das ein drittes Länderprogramm für Tokelau für den Zeitraum 1992-1996 aufgestellt hat,

1. *legt* der Regierung der Verwaltungsmacht Neuseeland *nahe*, bei der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets die Wünsche des Volkes von Tokelau auch weiterhin vollauf so zu beachten, daß sein soziales und kulturelles Erbe und seine Überlieferungen erhalten bleiben, und sich um Lösungen zu bemühen, die den einzigartigen künftigen Bedürfnissen Tokelaus gerecht werden;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Vereinbarung, den Prozeß der Verlagerung der Verantwortung für die Verwaltung des Gebiets nach Tokelau fortzusetzen, sowie von dem Beschluß Tokelaus, einen Rat der *Faipule* (gemeinsamen Vorsitzenden des Allgemeinen *Fono*) einzusetzen, um die laufende Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte des Gebiets zwischen den Tagungen des Allgemeinen *Fono* zu gewährleisten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, alles Erforderliche zu tun, um dem Gebiet die Ausübung seiner politischen und administrativen Funktionen zu erleichtern, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Plänen, das Büro für die Angelegenheiten Tokelaus von Apia nach Tokelau zu verlegen;

4. *bittet* alle staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Finanzinstitutionen, Mitgliedstaaten und Sonderorganisationen, Tokelau jetzt und auch künftig besondere wirtschaftliche Nothilfe zu gewähren, um die Auswirkungen der Wirbelstürme zu mildern und es dem Gebiet zu ermöglichen, seinen mittel- und langfristigen Wiederaufbau- und Sanierungsaufgaben gerecht zu werden und den Problemen im Zusammenhang mit den Veränderungen der klimatischen Abläufe zu begegnen;

5. *begrüßt* es, daß die Verwaltungsmacht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und

Völker gebeten hat, 1994 eine Besuchsdelegation nach Tokelau zu entsenden.

IX. Turks- und Caicosinseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als der Verwaltungsmacht⁸⁵,

Kenntnis nehmend von den verschiedenen Auffassungen, die die gewählten Vertreter der Turks- und Caicosinseln zur Frage des künftigen Status des Gebiets zum Ausdruck gebracht haben,

in Kenntnis des Beschlusses der Verwaltungsmacht, im Hinblick auf die Verbesserung des Dialogs, der Koordinierung und der Zusammenarbeit mit den von ihr abhängigen Gebieten der Karibik eine neue Politik zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Tatsache, daß sich die Gebietsregierung verpflichtet hat, eine Reform des öffentlichen Dienstes vorzunehmen, um größere Effizienz zu erreichen und ihre Politik der Beschäftigung von Einheimischen durchzuführen,

feststellend, daß die Regierung erklärt hat, sie benötige Entwicklungshilfe, um ihr erklärtes Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit bis zum Jahr 1996 zu erreichen,

sowie feststellend, daß die Regierung beschlossen hat, eine Investment-Bank zu gründen, um umfangreiches Kapital aus der ganzen Welt für dringend benötigte Projekte anzuziehen,

ferner feststellend, daß 90 Prozent der in dem Gebiet verbrauchten Nahrungsmittel importiert sind und daß die Regierung um die Verbesserung der Landwirtschaft und des Fischereiwesens bemüht ist,

Kenntnis nehmend von der Zahl der nichtqualifizierten Lehrer und der Ausländer im Bildungssystem des Gebietes,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Erklärung, die ein gewähltes Mitglied des Gesetzgebenden Rates des Gebiets im März 1993 vor dem Unterausschuß für kleine Gebiete, Petitionen, Information und Unterstützung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker abgegeben hat, sowie von den Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Gesamtsituation auf den Turks- und Caicosinseln,

1. *erklärt erneut*, daß es letztlich Sache der Bevölkerung des Gebiets selbst ist, ihre eigene Zukunft durch die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung einschließlich der Unabhängigkeit zu bestimmen;

2. *bittet* die Verwaltungsmacht, bei der Umsetzung einer neuen Politik gegenüber den von ihr abhängigen Gebieten die Wünsche und Interessen der Regierung und der Bevölkerung der Turks- und Caicosinseln auch weiterhin vollauf zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Gebietsregierung *auf*, andere Beschäftigungsmöglichkeiten für diejenigen Staatsbeamten zu fördern,

die aufgrund der Reform des öffentlichen Dienstes und der geplanten Stellenkürzungen in dem Dienst ihren Arbeitsplatz verlieren;

4. *fordert* die Gebietsregierung *außerdem auf* sicherzustellen, daß die Beschäftigung von Ausländern in dem Gebiet nicht der Einstellung von entsprechend qualifizierten und verfügbaren Einheimischen abträglich ist;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, nach konkreten Wegen zu suchen, wie der Regierung der Turks- und Caicosinseln geholfen werden kann, ihr erklärtes Ziel zu erreichen, bis 1996 die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen;

6. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland der Gebietsregierung verstärkt Hilfe, insbesondere finanzielle Hilfe, gewährt, und bittet die Regierung des Vereinigten Königreichs, auch weiterhin im derzeitigen Umfang Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* alle nationalen, regionalen, interregionalen und internationalen Finanzinstitutionen, namentlich auch den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, *auf*, alles Erforderliche zu tun, um der Regierung der Turks- und Caicosinseln bei der Gründung und/oder Betreibung ihrer Investment-Bank behilflich zu sein;

8. *bittet nachdrücklich* die Verwaltungsmacht und die entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen, der Gebietsregierung bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Agrar- und Fischereisektors behilflich zu sein;

9. *bittet außerdem nachdrücklich* die Verwaltungsmacht und die entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Gebietsregierung unternimmt, um dem Problem der Verschmutzung und Zerstörung der Umwelt zu begegnen;

10. *fordert* alle Länder und Organisationen mit Erfahrung in der Lehrerausbildung *auf*, dem Gebiet in diesem Bereich großzügige Hilfe zu gewähren und dabei das Schwergewicht auf die Ausbildung von Einheimischen zu legen;

11. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Verwaltungsmacht auf die Erklärung, die ein gewähltes Mitglied des Gesetzgebenden Rates des Gebietes im März 1993 vor dem Unterausschuß für kleine Gebiete, Petitionen, Information und Unterstützung des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker abgegeben hat, sowie auf die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation in dem Gebiet;

12. *stellt mit Bedauern fest*, daß es dreizehn Jahre her ist, daß eine Delegation der Vereinten Nationen das Gebiet besucht hat, und appelliert an die Verwaltungsmacht, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern.

X. Amerikanische Jungferninseln

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

feststellend, daß am 11. Oktober 1993 ein Referendum über den politischen Status in dem Gebiet stattgefunden hat,

sowie feststellend, daß in dem Gebiet Besorgnis zum Ausdruck gebracht wurde hinsichtlich der Frage der Ansässigkeitserfordernisse für die Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen sowie hinsichtlich der Frage, ob allen Wählern vollständige Informationen über die politischen Alternativen und deren Auswirkungen verfügbar waren, die ihnen in dem Referendum zur Wahl gestellt wurden,

ferner feststellend, daß der Gouverneur in seiner Rede zur Lage des Gebiets im Januar 1993 die Notwendigkeit erwähnt hat, die Wirtschaft des Gebiets weiter zu diversifizieren,

sich bewußt, daß die Versicherungskrise in den Amerikanischen Jungferninseln den Hausbesitzern Nachteile bringt und sich auf den Immobilienmarkt des Gebietes negativ auswirkt,

feststellend, daß die Frage der Übereignung von Water Island an das Gebiet noch weiter behandelt wird,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Gebietsbehörden ergriffen haben, um den Hafen von St. Thomas einschließlich der West Indian Company zu erwerben,

ferner feststellend, daß die Gebietsregierung nach wie vor daran interessiert ist, sich um die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und um Beobachterstatus in der Karibischen Gemeinschaft zu bemühen, und daß sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, sich an der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation zu beteiligen,

daran erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt worden ist, und daß die Gebietsregierung die Entsendung einer Delegation der Vereinten Nationen zur Beobachtung des Referendumprozesses in das Gebiet beantragt hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem beratenden Charakter des am 11. Oktober 1993 abgehaltenen Referendums;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Besorgnis, die vor Abhaltung des Referendums in dem Gebiet hinsichtlich der Frage der Ansässigkeitserfordernisse und der Verfügbarkeit von Informationen über diesen politischen Prozeß zum Ausdruck gebracht wurde;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Gebietsregierung bei ihren Bemühungen zu unterstützen, zur Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets leichte verarbeitende Industrien und andere Betriebe in das Gebiet zu holen;

4. *bittet* die Verwaltungsmacht, dringend die Übereignung von Water Island an die Gebietsregierung zu erleichtern;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *erneut*, den Erfordernissen entsprechend und im Einklang mit der Politik der Verwaltungsmacht und dem Mandat der jeweiligen Organisationen die Mitarbeit des Gebiets in der Organisation der ostkaribischen Staaten und in der Karibischen Gemeinschaft sowie in verschiedenen internationalen und regionalen Organisationen, namentlich auch der Karibischen Weltbank-

Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung, zu erleichtern;

Beobachterdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet zu entsprechen.

6. fordert die Verwaltungsmacht auf, dem Ersuchen der Gebietsregierung um die Entsendung einer Besuchs- und

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

ANMERKUNGEN

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) sind in Abschnitt IX.B.2 wiedergegeben.

² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 46 (A/48/46).*

³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.2.

⁴ Unter den im Laufe des Jahres durchgeführten gemeinschaftlichen Projekten sind unter anderem zu nennen: der brasilianische Datensammlungssatellit SCD-1, der portugiesische Versuchssatellit PO-SAT-1, der indische Mehrzwecksatellit INSAT-2B, der italienische Umweltmikrosatellit TEMISAT, die deutsche Spacelab-Mission D-2 und der deutsche rückführbare Satellit ASTRO-SPAS sowie ARABSAT.

⁵ A/48/365 und Korr.1.

⁶ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982 (A/CONF.101/10 und Korr. 1 und 2).*

⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/48/20).*

⁸ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/48/20), Abschnitt II.C.*

¹⁰ Siehe Resolution 47/68.

¹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/48/20), Abschnitt II.F.*

¹² Ebd., Abschnitt II.B.

¹³ A/AC.105/543, Anhang II.

¹⁴ A/AC.105/533 Abschnitt I.

¹⁵ A/AC.105/547.

¹⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol.I und Vol.I/Korr.1, Vol.II, Vol.III und Vol.III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/45/20), Ziffer 137.*

¹⁸ A/48/221.

¹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/48/13).*

²⁰ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26569.*

²¹ Siehe A/48/474, Anhang.

²² A/36/866 und Korr.1; siehe auch A/37/591.

²³ A/48/554.

²⁴ A/48/372.

²⁵ A/48/373.

²⁶ A/48/375.

²⁷ A/48/275.

²⁸ A/48/474, Anhang.

²⁹ Resolution 217 A (III).

³⁰ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

³¹ S/19443; abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Forty-third Year, Supplement for January, February and March 1988, Dokument S/19443.*

³² S/21919 und Korr.1 und Add.1-3; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990, Dokument S/21919 und Add.1-3.*

³³ S/22472; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991, Dokument S/22472.*

- ³⁴ A/48/376.
- ³⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ³⁶ Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915), S. 100.
- ³⁷ A/48/431.
- ³⁸ A/48/377.
- ³⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.
- ⁴⁰ A/48/96, A/48/278 und A/48/557.
- ⁴¹ A/48/537 bis A/48/543.
- ⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.
- ⁴³ A/48/542.
- ⁴⁴ S/25859; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Achtundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1993*.
- ⁴⁵ A/48/503 und Add.1.
- ⁴⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/48/1)*.
- ⁴⁷ A/48/173.
- ⁴⁸ A/48/421, Anhang.
- ⁴⁹ Siehe A/47/965-S/25944; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25944.
- ⁵⁰ A/46/185 und Korr.1, Anhang.
- ⁵¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.90.I.18.
- ⁵² A/48/349-S/26358; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26358.
- ⁵³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/48/6/Rev.1)*.
- ⁵⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/48/21)*.
- ⁵⁵ A/48/407.
- ⁵⁶ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Vol. I, Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.
- ⁵⁷ Resolution 44/25, Anlage.
- ⁵⁸ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.
- ⁵⁹ A/AC.198/1993/5.
- ⁶⁰ A/AC.198/1993/7.
- ⁶¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/47/7 und Add.1-17)*, Dokument A/47/7/Add.16).
- ⁶² A/AC.198/1993/6.
- ⁶³ A/AC.198/1993/9.
- ⁶⁴ Ebd., Ziffern 17 und 18.
- ⁶⁵ A/AC.198/1993/2 und Add.1.
- ⁶⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/48/23)*, Kap. VIII.
- ⁶⁷ A/48/436.
- ⁶⁸ Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß), den Tagesordnungspunkt 117 wie folgt umzubenennen: "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern". Siehe Beschluß 48/402 C vom 10. Dezember 1993.
- ⁶⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/48/23)*, Kap. V.
- ⁷⁰ Siehe A/46/634/Rev.1.
- ⁷¹ A/48/224 und Korr.1 sowie Add.1-3.
- ⁷² A/AC.109/L.1805.
- ⁷³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/48/23)*, Kap. VII.
- ⁷⁴ A/CONF.147/5-TD/B/AC.46/4, Kap. II.
- ⁷⁵ E/1993/98.
- ⁷⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Plenary Meetings*, 41., 43., 45. und 46. Sitzung (E/1993/SR.41, 43, 45 und 46).
- ⁷⁷ A/48/443.
- ⁷⁸ S/26239; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Achtundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1993*.
- ⁷⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/48/23)*, Kap. IX.
- ⁸⁰ A/48/426.

- ⁸¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/48/23), Kap. XI.*
- ⁸² Ebd., Kap. X.
- ⁸³ A/AC.109/1159.
- ⁸⁴ Siehe A/AC.109/1114.
- ⁸⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Fourth Committee, 4. Sitzung, und Korrigendum.*
- ⁸⁶ Ebd., 5. Sitzung.

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/54	Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels (A/48/717/Add.1)	91 a)	10. Dezember 1993	154
48/55	Internationaler Handel und Entwicklung (A/48/717/Add.1)	91 a)	10. Dezember 1993	155
48/164	Weiterverfolgung des Berichts der Süd-Kommission (A/48/717/Add.12)	91	21. Dezember 1993	157
48/165	Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/48/717/Add.12)	91	21. Dezember 1993	158
48/166	Agenda für Entwicklung (A/48/717/Add.12)	91	21. Dezember 1993	159
48/167	Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer (A/48/717/Add.2)	91 a)	21. Dezember 1993	159
48/168	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/48/717/Add.2)	91 a)	21. Dezember 1993	159
48/169	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (A/48/717/Add.2)	91 a)	21. Dezember 1993	160
48/170	Hilfe für die Binnenstaaten in Zentralasien (A/48/717/Add.2)	91 a)	21. Dezember 1993	162
48/171	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/48/717/Add.3)	91 b)	21. Dezember 1993	162
48/172	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/48/717/Add.5)	91 d)	21. Dezember 1993	164
48/173	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika (A/48/717/Add.5)	91 d)	21. Dezember 1993	165
48/174	Stärkung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/48/717/Add.6)	91 e)	21. Dezember 1993	167
48/175	Dürre und Wüstenbildung (A/48/717/Add.7)	91 f)	21. Dezember 1993	167
48/176	Wohn- und Siedlungswesen (A/48/717/Add.8)	91 g)	21. Dezember 1993	168
48/177	Ressourcenmobilisierung zur Durchführung des regionalen Aktionsprogramms für die Phase II (1992-1996) der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik (A/48/717/Add.8)	91 g)	21. Dezember 1993	170
48/178	Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 (A/48/717/Add.8)	91 g)	21. Dezember 1993	170
48/179	Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (A/48/717/Add.9)	91 h)	21. Dezember 1993	171
48/180	Unternehmerische Initiative und Privatisierung im Dienste des wirtschaftlichen Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung (A/48/717/Add.10)	91 i)	21. Dezember 1993	173
48/181	Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft (A/48/717/Add.11)	91 j)	21. Dezember 1993	174
48/182	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer (A/48/718)	92	21. Dezember 1993	174
48/183	Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut (A/48/719)	93	21. Dezember 1993	176
48/184	Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern (A/48/719)	93	21. Dezember 1993	177
48/185	Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/48/721)	95	21. Dezember 1993	178
48/186	Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (A/48/722)	96	21. Dezember 1993	179
48/187	Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (A/48/723)	97	21. Dezember 1993	180
48/188	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung (A/48/724)	98	21. Dezember 1993	180
48/189	Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (A/48/725)	99	21. Dezember 1993	182
48/190	Verbreitung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (A/48/725)	99	21. Dezember 1993	182

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
48/191	Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/48/725)	99 a)	21. Dezember 1993	182
48/192	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Überwachung weltweiter Umweltprobleme (A/48/725)	99 a)	21. Dezember 1993	184
48/193	Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/48/725)	99 b)	21. Dezember 1993	185
48/194	Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände (A/48/725)	99 c)	21. Dezember 1993	186
48/195	Hilfe für Jemen (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	186
48/196	Internationale Hilfe für Sierra Leone (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	186
48/197	Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und beim Wiederaufbau des Landes (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	187
48/198	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibuti (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	188
48/199	Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	189
48/200	Nothilfe für Sudan (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	190
48/201	Hilfe zur humanitären Unterstützung sowie zur Normalisierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Somalia (A/48/726)	100	21. Dezember 1993	191
48/202	Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas (A/48/727)	101	21. Dezember 1993	192
48/203	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors (A/48/728)	102	21. Dezember 1993	192
48/204	Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus (A/48/729)	103	21. Dezember 1993	193
48/205	Erschließung der Humanressourcen im Dienste der Entwicklung (A/48/730)	104	21. Dezember 1993	193
48/206	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl (A/48/731)	105	21. Dezember 1993	195
48/207	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/48/732)	106	21. Dezember 1994	195
48/208	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan (A/48/716)	41	21. Dezember 1993	196
48/209	Operative Entwicklungsaktivitäten: Ortsbüros des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen (A/48/733)	154	21. Dezember 1993	197
48/210	Wirtschaftliche Hilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden (A/48/734)	169	21. Dezember 1993	198
48/211	Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas (A/48/735)	171	21. Dezember 1993	199
48/212	Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan (A/48/715)	12	21. Dezember 1993	200
48/213	Hilfe für das palästinensische Volk (A/48/715)	12	21. Dezember 1993	200

48/54. Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und der fortbestehenden Gültigkeit der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"², der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵, des Dokuments mit dem Titel "A new Partnership for Development: The Cartagena Commitment"⁶ (Eine neue Entwicklungspartnerschaft: Die Verpflichtung von

Cartagena) und der verschiedenen Übereinkünfte, insbesondere der Agenda 21⁷, die einen Gesamtrahmen für die Herbeiführung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Bewältigung der Entwicklungsprobleme der neunziger Jahre vorgeben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/201 vom 21. Dezember 1990, 46/207 vom 20. Dezember 1991 und 47/184 vom 22. Dezember 1992,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse ihrer achten Tagung erzielt hat, insbesondere die institutionellen Reformen innerhalb der Organisation,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die institutionellen Entwicklungen im Zusammen-

hang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels⁸,

zutiefst besorgt über die wiederholten Verzögerungen beim Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen,

betonend, daß es dringend notwendig ist, daß die Uruguay-Runde zu einem ausgewogenen Abschluß gebracht wird, unter Berücksichtigung der Fragen, die für die Entwicklungsländer und ihre Entwicklung von besonderem Interesse sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß das multilaterale Handelssystem gestärkt wird und daß sich alle Länder an die multilateral vereinbarten Regeln halten,

1. *bittet abermals nachdrücklich* alle Regierungen, die zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die Leiter der zuständigen Sonderorganisationen sowie der anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen zu dieser Frage zu unterbreiten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung einen aktualisierten Bericht auszuarbeiten, in dem die positiven Ergebnisse auf institutioneller Ebene und die Umsetzung der Ergebnisse der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie die Entwicklungen bei der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen berücksichtigt werden.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/55. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und der fortbestehenden Gültigkeit der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern², der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵, der Verpflichtung von Cartagena⁶ und der verschiedenen Übereinkünfte, insbesondere der Agenda 21⁷, die einen Gesamtrahmen für die Herbeiführung gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Bewältigung der Entwicklungsprobleme der neunziger Jahre vorgeben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung⁹ über die Schaffung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als ein Organ der Generalversammlung und ihre Resolution 47/183 vom 22. Dezember 1992 über die achte Tagung der Konferenz,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Ergebnisse ihrer achten Tagung erzielt worden sind, insbesondere von dem Beitrag, den sie im Rahmen ihres Mandats zu Handels- und Umweltfragen geleistet hat,

mit Besorgnis feststellend, daß zwar eine Reihe von Entwicklungsländern höhere Wachstumsraten und eine Ausweitung ihres Handels verzeichnet haben, daß jedoch die derzeitige internationale Wirtschaftslage, die durch langsames Wachstum und eine zögernde wirtschaftliche Gesundung gekennzeichnet ist, schädliche Auswirkungen auf das Wachstum und die Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, gehabt hat,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit eines offenen, gerechten, sicheren, nichtdiskriminierenden und berechenbaren multilateralen Handelssystems, das mit den Zielen einer bestandfähigen Entwicklung vereinbar ist und das zu einer optimalen Aufteilung der Weltproduktion gemäß dem komparativen Vorteil führt, sowie der Wichtigkeit eines stabilen internationalen finanziellen Umfelds für die wirtschaftliche Gesundung und das Wachstum in allen Teilen der Weltwirtschaft, insbesondere in den Entwicklungsländern,

mit großer Besorgnis feststellend, daß der Druck zugunsten von Protektionismus und Unilateralismus, insbesondere in zahlreichen entwickelten Ländern, zugenommen hat, und in dieser Hinsicht betonend, daß alle Länder dem Protektionismus Einhalt gebieten und diese Tendenz umkehren und die multilateral vereinbarten Handelsregeln beachten müssen,

sowie betonend, daß die hohen wirtschaftlichen Kosten protektionistischer Politiken nachteilige Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, haben, sowie ferner betonend, daß derartige Politiken in diesem Zusammenhang niemals ein geeignetes Mittel darstellen, um mit den gravierenden Problemen der Arbeitslosigkeit fertig zu werden,

in der Erkenntnis, daß der verbesserte Zugang zu den Auslandsmärkten und die weitere Liberalisierung des multilateralen Handels äußerst wichtige Voraussetzungen für die Wiederangasetzung des Wachstums in allen Teilen der Weltwirtschaft, insbesondere in den Entwicklungsländern, sind,

mit Genugtuung feststellend, daß zahlreiche Entwicklungsländer sowie eine Reihe anderer Länder bedeutende strukturelle Wirtschaftsreformen vornehmen sowie ihre Handelspolitik liberalisieren und Anstrengungen zur regionalen Wirtschaftsintegration unternehmen und daß diese Politiken zur Ausweitung des Welthandels beigetragen und die Exportmöglichkeiten sowie die Aussichten aller Länder auf wirtschaftliches Wachstum erhöht haben,

sowie in der Erkenntnis, daß die Prozesse der regionalen Wirtschaftsintegration, namentlich auch zwischen Entwicklungsländern, die sich in den letzten Jahren verstärkt haben, dem Welthandel eine beträchtliche Dynamik verleihen und vermehrte Handels- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Länder schaffen, und betonend, daß sich die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Zusammenschlüsse bemühen sollten, nach außen offen zu bleiben und das multilaterale Handelssystem zu unterstützen, damit die positiven Aspekte solcher Integrationsabmachungen erhalten bleiben und ihre dynamischen Wachstumseffekte auch weiterhin zum Tragen kommen,

betonend, daß die internationale Gemeinschaft die Reformen, die von zahlreichen Entwicklungsländern und den im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften zur Zeit unternom-

men werden, verstärkt unterstützen muß und daß insbesondere auch ihren Exporten verstärkter Zugang zum Weltmarkt eingeräumt werden muß, was für den Erfolg dieser Reformen und ihre weitere Förderung von entscheidender Bedeutung ist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, den Problemen der am wenigsten entwickelten Länder Vorrang einzuräumen, da ihre Volkswirtschaften fragil sind und sie für von außen herangetragene Erschütterungen und Naturkatastrophen besonders anfällig sind,

sowie in Bekräftigung der Botschaft des Handels- und Entwicklungsrats an die an der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen teilnehmenden Regierungen, die vom Rat während des zweiten Teils seiner neununddreißigsten Tagung verabschiedet worden war und in der der Rat betonte, daß der baldige und erfolgreiche Abschluß der Uruguay-Runde als Voraussetzung für die Rückkehr auf den Wachstumspfad, für die Ausweitung des Handels und für die Verbesserung des weltweiten Wirtschaftsklimas gesehen werden sollte¹⁰,

betonend, daß Fragen, die für die Entwicklungsländer und ihre Entwicklung von besonderem Interesse sind, voll berücksichtigt werden müssen, wenn die Uruguay-Runde zu einem ausgewogenen Abschluß gebracht werden soll,

betonend, daß ein Scheitern der Uruguay-Runde das Vertrauen der Unternehmen ernsthaft erschüttern, die Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten auf dem Gebiet des Handels verstärken, weltweit das Wirtschaftswachstum und die wirtschaftliche Gesundung verzögern, nicht wettbewerbsfähige Sektoren der Wirtschaft fördern und schützen sowie die Reformen untergraben könnte, die zahlreiche Entwicklungsländer zur Zeit im Hinblick auf die Außenorientierung ihrer Volkswirtschaften unternehmen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit eines ausgewogenen und integrierten Herangehens an Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen im Kontext einer neuen weltweiten Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung,

in der Erkenntnis, daß die komplexen Zusammenhänge zwischen Handel und Umwelt die Bemühungen um eine bestandfähige Entwicklung und die Aufrechterhaltung eines freien und offenen Handelssystems vor beträchtliche Herausforderungen stellen,

mit Genugtuung über den Beschluß 402 (XXXIX) des Handels- und Entwicklungsrats vom 26. März 1993¹¹ über bestandfähige Entwicklung und seine Schlußfolgerungen 407 (XL) vom 1. Oktober 1993¹² betreffend den Beitrag, den die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung zu der Untersuchung über die wechselseitigen Zusammenhänge zwischen Handel und Umwelt leistet,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über den zweiten Teil seiner neununddreißigsten Tagung¹³ und den ersten Teil seiner vierzigsten Tagung¹⁴ und fordert alle Staaten auf, entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Tagungen zu ergreifen;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die in der Verpflichtung von Cartagena enthaltenen Politiken und Maßnahmen weiter zu verfolgen und ihre Durchführung zu überwachen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen aus der Aussprache des Handels- und Entwicklungsrats, die sich unter anderem auf den *Trade and Development Report, 1993* (Handels- und Entwicklungsbericht 1993) stützte, betreffend die internationalen Auswirkungen der makroökonomischen Politiken und Fragen im Zusammenhang mit der Interdependenz, die einen konkreten Beitrag zu einem Auffassungswandel in bezug auf Fragen der Wachstumsdynamik in verschiedenen Regionen darstellen, insbesondere was den konzeptionellen Rahmen, die Gestaltung und die Durchführung struktureller Anpassungspolitiken betrifft;

4. *erkennt an*, daß die Handelsliberalisierung durch alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der wirtschaftlichen Effizienz und zur Verbesserung der Ressourcenallokation, des Wirtschaftswachstums, einer bestandfähigen Entwicklung und der Beschäftigungssituation in allen Ländern ist;

5. *unterstreicht* in diesem Kontext die dringende Notwendigkeit der Handelsliberalisierung und eines verbesserten Zugangs zu den Märkten aller Länder, insbesondere der entwickelten Länder, mit dem Ziel, weltweit Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu schaffen, die allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, sowie den Ländern mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften zugute kommen;

6. *betont*, daß es im Hinblick auf die Förderung einer bestandfähigen Entwicklung mit Hilfe des Handels unabdingbar ist, daß die bestehenden Verzerrungen im internationalen Handel beseitigt werden; betont insbesondere die Notwendigkeit eines beträchtlichen und fortschreitenden Abbaus der Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft, einschließlich binnenwirtschaftlicher Ordnungen, des Marktzugangs und der Exportsubventionen, wie auch zugunsten der Industrie und anderer Sektoren, um zu vermeiden, daß den effizienteren Produzenten, insbesondere in den Entwicklungsländern, große Verluste zugefügt werden; und betont in diesem Zusammenhang ferner, daß weltweit in allen Wirtschaftssektoren eine Handelsliberalisierung stattfinden sollte, damit ein Beitrag zu einer bestandfähigen Entwicklung geleistet wird;

7. *beklagt* die wiederholten Verzögerungen beim Abschluß der Uruguay-Runde;

8. *bittet nachdrücklich* alle Länder, insbesondere die großen entwickelten Länder, alle noch offenen Meinungsverschiedenheiten in allen Verhandlungsbereichen beizulegen, um einen erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde sicherzustellen;

9. *fordert* alle Teilnehmer an der Uruguay-Runde *nachdrücklich auf*, die Runde bis zum 15. Dezember 1993 abzuschließen, dabei die Fragen zu berücksichtigen, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, und ein umfassendes Paket von Maßnahmen für den Marktzugang von Gütern und Dienstleistungen vorzusehen, namentlich von solchen, die von diesen Ländern exportiert

werden, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, daß alle Beteiligten voll zu diesem Prozeß beitragen;

10. *bittet* alle Teilnehmer *nachdrücklich*, den am wenigsten entwickelten Ländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um ihnen die volle Teilnahme an dem multilateralen Handelssystem zu erleichtern;

11. *hebt hervor*, daß die Fähigkeit zahlreicher Entwicklungsländer, sich durch den internationalen Handel die Mittel zu beschaffen, die sie zur Finanzierung der für eine bestandfähige Entwicklung erforderlichen Investitionen benötigen, durch tarifäre und nichttarifäre Hemmnisse, namentlich auch progressive Zölle, die ihren Zugang zu den Exportmärkten einschränken, beeinträchtigt werden kann, und hebt außerdem hervor, daß ein umfassender und ausgewogener Abschluß der Uruguay-Runde allen Ländern helfen würde, finanzielle Mittel zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung zu mobilisieren;

12. *betont*, daß ein offenes, gerechtes, sicheres, nicht-diskriminierendes und berechenbares multilaterales Handelssystem, das mit den Zielen einer bestandfähigen Entwicklung vereinbar ist und das zu einer optimalen Aufteilung der Weltproduktion gemäß dem komparativen Vorteil führt, allen Handelspartnern zugute kommt, und betont in diesem Zusammenhang außerdem, daß ein verbesserter Marktzugang für die Ausfuhren der Entwicklungsländer Hand in Hand mit fundierten makroökonomischen und Umweltpolitiken einen positiven Einfluß auf die Umwelt hätte und somit ein wichtiger Beitrag zu einer bestandfähigen Entwicklung wäre;

13. *betont außerdem*, daß Umwelt- und Handelspolitiken einander gegenseitig unterstützen sollten, damit eine bestandfähige Entwicklung herbeigeführt wird;

14. *betont ferner*, daß Umweltmaßnahmen zur Bewältigung von grenzüberschreitenden oder weltweiten Umweltproblemen nach Möglichkeit auf einem internationalen Konsens beruhen sollten, und betont in diesem Zusammenhang des weiteren, daß die internationale Gemeinschaft im Wege der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit eine möglichst breite internationale Koordinierung der Umwelt- und Handelspolitiken anstreben sollte, unter Berücksichtigung der komplexen Zusammenhänge, die zwischen Umwelt, Handel und bestandfähiger Entwicklung bestehen;

15. *betont*, daß zum Schutz der Umwelt getroffene handelspolitische Maßnahmen nicht als ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder als eine verschleierte Einschränkung des internationalen Handels eingesetzt werden dürfen und daß in dieser Hinsicht einseitige Maßnahmen zur Bewältigung von Umweltproblemen, die nicht in die Zuständigkeit des Einfuhrlandes fallen, vermieden werden sollen;

16. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihrer besonderen Aufgabe auf dem Gebiet des Handels und der Umwelt auch weiterhin nachzukommen, indem sie insbesondere grundsatzpolitische Analysen durchführt, konzeptionelle Arbeit leistet und sich um die Herbeiführung eines Konsenses bemüht, mit dem Ziel, Transparenz und Kohärenz zu gewährleisten, in dem Bestreben, daß Umwelt- und Handelspolitiken einander gegenseitig unterstützen, und dabei die Arbeiten zu berücksichtigen, die von dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und

anderen zuständigen internationalen und regionalen Wirtschaftsinstitutionen zur Zeit durchgeführt werden;

17. *bittet* das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen und ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit sowie in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen, an Handels- und Umweltangelegenheiten umfassend heranzugehen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 über die Kommission für bestandfähige Entwicklung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

75. Plenarsitzung
10. Dezember 1993

48/164. Weiterverfolgung des Berichts der Süd-Kommission

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/155 vom 19. Dezember 1991, in der sie die Relevanz des Berichts *The Challenge to the South: The Report of the South Commission* (Die Herausforderung an den Süden: Bericht der Süd-Kommission)¹⁵ in bezug auf die Fragen anerkannte, denen sich der Süden in den neunziger Jahren gegenüberzieht, insbesondere was den Nord-Süd-Dialog, den Handel, die Finanzen, die Technologie sowie die regionale Zusammenarbeit und die Integration der Entwicklungsländer betrifft,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Berichts der Süd-Kommission¹⁶, in dem ein umfassendes Herangehen an die Fragen der Süd-Süd-Zusammenarbeit vorgeschlagen wird,

mit Genugtuung über die Unterstützung, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Verbreitung von Exemplaren des Berichts der Süd-Kommission in den Entwicklungsländern gewährt hat,

1. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erarbeitung einer Agenda für Entwicklung die in dem Bericht enthaltenen Erörterungen und Schlußfolgerungen zu berücksichtigen;

2. *ist der Auffassung*, daß eine umfassende und systematische Prüfung und Analyse der Süd-Süd-Zusammenarbeit weltweit erforderlich ist, um die Debatte, die Entscheidungsfindung und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen auf zwischenstaatlicher Ebene innerhalb des Systems der Vereinten Nationen voranzutreiben und diese Zusammenarbeit in und zwischen den Regionen des Südens und weltweit zu fördern;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen umfassenden Bericht mit dem Titel "Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit" zu erstellen, der quantitative Daten und Indikatoren zu allen Aspekten der Süd-Süd-Zusammenarbeit enthält und der mit Hilfe aller zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, erstellt wird;

4. *fordert* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Regionalkommissionen und subregionalen Organisationen, *auf*, für die

Erstellung des Berichts analytische und empirische Daten zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, seinen Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegen; bei dieser Gelegenheit wird die Versammlung beschließen, ob weitere Berichte zu dieser Frage erforderlich sind.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/165. Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Gültigkeit der von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen vereinbarten Ziele und Verpflichtungen in bezug auf die Entwicklung, namentlich der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"², der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁷, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵, der Verpflichtung von Cartagena⁶, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸ und der Agenda 21⁷, die einen Gesamtrahmen für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung vorgeben,

feststellend, daß der Generalsekretär zur Zeit an einem Bericht über eine Agenda für Entwicklung arbeitet, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/181 vom 22. Dezember 1992 erbeten,

in Anerkennung der Tendenz zu regionaler Zusammenarbeit und Integration, Interdependenz der Nationen und Globalisierung der wirtschaftlichen Fragen und Probleme,

in der Überzeugung, daß es ohne wirtschaftliche und soziale Entwicklung und ohne eine Verbesserung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen nicht möglich sein wird, uneingeschränkt und in allen Ländern Frieden, Sicherheit und Wohlstand herbeizuführen,

eingedenk der wechselseitigen Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen Problemen und den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Entwicklung und in dem Bewußtsein, daß die Beschleunigung der Entwicklung, die vollständige Beseitigung der Armut und die Notwendigkeit, die Ungleichheiten zwischen den Ländern auszugleichen und echte internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet und eine echte Entwicklungspartnerschaft herbeizuführen, zu den vordringlichsten Herausforderungen zählen, denen sich die Weltgemeinschaft gegenüber sieht,

erneut erklärend, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern und die Aufmerk-

samkeit der internationalen Gemeinschaft auf Entwicklungsfragen zu lenken,

feststellend, daß es Aufgabe des Generalsekretärs ist, alle Länder zu ermutigen, sich an einem konstruktiven Dialog zur Förderung der Entwicklung zu beteiligen, und ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu erleichtern,

in der Überzeugung, daß die Verpflichtung auf Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspartnerschaft, die sich in den letzten Jahren in verschiedenen Formen herausgebildet hat, eine solide Grundlage für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt, wobei diese Verpflichtung deutlich in mehreren Dokumenten zum Ausdruck kommt, namentlich in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren, dem Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, der Verpflichtung von Cartagena, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und der Agenda 21,

sowie in der Überzeugung, daß es wichtig ist, auf dem Geist der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspartnerschaft durch einen konstruktiven Dialog zwischen allen Ländern, insbesondere zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, weiter aufzubauen, mit dem Ziel, ein internationales wirtschaftliches Umfeld zu fördern, das eine bestandfähige Entwicklung begünstigt,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den konstruktiven Dialog und die konstruktive Partnerschaft zu verstärken, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung weiter voranzubringen;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß ein solcher Dialog von der unabdingbaren Notwendigkeit des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, geteilten Verantwortlichkeiten und der Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung geleitet sein sollte, wie auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung festgelegt, und daß das System der Vereinten Nationen bei der Erleichterung eines solchen Dialogs eine zentrale Rolle spielen sollte;

3. *erklärt ferner erneut*, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern und die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf Entwicklungsfragen zu lenken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung eine Analyse und Empfehlungen über Mittel und Wege zur Förderung eines solchen Dialogs vorzulegen, unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten an einer Agenda für Entwicklung sowie der Fortschritte, die bei der Erfüllung der im achten Präambelabsatz erwähnten Verpflichtung erzielt worden sind.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/166. Agenda für Entwicklung*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/181 vom 22. Dezember 1992,

überzeugt von der Notwendigkeit, einen Rahmenplan für die Förderung eines internationalen Konsenses auf dem Gebiet der Entwicklung auszuarbeiten,

entschlossen, die Wirksamkeit der Vereinten Nationen auf dem wirtschaftlichen und dem sozialen Sektor zu verstärken, und in dieser Hinsicht in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen wieder eine aktivere Rolle bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung übernehmen müssen,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, welche die Staaten im Zusammenhang mit einer Agenda für Entwicklung zum Ausdruck gebracht haben,

mit Genugtuung über die Absicht des Generalsekretärs, Anfang 1994 den in ihrer Resolution 47/181 erbetenen Bericht herauszugeben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 47/181 der Generalversammlung¹⁹;

2. *beschließt*, daß die zwischenstaatlichen Erörterungen zur Prüfung einer Agenda für Entwicklung und der diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs auf der Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats und auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden werden;

3. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, sich dafür einzusetzen, daß möglichst früh im Jahr 1994 allen Interessierten offenstehende breit angelegte Erörterungen und ein Meinungsaustausch über eine Agenda für Entwicklung stattfinden, unter Zugrundelegung des in ihrer Resolution 47/181 erbetenen Berichts des Generalsekretärs;

4. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, zur Gewährleistung breit angelegter Erörterungen die zuständigen Programme, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zuständigen multilateralen Institutionen und andere zuständige Organisationen, einschließlich wissenschaftlicher und akademischer Institutionen, zu bitten, sich voll an diesen Erörterungen zu beteiligen oder bei diesen Erörterungen ihre Auffassungen vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung gegebenenfalls weitere Empfehlungen im Anschluß an seinen Bericht über eine Agenda für Entwicklung vorzulegen, unter Berücksichtigung der während der Arbeitstagung 1994 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sowie der Auffassungen, die während der vom Präsidenten der Generalversammlung geförderten Erörterungen zum Ausdruck gebracht und unter seiner Federführung zusammengefaßt wurden;

6. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung 1994 die "Agenda für Entwicklung" als

mögliches Thema für den Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1994 in Betracht zu ziehen;

7. *beschließt*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung besondere Plenarsitzungen auf hoher Ebene abzuhalten, um zu prüfen, wie die Agenda für Entwicklung gefördert und ihr ein politischer Impuls erteilt werden kann;

8. *beschließt außerdem*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Agenda für Entwicklung" aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/167. Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer*Die Generalversammlung*

1. *vertritt die Auffassung*, daß die Voraussetzungen für die Herbeiführung einer vollen Einigung über alle noch offenen Fragen bezüglich des Entwurfs eines internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer derzeit nicht gegeben sind und daß der Handels- und Entwicklungsrat seine Arbeit zur Herbeiführung einer Einigung über den Kodex wiederaufnehmen und fortsetzen sollte, falls die Regierungen entweder direkt oder über den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, wenn dieser gemäß Resolution 46/214 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 Bericht erstattet, mitteilen, daß die für eine Einigung über die noch offenen Fragen erforderliche Annäherung der Auffassungen zustande gekommen ist;

2. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter Zugrundelegung der einschlägigen Bestimmungen der Verpflichtung von Cartagena⁶ und unter Berücksichtigung der Feststellungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für den Zusammenhang zwischen Investitionen und Technologietransfer über den Stand der Erörterungen Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/168. Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, daß ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen und Regeln der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handels und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989 und 46/210 vom 20. Dezember 1991,

ernsthaft besorgt darüber, daß sich die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluß auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes, offenes Handelssystem hat,

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Resolution 46/210 der Generalversammlung ausgearbeiteten Mitteilung sowie der darin enthaltenen Ideen²⁰,

besorgt darüber, daß der in Ziffer 4 ihrer Resolution 46/210 erwähnte Auftrag nicht voll ausgeführt worden ist,

unter Berücksichtigung der Neugliederung des Sekretariats der Vereinten Nationen und der sich daraus ergebenden Neuaufteilung der Aufgaben,

1. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß einige entwickelte Länder einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen die Entwicklungsländer ergreifen, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden, mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätzen unvereinbar sind und das Ziel verfolgen, einem Staat gewaltsam den Willen eines anderen Staates aufzuzwingen;

2. *fordert nachdrücklich* die Durchführung ihrer Resolutionen 44/215 und 46/210;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grund-satzpolitische Analyse in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auch künftig mit der Aufgabe der Überwachung der Anwendung von derartigen Maßnahmen zu betrauen und die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 44/215 und 46/210 geforderten Studien auf diesem Gebiet auch weiterhin zu erstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/169. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989 und 46/212 vom 20. Dezember 1991,

in der Erkenntnis, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die

gesamten sozioökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

sowie in der Erkenntnis, daß fünfzehn der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von den Vereinten Nationen auch den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und daß ihre geographische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungs Herausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

ferner in der Erkenntnis, daß die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

unter Hinweis darauf, daß Maßnahmen zur Bewältigung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und den ihnen benachbarten Transitstaaten erfordern,

sowie unter Hinweis auf das am 10. Dezember 1982 verabschiedete Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen²¹,

in der Erkenntnis, wie wichtig bilaterale Kooperationsvereinbarungen sowie die regionale und subregionale Zusammenarbeit und Integration für eine umfassende Lösung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer und für die Verbesserung der Transitverkehrssysteme in den Binnen- und den Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sind,

feststellend, daß es notwendig ist, die bisherigen internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um den Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern besser gerecht zu werden,

1. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß dem Völkerrecht;

2. *bekräftigt außerdem*, daß die Transitstaaten unter den Entwicklungsländern in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern einräumen, ihre legitimen Interessen nicht beeinträchtigen;

3. *fordert* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die benachbarten Transitstaaten *auf*, im Sinne der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen zur Kooperation und Zusammenarbeit bei der Bewältigung ihrer Transitprobleme weiter zu verstärken;

4. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern durchzuführen, die in den früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, in

der von der achtzehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten und in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" sowie in den einschlägigen Bestimmungen des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder³ vorgesehen sind;

5. *bittet* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die benachbarten Transitstaaten, ihre Kooperationsvereinbarungen zur Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr weiter zu stärken, um den Transitgüterverkehr mit finanzieller und technischer Unterstützung von Gebern und Finanzinstitutionen zu erleichtern;

6. *betont*, daß Hilfe beim Ausbau der Transitverkehrseinrichtungen und -dienste zum Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern gemacht werden sollte und daß die Geber infolgedessen die Notwendigkeit einer langfristigen Neustrukturierung der Wirtschaften der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern berücksichtigen sollten;

7. *fordert* die Geberländer und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsorganisationen *auf*, den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und den Ausbau ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Unterstützung in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme weiter zu fördern und seine Unterstützung der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern im Verkehrs- und Kommunikationssektor sowie seine auf die Förderung der nationalen und kollektiven Eigenständigkeit dieser Länder ausgerichtete technische Entwicklungszusammenarbeit auszubauen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die vom 17. bis 19. Mai 1993 in New York abgehaltene Tagung von Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen²², und schließt sich den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen an;

10. *ersucht* den Generalsekretär, 1995 im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 zur Verfügung stehenden Gesamtmittel eine weitere Tagung von Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen einzuberufen, um die Fortschritte beim Ausbau der Transitsysteme in den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern auf der Grundlage einer Evaluierung der Transitsysteme dieser Länder zu prüfen, die der Generalsekretär der Han-

dels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vornehmen wird, und dem Handels- und Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung weitere geeignete Maßnahmen zu empfehlen, so auch die Ausarbeitung von Programmen zur weiteren Verbesserung dieser Transitsysteme;

11. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erstellten Einzelstudien über Transitprobleme und ermutigt die internationale Gemeinschaft, davon nach Bedarf Gebrauch zu machen, wenn sie Strategien zur Bewältigung der besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern ausarbeitet;

12. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 bereitstehenden Gesamtmittel und in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalkommissionen 1994 ein Symposium für Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern zu veranstalten, das sich mit konkreten regionalen Problemen bei der Umsetzung der Empfehlungen der im Mai 1993 abgehaltenen Tagung von Regierungssachverständigen befaßt, und auf diesem Symposium die Ergebnisse der in Ziffer 11 erwähnten Studien vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um sicherzustellen, daß Vertreter der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern an der Tagung und an dem Symposium teilnehmen können, die in Ziffer 10 beziehungsweise 12 erwähnt sind;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Maßnahmen für die Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und bittet die Konferenz nachdrücklich, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig zu verfolgen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu kontrollieren, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und als Koordinierungsstelle für transregionale Fragen zu dienen, die für die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von Interesse sind;

15. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 zur Verfügung stehenden Mittel die Kapazität der Konferenz in ihrem die Binnenentwicklungsländer betreffenden Tätigkeitsbereich zu erhöhen, um so die wirksame Durchführung der in dieser Resolution geforderten Aktivitäten und der bereits laufenden Maßnahmen zur Unterstützung der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern sicherzustellen;

16. *bittet* die internationale Gemeinschaft und die Vorbereitungsorgane aller demnächst bevorstehenden einschlägigen großen Tagungen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung der Dokumentation den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen der Binnen- und der Transitstaaten unter den Entwicklungsländern und der Mitwirkung dieser Länder an diesen Tagungen und Konferenzen Rechnung zu tragen;

17. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen²³ über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Resolution zur Vorlage auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen weiteren Bericht zu erstellen;

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/170. Hilfe für die Binnenstaaten in Zentralasien

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 48/169 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern" und in der Erwartung, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen Binnenstaaten in Zentralasien sich an den in dieser Resolution erwähnten Aktivitäten und Tagungen beteiligen werden,

erinnernd an die einvernehmlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Hinblick auf Schwerpunktbereiche und Modalitäten für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transitsysteme der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern, die auf der vom Handels- und Entwicklungsrat vom 17. bis 19. Mai 1993 in New York veranstalteten Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen abgegeben wurden und die im Bericht über die Tagung der Regierungssachverständigen²² wiedergegeben sind,

insbesondere erinnernd an diejenigen Absätze der einvernehmlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagung von Regierungssachverständigen, die die neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und die benachbarten Transitentwicklungsländer betreffen²⁴,

feststellend, daß sich diese Länder bemühen, in die Weltmärkte vorzudringen, und daß ein solches Ziel die Schaffung eines länderübergreifenden Transitsystems erfordert,

betonend, wie wichtig es ist, daß ein Programm zur Verbesserung der Effizienz der derzeitigen Transitsysteme, einschließlich einer besseren Koordinierung zwischen dem Bahn- und dem Straßenverkehr, in den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den benachbarten Transitentwicklungsländern ausgearbeitet wird,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die bilaterale Kooperationsvereinbarungen, multilaterale Vereinbarungen sowie die regionale und subregionale Zusammenarbeit und Integration bei einer umfassenden Lösung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer und bei der Verbesserung der Transitverkehrssysteme in den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den benachbarten Transitentwicklungsländern spielen,

1. *erkennt an*, daß verschiedene Formen internationaler technischer und finanzieller Hilfe notwendig sein werden, um die Effizienz der derzeitigen Transitsysteme in den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den benachbarten Transitentwicklungsländern zu verbessern, einschließlich einer allgemeinen Untersuchung des Transitinfrastruktur- und -wiederaufbaubedarfs zur Unterstützung der nationalen und regionalen Maßnahmen und Programme;

2. *erkennt außerdem an*, daß die von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in diesem Kontext derzeit durchgeführte Arbeit hier eine Ausgangsgrundlage bieten kann;

3. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen das Transitsystem der neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und der benachbarten Transitentwicklungsländer zu evaluieren und ein Programm zur Verbesserung ihrer Transiteinrichtungen auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/171. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/206 vom 21. Dezember 1990, in der sie sich die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵ zu eigen gemacht hat, ihre Resolution 46/156 vom 19. Dezember 1991 über die Durchführung des Aktionsprogramms sowie ihre Resolution 47/173 vom 22. Dezember 1992 über die Auswirkungen der Anwendung der neuen Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder auf die Durchführung des Aktionsprogramms,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die "Erklärung über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und die Entwicklung in den Entwicklungsländern" enthält, und ihre Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, sowie das Dokument mit dem Titel "A New Partnership for Development: The Cartagena Commitment"⁶ (Eine neue Entwicklungspartnerschaft: Die Verpflichtung von Cartage-

na), das von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedet wurde, und auf die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Texte, insbesondere die Agenda 21⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die auf der am 30. September 1993 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder in Befolgung des Beschlusses verabschiedet wurde, der auf der im Februar 1990 in Dhaka abgehaltenen Ministertagung gefaßt worden war²⁵,

ferner unter Hinweis darauf, daß es oberstes Ziel des Aktionsprogramms ist, der weiteren Verschlechterung der sozioökonomischen Situation dieser Länder Einhalt zu gebieten, ihr Wachstum und ihre Entwicklung neu zu beleben und zu beschleunigen und ihnen den Weg zu nachhaltigem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung zu ebnet,

feststellend, daß viele der am wenigsten entwickelten Länder ihrerseits zwar mutige und weitreichende grundsatzpolitische Reformen und Anpassungsmaßnahmen im Einklang mit dem Aktionsprogramm durchführen, daß die Durchführung der internationalen Unterstützungsmaßnahmen und die Verwirklichung der von einer Reihe von Geberländern eingegangenen Verpflichtungen jedoch hinter den Vorstellungen des Aktionsprogramms zurückgeblieben ist,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, daß sich die sozioökonomische Lage der am wenigsten entwickelten Länder insgesamt weiter verschlechtert,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den hohen Schuldenbestand und die schwere Schuldendienstbelastung der am wenigsten entwickelten Länder, den begrenzten Marktzugang für ihre Erzeugnisse und die geringeren Mittelzuflüsse für die Entwicklung,

betonend, daß die Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms den am wenigsten entwickelten Ländern und ihren Entwicklungspartnern eine einmalige Gelegenheit gibt, nach Bedarf neue Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms während der noch verbleibenden Jahre der Dekade zu verbessern,

sowie betonend, daß die Durchführung des Aktionsprogramms eine Halbzeitüberprüfung vorsieht, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 140 des Aktionsprogramms vorgenommen wird und deren Ergebnisse der Generalversammlung vorgelegt werden,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶,

1. *bekräftigt* die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder;

2. *fordert* alle Regierungen, internationalen Organisationen, multilateralen Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht

kommenden Organisationen *auf*, vordringlich konkrete Maßnahmen zur vollinhaltlichen Durchführung des Aktionsprogramms zu ergreifen;

3. *begrüßt* die grundlegenden und weitreichenden innerstaatlichen Reformen, die die am wenigsten entwickelten Länder durchgeführt haben oder zur Zeit durchführen, und stellt fest, daß diese Anstrengungen fortgesetzt werden sollten;

4. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Geberländer, ihren Verpflichtungen in allen in dem Aktionsprogramm dargelegten Bereichen nachzukommen, und bittet nachdrücklich darum, den Bemühungen der am wenigsten entwickelten Länder eine entsprechende Unterstützung von außen zuteil werden zu lassen und dabei auch weiterhin die Möglichkeit im Auge zu behalten, in bestimmten für die am wenigsten entwickelten Länder wichtigen Bereichen weitere neue Maßnahmen zu ergreifen;

5. *fordert* die Geberländer *auf*, ihren in dem Aktionsprogramm enthaltenen Hilfszusagen vorrangig nachzukommen und diese so zu erhöhen, daß sie dem zusätzlichen Mittelbedarf der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung tragen, namentlich auch dem Bedarf der Länder, die im Anschluß an die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder der Liste der am wenigsten entwickelten Länder hinzugefügt wurden;

6. *betont*, daß es nur dann zu Fortschritten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die am wenigsten entwickelten Länder ihre einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten im Hinblick auf ihr Wirtschaftswachstum und ihre Entwicklung wirksam durchführen und wenn zwischen ihnen und ihren Entwicklungspartnern eine starke und entschlossene Partnerschaft entsteht;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 142 des Aktionsprogramms in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Sekretariaten der Regionalkommissionen und den federführenden Organisationen der Hilfsprogramme auch weiterhin die volle Mobilisierung und Koordinierung aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms und seiner Anschlußmaßnahmen sicherzustellen;

8. *fordert* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, weitere innovative Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit finanzielle und technische Unterstützung für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms bereitgestellt und mobilisiert wird;

9. *betont außerdem*, wie wichtig wirksame Mechanismen für Anschlußmaßnahmen an das Aktionsprogramm und dessen Überwachung sind, und stellt fest, daß die jährliche Überprüfung des Durchführungsstandes des Aktionsprogramms, die der Handels- und Entwicklungsrat auf der Grundlage des Jahresberichts über die am wenigsten entwickelten Länder vornimmt, mit zu dem Dialog dieser Länder und ihrer Entwicklungspartner über Entwicklung beiträgt, und bittet nachdrücklich um eine Verstärkung dieser Aktivität;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der schwierigen Finanzlage des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen während seines fünften Programmzyklus und deren Auswirkungen auf die am wenigsten entwickelten Länder und bittet alle Beteiligten nachdrücklich, Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarten Entwicklungsprogramme durchzuführen;

11. *begrüßt* die Initiativen einiger Geberländer, die öffentlichen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder abzuschreiben beziehungsweise zu vermindern, und bittet andere Länder, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

12. *erklärt erneut*, daß vermehrte Handelsmöglichkeiten zur Neubelebung des Wirtschaftswachstums in den am wenigsten entwickelten Ländern beitragen können, und verlangt, daß der Marktzugang für die Erzeugnisse dieser Länder beträchtlich verbessert wird, insbesondere dadurch, daß, wo immer möglich, tarifäre und nichttarifäre Hemmnisse beseitigt oder beträchtlich vermindert werden, und daß den Problemen der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen der Schlußakte der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, mit dem Ziel, sie in das weltweite Handelssystem einzubinden;

13. *nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis* von den Herausforderungen auf dem Gebiet der Umwelt und der Entwicklung, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder gegenübersehen, sowie von ihrer Anfälligkeit in dieser Beziehung, und bittet die Entwicklungspartner nachdrücklich, diesen Ländern zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihre Fähigkeit zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung zu verbessern;

14. *bittet* die Vorbereitungsorgane und alle in Betracht kommenden künftigen größeren Tagungen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden und die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), bei der Ausarbeitung ihrer Schlußdokumente die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder zu berücksichtigen;

15. *begrüßt* den positiven Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen in den am wenigsten entwickelten Ländern auf dem Gebiet der sozioökonomischen Entwicklung;

16. *beschließt*, Anfang September 1995 oder zu einem geeigneten anderen Zeitpunkt in der zweiten Hälfte des Jahres 1995 eine zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene einzuberufen, mit dem Auftrag, im Einklang mit Ziffer 140 des Aktionsprogramms und der Resolution 45/206 der Generalversammlung eine globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms vorzunehmen;

17. *betont*, wie wichtig es ist, daß rechtzeitig angemessene und gründliche Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung getroffen werden;

18. *ersucht* den Handels- und Entwicklungsrat, sich auf seiner Frühjahrstagung 1994 mit der Planung der Aktivitäten zur Vorbereitung der Tagung für die globale Halbzeitüber-

prüfung, namentlich auch der zwischenstaatlichen, Experten-, sektoralen und interinstitutionellen Vorbereitungstreffen und der Sachdokumentation zu befassen;

19. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen und internationalen Organisationen, einschließlich der multilateralen und bilateralen Institutionen auf dem Gebiet der finanziellen und technischen Hilfe, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß die eingehende globale Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms entsprechend vorbereitet wird;

20. *ersucht* alle zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, Berichte vorzulegen, die eine Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich enthalten, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Bereiche, in denen die eingegangenen Verpflichtungen bislang noch nicht erfüllt worden sind, sowie, soweit erforderlich, Vorschläge für neue Maßnahmen als weiterer Beitrag zu den Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung;

21. *betont*, wie wichtig es ist, daß die institutionelle Identität und Eigenständigkeit der Abteilung für die am wenigsten entwickelten Länder im Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen erhalten bleibt, die mit der Aufgabe der Überwachung des Aktionsprogramms und dessen Anschlußmaßnahmen auf weltweiter Ebene betraut ist, und begrüßt die Maßnahmen, die der Generalsekretär zur Besetzung der freien Stelle des Direktors der Abteilung ergriffen hat;

22. *wiederholt ihr* in Resolution 46/156 an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, außerplanmäßige Mittel zu mobilisieren, um die Teilnahme von mindestens einem Vertreter aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an den Frühjahrstagungen des Handels- und Entwicklungsrats sowie an den zwischenstaatlichen, Experten-, sektoralen und interinstitutionellen Vorbereitungstreffen für die Halbzeitüberprüfung sicherzustellen;

23. *beschließt*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung die Empfehlungen des Handels- und Entwicklungsrats betreffend die Vorbereitungen für die globale Halbzeitüberprüfung sowie die Frage zu behandeln, wie die Kosten für die volle und wirksame Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder an dieser Tagung bestritten werden können;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/172. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zu-

sammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁷ gebilligt hat, und ihrer Resolution 46/159 vom 19. Dezember 1991 sowie anderer einschlägiger Resolutionen der Generalversammlung und der Resolution 1992/41 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992,

betonend, daß die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auch weiterhin ein Schlüsselement der internationalen Zusammenarbeit ist und die anderen Formen der internationalen technischen Zusammenarbeit ergänzt und daß ihr Zweck letztlich darin besteht, das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Erschließung der Humanressourcen, unter Heranziehung der Kapazitäten der Entwicklungsländer zu fördern,

sowie erneut erklärend, daß die Förderung und Durchführung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zwar in erster Linie Sache der Entwicklungsländer selbst ist, daß das System der Vereinten Nationen und die entwickelten Länder solche Aktivitäten jedoch unterstützen sollten und daß das System der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan von Buenos Aires auch weiterhin eine führende Rolle als Förderer und Katalysator der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern spielen sollte,

mit Genugtuung Kenntnis davon nehmend, daß, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/159 der Generalversammlung²⁸ hervorgeht, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen berichtet haben, daß auf Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern mehr Gewicht gelegt werde, und daß fast alle Organisationen, von denen eine Antwort eingegangen ist, berichtet haben, daß sie Grundsatzmaßnahmen zur schnelleren Inanspruchnahme dieser Form der Zusammenarbeit verabschiedet hätten oder im Begriff seien, dies zu tun, und die Rolle hervorhebend, die dem operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Überwachung der Inanspruchnahme dieser Kooperationsform zufällt,

1. *macht sich* den Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine achte Tagung²⁹ sowie die von dem Hochrangigen Ausschuß in Anhang I seines Berichts verabschiedeten Beschlüsse *zu eigen*;

2. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die entwickelten Länder unter ihnen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Programme und Organe, deren Tätigkeit mit der des Wirtschafts- und Sozialrats verknüpft ist, sowie die Sonderorganisationen, der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich hohen Vorrang einzuräumen und volle Unterstützung zu gewähren, unter anderem auf den Gebieten Wissenschaft und Technologie, Technologietransfer, Aufbau von Kapazitäten, Bildung und technische Ausbildung und technisches Know-how;

3. *ersucht* alle diejenigen, die an der Umsetzung der in dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses erwähnten Strategie zur Förderung und Anwendung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in den neunziger Jahren³⁰ beteiligt sind, sicherzustellen, daß von dieser Zusammenarbeit allgemein Gebrauch gemacht wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern im Rahmen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen sowie über die Maßnahmen im Anschluß an diese Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/173. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 37/248 vom 21. Dezember 1982, 38/160 vom 19. Dezember 1983, 39/215 vom 18. Dezember 1984, 40/195 vom 17. Dezember 1985, 42/181 vom 11. Dezember 1987, 44/221 vom 22. Dezember 1989 und 46/160 vom 19. Dezember 1991, in denen sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, die Zusammenarbeit zwischen den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika zu fördern, und in denen sie im Hinblick auf eine raschere Verwirklichung der Ziele der Erklärung von Lusaka vom 1. April 1980, mit der die Konferenz geschaffen wurde, auf eine Intensivierung der Kontakte gedrängt hat³¹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³²,

mit Genugtuung über die Umwandlung der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika in die Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika, deren Ziel darin besteht, den Prozeß der wirtschaftlichen Integration und Zusammenarbeit in der Region zu vertiefen und auszuweiten, unter voller Teilhabe aller Bürger der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihre Unterstützung und ihr Eintreten für weitergehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit innerhalb der neuen Gemeinschaft unter Beweis stellen,

im Hinblick auf die Bemühungen der Gemeinschaft, ihr Aktionsprogramm durchzuführen,

erneut erklärend, daß die erfolgreiche Durchführung der Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft nur erreicht werden kann, wenn die Gemeinschaft über angemessene Mittel verfügt,

mit Genugtuung darüber, daß das Mehrparteienverhandlungsforum Südafrikas die Rückgliederung der Walfischbucht und der der Küste vorgelagerten Inseln in Namibia befürwortet hat und daß zwischen der Regierung Namibias und der Regierung Südafrikas Einigung darüber erzielt worden ist, den Rückgliederungsprozeß bis zum 28. Februar 1994 abzuschließen,

sowie im Hinblick darauf, daß die Auswirkungen von Krieg, Dürre, Verlusten an Menschenleben und der Zerstörung wirtschaftlicher und sozialer Infrastrukturen im südlichen Afrika die Fortführung und Verstärkung der

Wiederaufbauprogramme erfordern, damit die Volkswirtschaften der Länder der Region neu belebt werden,

in Anerkennung der positiven Entwicklungen, die in Südafrika stattgefunden haben, so auch der Beschlüsse über die Schaffung eines Übergangsexekutivrats und die Abhaltung demokratischer Wahlen am 27. April 1994,

ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck verleihend über die unregelmäßige und sich verschlechternde politische und militärische Situation in Angola, nach wie vor in Sorge über die ernste humanitäre Lage und betonend, wie wichtig eine fortgesetzte und wirksame Präsenz der Vereinten Nationen für die Förderung einer Verhandlungsregelung in Angola ist, damit der Friedensprozeß vorangebracht wird,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den bisherigen Fortschritten bei der Umsetzung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik³³ zwischen der Regierung Mosambiks und der Resistência Nacional Moçambicana, feststellend, daß somit in Mosambik allmählich wieder normale Verhältnisse einkehren, und betonend, daß alle Beteiligten auch weiterhin positive Maßnahmen ergreifen müssen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Mechanismen für die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft erzielt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, in dem dieser die Fortschritte bei der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika beschreibt;

2. *spricht* den Mitgliedstaaten sowie den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, welche die Entwicklungszusammenarbeit mit der Gemeinschaft aufrechterhalten, gefördert beziehungsweise eingeleitet haben, *ihre Anerkennung aus*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Gemeinschaft hergestellt haben, *auf*, dieser Möglichkeit nachzugehen;

4. *würdigt* die Fortschritte, die die Mitglieder der Gemeinschaft bei der Durchführung ihres Aktionsprogramms bislang erzielt haben, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

5. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft mehr finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihr Aktionsprogramm voll durchführen und den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf decken kann;

6. *appelliert an* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft entsprechende Unterstützung zu gewähren, damit sie den Prozeß der regionalen Wirtschaftsintegration, wozu auch die möglichst baldige Beteiligung eines demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken gehört, voranbringen kann;

7. *begrüßt* die in der Gemeinschaft zur Zeit stattfindenden wirtschaftlichen und politischen Reformen, deren Ziel darin besteht, die Herausforderungen der regionalen Zusammenarbeit und Integration in den neunziger Jahren besser in den Griff zu bekommen;

8. *fordert* die südafrikanischen Behörden und alle Beteiligten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um der Gewalt ein Ende zu setzen und eine solidere Grundlage für die Errichtung der Demokratie in Südafrika zu schaffen;

9. *bedauert* die ungebührlichen Maßnahmen der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, durch die das Leid der immer mehr auf Hilfe angewiesenen Zivilbevölkerung Angolas verstärkt wird, ein untragbares Flüchtlingsproblem entsteht und die angolansische Wirtschaft geschädigt wird, und verlangt, daß die Union diese Maßnahmen endgültig einstellt;

10. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Generalsekretär getroffen hat, um den humanitären Nothilfeplan für Angola durchzuführen, und appelliert an die Mitgliedstaaten, großzügige Beiträge zu leisten;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe und von den Zusagen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Friedensprozesses in Mosambik und ermutigt die Geber, rasch angemessene Hilfe für die Verwirklichung aller Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik zu gewähren;

12. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, Namibia in diesem Stadium seiner Unabhängigkeit auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit es sein nationales Entwicklungsprogramm durchführen kann;

13. *bittet* die Geber und andere Kooperationspartner, auf hoher Ebene an der Jährlichen Beratungskonferenz der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika teilzunehmen, die vom 26. bis 28. Januar 1994 in Gaborone stattfinden soll;

14. *spricht* dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten der internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung aus* für ihre rechtzeitige Reaktion auf die Dürre im südlichen Afrika, wodurch eine Hungersnot in der Region vermieden werden konnte und ein Prozeß eingeleitet worden ist, der sicherstellen wird, daß künftig in ähnlichen Situationen rasch reagiert werden kann, und ermutigt die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Ländern der Region behilflich zu sein, die Auswirkungen der Dürre nachhaltig zu überwinden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika, die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft auch in Zukunft weiter zu intensivieren;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

48/174. Stärkung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloß, einen Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß 15/1 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1989³⁴, in dem der Verwaltungsrat unter anderem die wesentliche Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als zentrales Organ des Systems der Vereinten Nationen mit katalysierenden, koordinierenden und stimulierenden Aufgaben auf dem Gebiet der Umwelt bekräftigt hat,

ferner unter Hinweis auf die beiden Beschlüsse 16/1 und 16/6 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1991³⁵, wobei der Rat sich in dem erstgenannten Beschluß dafür ausgesprochen hat, die bereits am Sitz des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in Nairobi befindlichen Aktivitätszentren dort zu belassen; beschlossen hat, daß zukünftige größere Erweiterungen der baulichen oder sonstigen Infrastruktur des Programms, insbesondere soweit durch diese weltweite Funktionen wahrgenommen werden, hauptsächlich in Nairobi konzentriert sein würden; und den Exekutivdirektor ersucht hat, die Durchführbarkeit der Errichtung von Dolmetscheranlagen am Ort zu prüfen und die Verhandlungen mit dem Gastland fortzusetzen, mit dem Ziel, die am Sitz des Umweltprogramms in Nairobi vorhandenen Einrichtungen, einschließlich der Nachrichtenverbindungen zum Ausland, zu verbessern,

in Bekräftigung der Ziffern 38.21 und 38.23 der Agenda 21⁷, in denen festgestellt wurde, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und sein Verwaltungsrat eine vordringlichere und wichtigere Rolle übernehmen sollen, daß unter anderem die Regionalbüros des Programms gestärkt werden sollen, ohne dabei die Zentrale in Nairobi zu schwächen, und daß die Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltbank gestärkt und intensiviert werden soll,

sowie in Bekräftigung der Ziffern 25, 26 und 32 c) ihrer Resolution 47/191 vom 22. Dezember 1992,

mit Lob für die führende Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bei der Aushandlung zahlreicher internationaler Umweltübereinkünfte, für seine Mobilisierung des weltweiten Umweltbewußtseins und für seinen Beitrag zum Aufbau von Kapazitäten in bezug auf die Erhaltung der Umwelt und deren Einbeziehung in die bestandfähige Entwicklung,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Sitzungen im Zusammenhang mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen zu rationalisieren, um die effektive Nutzung der Kapazitäten am Sitz des Programms zu gewährleisten,

1. *macht sich* den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Arbeit

seiner siebzehnten Tagung und die darin enthaltenen Beschlüsse³⁶ zu eigen;

2. *betont*, daß es notwendig ist, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Kommission für bestandfähige Entwicklung bei der Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen in Kapitel 38 der Agenda 21 eng zusammenarbeiten;

3. *begrüßt* den maßnahmenorientierten Ansatz des Verwaltungsrats zur Durchführung der Anschlußaktivitäten der Konferenz, wie in seinem Bericht ausgeführt;

4. *dankt* der Regierung Kenias dafür, daß sie zusätzlich sechzehn Hektar Land für die Erweiterung der Bürogebäude und die Verbesserung der Nachrichtenverbindungen zur Verfügung gestellt hat, und ermutigt sie, auch weiterhin sicherzustellen, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die anderen Organe, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, die ihren Sitz in Nairobi haben, über ein günstiges und angenehmes Arbeitsumfeld verfügen;

5. *bittet* den Generalsekretär, die in Nairobi vorhandene Verbindungsfunktion für das Sekretariat der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf der Grundlage der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung getroffenen Vereinbarungen und unter gebührender Berücksichtigung aller einschlägigen Bestimmungen in Ziffer 32 c) der Resolution 47/191 der Generalversammlung weiter zu stärken;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, ihre Beiträge an den Umweltfonds im Einklang mit dem Beschluß 17/32 des Verwaltungsrats vom 21. Mai 1993³⁷ zu entrichten;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, sicherzustellen, daß möglichst viele das Programm berührende Tagungen am Sitz des Programms abgehalten werden, damit die Konfereinrichtungen und -dienste möglichst voll ausgelastet werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Planung der das Programm berührenden Tagungen rationalisiert wird, um Einsparungen und eine effizientere Kapazitätsauslastung am Sitz des Programms zu erleichtern;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/175. Dürre und Wüstenbildung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/172 vom 19. Dezember 1977, mit der sie den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über die Wüstenbildung³⁸ gebilligt hat, welcher den Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung³⁹ enthält, und auf ihre darauffolgenden Resolutionen zu diesem Thema,

sowie unter Hinweis auf die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die in Kapitel 12 der Agenda 21⁷ mit dem Titel "Bewirtschaftung sensibler Ökosysteme: Bekämpfung der Wüstenbildung und Dürre" ausgeführt sind, welche die im Aktionsplan enthaltenen Beschlüsse weiterführen und ergänzen,

besorgt über die anhaltende weltweite Bodendegradation, insbesondere in Afrika,

eingedenk dessen, daß die Probleme der Dürre, der Wüstenbildung und der Degradation der Produktivität des Bodens weltweit langfristig ernsthafte wirtschaftliche und soziale Folgen haben, die eine Bedrohung für die Sicherheit und das Wohlergehen aller betroffenen Länder darstellen,

unter Betonung der Wichtigkeit der laufenden Verhandlungen zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,

in Anbetracht der aktiven Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei der Bekämpfung der Dürre spielt, sowie des bedeutsamen Beitrags, den es den afrikanischen Ländern im Rahmen des zur Zeit vonstatten gehenden Prozesses der Aushandlung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung leistet,

Kenntnis nehmend von der in Ziffer 38.27 der Agenda 21 enthaltenen Empfehlung sowie von dem Beschluß 93/33 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 18. Juni 1993⁴⁰, in welchem der Verwaltungsrat den Administrator ermutigt hat, die fachliche Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region zu stärken und seine Funktion als Anlaufstelle innerhalb des Programms für alle Fragen im Zusammenhang mit der Dürre und der Bekämpfung der Wüstenbildung, insbesondere in Afrika, zu wahren in Übereinstimmung mit dem zur Zeit vonstatten gehenden Prozeß der Integration des Büros in das Kernprogramm des Programms,

unter Hinweis auf die an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gerichteten Aufrufe, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Wüstenbildung, namentlich unter Inanspruchnahme der Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, fortzusetzen und zu verstärken,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des mittelfristigen Programms zum Wiederaufbau und zur Sanierung in der Sudan-Sahel-Region⁴¹,

1. begrüßt die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft und bittet sie nachdrücklich, ihre finanzielle, technische und materielle Unterstützung der von Dürre und Wüstenbildung am stärksten betroffenen Länder fortzusetzen, um ihnen bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die darauf abzielen, die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in konkrete Aktivitäten zur Durchführung der in Kapitel 12 der Agenda 21 aufgeführten Programme umzusetzen, unter gebührender

Berücksichtigung der Bestimmungen der künftigen internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika;

2. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beschluß 93/33 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in dem dieser beschlossen hat, daß die Erfahrungen und die Fachkompetenz des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region in Fragen der Bekämpfung der Dürre und Wüstenbildung allen betroffenen Ländern zur Verfügung gestellt werden sollen, namentlich den Ländern in Afrika;

3. empfiehlt, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die sichergestellt ist durch die gemeinsame Vereinbarung, das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region bei der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung in einer mit den Bestimmungen der künftigen Konvention im Einklang stehenden Weise zu unterstützen, im Rahmen der Umsetzung der Agenda 21 verstärkt und ausgeweitet wird, ohne daß darunter jedoch die besondere Aufmerksamkeit leidet, die den Ländern der Sudan-Sahel-Region zukommen muß;

4. appelliert an die Geberländer, Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen für die Länder in der Sudan-Sahel-Region zu leisten, damit dieser auch weiterhin in der Lage ist, den afrikanischen Ländern im Rahmen des Prozesses der Aushandlung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung wirksame Hilfe zu gewähren und den betroffenen Ländern bei der Umsetzung von Kapitel 12 der Agenda 21 behilflich zu sein;

5. appelliert nachdrücklich an die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, die Anstrengungen zu unterstützen, die auf der Ebene der betroffenen Subregionen zur Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung unternommen werden, so unter anderem im Rahmen der subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen, namentlich der Zwischenstaatlichen Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung, des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung im Sahel, der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika und der Union des Arabischen Maghreb, sowie im Rahmen der Programme, Fonds und zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/176. Wohn- und Siedlungswesen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977, mit der sie die Kommission für Wohn- und

Siedlungswesen und ihr Sekretariat, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), eingerichtet hat, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als institutionelle Koordinierungsstellen für Maßnahmen im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens fungieren sollen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/181 vom 20. Dezember 1988, in der sie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu dem zwischenstaatlichen Organ bestimmt hat, das für die Koordinierung, Evaluierung und Kontrolle der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 verantwortlich ist,

sich bewußt, daß es wichtig ist, die auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene im Hinblick auf die Durchführung der Strategie bereits erzielte Dynamik aufrechtzuerhalten,

in Anerkennung der Rolle des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) bei der Durchführung der Strategie und der das Wohn- und Siedlungswesen betreffenden Aspekte der Agenda 21⁷ und bei den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II),

mit Genugtuung feststellend, daß die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und das Zentrum entsprechend den in Resolution 32/162 der Generalversammlung aufgeführten Zielen und Aufgaben dem Wohn- und Siedlungswesen mit Erfolg eine vorrangige Stellung auf der Tagesordnung für einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit eingeräumt und ein tieferes Verständnis der Beziehungen zwischen den Menschen, den menschlichen Siedlungen, der Umwelt und der Entwicklung gefördert haben,

mit Besorgnis feststellend, daß in vielen Entwicklungsländern nicht genug geleistet worden ist, was nationale Politiken, Programme und Projekte auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens angeht, um der Verschlechterung der Lebensbedingungen ihrer ländlichen und städtischen Bevölkerung Einhalt zu gebieten oder diese Entwicklung umzukehren,

überzeugt, daß eine entsprechende Planung, Entwicklung und Verwaltung des Wohn- und Siedlungswesens zu wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt führen und so die Armut mildern und eine Entwicklung fördern wird, die umweltfreundlich und langfristig gesehen bestandfähig ist, und in dem Bewußtsein, daß viele Städte und Dörfer durch weitverbreitete bürgerkriegsartige Konflikte und durch Kriege völlig zerstört wurden,

in Bekräftigung der Bedeutung ihrer Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II),

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/212 B vom 6. Mai 1993, in der sie den Generalsekretär unter anderem ersucht hat, seinen Vorschlag, den Posten des Untergeneralsekretärs des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) abzuschaffen, noch einmal zu überdenken, unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der

Vereinten Nationen und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Ansichten zur Frage gesonderter Regelungen betreffend das hochrangige Managementpersonal des Zentrums,

1. *billigt* den Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre vierzehnte Tagung⁴²;

2. *billigt außerdem* die Kommissionsresolutionen 14/7 vom 5. Mai 1993 über die Stärkung der regionalen Aktivitäten, 14/19 vom 5. Mai 1993 über die Rolle und die Stellung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) im System der Vereinten Nationen und 14/20 vom 5. Mai 1993 über die Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)⁴³;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) entsprechend ihren spezifischen Mandaten und Aufgaben auch künftig einer eigenen und gesonderten Verwaltung und Leitung unterstehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen betreffend die Leitung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) voll zu beachten, wenn es darum geht, sicherzustellen, daß das Zentrum im Rahmen einer eigenen und gesonderten Verwaltung und Leitung im Sinne der Resolution 32/162 der Generalversammlung über eine hochrangige Leitung verfügt, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen zu der in Gang befindlichen Neustrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen, das sich auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Management des Wohn- und Siedlungswesens im 21. Jahrhundert einstellt, sowie der Vorbereitungen für Habitat II;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, daß das Zentrum im Zuge der Neustrukturierung des Systems der Vereinten Nationen als weltweite Koordinierungsstelle für das Wohn- und Siedlungswesen erhalten bleibt, und daß seine institutionellen Mittel und Möglichkeiten an seinem Amtssitz gestärkt werden, damit die Wirksamkeit der einzelstaatlichen und regionalen Einsätze auf ein Höchstmaß gesteigert wird;

6. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, zu den entsprechenden Vorbereitungen für Habitat II beizutragen und aktiv daran teilzunehmen;

7. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die bei den Vorbereitungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) erzielten Fortschritte zu unterbreiten.

48/177. Ressourcenmobilisierung zur Durchführung des regionalen Aktionsprogramms für die Phase II (1992-1996) der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der am 29. April 1993 verabschiedeten Resolution 49/2 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik über die Ressourcenmobilisierung zur Durchführung des regionalen Aktionsprogramms für die Phase II (1992-1996) der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik⁴⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/227 vom 18. Dezember 1984, mit der sie den Zeitraum 1985-1994 zur Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik erklärt hat, sowie auf die Resolution 1984/78 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1984 über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik, 1985-1994;

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1991/75 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991, in welcher der Rat alle in Frage kommenden internationalen Organisationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, nachdrücklich gebeten hat, zur Ausarbeitung und Durchführung eines regionalen Aktionsprogramms für die zweite Hälfte der Dekade wirksam beizutragen, sowie auf Beschluß 46/453 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991, in dem sich die Versammlung die Ratsresolution 1991/75 zu eigen gemacht hat,

in Bekräftigung der Bedeutung der Phase II (1992-1996) der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik,

feststellend, daß das regionale Aktionsprogramm ohne die entsprechenden Mittel möglicherweise nicht wirksam und effizient durchgeführt werden kann, sowie im Hinblick auf den diesbezüglich vom Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen gefaßten Beschluß,

1. *ersucht* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Höhe der finanziellen Unterstützung für die Durchführung des regionalen Aktionsprogramms laufend zu prüfen, um die Wirkung von Phase II (1992-1996) der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik zu vergrößern;

2. *ersucht* die bilateralen Geberländer, von dem Beschluß 46/453 der Generalversammlung Kenntnis zu nehmen, um sicherzustellen, daß das Programm, das auf der vom 3. bis 5. Juni 1992 in Bangkok abgehaltenen Tagung der Minister für das Verkehrs- und Kommunikationswesen verabschiedet wurde, wirksam durchgeführt wird;

3. *bittet* alle Staaten, die dazu in der Lage sind, zur Durchführung des Programms beizutragen, das von der Tagung der Minister für das Transport- und Kommunikationswesen angenommen wurde;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/178. Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/181 vom 20. Dezember 1988, in der sie die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 verabschiedet hat und die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu dem zwischenstaatlichen Organ der Vereinten Nationen bestimmt hat, das für die Koordinierung, Evaluierung und Überwachung der Strategie verantwortlich ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992 über die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), in der sie bestätigt hat, daß auf der Konferenz eine Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Globalen Strategie vorgenommen werden soll,

mit Genugtuung über die Anerkennung der in der Agenda 21⁷, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde, zum Ausdruck kommenden erneuten Verpflichtung auf die Globale Strategie.

eingedenk dessen, daß förderliche Wohnraumstrategien, die auf arbeitsintensiven und einheimischen Technologien beruhen, beträchtliche Möglichkeiten eröffnen, die Beschäftigung, die Nachfrage nach lokalen Produkten und die Spartätigkeit anzuregen und dadurch die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und die Armut zu verringern,

sowie eingedenk dessen, daß förderliche Strategien in der Regel gewisse Aktivitäten wie institutionelle Reformen, die Änderung von Bauordnungen und -vorschriften sowie Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der Armen zu wesentlichen Ressourcen, insbesondere Grund und Boden und Finanzmittel, einschließen, deren Durchführung am besten durch partnerschaftliche Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie den Gemeinwesen sowie durch die Befähigung der Armen und der Frauen zur Selbstbestimmung erreicht werden kann,

überzeugt, daß das Konzept der förderlichen Strategien die Synthese der Lehren darstellt, die seit der vom 31. Mai bis 11. Juni 1976 in Vancouver abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) in bezug auf die Verbesserung der Lebensbedingungen gezogen werden konnten, und daß ein breites Engagement für die Durchführung solcher Strategien der einzig gangbare Weg ist, um die Tendenz zur Verschlechterung dieser Lebensbedingungen umzukehren,

in der Erwägung, daß seit der Verabschiedung der Globalen Strategie verstärktes Gewicht auf mehrere wesentliche Aspekte förderlicher Wohnraumstrategien gelegt wird, wie zum Beispiel auf die erforderliche gleiche Berücksichtigung von Frauen und Männern, und daß neue diesbezügliche Erkenntnisse gewonnen werden konnten, so auch über den Beitrag, den sie zu einer ökologisch bestandfähigen Entwicklung leisten können,

in dem Bewußtsein, daß angemessene Informationen eine Schlüsselrolle bei einer genauen Analyse der Ergebnisse, der Möglichkeiten und der Hindernisse der derzeitigen Wohnraumbeschaffung sowie bei der Bewertung der Aus-

wirkungen von Politiken, Strategien und Programmen in diesem Bereich spielen,

nach Prüfung des dritten Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über die Durchführung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000⁴⁵,

mit Befriedigung feststellend, daß eine Reihe von Staaten nationale Wohnraumstrategien initiiert beziehungsweise neu formuliert haben, die auf dem Grundsatz der Befähigung aller Akteure auf dem Gebiet der Wohnraumbeschaffung zu eigenem Handeln beruhen, daß viele andere Staaten Maßnahmen in bezug auf bestimmte Teilaspekte einer nationalen Wohnraumstrategie eingeleitet haben und daß ferner eine Reihe von Staaten damit begonnen haben, ausgewählte Indikatoren für die Überwachung der Fortschritte und der Wirksamkeit ihrer nationalen Wohnraumstrategien anzuwenden,

sowie mit Befriedigung über die von den Geberländern, internationalen Organen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährte Unterstützung zur Durchführung der globalen Strategie,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, die auf nationaler und internationaler Ebene bereits in Gang gesetzte Dynamik bei der Durchführung der Globalen Strategie aufrechtzuhalten,

1. *spricht* den Regierungen *ihre Anerkennung aus*, die ausgehend von den Grundsätzen der förderlichen Rahmenbedingungen in der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 bereits ihre nationalen Wohnraumstrategien überprüfen, konsolidieren, ausarbeiten oder durchführen;

2. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, integrierte nationale Wohnraumstrategien auf der Grundlage des Ansatzes der förderlichen Rahmenbedingungen und der Grundsätze der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bestandfähigkeit anzunehmen und/oder zu stärken und sie regelmäßig zu überprüfen, um die Verbesserung der Lebensbedingungen, insbesondere der Armen auf dem Lande und in der Stadt, der Frauen und der Obdachlosen sicherzustellen;

3. *empfiehlt*, daß alle Regierungen ein kostenwirksames System für die Überwachung der Fortschritte ihrer nationalen Wohnraumstrategien einrichten und bei der Bewertung der auf dem Wohnungssektor erzielten Leistungen soweit durchführbar auch Richtlinien für die Überwachung nationaler Wohnraumstrategien und die Anwendung von Leistungsindikatoren für den Wohnungssektor beschließen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bedürfnisse von Frauen und Männern gleichermaßen, und daß sie diese Richtlinien innerhalb ihrer Länder bekanntmachen, insbesondere am Welttag des Wohn- und Siedlungswesens, und sie außerdem dem Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) vorlegen, um ihm zu ermöglichen, die Berichte über die Durchführung der Globalen Strategie zur Prüfung durch die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu erstellen;

4. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, den Aspekt der Umwelt bei der Ausarbeitung und Durchführung der nationalen Wohnraumstrategien voll mit einzubeziehen und dabei

die sachdienlichen Komponenten der Agenda 21¹ zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Regierungen, freiwillige Beiträge an die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zu leisten, um die Durchführung und die Überwachung der Globalen Strategie zu erleichtern;

6. *bittet nachdrücklich* die internationale Gemeinschaft, die einzelstaatlichen Bemühungen zur Ausarbeitung und Durchführung förderlicher Wohnraumstrategien in den Entwicklungsländern wie in der Agenda 21 empfohlen stärker zu unterstützen;

7. *bittet nachdrücklich* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und andere multilaterale und bilaterale Organisationen, die Regierungen zur Durchführung des Aktionsplans der Globalen Strategie für 1994-1995⁴⁶ verstärkt finanziell und auch in anderer Hinsicht zu unterstützen, auf der Grundlage eines Ansatzes, der mit der Globalen Strategie im Einklang steht;

8. *verabschiedet* den Aktionsplan der Globalen Strategie für 1994-1995 und *bittet* alle Staaten, alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und des Privatsektors sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich*, eigene konkrete Aktionspläne zu erstellen und durchzuführen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/179. Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁴⁷, das von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 34/218 vom 19. Dezember 1979 gebilligt und anschließend in ihrer Resolution 44/14 A vom 26. Oktober 1989 bekräftigt wurde,

unter Hinweis auf die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"², die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedete Verpflichtung von Cartagena⁴, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse, insbesondere soweit sie in der Agenda 21⁷ enthalten sind, die Resolution 46/165 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1991 und andere von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zum Thema Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung verabschiedete Resolutionen und Beschlüsse,

in Anerkennung der Rolle, die im Kontext entsprechender Maßnahmen zur Neugliederung des Sekretariats und der Resolution 47/212 der Generalversammlung vom 23. Dezem-

ber 1992 der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt,

eingedenk des entscheidenden Beitrags, den Wissenschaft und Technik, namentlich auch neue und in der Entwicklung befindliche Technologien, zur Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung der Entwicklungsländer und zu ihren Bemühungen um die Erreichung der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung gesetzten Ziele leisten,

erneut erklärend, daß der Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung weiterhin eine der vorrangigen Fragen auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen sein soll,

sowie in Anerkennung dessen, daß die Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen sollen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um den Aufbau ihrer endogenen Kapazitäten auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik verstärkte Unterstützung und Hilfe zu gewähren,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, den Zugang zu und den Transfer von umweltgerechten Technologien und dem entsprechenden Know-how, insbesondere in die Entwicklungsländer, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren, zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, namentlich auch Konzessions- und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, geistige Eigentumsrechte sowie die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 21 zu berücksichtigen,

betonend, daß die entwickelten Länder und die internationalen Organisationen die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Schaffung und den Aufbau endogener wissenschaftlicher-technischer Kapazitäten weiter unterstützen müssen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Mittel und Wege zur Verstärkung des Aufbaus endogener wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern⁴⁸,

1. *billigt* die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1993 auf der Grundlage des Berichts über die erste Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung⁴⁹ verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Empfehlung, der Rat möge die Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung auf seiner Organisationstagung 1994 als vorrangiges Thema unter die Fragen einreihen, die er während seines Tagungsteils für Koordinierungsfragen 1994 behandelt;

2. *unterstreicht*, daß der Aufbau endogener wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern unerlässlich ist für den Erfolg der Bemühungen dieser Länder um die Mobilisierung einheimischer Ressourcen für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung;

3. *verweist nachdrücklich* auf die entscheidende Rolle, die den Vereinten Nationen dabei zukommt, die Entwick-

lungsländer beim Aufbau endogener wissenschaftlich-technischer Kapazitäten zu unterstützen;

4. *fordert nachdrücklich* dazu auf, die einzelstaatlichen Anstrengungen und die internationale Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die flankierende finanzielle und technische Hilfe seitens der Geberregierungen, multilateralen Kreditinstitutionen und internationalen Organisationen, im Hinblick auf den Aufbau endogener wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu intensivieren und zu verstärken;

5. *begrüßt* die Initiative, eine beratende Tagung zur Behandlung der Frage zu veranstalten, wie ein wirksames Ressourcenpaket zur Deckung des wissenschaftlich-technischen Bedarfs der Entwicklungsländer hergestellt werden kann, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen möglichst bald Vorkehrungen für die Einberufung einer solchen Tagung zu treffen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die uneingeschränkte Durchführung des Programms 17 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997⁵⁰, das dem Thema Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung gewidmet ist, sowie der für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 auf dem Gebiet Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung geplanten Aktivitäten sicherzustellen, im Einklang mit den in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen diesbezüglichen Mandaten;

7. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, die entscheidende Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik, insbesondere durch eine bessere Koordinierung zu stärken, namentlich auch auf dem Gebiet der Technologiefolgenabschätzung, -beobachtung und -vorausplanung;

8. *fordert* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und die Kommission für bestandfähige Entwicklung *auf*, über den Wirtschafts- und Sozialrat bei der Durchführung ihrer jeweiligen Mandate wirksam zusammenzuarbeiten;

9. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik unter Ausnutzung ihrer komparativen Vorteile und Komplementaritäten zusammenarbeiten, und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale, regionale oder subregionale Organisationen und Programme nachdrücklich, diese Bemühungen durch eine entsprechende technische Hilfe und Finanzierung weiter und stärker zu unterstützen;

10. *anerkennt außerdem* die möglicherweise wichtige Rolle, die dem Fonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung beim verstärkten Aufbau endogener wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zukommt, und fordert alle Länder, die dazu in der Lage sind, auf, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution sowie über Möglichkei-

ten zur Neubelebung des Fonds und zur Gewährleistung seiner erfolgreichen Tätigkeit vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/180. Unternehmerische Initiative und Privatisierung im Dienste des wirtschaftlichen Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/98 vom 14. Dezember 1990, 45/188 vom 21. Dezember 1990, 46/166 vom 19. Dezember 1991 und 47/171, 47/181 und 47/199 vom 22. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von der Agenda 21⁷, der Verpflichtung von Cartagena⁶, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, und der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern²,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über unternehmerische Initiative und einzelstaatliche Entwicklung⁵¹,

sowie Kenntnis nehmend von Kapitel VII des *World Economic Survey, 1993*⁵² (Weltwirtschaftsüberblick 1993),

unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Erfahrungsvergleiche bei der Privatisierung und der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zum Problem restriktiver Geschäftspraktiken der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Marktes und des Privatsektors für das effiziente Funktionieren von Volkswirtschaften in verschiedenen Stadien der Entwicklung,

sowie in Anerkennung des souveränen Rechts eines jeden Staates, über die Entwicklung seines privaten und seines öffentlichen Sektors zu entscheiden, unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile eines jeden Sektors und eingedenk der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vielfalt in der Welt,

in der Erkenntnis, daß eine breite Mitwirkung von Einzelpersonen und wichtigen Gruppen an der Entscheidungsfindung grundlegende Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und eine bestandfähige Entwicklung ist und daß die unternehmerische Initiative einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,

feststellend, daß viele Länder im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Umstrukturierungspolitik der Unternehmensprivatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung als Mittel zur Steigerung der Effizienz und des Wirtschaftswachstums und zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung weiterhin große Bedeutung beimessen,

ferner in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Regierungen dabei zukommt, durch transparente Prozesse, die eine Mitsprache gestatten, ein förderliches Umfeld zu

schaffen, welches die unternehmerische Initiative unterstützt und die Privatisierung erleichtert, und insbesondere im Hinblick auf die rechtsprechende, vollziehende und gesetzgebende Gewalt die für einen marktorientierten Austausch von Gütern und Dienstleistungen und für ein gutes Management erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, wie dies in den Ziffern 27 und 28 der Verpflichtung von Cartagena beschrieben ist,

unterstreichend, wie wichtig ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld, insbesondere auch Investitionen und Handel, für die Förderung der unternehmerischen Initiative und der Privatisierung in allen Ländern ist,

sowie in Anbetracht der Schwierigkeiten, denen die Länder bei der Förderung der unternehmerischen Initiative und der Durchführung von Privatisierungsprogrammen begegnen, weil es ihnen an entsprechenden Erfahrungen und technischen Kapazitäten auf diesen Gebieten mangelt,

mit Genugtuung über die Aktivitäten, die von den Organisationen, Organen, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zugunsten der Empfängerländer und in Übereinstimmung mit deren eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten jetzt und auch künftig entfaltet werden, um die einzelstaatlichen Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die unternehmerische Initiative und die Durchführung von Privatisierungsprogrammen zu unterstützen,

mit Genugtuung verweisend auf die aktive Zusammenarbeit, die zwischen dem System der Vereinten Nationen und Vereinigungen des Privatsektors besteht, beispielsweise die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Internationalen Handelskammer, dem Unternehmerrat für bestandfähige Entwicklung und der Industrie- und Handelskammer der Gruppe der 77,

eingedenk dessen, daß die Mittel des Sekretariats begrenzt sind und daß im Hinblick auf die Behandlung entsprechender Tagesordnungspunkte und die Anforderung von Berichten daher rationell vorgegangen werden muß,

1. *bittet* die interessierten Mitgliedstaaten, den Austausch von Informationen unter den Mitgliedstaaten und allen zuständigen Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen über die Aktivitäten, Programme und Erfahrungen der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der unternehmerischen Initiative, der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung zu verstärken, um die Effizienz und Effektivität der technischen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu erhöhen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Förderung der unternehmerischen Initiative und der Durchführung von Privatisierungsprogrammen, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit entsprechendem Vorrang unter anderem durch eine bessere Koordinierung zu verstärken;

3. *fordert* die entsprechenden Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf, im

Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat technische Hilfe anzubieten beziehungsweise diese auf Antrag zu verstärken und konkrete Ziele zum Bestandteil ihrer jeweiligen Programme und Aktivitäten zu machen, die

a) gegebenenfalls die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau und das Wachstum kleiner und mittlerer Unternehmen und die Unterstützung lokaler Unternehmer erleichtern;

b) gegebenenfalls die Entwicklung und Verfolgung von Grundsatzpolitiken betreffend die Privatisierung, die Abschaffung von Monopolen und die administrative Deregulierung erleichtern und den entsprechenden einzelstaatlichen Institutionen helfen, die Kapazitäten zur Schaffung der erforderlichen politischen, rechtlichen, ordnungspolitischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen und Anreize zur Förderung der unternehmerischen Initiative zu entwickeln;

4. *ermutigt* die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, bei der Durchführung dieser Aktivitäten eine aktive Partnerschaft zwischen öffentlichen und privaten Körperschaften zu fördern und dabei zu berücksichtigen, daß die Unternehmer sich selbst organisieren können, beispielsweise durch

a) Diskussions- und Konsultationsmechanismen, die es den betreffenden Parteien ermöglichen, der Frage nachzugehen, wie das Umfeld für die unternehmerische Initiative, die Privatisierung, die Abschaffung von Monopolen und die administrative Deregulierung verbessert werden kann;

b) die Förderung von Initiativen wie nationale und gegebenenfalls regionale Workshops zur Überprüfung und Verbreitung der auf lokaler und internationaler Ebene gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Förderung der unternehmerischen Initiative und bei der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Absprache mit den Leitern der zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen alle zwei Jahre einen Bericht über die Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der unternehmerischen Initiative, der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung zu erstellen, in dem der Schwerpunkt der jeweiligen Tätigkeiten präzisiert wird;

6. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Resolution unter einem Tagesordnungspunkt mit dem Titel "Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Unternehmerische Initiative und Privatisierung im Dienste des wirtschaftlichen Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung" zu überprüfen und zu bewerten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/181. Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/175 und 47/187 vom 22. Dezember 1992 und aller ihrer anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Beschlüssen des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁴⁰, dem von der Wirtschaftskommission für Europa am 26. April 1993 verabschiedeten Beschluß B (48)⁵³ und der von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik am 29. April 1993 verabschiedeten Resolution 49/1⁴⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁴ über die Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit den Problemen der Länder, deren Volkswirtschaften sich im Umbruch befinden, einschließlich der Schwierigkeiten, denen diese Länder bei der Integration ihrer Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft begegnen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vollen Integration der Länder mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie aller anderen Länder in die Weltwirtschaft, insbesondere durch einen verbesserten Marktzugang für ihre Güter- und Dienstleistungsexporte; diese Integration wird gleichzeitig die Systemtransformation der Länder mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in Richtung auf marktwirtschaftliche Politiken unterstützen und positive Auswirkungen auf den Welthandel, das weltweite Wirtschaftswachstum und die weltweite Entwicklung mit sich bringen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel und durch entsprechende Vereinbarungen innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, analytische Tätigkeiten durchzuführen und den Ländern mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften Beratung in grundsatzpolitischen Fragen sowie technische Hilfe zu gewähren, sowie die gegenseitige Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu fördern und zu verstärken;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der Durchführung dieser Resolution und in Fortsetzung der bestehenden Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Institutionen und Stellen mögliche Bereiche für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Ländern mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften sowie mit den Entwicklungsländern zu untersuchen und dabei aufzuzeigen, welche Rolle das System der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet spielen könnte, um diese Länder zu einer stärkeren Mitwirkung an der Weltwirtschaft zu ermutigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/182. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 41/202 vom 8. Dezember 1986, 42/198 vom 11. Dezember 1987, 43/198 vom

20. Dezember 1988, 44/205 vom 22. Dezember 1989, S-18/3 vom 1. Mai 1990, 45/199 vom 21. Dezember 1990, 45/214 vom 21. Dezember 1990, 46/148 und 46/151 vom 18. Dezember 1991 und 47/198 vom 22. Dezember 1992,

feststellend, daß es in Anbetracht der ungleichmäßigen Fortschritte im Kontext der sich herausbildenden internationalen Schuldenstrategie unabdingbar ist, daß weitere Fortschritte erzielt und weitere konkrete Maßnahmen ergriffen werden, damit die Auslandsverschuldungsprobleme von zahlreichen Entwicklungsländern gelöst werden,

mit Genugtuung darüber, daß einige Entwicklungsländer bei der Lösung ihrer Schuldenprobleme erhebliche Fortschritte erzielt haben,

mit Besorgnis über die anhaltenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der verschuldeten Entwicklungsländer, die ihre Entwicklungsanstrengungen und ihr Wirtschaftswachstum nachteilig beeinflussen, und erneut auf die Notwendigkeit hinweisend, diesen Problemen durch wirksame Schuldenerleichterungsmaßnahmen zu begegnen und sie zu lösen, wobei in diesem Zusammenhang die besondere kritische Situation der am meisten verschuldeten Entwicklungsländer Afrikas zu berücksichtigen ist,

sowie feststellend, daß eine Reihe von Transformationsländern Schuldendienstprobleme haben, gleichzeitig anerkennend, daß der Pariser Club sich für eine flexible und innovative Vorgehensweise entschieden hat, um diesen Problemen zu begegnen, und mit der Aufforderung an die privaten Gläubiger, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die schwere Schulden- und Schuldendienstlast im Zusammenhang mit allen Arten von Schulden der Entwicklungsländer erleichtert und dabei die dringende Notwendigkeit einer gerechten und dauerhaften Vorgehensweise berücksichtigt wird,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß die verschuldeten Entwicklungsländer unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten und der Verwundbarkeit der ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung auch künftig ihre Anstrengungen im Zuge ihrer Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme weiterverfolgen und verstärken, um die Ersparnisse und die Investitionen zu erhöhen, die Inflation zu senken und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was die Austauschrelationen, die Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, daß weiterhin Mittel für die Umsetzung der internationalen Konsensübereinkommen zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung gebraucht werden,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend darüber, daß in zahlreichen Entwicklungsländern trotz ihrer oft einschneidenden Wirtschaftsreformen die Schulden- und Schuldendienstlast eines der Haupthindernisse für die Neubelebung des Wachstums und der Entwicklung ist,

feststellend, daß diejenigen Entwicklungsländer, die ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen

unter großen Opfern auch weiterhin rechtzeitig nachkommen, dies trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen tun,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung⁵⁵;

2. *stellt fest*, daß einige verschuldete Entwicklungsländer mit Auslandsschulden bei Geschäftsbanken in der Lage waren, Abkommen über den Abbau des Schuldendienstes gegenüber Geschäftsbanken zu schließen, und ruft zum Abschluß ähnlicher Abkommen mit anderen interessierten Entwicklungsländern auf;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, nach Möglichkeiten zu suchen, wie zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden können, einschließlich des weiteren Erlasses oder Abbaus der Schulden und des Schuldendienstes im Zusammenhang mit der öffentlichen Verschuldung, und zügigere Maßnahmen unter anderem in bezug auf die noch verbleibenden Schulden der Entwicklungsländer bei Geschäftsbanken zu ergreifen;

4. *begrüßt* den Erlaß eines beträchtlichen Teils der bilateralen öffentlichen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder durch bestimmte Geberländer und bittet nachdrücklich diejenigen Länder, die dies noch nicht getan haben, die Schulden der am wenigsten entwickelten Länder aus der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erlassen oder eine gleichwertige Entlastung zu gewähren;

5. *ruft* zur raschen und wirksamen Durchführung der Maßnahmen *auf*, die ergriffen wurden, um dem Schuldenproblem bestimmter afrikanischer Länder mit mittlerem Einkommen zu begegnen, und bittet alle Gläubiger, geeignete Maßnahmen für verschuldete Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen zu prüfen und dabei die besondere, kritische Situation dieser Länder in Afrika zu prüfen;

6. *fordert* die Geberländer und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf*, im Rahmen ihrer Vorrechte geeignete neue Maßnahmen zu einer erheblichen Schuldenentlastung der Länder mit niedrigem Einkommen zu erwägen;

7. *betont*, daß es gilt, die jüngsten Initiativen so umfassend und zügig wie möglich durchzuführen, und daß es notwendig ist, auch weiterhin auf ihnen aufzubauen, und fordert die entwickelten Länder *auf*, gegebenenfalls weitere Modalitäten zur Schuldenerleichterung, einschließlich der Erwägung der Trinidad-Bedingungen, zu beschließen und anzuwenden;

8. *erkennt an*, daß es dringend notwendig ist, für anfällige Gruppen, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den Schuldnerländern am stärksten betroffen sind, insbesondere für Gruppen mit niedrigem Einkommen, auch weiterhin ein soziales Netz vorzusehen, damit die soziale und politische Stabilität gewährleistet ist;

9. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen zur Förderung eines günstigen Umfelds für die Gewinnung ausländischer Investitionen fortsetzen und so das Wachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern;

10. *betont außerdem*, daß konzertierte Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der entwickelten

Länder, zur Erleichterung der Schuldenlast der Entwicklungsländer unverzichtbar für das Wachstum in den Entwicklungsländern sind, das seinerseits wiederum das Wachstum der Weltwirtschaft fördern würde;

11. *erkennt außerdem an*, daß die verschuldeten Entwicklungsländer ein förderliches weltwirtschaftliches Umfeld benötigen, unter anderem was die Austauschrelationen, die Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang und bessere Handelspraktiken betrifft, und betont die dringende Notwendigkeit eines ausgewogenen und erfolgreichen Ergebnisses der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen, das zu einer Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels zum Nutzen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, führen würde;

12. *betont ferner*, daß zusätzlich zu den Schuldenerleichterungsmaßnahmen, zu denen der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und bittet die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich, auch weiterhin je nach Bedarf finanzielle Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung ihrer Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien, und ihnen bei der Herbeiführung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung behilflich zu sein;

13. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, die breitere Anwendung innovativer Maßnahmen, wie die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlaß gegen Naturschutz und Schuldenerlaß gegen entwicklungsfördernde Maßnahmen zu prüfen, unbeschadet dauerhafterer Lösungen wie Schuldenabbau und/oder Schuldenerlaß;

14. *appelliert an* die privaten Gläubiger und insbesondere an die Geschäftsbanken, ihre Initiativen und Anstrengungen zur Bewältigung der Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder und der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen gegenüber Geschäftsbanken zu erneuern und auszuweiten;

15. *bittet* die multilateralen Finanzinstitutionen *nachdrücklich*, Maßnahmenpakete zum Schulden- und Schuldendienstabbau auch weiterhin mit der erforderlichen Flexibilität nach Maßgabe ihrer bestehenden Richtlinien zu unterstützen, und bittet außerdem nachdrücklich darum, weiter mit besonderer Aufmerksamkeit an einer wachstumsorientierten Lösung für die Probleme von Entwicklungsländern mit gravierenden Schuldendienstproblemen zu arbeiten, einschließlich der Länder, die hauptsächlich bei öffentlichen Gläubigern oder bei multilateralen Finanzinstitutionen verschuldet sind;

16. *bittet nachdrücklich* die Gläubigerländer, die Privatbanken und, im Rahmen ihrer jeweiligen Vorrechte, die multilateralen Finanzinstitutionen, die Gewährung einer angemessenen neuen finanziellen Unterstützung an die Entwicklungsländer in Erwägung zu ziehen, insbesondere an die Länder mit niedrigem Einkommen und erheblicher Schuldenlast, die unter großen Opfern weiter ihre Schulden bedienen und ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/183. Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992 "Begehung eines internationalen Tages für die Beseitigung der Armut",

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/213 vom 21. Dezember 1990, 46/141 vom 17. Dezember 1991 und 47/197 vom 22. Dezember 1992 im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

in der Erkenntnis, daß Armut ein komplexes und mehrdimensionales Problem ist, das innerstaatliche wie auch internationale Ursachen hat, und daß ihre Beseitigung in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Hinblick auf die Förderung einer bestandfähigen Entwicklung zu einem der vorrangigen Entwicklungsziele der neunziger Jahre geworden ist,

feststellend, daß die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen verstärkt werden müssen, um sicherzustellen, daß die Armut insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara und in anderen Ländern mit Gebieten, die eine hohe Konzentration der Armut aufweisen, beseitigt wird,

mit Genugtuung über die bei der Veranstaltung und Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut erzielten Erfolge,

unter Berücksichtigung ihres Beschlusses 35/424 vom 5. Dezember 1980 und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern⁵⁶,

betonend, daß ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld, insbesondere auf dem Gebiet des Handels, sich auf die Bekämpfung der Armut in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, positiv auswirken kann,

sowie betonend, wie wichtig es ist, daß bei der Bekämpfung der Armut auf internationaler Ebene zusammengearbeitet wird, unter anderem dadurch, daß Regierungen, die über erfolgreiche Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen, diese untereinander austauschen,

1. *erklärt* 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut;

2. *beschließt*, daß die Hauptaktivitäten zur Begehung des Jahres auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene durchgeführt werden und vom System der Vereinten Nationen unterstützt werden sollen, mit dem Ziel, den Staaten, den politischen Entscheidungsträgern und der Weltöffentlichkeit stärker bewußt zu machen, daß die Beseitigung der Armut für die Festigung des Friedens und die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung von grundlegender Wichtigkeit ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Staaten, den Sonderorganisationen und interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einen Programmwurf für die Vorbereitung und die Begehung des Jahres auszuarbeiten, in dem die Ziele, Grundsätze und wichtigsten Empfehlungen für das Jahr dargelegt werden, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht darüber vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Armut einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, einschließlich der in Kapitel 3 der Agenda 21⁷ beschriebenen Aktivitäten;

5. *bittet* alle Staaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen und interessierten einzelstaatlichen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Vorbereitung und der Begehung des Jahres größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen und mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, damit die Zielsetzungen des Jahres erreicht werden;

6. *bestimmt* die Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zum Vorbereitungsorgan und den Wirtschafts- und Sozialrat zum Koordinierungsorgan für das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut;

7. *empfiehlt* dem Vorbereitungsorgan und dem Koordinierungsorgan, bei der Vorbereitung und der Begehung des Jahres mit allen in Betracht kommenden Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen eng zusammenzuarbeiten;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern" einen Unterpunkt über das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/184. Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/213 vom 21. Dezember 1990, 46/141 vom 17. Dezember 1991 und 47/197 vom 22. Dezember 1992 über internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen S-18/3 vom 1. Mai 1990 und 45/199 vom 21. Dezember 1990 sowie aller Erklärungen, Verpflichtungen, Pläne und Aktionsprogramme, die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Armut im Rahmen von Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen enthalten,

ferner in Bekräftigung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸, insbesondere deren Grundsatz 5, sowie der Agenda 21⁷, insbesondere deren Kapitel 3 mit dem Titel "Bekämpfung der Armut", der "Nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Grundsatzerklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und bestandfähige Entwicklung aller Arten von Wäldern"⁵⁷, insbesondere deren Grundsatz 7 a), und aller anderen Beschlüsse und Empfehlungen in bezug auf die Beseitigung der Armut, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet worden sind,

unterstreichend, daß die Beseitigung der Armut in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, eines der vorrangigen Entwicklungsziele für die neunziger Jahre ist,

in der Erkenntnis, daß Armut ein komplexes und mehrdimensionales Problem ist, das innerstaatliche wie auch internationale Ursachen hat, und daß seine Beseitigung für die Gewährleistung einer bestandfähigen Entwicklung wichtig ist,

in Anerkennung der zentralen Rolle, die bei der Beseitigung der Armut den Frauen zukommt, sowie der Notwendigkeit, bei Armutsbekämpfungsprogrammen auf die Bedürfnisse der Frauen einzugehen,

die Auffassung vertretend, daß auf nationaler und internationaler Ebene verstärkte Anstrengungen zur Armutsbekämpfung unternommen werden müssen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den Ländern Afrikas südlich der Sahara und anderen Ländern, in denen es ausgesprochene Armutsgebiete gibt,

erneut erklärend, daß die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung besser koordinieren und abstimmen müssen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Ziffern der Resolution 47/199 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992, namentlich derjenigen Ziffern, in denen es um Koordinierungsmechanismen und -instrumente auf Feldebene geht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶,

1. *unterstreicht* die Wichtigkeit innerstaatlicher Politiken, einschließlich wirksamer Haushaltspolitiken, zur Mobilisierung und Zuweisung einheimischer Ressourcen für die Bekämpfung der Armut, unter anderem durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und einkommenschaffende Programme, durch die Durchführung von Ernährungssicherheits-, Gesundheits-, Bildungs-, Wohnungs- und Bevölkerungsprogrammen und durch den Ausbau von Programmen zum Aufbau einheimischer Kapazitäten;

2. *erklärt erneut*, daß ein günstiges internationales Wirtschaftsklima, das den Ressourcenströmen und den Strukturanpassungsprogrammen Rechnung trägt und das soziale und umweltbezogene Dimensionen einbezieht, für

den Erfolg der Bemühungen der Entwicklungsländer insbesondere zur Bekämpfung der Armut von entscheidender Bedeutung ist;

3. *bittet* alle Länder, einzelstaatliche Strategien und Programme zur Bekämpfung der Armut in die Wege zu leiten, die unter anderem auf die Bedürfnisse von Frauen und Männern gleichermaßen eingehen, unter Berücksichtigung kultureller, religiöser und sozialer Besonderheiten, und bei denen die angesprochenen Gemeinwesen und die anfälligsten Gruppen stärker in die Einleitung und Durchführung konkreter Projekte sowie in deren Weiterverfolgung und Bewertung einbezogen werden;

4. *wiederholt ihr Ersuchen* an die internationale Gemeinschaft, gezielte, wirksame Maßnahmen zur Erhöhung der Finanzströme in die Entwicklungsländer zu ergreifen, und *bittet nachdrücklich* die entwickelten Länder, die sich erneut verpflichtet haben, den von den Vereinten Nationen festgelegten, akzeptierten Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, soweit sie diesen Zielwert noch nicht erreicht haben, einer Erhöhung ihrer Hilfsprogramme zuzustimmen, um diesen Zielwert so bald wie möglich zu erreichen, wobei sich einige entwickelte Länder bereit erklärt haben, den Zielwert bis zum Jahr 2000 zu erreichen, während andere entwickelte Länder sich im Einklang mit ihrer Unterstützung der Reformanstrengungen der Entwicklungsländer bereit erklärt haben, alles zu tun, um ihre öffentliche Entwicklungshilfe zu erhöhen;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die Entwicklungsprogramme in den Entwicklungsländern auch weiterhin zu unterstützen, namentlich die Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in bezug auf die Beseitigung der Armut, insbesondere Kapitel 3 der Agenda 21 mit dem Titel "Bekämpfung der Armut";

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich zu bitten, im Rahmen der Hilfe, die sie den Entwicklungsländern gewähren, ihre institutionelle Kapazität zur Durchführung ihrer Armutsbekämpfungsprogramme zu verstärken und sich für eine koordinierte und integrierte Vorgehensweise zu entscheiden, die unter anderem der Rolle und den Bedürfnissen von Frauen Rechnung trägt und dabei auch den sozialen Diensten, der Einkommensschaffung und der verstärkten Mitwirkung der örtlichen Gemeinwesen Aufmerksamkeit schenkt;

7. *bittet* die Vorbereitungsorgane und alle in Betracht kommenden bevorstehenden wichtigen Tagungen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, den Weltgipfel für soziale Entwicklung, die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden und die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), konkrete Maßnahmen zu ergreifen und gezielte Beschlüsse zu verabschieden, damit Anfang des einundzwanzigsten Jahrhunderts das Ziel der Beseitigung der Armut erreicht wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig unter anderem mit der Ausarbeitung geeigneter Beiträge der zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu den Länderprogrammen befaßt, auf der Grundlage des Austauschs und der Analyse von Informationen über die laufenden Programme sowie auf Grundlage der Benennung der Hindernisse und Schwachstellen der operativen Kapazität und der Koordinierungskapazität infolge des Mangels an Ressourcen, und der außerdem auf die Elemente eingeht, die zur Ausarbeitung multisektoraler Strategien notwendig sind;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/185. Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, die den allgemeinen Rahmen für das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung bilden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/144 vom 17. Dezember 1991 und 47/152 vom 18. Dezember 1992 über die Verwirklichung der Erklärung und die Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär, wie in ihrer Resolution 46/145 vom 17. Dezember 1991 erbeten, über die regionale wirtschaftliche Integration der Entwicklungsländer⁵⁸ vorgelegt hat;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" und in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen vereinbarten Verpflichtungen und Politiken vollinhaltlich und fristgerecht zu verwirklichen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, soweit noch nicht geschehen, ihre Berichte über die Verwirklichung der in der

Erklärung und in der Internationalen Entwicklungsstrategie vereinbarten Verpflichtungen und Politiken vorzulegen;

4. *beschließt*, zur Verfolgung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Erklärung und der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie und zur Erleichterung der Beratungen über den in ihrer Resolution 47/152 erbetenen analytischen und umfassenden Bericht des Generalsekretärs zu diesem Thema den Punkt "Internationale Zusammenarbeit im Dienste des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung: a) Verwirklichung der in der 'Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern' vereinbarten Verpflichtungen und Politiken; b) Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem analytischen und umfassenden Bericht über die Verwirklichung der in der Erklärung und in der Internationalen Entwicklungsstrategie vereinbarten Verpflichtungen darzustellen, welche Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Verpflichtungen aufgetreten sind, sowie welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten zur zügigen und vollinhaltlichen Umsetzung der darin enthaltenen Vereinbarungen ergreifen müssen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/186. Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/176 vom 22. Dezember 1992 über die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die für den 5. bis 13. September 1994 in Kairo anberaumt ist,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1989/91 vom 26. Juli 1989, 1991/93 vom 26. Juli 1991 und 1992/37 vom 30. Juli 1992 sowie Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 1993/4 vom 12. Februar 1993,

in Anerkennung der Wichtigkeit von Bevölkerungsfragen im Kontext eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung sowie der Notwendigkeit, Bevölkerungsfragen unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die Entwicklung zu behandeln,

Kenntnis nehmend von dem Bericht über die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁹,

unterstreichend, wie wichtig ein gründlicher zwischenstaatlicher Vorbereitungsprozeß für den Erfolg der Konferenz ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁶⁰ und von der zusammen mit dem Bericht vorgelegten, annotierten Gliederung des Entwurfs des Schlußdokuments der Konferenz⁶¹;

2. *schließt sich* der Resolution 1993/76 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 über die Vorbereitungen für die Konferenz *vorbehaltlos an*;

3. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuß für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung ein Nebenorgan der Generalversammlung werden soll, unbeschadet der derzeitigen Vorkehrungen für die Teilnahme an der Konferenz und die Mitwirkung an ihrem Vorbereitungsprozeß;

4. *dankt* den Staaten und Organisationen für die außerplanmäßigen Beiträge, die sie bisher an die drei Treuhandfonds entrichtet haben, die zur Unterstützung der Vorbereitungsaktivitäten, namentlich auch der auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Aktivitäten, sowie zur Unterstützung der Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß geschaffen wurden, und fordert alle Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, auf, diese Treuhandfonds weiter zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, sich bei der Erstellung des Entwurfs für das Schlußdokument der Konferenz von den Auffassungen der Delegationen und Gruppen von Delegationen zu der annotierten Gliederung, namentlich auch von den auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, leiten zu lassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz *außerdem*, in Anbetracht der Bedeutung, die den regionalen und subregionalen Bevölkerungskonferenzen für die Konferenzvorbereitungen zukommt, dem Vorbereitungsausschuß auf seiner dritten Tagung einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Konferenzen vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz *ferner*, im Rahmen der vorhandenen Mittel in der Zeit vor der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses am Amtssitz der Vereinten Nationen informelle Konsultationen zu veranstalten, um einen Meinungsaustausch zur Vorbereitung auf die Verhandlungen über den Entwurf des Schlußdokuments der Konferenz zu führen;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die nichtstaatlichen Organisationen an dem Vorbereitungsprozeß und an der Konferenz selbst teilnehmen und dazu Beiträge leisten, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1993/4 des Wirtschafts- und Sozialrats;

9. *unterstreicht*, daß es besonders wichtig ist, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um die Ziele der Konferenz und die auf der Konferenz zu erörternden Fragen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in engem Benehmen mit dem Generalsekretär der Konferenz die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Punkt "Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/187. Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern"², der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³, der Verpflichtung von Cartagena⁶, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵ und der verschiedenen auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Konsensvereinbarungen und -übereinkünfte, insbesondere der Agenda 21⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/205 vom 20. Dezember 1991 über die Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihren Beschluß 47/436 vom 18. Dezember 1992,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der im Bericht des Generalsekretärs⁶² enthaltenen Analyse der derzeitigen internationalen Finanzsituation sowie an die Verbindung erinnernd, die zwischen Frieden, Sicherheit, Wachstum und Entwicklung besteht⁶³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/181 vom 22. Dezember 1992 über eine Agenda für Entwicklung,

1. *beschließt*, die Frage der Entwicklungsfinanzierung und der möglichen Finanzquellen in enger Absprache und Zusammenarbeit mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen weiter zu prüfen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Hinblick auf die Prüfung der Frage der Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung einen Bericht über die Situation aller für die Entwicklungsfinanzierung möglicherweise vorhandenen Finanzquellen, einschließlich neuer und zusätzlicher Finanzquellen, vorzulegen;

3. *beschließt außerdem*, die Frage der Entwicklungsfinanzierung unter dem Punkt "Internationale Zusammenarbeit für Wirtschaftswachstum und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/188. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für alle Länder, die als Folge von Naturkatastrophen schwere Verluste an Menschenleben sowie schwerwiegende materielle und wirtschaftliche Schäden erlitten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/236 vom 22. Dezember 1989, mit der sie die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung verkündet hat, und die Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, in deren Anlage sie maßgebliche Verbesserungen in der internationalen humanitären Nothilfe gefordert hat, was zur Schaffung der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten geführt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/149 vom 18. Dezember 1991, in der sie die Einberufung einer Weltkonferenz der Vertreter der nationalen Komitees für die Dekade im Jahr 1994 gebilligt hat,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1993/328 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 zur Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Dekade zu einer besseren Katastrophenvorbereitung im allgemeinen und auf nationaler Ebene zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge und -milderung leisten kann,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die Fachorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere wissenschaftlichen und technischen Vereinigungen, humanitären Gruppen und Investitionseinrichtungen bei der Durchführung der Programme und Aktivitäten der Dekade zukommt,

nach Behandlung des vom Hochrangigen Sonderrat für die Dekade auf seiner zweiten Tagung verabschiedeten Zwölf-Punkte-Aktionsplans für die Konferenz⁶⁴,

sowie nach Behandlung der Empfehlungen, die der Generalsekretär abgegeben hat, um Orientierungshilfen für die weitere Durchführung der Dekade und die effektive Vorbereitung und Veranstaltung der Konferenz zu geben,

in Anerkennung der engen Wechselbeziehung zwischen Katastrophenvorbeugung und bestandfähiger Entwicklung, die bereits auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erkannt und in Kapitel 7 Abschnitt F der Agenda 21⁷ berücksichtigt wurde,

überzeugt, daß es in erster Linie Sache des jeweiligen Landes ist, sein Volk, seine Infrastruktur und andere Güter des Landes vor den Auswirkungen von Naturkatastrophen zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade⁶⁵, der unter anderem den zweiten Jahresbericht des Wissenschaftlichen und technischen Ausschusses für die Dekade⁶⁶ enthält,

1. *spricht* allen katastrophenanfälligen Ländern, die bereits Initiativen zur Verminderung ihrer Anfälligkeit ergriffen haben, *ihre Anerkennung aus*, ermutigt sie, während der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung im Kontext ihres sozioökonomischen Prozesses auch weiterhin Politiken zur Katastrophenvorbereitung zu verfolgen und dabei die von dem Wissenschaftlichen und technischen Ausschuss für die Dekade aufgestellten Ziele für Fortschritte bei der Katastrophenvorbereitung⁶⁷ zu berücksichtigen, und ermutigt sie außerdem, den Möglichkeiten zu einer regionalen Zusammenarbeit im Rahmen der Dekade weiter nachzugehen;

2. *ermutigt* die Mitglieder des Hochrangigen Sonderrats für die Dekade, auf der Grundlage der Ratschläge, die sie dem Generalsekretär erteilt haben, einzeln und als Gruppe aktiv tätig zu werden, um die Öffentlichkeit verstärkt über die Möglichkeiten der Katastrophenvorbeugung aufzuklären und die Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere Finanzorganisationen und die Geschäftswelt zur Unterstützung der Aktivitäten der Dekade zu veranlassen;

3. *lobt* den Wissenschaftlichen und technischen Ausschuß für die 1992 geleistete Arbeit und billigt seine Vorschläge betreffend die Vorbereitungen für die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und alle anderen Teilnehmer an der Dekade *auf*, sich aktiv an der finanziellen und sachlichen Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade, namentlich auch der Aktivitäten des Sekretariats der Dekade, zu beteiligen;

5. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, der das Sekretariat der Dekade inzwischen als fester Bestandteil angehört, *auf*, die operativen Bemühungen und die Informationskampagnen auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge und -milderung weiter besser zu koordinieren und auf diese Weise den Weg zur erfolgreichen Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Dekade zu ebnet;

6. *beschließt*, 1994 die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung zu veranstalten, die folgende Ziele hat:

a) Überprüfung der Ergebnisse der Dekade auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

b) Ausarbeitung eines Aktionsprogramms für die Zukunft;

c) Austausch von Informationen über die Durchführung der Programme und Politiken der Dekade;

d) Bewußtseinsbildung hinsichtlich der Wichtigkeit von Politiken zur Katastrophenvorbeugung;

7. *nimmt* das großzügige Angebot der Regierung Japans, die Weltkonferenz auszurichten, *mit tiefem Dank an*, und beschließt, daß die Konferenz vom 23. bis 27. Mai 1994 in Yokohama stattfinden wird;

8. *beschließt*, einen Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung einzusetzen, der spätestens im März 1994 in Genf eine fünftägige Tagung abhalten wird, um die organisatorischen und sachlichen Vorbereitungen für die Konferenz zu überprüfen, das Arbeitsprogramm der Konferenz zu billigen und eine Geschäftsordnung zur Verabschiedung durch die Konferenz vorzuschlagen, auf der Grundlage der vom Sekretariat der Dekade nach Beratung mit dem Gastland vorgelegten Empfehlungen;

9. *ersucht* das Sekretariat der Dekade, als Konferenzsekretariat zu fungieren und die Vorbereitungsaktivitäten in enger Zusammenarbeit mit der Gastregierung und dem Vorbereitungsausschuß für die Konferenz mit voller Unterstützung der zuständigen Hauptabteilungen und Bereiche des Sekretariats der Vereinten Nationen zu koordinieren;

10. *anerkennt*, wie wichtig eine umfassende und multidisziplinäre Beteiligung an der Konferenz ist, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, alle Staaten, nationalen Komitees für die Dekade, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und wissenschaftlichen Verbände, zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor zu der Konferenz einzuladen;

11. *fordert* alle Regierungen *auf*, sich aktiv an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen, insbesondere durch

a) die Durchführung systematischer Bewertungen der auf nationaler und lokaler Ebene bestehenden Gefahren und Risiken, mit Hilfe der sektorübergreifenden nationalen Komitees für die Dekade;

b) die Organisation multidisziplinärer Konferenzen und Fachtagungen auf nationaler und regionaler Ebene, um sicherzustellen, daß alle Möglichkeiten, über welche die Länder sowohl auf nationaler Ebene als auch im Kontext der regionalen Zusammenarbeit verfügen, namentlich auch ihre wissenschaftlichen und technischen Kapazitäten, bei der Katastrophenvorbeugung voll genutzt werden;

c) die Ausarbeitung umfassender Sachstandsberichte und Pläne für künftige Maßnahmen zur Vorlage auf der Konferenz;

12. *fordert* alle Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen, und lobt diejenigen Organisationen, die im Einklang mit dem offenen, alle Seiten einbeziehenden Charakter der Dekade Verantwortung für die Organisation von Fachausschüssen auf der Konferenz übernommen haben;

13. *beschließt*, daß der Vorbereitungsprozeß und die Konferenz selbst ohne Beeinträchtigung bereits geplanter Aktivitäten aus vorhandenen Haushaltsmitteln sowie aus freiwilligen Beiträgen zu dem für die Dekade errichteten Treuhandfonds finanziert werden sollen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten aufzurufen, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, mit dem Ziel, die zur Vorbereitung und Durchführung der Konferenz erforderlichen zusätzlichen Aktivitäten zu finanzieren;

15. *spricht* den Ländern *ihren tief empfundenen Dank aus*, die die Aktivitäten der Dekade durch freiwillige Beiträge zu ihrem Treuhandfonds, durch die Verfügbarmachung von wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen, durch die Ausarbeitung und Durchführung innovativer Projekte zur Katastrophenvorbeugung und durch die Ausrichtung von für die Dekade wichtigen Veranstaltungen oder Tagungen großzügig unterstützt haben;

16. *spricht außerdem* den nationalen Komitees und den Koordinierungsstellen für die Dekade, die sich aktiv an dem Prozeß der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Dekade beteiligt haben, *ihren tief empfundenen Dank aus*;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die

bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte vorzulegen, der auch die Ergebnisse der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 vorzunehmenden Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung enthält.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/189. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁶⁸, das unter ihrer Schirmherrschaft ausgehandelt wurde und am 4. Juni 1992 in Rio de Janeiro auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

mit Befriedigung über die Fortschritte, die bei der Erfüllung der in Ziffer 23 festgelegten Bedingungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erzielt werden, sowie über die vom Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen gemäß Resolution 47/195 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 unternommenen Vorbereitungsarbeiten,

feststellend, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens nach Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens vom vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens einberufen werden und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens stattfinden soll,

nach Prüfung der auf der achten Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses abgegebenen Empfehlungen⁶⁹ betreffend die Konferenz der Vertragsstaaten und der diesbezüglichen Mitteilung des Generalsekretärs⁷⁰,

unter Berücksichtigung der grundlegenden Bestimmungen der Resolution 40/243 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1985,

1. *beschließt*, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 28. März bis 7. April 1995 abgehalten werden soll, vorbehaltlich der anwendbaren Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;

2. *nimmt mit großer Genugtuung* das großzügige Angebot der Regierung Deutschlands an, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten in Berlin auszurichten;

3. *beschließt außerdem*, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten in den Konferenz- und Sitzungskalender für 1994-1995 aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/190. Verbreitung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸ die Grundprinzipien zur Herbei-

führung einer bestandfähigen Entwicklung auf der Grundlage einer neuen und gleichberechtigten weltweiten Partnerschaft enthalten sind,

sich der Tatsache bewußt, daß die Verbreitung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze dazu beitragen wird, die Notwendigkeit eines ausgewogenen und integrierten Herangehens an Fragen der Entwicklung und der Umwelt verstärkt in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

eingedenk ihrer Resolution 47/191 vom 22. Dezember 1992, insbesondere Ziffer 4 a), in welcher sie empfohlen hat, die Kommission für bestandfähige Entwicklung möge bei der Durchführung der Agenda 21⁷ die Einbeziehung der Grundsätze der Erklärung fördern, sowie Kenntnis nehmend von Kapitel I Ziffer 32 und 42 des Berichts über die erste Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung⁷¹;

unter Hinweis darauf, daß die Minister und anderen Teilnehmer des Treffens auf hoher Ebene während der ersten Kommissionstagung betont haben, es sei notwendig, die weite Verbreitung der Grundsätze der Erklärung auf allen Ebenen zu fördern, um die bestandfähige Entwicklung verstärkt in das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

sowie unter Hinweis auf Kapitel 36 der Agenda 21, das den Titel trägt "Förderung des Bildungswesens, der Öffentlichkeitsarbeit und der Ausbildung",

1. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, die weite Verbreitung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung im öffentlichen Sektor und im Privatsektor zu fördern;

2. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen der Erklärung eine weite Verbreitung verschaffen und ihre Grundsätze in Übereinstimmung mit Kapitel I Ziffer 32 und 42 des Berichts über die erste Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung in ihre Programme und Aktivitäten einbeziehen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/191. Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/172 vom 19. Dezember 1989, 44/228 vom 22. Dezember 1989 und die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sowie die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere die Empfehlung, mit der die Konferenz die Generalversammlung gebeten hat, unter ihrer Schirmherrschaft einen Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß einzurichten mit dem Auftrag, ein internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, einzurichten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/188 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den Zwischenstaatlichen

Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, mit dem Ziel eingerichtet hat, ein solches Übereinkommen bis Juni 1994 fertigzustellen,

ferner unter Hinweis darauf, daß in Kapitel 12 der Agenda 21⁷, insbesondere in den Ziffern 12.1 bis 12.4, Wüstenbildung und/oder Dürre als ein weltweites Problem dargestellt werden, von dem ein Sechstel der Weltbevölkerung und ein Viertel der gesamten Landfläche der Erde betroffen sind und das nach einer globalen Antwort verlangt, wie in Ziffer 12.4 der Agenda 21 niedergelegt, und daß konkrete Maßnahmen in allen Regionen, insbesondere in Afrika, im Rahmen des Übereinkommens getroffen werden müssen,

von neuem auf das Ziel *verweisend*, das Übereinkommen bis zum Juni 1994 fertigzustellen und so bald wie möglich umzusetzen,

mit Genugtuung über die Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses auf seiner ersten⁷² und zweiten⁷³ Arbeitstagung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die bei den Verhandlungen über das Übereinkommen erzielten Fortschritte⁷⁴,

1. *bittet* den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, *nachdrücklich*, die Verhandlungen im Einklang mit Resolution 47/188 bis Juni 1994 erfolgreich abzuschließen;

2. *beschließt*, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß nach der Annahme des Übereinkommens eine Tagung abhalten wird, um die Situation in der Zeit bis zu seinem Inkrafttreten zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Bestimmungen, die auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Regionen abgestimmt sind;

3. *beschließt außerdem*, daß die Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses nach der Annahme des Übereinkommens spätestens am 31. Januar 1995 abzuhalten ist, und ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, um das Funktionieren des Ad-hoc-Sekretariats und der multidisziplinären Sachverständigengruppe zur Betreuung der Tagung sicherzustellen;

4. *beschließt ferner*, daß der Verhandlungsprozeß auch künftig aus den vorhandenen Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen finanziert werden soll, ohne Beeinträchtigung der Programmaktivitäten, sowie aus freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds, der gemäß Resolution 47/188 eigens zu diesem Zweck für die Dauer der Verhandlungen eingerichtet wurde und vom Leiter des Ad-hoc-Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs verwaltet wird, mit der Möglichkeit, die eingegangenen Beiträge von einem Haushaltsjahr auf das nächste zu übertragen;

5. *verweist* auf die Beiträge zur Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses bei der Durchführung seines Mandats, die von dem Entwicklungsprogramm der

Vereinten Nationen, dem Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltorganisation für Meteorologie, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und von anderen zuständigen internationalen Organisationen, die mit Wüstenbildung, Dürre und Entwicklung befaßt sind, geleistet wurden, und bittet sie, auch künftig solche Unterstützung zu gewähren;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den ersten Beiträgen zu dem Treuhandfonds und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, den Fonds auch künftig zu unterstützen;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und andere Länder, die dazu in der Lage sind, an das Sekretariat des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und/oder das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie an andere zuständige internationale und regionale Organisationen freiwillige Beiträge zu leisten, um es ihnen zu ermöglichen, die von Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Länder in allen Regionen, insbesondere in Afrika, bei ihren Vorbereitungen für den Verhandlungsprozeß zu unterstützen;

8. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen zu dem freiwilligen Sonderfonds, der mit Resolution 47/188 eingerichtet wurde, um die von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, dabei zu unterstützen, voll und effektiv am Verhandlungsprozeß mitzuwirken, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin großzügig zu dem Fonds beizutragen;

9. *vermerkt* die vom Generalsekretär getroffenen Vereinbarungen und die willkommene Unterstützung von Seiten der zuständigen oder interessierten Organisationen, Organe, Programme und betroffenen sonstigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen, subregionalen und regionalen Organisationen für die Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, und bittet sie, sich auch künftig aktiv an der Arbeit des Ausschusses zu beteiligen;

10. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, auch künftig in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen und den nationalen, subregionalen und regionalen Organisationen Aktivitäten zur Unterstützung des Prozesses des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses zu veranstalten, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Vertretern der Wissenschaft und der Industrie, der Gewerkschaften, der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und anderer interessierter Gruppen;

11. *verweist außerdem* auf die vom Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region gewährte Unterstützung für die Länder, die unter sein Mandat fallen, bei ihren

Vorbereitungen und bei der Teilnahme am Verhandlungsprozeß und bittet das Büro, auch künftig die betroffenen Regierungen zu unterstützen und für diesen Zweck auch weiterhin Ressourcen zu mobilisieren;

12. *verweist ferner* auf den konstruktiven Beitrag der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen zum Erfolg des Verhandlungsprozesses, im Einklang mit der Geschäftsordnung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und unter Berücksichtigung der im Prozeß der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verwendeten Verfahren, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere diejenigen aus Entwicklungsländern, auch künftig zum Erfolg des Verhandlungsprozesses beizutragen;

13. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, der Kommission für bestandfähige Entwicklung und anderen zuständigen Gremien auch künftig Sachstandsberichte über die Verhandlungen vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die vorliegende Resolution allen Regierungen, den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie wissenschaftlichen und anderen betroffenen Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" den Unterpunkt "Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/192. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Überwachung weltweiter Umweltprobleme

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 44/224 vom 22. Dezember 1989 und 46/217 vom 20. Dezember 1991 über die internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung, Bewertung und Vorhersage von Umweltbedrohungen sowie bei der Hilfeleistung in Umweltnotfällen,

sowie in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21⁷ und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden, einschließlich Grundsatz 2 der Erklärung, der besagt, daß Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, sich ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik nutzbar zu machen, und daß sie dabei gleichzeitig dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, daß durch Aktivitäten in ihrem Hoheits-

bereich oder unter ihrer Kontrolle die Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs keinen Schaden nimmt,

unter Hinweis auf den Beschluß 16/37 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 31. Mai 1991 über die Frühwarnung und Vorhersage von Umweltnotfällen³⁵ sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluß 17/26 des Verwaltungsrats vom 21. Mai 1993 über das Zentrum der Vereinten Nationen für Umweltnothilfe³⁵,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Teilen der Berichte des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, insbesondere über seine fünfunddreißigste⁷⁵ und sechsenddreißigste⁷⁶ Tagung, worin der Ausschuß die Bedeutung der Fernerkundung durch Satelliten für die Überwachung der Umwelt auf der Erde, und insbesondere für die Untersuchung und Überwachung globaler Veränderungen, festgestellt hat,

unter Berücksichtigung der laufenden Aktivitäten des Ausschusses für Erdbeobachtungssatelliten zur Unterstützung der weltweiten Umweltüberwachung und der damit zusammenhängenden Anwendungen,

eingedenk dessen, daß es wichtig ist, daß die zuständigen Organe, Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate an dem Programm "Erdwacht", insbesondere an dessen Umweltüberwachungsprogrammen, teilnehmen, sowie eingedenk der Notwendigkeit, daß diese Programme über Frühwarnkapazitäten verfügen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, das Erdwacht-Programm zu einem leistungsfähigeren Instrument der Umwelt erkundung und der Bewertung aller die globale Umwelt beeinflussenden Elemente zu machen, um eine ausgewogene Vorgehensweise insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer sicherzustellen,

sowie in Anbetracht des Potentials und der Wichtigkeit der derzeit verfügbaren Methoden, Technologien und Verfahren zur Überwachung, Bewertung und Vorhersage weltweiter Umweltprobleme, einschließlich der Fernerkundung und der Überwachung aus dem Weltraum,

1. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, innerhalb ihres Mandats, sowie andere zuständige Stellen, gegebenenfalls ihren Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit bei der Umweltüberwachung zu überprüfen, einschließlich der umweltbezogenen Fernerkundung und Datenauswertung, und im Rahmen der vorhandenen Mittel diese Aktivitäten entsprechend zu unterstützen;

2. *ersucht* den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, zur Vorlage auf der achtzehnten Tagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einen Bericht über die Tätigkeit des Programms auf dem Gebiet der Umweltüberwachung auszuarbeiten, der Vorschläge und Empfehlungen im Rahmen der Agenda 21 sowie eine Überprüfung des Erdwacht-Programms enthält, unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat auf seiner siebzehnten Tagung gefaßten Beschlüsse sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen innerhalb und gegebenenfalls außerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

3. *bittet* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, den genannten Bericht auf seiner achtzehnten Tagung zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/193. Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁷⁷ und insbesondere die Agenda 21⁷, Kapitel 17 Abschnitt G, über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/186 vom 22. Dezember 1992 über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/189 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, die erste Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern einzuberufen,

insbesondere *in Bekräftigung* der in den Ziffern 4 und 5 der Resolution 47/189 aufgeführten Gesamt- und Einzelziele der Weltkonferenz sowie eingedenk des wichtigen Beitrags, den ihre erfolgreiche Umsetzung zur Förderung einer bestandfähigen und umweltgerechten Entwicklung in den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern leisten würde,

betonend, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten bei der Planung und Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind und daß es ihnen ohne eine Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und ohne deren Unterstützung nur eingeschränkt möglich sein wird, diesen Herausforderungen zu begegnen,

sowie betonend, daß der zwischenstaatliche Vorbereitungsprozeß für die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern vor der Konferenz selbst abgeschlossen werden muß,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern über seine Organisationstagung und seine erste Tagung⁷⁸;

2. *beschließt*, die erste Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern vom 25. April bis zum 6. Mai 1994 in Barbados zu veranstalten, einschließlich eines Tagungsteils auf hoher Ebene am 5. und 6. Mai 1994;

3. *fordert abermals nachdrücklich dazu auf*, zu der Konferenz möglichst hochrangige Vertreter zu entsenden;

4. *beschließt außerdem*, am Ort der Konferenz am 24. April 1994 eintägige vorbereitende Konsultationen abzuhalten;

5. *beschließt ferner*, die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 7. bis 11. März 1994 in New York für einen Zeitraum von fünf Arbeitstagen wiederaufzunehmen, damit der Ausschuß die ihm in Ziffer 11 der Resolution 47/189 zugewiesene Vorbereitungsarbeit abschließen kann, darunter den in Anhang III des Berichts des Vorbereitungsausschusses enthaltenen Entwurf eines Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³, und daß für diesen Zweck im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 gebilligten Haushaltsansätze ausreichende Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden;

6. *billigt* die Beschlüsse 1⁷⁹ und 4⁸⁰ des Vorbereitungsausschusses hinsichtlich der Teilnahme der assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen und der nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich wichtiger Gruppen, an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß;

7. *billigt außerdem* die Beschlüsse 3⁸⁰ und 13⁸¹ des Vorbereitungsausschusses und beschließt, der Konferenz die vorläufige Geschäftsordnung und die vorläufige Tagesordnung zur Annahme zu übermitteln;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den in Betracht kommenden Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung bei ihm eingehender Vorlagen von bilateralen, regionalen und multilateralen Geberorganisationen sowie von nichtstaatlichen Organisationen sicherzustellen, daß der in Beschluß 11 des Vorbereitungsausschusses angeforderte Bericht dem Vorbereitungsausschuß auf seiner wiederaufgenommenen Tagung rechtzeitig vorgelegt wird⁸¹;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information dafür zu sorgen, daß die Ziele und Zwecke der Konferenz in den Mitgliedstaaten sowie bei den nichtstaatlichen Organisationen und nationalen, regionalen und internationalen Medien möglichst umfassend bekanntgemacht werden, um sie zu veranlassen, aktive Beiträge zu leisten und die Konferenz und ihren Vorbereitungsprozeß zu unterstützen;

10. *dankt* für die Beiträge an den freiwilligen Fonds, der eingerichtet worden ist, um die vollständige und wirksame Teilnahme der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der am wenigsten entwickelten Länder an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß zu unterstützen, und bittet alle Mitgliedstaaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Fonds zu leisten;

11. *beschließt*, unter dem Tagesordnungspunkt "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Unterpunkt "Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung den Bericht der Weltkonferenz vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/194. Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/192 vom 22. Dezember 1992 über die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände (die Konferenz),

feststellend, daß die Konferenz ihre Organisationstagung vom 19. bis 23. April 1993 in New York und ihre zweite Tagung vom 12. bis 30. Juli 1993 ebenfalls in New York veranstaltet hat,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bereit erklärt hat, zwei Informationspapiere auszuarbeiten, eines über die behutsame Bewirtschaftung der Fischressourcen und das andere über den Begriff des größtmöglich erreichbaren Dauerertrags,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die von der Konferenz 1993 erzielten Fortschritte⁸²,

Kenntnis nehmend von der im Bericht der Konferenz über ihre zweite Tagung enthaltenen Empfehlung der Konferenz an die Generalversammlung hinsichtlich der Einberufung von zwei weiteren Tagungen im Jahr 1994⁸³, die die Konferenz für den Abschluß ihrer Arbeit benötigt,

davon überzeugt, daß eine größtmögliche Beteiligung an der Konferenz wichtig ist, um ihren Erfolg zu gewährleisten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände erzielt hat;

2. *erklärt erneut*, daß die Konferenz ihre Arbeit vor der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abschließen sollte;

3. *billigt* in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Konferenz die Einberufung von zwei weiteren Tagungen der Konferenz, die vom 14. bis 31. März 1994 und vom 15. bis 26. August 1994 in New York stattfinden sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die für diese beiden Tagungen der Konferenz erforderlichen Dienste zur Verfügung zu stellen und Vorkehrungen zu treffen, die es der Konferenz erlauben, während der Tagungen zwei Sitzungen gleichzeitig abzuhalten;

5. *ersucht* die Regierungen und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *erneut*, Beiträge an den freiwilligen Fonds zu entrichten, der gemäß Ziffer 9 der Resolution 47/192 der Generalversammlung eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, vor allem denjenigen, die durch das Konferenzthema am meisten berührt werden, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern unter ihnen, zu helfen, voll und wirksam an der Konferenz teilzunehmen, und dankt für die Beiträge, die bislang an den Fonds entrichtet wurden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten

Nationen ausgearbeiteten Informationspapiere so bald wie möglich an die Delegationen zu verteilen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung den abschließenden Bericht über die Arbeit des Ausschusses vorzulegen;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Unterpunkt mit dem Titel "Bestandfähige Nutzung und Erhaltung der lebenden marinen Ressourcen der Hohen See: Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände" aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/195. Hilfe für Jemen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/193 und 45/222 vom 21. Dezember 1990, 46/174 vom 19. Dezember 1991 und 47/179 vom 22. Dezember 1992 sowie die Resolution 1991/62 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1991, Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/58 des Rates vom 29. Juli 1993 und unter Hinweis auf die Beschlüsse 91/19 und 91/20 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 25. Juni 1991⁸⁵,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einschlägigen Beschlüsse des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen durchgeführt werden,

ersucht den Generalsekretär, die Durchführung aller einschlägigen Resolutionen weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Durchführung vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/196. Internationale Hilfe für Sierra Leone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/158 vom 17. Dezember 1982, 38/205 vom 20. Dezember 1983 und 39/192 vom 17. Dezember 1984, in denen sie an alle Staaten, die Sonderorganisationen sowie internationale Entwicklungs- und Finanzinstitutionen appellierte, jede erdenkliche Unterstützung für die Entwicklung von Sierra Leone bereitzustellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 37/133 vom 17. Dezember 1982, in der sie beschloß, Sierra Leone in das Verzeichnis der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen,

unter Kenntnisnahme der Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, in welcher der Rat

beschloß, unter seiner Aufsicht die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia einzurichten, unter anderem mit dem Auftrag, die Einhaltung des Friedensübereinkommens zu überwachen⁸⁶, namentlich auch an Punkten der Grenze Liberias zu Sierra Leone und anderen Nachbarländern,

in Kenntnis dessen, daß die Regierung Sierra Leones auf dem Höhepunkt der liberianischen Krise in Zusammenarbeit mit den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Monrovia, der Hauptstadt des benachbarten Liberia, einen Einsatz zur Erhaltung und Überwachung des Friedens unternommen hat,

sowie in Kenntnis der schwerwiegenden Zerstörungen und der Verwüstung der produktiven Regionen des Staatsgebietes von Sierra Leone und seiner Wirtschaft insgesamt, die durch ein Übergreifen des Konfliktes in Liberia verursacht wurden,

besorgt über die verheerenden Auswirkungen dieses Konflikts, die massive Flüchtlings- und Vertriebenenströme verursacht haben, auf das Leben und den Besitz der Sierraleoner in den östlichen und südlichen Provinzen,

bestürzt über die astronomischen Kosten, die der Regierung von Sierra Leone durch den Schutz ihres Gebietes und Volkes gegen einen Übergreifen des Konflikts in Liberia entstehen,

im Bewußtsein dessen, daß die internationale Gemeinschaft Sierra Leone bei der Sanierung seiner Wirtschaft und der effektiven Durchführung von Wiederaufbau- und Normalisierungsprogrammen unterstützen muß, die die Mobilisierung umfangreicher Mittel erfordern, über die das Land derzeit nicht verfügt,

im Bewußtsein dessen, daß die gegenwärtige Finanzkrise in Sierra Leone die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes verlangsamt,

1. *spricht* dem Generalsekretär *ihren Dank aus* für die Bemühungen, die er unternimmt, um die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere Organisationen zur Unterstützung von Sierra Leone zu bewegen;

2. *ruft* die internationale Gemeinschaft und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Sierra Leone technische, finanzielle und sonstige Unterstützung für die Repatriierung und Wiederansiedlung von sierraleonischen Flüchtlingen, Heimkehrern und Vertriebenen zu gewähren;

3. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ausreichende Unterstützung für die Sanierung der Wirtschaft Sierra Leones und den Wiederaufbau seiner verwüsteten Gebiete zu gewähren;

4. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und zuständigen Organe der Vereinten Nationen, alles Erdenkliche zu tun, um der Regierung Sierra Leones den akuten humanitären Bedarf der Bevölkerung decken zu helfen, und, soweit erforderlich, Nahrungsmittel, Medikamente und grundlegende Ausrüstungsgegenstände für Krankenhäuser und Schulen zur Verfügung zu stellen;

5. *wiederholt nachdrücklich ihren Aufruf* an die internationale Gemeinschaft, so auch an die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, über bilaterale und multilaterale Kanäle einen großzügigen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Sierra Leones zu leisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, die erforderlichen Mittel für ein effektives Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Sierra Leone fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes "Internationale Hilfe für Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/197. Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und beim Wiederaufbau des Landes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991 und 47/154 vom 18. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 813 (1993) vom 26. März 1993, 856 (1993) vom 10. August 1993 und 866 (1993) vom 22. September 1993, in denen der Rat unter anderem beschloß, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia unter seiner Aufsicht und unter der Leitung des Generalsekretärs über dessen Sonderbeauftragten für einen Zeitraum von sieben Monaten einzurichten,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 868 (1993) des Sicherheitsrats vom 29. September 1993, in der der Rat die Staaten und Konfliktparteien nachdrücklich bat, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁷,

feststellend, daß trotz der Einleitung eines tragfähigen landesweiten Nothilfeprogramms Sicherheits- und logistische Probleme die Hilfsmaßnahmen, insbesondere im Landesinneren, nach wie vor behindern und den Übergang von der Nothilfe zum Wiederaufbau und zur Entwicklung verhindern,

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen des lange andauernden Konflikts auf die sozioökonomischen Gegebenheiten in Liberia und im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse grundlegende Sektoren des Landes in einer Atmosphäre des Friedens und der Stabilität wiederaufzubauen,

mit Genugtuung über die unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin) erfolgte Unterzeichnung eines Friedensübereinkommens⁸⁶ durch die Interimsregierung

der Nationalen Einheit Liberias, die Patriotische Nationalfront Liberias und die Vereinigte Befreiungsbewegung Liberias für Demokratie, das eine Waffenruhe, die Entwaffnung und Demobilisierung der kriegführenden Parteien, die Bildung einer Übergangsregierung und die Abhaltung von allgemeinen Wahlen und Präsidentschaftswahlen vorsieht,

1. *spricht* den Staaten sowie den internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank aus*, die den Aufrufen der Interimsregierung Liberias sowie den Aufrufen des Generalsekretärs zur Gewährung von Nothilfe und sonstiger Hilfe entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihren Dank aus* für die Anstrengungen, die er auch weiterhin unternimmt, um die internationale Gemeinschaft, die Vereinten Nationen und andere Organisationen zu veranlassen, Liberia Nothilfe zu gewähren, und bittet nachdrücklich darum, daß diese Hilfe fortgesetzt wird;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft sowie die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, Liberia den Erfordernissen entsprechend technische, finanzielle und sonstige Hilfe bei der Repatriierung und Wiederansiedlung liberianischer Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebener und bei der Wiedereingliederung von Kombattanten zu gewähren und somit wichtige Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Abhaltung demokratischer Wahlen in Liberia erleichtert wird;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und an die zwischenstaatlichen Organisationen, die im Bericht des Generalsekretärs¹ angeführten Programme entsprechend zu unterstützen, so auch durch Beiträge zu dem Treuhandfonds, den der Generalsekretär eingerichtet hat, um unter anderem zur Bestreitung der Kosten der Dislozierung zusätzlicher Friedenstruppen der Militärbeobachtergruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beizutragen;

5. *fordert* alle Parteien und Splittergruppen in Liberia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, ihre volle Bewegungsfreiheit in ganz Liberia zu garantieren und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Atmosphäre zu schaffen, die der erfolgreichen Umsetzung des Übereinkommens von Cotonou⁸⁶ förderlich ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) seine Bemühungen um die Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und um die Mobilisierung finanzieller, technischer und sonstiger Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und beim Wiederaufbau des Landes fortzusetzen;

b) soweit die Gegebenheiten dies zulassen, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden Liberias den Gesamtbedarf zu ermitteln, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit eine Rundtischkonferenz der Geber zur Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und zum Wiederaufbau des Landes abzuhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

8. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Internationale Hilfe beim Wiederaufbau Liberias und bei der Normalisierung der Verhältnisse in dem Land" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/198. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/157 vom 18. Dezember 1992 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁵, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Anschlußmaßnahmen an diese Konferenz beigemessen wird,

im Bewußtsein dessen, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis, das auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse, wie beispielsweise zyklisch wiederkehrende Dürren und wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie 1989 aufgetreten sind, behindert werden und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz von Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

besorgt feststellend, daß die Lage in Dschibuti durch die zunehmend kritische Situation am Horn von Afrika weiter erschwert worden ist, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von über 100.000 Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die einerseits die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und andererseits gravierende Sicherheitsprobleme aufwirft,

im Hinblick auf die kritische Wirtschaftslage Dschibutis, die auf die Einstellung einer Reihe von vorrangigen Entwicklungsprojekten aufgrund der neuen kritischen regionalen und internationalen Situation zurückzuführen ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁸,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen für Nothilfeinsätze während der Überschwemmungen im Jahre 1989 gewährt haben,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Dschibutis, die sich den verheerenden Folgen der wolkenbruchartigen Regenfälle und der Überschwemmungen sowie den neuen ungünstigen wirtschaftlichen Realitäten Dschibutis gegenübersehen, die insbesondere auf die neue kritische Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten bewußt

zu machen, denen sich Dschibuti im besonderen und das Horn von Afrika im allgemeinen gegenübersehen;

3. *bittet* das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Regierung Dschibutis im Kontext der geplanten Rundtischkonferenz bei der Ausarbeitung eines dringenden Normalisierungs- und Wiederaufbauprogramms sowie eines bestandfähigen und angemessenen langfristigen Entwicklungsprogramms behilflich zu sein;

4. *fordert* alle Staaten, alle regionalen und interregionalen Organisationen, die nichtstaatlichen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und die Weltbank, *auf*, Dschibuti auf bilateraler und multilateraler Grundlage geeignete Hilfe zu gewähren, damit es seine besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Dschibuti fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die bei der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/199. Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/1 vom 7. Oktober 1987, 43/24 vom 15. November 1988, 44/10 vom 23. Oktober 1989 und 45/15 vom 20. November 1990,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/204 vom 11. Dezember 1987, 42/231 vom 12. Mai 1988, 43/210 vom 20. Dezember 1988, 44/182 vom 19. Dezember 1989, 45/231 vom 21. Dezember 1990 und 46/170 vom 19. Dezember 1991,

sowie unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Bemühungen des Generalsekretärs in bezug auf die Situation in Zentralamerika und der fortlaufenden Beteiligung der Vereinten Nationen an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Region,

insbesondere daran interessiert, sicherzustellen, daß der kritischen Situation in Zentralamerika auch weiterhin begegnet wird, insbesondere in Anbetracht der weiterhin andauernden schweren wirtschaftlichen und sozialen Krisen in der Region,

in Anerkennung der Arbeit, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Wahrnehmung der Aufgaben leistet, die ihm im Einklang mit den diesbezüglichen

Beschlüssen der zentralamerikanischen Regierungen im Hinblick auf die Koordinierung des Sonderplans für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika⁸⁹ übertragen worden sind;

sowie in Anerkennung der Wichtigkeit des Sonderplans, insbesondere zur Herbeiführung eines innerregionalen und internationalen Konsenses zur Gewährleistung und Koordinierung der Zusammenarbeit, der den zentralamerikanischen Ländern gewährten Hilfe bei der Festlegung von Prioritäten für ihre Entwicklung, der Beteiligung der internationalen Gemeinschaft an der Erreichung der vorrangigen Ziele, der Stärkung der regionalen Organisationen, einschließlich des Generalsekretariats des Zentralamerikanischen Integrationssystems, der Zentralamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration, des Ständigen Sekretariats des Allgemeinen Vertrages über die Wirtschaftsintegration Zentralamerikas und des Zentralamerikanischen Parlaments, der Mobilisierung internationaler Ressourcen für die Region und der Ausrichtung der Programme auf den Sozialsektor sowie der Rolle der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge als ein wichtiges Instrument des Notstandsprogramms des Sonderplans,

eingedenk dessen, daß ein grundlegendes Ziel in Zentralamerika darin besteht, eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu schaffen,

ferner in Anerkennung der auf den Gipfeltreffen der Präsidenten eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtungen im Hinblick auf die Schaffung eines Prioritätenrahmens, der verhindern soll, daß das in Zentralamerika Erreichte zunichte gemacht wird, und der unter Förderung der menschlichen Entwicklung zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in der Region beitragen soll, wozu es notwendig ist, grundlegend neue Handlungswege aufzuzeigen und eine neue integrierte und nachhaltige Entwicklungsstrategie auszuarbeiten,

feststellend, daß die zentralamerikanischen Präsidenten in der am 29. Oktober 1993 zum Abschluß ihres vierzehnten Gipfeltreffens verabschiedeten Erklärung von Guatemala unterstrichen haben, daß in Zentralamerika die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, um eine Interdependenz zwischen Frieden und Entwicklung herzustellen, und daß der Prozeß der Friedenskonsolidierung gestärkt würde, wenn diese Interdependenz mittels eines integrierten Ansatzes Wirklichkeit würde, und daß sie darin an die internationale Gemeinschaft appelliert haben, die Bemühungen der Regierungen der Subregion zu unterstützen, deren Ziel darin besteht, die Armut zu mildern, indem Programme und Projekte durchgeführt werden, die auf die menschliche Entwicklung ausgerichtet sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika⁹⁰, in dem der Durchführungsstand des Sonderplans sowie der Bedarf an Ressourcen und finanzieller Hilfe dargelegt werden, die für den Abschluß der vorrangigen Programme und Projekte zur Friedenskonsolidierung unabdingbar sind;

2. *unterstützt* die Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Regierungen im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unternommen haben, die Armut zu mildern und eine bestandfähige menschliche Entwicklung herbeizuführen, und

bittet sie nachdrücklich, weitere geeignete Politiken und Programme zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen;

3. *ersucht* in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, sich auf die Erschöpfung der Mittel des Sonderplans und den Abschluß des von der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge geschaffenen Prozesses im Mai 1994 einzustellen, um die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, damit im Rahmen von Regelungen, die von den zentralamerikanischen Ländern gemeinsam mit den kooperierenden Stellen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, festzulegen sind, aktualisierte und neue Regionalprogramme zur Unterstützung der Anstrengungen der zentralamerikanischen Staaten aufgestellt werden können, mit denen verhindert werden soll, daß das in Zentralamerika Erreichte zunichte gemacht wird, und mit denen der Frieden in der Region durch eine integrierte und nachhaltige Entwicklung konsolidiert werden soll;

4. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des Sonderplans in Anbetracht der gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Krisen, denen sich die Region gegenüber sieht, stärker zu unterstützen;

5. *betont erneut*, daß es dringend notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft weiter mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeitet und ihnen stetig zu angemessenen Bedingungen ausreichende finanzielle und technische Ressourcen zur Verfügung stellt, mit dem Ziel, die Entwicklung und das Wirtschaftswachstum der Region wirksam zu fördern;

6. *spricht* den zentralamerikanischen Völkern und Regierungen *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie unternehmen, um den Frieden durch die Umsetzung der Übereinkünfte zu konsolidieren, die auf den seit 1987 abgehaltenen Gipfeltreffen verabschiedet wurden, bittet sie nachdrücklich, ihre Bemühungen um die Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika fortzusetzen, und *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Anstrengungen der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin größtmögliche Unterstützung zu gewähren;

7. *unterstützt* den Beschluß, den die Präsidenten der zentralamerikanischen Länder auf ihrem vierzehnten Gipfeltreffen in bezug auf die Verabschiedung von Dezentralisierungspolitiken gefaßt haben, die auf die menschliche Entwicklung auf örtlicher Ebene ausgerichtet und erforderlichenfalls mit makroökonomischen Politiken verknüpft sind, da es notwendig ist, einen kontinuierlichen Übergang von der humanitären Hilfe zur Entwicklungszusammenarbeit sicherzustellen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wirksamen Unterstützung, welche die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen den von den zentralamerikanischen Ländern benannten vorrangigen Programmen und Projekten im Rahmen des Sonderplans auf den Gebieten Energie, Nachrichtenwesen, Straßenbau und Landwirtschaft gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Sonderplans vorzulegen;

10. *beschließt*, die Durchführung des Sonderplans auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu prüfen und zu evaluieren.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/200. Nothilfe für Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988, 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991 und 47/162 vom 18. Dezember 1992 über Hilfe für Sudan,

feststellend, daß trotz der Fortschritte beim Nothilfeinsatz Sudan und bei der Aktion Überlebensbrücke Sudan noch ein beträchtlicher Hilfsbedarf besteht, insbesondere auf dem Gebiet der Nahrungsmittel-Hilfe, der Logistik und der Normalisierung und des Wiederaufbaus im Anschluß an den Notstand,

in der Erwägung, daß es in Notstandssituationen notwendig ist, einen gleitenden Übergang von der Hilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung herzustellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁹¹ und von der Erklärung, die der Vertreter Sudans am 16. November 1993 vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung abgegeben hat⁹²,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und den Vereinten Nationen, die zu einer Reihe von Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfsmaßnahmen und zur Erhöhung ihrer Effizienz und Wirksamkeit geführt hat, und ermutigt die Regierung Sudans, die Umsetzung der genannten Vereinbarungen und Regelungen weiter zu verbessern;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs des Landes zu leisten, namentlich was die Bedürfnisse Sudans im Zusammenhang mit der Wiederherstellung normaler Verhältnisse und dem Wiederaufbau betrifft, sowie auch zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Katastrophenbewältigung, der Notstandsvorsorge und der Notstandsverhütung;

3. *appelliert* an alle Beteiligten, den Dialog und die Verhandlungen fortzusetzen und die Feindseligkeiten einzustellen, um die Wiederherstellung von Frieden, Ordnung und Stabilität zu ermöglichen und außerdem die Hilfsmaßnahmen zu erleichtern;

4. *betont*, daß es geboten ist, den Mitarbeitern der Hilfsorganisationen den sicheren Zugang zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten;

5. *bittet* alle Beteiligten *nachdrücklich*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und unter anderem auch den Transport von Hilfsgütern und Personal

zu erleichtern, um den vollen Erfolg des Nothilfeinsatzes Sudan in allen Landesteilen sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für den Nothilfeinsatz Sudan und die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren, die Notstandssituation in Sudan zu evaluieren und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber sowie über die Gesundung und die Normalisierung des Landes Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/201. Hilfe zur humanitären Unterstützung sowie zur Normalisierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991 und 47/160 vom 18. Dezember 1992 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich gebeten hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in anderen Teilen Somalias zu garantieren,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz, der Länder des Horns von Afrika und den Mitgliedern der Bewegung nichtgebundener Länder bei ihren Bemühungen um die Lösung der humanitären, politischen und Sicherheitskrise in Somalia,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

erfreut über die Ergebnisse der vom 29. November bis 1. Dezember 1993 in Addis Abeba abgehaltenen vierten Koordinierungstagung für humanitäre Hilfe für Somalia,

sowie feststellend, daß sich die Lage in den meisten Teilen des Landes dank der Operation der Vereinten Nationen in Somalia wesentlich gebessert hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Nothilfe zur humanitären Unterstützung sowie zur Normalisierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Somalia⁹³ sowie von der Erklärung, die der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten am 16. No-

vember 1993 vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung abgegeben hat⁹²,

mit tiefer Genugtuung über die humanitäre Hilfe, die von einer Reihe von Mitgliedstaaten geleistet wurde, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

betonend, daß es geboten ist, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, damit soziale und wirtschaftliche Grunddienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land wiederhergestellt werden,

in der Erwägung, daß die Nothilfephase der gegenwärtigen Krise fast zu Ende ist und daß sich das Schwergewicht auf die Normalisierung und Gesundung verlagert,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die den Appellen des Generalsekretärs und anderer Stellen mit der Gewährung von Hilfe an Somalia entsprochen haben, *ihren Dank aus*;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihren Dank aus* für seine fortgesetzten, unermüdlichen Anstrengungen mit dem Ziel, Hilfe für das somalische Volk zu mobilisieren;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder des Horns von Afrika und die Mitglieder der Bewegung nichtgebundener Länder derzeit unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;

4. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung von sozialen und wirtschaftlichen Grunddiensten in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen denjenigen Teilen Somalias, in denen Frieden, Sicherheit und Stabilität herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

5. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, die Feindseligkeiten auf der Grundlage des Übereinkommens von Addis Abeba vom 27. März 1993⁹⁴ zu beenden und in einen nationalen Aussöhnungsprozeß einzutreten, der zur Wiederherstellung von Frieden, Ordnung und Stabilität führt, die für den Erfolg der Hilfs- und Normalisierungsanstrengungen unabdingbar sind;

6. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in ganz Somalia zu garantieren;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre Hilfe für Somalia und Hilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in diesem Land zu mobilisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu treffen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und der Ge-

neralversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/202. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/164 vom 18. Dezember 1992, 46/142 vom 17. Dezember 1991, 45/233 vom 21. Dezember 1990 und 44/168 vom 15. Dezember 1989 über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas,

sowie unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 387 (1976) vom 31. März 1976, 475 (1980) vom 27. Juni 1980, 628 (1989) vom 16. Januar 1989 und anderen Resolutionen über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Angola Hilfe zu gewähren,

zutiefst besorgt über die in Angola herrschende kritische wirtschaftliche und politische Lage, die noch verschärft wird durch das Wiederaufflammen der Feindseligkeiten im Oktober 1992, welche die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur auch weiterhin zerstören,

besorgt über die gravierende Verschlechterung der humanitären Situation, die zur Folge hat, daß nunmehr schätzungsweise 3 Millionen Menschen Nothilfe benötigen,

in ernster Sorge über die Dürre, die die mittleren und südlichen Landesteile verwüstet und für Millionen Menschen Leid mit sich gebracht hat,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Umsetzung der Friedensabkommen für Angola⁹⁵ günstige Voraussetzungen für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau des Landes schaffen würde,

im Bewußtsein dessen, daß sich die internationale Gemeinschaft stärker darum bemühen und dafür einsetzen muß, Angola beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft behilflich zu sein,

im Bewußtsein dessen, daß die Regierung Angolas infolge der im Land herrschenden Situation 1993 nicht in der Lage war, wie geplant eine Rundtischkonferenz der Geber zu veranstalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁶,

2. *fordert alle Parteien auf*, alles zu tun, um die vollständige und wirksame Umsetzung der Friedensabkommen für Angola zu erreichen, mit dem Ziel, Angola Frieden und Stabilität zu bringen und so die Voraussetzungen zu schaffen, die dem wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes förderlich sind;

3. *dankt* allen Staaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Gebern für die humanitäre Nothilfe, die sie Angola im Rahmen des Sonderhilfeprogramms für Angola gewährt haben, und ruft zu weiteren großzügigen Beiträgen zugunsten der humanitären Nothilfe auf;

4. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin die materielle, technische und finanzielle

Hilfe zu gewähren, die für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas erforderlich ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär, gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu mobilisieren, um sicherzustellen, daß in einem angemessenen Umfang Wirtschaftshilfe für Angola bereitgestellt wird;

6. *begrüßt* den Beschluß der Regierung Angolas, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Regierung Portugals und anderen interessierten Ländern 1994 eine Rundtischkonferenz der Geber für die Normalisierung und den Wiederaufbau Angolas zu veranstalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/203. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 784 (1992) des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1992 und in Bekräftigung ihrer Resolution 47/158 vom 18. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors⁹⁷ und des weiteren Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador⁹⁸,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei der Umsetzung der Verpflichtungen, die aufgrund der am 16. Januar 1992 in Mexiko-Stadt erfolgten Unterzeichnung des Abkommens von Chapultepec⁹⁹ zwischen der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional eingegangen worden sind, das dem bewaffneten Konflikt in El Salvador durch einen Prozeß ein Ende gesetzt hat, der sich unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs entfaltet hat,

in der Erkenntnis, daß sich El Salvador in einer kritischen Übergangsphase befindet und daß die internationale Zusammenarbeit mit dazu beitragen wird, die aufgetretenen Schwierigkeiten zu überwinden und die aufgrund des Abkommens von Chapultepec eingegangenen Verpflichtungen vollständig umzusetzen,

sowie feststellend, daß trotz innerstaatlicher Bemühungen und der Unterstützung, welche die internationale Gemeinschaft für die Durchführung vorrangiger Programme des Plans für den nationalen Wiederaufbau und für die Stärkung demokratischer Institutionen gewährt hat, einige dieser Programme unter anderem durch den Mangel an Finanzmitteln beeinträchtigt worden sind,

1. *dankt* dem Generalsekretär und den Regierungen Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas, die die

Gruppe der Freunde des Generalsekretärs bilden, sowie den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Staaten, die mithelfen, in El Salvador Frieden zu schaffen;

2. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den kooperierenden Ländern, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen für die technische und finanzielle Hilfe, die sie El Salvador gewährt haben, um die Bemühungen zur Friedenskonsolidierung zu untermauern;

3. *erkennt an*, daß die Verwirklichung des Plans für den nationalen Wiederaufbau und die Stärkung der demokratischen Institutionen Bemühungen sind, die den Friedensprozeß ergänzen: sie spiegeln die kollektiven Bestrebungen und Bedürfnisse des Landes wider und sind Mittel zur Überwindung der tieferen Ursachen der Krise und zur Festigung von Frieden, Demokratie und menschlicher Entwicklung;

4. *fordert* die Unterzeichner des Abkommens von Chapultepec *auf*, noch nicht verwirklichte Verpflichtungen gemäß dem Abkommen rasch umzusetzen, um die Friedenskonsolidierung in El Salvador voll und ganz zu gewährleisten und so die internationale Gemeinschaft zu ermutigen, mehr finanzielle Mittel für Projekte von vorrangiger Bedeutung für den Wiederaufbau, die Entwicklung und die Stärkung demokratischer Einrichtungen in El Salvador zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* die Regierung El Salvadors *auf*, zu erwägen, bei der Durchführung von Projekten im Rahmen des Plans für den nationalen Wiederaufbau in den von dem Konflikt betroffenen Gebieten nichtstaatlichen Organisationen, die zur Erfüllung der Bedürfnisse der Bevölkerung dieser Gebiete beigetragen haben, eine größere Rolle einzuräumen, damit die Projekte bestandfähiger werden und die zivile Gesellschaft sich stärker an Entscheidungen beteiligen kann, die sich auf ihre Zukunft auswirken;

6. *betont* die Bedeutung, die der technischen und finanziellen Hilfe von außen bei der Durchführung ergänzender Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung zukommt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alles zu tun, um materielle und finanzielle Ressourcen zu mobilisieren, die dem entsprechen, was für den Fortgang der vorrangigen Programme in El Salvador benötigt wird;

8. *beschließt*, den Punkt "Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/204. Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/166 vom 18. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁰, in dem er eine zusammenfassende Darstellung der humanitären Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft in Kroatien im Rahmen der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle und einen Überblick über die Rolle der internationalen Gemeinschaft beim Wiederaufbau Kroatiens gibt,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Kroatiens vom 18. Juni 1993 an den Generalsekretär¹⁰¹,

Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen der Regierung Kroatiens, die Probleme des Wiederaufbaus der nationalen Infrastruktur nach dem Krieg und gleichzeitig das Problem der Flüchtlinge, Vertriebenen und Kriegsoffer in Kroatien zu lösen,

in Anerkennung der Wichtigkeit der gesamten humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen in Kroatien, insbesondere der Mitwirkung an konkreten Maßnahmen mit dem Ziel, die humanitäre Hilfe in längerfristige Entwicklungsprojekte umzuwandeln,

1. *bekräftigt ihren Appell* an alle Staaten, regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und andere in Betracht kommende Organe, verschiedene Formen der Zusammenarbeit sowie Sonderhilfe und andere Hilfe bereitzustellen, insbesondere in den am schwersten betroffenen Gebieten und mit dem Ziel, die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in diese Gebiete zu erleichtern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Region und in Zusammenarbeit mit der Regierung Kroatiens eine Bedarfsermittlung für Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Kroatien durchzuführen und gegebenenfalls einen internationalen Appell zur Finanzierung eines Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramms zu erlassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/205. Erschließung der Humanressourcen im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 44/213 vom 22. Dezember 1989, 45/191 vom 21. Dezember 1990 und 46/143 vom 17. Dezember 1991 über die Erschließung der Humanressourcen im Dienste der Entwicklung sowie ihrer Resolutionen S-18/3 vom 1. Mai 1990 und 45/199 vom 21. Dezember 1990,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/179 vom 17. Dezember 1985 und 44/234 vom 22. Dezember 1989,

erneut erklärend, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Entwicklungsaktivitäten steht und daß die Erschließung der Humanressourcen ein grundlegendes Mittel zur Verwirklichung der Ziele einer bestandfähigen Entwicklung ist,

in der Erkenntnis, daß das Konzept der Erschließung der Humanressourcen sich speziell auf die menschliche Kom-

ponente der wirtschaftlichen, sozialen und Entwicklungsaktivitäten bezieht,

betonend, daß die Erschließung der Humanressourcen zur gesamten menschlichen Entwicklung beitragen und daher zum Bestandteil umfassender Strategien für die menschliche Entwicklung gemacht werden sollte, bei denen geschlechtsbezogene Gesichtspunkte sowie die Bedürfnisse aller Menschen, insbesondere die Bedürfnisse von Frauen, berücksichtigt werden,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß ausreichende Ressourcen erforderlich sind, um die Kapazität der Regierungen der Entwicklungsländer zu verbessern, die Erschließung der Humanressourcen bei der Verfolgung ihrer nationalen Entwicklungsprogramme, -pläne und -strategien zu fördern,

sowie nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Regierungen der Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung ihrer Humanressourcen tragen,

in der Erkenntnis, daß Stabilisierungs- und Struktur Anpassungsprogramme zwar das Wirtschaftswachstum und die wirtschaftliche Entwicklung fördern sollen, daß Bestandteile solcher Programme jedoch nachteilige Auswirkungen auf die Erschließung der Humanressourcen haben können, und daß es ferner erforderlich ist, bei der Ausarbeitung und Durchführung dieser Programme Maßnahmen zu ergreifen, um ihre nachteiligen Auswirkungen abzuschwächen,

ferner nachdrücklich darauf hinweisend, daß ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der Erschließung der Humanressourcen im Hinblick auf die Förderung des Wirtschaftswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern ist,

betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern ist und welche entscheidende Rolle in diesem Zusammenhang der Nord-Süd-Zusammenarbeit wie auch der Süd-Süd-Zusammenarbeit zukommt,

sowie betonend, daß die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen der Erschließung der Humanressourcen Vorrang einräumen und die diesbezüglichen Tätigkeiten in koordinierter und integrierter Weise angehen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²;

2. *betont*, daß bei der Erschließung der Humanressourcen ein wohlgedachtes, integriertes Gesamtkonzept gewählt werden soll, das den Bedürfnissen von Frauen wie Männern Rechnung trägt und das so wichtige Bereiche umfaßt wie Bevölkerung, Gesundheit, Ernährung, Wasser, Abwasserbeseitigung, Wohnungswesen, Kommunikation, Bildung und Ausbildung sowie Wissenschaft und Technologie und das die Notwendigkeit berücksichtigt, mehr Arbeitsplätze zu schaffen in einem Umfeld, das politische Freiheit, die Mitsprache der Bevölkerung, die Achtung vor den Menschenrechten sowie Gerechtigkeit und Billigkeit gewährleistet, alles wesentliche Voraussetzungen für eine bessere Befähigung des Menschen dafür, sich der Herausforderung der Entwicklung zu stellen;

3. *betont außerdem*, daß es erforderlich ist, die umfassende Mobilisierung und Integration von Frauen bei der Ausarbeitung und Durchführung geeigneter einzelstaatlicher Politiken zur Förderung der Erschließung der Humanressourcen zu gewährleisten;

4. *bekräftigt* die Wichtigkeit von Frauen und Jugendlichen bei der Erschließung der Humanressourcen und begrüßt in diesem Zusammenhang die für 14. bis 15. September 1995 in Beijing angesetzte Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden, und den Vorschlag, der auf dem in Limassol (Zypern) vom 21. bis 25. Oktober 1993 abgehaltenen Treffen der Regierungschefs der Commonwealthländer vorgelegt worden war, zu einem noch zu vereinbarenden Zeitpunkt einen Weltgipfel über Jugendliche abzuhalten¹⁰³;

5. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen und der Regionalprogramme für die Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern ist, insbesondere im Bereich des Aufbaus einheimischer Kapazitäten, und wie notwendig es ist, den Entwicklungsländern für solche Aktivitäten unter anderem durch die Verbesserung des internationalen wirtschaftlichen Umfelds mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

6. *fordert* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, auf Ersuchen der Entwicklungsländer geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten gewährte Unterstützung nationaler und regionaler Maßnahmen und Zielsetzungen im Bereich der Erschließung der Humanressourcen zu verstärken, insbesondere durch eine Verbesserung der Koordinierung und durch die Entwicklung eines sektorübergreifenden, integrierten Konzepts;

7. *fordert* die zuständigen Gremien *auf*, sich vor Augen zu halten, daß es erforderlich ist, die möglichen negativen Auswirkungen abzuschwächen und bei der Konzeption und Durchführung von Stabilisierungs- und Struktur Anpassungsprogrammen in den Entwicklungsländern auch geeignete soziale Netze vorzusehen und dabei die Bedürfnisse aller Menschen, insbesondere auch die Bedürfnisse von Frauen, zu berücksichtigen;

8. *vermerkt* die wichtige Rolle, die nichtstaatliche Organisationen bei der Erschließung von Humanressourcen spielen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen auch weiterhin zu überwachen und diesbezüglich der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, insbesondere auch über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der interinstitutionellen Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf die Erschließung der Humanressourcen, eingedenk der Definition der Erschließung der Humanressourcen in den Resolutionen 44/213, 45/191 und 46/143 der Generalversammlung;

10. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer auf Antrag dabei zu unterstützen, Kapazität aufzubauen, um unter anderem durch geeignete Indikatoren die im Rahmen der Erschließung der Humanressourcen

gemachten Fortschritte bei der Erfüllung der grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Bevölkerung zu beurteilen, und ersucht den Generalsekretär, in den in Ziffer 9 erbetenen Bericht Informationen über die dazu ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung die wichtige Rolle der Erschließung der Humanressourcen zu berücksichtigen;

12. *beschließt*, den Punkt "Erschließung der Humanressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/206. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990 und 46/150 vom 18. Dezember 1991,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1993/232 des Rates vom 22. Juli 1993,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolutionen 45/190 und 46/150 der Generalversammlung verabschiedet worden sind,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Tätigkeiten regionaler und sonstiger Organisationen, insbesondere der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sowie von bilateralen Tätigkeiten und denen des nichtstaatlichen Sektors,

eingedenk des Kommuniqués über das Treffen der Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine und des Koordinators der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, das am 26. Mai 1993 in Minsk stattfand¹⁰⁴,

in Anerkennung dessen, wie wichtig es ist, auf internationaler Ebene die laufenden einzelstaatlichen Bemühungen zu unterstützen, die zur Milderung und Minimierung der radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternommen werden, unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Veränderungen, die seither in den von der Katastrophe von Tschernobyl am meisten betroffenen Ländern stattgefunden haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 47/165 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992 und von den Schluß-

folgerungen der analytischen Überprüfung aller Tätigkeiten der Vereinten Nationen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl¹⁰⁵;

1. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 45/190, 46/150 und 47/165 fortzusetzen und insbesondere auch weiterhin enge Kontakte zur Kommission der Europäischen Gemeinschaften und zu regionalen und anderen in Frage kommenden Organisationen zu unterhalten, um bei der Durchführung von Programmen und konkreten Projekten einen regelmäßigen Austausch von Informationen, Zusammenarbeit, Koordinierung und Komplementarität bei den multilateralen und bilateralen Bemühungen in diesen Bereichen zu unterstützen;

2. *bittet* den Generalsekretär, die Möglichkeit eines weiteren Informationsaustauschs zwischen den Vereinten Nationen als Katalysator, den bestehenden Koordinierungsmechanismen und den Mitgliedstaaten über die Tätigkeiten in Zusammenhang mit Tschernobyl zu erwägen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/207. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/227 vom 8. April 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um den Prozeß der Umstrukturierung des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen abzuschließen, namentlich der Erlaß der Schulden als Gegenleistung für die Übertragung des Gebäudes des Instituts in New York, die Verlegung des Institutssitzes von New York nach Genf, die Ausarbeitung von Programmen mit dem Schwerpunkt auf Ausbildungsprogrammen und auf ausbildungsbezogenen Forschungstätigkeiten sowie letztendlich die Einführung strenger Kriterien für Verwaltung und Finanzverwaltung,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Relevanz der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wahrgenommenen interdisziplinären Ausbildungsaufgaben, der Forschungsaktivitäten und der Forschung im Bereich der Ausbildung, deren Ziel darin besteht, die Tätigkeit der Vereinten Nationen wirksamer zu gestalten,

1. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an das umstrukturierte Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen zu leisten, um sein Bestehen und die zukünftige Entwicklung seiner Ausbildungsprogramme sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 2 der Resolution 47/227 der Generalversammlung die 1993

getroffenen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Organisation und Koordinierung der Ausbildungsprogramme und ausbildungsbezogenen Forschungsaktivitäten in New York zu überprüfen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine entsprechende logistische und verwaltungstechnische Unterstützung zu gewähren;

3. *empfiehlt*, daß die vollzeitig beschäftigten Gaststipendiaten als Zwischenmaßnahme und ohne Auswirkungen auf den Haushalt so lange ihre Tätigkeit fortsetzen und ihren Status behalten sollen, bis auf Grundlage der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts auf seiner Tagung im Juni, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 1994, eine endgültige diesbezügliche Entscheidung getroffen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Kontext seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution und gemäß Versammlungsresolution 47/227 der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung folgendes vorzulegen:

a) Vorschläge für die Verbesserung der Forschungskapazität des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Möglichkeit einer Übertragung von nicht ausbildungsbezogenen Forschungsaufgaben des Instituts an andere geeignete Organe der Vereinten Nationen, etwa die Universität der Vereinten Nationen, und der Möglichkeit, Kooperationsbeziehungen mit anderen in Frage kommenden nationalen und internationalen Forschungsinstituten zu fördern;

b) Informationen über die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Institut und anderen qualifizierten einzelstaatlichen und internationalen Institutionen, so auch mit dem Internationalen Ausbildungszentrum der Internationalen Arbeitsorganisation in Turin (Italien).

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1994

48/208. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/119 vom 18. Dezember 1992 über internationale Nothilfe für den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁷,

feststellend, daß die Errichtung des Islamischen Staates in Afghanistan eine neue Chance für den Wiederaufbau des Landes darstellt,

dem Volk Afghanistans Frieden und Wohlstand *wünschend*,

zutiefst besorgt über die massive Zerstörung von Sachwerten und die schweren Schäden an der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans nach vierzehn Kriegsjahren,

betonend, wie wichtig die Normalisierung und der Wiederaufbau Afghanistans für den Wohlstand seines Volkes sind, das in den vierzehn Jahren des Krieges und der Zerstörung

viele Entbehrungen auf sich nehmen mußte und dem während des gesamten Konflikts der Weg zur Entwicklung verwehrt war,

in dem Bewußtsein, daß Afghanistan als ein zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählender und vom Krieg heimgesuchter Binnenstaat nach wie vor unter einer äußerst kritischen Wirtschaftslage leidet,

erklärend, daß dringend internationale Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um Afghanistan bei der Wiederherstellung grundlegender Dienste und beim Wiederaufbau des Landes behilflich zu sein,

ihrer Hoffnung Ausdruck gebend, daß die internationale Gemeinschaft auf den vom Generalsekretär für den Zeitraum Oktober 1993 bis März 1994 erlassenen zusammengefaßten Appell um humanitäre Nothilfe für Afghanistan entsprechend reagieren wird,

allen Regierungen *dankend*, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere den Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, und in Anerkennung der Notwendigkeit internationaler Hilfe für die Repatriierung und Neuansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

in Anbetracht der engen Wechselbeziehung, die zwischen der Wiederbelebung der Wirtschaft und der Stärkung der Fähigkeit Afghanistans besteht, wirksame Schritte in Richtung auf diese Ziele und die Gewährleistung von Frieden und Normalität im Land zu ergreifen,

die wichtige Rolle *betonend*, welche die Vereinten Nationen bei der weiteren Festigung von Frieden und Stabilität übernehmen können, indem sie den Prozeß der nationalen Aussöhnung, des Wiederaufbaus und der Normalisierung in Afghanistan unterstützen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Schritte zur Deckung des humanitären Bedarfs Afghanistans unternommen haben und auch weiterhin unternehmen, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär und seinen Persönlichen Beauftragten, die die entsprechende humanitäre Hilfe mobilisiert und ihre Auslieferung koordiniert haben,

erfreut über den Aktionsplan vom Oktober 1993 für die umgehende Normalisierung, der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen als federführender Stelle in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans als ein erster Schritt zum Wiederaufbau und als Rahmen zur Mobilisierung internationaler Hilfe für den Wiederaufbau und die Normalisierung des Landes ausgearbeitet worden ist,

mit Dank für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Repatriierung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern auch weiterhin unterstützt,

1. *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, unverzüglich Maßnahmen zur weiteren Konsolidierung des politischen Prozesses durch nationale Aussöhnung zu ergreifen, um so einen Beitrag zur Schaffung einer tragfähigen politischen Situation und ausreichender Sicherheit zu leisten, was es ermöglichen würde, sobald es die Umstände gestatten,

allgemeine, freie und faire Wahlen in dem Land abzuhalten, die von den Vereinten Nationen beobachtet werden;

2. *begrüßt mit Genugtuung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Probleme Afghanistans zu lenken;

3. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, an die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, vorrangig jede mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe für die Wiederherstellung der grundlegenden Dienste und den Wiederaufbau Afghanistans und für die Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen bereitzustellen und dabei das Bestehen des in Ziffer 6 genannten Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) so bald wie möglich eine Sondermission der Vereinten Nationen nach Afghanistan zu entsenden, um ein breites Spektrum afghanischer Führer zu konsultieren und ihre Auffassungen darüber einzuholen, wie die Vereinten Nationen Afghanistan am besten dabei unterstützen können, die Aussöhnung und den Wiederaufbau des Landes zu erleichtern, und dem Generalsekretär ihre Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Hinblick auf geeignete Maßnahmen vorzulegen;

b) den vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Aktionsplan für die umgehende Normalisierung in eine umfassende Strategie für Normalisierung und Wiederaufbau umzuwandeln, gestützt auf eine im Land durchgeführte Evaluierung der Kriegsschäden und der Zerstörungen durch ein Sachverständigenteam;

c) unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen und der Empfehlungen der nach Afghanistan entsandten Sondermission der Vereinten Nationen einen Plan zur Mobilisierung finanzieller, technischer und materieller Hilfe aufzustellen, der auch die mögliche Einberufung einer Konferenz von Geberstaaten und internationalen Finanzinstitutionen vorsieht;

5. *bittet* den Generalsekretär, die Gesamtsituation in Afghanistan auch weiterhin zu verfolgen und nach Bedarf seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, insbesondere an die Geberländer, finanzielle Nothilfe zu gewähren, indem sie Beiträge an den im August 1988 geschaffenen Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan entrichten und auf die zusammengefaßten Appelle des Generalsekretärs um humanitäre Nothilfe für Afghanistan reagieren;

7. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen sowie die Sonderorganisationen, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die besonderen Bedürfnisse von Afghanistan gegebenenfalls ihren jeweiligen Leitungsorganen zur Prüfung zu unterbreiten und dem Generalsekretär über die Beschlüsse dieser Organe Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/209. Operative Entwicklungsaktivitäten: Ortsbüros des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/213 vom 19. Dezember 1979, 44/211 vom 22. Dezember 1989, 46/182 vom 19. Dezember 1991 und 47/199 vom 22. Dezember 1992,

nach Behandlung der Erklärung, die der Untergeneralsekretär für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung am 9. November 1993 im Namen des Generalsekretärs vor dem Zweiten Ausschuß abgegeben hat¹⁰⁸,

in Bekräftigung dessen, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sein sollten,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit, die sie einem wirksameren und kohärenteren koordinierten Herangehen des Systems der Vereinten Nationen an die Bedürfnisse der Empfängerländer, insbesondere vor Ort, beimißt,

ferner in Bekräftigung dessen, daß die Mandate der einzelnen sektoralen und spezialisierten Einheiten, Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung ihres komplementären Charakters respektiert und gestärkt werden sollten,

in Bekräftigung dessen, daß die Hilfeleistung auf einer einvernehmlichen Aufgabenteilung zwischen den Finanzierungsorganisationen unter Koordinierung der jeweiligen Regierung beruhen soll, damit die Beiträge dieser Organisationen den Entwicklungsbedürfnissen der Empfängerländer entsprechen,

1. *bekräftigt* den Grundsatz, daß die vom System der Vereinten Nationen gewährte Hilfe mit den innerstaatlichen Zielen und Prioritäten der Empfängerländer im Einklang stehen soll, daß die Koordinierung der verschiedenen Hilfsmaßnahmen auf staatlicher Ebene das Vorrecht der betreffenden Regierung ist und daß die Gesamtverantwortung und Koordinierung der auf Länderebene durchgeführten operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen dem residierenden Koordinator obliegt;

2. *genehmigt* die Einrichtung von Ortsbüros in Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Eritrea, Georgien, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und Usbekistan und beschließt, daß es sich bei diesen Büros um Ortsbüros des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen handeln soll;

3. *bekräftigt*, daß die Ortsbüros des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Länderebene von residierenden Koordinatoren koordiniert werden und uneingeschränkt den Bestimmungen zu entsprechen haben, welche die Generalversammlung in bezug auf die organisatorische Struktur, die Mandate und die Aufgaben der mit Entwicklungsfragen

befähigten Büros des Systems der Vereinten Nationen und in bezug auf die Rolle des residierenden Koordinators niedergelegt hat, insbesondere den Bestimmungen in ihren Resolutionen 34/213, 46/182 und 47/199;

4. *betont*, daß alle Ortsbüros uneingeschränkt den Bestimmungen ihrer Resolution 47/199 in bezug auf die Rolle und Aufgaben des residierenden Koordinators, insbesondere den Ziffern 38 und 39, zu entsprechen haben, und erklärt erneut, daß der residierende Vertreter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen im Regelfall als residierender Koordinator benannt wird und daß der residierende Koordinator im Einklang mit ihrer Resolution 46/182 im Regelfall die humanitäre Hilfe des Systems der Vereinten Nationen auf Länderebene koordiniert;

5. *erklärt erneut*, daß etwaige Tätigkeiten der Ortsbüros im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen sollen, insbesondere ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993;

6. *bekräftigt außerdem*, daß es erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Gaststaaten die Anzahl der gemeinsam genutzten Grundstücke und Gebäude so zu erhöhen, daß die Effizienz gesteigert wird, unter anderem durch eine Konsolidierung der Verwaltungsinfrastrukturen der betreffenden Organisationen, ohne daß dabei jedoch höhere Kosten für das System der Vereinten Nationen oder für die Entwicklungsländer entstehen;

7. *bekräftigt ferner*, daß alle Ortsbüros auf einer soliden finanziellen Grundlage operieren sollen;

8. *bekräftigt*, daß alle Ortsbüros durch freiwillige Beiträge, einschließlich solcher des Gastlandes, zu finanzieren sind und daß der ordentliche Haushalt der Vereinten Nationen eine Finanzquelle für die gegenwärtigen auftragsgemäßen Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist;

9. *beschließt*, die Situation aller Ortsbüros im Rahmen der nächsten dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen mit Hilfe der für diesen Zweck in ihrer Resolution 47/199 festgelegten Verfahren zu überprüfen;

10. *betont*, daß sich die Einrichtung von Ortsbüros in jedem neuen Aufnahmeland auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung, einschließlich der Bestimmungen in dieser Resolution, gründen muß.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/210. Wirtschaftliche Hilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Artikel 25, 48, 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden" und insbesondere deren Abschnitt IV,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 713 (1991) vom 25. September 1991, 724 (1991) vom 15. Dezember 1991, 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992 und 820 (1993) vom 17. April 1993, in denen der Rat beschloß, ein Waffenembargo für das Hoheitsgebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und ein umfassendes Bündel von Handels- und Wirtschaftssanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zu verhängen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 843 (1993) des Sicherheitsrats vom 18. Juni 1993, in welcher der Rat den nach seiner Resolution 724 (1991) eingesetzten Ausschuß für Jugoslawien mit der Prüfung der Hilfeanträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen betraut hat, sowie von anderen diesbezüglichen Resolutionen,

in Würdigung der Bemühungen, die der nach Resolution 724 (1991) eingesetzte Ausschuß des Sicherheitsrats unternommen hat, um die Effizienz seiner Arbeit zu verbessern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, mit denen bestimmte Staaten konfrontiert sind, insbesondere die an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten, die anderen Donauanrainerstaaten und weitere Staaten in der Region, die von den nachteiligen Auswirkungen betroffen sind, die sich aus dem Abbruch ihrer Wirtschaftsbeziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und aus der Unterbrechung der traditionellen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen in diesem Teil Europas ergeben,

Kenntnis nehmend von den Informationen der Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur vollen Anwendung der in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats niedergelegten Sanktionen sowie von den Informationen über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, mit denen sie aufgrund der Durchführung dieser Maßnahmen konfrontiert sind,

unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) in bezug auf die Staaten, die aufgrund der Anwendung der Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 757 (1992), 787 (1992) und 820 (1993) mit besonderen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind,

in Anerkennung dessen, daß die weitere vollständige Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 713 (1991), 724 (1991), 757 (1992), 760 (1992) vom 18. Juni 1992, 787 (1992) und 820 (1993) durch alle Staaten Maßnahmen zur Gewährleistung der Befolgung der genannten und anderer diesbezüglicher Resolutionen fördern wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁹, der gemäß der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats¹¹⁰ über die Frage besonderer wirtschaftlicher Probleme, die sich für Staaten durch die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta ergeben, erstellt wurde,

1. *spricht* den an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten, den anderen Donauanrainerstaaten und allen weiteren Staaten

ihre Anerkennung aus für die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Befolgung der Resolutionen des Sicherheitsrats 713 (1991), 724 (1991), 757 (1992), 760 (1992), 787 (1992) und 820 (1993) und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, diese Resolutionen auch weiterhin strengstens zu befolgen;

2. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit, die Staaten bei der Bewältigung der besonderen wirtschaftlichen Probleme zu unterstützen, die sich aus der Anwendung von Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ergeben, unter anderem durch Prüfung der Möglichkeit, Hilfe für die Exportförderung der betroffenen Länder und für die Investitionsförderung in diesen Ländern zu gewähren;

3. *unterstützt* die Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien, die als Reaktion auf die nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen beim Sicherheitsrat eingegangenen Hilfeanträge bestimmter Staaten ausgearbeitet wurden, die mit besonderen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind, und in denen der Ausschuß unter anderem

a) alle Staaten dringend aufrief, den betroffenen Staaten sofortige technische, finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren, um die nachteiligen Auswirkungen der Anwendung von Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 757 (1992), 787 (1992) und 820 (1993) durch diese Staaten auf ihre Volkswirtschaften abzumildern;

b) die zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der regionalen Entwicklungsbanken, bat zu überlegen, wie ihre Hilfeprogramme und -einrichtungen für die betroffenen Staaten von Nutzen sein könnten, um ihre besonderen wirtschaftlichen Probleme zu mildern, die sich aus der Anwendung der Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 757 (1992), 787 (1992) und 820 (1993) ergeben;

4. *ruft* alle Staaten *auf* und bittet die zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, diese Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) umzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, von den Staaten und den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen regelmäßig Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die besonderen wirtschaftlichen Probleme der betroffenen Staaten zu mildern, und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten sowie der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/211. Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 812 (1993) vom 12. März 1993 und 846 (1993) vom 22. Juni 1993 über die Situation in Ruanda,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Oktober 1993, in welcher der Rat die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen eindringlich bat, wirtschaftliche, finanzielle und humanitäre Hilfe zugunsten der ruandischen Bevölkerung und des Demokratisierungsprozesses in Ruanda zu gewähren und diese Hilfe zu verstärken,

mit Befriedigung über die am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) erfolgte Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front¹¹¹, die dem bewaffneten Konflikt ein Ende gesetzt hat,

unter Berücksichtigung der ernststen Konsequenzen des Zusammenbruchs der Volkswirtschaft und der Zerstörung wichtiger sozialer, wirtschaftlicher und administrativer Infrastrukturen in den vom Krieg betroffenen Gebieten sowie der unumgänglichen Notwendigkeit, die Bedürfnisse der Vertriebenen und der Flüchtlinge zu decken,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha günstige Bedingungen für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas schaffen würde,

sowie unter Berücksichtigung dessen, daß der Mangel an wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen in Ruanda Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert, um die Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha zu ermöglichen,

in Anbetracht des jüngsten massiven Zustroms von Flüchtlingen aus Burundi nach Ruanda,

1. *fordert* alle Parteien *auf*, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vollständige und effektive Umsetzung des Friedensabkommens von Aruscha und der Ziele auf dem Gebiet der nationalen Aussöhnung zu erreichen, um so günstige Bedingungen für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas zu schaffen;

2. *spricht* allen Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank* aus für die humanitäre Nothilfe, die sie Ruanda seit dem Beginn der Feindseligkeiten geleistet haben;

3. *begrüßt* den im April 1993 von der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten ausgesprochenen gemeinsamen interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Ruanda zugunsten der Vertriebenen in Ruanda¹¹²;

4. *fordert* alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die wirtschaftliche, finanzielle, materielle und technische Hilfe zugunsten Ruandas zu verstärken, um den Prozeß des Wiederaufbaus und einer nachhaltigen Entwicklung insbesondere durch eine Wiederbelebung der Wirtschaft und den Wiederaufbau und die Sanierung verschiedener vom Krieg zerstörter Infrastrukturen zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Ruanda angemessene Unterstützung für die

Ansiedlung der Vertriebenen und die Repatriierung der Flüchtlinge, für die Demobilisierung der Soldaten und die Reintegration der demobilisierten Soldaten in das Zivilleben, für die Räumung von Minen und für die Vollendung des demokratischen Prozesses zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Festigung des Friedens in Ruanda durch jede erdenkliche Form der Hilfe zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/212. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/172 vom 22. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/52 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1993,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf die Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980 und die anderen Resolutionen, in denen die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹³ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere von Israel seit 1967 besetzte arabische Gebiete bekräftigt wird,

im Bewußtsein der schwerwiegenden nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben,

begrüßt den in Madrid begonnenen Nahost-Friedensprozeß und insbesondere die Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington¹¹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der

Errichtung israelischer Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und im syrischen Golan¹¹⁵;

2. *erklärt erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten rechtswidrig sind und ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

3. *ist sich* der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen *bewußt*, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben;

4. *bekräftigt außerdem* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des syrischen Golan auf ihre natürlichen und alle sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen und erachtet alle Verletzungen dieses Rechts als illegal;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

48/213. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/170 vom 22. Dezember 1992,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation¹¹⁴,

ernsthaft besorgt über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die Beschäftigungsprobleme, mit denen das palästinensische Volk in dem gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur des besetzten Gebietes und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und daß sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen *hinweisend* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

sowie im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

sowie feststellend, daß das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk vom 26. bis 29. April 1993 am Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur abgehalten wurde,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen an dem Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren,

mit Genugtuung über die am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltene Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung der hochrangigen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des palästinensischen Volkes,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;
2. *dankt* dem Generalsekretär für die raschen Maßnahmen und Anstrengungen, die er unternommen hat, um dem palästinensischen Volk Hilfe zu gewähren;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und dies auch weiterhin tun;
4. *begrüßt* die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, bei der Entwicklung des Westjordanlands und Gazas behilflich zu sein;
6. *ist der Auffassung*, daß die Vereinten Nationen einen positiven Beitrag leisten können, wenn sie tatkräftig bei der Umsetzung der Grundsatzserklärung der Regelungen betref-

fend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll¹ behilflich sind;

7. *fordert* die in Frage kommenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, in Anbetracht der dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes ihre Unterstützung zu verstärken und durch einen geeigneten Mechanismus unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs die Koordination zu verbessern;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren aus dem Westjordanland und Gaza zu den günstigsten Bedingungen im Einklang mit den entsprechenden Handelsvorschriften zu öffnen;

9. *schlägt vor*, im Licht der neuen Entwicklungen 1993/94 unter der Schirmherrschaft der zuständigen Stelle in den Vereinten Nationen ein Seminar über die Bedürfnisse der Palästinenser auf dem Gebiet des Handels und der Investitionen zu veranstalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die Koordinierung der Maßnahmen zu sorgen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um den Bedürfnissen des palästinensischen Volkes in angemessener Weise nachzukommen, und finanzielle, technische, wirtschaftliche und sonstige Hilfe zu mobilisieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der die folgenden Informationen enthält:

- a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;
- b) eine Evaluierung der Bedürfnisse, die bislang noch nicht gedeckt worden sind, und konkrete Vorschläge, wie diesen wirksam entsprochen werden kann;

12. *beschließt*, den Punkt "Hilfe für das palästinensische Volk" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
21. Dezember 1993

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.3 wiedergegeben.
- ² Resolution S-18/3, Anlage.
- ³ Resolution 45/199, Anlage.
- ⁴ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.
- ⁵ *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18)*, Erster Teil.
- ⁶ Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Eighth Session, Report and Annexes (TD/364/Rev.1)* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.II.D.5), Erster Teil, Abschnitt A.
- ⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1)* (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.
- ⁸ A/48/363.
- ⁹ Siehe die Resolutionen 2904 (XXVII), 31/2 A und B und 34/3.
- ¹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/48/15)*, Vol. I, Kap. I, Abschnitt C.2, Ziffer 1.

- ¹¹ Ebd., Kap. I, Abschnitt B.
- ¹² Ebd., Vol. II, Kap. I, Abschnitt A.
- ¹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/48/15), Vol. I.*
- ¹⁴ Ebd., Vol. II.
- ¹⁵ New York, Oxford University Press, 1990. Ein zusammenfassender Überblick über den Bericht der Süd-Kommission findet sich in A/45/810 und Korr.1, Anhang.
- ¹⁶ A/48/350.
- ¹⁷ Resolution 41/128, Anlage.
- ¹⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.
- ¹⁹ A/48/689.
- ²⁰ A/48/535.
- ²¹ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.
- ²² TD/B/40(1)/2-TD/B/LDC/AC.1/4.
- ²³ Siehe A/48/487.
- ²⁴ TD/B/40(1)/2-TD/B/LDC/AC.1/4, Anhang I.
- ²⁵ A/C.2/48/4, Anhang.
- ²⁶ A/48/333.
- ²⁷ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.
- ²⁸ A/48/491.
- ²⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 39 (A/48/39).*
- ³⁰ Ebd., Anhang I, Beschluß 8/2, Abschnitt I.
- ³¹ Siehe A/38/493, Anhang I.
- ³² A/48/495 und Add.1.
- ³³ Siehe S/24635 und Korr.1, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24635.
- ³⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundvierzigste Tagung, Beilage 25 (A/44/25), Anhang I.*
- ³⁵ Ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 25 (A/46/25), Anhang.*
- ³⁶ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 25 (A/48/25).*
- ³⁷ Ebd., Anhang.
- ³⁸ *Report of the United Nations Conference on Desertification, Nairobi, 29 August-9 September 1977 (A/CONF.74/36).*
- ³⁹ Ebd., Erster Teil, Kap. I.
- ⁴⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 15 (E/1993/35), Anhang I.*
- ⁴¹ A/48/216-E/1993/92.
- ⁴² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 8 und Addendum (A/48/8 und Add.1).*
- ⁴³ Ebd., *Beilage 8 (A/48/8), Anhang I, Abschnitt A.*
- ⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 16 (E/1993/36), Kap. IV.*
- ⁴⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 8A (A/48/8/Add.1).*
- ⁴⁶ Ebd., Anhang.
- ⁴⁷ *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 und Korrigenda), Kap. VII.
- ⁴⁸ A/48/465.
- ⁴⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 11 (E/1993/31).*
- ⁵⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/47/6/Rev.1 und Korr.1), Vol. I.*
- ⁵¹ A/48/472.
- ⁵² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.II.C.1.
- ⁵³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 17 (E/1993/37), Kap. IV.*
- ⁵⁴ A/48/317.
- ⁵⁵ A/48/345.
- ⁵⁶ A/48/545.

- ⁵⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I, Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage III.
- ⁵⁸ A/48/505.
- ⁵⁹ E/1993/69.
- ⁶⁰ A/48/430.
- ⁶¹ A/48/430/Add.1, Anhang.
- ⁶² A/48/367.
- ⁶³ Siehe A/46/594, Anhang und E/1992/82/Add.1.
- ⁶⁴ A/48/219-E/1993/97, Anhang.
- ⁶⁵ A/48/219-E/1993/97 und Add.1.
- ⁶⁶ A/48/219/Add.1-E/1993/97/Add.1, Anhang.
- ⁶⁷ Siehe A/46/266/Add.1-E/1991/106/Add.1, Anlage II, Abschnitt IV.A.
- ⁶⁸ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang 1.
- ⁶⁹ Siehe A/AC.237/41, Abschnitt X.
- ⁷⁰ A/48/563.
- ⁷¹ E/1993/25/Add.1.
- ⁷² A/48/226, Anhang.
- ⁷³ A/48/226/Add.1, Anhang.
- ⁷⁴ A/48/226 und Add.1.
- ⁷⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/47/20)*.
- ⁷⁶ *Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/48/20)*.
- ⁷⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Vol. II: *Proceedings of the Conference* und Vol. III: *Statements made by Heads of State or Government at the Summit Segment of the Conference*.
- ⁷⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 36 (A/48/36)*.
- ⁷⁹ *Ebd., Erster Teil, Abschnitt V*.
- ⁸⁰ *Ebd., Abschnitt VI*.
- ⁸¹ *Ebd., Zweiter Teil, Abschnitt VIII*.
- ⁸² A/48/479.
- ⁸³ A/CONF.164/16 und Korr.1, Ziffer 25 a).
- ⁸⁴ A/48/320.
- ⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 13 (E/1991/34)*, Anhang I.
- ⁸⁶ S/26272, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26272.
- ⁸⁷ A/48/392 und Korr.1.
- ⁸⁸ A/48/319.
- ⁸⁹ A/42/949, Anhang.
- ⁹⁰ A/48/405.
- ⁹¹ A/48/434.
- ⁹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Second Committee*, 33. Sitzung, und Korrigendum.
- ⁹³ A/48/504.
- ⁹⁴ Siehe S/26317, Abschnitt IV; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26317.
- ⁹⁵ Siehe S/22609, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.
- ⁹⁶ A/48/473.
- ⁹⁷ A/48/310.
- ⁹⁸ S/26790; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26790.
- ⁹⁹ A/46/864-S/23501, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23501.
- ¹⁰⁰ A/48/534.
- ¹⁰¹ A/48/215, Anhang.

- ¹⁰² A/48/364.
- ¹⁰³ Siehe A/48/564, Anhang, Abschnitt mit dem Titel "Commonwealth functional cooperation: report of the Committee of the Whole", Ziffer 28.
- ¹⁰⁴ Siehe A/48/406, Abschnitt II.B, Ziffer 16.
- ¹⁰⁵ A/48/406.
- ¹⁰⁶ A/48/574.
- ¹⁰⁷ A/48/323 und Add.1.
- ¹⁰⁸ A/48/585.
- ¹⁰⁹ A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26705.
- ¹¹⁰ S/25036; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/25036.
- ¹¹¹ Siehe S/26350; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26350.
- ¹¹² DHA/93/54.
- ¹¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ¹¹⁴ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.
- ¹¹⁵ A/48/188-E/1993/78.
- ¹¹⁶ A/48/183-E/1993/74 und Add.1.

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
48/89	Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/48/625)	107	20. Dezember 1993	206
48/90	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (A/48/625)	107	20. Dezember 1993	207
48/91	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (A/48/625/Add.1)	107	20. Dezember 1993	208
48/92	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/48/626)	108 a)	20. Dezember 1993	213
48/93	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/48/626)	108 a)	20. Dezember 1993	215
48/94	Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (A/48/626)	108 a)	20. Dezember 1993	215
48/95	Positive und volle Eingliederung Behinderter in alle gesellschaftliche Bereiche und die Führungsrolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet (A/48/627)	109	20. Dezember 1993	217
48/96	Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte (A/48/627)	109	20. Dezember 1993	219
48/97	Internationaler Tag der Behinderten (A/48/627)	109	20. Dezember 1993	232
48/98	Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns (A/48/627)	109	20. Dezember 1993	233
48/99	Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: ein fortlaufendes Weltaktionsprogramm (A/48/627)	109	20. Dezember 1993	233
48/100	Weltgipfel für soziale Entwicklung (A/48/627)	109	20. Dezember 1993	234
48/101	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/48/628)	110	20. Dezember 1993	235
48/102	Bekämpfung des Schlepperunwesens (A/48/628)	110	20. Dezember 1993	236
48/103	Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (A/48/628)	110	20. Dezember 1993	237
48/104	Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	239
48/105	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	242
48/106	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	242
48/107	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	243
48/108	Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	244
48/109	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	248
48/110	Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	249
48/111	Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	250
48/112	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs (A/48/630)	112	20. Dezember 1993	251
48/113	Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Behandlung und Überprüfung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und Migranten (A/48/631)	113	20. Dezember 1993	254
48/114	Internationale Notstandshilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Aserbaidschan (A/48/631)	113	20. Dezember 1993	255
48/115	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/48/631)	113	20. Dezember 1993	255
48/116	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) (A/48/631)	113	20. Dezember 1993	256
48/117	Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge (A/48/631)	113	20. Dezember 1993	258
48/118	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/48/631)	113	20. Dezember 1993	260
48/119	Die internationalen Menschenrechtspakte (A/48/632/Add.1)	114 a)	20. Dezember 1993	263
48/120	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente (A/48/632/Add.1)	114 a)	20. Dezember 1993	265
48/121	Weltkonferenz über Menschenrechte (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	266
48/122	Menschenrechte und Terrorismus (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	267

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
48/123	Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	268
48/124	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	269
48/125	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	270
48/126	Jahr der Toleranz (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	272
48/127	Dekade für Menschenrechtserziehung (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	272
48/128	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	274
48/129	Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	275
48/130	Recht auf Entwicklung (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	276
48/131	Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	277
48/132	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	278
48/133	Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (1993) (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	279
48/134	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	280
48/135	Binnenvertriebene (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	283
48/136	Not der Straßenkinder (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	283
48/137	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	285
48/138	Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	286
48/139	Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	287
48/140	Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	289
48/141	Hoher Kommissar für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte (A/48/632/Add.4)	114 b)	20. Dezember 1993	290
48/142	Die Menschenrechtssituation in Kuba (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	292
48/143	Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	292
48/144	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	294
48/145	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	296
48/146	Die Menschenrechtssituation in Somalia (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	297
48/147	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	297
48/148	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/48/632/Add.3)	114 a)	20. Dezember 1993	299
48/149	Die Menschenrechtssituation in El Salvador (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	300
48/150	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	301
48/151	Die Menschenrechte in Haiti (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	303
48/152	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	304
48/153	Die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien: Menschenrechtsverletzungen in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	306
48/154	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	310
48/155	Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland (A/48/633)	115	20. Dezember 1993	310
48/156	Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Verhinderung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie (A/48/634)	172	20. Dezember 1993	311
48/157	Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind (A/48/634)	172	20. Dezember 1993	312
48/163	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/48/632/Add.2)	114 b)	21. Dezember 1993	313

48/89. Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/103 vom 4. Dezember 1986, 42/56 vom 30. November 1987, 43/97 vom 8. Dezember 1988, 44/69 vom 8. Dezember 1989, 45/90

vom 14. Dezember 1990, 46/84 vom 16. Dezember 1991 und 47/81 vom 16. Dezember 1992,

eingedenk dessen, daß die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid² einen bedeutenden völkerrechtlichen Vertrag auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellt und zur Verwirklichung der Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ beiträgt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und einer völligen Negation der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt und daß sie eine grobe Verletzung der Menschenrechte darstellt, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich bedroht,

unter Verurteilung des verabscheuungswürdigen Apartheidsystems, wo auch immer es besteht, sowie der damit einhergehenden Unterdrückung,

überzeugt, daß die Ratifikation der Konvention beziehungsweise der Beitritt zu ihr auf weltweiter Ebene sowie die unverzügliche Durchführung ihrer Bestimmungen zur restlosen Beseitigung des Verbrechens der Apartheid beitragen werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;

2. *lobt* alle Vertragsstaaten der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid, die ihre Berichte nach Artikel VII der Konvention vorgelegt haben;

3. *appelliert* an alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen sowie internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt tätig zu werden, um durch die Anprangerung des Verbrechens der Apartheid die Öffentlichkeit stärker für diese Frage zu sensibilisieren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der weltweiten Ratifikation der Konvention, durch die ein effektiver Beitrag zur Verwirklichung der Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer Menschenrechtsinstrumente geleistet würde;

5. *appelliert erneut* an die Staaten, die Konvention ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten, soweit sie dies noch nicht getan haben;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zu verstärken, um über geeignete Kanäle Informationen über die Konvention und ihre Durchführung zu verbreiten, mit dem Ziel, zu weiteren Ratifikationen der Konvention beziehungsweise Beitritten zu derselben beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen nächsten Jahresbericht nach Resolution 3380 (XXX) der Generalversammlung vom 10. November 1975 einen besonderen Abschnitt über die Durchführung der Konvention aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/90. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, bei dem es sich um das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedete Menschenrechtsinstrument handelt, das von den meisten Staaten angenommen worden ist,

im Bewußtsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Rassismus und allen anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit eines verstärkten Kampfes um die Beseitigung von Rassismus und der Rassendiskriminierung in aller Welt, insbesondere ihrer brutalsten Formen,

mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die uneingeschränkte Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden, insbesondere des Abschnitts II.B über Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

mit der Aufforderung an die Vertragsstaaten, dem Generalsekretär umgehend schriftlich ihre Zustimmung zu der Änderung⁷ des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu notifizieren, die auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossen und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 befürwortet wurde,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs, finanzielle Zwischenregelungen zur Bestreitung der vom Ausschuß getätigten Ausgaben zu treffen,

betonend, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die finanzielle Lage des Ausschusses⁸,

1. *spricht* dem Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung *ihre Anerkennung aus* für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung⁹ sowie für seinen Beitrag zur Vorbereitung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung;

2. *begrüßt* die innovativen Verfahren, die der Ausschuß eingeführt hat, um die Durchführung des Übereinkommens in Staaten zu prüfen, deren Berichte überfällig sind, und um abschließende Bemerkungen zu den Berichten der Vertragsstaaten zu formulieren;

3. *nimmt Kenntnis* von den allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses¹⁰, die die Verpflichtungen der Vertrags-

staaten in bezug auf das Übereinkommen, insbesondere die Allgemeine Empfehlung XII (42) betreffend Nachfolgestaaten und die Allgemeine Erklärung XV (42) betreffend Artikel 4 des Übereinkommens, konkretisieren;

4. *ermutigt* den Ausschuß, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Beitrag auf dem Gebiet der Verhütung der Rassendiskriminierung zu verstärken, namentlich was die Frühwarnung und dringende Verfahren betrifft;

5. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Tatsache, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Übereinkommens ihre finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht erfüllt haben, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

6. *ist sich auch weiterhin voll bewußt*, daß diese Situation zu einer weiteren Verzögerung bei der Erfüllung der Sachaufgaben des Ausschusses nach dem Übereinkommen führen kann;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses über seine zweiundvierzigste und dreiundvierzigste Tagung¹¹;

8. *bittet* die Vertragsstaaten *nachdrücklich*, ihre internen Verfahren zur Ratifikation der Änderung betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin ausreichende finanzielle Vorkehrungen und geeignete Maßnahmen zu treffen, damit der Ausschuß funktionsfähig bleibt;

10. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens zu erfüllen und ihre periodischen Berichte über die zur Anwendung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen sowie ihre ausstehenden Beiträge und möglichst ihre Beiträge für 1994 vor dem 1. Februar 1994 zu entrichten, damit der Ausschuß regelmäßig tagen kann;

11. *appelliert nachdrücklich* an alle Vertragsstaaten, insbesondere soweit sie sich mit ihren Zahlungen im Rückstand befinden, ihren finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten, die sich mit ihren Zahlungen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" den Bericht des Generalsekretärs über die finanzielle Lage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses zu behandeln.

84. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/91. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, so-

zialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Formen, die Rassendiskriminierung und die Apartheid vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵, die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid² und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹²,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1978 und 1983 in Genf abgehalten wurden,

mit Genugtuung über das Ergebnis der Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

sowie mit Genugtuung über den am 28. Juli 1993 gefaßten Beschluß 1993/258 des Wirtschafts- und Sozialrats, einen Sonderberichterstatte für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ernennen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/14 vom 22. November 1983, deren Anlage das Aktionsprogramm für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung enthält,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung und Apartheid sind,

zutiefst besorgt über die gegenwärtige Tendenz dahin gehend, daß der Rassismus die Gestalt diskriminierender Maßnahmen annimmt, die auf der Kultur, der Nationalität, der Religion oder der Sprache beruhen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 47/77 vom 16. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär¹³ im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade vorgelegt hat,

fest überzeugt von der Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

erfreut über den Vorschlag, eine dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu verkünden,

überzeugt von der Notwendigkeit, den friedlichen Übergang zu einem demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken sicherzustellen und zu unterstützen,

aner kennend, wie wichtig es ist, die Rechtsvorschriften und die Institutionen der einzelnen Staaten im Hinblick auf die Förderung der Rassenharmonie zu stärken,

im Bewußtsein der Bedeutung und der Größenordnung des Phänomens der Wanderarbeiter sowie der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte der Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁴,

in der Erkenntnis, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

unter Bekräftigung der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹⁵, die von der Generalversammlung auf ihrer sechzehnten Sondertagung am 14. Dezember 1989 einstimmig verabschiedet wurde und die Leitlinien betreffend die Möglichkeiten zur Beendigung der Apartheid enthält,

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung, gleichgültig ob in institutionalisierter Form, wie die Apartheid, oder aufgrund einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit oder der rassistischen Abgrenzung, wie die "ethnische Säuberung", zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *beschließt*, den 1993 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu proklamieren und das für die Dritte Dekade vorgeschlagene Aktionsprogramm in der Anlage zu dieser Resolution zu verabschieden;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen;

4. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung neuer Formen des Rassismus zu ergreifen, indem sie insbesondere ihre Methoden zu deren Bekämpfung laufend anpassen, besonders auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

5. *beschließt*, daß die internationale Gemeinschaft im allgemeinen und die Vereinten Nationen im besonderen Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Apartheid auch weiterhin höchste Priorität einräumen und sich während der Dritten Dekade verstärkt darum bemühen sollen, den Opfern des Rassismus und aller Formen der Rassendiskriminierung und der Apartheid Unterstützung und Soforthilfe zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeiter aufzunehmen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen, damit sie in Kraft treten kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheiten, insbesondere von Wanderarbeitern, fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

9. *bittet nachdrücklich* den Generalsekretär, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, alle Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Entwurf der Musterrechtsvorschriften, von denen sich die Regierungen beim Erlaß weiterer Rechtsvorschriften gegen Rassendiskriminierung leiten lassen können, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung auf dessen vierzigster und einundvierzigster Tagung abgegebenen Stellungnahmen zu überarbeiten und fertigzustellen und den Text so bald wie möglich zu veröffentlichen und zur Verteilung zu bringen;

11. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *erneut*, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen;

12. *vertritt die Auffassung*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade alle Teile des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade mit der gleichen Aufmerksamkeit behandelt werden sollen;

13. *bedauert es*, daß einige der für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geplanten Aktivitäten wegen unzureichender Ressourcen nicht durchgeführt worden sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß während des Zweijahreszeitraums 1994-1995 die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, denjenigen Aktivitäten des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung den

höchsten Vorrang einzuräumen, die darauf ausgerichtet sind, den Übergang von der Apartheid zu einer Gesellschaft ohne Rassenschranken in Südafrika zu verfolgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der ihnen zugeleiteten Informationen über die Aktivitäten zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung enthält;

17. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade erforderlichenfalls zu ergänzen;

18. *bittet* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich voll an der Dritten Dekade zu beteiligen;

19. *bittet* alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu leisten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen;

20. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer neunundvierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

84. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

ANLAGE

Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (1993-2003)

EINFÜHRUNG

1. Die Gesamt- und Einzelziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sind jene, die die Generalversammlung in Ziffer 8 der Anlage zu ihrer Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 für die erste Dekade verabschiedet hat:

"Die Dekade verfolgt letztlich die folgenden Ziele: die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied nach Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft zu fördern, insbesondere durch die Beseitigung von rassistischen Vorurteilen, Rassismus und Rassendiskriminierung; der Verbreitung rassistischer Politiken Einhalt zu gebieten, fortbestehende rassistische Politiken abzuschaffen und der Entstehung von Allianzen, die auf dem gemeinsamen Eintreten für Rassismus und Rassendiskriminierung beruhen, entgegenzuwirken; allen Politiken und Praktiken Widerstand entgegenzusetzen, die zur Stärkung der rassistischen Regime führen und zur Aufrechterhaltung von Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen; die irrigen und irrationalen Überzeugungen, Politiken und

Praktiken, die zu Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen, aufzuzeigen, auszusondern und zu verwerfen; und den rassistischen Regimen ein Ende zu setzen."

2. Bei der Aufstellung der vorgeschlagenen Bestandteile des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade wurde berücksichtigt, daß die derzeitigen weltwirtschaftlichen Bedingungen viele Mitgliedstaaten zu Haushaltseinschränkungen veranlaßt haben, was wiederum Zurückhaltung bei der Anzahl und der Ausgestaltung der Aktionsprogramme erfordert, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Erwägung gezogen werden können. Der Generalsekretär hat außerdem die entsprechenden Vorschläge berücksichtigt, die der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung auf seiner einundvierzigsten Tagung vorgelegt hat. Es wurde vorgeschlagen, die nachstehend aufgeführten Bestandteile des Programms als wesentlich zu betrachten, falls die für ihre Umsetzung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINES FRIEDLICHEN ÜBERGANGS VON DER APARTHEID ZU EINEM DEMOKRATISCHEN REGIME OHNE RASSENSCHRANKEN IN SÜDAFRIKA

3. Seit einiger Zeit lassen sich in Südafrika Zeichen des Wandels beobachten, namentlich die Abschaffung solcher gesetzlicher Grundpfeiler der Apartheid wie des *Group Areas Act*, des *Land Areas Act* und des *Population Registration Act*. Obschon Grund zu der Hoffnung besteht, daß Südafrika dabei ist, sich wieder in die internationale Gemeinschaft zu integrieren, könnte sich die Übergangsperiode als schwierig und gefährlich erweisen. Erbitterte politische Rivalität zwischen politischen Parteien und ethnischen Gruppen hat tatsächlich bereits zu Blutvergießen geführt.

4. Die Generalversammlung und der Sicherheitsrat sollten daher gegenüber Südafrika auch weiterhin ständig wachsam bleiben, bis in diesem Land ein demokratisches Regime eingesetzt worden ist. Diese beiden Organe könnten darüber hinaus auch die Schaffung eines Mechanismus in Erwägung ziehen, der die betreffenden Parteien beraten und unterstützen könnte, um der Apartheid nicht nur gesetzlich, sondern auch tatsächlich ein Ende zu setzen. Es sollte auf die Resolution 765 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Juli 1992 verwiesen werden, in der die südafrikanischen Behörden nachdrücklich aufgefordert wurden, der Gewalt wirksam ein Ende zu setzen und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

5. Die Generalversammlung wird auch weiterhin die diesbezügliche Arbeit prüfen, die von den zur Bekämpfung der Apartheid geschaffenen Organen der Vereinten Nationen geleistet wird, nämlich vom Sonderausschuß gegen Apartheid, der Gruppe der Drei und von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für das südliche Afrika.

MASSNAHMEN ZUR BESEITIGUNG DER KULTURELLEN, WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN UNTERSCHIEDE, WELCHE DIE HINTERLASSENSCHAFT DER APARTHEID SIND

6. Es bedarf entsprechender Maßnahmen, um die Folgen der Apartheid in Südafrika zu beheben, da im Zuge der Apartheidpolitik die Macht des Staates benutzt wurde, um die Ungleichheiten zwischen den Rassengruppen zu vergrößern. Das Wissen und die Erfahrungen der Menschenrechtsorgane, die sich mit Fragen der Rassendiskriminierung befassen, könnten für die Förderung der Gleichheit höchst

nützlich sein. Der Unterstützung der Opfer der politischen Antagonismen, die die Folge des Abbaus der Apartheid sind, muß ebenfalls höchste Aufmerksamkeit gewidmet werden, und die internationale Solidarität zu ihren Gunsten sollte verstärkt werden.

7. Das Zentrum für Menschenrechte soll Südafrika während und nach der Übergangszeit technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte gewähren. In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Sonderorganisationen und Einheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen soll ein Zyklus von Seminaren zur Unterstützung der Herbeiführung einer egalitären Gesellschaft geplant werden, der unter anderem folgende Seminare beinhalten könnte:

a) ein Seminar über Maßnahmen zugunsten der benachteiligten Gruppen in der südafrikanischen Gesellschaft auf kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet ("positive Diskriminierung");

b) ein Seminar über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung auf die Gesundheit der Mitglieder der benachteiligten Gruppen;

c) Ausbildungskurse auf dem Gebiet der Menschenrechte für Angehörige der Polizei, der Armee und des Richterstands in Südafrika.

8. Außerdem könnte die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der demokratisch gewählten Regierung Südafrikas ein Projekt zur vollständigen Überprüfung des südafrikanischen Bildungssystems durchführen, um alle rassistischen Methoden und Bezeichnungen zu eliminieren.

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

9. Während der Erörterungen über die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung auf der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1992 äußerten viele Delegationen ihre Besorgnis über neue Ausdrucksformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Intoleranz und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt. Betroffen sind davon insbesondere Minderheiten, ethnische Gruppen, Wanderarbeiter, autochthone Bevölkerungsgruppen, Nomaden, Einwanderer und Flüchtlinge.

10. Den größten Beitrag zur Beseitigung der Rassendiskriminierung werden die von den Staaten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet getroffenen Maßnahmen leisten. Die internationalen Maßnahmen, die im Rahmen eines Programms für die Dritte Dekade getroffen werden, sollen daher darauf ausgerichtet sein, den Staaten ein wirksames Vorgehen zu erleichtern. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ hat für die Staaten Normen festgelegt, und es soll alles getan werden, um sicherzustellen, daß diese Normen universell akzeptiert und angewandt werden.

11. Die Generalversammlung soll wirksamere Maßnahmen erwägen, um sicherzustellen, daß alle Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Erstellung von Berichten und auf finanziellem Gebiet nachkommen. Einzelstaatliche Maßnahmen gegen

Rassismus und Rassendiskriminierung sollen überwacht und verbessert werden, indem ein sachverständiges Mitglied des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung gebeten wird, einen Bericht über die Hindernisse zu erstellen, die sich der wirksamen Anwendung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten entgegenstellen, samt Vorschlägen für Abhilfemaßnahmen.

12. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, für die Durchführung regionaler Workshops und Seminare Sorge zu tragen. Ein aus Mitgliedern des Ausschusses gebildetes Team soll gebeten werden, diese Tagungen zu beobachten. Folgende Themen werden für diese Seminare vorgeschlagen:

a) ein Seminar zur Bewertung der bei der Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gesammelten Erfahrungen. Das Seminar würde auch die Effizienz der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Rechtsmittelverfahren bewerten, die Opfern von Rassismus zur Verfügung stehen;

b) ein Seminar über die Beseitigung der Anstiftung zu Rassenhaß und Rassendiskriminierung, einschließlich des Verbots von Propagandaaktivitäten und daran beteiligten Organisationen;

c) ein Seminar über das Recht auf gleiche Behandlung vor den Gerichten und anderen Einrichtungen der Justiz, einschließlich des Anspruchs auf Wiedergutmachung der infolge von Diskriminierung erlittenen Schäden;

d) ein Seminar über die Übertragung der rassischen Ungleichheit von einer Generation auf die nächste, unter besonderer Berücksichtigung der Kinder von Wanderarbeitern und des Auftretens neuer Formen der Rassentrennung;

e) ein Seminar über Einwanderung und Rassismus;

f) ein Seminar über die internationale Zusammenarbeit bei der Beseitigung der Rassendiskriminierung, namentlich die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, über den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, nationaler und regionaler Institutionen und der Organe der Vereinten Nationen sowie über Petitionen an die zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe;

g) ein Seminar über den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die ethnische Gruppen, Wanderarbeiter und Flüchtlinge (in Europa und Nordamerika) betreffen;

h) ein Seminar über Flüchtlingsströme, die durch ethnische Konflikte oder die politische Neugliederung multiethnischer Gesellschaften (in Osteuropa, Afrika und Asien) hervorgerufen werden, die sich in einem sozio-ökonomischen Umbruch befinden, und die zu Rassismus im Gastland bestehende Verbindung;

i) ein Ausbildungskurs über innerstaatliche Rechtsvorschriften zum Verbot der Rassendiskriminierung für Staatsangehörige von Ländern, in denen es solche Rechtsvorschriften gibt beziehungsweise nicht gibt;

j) Regionalseminare über Nationalismus, völkisches Denken und Menschenrechte könnten auch Gelegenheit bieten, das Verständnis der Ursachen der ethnischen Konflikte

unserer Zeit und insbesondere der sogenannten Politik der "ethnischen Säuberung" zu vertiefen, um Lösungen zu finden.

13. Die Generalversammlung ersucht die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, sich mit konkreten Aktivitäten zu befassen, die von den Regierungen und entsprechenden einzelstaatlichen nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden könnten, um am 21. März eines jeden Jahres den Internationalen Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu begehen. Künstler sowie führende Vertreter der Religionen, Gewerkschaften, Unternehmen und politischen Parteien sollen um ihre Unterstützung gebeten werden, um die Bevölkerung für die Übel des Rassismus und der Rassendiskriminierung zu sensibilisieren.

14. Die Hauptabteilung Presse und Information soll außerdem Plakate für die Dritte Dekade herausbringen und Informationsbroschüren über die für die Dekade geplanten Aktivitäten veröffentlichen. Darüber hinaus sollen Dokumentarfilme und Berichte sowie Hörfunkprogramme über die schädlichen Auswirkungen von Rassismus und Rassendiskriminierung in Betracht gezogen werden.

15. In Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Hauptabteilung Presse und Information unterstützt die Generalversammlung die Veranstaltung eines Seminars über die Rolle der Massenmedien bei der Bekämpfung beziehungsweise Verbreitung rassistischer Gedankenguts.

16. In Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation soll die Möglichkeit der Veranstaltung eines Seminars über die Rolle der Gewerkschaften bei der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Erwerbsleben geprüft werden.

17. Die Generalversammlung bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen.

18. Die Generalversammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, besondere Anstrengungen zu unternehmen,

a) um das Ziel der Nichtdiskriminierung in allen Bildungsprogrammen und -politiken zu fördern;

b) um der staatsbürgerlichen Bildung der Lehrer besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist unerlässlich, daß die Lehrer sich der Grundsätze und des wesentlichen Inhalts der für Fragen des Rassismus und der Rassendiskriminierung relevanten Rechtstexte bewußt sind und mit dem Problem der Beziehungen zwischen Kindern, die verschiedenen Bevölkerungsgruppen angehören, umgehen können;

c) um Zeitgeschichte bereits in einem frühen Alter zu unterrichten und Kindern ein genaues Bild der von faschistischen und anderen totalitären Regimen begangenen Verbrechen und insbesondere von den Verbrechen der Apartheid und des Völkermords zu vermitteln;

d) um sicherzustellen, daß die Lehrpläne und Lehrbücher antirassistische Grundsätze widerspiegeln und die interkulturelle Erziehung fördern.

MASSNAHMEN AUF NATIONALER UND REGIONALER EBENE

19. Im Kontext der auf nationaler und regionaler Ebene zu treffenden Maßnahmen stellen sich die folgenden Fragen: Gibt es erfolgreiche Modelle auf staatlicher Ebene zur Beseitigung von Rassismus und Rassenvorurteilen, die den Staaten empfohlen werden könnten, beispielsweise zur Erziehung der Kinder, oder gibt es Gleichheitsgrundsätze, mit denen der gegen Wanderarbeiter, ethnische Minderheiten oder autochthone Bevölkerungsgruppen gerichtete Rassismus bekämpft werden könnte? Welche Art von Programmen der "positiven Diskriminierung" gibt es auf nationaler und regionaler Ebene zum Ausgleich der Diskriminierung bestimmter Gruppen?

20. Die Generalversammlung empfiehlt den Staaten, soweit noch nicht geschehen Rechtsvorschriften zum Verbot von Rassismus und Rassendiskriminierung zu verabschieden, zu ratifizieren und anzuwenden, wie das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵, die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid² und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁴.

21. Die Generalversammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihre staatlichen Programme zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung und deren Auswirkungen zu überprüfen, um Gelegenheiten zur Überwindung der unterschiedlichen Situation verschiedener Gruppen zu erkennen und zu nutzen und insbesondere Wohnungs-, Bildungs- und Beschäftigungsprogramme durchzuführen, die sich im Kampf gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit als erfolgreich erwiesen haben.

22. Die Generalversammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Mitwirkung von Journalisten und Menschenrechtsaktivisten aus Minderheitengruppen und -gemeinschaften in den Massenmedien zu unterstützen. In Hörfunk und Fernsehen soll die Zahl der Sendungen, die von oder in Zusammenarbeit mit rassischen und kulturellen Minderheitengruppen hergestellt werden, erhöht werden. Multikulturelle Aktivitäten der Medien sollen überall dort unterstützt werden, wo sie zur Unterdrückung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beitragen können.

23. Die Generalversammlung empfiehlt den Regionalorganisationen, mit den Vereinten Nationen bei deren Bemühungen um die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eng zusammenzuarbeiten. Die mit Menschenrechtsfragen befaßten Regionalorganisationen könnten die Öffentlichkeit in ihrer jeweiligen Region gegen die Übel des Rassismus und rassistischer Vorurteile mobilisieren, die gegen benachteiligte rassische und ethnische Gruppen gerichtet sind. Diese Institutionen könnten insofern eine wichtige Aufgabe wahrnehmen, als sie den Regierungen dabei behilflich sein könnten, innerstaatliche Rechtsvorschriften gegen die Rassendiskriminierung zu erlassen und die Verabschiedung und Anwendung der internationalen Übereinkommen zu fördern. Die regionalen Menschenrechtskommissionen sollen aufgefordert werden, den grundlegenden Dokumenten über die bestehenden Menschenrechtsinstrumente breite Publizität zu verschaffen.

GRUNDLAGENFORSCHUNG UND STUDIEN

24. Die langfristige Bestandfähigkeit des Programms der Vereinten Nationen gegen Rassismus und Rassendiskriminie-

rung wird zum Teil von der weiteren Erforschung der Ursachen des Rassismus und der neuen Erscheinungsformen von Rassismus und Rassendiskriminierung abhängen. Die Generalversammlung könnte prüfen, in welchem Maße die Erstellung von Studien über den Rassismus wichtig ist. Unter den zu untersuchenden Aspekten wären insbesondere folgende zu nennen:

a) Die Anwendung von Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Durch eine solche Studie könnten die Staaten darüber Aufschluß erhalten, welche Maßnahmen in anderen Ländern zur Anwendung des Übereinkommens getroffen wurden;

b) die wirtschaftlichen Faktoren, die zur Perpetuierung von Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen;

c) Integration oder Wahrung der kulturellen Identität in einer multirassischen oder multiethnischen Gesellschaft;

d) politische Rechte, einschließlich der Mitwirkung verschiedener Rassegruppen an den politischen Prozessen und ihre Vertretung im Staatsdienst;

e) bürgerliche Rechte, einschließlich der Migration, der Staatsangehörigkeit und der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit;

f) Aufklärungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Rassenvorurteilen und Rassendiskriminierung und zur Bekanntmachung der Grundsätze der Vereinten Nationen;

g) die sozioökonomischen Kosten von Rassismus und Rassendiskriminierung;

h) das Zusammenwachsen der Welt und die Frage des Rassismus und des Nationalstaates;

i) einzelstaatliche Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in den Bereichen Einwanderung, Erwerbstätigkeit, Entlohnung, Wohnen, Bildung und Eigentum.

KOORDINIERUNG UND BERICHTERSTATTUNG

25. Wie erinnerlich, beauftragte die Generalversammlung in ihrer Resolution 38/14 vom 22. November 1983, mit der sie die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündete, den Wirtschafts- und Sozialrat mit der Koordinierung der Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade und mit der Evaluierung der Aktivitäten. Die Versammlung beschließt, daß folgende Maßnahmen getroffen werden sollen, um den Beitrag der Vereinten Nationen zur Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu stärken:

a) Die Generalversammlung überträgt dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Menschenrechtskommission in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär die Verantwortung für die Koordinierung der Programme und die Evaluierung der im Zusammenhang mit der Dritten Dekade durchgeführten Aktivitäten;

b) der Generalsekretär wird gebeten, konkrete Informationen über die zur Bekämpfung des Rassismus durchgeführten Aktivitäten in Form eines jährlichen Berichts zur Ver-

fügung zu stellen, der umfassend angelegt sein und einen allgemeinen Überblick über alle auftragsgemäßen Aktivitäten bieten sollte. Dies wird die Koordinierung und Evaluierung erleichtern;

c) eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission oder eine andere geeignete der Kommission unterstehende Einrichtung könnte geschaffen werden, um auf der Grundlage der genannten Jahresberichte alle die Dekade betreffenden Informationen sowie einschlägige Untersuchungen und Berichte von Seminaren zu prüfen und der Kommission so bei der Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen an den Wirtschafts- und Sozialrat betreffend einzelne Aktivitäten, Festlegung von Prioritäten usw. behilflich zu sein.

26. Ferner soll unmittelbar nach der Verkündung der Dritten Dekade im Jahre 1994 eine interinstitutionelle Tagung zur Planung der Arbeitstagungen und anderer Aktivitäten abgehalten werden.

REGELMÄSSIGE SYSTEMWEITE KONSULTATIONEN

27. Jedes Jahr sollen zur Überprüfung und Planung der die Dekade betreffenden Aktivitäten Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen stattfinden. In diesem Rahmen soll das Zentrum für Menschenrechte interinstitutionelle Tagungen veranstalten, bei denen weitere Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Programme in bezug auf Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geprüft und erörtert werden sollen.

28. Das Zentrum soll außerdem seine Beziehungen zu den nichtstaatlichen Organisationen, die Rassismus und Rassendiskriminierung bekämpfen, durch die Abhaltung von Konsultationen und Informationssitzungen mit diesen Organisationen stärken. Diese Zusammenkünfte könnten ihnen dabei helfen, Vorschläge zum Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu konzipieren, auszuarbeiten und vorzulegen.

29. Der Generalsekretär soll die während der Dekade durchzuführenden Aktivitäten sowie den entsprechenden Mittelbedarf in die Programmhaushaltspläne aufnehmen, die während der Dekade alle zwei Jahre vorgelegt werden, beginnend mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995.

48/92. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/84 vom 16. Dezember 1992 über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zur strengen Achtung des Grundsatzes der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, wie er in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁶ weiter ausgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker und ihrer Befreiungsbewegungen um ihre Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid sowie fremder Intervention und Besetzung sowie erneut erklärend, daß ihr rechtmäßiger Kampf in keiner Weise als Söldnertätigkeit angesehen werden oder einer solchen gleichgestellt werden kann,

überzeugt, daß der Einsatz von Söldnern eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tief besorgt über die Bedrohung, die die Tätigkeit von Söldnern für alle Staaten, insbesondere für die afrikanischen Staaten und andere Entwicklungsländer, darstellt,

zutiefst beunruhigt darüber, daß Söldner nach wie vor internationalen kriminellen Tätigkeiten nachgehen und dabei mit Drogenhändlern gemeinsame Sache machen,

beunruhigt über die wachsende Verknüpfung, die zwischen Söldneraktivitäten und terroristischen Praktiken festzustellen ist,

im Hinblick darauf, daß Söldnertätigkeiten den Grundprinzipien des Völkerrechts zuwiderlaufen, wie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der territorialen Unversehrtheit und der Unabhängigkeit, und daß sie den Selbstbestimmungsprozeß der Völker behindern, die gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid sowie alle Formen der Fremdherrschaft kämpfen,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Südafrika nach wie vor an Söldnertätigkeiten beteiligt, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission¹⁷ hervorgeht,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Länder des südlichen Afrika infolge von Söldnerangriffen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung solcher Straftaten auszubauen,

mit Genugtuung verweisend auf die Verabschiedung der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den

Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern¹⁸,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission;
2. verurteilt das Fortdauern der Anwerbung, der Finanzierung, der Ausbildung, der Zusammenziehung, der Durchreise und des Einsatzes von Söldnern sowie alle anderen Formen der Unterstützung von Söldnern zum Zwecke der Destabilisierung und des Sturzes der Regierungen afrikanischer Staaten und anderer Entwicklungsländer und zum Zwecke der Bekämpfung der nationalen Befreiungsbewegungen der Völker, die für die Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts kämpfen;
3. erklärt erneut, daß es sich beim Einsatz von Söldnern sowie bei ihrer Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung um Straftaten handelt, die allen Staaten zu ernster Besorgnis Anlaß geben und die die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verletzen;
4. rügt alle Staaten, die nach wie vor Söldner anwerben oder deren Anwerbung zulassen oder dulden und ihnen Einrichtungen für die Durchführung bewaffneter Angriffshandlungen gegen andere Staaten zur Verfügung stellen;
5. bittet alle Staaten nachdrücklich, die erforderlichen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindlichen Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern oder für die Planung von Aktivitäten verwendet werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates oder auf die Bekämpfung nationaler Befreiungsbewegungen gerichtet sind, die gegen Rassismus, Apartheid, Kolonialherrschaft und fremde Intervention oder Besetzung kämpfen;
6. fordert alle Staaten auf, den Opfern von Situationen, die sich aus dem Einsatz von Söldnern sowie aus Kolonial- oder Fremdherrschaft oder fremder Besetzung ergeben, humanitäre Hilfe zu gewähren;
7. erklärt erneut, daß es unzulässig ist, Wege, auf denen humanitäre und sonstige Hilfe weitergeleitet wird, für die Finanzierung, Ausbildung und Bewaffnung von Söldnern zu benutzen;
8. fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, die baldige Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zu erwägen;
9. ersucht das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Arbeitstreffen zu veranstalten, mit dem Ziel, die philosophischen, politischen und rechtlichen Aspekte dieser Frage im Lichte der im Bericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen zu analysieren;
10. ersucht den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer neun-

undvierzigsten Tagung über den Einsatz von Söldnern Bericht zu erstatten, insbesondere unter Berücksichtigung der in seinem Bericht hervorgehobenen zusätzlichen Elemente.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/93. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zur Durchführung beziehungsweise Androhung fremder militärischer Intervention und Besetzung kommt, die das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen zu unterdrücken drohen oder bereits unterdrückt haben,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des fortgesetzten Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie dringend erforderlich konzertierte internationale Maßnahmen zur Milderung ihrer Lage sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, welche die Menschenrechtskommission auf ihrer sechsdreißigsten²⁰, siebenunddreißigsten²¹, achtunddreißigsten²², neununddreißigsten²³, vierzigsten²⁴, einundvierzigsten²⁵, zweiundvierzigsten²⁶, dreiundvierzigsten²⁷, vierundvierzigsten²⁸, fünfundvierzigsten²⁹, sechsundvierzigsten³⁰, siebenundvierzigsten³¹, achtundvierzigsten³² und neunundvierzigsten³³ Tagung verabschiedet hat,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991 und 47/83 vom 16. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker³⁴,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjeni-

gen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihren entschiedenen Widerstand* gegen Akte fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie alle Akte der Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/94. Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit sowie der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als zwingende Voraussetzungen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁶, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

in Anbetracht dessen, daß Namibia dringend Hilfe bei seinen Bemühungen um den Wiederaufbau beziehungsweise die Stärkung seiner neuen Wirtschafts- und Sozialstrukturen benötigt,

unter Hinweis auf die Erklärung von Abuja über Südafrika, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer im Juni 1991 in Abuja abgehaltenen siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde³⁵, und auf die Erklärung über die Entwicklung der Lage in Südafrika, die von dem Ad-hoc-Ausschuß der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika auf seiner am 29. September 1993 in New York abgehaltenen außerordentlichen Außenministertagung verabschiedet wurde³⁶,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Entwicklung der Lage in Südafrika wachsam zu verfolgen, um sicherzustellen, daß das gemeinsame Ziel der internationalen Gemeinschaft und der Völker Südafrikas durch die Errichtung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken ohne Umwege und Behinderungen erzielt wird,

erinnernd an die am 4. Oktober 1992 in Rom erfolgte Unterzeichnung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik³⁷, welches die Beendigung des bewaffneten Konflikts in diesem Land vorsieht,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren,

zutiefst besorgt darüber, daß Israel Teile des südlichen Libanon noch immer besetzt hält und häufig Angriffe gegen libanesisches Hoheitsgebiet und gegen das libanesisches Volk führt und daß es sich weigert, die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 durchzuführen,

eingedenk der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage,

Kenntnis nehmend von der vor kurzem verzeichneten positiven Entwicklung im Nahost-Friedensprozeß, insbesondere von der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung³⁸ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker vollinhaltlich und gewissenhaft durchzuführen;

2. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit aller Formen des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid und fremder Besetzung mit allen verfügbaren Mitteln;

3. *bekräftigt außerdem* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und aller unter fremder Besetzung und Kolonialherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Souveränität;

4. *fordert* diejenigen Regierungen, die das Recht aller noch unter Kolonialherrschaft, fremder Unterjochung und

ausländischer Besetzung stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen, *auf*, dieses Recht nunmehr anzuerkennen;

5. *fordert* Israel *auf*, die Grundrechte des palästinensischen Volkes nicht zu verletzen und ihm sein Recht auf Selbstbestimmung nicht vorzuenthalten;

6. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, die Sonderorganisationen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen, das palästinensische Volk auf dem Weg über seine einzige rechtmäßige Vertretung, die Palästinensische Befreiungsorganisation, in seinem Kampf um die Wiedererlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

7. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, Namibia bei seinen Bemühungen um die Förderung der Demokratie und der wirtschaftlichen Entwicklung Hilfe zu gewähren;

8. *fordert* die Regierung Südafrikas *nachdrücklich auf*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die am 29. September 1993 vom Ad-hoc-Ausschuß der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika verabschiedete Erklärung über die Entwicklung der Lage in Südafrika vollinhaltlich umzusetzen, damit die Ziele der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹⁵ erreicht werden;

9. *fordert* alle Parteien *auf*, Gewalttätigkeiten sofort zu unterlassen, und fordert die Regierung Südafrikas *auf*, ihrer Verantwortung für die Einstellung der derzeitigen Gewalttätigkeiten nachzukommen, indem sie sich unter anderem strikt an die am 14. September 1991 unterzeichnete Nationale Friedensübereinkunft³⁹ hält;

10. *fordert* alle Unterzeichner der Nationalen Friedensübereinkunft *auf*, ihre Verpflichtung zum Frieden unter Beweis zu stellen, indem sie ihre Bestimmungen vollständig umsetzen, und fordert alle anderen Parteien *auf*, zur Erreichung der Ziele dieser Übereinkunft beizutragen;

11. *verurteilt nachdrücklich* die Bildung und den Einsatz bewaffneter Gruppen, mit dem Ziel, sie gegen die nationalen Befreiungsbewegungen einzusetzen;

12. *verlangt*, daß die Regierung Südafrikas die noch in Kraft befindlichen Sicherheitsgesetze aufhebt, die die freie und friedliche politische Betätigung behindern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, rasch tätig zu werden, um die Resolution 772 (1992) des Sicherheitsrats vom 17. August 1992 vollinhaltlich durchzuführen, so auch diejenigen Abschnitte, die sich auf die Untersuchung von kriminellen Verhalten und die Überwachung aller bewaffneten Formationen in diesem Land beziehen;

14. *verlangt* die vollständige Anwendung des mit der Resolution 418 (1977) des Sicherheitsrats vom 4. November 1977 über Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos durch alle Länder, insbesondere durch diejenigen Länder, die auf militärischem und nuklearem Gebiet auch weiterhin mit der Regierung Südafrikas kooperieren und sie auch weiterhin mit entsprechendem Gerät versorgen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Lesotho gemäß Resolution 47/82 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1992 auch künftig Hilfe zu gewähren, damit es seinen internationalen humanitären Verpflichtungen gegenüber den Flüchtlingen nachkommen kann;

16. *spricht* der Regierung und dem Volk Angolas *ihre Anerkennung aus* für ihren großmütigen Beitrag zu dem sich abzeichnenden Klima des Friedens im südlichen Angola und richtet ihren nachdrücklichsten Appell an die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, sich auf den Friedensprozeß zu verpflichten, der zu einer umfassenden Regelung in Angola auf der Grundlage der Friedensabkommen⁴⁰ führen wird;

17. *verlangt*, daß die Regierung Südafrikas Angola im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats für die verursachten Schäden entschädigt;

18. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Südafrikas Botsuana für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden vollauf und angemessen entschädigt, die durch die nichtprovozierten und ungerechtfertigten militärischen Angriffe auf die Hauptstadt Botsuanas am 14. Juni 1985, 19. Mai 1986 und 20. Juni 1988 verursacht wurden;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen auch weiterhin großzügig zu unterstützen, die derzeit unternommen werden, mit dem Ziel, die Einhaltung und erfolgreiche Umsetzung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik sicherzustellen, und die Regierung Mosambiks bei der Schaffung dauerhaften Friedens und dauerhafter Demokratie sowie bei der Förderung eines wirksamen Wiederaufbauprogramms in diesem Land zu unterstützen;

20. *unterstützt* den Generalsekretär *voll und ganz* in seinen Bemühungen, den Plan zur Regelung der Westsaharafrage durch die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit umzusetzen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, die die Regierung der Komoren und die Regierung Frankreichs im Bemühen um eine gerechte Lösung des Problems der Integration der Komoreninsel Mayotte in die Komoren in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu dieser Frage aufgenommen haben;

22. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte der noch immer unter Kolonialherrschaft und fremdem Joch lebenden Völker;

23. *fordert* eine beträchtliche Erhöhung aller Formen der Opfer des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid auf dem Wege über die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Anti-Apartheidbewegungen und nationalen Befreiungsbewegungen seitens aller Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährten Hilfe;

24. *erklärt erneut*, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen souveräne Staaten und nationale Befreiungsbewegungen eine kriminelle Handlung darstellt, und

fordert die Regierungen aller Länder auf, Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Durchzug von Söldnern durch ihr Hoheitsgebiet zu einer strafbaren Handlung erklärt und ihren Staatsangehörigen der Dienst als Söldner verboten wird, und fordert sie auf, dem Generalsekretär über diese Rechtsvorschriften Bericht zu erstatten;

25. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder Strafgefängenschaft gehalten werden, die volle Achtung ihrer individuellen Grundrechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, wonach niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

26. *dankt* für die materielle und sonstige Hilfe, welche die unter Kolonialherrschaft stehenden Völker von den Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen auch weiterhin erhalten, und fordert eine substantielle Steigerung dieser Hilfe;

27. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alles zu tun, um die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sicherzustellen, und ihre Bemühungen zur Unterstützung von Völkern unter kolonialer, fremder und rassistischer Herrschaft in ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

28. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/95. Positive und volle Eingliederung Behinderter in alle gesellschaftliche Bereiche und die Führungsrolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet

Die Generalversammlung,

eingedenk der von den Staaten in der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung, gemeinsam und jeder für sich mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg zu fördern,

in Bekräftigung des in der Charta verkündeten Eintretens für die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die soziale Gerechtigkeit und die Würde und den Wert der menschlichen Person,

insbesondere unter Hinweis auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ niedergelegten internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unterstreichend, daß die in diesen Rechtsakten anerkannten Rechte allen Menschen ohne Diskriminierung in gleicher Weise gewährleistet werden sollen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹, welche die Rechte von behinderten Frauen gewährleisten,

im Hinblick auf die Erklärung über die Rechte der Behinderten⁴², die Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen⁴³, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet⁴⁴, die Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung⁴⁵ und die anderen von der Generalversammlung verabschiedeten einschlägigen Rechtsakte,

sowie im Hinblick auf die von der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten einschlägigen Übereinkünfte und Empfehlungen, insbesondere diejenigen, die sich mit der Teilhabe von Behinderten ohne Diskriminierung am Arbeitsleben befassen,

eingedenk der einschlägigen Empfehlungen und der auf diesem Gebiet geleisteten Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere durch die Welterklärung über Bildung für alle⁴⁶, und der Arbeit der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und anderer interessierter Organisationen,

in Anerkennung dessen, daß im Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴⁷, das von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982 verabschiedet wurde, und in der darin enthaltenen Definition der Herstellung der Chancengleichheit die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, sicherzustellen, daß die verschiedenen internationalen Rechtsakte und Empfehlungen praktisch, konkret und wirksam zur Verbesserung der Lebensqualität der Behinderten, ihrer Familien und Gemeinschaften eingesetzt werden,

in der Erkenntnis, daß das Ziel der Behindertendekade der Vereinten Nationen (1983-1992), nämlich die Umsetzung des Weltaktionsprogramms, nach wie vor Gültigkeit besitzt und dringende und fortlaufende Maßnahmen erfordert,

unter Hinweis darauf, daß das Weltaktionsprogramm auf Konzeptionen beruht, die für die Entwicklungsländer wie auch für die entwickelten Länder gleichermaßen Gültigkeit besitzen,

in der Überzeugung, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, damit Behinderte uneingeschränkt und gleichberechtigt die Menschenrechte wahrnehmen und als vollwertige Mitglieder am Leben der Gesellschaft teilhaben können,

in der Erwägung, daß Behinderte, ihre Familien und Interessenvertreter und die für Behindertenbelange zuständigen Organisationen aktive Partner der Staaten bei der Planung und Umsetzung aller Maßnahmen sein müssen, die sich auf ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auswirken,

unter Hinweis auf die Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990 und unter Bekräftigung der im Weltaktionsprogramm im einzelnen aufgeführten konkreten Maßnahmen, die zur Erlangung der vollen Gleichberechtigung durch Behinderte notwendig sind,

in Bekräftigung der Bedeutung, welche die Kommission für soziale Entwicklung den Bestimmungen und Regeln beibringt, die im Zuge der Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte aufgestellt werden,

sowie in Anerkennung dessen, daß den Vereinten Nationen und der Kommission für soziale Entwicklung insofern wesentliche Bedeutung zukommt, als sie eine Führungsrolle spielen und Leitlinien vorgeben, mit dem Ziel, durch die Herstellung der Chancengleichheit, die Förderung der Selbständigkeit und die Gewährleistung der vollen Eingliederung und der vollen Teilhabe aller Behinderten an der Gesellschaft weltweite Veränderungen zu fördern,

in dem Bestreben, die wirksame Durchführung von Maßnahmen sicherzustellen, die zum Ziel haben, die volle Eingliederung Behinderter in alle gesellschaftlichen Bereiche zu fördern und die Führungsrolle der Vereinten Nationen in diesem Prozeß zu bekräftigen,

1. *fordert* den Generalsekretär *auf*, das Programm der Vereinten Nationen für Behinderte in seiner bisherigen Form als geschlossene Einheit beizubehalten, einschließlich des Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen, um die Herstellung der Chancengleichheit Behinderter und deren volle Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern;

2. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, das Behindertenprogramm der Vereinten Nationen durch die Umschichtung von Ressourcen zu stärken, um es zu befähigen,

a) die Bedürfnisse Behinderter und ihrer Familien und Gemeinschaften im gesamten System der Vereinten Nationen zu vertreten;

b) die effektive Koordinierung und Rationalisierung der Bemühungen zugunsten Behinderter – mittels der Formulierung von Grundsatzpolitiken, Vertretung ihrer Interessen und Verbindungsdiensten – seitens aller Organe des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, namentlich der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen;

c) die Chancengleichheit und die volle Teilhabe Behinderter, ihrer Familien und Vertreter innerhalb des Systems der Vereinten Nationen selbst zu fördern;

d) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Organen des Systems der Vereinten Nationen, den nicht-staatlichen Organisationen und anderen zuständigen Stellen technische Unterstützung zu gewähren und Informationen zu verbreiten, um die Mitgliedstaaten besser zu befähigen, ihre Bemühungen zur Herstellung der Chancengleichheit und um die volle Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft weiterzuentwickeln, durchzuführen und zu bewerten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle zwei Jahre über den Stand der Bemühungen zur Sicherstellung der Chancengleichheit und der vollen Eingliederung Behinderter in die verschiedenen Organe des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der Wichtigkeit einer gebührenden Berücksichtigung der Belange

Behinderter, ihrer Familien und ihrer Gemeinschaften zu erwägen, die Stellung der Gruppe Behindertenfragen im Sekretariat durch die Umschichtung von Ressourcen zu stärken und aufzuwerten;

5. *bekräftigt*, daß die Fragen der Herstellung der Chancengleichheit und der vollen Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft ein wichtiger Teil des Vorbereitungsprozesses und der Tagesordnung für den Weltgipfel für soziale Entwicklung sein werden, der am 11. und 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten werden soll;

6. *begrüßt mit Genugtuung* die Entschlossenheit der Kommission für soziale Entwicklung, sicherzustellen, daß die Bedürfnisse Behinderter, ihrer Familien und ihrer Gemeinschaft auch weiterhin bei ihrer gesamten Arbeit berücksichtigt werden.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/96. Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990, in der der Rat die Kommission für soziale Entwicklung ermächtigt hat, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die Einsetzung einer aus freiwilligen Beiträgen finanzierten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zu erwägen, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen, anderen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene auszuarbeiten, und in der er die Kommission ersucht hat, im Falle der Einsetzung einer solchen Arbeitsgruppe die Ausarbeitung des Wortlauts dieser Bestimmungen zur Behandlung durch den Rat im Jahr 1993 und zur Vorlage an die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung abzuschließen,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Resolution 32/2 vom 20. Februar 1991⁴⁸ beschlossen hat, im Einklang mit der Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß zahlreiche Staaten, Sonderorganisationen, zwischenstaatliche Organe und nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, an den Beratungen der Arbeitsgruppe teilgenommen haben,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die Mitgliedstaaten großzügige finanzielle Beiträge zu der Arbeitsgruppe geleistet haben,

mit Genugtuung darüber, daß die Arbeitsgruppe in der Lage gewesen ist, ihren Auftrag im Laufe von drei Tagungen mit je fünf Arbeitstagen zu erfüllen,

in dankbarer Anerkennung des Berichts der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von

Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁴⁹,

Kenntnis nehmend von der Erörterung des in dem Bericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Entwurfs der Rahmenbestimmungen auf der dreiunddreißigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung⁵⁰,

1. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte;

2. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Rahmenbestimmungen bei der Ausarbeitung nationaler Behindertenprogramme anzuwenden;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, den Ersuchen des Sonderberichterstatters⁵¹ um Informationen über die Anwendung der Rahmenbestimmungen nachzukommen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Anwendung der Rahmenbestimmungen zu fördern und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die Anwendung der Rahmenbestimmungen finanziell und auf andere Weise zu unterstützen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

ANLAGE

Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

EINLEITUNG

Geschichtlicher Hintergrund und derzeitige Ausgangslage

Bisherige internationale Maßnahmen

Der Weg zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen

Zweck und Inhalt der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

Grundbegriffe der Behindertenpolitik

PRÄAMBEL

I. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Bestimmung 1. Sensibilisierung der Allgemeinheit

Bestimmung 2. Medizinische Versorgung

Bestimmung 3. Rehabilitation

Bestimmung 4. Unterstützungsdienste

II. ZIELBEREICHE FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Bestimmung 5. Behindertengerechte Umwelt

Bestimmung 6. Bildung

Bestimmung 7. Beschäftigung

Bestimmung 8. Einkommenssicherung und soziale Sicherheit

- Bestimmung 9. Familienleben und freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Bestimmung 10. Kultur
- Bestimmung 11. Freizeit und Sport
- Bestimmung 12. Religion
- III. DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN
- Bestimmung 13. Information und Forschung
- Bestimmung 14. Grundsatzpolitik und Planung
- Bestimmung 15. Gesetzgebung
- Bestimmung 16. Wirtschaftspolitik
- Bestimmung 17. Arbeitskoordinierung
- Bestimmung 18. Behindertenorganisationen
- Bestimmung 19. Ausbildung von Personal
- Bestimmung 20. Überwachung und Evaluierung der Behindertenprogramme auf nationaler Ebene in bezug auf die Anwendung der Rahmenbestimmungen
- Bestimmung 21. Technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Bestimmung 22. Internationale Zusammenarbeit

IV. ÜBERWACHUNGSMECHANISMUS

EINLEITUNG

Geschichtlicher Hintergrund und derzeitige Ausgangslage

1. Behinderte gibt es in allen Teilen der Welt und in allen Gesellschaftsschichten. Die Zahl der Behinderten in der Welt ist groß und nimmt weiter zu.
2. Die Ursachen wie auch die Folgen von Behinderungen sind weltweit verschieden. Dies ist auf die unterschiedlichen sozioökonomischen Gegebenheiten und auf die unterschiedlichen Vorkehrungen zurückzuführen, die die Staaten für das Wohl ihrer Bürger treffen.
3. Die derzeitige Behindertenpolitik ist das Ergebnis von Entwicklungen, die im Laufe der letzten 200 Jahre stattgefunden haben. In vielerlei Hinsicht ist sie ein Spiegel der allgemeinen Lebensbedingungen und der sozioökonomischen Politiken verschiedener Epochen. Daneben gibt es aber auch zahlreiche besondere Umstände, die sich auf die Lebensbedingungen der Behinderten ausgewirkt haben. Unwissenheit, Gleichgültigkeit, Aberglaube und Furcht sind soziale Faktoren, die im Laufe der Geschichte zur Ausgrenzung Behinderter geführt und sie in ihrer Entfaltung gehemmt haben.
4. Im Laufe der Jahre hat die Behindertenpolitik einen Wandel durchgemacht: von der elementaren Anstaltsbetreuung hin zu Bildungsmaßnahmen für behinderte Kinder und zur Rehabilitation von Menschen, die erst als Erwachsene zu Behinderten geworden sind. Dank dieser Bildungs- und Rehabilitationsmaßnahmen spielen Behinderte heute eine aktivere Rolle und sind zu einer treibenden Kraft bei der Weiterentwicklung der Behindertenpolitik geworden. Es

entstanden Organisationen Behinderter, ihrer Familienangehörigen und Interessenvertreter, die sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Behinderten einsetzen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Begriffe "Integration" und "Normalisation" eingeführt, in denen sich das wachsende Verständnis der Fähigkeiten und Möglichkeiten Behinderter niederschlug.

5. Gegen Ende der sechziger Jahre begannen Behindertenorganisationen in einigen Ländern, einen neuen Behindertenbegriff zu prägen. Hervorgehoben wurde der enge Zusammenhang zwischen den von den einzelnen Behinderten erfahrenen Einschränkungen, der Beschaffenheit ihrer Umwelt und der Einstellung der breiten Öffentlichkeit. Gleichzeitig wurden die Behindertenprobleme in den Entwicklungsländern immer mehr in den Vordergrund gerückt. In einigen dieser Länder ist der Bevölkerungsanteil der Behinderten Schätzungen zufolge sehr hoch, und meist handelt es sich dabei um Menschen, die in extremer Armut leben.

Bisherige internationale Maßnahmen

6. Die Rechte der Behinderten stehen schon seit langem im Blickpunkt der Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen. Das wichtigste Ergebnis des Internationalen Behindertenjahres 1981 war das von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982 verabschiedete Weltaktionsprogramm für Behinderte⁵². Das Internationale Jahr und das Weltaktionsprogramm waren ein starker Anstoß zu Fortschritten auf diesem Gebiet. Beide unterstrichen das Recht der Behinderten auf Chancengleichheit mit ihren Mitbürgern und auf gleichberechtigte Teilhabe an der sich aus der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ergebenden Verbesserung der Lebensbedingungen. Außerdem wurde darin die soziale Beeinträchtigung (*handicap*) erstmals als eine Funktion der Wechselbeziehung zwischen den Behinderten und ihrer Umwelt definiert.

7. 1987 wurde in Stockholm das Welttreffen von Sachverständigen für die Überprüfung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte in der Mitte der Behindertendekade der Vereinten Nationen abgehalten. Auf diesem Treffen wurde die Ausarbeitung von Leitsätzen angeregt, die die Maßnahmenswerpunkte für die kommenden Jahre vorgeben sollten. Grundpfeiler dieser Leitsätze sollte die Anerkennung der Rechte der Behinderten sein.

8. Auf dem Treffen wurde der Generalversammlung infolgedessen die Einberufung einer Sonderkonferenz empfohlen, deren Aufgabe darin bestehen sollte, ein internationales Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung Behinderter auszuarbeiten, das von den Staaten bis zum Ende der Dekade ratifiziert werden sollte.

9. Ein Rahmenentwurf für das Übereinkommen wurde von Italien ausgearbeitet und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vorgelegt. Weitere Vorschläge zu einem Entwurf wurden der Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung von Schweden unterbreitet. Beide Male konnte jedoch kein Konsens über die Zweckmäßigkeit eines solchen Übereinkommens erzielt werden. Zahlreiche Vertreter waren der Meinung, daß die bestehenden Menschenrechtsdokumente Behinderten die gleichen Rechte gewährleisteten wie anderen Menschen.

Der Weg zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen

10. Geleitet von den Beratungen in der Generalversammlung kam der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1990 schließlich überein, sich auf die Ausarbeitung eines internationalen Dokuments anderer Art zu konzentrieren. Mit seiner Resolution 1990/26 vom 24. Mai 1990 ermächtigte der Rat die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die Einsetzung einer aus freiwilligen Beiträgen finanzierten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zu erwägen, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen, anderen zwischenstaatlichen Organen und nicht-staatlichen Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene auszuarbeiten. Außerdem ersuchte der Rat die Kommission, die Ausarbeitung des Wortlauts dieser Bestimmungen zur Behandlung im Jahre 1993 und zur Vorlage an die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung abzuschließen.

11. Bei den anschließenden Beratungen im Dritten Ausschuß der Generalversammlung auf deren fünfundvierzigster Tagung ergab sich eine breite Unterstützung für die neue Initiative zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte.

12. Auf der zweiunddreißigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung fand die Initiative zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen die Unterstützung einer großen Anzahl von Vertretern, und die Aussprachen führten zur Verabschiedung der Resolution 32/2 am 20. Februar 1991, in der die Kommission beschloß, im Einklang mit Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen.

Zweck und Inhalt der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

13. Die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte wurden auf der Grundlage der im Laufe der Behindertendekade der Vereinten Nationen (1983-1992)⁵³ gewonnenen Erfahrungen ausgearbeitet. Die Internationale Menschenrechtscharta, bestehend aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴, die Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁵ und die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹ sowie das Weltaktionsprogramm für Behinderte bilden das politische und moralische Fundament dieser Rahmenbestimmungen.

14. Obwohl die Rahmenbestimmungen nicht obligatorisch sind, können sie Völkergewohnheitsrecht werden, wenn sie von zahlreichen Staaten in der Absicht angewandt werden, eine Regel des Völkerrechts einzuhalten. Sie implizieren eine feste moralische und politische Verpflichtung seitens der Staaten, Maßnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte zu ergreifen. Es werden darin wichtige Grundsätze genannt, was Verantwortlichkeit, Maßnahmen und Zusammenarbeit betrifft. Für die Lebensqualität und die Herbeiführung der vollen Teilhabe und Gleichberechtigung

ausschlaggebende Bereiche werden hervorgehoben. Die Rahmenbestimmungen bieten Behinderten und ihren Organisationen ein Instrument für Grundsatzentscheidungen und Maßnahmen. Sie liefern eine Grundlage für die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen.

15. Zweck der Rahmenbestimmungen ist es, sicherzustellen, daß Mädchen und Jungen, Frauen und Männer mit Behinderungen als Mitglieder der Gesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ihre Mitbürger. In allen Gesellschaften der Welt bestehen weiter Hindernisse, die es Behinderten unmöglich machen, ihre Rechte und Freiheiten wahrzunehmen, und die ihnen die volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft erschweren. Es obliegt den Staaten, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse zu ergreifen. Behinderte und ihre Organisationen sollen in diesem Prozeß eine Rolle als aktiver Partner spielen. Die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte ist ein wesentlicher Beitrag zu den allgemeinen und weltweiten Bemühungen um die Mobilisierung der Humanressourcen. Es wird unter Umständen notwendig sein, Gruppen wie Frauen, Kindern, älteren Menschen, Armen, Wanderarbeitern, Doppel- oder Mehrfachbehinderten, Ureinwohnern und ethnischen Minderheiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Außerdem gibt es zahlreiche behinderte Flüchtlinge, deren besondere Bedürfnisse Aufmerksamkeit erfordern.

Grundbegriffe der Behindertenpolitik

16. Die nachstehend aufgeführten Begriffe werden in den Rahmenbestimmungen durchgehend verwendet. Sie bauen im wesentlichen auf den im Weltaktionsprogramm für Behinderte verwendeten Begriffen auf. In einigen Fällen tragen sie den Entwicklungen Rechnung, die während der Behindertendekade der Vereinten Nationen stattgefunden haben.

Funktionsbeeinträchtigung und soziale Beeinträchtigung

17. Unter dem Ausdruck "Behinderung" im engeren Sinn ("Funktionsbeeinträchtigung", engl. *disability*) wird eine Vielzahl von verschiedenen Funktionseinschränkungen zusammengefaßt, die in allen Bevölkerungsgruppen in allen Ländern der Welt vorkommen können. Diese Funktionseinschränkungen können durch eine körperliche, geistige oder Sinnesschädigung, einen Krankheitszustand oder eine Geisteskrankheit bedingt sein. Dabei kann es sich um dauernde oder vorübergehende Schädigungen, Zustände oder Krankheiten handeln.

18. Der Ausdruck "soziale Beeinträchtigung" (*handicap*) bezeichnet den Verlust oder die Einschränkung der Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Er beschreibt das Verhältnis zwischen dem Behinderten und seiner Umwelt. Mit diesem Ausdruck soll nachdrücklich auf die Mängel in der Umwelt und bei zahlreichen organisierten Aktivitäten in der Gesellschaft hingewiesen werden, wie beispielsweise auf den Gebieten Information, Nachrichtenwesen und Bildung, die Behinderte an einer gleichberechtigten Teilhabe hindern.

19. Die Verwendung der beiden in den Ziffern 17 und 18 definierten Ausdrücke "Funktionsbeeinträchtigung" und "soziale Beeinträchtigung" muß im Lichte der neueren

Geschichte der Behinderungsproblematik gesehen werden. In den siebziger Jahren kam es seitens der Vertreter von Behindertenorganisationen und der Fachleute zu heftigem Widerspruch gegen die damals herrschende Terminologie. Die oft unklare und irreführende Verwendung der verschiedenen Ausdrücke für "Behinderung" erschwerte grundsätzliche Entscheidungen und politische Maßnahmen. In der verwendeten Terminologie kam ein medizinisch-diagnostischer Ansatz zum Ausdruck, der die Unzulänglichkeiten und Mängel des gesellschaftlichen Umfelds außer acht ließ.

20. 1980 verabschiedete die Weltgesundheitsorganisation die Internationale Klassifikation der Schädigungen, Funktionsbeeinträchtigungen und sozialen Beeinträchtigungen⁵⁶, die einen eindeutigeren und gleichzeitig relativistischen Ansatz bot. Die Klassifikation unterscheidet klar zwischen "Schädigung" (*impairment*), "Funktionsbeeinträchtigung" und "soziale Beeinträchtigung". Sie wird in Bereichen wie Rehabilitation, Bildung, Statistik, Politik, Gesetzgebung, Demographie, Soziologie, Volkswirtschaft und Anthropologie weitgehend herangezogen. Einige Fachleute haben ihrer Besorgnis darüber Ausdruck gegeben, daß die in der Klassifikation enthaltene Definition des Begriffs "soziale Beeinträchtigung" noch immer als zu medizinisch und zu sehr auf den einzelnen ausgerichtet angesehen werden kann und die Wechselbeziehung zwischen den gesellschaftlichen Bedingungen und Erwartungen und den Fähigkeiten des einzelnen vielleicht nicht genügend klar herausstellt. Diesen und anderen von den Benutzern der Klassifikation in den zwölf Jahren seit ihrer Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Bedenken wird bei künftigen Änderungen der Klassifikation Rechnung getragen werden.

21. Die bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms gewonnenen Erfahrungen und die allgemeinen Diskussionen, die im Laufe der Behindertendekade der Vereinten Nationen stattfanden, führten zu einer Vertiefung des Wissens und des Verständnisses für Behindertenfragen sowie der verwendeten Terminologie. Diese trägt heute der Notwendigkeit Rechnung, sich sowohl mit den Bedürfnissen des einzelnen (beispielsweise Rehabilitation und technische Hilfen) als auch mit den Unzulänglichkeiten der Gesellschaft (den verschiedenen Hindernissen für eine Teilhabe) auseinanderzusetzen.

Vorbeugung

22. Der Ausdruck "Vorbeugung" bezeichnet Maßnahmen, deren Ziel darin besteht, das Auftreten von körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesschädigungen zu verhüten (Primärprävention) oder zu verhüten, daß Schädigungen eine dauernde Funktionseinschränkung oder -beeinträchtigung verursachen (Sekundärprävention). Die Vorbeugung kann viele verschiedene Arten von Maßnahmen umfassen, wie beispielsweise gesundheitliche Grundversorgung, prä- und postnatale Betreuung, Ernährungserziehung, Impfaktionen gegen übertragbare Krankheiten, Maßnahmen zur Eindämmung von endemischen Krankheiten, Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütungsprogramme in verschiedenen Umweltbereichen, insbesondere auch eine entsprechende Gestaltung der Arbeitsplätze zur Verhütung von Berufsschäden und Berufskrankheiten, und Verhütung von Behinderungen durch Umweltverschmutzung oder bewaffnete Konflikte.

Rehabilitation

23. Unter "Rehabilitation" versteht man einen Prozeß, der darauf abzielt, Behinderte zu befähigen, ihre optimale körperliche, sensorische, geistige, psychische und/oder soziale Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten, und ihnen so die Mittel an die Hand zu geben, ihr Leben zu verändern und ein größeres Maß an Unabhängigkeit zu erreichen. Die Rehabilitation kann Maßnahmen zur Nachbildung und/oder Wiederherstellung einer Funktion oder zur Kompensation einer verlorengegangenen oder fehlenden Funktion oder einer Funktionseinschränkung umfassen. Die medizinische Erstversorgung ist nicht Teil des Rehabilitationsprozesses. Er umfaßt eine breite Palette von Maßnahmen und Aktivitäten, die von grundlegenderen und allgemeinen Rehabilitationsmaßnahmen bis hin zu zielgerichteten Aktivitäten reichen, wie beispielsweise die berufliche Rehabilitation.

Herstellung der Chancengleichheit

24. Der Ausdruck "Herstellung der Chancengleichheit" bezeichnet den Prozeß, mit dessen Hilfe die verschiedenen Systeme der Gesellschaft und die Umwelt, wie beispielsweise Dienstleistungen, Aktivitäten, Informationen und Dokumentation, allen zugänglich gemacht werden, insbesondere den Behinderten.

25. Der Grundsatz der Gleichberechtigung impliziert, daß die Bedürfnisse eines jeden einzelnen Menschen von gleicher Wichtigkeit sind, daß diese Bedürfnisse zur Grundlage der Planung der Gesellschaften gemacht und daß alle Ressourcen so eingesetzt werden müssen, daß für jeden Menschen die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe gewährleistet ist.

26. Behinderte sind Mitglieder der Gesellschaft und haben das Recht, in ihrer jeweiligen Ortsgemeinschaft zu verbleiben. Sie sollen die von ihnen benötigte Unterstützung im Rahmen der üblichen Bildungs-, Gesundheits-, Beschäftigungs- und sozialen Dienstleistungsstrukturen erhalten.

27. In dem Maße, in dem Behinderte Gleichberechtigung erlangen, sollen sie auch die gleichen Pflichten haben. Im Zuge der fortschreitenden Erlangung dieser Rechte sollen die Gesellschaften größere Erwartungen in die Behinderten setzen. Als Teil des Prozesses zur Herstellung der Chancengleichheit soll den Behinderten durch entsprechende Maßnahmen geholfen werden, ihre volle Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft zu übernehmen.

PRÄAMBEL

Die Staaten,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg zu fördern,

in Bekräftigung des in der Charta verkündeten Eintretens für die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die soziale Gerechtigkeit und die Würde und den Wert der menschlichen Person,

insbesondere unter Hinweis auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ und dem

Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴ niedergelegten internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unterstreichend, daß in diesen Rechtsakten erklärt wird, daß die darin anerkannten Rechte allen Menschen ohne Diskriminierung in gleicher Weise gewährleistet werden sollen,

unter Hinweis auf die Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁵, welche die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verbietet und verlangt, daß besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechte von behinderten Kindern zu gewährleisten, sowie auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁴, die einige Maßnahmen zum Schutz vor Behinderungen vorsieht,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹, welche die Rechte von behinderten Mädchen und Frauen gewährleisten,

im Hinblick auf die Erklärung über die Rechte der Behinderten⁴², die Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen⁴³, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet⁴⁴, die Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung⁴⁵ und die anderen von der Generalversammlung verabschiedeten einschlägigen Rechtsakte,

sowie im Hinblick auf die von der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten einschlägigen Übereinkünfte und Empfehlungen, insbesondere diejenigen, die sich mit der Teilnahme von Behinderten ohne Diskriminierung am Arbeitsleben befassen,

ingedenk der einschlägigen Empfehlungen und der auf diesem Gebiet geleisteten Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere durch die Welterklärung über Bildung für alle⁴⁶, der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und anderer interessierter Organisationen,

im Hinblick auf die Verpflichtung, die die Staaten im Hinblick auf den Schutz der Umwelt eingegangen sind,

ingedenk der durch bewaffnete Konflikte verursachten Verheerungen und beklagend, daß die knappen Ressourcen zur Herstellung von Waffen verwendet werden,

in Anerkennung dessen, daß im Weltaktionsprogramm für Behinderte und in der darin enthaltenen Definition der Herstellung der Chancengleichheit das ernsthafte Bestreben der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, diesen verschiedenen internationalen Rechtsakten und Empfehlungen praktische und konkrete Bedeutung zu verleihen,

in der Erkenntnis, daß das Ziel der Behindertendekade der Vereinten Nationen (1983-1992), nämlich die Umsetzung des Weltaktionsprogramms, nach wie vor Gültigkeit besitzt und dringende und fortlaufende Maßnahmen erfordert,

unter Hinweis darauf, daß das Weltaktionsprogramm auf Konzeptionen beruht, die für die Entwicklungsländer wie auch für die Industrieländer gleichermaßen Gültigkeit besitzen,

in der Überzeugung, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, damit Behinderte uneingeschränkt und gleichberechtigt die Menschenrechte wahrnehmen und am Leben der Gesellschaft teilhaben können,

erneut betonend, daß die Behinderten und ihre Eltern, Vormunde, Interessenvertreter und Organisationen aktive Partner der Staaten bei der Planung und Umsetzung aller Maßnahmen sein müssen, die sich auf ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auswirken,

in Anwendung der Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats und sich stützend auf die im Weltaktionsprogramm im einzelnen aufgeführten konkreten Maßnahmen, die zur Erlangung der Gleichberechtigung durch Behinderte notwendig sind,

haben beschlossen, die nachstehenden Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte *zu verabschieden*, mit dem Ziel,

a) zu betonen, daß alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Behinderung eine angemessene Kenntnis der Lage und der besonderen Bedürfnisse der Behinderten sowie angemessene diesbezügliche Erfahrungen voraussetzen;

b) zu betonen, daß der Prozeß, durch den jeder Aspekt der gesellschaftlichen Organisation allen zugänglich gemacht wird, ein grundlegendes Ziel der sozioökonomischen Entwicklung ist;

c) in großen Zügen die wichtigsten Aspekte der Sozialpolitik auf dem Gebiet der Behinderung zu beschreiben, einschließlich, gegebenenfalls, der aktiven Förderung der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit;

d) Modelle für den politischen Entscheidungsfindungsprozeß vorzugeben, der zur Erlangung der Chancengleichheit notwendig ist, unter Berücksichtigung der starken Unterschiede des technischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstands, der Tatsache, daß dieser Prozeß eine profunde Kenntnis des kulturellen Kontexts erfordert, in dem er stattfindet, sowie der entscheidenden Rolle, die die Behinderten dabei spielen;

e) nationale Mechanismen zur Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Staaten, den Organen des Systems der Vereinten Nationen, anderen zwischenstaatlichen Organen und den Behindertenorganisationen vorzuschlagen;

f) einen wirksamen Mechanismus zur Überwachung des Prozesses vorzuschlagen, durch den die Staaten die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte zu erreichen suchen.

I. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Bestimmung 1. Sensibilisierung der Allgemeinheit

Die Staaten sollen Maßnahmen ergreifen, um der Gesellschaft die Lage der Behinderten, ihre Rechte, ihre Bedürfnisse, ihr Potential und ihren Beitrag stärker bewußt zu machen.

1. Die Staaten sollen sicherstellen, daß die zuständigen Behörden an die Behinderten, ihre Familien, die Fachleute und die Öffentlichkeit auf dem neuesten Stand befindliche

Informationen über die vorhandenen Programme und Dienste verteilen. Die für die Behinderten bestimmten Informationen sollen in behindertengerechter Form dargeboten werden.

2. Die Staaten sollen Aufklärungsaktionen über Behinderte und Behindertenpolitik in die Wege leiten und unterstützen, um klarzumachen, daß Behinderte Bürger mit den gleichen Rechten und Pflichten wie andere sind, und somit Maßnahmen zur Beseitigung aller Hindernisse für ihre volle Teilhabe zu rechtfertigen.
3. Die Staaten sollen die Massenmedien zu einer positiven Darstellung Behinderter ermutigen; die Behindertenorganisationen sollen in dieser Frage beteiligt werden.
4. Die Staaten sollen sicherstellen, daß in den Aufklärungsprogrammen unter allen Aspekten der Grundsatz der vollen Teilhabe und Gleichberechtigung zum Ausdruck kommt.
5. Die Staaten sollen Behinderte und deren Angehörige und Organisationen einladen, an Aufklärungsprogrammen über Behindertenfragen mitzuwirken.
6. Die Staaten sollen die Unternehmen des Privatsektors ermutigen, in allen Aspekten ihrer Tätigkeit Behindertenfragen zu berücksichtigen.
7. Die Staaten sollen Programme in die Wege leiten und fördern, deren Ziel darin besteht, Behinderten ihre Rechte und Möglichkeiten stärker bewußt zu machen. Eine größere Eigenständigkeit der Behinderten und ihre Befähigung, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, werden ihnen dabei helfen, von den ihnen offenstehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen.
8. Sensibilisierung soll ein wichtiger Bestandteil der Erziehung behinderter Kinder und von Rehabilitationsprogrammen sein. Behinderte könnten auch untereinander durch die Tätigkeiten ihrer eigenen Organisationen zur Bewußtseinsbildung beitragen.
9. Sensibilisierung soll ein Bestandteil der Erziehung aller Kinder sowie Teil von Lehrerausbildungskursen und der Ausbildung aller Fachkräfte sein.

Bestimmung 2. Medizinische Versorgung

Die Staaten sollen eine wirksame medizinische Versorgung Behinderter gewährleisten.

1. Die Staaten sollen bestrebt sein, von multidisziplinären Fachteams geleitete Programme zur Früherkennung, Frühbeurteilung und Frühbehandlung von Schädigungen anzubieten. Dadurch könnten Behinderungen abgewendet, gemindert oder beseitigt werden. Bei diesen Programmen soll die volle Beteiligung der Behinderten und ihrer Familienangehörigen, auf der persönlichen Ebene, und der Behindertenorganisationen, auf der Planungs- und Evaluierungsebene, sichergestellt sein.
2. Örtliche Sozial- beziehungsweise Gemeinwesenarbeiter sollen eine Ausbildung erhalten, die sie befähigt, auf Gebieten wie der Früherkennung von Schädigungen, der Erstversorgung und der Überweisung an geeignete Einrichtungen und Dienste mitzuwirken.
3. Die Staaten sollen sicherstellen, daß Behinderte, insbesondere Säuglinge und Kinder, medizinische Betreuung

derselben Qualität und im Rahmen desselben Systems erhalten wie die anderen Mitglieder der Gesellschaft.

4. Die Staaten sollen sicherstellen, daß das gesamte medizinische und paramedizinische Personal über eine fachgerechte Ausbildung und über das Rüstzeug für die Betreuung Behinderter verfügt und Zugang zu den in Betracht kommenden Behandlungsmethoden und -techniken hat.
5. Die Staaten sollen sicherstellen, daß das medizinische, paramedizinische und vergleichbare Personal über eine fachgerechte Ausbildung verfügt, damit es Eltern keinen unsachgemäßen Rat erteilt und so Möglichkeiten einschränkt, die ihren Kindern offenstehen. Die Ausbildung soll ein ständiger Prozeß sein und auf den neuesten Erkenntnissen beruhen.
6. Die Staaten sollen sicherstellen, daß Behinderte regelmäßig die Behandlung und die Medikamente erhalten, die sie benötigen, um den Grad ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern.

*Bestimmung 3. Rehabilitation**

Die Staaten sollen die Bereitstellung von Rehabilitationsdiensten für Behinderte gewährleisten, damit diese ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit erreichen und erhalten können.

1. Die Staaten sollen nationale Rehabilitationsprogramme für alle Gruppen von Behinderten ausarbeiten. Diese Programme sollen auf die tatsächlichen individuellen Bedürfnisse der Behinderten zugeschnitten sein und auf den Grundsätzen der vollen Teilhabe und der Gleichberechtigung beruhen.
2. Die Programme sollen einen breiten Fächer von Aktivitäten umfassen, wie beispielsweise die Ausbildung in Grundfertigkeiten zur Verbesserung oder zur Kompensation einer beeinträchtigten Funktion, die Beratung Behinderter und ihrer Familienangehörigen, die Förderung der Eigenständigkeit sowie nach Bedarf Dienste wie Beurteilung und Beratung.
3. Alle Behinderten, die eine Rehabilitation benötigen, einschließlich der Schwerbehinderten und/oder Mehrfachbehinderten, sollen dazu Zugang haben.
4. Behinderte und ihre Familienangehörigen sollen bei der Konzeption und Organisation der sie betreffenden Rehabilitationsdienste mitwirken können.
5. Alle Rehabilitationsdienste sollen in der Gemeinde zur Verfügung stehen, in der der Behinderte lebt. In einigen Fällen können zur Erreichung eines bestimmten Trainingsziels nach Bedarf besondere zeitlich begrenzte Rehabilitationskurse stationär organisiert werden.
6. Behinderte und ihre Angehörigen sollen ermutigt werden, sich selbst an der Rehabilitation zu beteiligen, beispielsweise als ausgebildete Lehrer, Übungsleiter oder Berater.
7. Die Staaten sollen bei der Ausarbeitung oder Evaluierung von Rehabilitationsprogrammen auf den Sachverstand der Behindertenorganisationen zurückgreifen.

*Rehabilitation, ein Grundbegriff der Behindertenpolitik, ist in Ziffer 23 der Einleitung definiert.

Bestimmung 4. Unterstützungsdienste

Die Staaten sollen für den Aufbau und die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten, einschließlich technischer Hilfen, sorgen, damit Behinderte in ihrem täglichen Leben ein größeres Maß an Unabhängigkeit erreichen und ihre Rechte ausüben können.

1. Als wichtige Maßnahme zur Herstellung der Chancengleichheit sollen die Staaten sicherstellen, daß Behinderten je nach ihren Bedürfnissen technische Hilfen und Geräte, persönliche Hilfe und Dolmetscherdienste zur Verfügung stehen.

2. Die Staaten sollen die Entwicklung, Herstellung, Verteilung und Wartung von technischen Hilfen und Geräten und die Informationsvermittlung darüber unterstützen.

3. Zu diesem Zweck soll von den allgemein vorhandenen technischen Fachkenntnissen Gebrauch gemacht werden. In den Staaten, die über eine Spitzentechnologieindustrie verfügen, soll diese voll dazu herangezogen werden, um die Qualität und die Wirksamkeit von technischen Hilfen und Geräten zu verbessern. Es ist wichtig, daß die Entwicklung und Herstellung von einfachen, kostengünstigen technischen Hilfen angeregt wird, möglichst unter Heranziehung der vor Ort vorhandenen Materialien und Produktionseinrichtungen. Behinderte könnten in die Herstellung dieser technischen Hilfen mit einbezogen werden.

4. Die Staaten sollen anerkennen, daß alle Behinderten, die technische Hilfen benötigen, nach Bedarf Zugang zu ihnen haben und daß diese für sie insbesondere auch erschwinglich sein sollen. Das kann bedeuten, daß technische Hilfen und Geräte kostenlos oder zu einem so niedrigen Preis bereitgestellt werden, daß Behinderte oder ihre Familienangehörigen sich ihre Anschaffung leisten können.

5. Bei Rehabilitationsprogrammen, in deren Rahmen technische Hilfen und Geräte bereitgestellt werden, sollen die Staaten die besonderen Anforderungen von behinderten Mädchen und Jungen in bezug auf die Konstruktion, die Dauerhaftigkeit und die altersgemäße Anpassung der technischen Hilfen und Geräte berücksichtigen.

6. Die Staaten sollen die Ausarbeitung und Bereitstellung von individuellen Hilfsprogrammen und Dolmetscherdiensten, insbesondere für Schwer- und/oder Mehrfachbehinderte, unterstützen. Derartige Programme würden den Grad der Teilnahme Behinderter am täglichen Leben zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Schule und bei Freizeitaktivitäten erhöhen.

7. Die individuellen Hilfsprogramme sollen so gestaltet sein, daß Behinderte, die von diesen Programmen Gebrauch machen, entscheidenden Einfluß auf die Durchführung der Programme haben.

II. ZIELBEREICHE FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Bestimmung 5. Behindertengerechte Umwelt

Die Staaten sollen bei der Herstellung der Chancengleichheit in allen Gesellschaftsbereichen die allgemeine Bedeutung einer behindertengerechten Umwelt erkennen. Die Staaten sollen für Menschen mit Behinderungen, gleich welcher Art,

a) Aktionsprogramme für eine behindertengerechte Gestaltung der Umwelt einführen und b) Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten zu gewährleisten.

a) Zugang zur baulichen Umwelt

1. Die Staaten sollen Maßnahmen zum Abbau bestehender Hindernisse ergreifen, die sich dem Zugang zur baulichen Umwelt in den Weg stellen. Sie sollen Normen und Richtlinien ausarbeiten und den Erlaß von Rechtsvorschriften erwägen, um die behindertengerechte Gestaltung verschiedener Bereiche – Wohnungen, Gebäude, öffentliche und sonstige Verkehrseinrichtungen, Straßen, Plätze usw. – zu gewährleisten.

2. Die Staaten sollen sicherstellen, daß Architekten, Bauingenieure und andere, die durch ihre planerische und bauliche Tätigkeit die Umwelt mitgestalten, Zugang zu entsprechenden Informationen über Behindertenpolitik und über Maßnahmen zur Schaffung einer behindertengerechten Umwelt erhalten.

3. Die Anforderungen an eine behindertengerechte Umwelt sollen in die planerischen und baulichen Maßnahmen von Beginn an einbezogen werden.

4. Behindertenorganisationen sollen bei der Ausarbeitung von Normen für eine behindertengerechte Umwelt beteiligt werden. Auch bei öffentlichen Bauvorhaben sollen sie vom Beginn der Planungsphase an einbezogen werden, um eine möglichst behindertengerechte Umwelt sicherzustellen.

b) Zugang zu Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten

5. Behinderte und gegebenenfalls ihre Angehörigen und Interessenvertreter sollen in allen Phasen Zugang zu umfassenden Informationen über ihre Diagnosen, ihre Rechte und die verfügbaren Dienste und Programme haben. Diese Informationen sollen in behindertengerechter Form präsentiert werden.

6. Die Staaten sollen Strategien entwickeln, um Informationsdienste und Dokumentation unterschiedlichen Behindertengruppen zugänglich zu machen. Blindenschrift, besprochene Kassetten, Großdruck und sonstige geeignete Verfahren sollen verwendet werden, um Sehgeschädigten den Zugang zu schriftlicher Information und Dokumentation zu ermöglichen. Ebenso sollen geeignete Verfahren verwendet werden, um Hörgeschädigten beziehungsweise Schwerhörigen den Zugang zu mündlicher Information zu ermöglichen.

7. Bei der Erziehung von gehörlosen Kindern, in ihren Familien und in der Gemeinschaft, in der sie leben, soll die Verwendung der Gebärdensprache in Betracht gezogen werden. Außerdem sollen zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Gehörlosen und ihrer Umwelt Gebärdendolmetscher zur Verfügung gestellt werden.

8. Es soll auch auf die Bedürfnisse von Menschen mit anderen Kommunikationsbehinderungen Rücksicht genommen werden.

9. Die Staaten sollen die Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk und Zeitungen, ermutigen, ihre Dienste behindertengerecht zu gestalten.

10. Die Staaten sollen sicherstellen, daß neue rechnergestützte Informations- und Dienstleistungssysteme, die der allgemeinen Öffentlichkeit angeboten werden, entweder von vornherein behindertengerecht gestaltet oder entsprechend angepaßt werden, um sie auch diesem Personenkreis zugänglich zu machen.

11. Behindertenorganisationen sollen beteiligt werden, wenn Maßnahmen zur behindertengerechten Gestaltung von Informationsdiensten entwickelt werden.

Bestimmung 6. Bildung

Die Staaten sollen das Prinzip der Chancengleichheit für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Grundschulen, weiterführenden Schulen und im Hochschulbereich in einem integrativen Umfeld anerkennen. Sie sollen sicherstellen, daß die Bildung Behinderter ein integrierender Bestandteil des Bildungssystems ist.

1. Die allgemeinen Bildungsbehörden sind für die Bildung Behinderter in einem integrativen Umfeld verantwortlich. Die Bildung für Behinderte soll ein integrierender Bestandteil der nationalen Bildungsplanung, Lehrplanentwicklung und Schulorganisation sein.
2. Die Einbeziehung behinderter Kinder in allgemeine Schulen setzt die Bereitstellung von Dolmetscher- und sonstigen angemessenen Unterstützungsdiensten voraus. Ein behindertengerechtes schulisches Umfeld und Hilfsdienste für Schüler mit unterschiedlichen Behinderungen sollen gewährleistet werden.
3. Elterngruppen und Behindertenorganisationen sollen auf allen Ebenen des Bildungsprozesses einbezogen werden.
4. In Staaten, in denen Schulpflicht besteht, sollen allen behinderten Mädchen und Jungen unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung, einschließlich einer Schwerstbehinderung, Bildungsmöglichkeiten angeboten werden.
5. Besondere Aufmerksamkeit soll den folgenden Gruppen zukommen:
 - a) Kleinstkindern mit Behinderungen;
 - b) Kindern im Vorschulalter mit Behinderungen;
 - c) Erwachsenen mit Behinderungen, insbesondere Frauen.
6. Um Behinderten die Bildung in allgemeinen Schulen zu ermöglichen, sollen die Staaten:
 - a) eine klare Politik verfolgen, die sowohl auf Schulebene als auch von der Allgemeinheit verstanden und akzeptiert wird;
 - b) flexible Lehrpläne vorsehen, die nach Bedarf angepaßt und ergänzt werden können;
 - c) für hochwertiges Unterrichtsmaterial, ständige Lehrerweiterbildung und die Bereitstellung von Hilfslehrern sorgen.
7. Integrativer Unterricht und Programme auf Gemeinwesenebene sollen als einander ergänzende Ansätze zu einer kostenwirksamen Bildung und Ausbildung für Behinderte

gesehen werden. Nationale Programme auf Gemeinwesenebene sollen die Gemeinwesen ermutigen, die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu nutzen und auszubauen, um Behinderten wohnortnahe Bildungsmöglichkeiten zu bieten.

8. In Situationen, in denen das allgemeine Schulsystem noch nicht ausreichend den Bedürfnissen aller Behinderten gerecht wird, kann die Unterrichtung in Sonderschulen in Betracht gezogen werden. Sie soll darauf abzielen, die Schüler auf den Eintritt in das allgemeine Schulsystem vorzubereiten. Die Qualität der Sondererziehung soll denselben Normen und Bestrebungen entsprechen wie die allgemeine Schulbildung und mit dieser eng verbunden sein. Für behinderte Schüler soll zumindest der gleiche Anteil an Bildungsressourcen aufgewendet werden wie für nicht-behinderte Schüler. Die Staaten sollen sich zum Ziel setzen, das Sonderschulwesen schrittweise in das Regelschulwesen zu integrieren. Es wird anerkannt, daß die Unterrichtung in Sonderschulen für Behinderte in einigen Fällen derzeit als die geeignetste Bildungsform angesehen werden kann.

9. Aufgrund der besonderen Kommunikationsbedürfnisse von Gehörlosen und Taubblinden könnte ihre Ausbildung möglicherweise besser in Sonderschulen für solche Behinderten oder in Sonderklassen und -gruppen in allgemeinen Schulen erfolgen. Insbesondere in der Anfangsphase muß besonderes Augenmerk auf einen einfühlsamen und kulturell differenzierenden Unterricht gelegt werden, der Gehörlosen oder Taubblinden zu wirklicher Kommunikationsfähigkeit und größtmöglicher Unabhängigkeit verhelfen soll.

Bestimmung 7. Beschäftigung

Die Staaten sollen den Grundsatz anerkennen, wonach Behinderte dazu befähigt werden müssen, ihre Menschenrechte wahrzunehmen, insbesondere im Bereich der Beschäftigung. Sowohl im ländlichen als auch im städtischen Bereich müssen Behinderte Chancengleichheit im Hinblick auf eine produktive Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt genießen.

1. Rechtsvorschriften, die den Bereich der Arbeit und Beschäftigung regeln, dürfen Behinderte nicht diskriminieren und ihrer Beschäftigung keine Hindernisse in den Weg legen.
2. Die Staaten sollen die Eingliederung Behinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv unterstützen. Dies könnte durch eine Reihe verschiedener Maßnahmen geschehen, wie berufliche Ausbildung, mit Anreizen verbundene Quotensysteme, die Schaffung von Behinderten vorbehaltenen Arbeitsplätzen, Kredite und unentgeltliche Zuschüsse für Kleinbetriebe, Exklusivverträge oder vorrangige Produktionsrechte, Steuererleichterungen, Unterstützung bei der Auftrags Erfüllung oder sonstige technische oder finanzielle Unterstützung für Unternehmen, die behinderte Arbeitnehmer beschäftigen. Die Staaten sollen die Arbeitgeber außerdem dazu ermutigen, angemessene behindertengerechte Anpassungen vorzunehmen.
3. Die Aktionsprogramme der Staaten sollen folgendes beinhalten:
 - a) Maßnahmen, um Arbeitsplätze und Arbeitsstätten so zu gestalten oder zu adaptieren, daß sie für Personen mit unterschiedlichen Behinderungen zugänglich sind;

b) Unterstützung für den Einsatz neuer Technologien und für die Entwicklung und Herstellung von technischen Hilfen, Geräten und Ausrüstung sowie Maßnahmen, um solche Hilfen und Geräte Behinderten zugänglich zu machen und es ihnen so zu ermöglichen, eine Beschäftigung zu finden und zu behalten;

c) eine entsprechende Ausbildung und Stellenvermittlung sowie laufende Unterstützung, wie persönliche Betreuung und Dolmetscherdienste.

4. Die Staaten sollen Aufklärungskampagnen einleiten und unterstützen, um negative Einstellungen und Vorurteile gegenüber behinderten Arbeitnehmern zu überwinden.

5. Als Arbeitgeber sollen die Staaten günstige Bedingungen für die Beschäftigung von Behinderten im öffentlichen Sektor schaffen.

6. Staat, Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeber sollen zusammenarbeiten, um gerechte Einstellungs- und Beförderungspolitiken, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitsentgelte sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsumfelds im Hinblick auf die Vermeidung von Unfällen und Schädigungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die Arbeitsunfälle erlitten haben, zu gewährleisten.

7. Das Ziel soll immer sein, daß Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Beschäftigung finden. Für Behinderte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht untergebracht werden können, können kleine Einheiten von geschützten oder unterstützten Arbeitsplätzen eine Alternative darstellen. Die Qualität solcher Programme muß danach beurteilt werden, inwieweit sie wirkungsvoll und ausreichend sind, um Behinderten Chancen auf eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen.

8. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um Behinderte in Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme des privaten und des informellen Sektors einzubeziehen.

9. Staat, Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeber sollen mit den Behindertenorganisationen in bezug auf alle Maßnahmen zur Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zusammenarbeiten, insbesondere was gleitende Arbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung, Arbeitsplatzteilung, berufliche Selbständigkeit und begleitende Betreuung für Behinderte betrifft.

Bestimmung 8. Einkommenssicherung und soziale Sicherheit

Die Staaten sind für die soziale Sicherung und die Einkommenssicherung Behinderter verantwortlich.

1. Die Staaten sollen sicherstellen, daß Behinderte, die aufgrund einer Behinderung oder behinderungsbezogener Umstände vorübergehend kein oder ein verringertes Einkommen beziehen oder denen Beschäftigungschancen verwehrt wurden, eine angemessene finanzielle Unterstützung erhalten. Die Staaten sollen sicherstellen, daß die gewährte Unterstützung den zusätzlichen Anwendungen Rechnung trägt, die Behinderten und ihren Familien aufgrund der Behinderung entstehen.

2. In Ländern, in denen Systeme der sozialen Sicherheit, Sozialversicherung oder ähnliche Systeme für die Allge-

meinheit bestehen oder aufgebaut werden, soll der Staat sicherstellen, daß diese Systeme Behinderte weder ausschließen noch diskriminieren.

3. Die Staaten sollen auch für Menschen, die sich der Pflege und Betreuung Behinderter widmen, eine finanzielle Unterstützung und soziale Sicherung vorsehen.

4. Die Systeme der sozialen Sicherheit sollen auch Anreize zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit Behinderter enthalten. Solche Systeme sollen für die Organisation, Entwicklung und Finanzierung der beruflichen Ausbildung sorgen beziehungsweise dazu beitragen. Sie sollen auch bei der Stellenvermittlung behilflich sein.

5. Die Programme der sozialen Sicherheit sollen Behinderten auch Anreize zur Suche nach einer Beschäftigung bieten, damit sie die Erwerbsfähigkeit erlangen oder wiedererlangen.

6. Finanzielle Unterstützung soll so lange gewährt werden, wie die Behinderung andauert, und sie soll so gestaltet sein, daß sie Behinderte nicht von der Arbeitsuche abhält. Sie soll nur dann verringert oder eingestellt werden, wenn Behinderte ein ausreichendes und sicheres Einkommen beziehen.

7. In Ländern, in denen die soziale Sicherung größtenteils durch den privaten Sektor erfolgt, soll der Staat die Gemeinden, die Wohlfahrtsorganisationen und die Familien dazu ermutigen, Selbsthilfemaßnahmen sowie Beschäftigungsanreize und beschäftigungsfördernde Aktivitäten für Behinderte zu entwickeln.

Bestimmung 9. Familienleben und freie Entfaltung der Persönlichkeit

Die Staaten sollen die volle Teilhabe Behinderter am Familienleben fördern. Sie sollen ihr Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit fördern und sicherstellen, daß Behinderte hinsichtlich ihrer sexuellen Beziehungen, der Ehe und der Elternschaft nicht durch Rechtsvorschriften diskriminiert werden.

1. Behinderte sollen bei ihren Familien leben können. Die Staaten sollen darauf hinwirken, daß in die Familienberatung auch geeignete Informationen über Behinderungen und deren Auswirkungen auf das Familienleben aufgenommen werden. Für Familien mit einem behinderten Familienmitglied sollen familienentlastende Kurzzeit- beziehungsweise Tagespflegeeinrichtungen sowie ambulante sozialpflegerische Dienste angeboten werden. Die Staaten sollen alle unnötigen Hindernisse für Personen, die ein behindertes Kind oder einen behinderten Erwachsenen in Pflege nehmen oder adoptieren wollen, beseitigen.

2. Behinderten soll die Möglichkeit der Erfahrung ihrer Sexualität, sexueller Beziehungen sowie der Elternschaft nicht vorenthalten werden. Da Behinderte Schwierigkeiten haben können, einen Ehepartner zu finden und eine Familie zu gründen, sollen die Staaten eine entsprechende Beratung fördern. Behinderte müssen gleichen Zugang wie andere zu Familienplanungsmethoden sowie zu behindertengerechten Informationen über Sexualität haben.

3. Die Staaten sollen Maßnahmen zur Änderung der in der Gesellschaft noch immer vorherrschenden negativen Ein-

stellungen gegenüber der Ehe, Sexualität und Elternschaft Behinderter, insbesondere behinderter Mädchen und Frauen, fördern. Die Medien sollen dazu angehalten werden, beim Abbau solcher negativen Einstellungen eine wichtige Rolle zu spielen.

4. Behinderte und ihre Familien müssen umfassend darüber informiert werden, welche Vorsorgemaßnahmen sie gegen sexuellen und anderen Mißbrauch ergreifen können. Behinderte sind für Mißbrauch in der Familie, in der Gemeinschaft oder in Einrichtungen besonders anfällig und müssen darüber aufgeklärt werden, wie sie Mißbrauch verhindern, erkennen und aufzeigen können.

Bestimmung 10. Kultur

Die Staaten werden sicherstellen, daß Behinderte gleichberechtigt in kulturelle Aktivitäten einbezogen werden und daran teilnehmen können.

1. Die Staaten sollen sicherstellen, daß Behinderte die Möglichkeit haben, ihr kreatives, künstlerisches und geistiges Potential nicht nur zu ihren eigenen Gunsten, sondern auch zur Bereicherung der Gemeinschaft, gleichgültig ob auf dem Land oder in der Stadt, zu nutzen. Beispiele für solche Aktivitäten sind Tanz, Musik, Literatur, Theater, bildende Kunst, Malerei und Skulptur. Insbesondere in den Entwicklungsländern soll besonderer Nachdruck auf traditionelle und zeitgenössische Kunstformen gelegt werden, wie Puppentheater, Rezitation und Erzählkunst.

2. Die Staaten sollen die behindertengerechte Gestaltung und die Verfügbarkeit von Stätten für kulturelle Ereignisse und Einrichtungen wie Theater, Museen, Kinos und Bibliotheken für Behinderte fördern.

3. Die Staaten sollen für die Entwicklung und Anwendung besonderer technischer Verfahren sorgen, um Literatur, Filme und Theater Behinderten zugänglich zu machen.

Bestimmung 11. Freizeit und Sport

Die Staaten werden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Behinderte ein gleichwertiges Angebot an Freizeit- und Sportmöglichkeiten haben.

1. Die Staaten sollen Maßnahmen in die Wege leiten, um Erholungs- und Sportstätten, Hotels, Strände, Sportplätze, Turnhallen usw. Behinderten zugänglich zu machen. Solche Maßnahmen sollen auch die Unterstützung von Personal in Freizeit- und Sportprogrammen, einschließlich von Projekten zur behindertengerechten Gestaltung solcher Einrichtungen, sowie Teilhabe-, Informations- und Ausbildungsprogramme umfassen.

2. Die Fremdenverkehrsbehörden, Reisebüros, Hotels, Freiwilligenorganisationen und sonstigen Stellen, die Freizeitaktivitäten oder Reisen veranstalten, sollen ihre Dienste allen anbieten, unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse Behinderter. Zur Unterstützung dieses Prozesses soll eine entsprechende Schulung angeboten werden.

3. Sportorganisationen sollen ermutigt werden, Möglichkeiten zur Teilnahme von Behinderten an Sportaktivitäten zu schaffen. In einigen Fällen könnten Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs bereits ausreichen, um die Teilnahme zu ermöglichen. In anderen Fällen wird es spezieller Regelun-

gen oder gesonderter Wettkampfanstaltungen bedürfen. Die Staaten sollen die Teilnahme Behinderter an nationalen und internationalen Veranstaltungen unterstützen.

4. Behinderte, die an Sportaktivitäten teilnehmen, sollen Zugang zu Unterricht und Training gleicher Qualität wie andere Teilnehmer haben.

5. Sport- und Freizeitorganisatoren sollen Behindertenorganisationen beteiligen, wenn sie Dienste für Behinderte einrichten.

Bestimmung 12. Religion

Die Staaten werden Maßnahmen für die gleichberechtigte Teilhabe Behinderter am religiösen Leben der Gemeinschaft fördern.

1. Die Staaten sollen in Absprache mit religiösen Stellen Maßnahmen fördern, durch die die Diskriminierung Behinderter beseitigt und ihnen der Zugang zu religiöser Betätigung ermöglicht wird.

2. Die Staaten sollen die Weitergabe von Informationen über Behindertenbelange an religiöse Institutionen und Organisationen fördern. Die Staaten sollen außerdem religiöse Stellen ermutigen, Informationen über Behindertenpolitik in die Ausbildung zu religiösen Berufen sowie in Religionsunterrichtsprogramme einzubeziehen.

3. Sie sollen außerdem darauf hinwirken, daß Personen mit Sinnesschädigungen Zugang zu religiöser Literatur haben.

4. Staaten und/oder religiöse Organisationen sollen Behindertenorganisationen beteiligen, wenn sie Maßnahmen für eine gleichberechtigte Teilhabe an religiösen Aktivitäten ausarbeiten.

III. DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Bestimmung 13. Information und Forschung

Die Staaten übernehmen die oberste Verantwortung für die Sammlung und Verbreitung von Informationen über die Lebensbedingungen Behinderter und fördern die umfassende Erforschung aller Aspekte, einschließlich der Hindernisse, die das Leben Behinderter beeinträchtigen.

1. Die Staaten sollen in regelmäßigen Abständen geschlechtsspezifische Statistiken und sonstige Informationen über die Lebensbedingungen Behinderter zusammenstellen. Eine derartige Datensammlung könnte in Verbindung mit Volkszählungen und Haushaltserhebungen und in enger Zusammenarbeit unter anderem mit Universitäten, Forschungsinstituten und Behindertenorganisationen durchgeführt werden. Die Datensammlung soll Fragen zu Programmen und Diensten und zu deren Inanspruchnahme enthalten.

2. Die Staaten sollen die Einrichtung einer Datenbank über Behinderungen prüfen, die Statistiken über die angebotenen Dienste und Programme sowie über die verschiedenen Gruppen von Behinderten beinhaltet. Dabei gilt es, dem notwendigen Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeit Rechnung zu tragen.

3. Die Staaten sollen Forschungsprogramme über soziale und wirtschaftliche Fragen sowie Fragen der Teilhabe, die

das Leben Behinderter und ihrer Familien berühren, in die Wege leiten und unterstützen. Diese Programme sollen Studien über Ursachen, Arten und Häufigkeit von Behinderungen, über die Verfügbarkeit und Wirksamkeit der bestehenden Programme und die Notwendigkeit der Entwicklung und Evaluierung von Diensten und Unterstützungsmaßnahmen beinhalten.

4. Die Staaten sollen in Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen eine Terminologie und Kriterien für die Durchführung gesamtstaatlicher Erhebungen ausarbeiten und sich zu eigen machen.

5. Die Staaten sollen die Teilnahme Behinderter an der Datensammlung und Forschung erleichtern. Zur Durchführung dieser Forschungsarbeiten sollen die Staaten insbesondere die Einstellung von geeigneten Behinderten fördern.

6. Die Staaten sollen den Austausch von Forschungsergebnissen und Erfahrungen unterstützen.

7. Die Staaten sollen Maßnahmen ergreifen, um auf allen politischen und administrativen Ebenen im gesamtstaatlichen, regionalen und lokalen Bereich Informationen und Wissen über Behinderungen zu verbreiten.

Bestimmung 14. Grundsatzpolitik und Planung

Die Staaten werden sicherstellen, daß behinderungsbezogene Gesichtspunkte in die gesamte maßgebliche Grundsatzpolitik und staatliche Planung einfließen.

1. Die Staaten sollen eine angemessene Behindertenpolitik auf gesamtstaatlicher Ebene einleiten und planen und Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene anregen und unterstützen.

2. Die Staaten sollen bei allen Entscheidungen in bezug auf Pläne und Programme, die Behinderte betreffen oder ihre wirtschaftliche und soziale Stellung berühren, Behindertenorganisationen hinzuziehen.

3. Die Bedürfnisse und Belange Behinderter sollen in die allgemeinen Entwicklungspläne einbezogen und nicht gesondert behandelt werden.

4. Die oberste Verantwortung der Staaten für die Lage der Behinderten enthebt andere nicht ihrer eigenen Verantwortung. Jeder, der in der Gesellschaft für Dienste, Aktivitäten oder Informationsverbreitung zuständig ist, ist aufgefordert, sich seiner Verantwortung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Angebote auch Behinderten zugänglich gemacht werden.

5. Die Staaten sollen die Entwicklung von Programmen und Maßnahmen für Behinderte durch die örtlichen Gemeinschaften erleichtern. Eine Möglichkeit in dieser Hinsicht wäre die Ausarbeitung von Handbüchern oder Verzeichnissen sowie das Angebot von Ausbildungsprogrammen für örtliches Personal.

Bestimmung 15. Gesetzgebung

Die Staaten haben die Aufgabe, die gesetzlichen Grundlagen für Maßnahmen zu schaffen, die es ermöglichen, die Ziele der vollen Teilhabe und Gleichberechtigung Behinderter zu erreichen.

1. Die staatlichen Rechtsvorschriften, in denen die Rechte und Pflichten der Bürger verankert sind, sollen auch die Rechte und Pflichten Behinderter enthalten. Die Staaten sind verpflichtet, es Behinderten zu ermöglichen, ihre Rechte, einschließlich ihrer Menschenrechte und bürgerlichen und politischen Rechte, gleichberechtigt mit anderen Mitbürgern wahrzunehmen. Die Staaten müssen sicherstellen, daß Behindertenorganisationen bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über die Rechte Behinderter sowie bei der laufenden Evaluierung dieser Rechtsvorschriften hinzugezogen werden.

2. In manchen Fällen mögen Maßnahmen der Gesetzgebung erforderlich sein, um Bedingungen, die das Leben Behinderter beeinträchtigen, insbesondere Schikanen und Viktimisierung, zu beseitigen. Alle behinderend-diskriminierenden Vorschriften müssen aufgehoben werden. Die Rechtsvorschriften sollen für Verstöße gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung angemessene Sanktionen vorsehen.

3. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften für Behinderte können in zweifacher Gestalt vorkommen. Die Rechte und Pflichten Behinderter können Teil des allgemeinen Rechts sein oder in besonderen Rechtsvorschriften enthalten sein. Diese wiederum können auf verschiedene Weise zustandekommen:

a) durch den Erlaß gesonderter Rechtsvorschriften, die sich ausschließlich auf Behindertenfragen beziehen;

b) durch die Einbeziehung von Behindertenbelangen in Rechtsvorschriften zu bestimmten Gegenständen;

c) durch die ausdrückliche Erwähnung Behinderter in den Texten, die zur Auslegung der bestehenden Rechtsvorschriften dienen;

Auch eine Kombination dieser unterschiedlichen Ansätze könnte zweckmäßig sein. Vorschriften über einen Nachteilsausgleich beziehungsweise zur gezielten Förderung Behinderter sind ebenfalls denkbar.

4. Die Staaten können die Schaffung gesetzlich verankerter offizieller Beschwerdemechanismen zum Schutz der Interessen Behinderter erwägen.

Bestimmung 16. Wirtschaftspolitik

Die Staaten tragen die finanzielle Verantwortung für nationale Programme und Maßnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte.

1. Die Staaten sollen in den ordentlichen Haushalten aller Regierungsbehörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Vorsorge für Behindertenbelange treffen.

2. Die Staaten, nichtstaatlichen Organisationen und sonstige in Betracht kommende Stellen sollen zusammenarbeiten, um die wirksamste Form der Unterstützung behindertenfördernder Projekte und Maßnahmen zu bestimmen.

3. Die Staaten sollen die Anwendung wirtschaftlicher Maßnahmen (Darlehen, Steuerbefreiungen, zweckgebundene Zuschüsse, Sondermittel usw.) prüfen, um die gleichberechtigte Teilhabe Behinderter am Leben der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen.

4. In vielen Staaten könnte es ratsam sein, einen Entwicklungsfonds zugunsten Behinderter einzurichten, der zur

Finanzierung verschiedener Pilotprojekte und Selbsthilfeprogramme auf Basisebene dienen könnte.

Bestimmung 17. Arbeitskoordinierung

Die Staaten sind für die Einrichtung und Stärkung nationaler Koordinierungskomitees oder ähnlicher Organe verantwortlich, die als Anlaufstellen für Behindertenangelegenheiten dienen sollen.

1. Die nationalen Koordinierungskomitees oder ähnlichen Organe sollen Dauereinrichtungen sein und sich auf entsprechende rechtliche und administrative Regelungen stützen.
2. Eine sektorübergreifende und multidisziplinäre Zusammensetzung läßt sich wahrscheinlich am ehesten durch Vertreter privater wie auch öffentlicher Organisationen erreichen. Die Vertreter könnten aus den zuständigen Ministerien, Behindertenorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen stammen.
3. Behindertenorganisationen sollen in den nationalen Koordinierungskomitees maßgeblichen Einfluß haben, damit ihren Anliegen Gehör verschafft wird.
4. Das nationale Koordinierungskomitee soll mit genügend Autonomie und Mitteln ausgestattet werden, damit es seinen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die zu treffenden Entscheidungen nachkommen kann. Er soll den höchsten Regierungsbehörden unterstellt sein.

Bestimmung 18. Behindertenorganisationen

Die Staaten sollen das Recht der Behindertenorganisationen anerkennen, Behinderte auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu vertreten. Die Staaten sollen außerdem die beratende Rolle der Behindertenorganisationen bei Entscheidungen in Behindertenangelegenheiten anerkennen.

1. Die Staaten sollen die Gründung und Stärkung von Organisationen Behinderter, ihrer Familienmitglieder und/oder ihrer Interessenvertreter finanziell und auf sonstige Weise fördern und unterstützen. Die Staaten sollen anerkennen, daß diese Organisationen bei der Gestaltung einer Behindertenpolitik eine Rolle zu spielen haben.
2. Die Staaten sollen ständige Verbindung zu Behindertenorganisationen unterhalten und gewährleisten, daß sie an der Ausarbeitung staatlicher Politiken beteiligt werden.
3. Die Rolle der Behindertenorganisationen könnte darin bestehen, Bedürfnisse und Prioritäten zu ermitteln, an der Planung, Umsetzung und Evaluierung von Diensten und Maßnahmen teilzunehmen, die das Leben Behinderter berühren, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beizutragen und sich für Veränderungen einzusetzen.
4. Als Instrumente der Selbsthilfe bieten und fördern die Behindertenorganisationen Möglichkeiten zum Erlernen von Fertigkeiten auf verschiedenen Gebieten, gegenseitigen Rückhalt unter den Mitgliedern und Gelegenheit zum Informationsaustausch.
5. Die Behindertenorganisationen könnten ihre beratende Rolle auf vielfältige Weise wahrnehmen, zum Beispiel durch einen ständigen Sitz in den Leitungsgremien von durch die öffentliche Hand finanzierten Organisationen, die Übernahme

von Ämtern in öffentlichen Kommissionen und sachverständige Beratung für verschiedene Projekte.

6. Die Behindertenorganisationen sollen ihre beratende Funktion ständig ausüben, um den Gedanken- und Informationsaustausch zwischen dem Staat und den Organisationen auszuweiten und zu vertiefen.
7. Die Behindertenorganisationen sollen in den nationalen Koordinierungskomitees oder ähnlichen Organen ständig vertreten sein.
8. Die Rolle der örtlichen Behindertenorganisationen soll ausgebaut und gefestigt werden, um sicherzustellen, daß sie auf der Ebene der Gemeinwesen ihren Einfluß geltend machen können.

Bestimmung 19. Ausbildung von Personal

Die Staaten sind dafür verantwortlich, daß das mit der Planung und Bereitstellung von Programmen und Diensten für Behinderte befaßte Personal auf allen Ebenen eine fachgerechte Ausbildung erhält.

1. Die Staaten sollen sicherstellen, daß alle Behörden, die Dienste für Behinderte anbieten, ihr Personal fachgerecht ausbilden.
2. Bei der Ausbildung von Fachkräften auf dem Gebiet der Behinderungen sowie bei der Vermittlung von Informationen über Behinderungen in allgemeinen Ausbildungsprogrammen soll der Grundsatz der vollen Teilhabe und der Gleichberechtigung gebührend berücksichtigt werden.
3. Die Staaten sollen Ausbildungsprogramme im Benehmen mit Behindertenorganisationen entwickeln, und Behinderte sollen als Lehrer, Ausbilder oder Berater in diese Programme einbezogen werden.
4. Die Ausbildung von Sozial- beziehungsweise Gemeinwesenarbeitern ist von großer strategischer Bedeutung, insbesondere in den Entwicklungsländern. Behinderte sollen dabei ebenfalls eingebunden werden, und es sollen entsprechende Werte, Fachkenntnisse und Technologien sowie Fertigkeiten entwickelt werden, die von Behinderten, ihren Eltern, ihren Angehörigen und den Mitgliedern der Gemeinschaft praktisch angewandt werden können.

Bestimmung 20. Überwachung und Evaluierung der Behindertenprogramme auf nationaler Ebene in bezug auf die Anwendung der Rahmenbestimmungen

Die Staaten sind für die laufende Überwachung und Evaluierung der nationalen Programme und Dienste zur Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verantwortlich.

1. Die Staaten sollen die nationalen Behindertenprogramme regelmäßig und systematisch evaluieren und sowohl die Grundlagen als auch die Ergebnisse dieser Evaluierungen veröffentlichen.
2. Die Staaten sollen eine Terminologie und Kriterien für die Evaluierung von behindertenbezogenen Programmen und Diensten ausarbeiten und sich diese zu eigen machen.
3. Diese Kriterien und die Terminologie sollen von der frühesten Konzeptions- und Planungsphase an in enger Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen ausgearbeitet werden.

4. Die Staaten sollen sich an der internationalen Zusammenarbeit beteiligen, um gemeinsame Normen für die einzelstaatliche Evaluierung auf dem Gebiet der Behinderungen auszuarbeiten. Die Staaten sollen die nationalen Koordinierungskomitees ebenfalls zur Mitwirkung anregen.

5. Die Evaluierung der verschiedenen Behindertenprogramme soll bereits in der Planungsphase vorgesehen sein, damit die allgemeine Wirksamkeit der Programme im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Ziele bewertet werden kann.

Bestimmung 21. Technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Staaten, das heißt Industriestaaten wie Entwicklungsländer, haben die Aufgabe, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen Behinderter in den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten und diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen.

1. Maßnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, einschließlich behinderter Flüchtlinge, sollen zum Bestandteil der allgemeinen Entwicklungsprogramme gemacht werden.

2. Diese Maßnahmen müssen zum Bestandteil der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit gemacht werden, gleichgültig, ob es sich um eine bilaterale oder multilaterale, staatliche oder nichtstaatliche Zusammenarbeit handelt. Die Staaten sollen bei Diskussionen über eine solche Zusammenarbeit mit ihren Verhandlungspartnern Behindertenbelange zur Sprache bringen.

3. Bei der Planung und Überprüfung von Programmen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit soll den Auswirkungen solcher Programme auf die Lage Behinderter besonderes Augenmerk geschenkt werden. Es ist von größter Wichtigkeit, daß Behinderte und ihre Organisationen bei jedem Entwicklungsprojekt, das speziell auf Behinderte abgestimmt ist, beteiligt werden. Sie sollen bei der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung solcher Projekte direkt mit einbezogen werden.

4. Zu den Schwerpunktbereichen für die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit sollen gehören:

a) die Erschließung der Humanressourcen durch die Entwicklung der Fertigkeiten, Fähigkeiten und Möglichkeiten Behinderter und die Einführung beschäftigungsfördernder Aktivitäten für Behinderte;

b) die Entwicklung und Verbreitung von geeigneten behindertenbezogenen Technologien und Fachkenntnissen.

5. Die Staaten werden außerdem ermutigt, die Gründung und Stärkung der Behindertenorganisationen zu unterstützen.

6. Die Staaten sollen durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge tragen, daß das mit der Verwaltung von Programmen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit befaßte Personal auf allen Ebenen über eine bessere Kenntnis der Behindertenbelange verfügt.

Bestimmung 22. Internationale Zusammenarbeit

Die Staaten werden sich aktiv an der internationalen Zusammenarbeit zur Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte beteiligen.

1. Im Rahmen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen sollen sich die Staaten an der Ausarbeitung einer Behindertenpolitik beteiligen.

2. Gegebenenfalls sollen die Staaten Behindertenfragen in allgemeine Verhandlungen über Normen, Informationsaustausch, Entwicklungsprogramme usw. einbringen.

3. Die Staaten sollen den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den folgenden Stellen fördern und unterstützen:

a) nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Behindertenbelangen befassen;

b) Forschungseinrichtungen und Wissenschaftlern, die sich mit Behindertenbelangen befassen;

c) Vertretern von Programmen vor Ort und Berufsverbänden von Fachkräften auf dem Gebiet der Behinderungen;

d) Behindertenorganisationen;

e) nationalen Koordinierungskomitees.

4. Die Staaten sollen sicherstellen, daß die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen sowie alle zwischenstaatlichen und interparlamentarischen Gremien auf weltweiter und regionaler Ebene die weltweiten und regionalen Behindertenorganisationen in ihre Arbeit einbeziehen.

IV. ÜBERWACHUNGSMECHANISMUS

1. Zweck eines Überwachungsmechanismus ist die Förderung der wirksamen Anwendung der Rahmenbestimmungen. Ein solcher Mechanismus wird jedem Staat helfen, den Grad der Anwendung der Rahmenbestimmungen festzustellen und die erzielten Fortschritte zu messen. Durch die Überwachung sollten Hindernisse aufgezeigt und geeignete Maßnahmen vorgeschlagen werden, die zur erfolgreichen Anwendung der Rahmenbestimmungen beitragen. Der Überwachungsmechanismus wird die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten in den einzelnen Staaten berücksichtigen. Ein wichtiger Bestandteil soll auch das Angebot von Beratungsdiensten und der Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Staaten sein.

2. Die Rahmenbestimmungen werden im Rahmen der Tagungen der Kommission für soziale Entwicklung überwacht werden. Ein Sonderberichtersteller mit umfangreicher fachlicher Erfahrung in Behindertenfragen und in internationalen Organisationen, erforderlichenfalls durch außerplanmäßige Mittel finanziert, wird für drei Jahre ernannt werden, um die Anwendung der Rahmenbestimmungen zu überwachen.

3. Internationale Behindertenorganisationen, die beim Wirtschafts- und Sozialrat Konsultativstatus haben, und Organisationen, die Behinderte vertreten, die noch keine eigene Organisation gebildet haben, sollen gebeten werden, ein Sachverständigengremium aus ihren Reihen zu bilden, in dem Behindertenorganisationen mehrheitlich vertreten sind, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arten von Behinderungen und der erforderlichen ausgewogenen geographischen Verteilung. Dieses Gremium soll vom Sonderberichtersteller und gegebenenfalls vom Sekretariat konsultiert werden.

4. Das Sachverständigengremium wird von dem Sonderberichtersteller ermutigt werden, die Förderung, Anwendung und Überwachung der Rahmenbestimmungen zu prüfen, Ratschläge zu erteilen sowie Stellungnahmen und Vorschläge abzugeben.

5. Der Sonderberichtersteller wird den Staaten, Stellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Behindertenorganisationen, einen Fragebogen über die Pläne zur Anwendung der Rahmenbestimmungen in den Staaten senden. Dabei sollen ausgewählte Fragen zur eingehenden Evaluierung einzelner Bestimmungen gestellt werden. Bei der Ausarbeitung der Fragen soll der Sonderberichtersteller das Sachverständigengremium und das Sekretariat beteiligen.

6. Der Sonderberichtersteller wird einen direkten Dialog nicht nur mit den Staaten, sondern auch mit den örtlichen nichtstaatlichen Organisationen suchen und ihre Auffassungen und Stellungnahmen zu den in die Berichte aufzunehmenden Informationen einholen. Der Sonderberichtersteller wird hinsichtlich der Anwendung und Überwachung der Rahmenbestimmungen Beratungsdienste leisten und bei der Erstellung der Antworten auf den Fragenkatalog behilflich sein.

7. Die Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung des Sekretariats als Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Behindertenfragen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Stellen und Mechanismen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, wie die Regionalkommissionen, die Sonderorganisationen und interinstitutionellen Konferenzen, werden mit dem Sonderberichtersteller bei der Anwendung und Überwachung der Rahmenbestimmungen auf einzelstaatlicher Ebene zusammenarbeiten.

8. Der Sonderberichtersteller wird mit Unterstützung des Sekretariats Berichte zur Vorlage an die vierunddreißigste und fünfunddreißigste Tagung der Kommission für soziale Entwicklung ausarbeiten. Bei der Ausarbeitung dieser Berichte soll der Berichtersteller das Sachverständigengremium beteiligen.

9. Die Staaten sollen den nationalen Koordinierungskomitees oder ähnlichen Organen nahelegen, bei der Anwendung und Überwachung der Rahmenbestimmungen mitzuwirken. Als Ansprechstellen für Behindertenbelange auf nationaler Ebene soll ihnen nahegelegt werden, Verfahren zur Koordinierung der Überwachung der Rahmenbestimmungen festzulegen. Die Behindertenorganisationen sollen ermutigt werden, sich aktiv an der Überwachung des Prozesses auf allen Ebenen zu beteiligen.

10. Falls außerplanmäßige Mittel verfügbar werden, sollen ein oder mehrere Posten interregionaler Berater für die Rahmenbestimmungen geschaffen werden, um den Staaten direkte Dienste anbieten zu können, namentlich:

a) die Veranstaltung von nationalen und regionalen Ausbildungsseminaren über den Inhalt der Rahmenbestimmungen;

b) die Ausarbeitung von Richtlinien zur Unterstützung von Strategien zur Anwendung der Rahmenbestimmungen;

c) die Verbreitung von Informationen über die besten Methoden zur Anwendung der Rahmenbestimmungen.

11. Auf ihrer vierunddreißigsten Tagung soll die Kommission für soziale Entwicklung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe einsetzen, um den Bericht des Sonderberichterstatters zu prüfen und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Anwendung der Rahmenbestimmungen verbessert werden könnte. Bei der Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters soll die Kommission durch ihre allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe die internationalen Behindertenorganisationen und die Sonderorganisationen im Einklang mit den Regeln 71 und 76 der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats konsultieren.

12. Auf ihrer Tagung nach Ablauf des Mandats des Sonderberichterstatters soll die Kommission prüfen, ob dessen Mandat erneuert werden, ein neuer Sonderberichtersteller ernannt oder ein anderer Überwachungsmechanismus erwogen werden soll, und dem Wirtschafts- und Sozialrat entsprechende Empfehlungen vorlegen.

13. Zur Förderung der Anwendung der Rahmenbestimmungen sollen die Staaten ermutigt werden, Beiträge an den Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen zu entrichten.

48/97. Internationaler Tag der Behinderten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴⁷ verabschiedet hat, und 37/53 vom 3. Dezember 1982, in der sie unter anderem den Zeitraum von 1983 bis 1992 zur Behindertendekade der Vereinten Nationen, als langfristigen Aktionsplan, erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf das in ihrer Resolution 45/91 vom 14. Dezember 1990 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, den Schwerpunkt des Behindertenprogramms der Vereinten Nationen von der Sensibilisierung der Allgemeinheit auf konkrete Maßnahmen zu verlegen, mit dem Ziel, bis zum Jahr 2010 eine Gesellschaft für alle zu erreichen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/3 vom 14. Oktober 1992, in welcher der 3. Dezember zum Internationalen Tag der Behinderten erklärt wurde,

feststellend, daß trotz eines merklichen Anstiegs der Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse und Lebensumstände der Behinderten und damit zusammenhängende Belange nach wie vor nachhaltige Anstrengungen nötig sind, um die physischen und sozialen Schranken, die sich der vollen Gleichberechtigung und Teilhabe der Behinderten in den Weg stellen, zu überwinden,

in dem Bewußtsein, daß auf allen Ebenen breiter angelegte und tatkräftigere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele der Dekade und des Weltaktionsprogramms zu verwirklichen,

eingedenk dessen, daß es der Zweck des Weltaktionsprogramms ist, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Behinderungen, zur Rehabilitation und zur Verwirklichung der Ziele der vollen Teilhabe am sozialen Leben, der Entfaltung sowie der Gleichstellung der Behinderten zu fördern, was bedeutet, Chancengleichheit für Behinderte zu schaffen und sie gleichberechtigt an den Verbesserungen der

Lebensbedingungen teilhaben zu lassen, die sich aus der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ergeben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zahl der Mitgliedstaaten, die den ersten Internationalen Tag der Behinderten am 3. Dezember 1992 gefeiert haben;

2. *appelliert* an alle Staaten, den Internationalen Tag der Behinderten zu begehen und diese Gelegenheit zu nutzen, tätig zu werden und der Bevölkerung bewußt zu machen, welchen Gewinn für den einzelnen und die Gesellschaft die Integration Behinderter in alle Bereiche des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens bedeuten kann;

3. *wiederholt*, daß es notwendig ist, Behinderte und die Behindertenorganisationen bei Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, mit einzubeziehen, einschließlich der feierlichen Begehung des Internationalen Tages der Behinderten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten zu prüfen, wie jedes Jahr die Begehung des Internationalen Tages der Behinderten mit wichtigen Ereignissen im Rahmen der Vereinten Nationen verbunden werden kann, so mit der Weltkonferenz über Menschenrechte, die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehalten wurde, dem Internationalen Jahr der Familie, das 1994 begangen wird, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die im September 1994 in Kairo abgehalten werden soll, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der im März 1995 in Kopenhagen stattfinden soll, und der im September 1995 in Beijing anberaumten Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Behinderten Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/98. Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des wachsenden Interesses der internationalen Gemeinschaft an den Fragen im Zusammenhang mit dem Altern der Bevölkerung sowie dem Altern des einzelnen,

erfreut über das klare Konzept des Programms der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns, das aus den Grundsätzen der Vereinten Nationen für ältere Menschen⁵⁷, den weltweiten Zielen zu Fragen des Alterns für das Jahr 2001⁵⁸ und in der Proklamation über das Altern⁵⁹ hervorgeht und dessen Ziel darin besteht, die Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns⁶⁰ zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, daß sie in der Proklamation über das Altern beschlossen hat, das Jahr 1999 als das Internationale Jahr der älteren Menschen zu begehen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993, in welcher der Rat die Mitgliedstaaten gebeten hat, ihre einzelstaatlichen Einrichtungen, die sich mit dem Altern beschäftigen, zu stärken, um sie unter anderem zu befähigen, als einzelstaatliche Koordinierungsstellen für die Vorbereitung und für die Bege-

hung des Internationalen Jahres der älteren Menschen zu fungieren,

im Hinblick auf die Maßnahmen, die in jüngster Zeit ergriffen wurden, um die sozialen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Vereinten Nationen zu konsolidieren,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶¹ über die dritte Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns;

2. *macht sich* die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen in Form von weltweiten und einzelstaatlichen Zielen zu Fragen des Alterns für das Jahr 2001⁶² *zu eigen*, die darauf abzielen, die Durchführung des Aktionsplans während seiner zweiten Dekade zu straffen,

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Geschlossenheit und den Charakter des Programms der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns beizubehalten;

4. *spricht* dem Internationalen Institut für Fragen des Alterns ihre *Anerkennung aus* für sein Ausbildungsprogramm und die damit zusammenhängenden Aktivitäten und bittet die einzelstaatlichen, regionalen und internationalen Organisationen, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

5. *bittet nachdrücklich* die Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen, die Afrikanische Gesellschaft für Gerontologie bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines regionalen Aktivitätenprogramms zu Fragen des Alterns zu unterstützen;

6. *bittet* interessierte Mitgliedstaaten, nichtstaatliche Organisationen und Forschungszentren, die Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns zu unterstützen, insbesondere Forschungstätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, grundsatzpolitische Alternativen im Hinblick auf die stärkere Mitwirkung der älteren Menschen an der Entwicklung vorzuschlagen;

7. *bittet* die Staaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die mit Fragen des Alterns befaßt sind, dem Generalsekretär ihre Vorschläge zu der Vorbereitung für das Internationale Jahr der älteren Menschen und dessen Begehung zu unterbreiten;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, ein Konzept für ein Programm zur Vorbereitung und zur Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen auszuarbeiten und es der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Jahre 1995 über die Kommission für soziale Entwicklung auf deren vierunddreißigsten Tagung im Jahre 1995 vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/99. Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: ein fortlaufendes Weltaktionsprogramm

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 37/52 und 37/53 vom 3. Dezember 1982, 46/96 vom 16. Dezember 1991 und 47/88 vom 16. Dezember 1992, sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1992/276 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992

und die Resolution 1992/48 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³²,

feststellend, wie wichtig es ist, konkrete langfristige Strategien für die volle Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁴⁷ über die Behindertendekade der Vereinten Nationen hinaus auszuarbeiten und auszuführen, mit dem Ziel, bis zum Jahr 2010 eine Gesellschaft für alle zu erreichen,

mit Genugtuung über die vorbehaltlose Bekräftigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten Behinderter in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶,

in Bekräftigung dessen, daß Bemühungen sowohl der Entwicklungsländer als auch der entwickelten Länder unabdingbar sind, um die Aufmerksamkeit der Welt und alle Ressourcen für die Behandlung der Probleme Behinderter zu mobilisieren,

im Bewußtsein der großen Hindernisse, die sich der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte in den Weg stellen, darunter in erster Linie die unzureichenden Mittel, die dafür zugewiesen wurden,

1. *erklärt erneut*, daß das Weltaktionsprogramm für Behinderte, das einen soliden und innovativen Rahmen für Behindertenfragen vorgibt, nach wie vor gültig und wertvoll ist;

2. *weist von neuem darauf hin*, daß es Aufgabe der Regierungen ist, die Schranken und Hindernisse zu beseitigen oder beseitigen zu helfen, die sich der vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft entgegenstellen, und unterstützt ihre Bemühungen um die Ausarbeitung einzelstaatlicher Politiken zur Erreichung bestimmter Ziele;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Behindertenfragen im Rahmen des Arbeitsprogramms des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin höhere Priorität einzuräumen und sie stärker in den Vordergrund zu rücken, indem er

a) Behindertenfragen in größerem Umfang und mit höherer Priorität in die Politiken, Programme und Projekte der Sonderorganisationen einbezieht und alle Sonderorganisationen bittet, über ihre Arbeit in Behindertenfragen Bericht zu erstatten;

b) das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bittet, zu prüfen, wie in alle seine Wiederaufbauprogramme auf Dauer eine Komponente "Behindertenfragen" eingebaut werden kann;

c) nachdrücklich auf die Fertigstellung der laufenden Arbeit an einem Behinderungsindex hinwirkt, der auf den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁶³ beruht;

d) die Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bei der Förderung der Verhinderung und der Früherkennung, der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Rehabilitation auf Gemeinwesenebene in bezug auf Behinderungen bei Kindern fördert;

e) ein Handbuch über die Einbeziehung von Behindertenfragen in die staatliche Planung und in Entwicklungsprojekte herausgibt;

f) die Sammlung von statistischen Daten über Behindertenfragen fortsetzt und die Entwicklung eines weltweiten Behinderungsindikators abschließt;

g) seine Bemühungen fortsetzt, zu seiner Beratung in Behindertenfragen eine Gruppe von Personen, einschließlich Behinderter, mit umfangreicher Erfahrung in Behindertenfragen einzusetzen, unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Vertretung;

h) die Regierungen nachdrücklich bittet, soweit möglich Behindertenfragen bei Programmen der technischen Unterstützung und der technischen Zusammenarbeit mit einzubeziehen, einschließlich des Erfahrungsaustausches in Behindertenfragen unter der Schirmherrschaft der zuständigen Sonderorganisationen;

4. *regt an*, daß bei bevorstehenden wichtigen Veranstaltungen, namentlich bei der 1994 abzuhaltenden Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, während des Internationalen Jahres der Familie 1994, bei der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen zur Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden im Jahr 1995, und bei dem Weltgipfel für soziale Entwicklung im Jahr 1995 Behindertenfragen behandelt werden, die einen Bezug zu den jeweiligen Themen haben;

5. *empfeht*, daß die Regionalkommissionen und andere zuständige Regionalorganisationen voll herangezogen werden, um die besten Mittel und Wege zur Verbesserung der besonderen Situation der Behinderten in den einzelnen Regionen herauszufinden;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten und den Privatsektor, namentlich die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, zu dem Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen beizutragen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, sich ausführlich mit dem Umstand zu befassen, daß immer mehr Menschen infolge von Armut und Krankheit, Krieg und Bürgerkrieg sowie von demographischen und Umweltfaktoren, einschließlich Naturkatastrophen und katastrophentypischer Unfälle, zu Behinderten werden;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beginn der Asiatisch-pazifischen Behindertendekade (1993-2002) und der Verabschiedung der Proklamation über die volle Teilhabe und Gleichberechtigung Behinderter in der asiatisch-pazifischen Region⁶⁴ durch das zwischenstaatliche Treffen zum Beginn der Dekade, das von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 1. bis 5. Dezember 1992 in Beijing abgehalten wurde;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit seinem Bericht über die Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der langfristigen Strategie für die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte über die Entwicklungen in bezug auf diese Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/100. Weltgipfel für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/92 vom 16. Dezember 1992, mit der sie beschlossen hat, den Weltgipfel für soziale Entwicklung einzuberufen, und mit der sie Zielsetzungen und Kernfragen des Gipfels vereinbart und unter anderem einen Vorbereitungsausschuß eingesetzt hat,

sowie unter Hinweis auf die Beratungen, die der Wirtschafts- und Sozialrat während des Tagungsteils auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1993 über die Frage des Gipfels geführt hat, sowie auf die Beratungen der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung⁶⁵,

ferner unter Hinweis auf den von der Organisationstagung des Vorbereitungsausschusses für den Weltgipfel für soziale Entwicklung gefaßten Beschluß, daß der Gipfel für den 11. und 12. März 1995 in Kopenhagen angesetzt wird und daß zuvor vom 6. bis 10. März 1995 ein Treffen der persönlichen Beauftragten der Staats- und Regierungschefs oder anderer entsprechend hochrangiger, von den Regierungen eigens benannter Vertreter⁶⁶ stattfinden soll,

die Auffassung vertretend, daß der Gipfel und die Vorbereitungen dazu die Anstrengungen unterstützen sollten, die alle Länder unternehmen, um Politiken zur Begünstigung der sozialen Integration in allen Gesellschaften, zur Milderung und Verringerung der Armut und zur Schaffung von produktiven Arbeitsplätzen zu fördern,

sowie in Anbetracht der Beiträge der nichtstaatlichen Organisationen,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Arbeit der Arbeitstagungen des Vorbereitungsausschusses zu erleichtern,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von der Zusammenfassung der Beratungen des Wirtschafts- und Sozialrats während des Tagungsteils auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1993, die der Präsident des Rates ausgearbeitet hat⁶⁷, sowie von der Resolution 33/1 der Kommission für soziale Entwicklung vom 17. Februar 1993⁶⁸;

2. nimmt außerdem mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für den Weltgipfel für soziale Entwicklung über seine Organisationstagung⁶⁹;

3. fordert alle Staaten auf, im Einklang mit Ziffer 8 der Resolution 47/92 der Generalversammlung persönliche Beauftragte der Staats- und Regierungschefs oder andere entsprechend hochrangige Vertreter zur Teilnahme an der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses zu ernennen;

4. bittet alle Staaten, großzügige Beiträge zu dem gemäß Resolution 47/92 der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Finanzierung der zur Vorbereitung und Abhaltung des Gipfels erforderlichen zusätzlichen Aktivitäten zu leisten, insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder an dem Gipfel und an dessen Vorbereitungsprozeß;

5. bittet außerdem alle Staaten, nationale Komitees oder andere Einrichtungen für den Gipfel zu schaffen und Treffen zu veranstalten, auf denen die Kernfragen, mit denen sich der Gipfel befassen soll, öffentlich erörtert werden;

6. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit der Vorbereitungsausschuß, sofern er dies beschließt,

a) während seiner ersten Tagung eine Plenararbeitsgruppe einsetzen kann, die für die Dauer einer Woche parallel zum Plenum tagt;

b) während seiner zweiten Tagung eine Plenararbeitsgruppe einsetzen kann, die für die Dauer von zwei Wochen parallel zum Plenum tagt;

c) während seiner dritten Tagung zwei Arbeitsgruppen einsetzen kann, die für die Dauer von zwei Wochen parallel zum Plenum tagen;

7. fordert den Generalsekretär auf, dem Vorbereitungsausschuß auf seiner ersten Tagung über die Durchführung des Programms für Öffentlichkeitsarbeit über den Gipfel Bericht zu erstatten;

8. bittet die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und zuständigen Regionalorganisationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds, den Vorbereitungsausschuß auf seiner ersten Tagung über ihre Beiträge zu dem Gipfel und zu dessen Vorbereitungsprozeß zu unterrichten;

9. fordert die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus bei den Vereinten Nationen sowie die bei dem Gipfel und dessen Vorbereitungsprozeß akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen auf, voll zu der Arbeit des Vorbereitungsausschusses und zu dem Gipfel selbst beizutragen;

10. ersucht den Vorbereitungsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Fortgang der Arbeit des Ausschusses und der Vorbereitungen für den Gipfel Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/101. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/89 vom 16. Dezember 1992 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage es heißt, daß der Beitrag der regionalen Institute für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zur Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und der Mittelbedarf dieser Institute, insbesondere was das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger betrifft, voll in das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege einbezogen werden sollten,

sich der finanziellen Schwierigkeiten bewußt, denen sich das Institut nach wie vor aufgrund der Tatsache gegen-

übersicht, daß viele Staaten der afrikanischen Region zur Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gehören und daher nicht über die erforderlichen Ressourcen zur Unterstützung des Instituts verfügen,

im Bewußtsein der Anstrengungen, die das Institut bislang unternommen hat, um seinem Auftrag unter anderem durch die Veranstaltung von Ausbildungsprogrammen und Regionalseminaren sowie durch die Gewährung von Beratungsdiensten nachzukommen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁰,

1. *dankt* denjenigen Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen, die das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt haben;

2. *fordert* die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Institut finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren, damit es seine Ziele erreichen kann, insbesondere auf den Gebieten Ausbildung, technische Hilfe, Beratung in Grundsatzfragen, Forschung und Datensammlung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Institut im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen des Programmhaushaltsplans ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit es allen seinen Verpflichtungen in vollem Umfang und rechtzeitig nachkommen kann;

4. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Institut auch weiterhin Programmunterstützung zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/102. Bekämpfung des Schlepperunwesens

Die Generalversammlung,

besorgt darüber, daß die Aktivitäten krimineller Organisationen, die unerlaubten Gewinn daraus ziehen, daß sie Menschen schmuggeln und dabei die Würde und das Leben von Migranten beeinträchtigen, die Komplexität des Phänomens der zunehmenden internationalen Wanderung noch vergrößern,

in der Erkenntnis, daß internationale kriminelle Gruppen Personen oft auf verschiedenste Weise zur illegalen Migration überreden und aus diesem Menschenschmuggel enorme Gewinne ziehen, die sie zur Finanzierung anderer krimineller Aktivitäten verwenden, wodurch sie den betreffenden Staaten großen Schaden zufügen,

in dem Bewußtsein, daß derartige Aktivitäten das Leben dieser Personen gefährden und der internationalen Gemeinschaft hohe Kosten auferlegen, insbesondere den Ländern, denen es zugefallen ist, diese Personen zu retten und ihnen medizinische Betreuung, Nahrungsmittel, Unterkünfte und Transportmittel zur Verfügung zu stellen,

in der Erkenntnis, daß sozioökonomische Faktoren das Schlepperproblem beeinflussen und außerdem zur Komplexität der derzeitigen internationalen Wanderungsbewegungen beitragen,

feststellend, daß die Schlepper insbesondere im Zielstaat der eingeschleusten Ausländer diese zur Bezahlung der Reisekosten oft Formen der Schuldknechtschaft unterwerfen, die häufig mit kriminellen Aktivitäten verbunden sind,

überzeugt von der Notwendigkeit, Migranten human zu behandeln und ihre Menschenrechte voll zu schützen,

in der Erkenntnis, daß das Schlepperunwesen hohe soziale und wirtschaftliche Kosten verursacht, zur Korruption beiträgt und eine Belastung für die Sicherheitsorgane in allen Staaten darstellt, durch die illegale Ausländer reisen oder in denen sie sich befinden,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, namentlich das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See⁷¹, das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See⁷² und das dazugehörige Protokoll von 1978⁷³, mit denen für bestimmte Passagierschiffe spezifische Sicherheitsnormen festgelegt wurden und wonach jeder Vertragsstaat gehalten ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß kein durch die Übereinkommen erfaßtes Schiff, das seine Flagge führt, auf internationalen Fahrten Passagiere befördert, wenn es nicht die in den Übereinkommen festgelegten Normen erfüllt, und wonach ferner jeder Hafenstaat, der Vertragsstaat der Übereinkommen ist, gehalten ist, ein Passagierschiff, das eine ausländische Flagge führt, am Auslaufen aus seinem Hafen zu hindern, wenn der Zustand des Schiffs oder dessen Ausstattung nicht den Bestimmungen der Übereinkommen entspricht,

sowie unter Hinweis auf die von den Vertragsstaaten des am 7. September 1956 in Genf geschlossenen Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁷⁴ eingegangene Verpflichtung, alle durchführbaren und notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise und so bald wie möglich die vollständige Abschaffung der Praxis der Schuldknechtschaft oder den Verzicht darauf herbeizuführen,

erneut erklärend, daß die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller Staaten, einschließlich ihres Rechts auf die Kontrolle über ihre eigenen Grenzen, geachtet werden muß,

besorgt darüber, daß das Schlepperunwesen das öffentliche Vertrauen in die für Einwanderung und Flüchtlingsschutz geltenden Politiken und Verfahren untergräbt,

feststellend, daß an der Schleppertätigkeit kriminelle Elemente in zahlreichen Staaten beteiligt sein können, so auch in dem Staat oder den Staaten, in denen der Schlepperplan ausgeheckt wurde, dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Ausländer besitzen, dem Staat, in dem das Transportmittel vorbereitet wurde, dem Flaggenstaat etwaiger zur Beförderung der Ausländer verwendeter Schiffe oder Luftfahrzeuge, den Staaten, durch die die Ausländer auf dem Weg zu ihrem Zielort oder bei ihrer Rückführung reisen, und dem Zielstaat,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Internationale Organisation für Wanderung, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation unternehmen, um den Ersuchen der Staaten um Hilfe bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens nachzukommen,

betonend, daß die Staaten dringend auf bilateraler beziehungsweise auf multilateraler Ebene zusammenarbeiten müssen, um diese Aktivitäten zu verhindern,

1. *verurteilt* das Schlepperunwesen als eine Praxis, die gegen das Völkerrecht und gegen innerstaatliches Recht verstößt und die Sicherheit, das Wohl und die Menschenrechte der Migranten mißachtet;

2. *spricht* denjenigen Staaten *ihre Anerkennung aus*, die bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens und der Erledigung konkreter Fälle zusammengearbeitet haben, bei denen es darum ging, eingeschleuste Ausländer im Einklang mit den internationalen Normen und den Rechtsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Staates zu behandeln und sie sicher an geeignete Zielorte zurückzuschaffen;

3. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele und Aktivitäten der Schleuser zu vereiteln und so angehende Migranten vor Ausbeutung und Tod zu schützen, unter anderem indem sie erforderlichenfalls ihre Strafgesetze ändern, damit diese auch das Schlepperunwesen abdecken, und indem sie Verfahren einführen oder verbessern, die es gestatten, die von den Schleusern zur Verfügung gestellten gefälschten Reisedokumente leichter zu entdecken;

4. *ersucht* die Staaten darum, zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, daß Schleuser Drittstaatsangehörige illegal durch ihr Hoheitsgebiet befördern;

5. *ersucht* die Staaten, soweit nicht bereits geschehen, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, daß sich Schleuser ihre Flughäfen, Bodentransportmittel und Fluggesellschaften zunutze machen;

6. *ersucht* die Staaten *außerdem*, im Interesse des Schutzes des menschlichen Lebens auf See zusammenzuarbeiten, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Schleppertätigkeit auf Schiffen zu verhindern, und sicherzustellen, daß umgehend wirksame Maßnahmen dagegen ergriffen werden;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Sonderorganisationen und internationalen Organisationen *auf*, sozioökonomische Faktoren zu berücksichtigen und sich im Wege der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit mit allen Aspekten des Problems des Schlepperunwesens auseinanderzusetzen;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig die in Kraft befindlichen internationalen Übereinkünfte sind, wenn es darum geht, die wirtschaftliche Ausbeutung und die Verluste an Menschenleben zu verhindern, zu denen es infolge des Schlepperunwesens kommen kann, und fordert alle Staaten auf, Informationen auszutauschen und, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation solcher Übereinkünfte oder den Beitritt zu ihnen zu erwägen und sie voll umzusetzen und durchzusetzen;

9. *betont*, daß die internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens nicht die rechtmäßige Migration und die Reisefreiheit einschränken oder den Schutz aushöhlen sollen, der Flüchtlingen durch das Völkerrecht gewährt wird;

10. *erklärt außerdem erneut*, daß das Völkerrecht und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Bewältigung des Schlepperproblems voll eingehalten werden müssen, wozu auch die humane Behandlung der Migranten und die strikte Einhaltung aller ihrer Menschenrechte gehört;

11. *ersucht* die in Betracht kommenden Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere die Internationale Organisation für Wanderung, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation sowie die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, zu erwägen, wie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Schlepperunwesens verbessert werden könnte;

12. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, auf ihrer dritten Tagung 1994 der Frage des Schlepperunwesens besondere Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieses Problems im Rahmen ihres Mandats zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zukommen zu lassen;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Bekämpfung des Schlepperunwesens ergriffen haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, welche die Staaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens ergriffen haben, und beschließt, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/103. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die hohen Kosten der Kriminalität, insbesondere in ihren neuen und grenzüberschreitenden Formen, und über die Gefahr, welche die Zunahme der Kriminalität für den einzelnen und für die Gesellschaft sowie für das Wohlergehen aller Nationen darstellt,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

unter Betonung der Notwendigkeit einer verstärkten regionalen und internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Formen und zur Verbes-

serung der Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Strafjustizsysteme,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine leistungsfähigere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

in der Erwägung, daß zahlreiche Staaten unter einem extremen Mangel an menschlichen und finanziellen Ressourcen leiden, was sie daran hindert, auf die mit der Kriminalität zusammenhängenden Probleme auf angemessene Weise einzugehen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, in denen den Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege hohe Priorität eingeräumt und darum gebeten wurde, dem Programm einen dementsprechenden Anteil an den Gesamtmitteln der Vereinten Nationen zuzuweisen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/91 vom 16. Dezember 1992, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, das Programm auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu verstärken und die Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten dringend in den Rang einer Abteilung zu erheben,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/34 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993, in der der Rat den Generalsekretär ersucht hat, die institutionelle Kapazität des Programms zu verstärken, um es in die Lage zu versetzen, in seinem Zuständigkeitsbereich auf Ersuchen der Mitgliedstaaten operative Aktivitäten und Beratungsdienste zu planen, durchzuführen und zu bewerten,

in der Überzeugung, daß die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nur wirksam sein kann, wenn sie mit angemessenen Mitteln ausgestattet wird, die es ihr gestatten, ihren Auftrag zu erfüllen und der wachsenden Nachfrage der Mitgliedstaaten nach ihren Diensten rechtzeitig und wirksam nachzukommen,

besorgt über die Verzögerungen bei der Durchführung ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991 und 47/91 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/22 vom 30. Juli 1992 und 1993/31 und 1993/34 vom 27. Juli 1993 in bezug auf die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und die Erhebung der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den Rang einer Abteilung,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1993/27, 1993/28, 1993/29, 1993/30, 1993/31, 1993/32, 1993/33 und 1993/34 vom 27. Juli 1993;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und die entscheidende Rolle, die es bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der einzelstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechenverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* den Vorrang, der dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 46/152 und 47/91 eingeräumt wird, sowie die Notwendigkeit, dem Programm einen entsprechenden Teil der zur Verfügung stehenden Mittel der Vereinten Nationen zuzuweisen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihre Resolutionen 46/152 und 47/91 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/22, 1993/31 und 1993/34 dringend in die Tat umzusetzen, indem dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm eingeräumt wird, ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seiner Mandate zur Verfügung gestellt werden;

5. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, wie in der Resolution 47/91 empfohlen und im Einklang damit, in den Rang einer Abteilung zu erheben;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, aus den zur Verfügung stehenden Ressourcen ausreichende Mittel für den Aufbau und Unterhalt der institutionellen Kapazität des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bereitzustellen, damit das Programm den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nachkommen kann, erforderlichenfalls durch die Umschichtung von Mitteln;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtlinienggebende Organ auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die entsprechende Koordinierung aller einschlägigen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu sorgen, insbesondere mit der Menschenrechtskommission und der Suchtstoffkommission;

8. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, sicherzustellen, daß entsprechende Maßnahmen in Weiterverfolgung der Vorschläge des Generalsekretärs in bezug auf die Durchführung dieser Resolution getroffen werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, daß der Neunte Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger im Einklang mit der Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats entsprechend organisiert wird;

10. *gibt ihrer Unterstützung Ausdruck* für die Weltministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die im letzten Quartal des Jahres 1994 in Italien

stattfinden wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Konferenz auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die entsprechende Organisation der Konferenz sicherzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen vorzulegen;

12. *begrüßt* die Initiative, im Juni 1994 in Italien unter der Schirmherrschaft der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege die Internationale Konferenz über "Geldwäsche und Kontrolle der Erträge aus Straftaten: ein weltweiter Ansatz" abzuhalten, die von der Regierung Italiens und dem Internationalen wissenschaftlichen und fachlichen Beirat organisiert wird;

13. *bittet* die in Betracht kommenden Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in ihr Finanzierungsprogramm auch Aktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufzunehmen, unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedürfnisse der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet, und bei der Planung und Durchführung dieser Aktivitäten eng mit dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zusammenzuarbeiten;

14. *bittet* die Regierungen, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ihre volle Unterstützung zu gewähren und ihre finanziellen Beiträge zu dem Fonds für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erhöhen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und der Resolutionen 46/152 und 47/91 Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/104. Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß es dringend sicherzustellen gilt, daß die Rechte und Grundsätze in bezug auf Gleichberechtigung, Sicherheit, Freiheit, Unversehrtheit und Würde aller Menschen allen Frauen zugute kommen,

feststellend, daß diese Rechte und Grundsätze in internationalen Rechtsakten verankert sind, namentlich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵,

in der Erwägung, daß die wirksame Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau dazu beitragen wird, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, und daß die in dieser Resolution

enthaltene Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen diesen Prozeß stärken und ergänzen wird,

mit Besorgnis feststellend, daß Gewalt gegen Frauen nicht nur der Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden entgegensteht, wie in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶ anerkannt wird, in denen ein Paket von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen empfohlen wurde, sondern auch die vollständige Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau behindert,

feststellend, daß Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Rechte und Grundfreiheiten der Frauen darstellt und ihren Genuß dieser Rechte und Freiheiten einschränkt oder verhindert, und besorgt darüber, daß es nach wie vor nicht gelungen ist, diese Rechte und Freiheiten im Falle von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu fördern,

in der Erkenntnis, daß Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der historisch gesehen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben, und daß die Anwendung von Gewalt gegen Frauen einer der maßgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen gezwungen werden, sich dem Mann unterzuordnen,

besorgt darüber, daß einige Gruppen von Frauen, wie beispielsweise Angehörige von Minderheiten, Eingeborene, Flüchtlinge, Migrantinnen, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellose Frauen, in Anstalten untergebrachte Frauen und weibliche Häftlinge, Mädchen, behinderte Frauen, ältere Frauen und Frauen in einem bewaffneten Konflikt, besonders leicht Opfer von Gewalt werden können,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerung in Ziffer 23 der Anlage zu der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990, worin es heißt, daß Gewalt gegen Frauen in der Familie und in der Gesellschaft weit verbreitet ist und in allen Einkommensschichten, Klassen und Kulturen vorkommt und daß dieser Einsicht umgehende und wirksame Maßnahmen folgen müssen, um diese Art der Gewalt aus der Welt zu schaffen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1991/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, in der der Rat die Ausarbeitung eines allgemeinen Rahmens für ein internationales Dokument empfahl, das sich ausdrücklich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befaßt,

mit Genugtuung über die Rolle, welche die Frauenbewegungen dabei spielen, verstärkte Aufmerksamkeit auf die Art, den Ernst und die Größenordnung des Problems der Gewalt gegen Frauen zu lenken,

beunruhigt darüber, daß die Möglichkeiten der Frauen, die rechtliche, soziale, politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung in der Gesellschaft zu erreichen, unter anderem aufgrund des endemischen und anhaltenden Vorkommens von Gewalt beschränkt sind,

in der Überzeugung, daß es in Anbetracht dieser Umstände notwendig ist, den Begriff der Gewalt gegen Frauen klar und

umfassend zu definieren und klar festzuhalten, welche Rechte gewährleistet sein müssen, damit gegen Frauen gerichtete Gewalt gleich welcher Art ein Ende findet, und daß es eines Bekenntnisses der Staaten zu ihren Verantwortlichkeiten sowie einer Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft insgesamt bedarf, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und fordert nachdrücklich dazu auf, daß alles getan wird, damit sie allgemein bekannt gemacht und eingehalten wird:

Artikel 1

Im Sinne dieser Erklärung bedeutet der Ausdruck "Gewalt gegen Frauen" jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich.

Artikel 2

Unter Gewalt gegen Frauen sind, ohne darauf beschränkt zu sein, die folgenden Handlungen zu verstehen:

a) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschließlich körperlicher Mißhandlungen, des sexuellen Mißbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche traditionelle Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung;

b) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt im Umfeld der Gemeinschaft, einschließlich Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und anderenorts, Frauenhandel und Zwangsprostitution;

c) staatliche oder staatlich geduldete körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt, gleichviel wo sie vorkommt.

Artikel 3

Frauen haben gleichberechtigten Anspruch auf den Genuß und den Schutz aller politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und sonstigen Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dazu gehören unter anderem die folgenden Rechte:

a) das Recht auf Leben⁷⁷;

b) das Recht auf Gleichberechtigung⁷⁸;

c) das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit⁷⁹;

d) das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz⁷⁸;

e) das Recht auf Freiheit von jeder Form von Diskriminierung⁷⁸;

f) das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit⁸⁰;

g) das Recht auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen⁸¹;

h) das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden⁸².

Artikel 4

Die Staaten sollen Gewalt gegen Frauen verurteilen und keinerlei Brauch, Tradition oder religiöse Erwägung geltend machen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Art von Gewalt zu entziehen. Die Staaten sollen mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verfolgen und sollen zu diesem Zweck

a) erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ratifizieren oder ihr beizutreten oder etwaige Vorbehalte zurückzuziehen;

b) die Anwendung von Gewalt gegen Frauen unterlassen;

c) mit der gebührenden Sorgfalt vorgehen, um Gewalthandlungen gegen Frauen zu verhüten, zu untersuchen und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestrafen, unabhängig davon, ob diese Handlungen vom Staat oder von Privatpersonen begangen wurden;

d) im innerstaatlichen Recht straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen, um das Frauen durch Gewalttätigkeit zugefügte Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen; Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, sollen Zugang zum Justizsystem erhalten, und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sollen gerechte und wirksame Abhilfemaßnahmen für den von den Frauen erlittenen Schaden vorsehen; die Staaten sollen außerdem die Frauen über ihr Recht aufklären, durch die Inanspruchnahme solcher Mechanismen eine Wiedergutmachung zu erhalten;

e) die Möglichkeit erwägen, nationale Aktionspläne auszuarbeiten, um den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt zu fördern, oder in bereits bestehende Pläne dahin gehende Bestimmungen aufzunehmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Beitrags, den nicht-staatliche Organisationen leisten können, insbesondere solche, die sich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befassen;

f) umfassende Vorbeugungsmaßnahmen und alle sonstigen gesetzlichen, politischen, administrativen und kulturellen Maßnahmen ausarbeiten, die den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt fördern, und sicherstellen, daß es nicht infolge von Rechtsvorschriften, die geschlechtsspezifische Erwägungen außer acht lassen, bei der praktischen Anwendung oder im Zuge anderer Interventionen zu einer erneuten Viktimisierung der Frau kommt;

g) darauf hinwirken, soweit dies nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist und erforderli-

chenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, daß gewährleistet ist, daß weibliche Gewaltopfer und gegebenenfalls ihre Kinder Hilfe von Fachleuten erhalten, wie beispielsweise Rehabilitation, Hilfe bei der Betreuung und beim Unterhalt der Kinder, Behandlung, Beratung sowie gesundheitliche und soziale Dienstleistungen, Einrichtungen und Programme samt Unterstützungsstrukturen, und alle sonstigen geeigneten Maßnahmen ergreifen, um ihre Sicherheit und ihre körperliche und seelische Rehabilitation zu fördern;

h) in den Staatshaushalt angemessene Mittel für ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen aufnehmen;

i) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Polizeibeamte und Beamte, die für die Anwendung der Politiken zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen zuständig sind, eine Ausbildung erhalten, die sie für die Bedürfnisse der Frau sensibilisiert;

j) alle geeigneten Maßnahmen treffen, insbesondere im Bildungswesen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Männern und Frauen herbeizuführen und Vorurteile, überkommene Gepflogenheiten und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhen;

k) die Forschungstätigkeit fördern, Daten sammeln und Statistiken, insbesondere über Gewalt in der Familie, erstellen, die über die Häufigkeit der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen Aufschluß geben, und Forschungsarbeiten über die Ursachen, die Art, die Schwere und die Folgen der Gewalt gegen Frauen sowie über die Wirksamkeit der ergriffenen Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen anregen; diese Statistiken und Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen;

l) Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ergreifen, die besonders leicht Opfer von Gewalt werden;

m) in die nach einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen vorzulegenden Berichte auch Angaben über Gewalt gegen Frauen und über die zur Durchführung dieser Erklärung ergriffenen Maßnahmen aufnehmen;

n) die Ausarbeitung geeigneter Richtlinien fördern, um mit dazu beizutragen, daß die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze verwirklicht werden;

o) die wichtige Rolle der Frauenbewegung und nichtstaatlicher Organisationen in der ganzen Welt bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bei der Linderung des Problems der Gewalt gegen Frauen anerkennen;

p) die Tätigkeit der Frauenbewegung und der nichtstaatlichen Organisationen erleichtern und fördern und mit ihnen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zusammenarbeiten;

q) die zwischenstaatlichen Regionalorganisationen, denen sie angehören, ermutigen, die Beseitigung der

Gewalt gegen Frauen gegebenenfalls in ihre Programme aufzunehmen.

Artikel 5

Die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sollen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Anerkennung und Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Grundsätze beitragen und sollen zu diesem Zweck unter anderem

a) die internationale und regionale Zusammenarbeit fördern, mit dem Ziel, regionale Strategien zur Bekämpfung der Gewalt, zum Austausch von Erfahrungen und zur Finanzierung von Programmen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten;

b) Tagungen und Seminare zur Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung für die Frage der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen fördern;

c) im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die Koordination und den Austausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte fördern, damit die Frage der Gewalt gegen Frauen wirksam angegangen wird;

d) in die von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen erstellten Analysen der sozialen Tendenzen und Probleme, wie beispielsweise die periodischen Berichte über die Weltsoziallage, auch eine Untersuchung der Tendenzen in bezug auf Gewalt gegen Frauen aufnehmen;

e) die Koordination zwischen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen fördern, damit die Frage der Gewalt gegen Frauen in die laufenden Programme eingebunden wird, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Gruppen von Frauen, die der Gewalt besonders schutzlos ausgeliefert sind;

f) die Ausarbeitung von Leitlinien oder Handbüchern zum Thema "Gewalt gegen Frauen" fördern, unter Berücksichtigung der in dieser Erklärung genannten Maßnahmen;

g) sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte gegebenenfalls auch mit der Frage der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auseinandersetzen;

h) bei ihrer Auseinandersetzung mit der Frage der Gewalt gegen Frauen mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

Artikel 6

Diese Erklärung läßt alle zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen besser geeigneten Bestimmungen unberührt, die in den Rechtsvorschriften eines Staates oder in sonstigen für diesen Staat geltenden internationalen Übereinkommen, Verträgen oder Abkommen enthalten sind.

48/105. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/99 vom 16. Dezember 1991 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993,

Kenntnis nehmend von dem Tätigkeitsbericht des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau⁸³,

betonend, daß es unabhängiger Forschungsarbeiten bedarf, um sicherzustellen, daß bei der Erarbeitung von Politiken und bei der Projektdurchführung Themen und neue Interessenbereiche, die für Frauen von Belang sind, aufgegriffen werden, sowie unter Hervorhebung der diesbezüglichen Rolle des Instituts,

in Bekräftigung der einzigartigen und spezifischen Rolle, die das Institut auf den Gebieten der Forschung und Ausbildung spielt, welche die systematische Einbeziehung der Frau als Partner in Entwicklungsprogramme und -projekte erleichtern können,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Institut bei den fachlichen Vorbereitungen für die für 1995 geplante "Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden" spielen könnte,

überzeugt, daß eine bestandfähige Entwicklung ohne die volle Mitwirkung der Frauen nicht erreicht werden kann,

1. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über den Tätigkeitsbericht des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau;

2. *spricht dem Institut ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen, sich auf diejenigen Probleme zu konzentrieren, die Schranken für die Verbesserung der Stellung der Frau darstellen und dadurch die Entwicklung und den Fortschritt insgesamt behindern;

3. *bittet* das Institut *nachdrücklich*, seine Forschungs-, Ausbildungs- und Informationstätigkeiten weiter auszubauen, die darauf abzielen, Frauenfragen zum Bestandteil von Entwicklungsstrategien zu machen und Frauen vermehrt ins Blickfeld zu rücken, indem ihr Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gewürdigt wird – beides wichtige Mittel, um die Frauen zur Selbstbestimmung zu befähigen und ihre Stellung zu verbessern;

4. *ersucht* das Institut in Anbetracht seiner Schlüsselrolle in den Bereichen Forschung und Ausbildung und seiner Erfahrung in der Erstellung geschlechtsspezifischer Statistiken, bei den fachlichen Vorbereitungen für die "Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden" behilflich zu sein;

5. *verweist nachdrücklich* auf die einzigartige Funktion, die dem Institut insofern zukommt, als es die einzige Stelle im System der Vereinten Nationen ist, die sich ausschließlich mit Forschung und Ausbildung im Hinblick auf die Einbeziehung der Frau in die Entwicklung befaßt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Ergebnisse seiner Forschungsarbeiten für die Ausarbeitung entsprechender Politiken und für operative Aktivitäten verfügbar gemacht werden;

6. *dankt* dem Institut für seine anhaltenden Bemühungen, seine programmatischen Verbindungen zu anderen Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, Forschungsinstitute und anderer Organisationen und Gruppen zu stärken, wodurch es in die Lage versetzt wird, seinen Operationsbereich zu erweitern, seine begrenzten Finanzmittel optimal zu nutzen und den Bekanntheitsgrad und die Wirkung seiner Tätigkeit zu erhöhen;

7. *dankt außerdem* den Regierungen und Organisationen, die zu den Aktivitäten des Instituts beigetragen oder diese unterstützt haben;

8. *bittet* die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge an den Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu entrichten, damit das Institut in der Lage ist, seinen Auftrag zu erfüllen und die volle Mitwirkung und gebührende Anerkennung der Frau in der Gesellschaft sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" einen Tätigkeitsbericht des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau vorzulegen, der auch eine detaillierte Beschreibung seiner verwaltungstechnischen und institutionellen Situation beinhaltet.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/106. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf Artikel 8 der Charta, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken,

ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Ziffern der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶, insbesondere die Ziffern 79, 315, 356 und 358,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und anderer Organe, die sich seit der Verabschiedung der Resolution 2715 (XXV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1970, in der die Frage der Beschäftigung der Frauen im Höheren Dienst zum ersten Mal behandelt wurde, weiter mit diesem Gebiet befaßt haben,

Kenntnis nehmend von dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs⁸⁴,

sowie unter Hinweis auf das in ihren Resolutionen 45/125 vom 14. Dezember 1990, 45/239 C vom 21. Dezember 1990, 46/100 vom 16. Dezember 1991 und 47/93 vom 16. Dezember 1992 gesetzte Ziel, bis 1995 einen Frauenanteil von insgesamt 35 Prozent an den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen zu erreichen,

mit Besorgnis feststellend, daß die derzeitige Steigerungsrate bei der Ernennung von Frauen nicht ausreicht, um bis 1995 das Ziel eines 35prozentigen Frauenanteils an den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen zu erreichen,

ferner unter Hinweis auf das in ihrer Resolution 45/239 C gesetzte Ziel, bis 1995 einen Frauenanteil von 25 Prozent an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu erreichen,

mit Besorgnis feststellend, daß der Frauenanteil an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber trotz einiger zu begrüßender Verbesserungen weiter unangemessen niedrig ist,

sich dessen bewußt, daß eine umfassende Politik, die darauf abzielt, sexuelle Belästigung zu verhindern, integrierender Bestandteil der Personalpolitik sein sollte,

dem Generalsekretär ihre Anerkennung aussprechend für die von ihm erlassene Verwaltungsvorschrift betreffend Verfahren zur Behandlung von Fällen sexueller Belästigung⁸⁵,

eingedenk dessen, daß ein sichtbares Engagement des Generalsekretärs für die Erreichung der von der Generalversammlung gesetzten Ziele unerlässlich ist,

erfreut darüber, daß sich der Generalsekretär in seiner Erklärung gegenüber dem Fünften Ausschuß der Generalversammlung am 6. November 1992 verpflichtet hat, die Besetzung von führenden Positionen mit Frauen so weit wie möglich an die 50-Prozent-Marke heranzubringen⁸⁶, und daß er sich in seiner Botschaft anlässlich des Internationalen Tages der Frau 1993 verpflichtet hat, dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der Frauen in Positionen des Höheren Dienstes im Sekretariat bis zum fünfzigjährigen Bestehen der Vereinten Nationen 1995 die Weltbevölkerung insgesamt widerspiegelt⁸⁷,

sowie erfreut darüber, daß der Generalsekretär für 1993 und 1994 einen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat bis zum Jahr 1995 ausgearbeitet hat⁸⁸,

1. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, den Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat bis zum Jahr 1995 vollinhaltlich umzusetzen, in Anbetracht dessen, daß sein sichtbares Engagement für die Erreichung der von der Generalversammlung gesetzten Ziele unerlässlich ist;

2. bittet den Generalsekretär außerdem nachdrücklich, die derzeitigen Arbeitsmethoden innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, mit dem Ziel, größere Flexibilität zu erreichen und auf diese Weise die direkte oder indirekte Diskriminierung von Bediensteten mit familiären Verpflichtungen zu beseitigen, und dabei auch Fragen wie Arbeitsplatzteilung, gleitende Arbeitszeit, Einrichtungen für die Kinderbetreuung, Pläne für die Unterbrechung der Laufbahn und Zugang zu Fortbildungsmöglichkeiten Aufmerksamkeit zu schenken;

3. bittet den Generalsekretär ferner nachdrücklich, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen der Einstellung und Beförderung von Frauen in Stellen, die der geogra-

phischen Verteilung unterliegen, insbesondere in Führungs- und Leitungspositionen und in denjenigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, in denen die Vertretung der Frauen beträchtlich unterhalb des Durchschnitts liegt, größere Priorität einzuräumen, damit die in ihren Resolutionen 45/125, 45/239 C, 46/100 und 47/93 gesetzten Ziele verwirklicht werden, nämlich bis 1995 einen Frauenanteil von 35 Prozent insgesamt und von 25 Prozent an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu erreichen;

4. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, die sich im Zuge der Umorganisation der Vereinten Nationen bietenden Möglichkeiten zu nutzen, um mehr Frauen in herausgehobene Positionen zu befördern;

5. fordert den Generalsekretär auf, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Leitstelle für Frauenfragen im Sekretariat zu stärken, um sie mit Durchsetzungsbefugnissen auszustatten und rechenschaftspflichtig zu machen, und sie in die Lage zu versetzen, die Fortschritte in dem Aktionsprogramm für 1995 wirkungsvoller zu überwachen und zu erleichtern;

6. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, im Sekretariat mehr Frauen aus den Entwicklungsländern, insbesondere aus nicht repräsentierten oder unterrepräsentierten Entwicklungsländern, sowie aus anderen Ländern einzustellen, die nur durch wenige Frauen vertreten sind, namentlich auch aus den Umbruchländern;

7. legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um den prozentualen Anteil der Frauen im Höheren Dienst, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu erhöhen, indem sie mehr weibliche Bewerber namhaft machen, indem sie Frauen ermutigen, sich um freie Stellen zu bewerben, und indem sie nationale Listen weiblicher Bewerber aufstellen und diese dem Sekretariat, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen zur Verfügung stellen;

8. ersucht den Generalsekretär, weiter umfassende Grundsatzmaßnahmen zur Verhütung von sexueller Belästigung im Sekretariat auszuarbeiten;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtunddreißigsten Tagung, im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften betreffend die Fristen für die Vorlage von Dokumenten, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung ein Sachstandsbericht über die Situation der Frauen im Sekretariat unterbreitet wird, in dem unter anderem auch die Grundsatzmaßnahmen zur Verhütung von sexueller Belästigung im Sekretariat aufgeführt sind.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/107. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie beschloß, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten

Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit zu schaffen,

erneut erklärend, daß dem Fonds dahin gehend die Rolle eines Katalysators zukommt, daß er zur Erweiterung der Chancen und Möglichkeiten beiträgt, die Frauen in den Entwicklungsländern offenstehen, damit sie wirksamer, im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, an der Entwicklung ihrer Länder mitwirken können,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den der Fonds weiterhin leistet, wenn es darum geht, einen Anstoß für Anstrengungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie anderer zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zu geben, um innovative Aktivitäten zu konzipieren und zu unterstützen, die Frauen unmittelbar zugute kommen und die sie zur Selbstbestimmung befähigen,

sowie in Anerkennung der Initiativen, die der Fonds ergriffen hat, um nationalen Mechanismen für Frauenfragen und zuständigen Fachministerien technische Hilfe bei einer Entwicklungsplanung zu leisten, die geschlechtsspezifischen Problemen Rechnung trägt, und um die einzelstaatlichen Vorbereitungsaktivitäten für die für 1995 geplante "Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden" zu erleichtern,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Fonds die Stellung einer spezialisierten Ressourcenbasis für die Entwicklungszusammenarbeit einnimmt und als Mittler zwischen dem Bedarf und den Bestrebungen der Frauen und den für ihre wirtschaftliche Entwicklung bestimmten Ressourcen, Programmen und Politiken fungiert,

in Anbetracht der zielgerichteten und sachgerechten Interventionen des Fonds im Rahmen seiner regionalen Prioritäten und seines strategischen Gesamtansatzes in der Frage der Frau in der Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁸⁹ zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau;

2. *spricht dem Fonds ihre Anerkennung aus* für seine Unterstützung katalytischer und innovativer Projekte, die die einzelnen Länder in stärkerem Maße befähigen, die Lage der Frau zu verbessern;

3. *ermutigt* den Fonds, auch weiterhin Initiativen zu fördern, die es gestatten, Frauenfragen in die allgemeinen Entwicklungsbemühungen der Regierungen, der Organisationen der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors einzubeziehen;

4. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, Initiativen in bezug auf Frauen in der Politik, insbesondere im Rahmen des Demokratisierungsprozesses in den Entwicklungsländern, auch weiterhin zu unterstützen;

5. *begrüßt* die vom Fonds ergriffenen sachwalterischen Initiativen, insbesondere auch seinen Beitrag und seine Mitwirkung bei den Anschlußmaßnahmen zu der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁹⁰ und der Erklärung und dem

Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, insbesondere im Hinblick auf die Bemühungen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen;

6. *begrüßt außerdem* die Ernennung eines Beraters, der vom Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zur Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten abgeordnet wurde;

7. *spricht dem Fonds ihre Anerkennung aus* für die kürzlich erfolgte Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die zur Erarbeitung sinnvoller und dauerhafter Lösungen für das Problem der Flüchtlingsfrauen und -kinder beitragen sollte;

8. *unterstützt* den Fonds in seiner Rolle, die strategische Bedeutung der Befähigung der Frauen zur Selbstbestimmung hervorzuheben;

9. *spricht dem Fonds ihre Anerkennung aus* für seine Initiative zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihren Vorbereitungen für die "Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden", namentlich auch bei der Erstellung der nationalen Berichte;

10. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die der Fonds bei den Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und für den Weltgipfel für soziale Entwicklung spielt, deren Ergebnisse einen wichtigen Beitrag zur Vierten Weltfrauenkonferenz darstellen könnten;

11. *stellt mit Genugtuung fest*, daß stetig höhere Beiträge zum Fonds geleistet werden, und bittet die Regierungen und die öffentlichen und privaten Geber nachdrücklich, den Fonds auch weiterhin durch freiwillige Beiträge und Beitragszusagen für seine Programme zu unterstützen;

12. *begrüßt* die Schaffung neuer nationaler Komitees für den Fonds in Kanada, Liechtenstein und der Schweiz, und bittet andere entwickelte Länder nachdrücklich, die Schaffung von nationalen Komitees zu unterstützen;

13. *betont*, wie wichtig die Arbeit des Konsultativausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ist, was die Ausrichtung der mit den Aktivitäten des Fonds zusammenhängenden Politiken und Programme betrifft;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Aktivitäten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zuzuleiten, der gemäß ihrer Resolution 39/125 vorzulegen ist.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/108. Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 44/77 vom 8. Dezember 1989, worin sie sich unter anderem den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶ bis zum Jahre 2000

angeschlossen und deren Wichtigkeit bekräftigt hat und Maßnahmen zu deren sofortiger Umsetzung und zur allgemeinen Realisierung der untereinander zusammenhängenden Gesamt- und Einzelziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden festgelegt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/98 vom 16. Dezember 1991 und 47/95 vom 16. Dezember 1992,

unter Berücksichtigung der vom Wirtschafts- und Sozialrat seit seiner Resolution 1987/18 vom 26. Mai 1987 verabschiedeten Resolutionen zu Frauenfragen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die volle Mitwirkung von Frauen an wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Angelegenheiten zu begünstigen und die Entwicklung, die Zusammenarbeit und den Weltfrieden zu fördern,

im Bewußtsein des wichtigen und konstruktiven Beitrags, den die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen zur Verbesserung der Situation der Frau leisten,

besorgt darüber, daß die im Sekretariat zur Verfügung stehenden Ressourcen für das Programm zur Förderung der Frau nicht ausreichen, um eine angemessene Unterstützung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die wirksame Durchführung anderer Programmelemente, insbesondere der Vorbereitungen für die für 1995 geplante Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden, sicherzustellen,

unter Berücksichtigung der Resolutionen 36/8 und 37/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 20. März 1992⁹¹ beziehungsweise 25. März 1993⁹² über die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz,

eingedenk der wichtigen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei allen Maßnahmen zur Förderung der Frau sowie der Tatsache, daß einige dieser Organisationen, insbesondere diejenigen aus den Entwicklungsländern, keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat genießen,

mit Befriedigung feststellend, daß die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz in die Phase der Sacharbeit eingetreten sind, daß die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, China als das Gastland und andere Länder den Konferenzvorbereitungen alle große Bedeutung beimessen und daß bei den verschiedenen Vorbereitungsaktivitäten in die Tiefe und in die Breite gegangen wird,

in der Erwägung, daß das Jahr 1994 für die Vorbereitungen zur Vierten Weltfrauenkonferenz von entscheidender Bedeutung sein wird, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau eine zwischen den Tagungen zusammen tretende Arbeitsgruppe einberufen wird, um den Inhalt der Aktionsplattform zu erörtern, und daß die fünf Regionalkommissionen ihre jeweiligen regionalen Vorbereitungs tagungen für die Konferenz abhalten werden,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁹³;

2. bekräftigt Abschnitt I Ziffer 2 der Empfehlungen und Schlußfolgerungen, die aus der ersten Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau hervorgegangen und in der Anlage zu der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990 enthalten sind, worin dazu aufgefordert wurde, das Tempo der Umsetzung der Zukunftsstrategien in der so entscheidenden letzten Dekade des zwanzigsten Jahrhunderts zu beschleunigen, da der Gesellschaft bei einer Nichtverwirklichung dieser hohe Kosten in Form einer langsameren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, einer unzulänglichen Verwendung der Humanressourcen und eines geringeren Fortschritts der Gesellschaft insgesamt entstehen würden;

3. bittet nachdrücklich die Regierungen, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Empfehlungen umzusetzen;

4. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, im Interesse der Eigenständigkeit der Frauen und der Mobilisierung einheimischer Ressourcen Politiken und Programmen im Zusammenhang mit dem Unterthema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung", insbesondere der Alphabetisierung, und ferner Themen im Zusammenhang mit der Rolle der Frau bei der wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsfindung sowie auf den Gebieten Bevölkerung, Umwelt, Informationsfragen und Wissenschaft und Technik Vorrang einzuräumen;

5. bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in Angelegenheiten, die mit der Förderung der Frau zusammenhängen und fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Zukunftsstrategien bis zum Jahre 2000 auf der Grundlage der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und deren Unterthema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" weiter zu fördern, und bittet alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, dabei tatkräftig mit der Kommission zusammenzuarbeiten;

6. ersucht die Kommission, bei der Behandlung des Entwicklungsfragen betreffenden Schwerpunktthemas auf ihrer achtunddreißigsten Tagung und auf den darauffolgenden Tagungen sicherzustellen, daß rechtzeitig ein Beitrag zu den Vorbereitungsarbeiten für bevorstehende große internationale Konferenzen geleistet wird, wie etwa für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die für 1994 anberaumt ist, die für 1995 anberaumte Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden und den ebenfalls für 1995 anberaumten Weltgipfel für soziale Entwicklung, und sich mit der Auswirkung der Technologie auf das Leben der Frau zu befassen;

7. ersucht die Kommission außerdem, Frauen in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, die viel mehr als andere unter den Auswirkungen der globalen Wirtschaftskrise und der schweren Auslandsschuldenlast leiden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Zuge der Behandlung des Schwerpunktthemas "Entwicklung" weitere Maßnahmen zur Herstellung von Chancengleichheit und zur Einbeziehung der Rollen und Perspektiven der Frauen sowie ihrer Bedürfnisse, Anliegen und Bestrebungen in den gesamten Entwicklungsprozeß zu empfehlen;

8. *betont* im Rahmen der Zukunftsstrategien, wie wichtig es in Anbetracht der besonderen und dringenden Bedürfnisse der Entwicklungsländer ist, Frauen aller Altersgruppen vollständig in den Entwicklungsprozeß zu integrieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, für jede Ebene besondere Zielwerte aufzustellen, um in ihren Ländern den Anteil der Frauen in Fach-, Management und Leitungspositionen anzuheben;

9. *betont erneut*, daß die Beseitigung sozioökonomischer Ungerechtigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene als ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur vollständigen Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Zukunftsstrategien durch die Befriedigung der praktischen und strategischen Bedürfnisse der Frauen dringende Beachtung finden muß;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die Regierungen *nachdrücklich auf*, den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen, älterer Frauen und auch besonders schutzbedürftiger Frauen wie Wanderarbeiterinnen, Flüchtlingsfrauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten⁹⁴, und *bittet* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Gremien und Organe der Vereinten Nationen nachdrücklich, sich den scharfen Anstieg der Armut unter Frauen in ländlichen Gebieten verstärkt zum Anliegen zu machen;

12. *begrüßt* die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung auf allen Programmgebieten verabschiedeten Empfehlungen über Frauen, Umwelt und Entwicklung, insbesondere die Empfehlungen in Kapitel 24 der Agenda 21 mit dem Titel "Globale Maßnahmen für die Frau zur Herbeiführung einer bestandfähigen und gerechten Entwicklung"⁹⁵;

13. *bittet nachdrücklich* die Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen, die aktive Mitwirkung von Frauen an der Planung und Durchführung der Programme für eine bestandfähige Entwicklung sicherzustellen, und *ersucht* die Regierungen, im Kontext der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 die Nominierung von Frauen als Vertreter in der Kommission für bestandfähige Entwicklung zu erwägen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung des systemweiten mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996–2001 und bei der Integration der Zukunftsstrategien in die von der Generalversammlung veranlaßten Aktivitäten sektoralen Einzelthemen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, welche die drei Ziele Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden übergreifend behandeln und bei denen es insbesondere um Alphabetisierung, Bildung, Gesundheit, Bevölkerungsfragen, die Auswirkungen der Technologie auf die Umwelt und ihre Folgen für die Frau sowie um die volle Mitwirkung der Frau am Entscheidungsfindungsprozeß geht, und *ersucht* ihn, die Regierungen auch weiterhin bei der Stärkung ihrer nationalen Mechanismen zur Förderung der Frau zu unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den *World Survey on the Role of Women in Development*⁹⁵ (Weltüberblick über die Rolle

tracht seiner Wichtigkeit auch künftig zu aktualisieren und dabei besonderes Gewicht auf die negativen Folgen der schwierigen Wirtschaftslage für die meisten Entwicklungsländer, insbesondere für die Lebensbedingungen der Frauen, zu legen und den sich verschlechternden Bedingungen für eine Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt sowie den Auswirkungen der sinkenden Sozialausgaben auf die Möglichkeiten der Frauen auf dem Gebiet der Bildung, des Gesundheitswesens und der Kinderbetreuung besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau 1994 die endgültige Fassung der vorläufigen Fassung⁹⁶ des aktualisierten *World Survey on the Role of Women in Development* vorzulegen;

16. *ersucht* die Regierungen, Bewerbungen von Frauen den Vorrang zu geben, wenn sie Bewerbungen für offene Stellen im Sekretariat, insbesondere auf Leitungsebene, unterbreiten, und *ersucht* den Generalsekretär, Bewerberinnen aus unterrepräsentierten und nicht repräsentierten Entwicklungsländern bei der Prüfung dieser Bewerbungen besonders zu berücksichtigen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, an die Regierungen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und der Sonderorganisationen, sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Bitte zu richten, dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission regelmäßig über die auf allen Ebenen unternommenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zukunftsstrategien Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen auch künftig Mittel für die Ausstrahlung der wöchentlichen Rundfunkprogramme über Frauen bereitzustellen und dabei ausreichende Mittel für Rundfunksendungen in verschiedenen Sprachen vorzusehen sowie die Koordinierungsstelle für Frauenfragen in der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information auszubauen, die in Abstimmung mit der Hauptabteilung für grund-satzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung ein wirksames Programm der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Förderung der Frau gestalten soll;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht über die Umsetzung der Zukunftsstrategien an die neun- und vierzigste Tagung der Generalversammlung eine Bewertung der jüngsten Entwicklungen aufzunehmen, welche für die auf der nächsten Tagung der Kommission zu behandelnden Schwerpunktthemen von Belang sind, und der Kommission eine Zusammenfassung der von den Delegationen im Laufe der Debatte in der Versammlung vorgebrachten diesbezüglichen Auffassungen zuzuleiten;

20. *ersucht* die Kommission zu prüfen, was sich aus der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der Konferenz verabschiedet wurden, hinsichtlich ihrer zentralen Rolle in bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Rechten der Frauen im System der Vereinten Nationen ergibt, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, für die Kommission zur Behandlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Abteilung

Frauenförderung in Zusammenarbeit mit anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, ergreifen muß, um sicherzustellen, daß sich die zuständigen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, wie die zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe, Berichterstatter und Arbeitsgruppen systematisch mit Verletzungen der Rechte der Frauen, namentlich auch geschlechtsspezifischen Mißbräuchen befassen;

22. *erkennt an*, daß die in der Resolution 48/104 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 verkündete Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen wesentlich ist für die Gewährleistung der vollen Achtung der Rechte der Frau und einen wichtigen Beitrag zu den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 leistet;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Veranstaltung von regionalen Vorbereitungsstagen zu unterstützen, um eine solide Grundlage für die Vierte Weltfrauenkonferenz zu schaffen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die als Sekretariat der Vierten Weltfrauenkonferenz fungierende Abteilung Frauenförderung durch die Bereitstellung ausreichender finanzieller und menschlicher Ressourcen und eine umfassende Publizitätskampagne über die Konferenz und ihre Vorbereitungsaktivitäten im Rahmen der vorhandenen Mittel stärker zu unterstützen;

25. *appelliert* an die Länder, nunmehr ernsthaft an die Erstellung ihrer einzelstaatlichen Berichte heranzugehen und sie ihrer jeweiligen Regionalkommission und dem Konferenzsekretariat rechtzeitig zu übermitteln;

26. *bittet* den Generalsekretär, eine aktivere Rolle zu übernehmen, was Appelle an die Länder um Beiträge zum Treuhandfonds für die Vierte Weltfrauenkonferenz angeht, damit zusätzliche Aktivitäten im Rahmen des Vorbereitungsprozesses und der Konferenz selbst, insbesondere die Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder an der Konferenz und an ihren Vorbereitungsstagen, finanziert werden können;

27. *empfiehlt* die Weiterentwicklung von Methoden zur Datenerfassung und -sammlung auf den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau genannten Interessensgebieten und bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, die Sammlung nach Geschlecht aufgegliederter statistischer Daten zu verbessern und auszuweiten und diese Daten den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, in allen Amtssprachen als Hintergrunddokument für die Vierte Weltfrauenkonferenz eine aktualisierte Ausgabe von *The World's Women 1970-1990: Trends and Statistics*³⁷ (Frauen der Welt 1970-1990: Tendenzen und Statistiken) zu erstellen;

28. *macht sich* die Empfehlung in der Resolution 36/8 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau *zu eigen*, wonach die regionalen Vorbereitungskonferenzen die Frage der Frau im öffentlichen Leben in ihre Tagesordnung aufnehmen sollen, sowie auch das Ersuchen, der Generalsekretär möge in die vorbereitende Dokumentation für das von der Kommission auf ihrer neununddreißigsten Tagung 1995

zu behandelnde Schwerpunktthema "Frieden: Frauen in der internationalen Entscheidungsfindung" Informationen über Frauen in Leitungspositionen im öffentlichen Leben und auf den Gebieten Wissenschaft und Technik aufnehmen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Vierten Weltfrauenkonferenz die Berichte und Beschlüsse der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und des Weltgipfels für soziale Entwicklung zur Verfügung zu stellen;

30. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Resolution 37/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Modalitäten für die Teilnahme der nichtstaatlichen Organisationen, namentlich aus den Entwicklungsländern, an der Vierten Weltfrauenkonferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß sowie für den Beitrag dieser Organisationen dazu zu verabschieden;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die für 1995 in Beijing anberaumte Vierte Weltfrauenkonferenz einen Bericht zu erstellen, in dem dargelegt wird, in welchem Maße die Anliegen der Frauen in die Aktivitäten der in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, so etwa der zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe, Berichterstatter und Arbeitsgruppen, einbezogen worden sind;

32. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

ANLAGE

Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen an der Vierten Weltfrauenkonferenz und an der Tätigkeit ihres Vorbereitungsorgans

Nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die den Wunsch äußern, an der Konferenz und an den Sitzungen der als Vorbereitungsorgan fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau teilzunehmen, werden für die Teilnahme akkreditiert. Andere nichtstaatliche Organisationen, die akkreditiert werden möchten, können dies unter folgenden Bedingungen beim Konferenzsekretariat beantragen:

a) Das Sekretariat der Vierten Weltfrauenkonferenz ist im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zuständig für die Entgegennahme und vorläufige Bewertung von Anträgen nichtstaatlicher Organisationen auf Akkreditierung bei der Konferenz und der als Vorbereitungsorgan fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau;

b) Allen Anträgen müssen Angaben über die Fachkompetenz der Organisation und die Relevanz ihrer Tätigkeit für die Arbeit des Vorbereitungsorgans beigefügt sein, aus denen hervorgeht, für welche besonderen Bereiche der Konferenzvorbereitungen diese Fachkompetenz und Relevanz gegeben sind, und die folgendes beinhalten:

i) die Ziele der Organisation;

- ii) Angaben über ihre Programme und Aktivitäten auf Gebieten, die für die Konferenz von Belang sind, und über das Land beziehungsweise die Länder, in denen diese Programme und Aktivitäten durchgeführt werden;
 - iii) Bestätigung ihrer auf nationaler und/oder internationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten;
 - iv) Ausfertigungen ihrer Jahresberichte mit Rechnungsabschlüssen und einem Verzeichnis der Mitglieder ihres Leitungsorgans unter Angabe der Staatsangehörigkeit;
 - v) eine Beschreibung ihrer Mitgliedschaft unter Angabe der Gesamtzahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren Staatsangehörigkeit;
- c) Nichtstaatliche Organisationen, die die Akkreditierung beantragen, werden gebeten, ihr Interesse an den Gesamt- und Einzelzielen der Konferenz zu bestätigen;
- d) Gelangt das Konferenzsekretariat auf der Grundlage der nach diesem Dokument zur Verfügung gestellten Informationen zu der Überzeugung, daß eine Organisation ihre Fachkompetenz und die Relevanz ihrer Tätigkeit für die Arbeit der als Vorbereitungsorgan fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau nachgewiesen hat, so empfiehlt es der Kommission die Akkreditierung der Organisation. Empfiehlt das Konferenzsekretariat die Akkreditierung nicht, so stellt es den Kommissionsmitgliedern die entsprechenden Informationen mindestens eine Woche vor Beginn jeder Tagung zur Verfügung;
- e) Die Kommission für die Rechtsstellung der Frau beschließt über alle Vorschläge zur Akkreditierung binnen vierundzwanzig Stunden, nachdem sie die Behandlung der Empfehlungen des Konferenzsekretariats im Plenum aufgenommen hat. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, so wird bis zur entsprechenden Beschlußfassung eine vorläufige Akkreditierung gewährt;
- f) Wird eine nichtstaatliche Organisation für die Teilnahme an einer Tagung der als Vorbereitungsorgan fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau akkreditiert, so kann sie an allen künftigen Tagungen und an der Konferenz teilnehmen;
- g) In Anbetracht des zwischenstaatlichen Charakters der Vierten Weltfrauenkonferenz haben nichtstaatliche Organisationen weder während der Tätigkeit der Konferenz selbst noch während des Vorbereitungsprozesses Anteil an den Verhandlungen;
- h) In Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat kann Gelegenheit gegeben werden, vor dem Plenum der als Vorbereitungsorgan fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau und ihren Nebenorganen kurz das Wort zu ergreifen. Andere in Betracht kommende nichtstaatliche Organisationen können ebenfalls um Genehmigung bitten, bei solchen Sitzungen kurz das Wort ergreifen zu dürfen. Werden zu viele Anträge gestellt, bittet die Kommission die nichtstaatlichen Organisationen, sich zu Gruppen zusammenzuschließen, wobei ein Sprecher für jede Gruppe das Wort ergreift. Mündliche Erklärungen nichtstaatlicher

Organisationen sollen im Einklang mit der üblichen Praxis der Vereinten Nationen nach dem Ermessen des Vorsitzenden und mit Zustimmung der Kommission abgegeben werden;

i) Soweit sie dies für angezeigt halten, können in Betracht kommende nichtstaatliche Organisationen während des Vorbereitungsprozesses auf eigene Kosten schriftliche Ausarbeitungen in den Amtssprachen der Vereinten Nationen unterbreiten. Diese schriftlichen Ausarbeitungen werden nicht als offizielle Dokumente herausgegeben, es sei denn, sie entsprechen der Geschäftsordnung der Konferenz.

48/109. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/14 vom 9. November 1979, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm billigte, die von der Weltkonferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung verabschiedet wurden⁹⁸, sowie ihre Resolution 44/78 vom 8. Dezember 1989,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶ beigemessen wird,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/174 vom 22. Dezember 1992, in der sie die Verabschiedung der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten durch das im Februar 1992 in Genf abgehaltene Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frauen in ländlichen Gebieten⁹⁹ begrüßt und alle Staaten nachdrücklich gebeten hat, darauf hinzuwirken, daß die in der Erklärung gebilligten Ziele erreicht werden,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierungen sich immer stärker der Notwendigkeit von Strategien und Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten bewußt werden,

in Anerkennung dessen, daß die Wirtschafts- und Finanzkrisen in vielen Entwicklungsländern die sozioökonomische Stellung der Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, schwer beeinträchtigt haben, und tief besorgt über die ständig steigende Zahl von Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben,

in der Erkenntnis, daß dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁴;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen Entwicklungsstrategien verstärkte Bedeutung einzuräumen und dabei sowohl ihren praktischen als auch strategischen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Einbeziehung der Probleme der Frauen in ländlichen Gebieten in die nationalen Entwicklungspolitiken und -programme, insbesondere durch erhöhten Vorrang für die

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Interessen der Frauen in ländlichen Gebieten;

b) Stärkung einzelstaatlicher Mechanismen und Herstellung institutioneller Verbindungen zwischen staatlichen Organen in verschiedenen Sektoren und den mit Fragen der ländlichen Entwicklung befaßten nichtstaatlichen Organisationen;

c) Verstärkung der Beteiligung von Frauen in ländlichen Gebieten am Entscheidungsprozeß;

d) Verbesserung des Zugangs der Frauen in ländlichen Gebieten zu den Produktionsmitteln;

e) Investitionen in das Humankapital der Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere durch Gesundheits- und Alphabetisierungsprogramme;

3. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Durchführung von Programmen und Projekten zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten zu fördern;

4. *bittet* die für 1994 anberaumte Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie den Weltgipfel über soziale Entwicklung und die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden, die beide für 1995 anberaumt sind, bei der Ausarbeitung von Strategien und Maßnahmen die Frage der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten gebührend zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn über den Wirtschafts- und Sozialrat der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/110. Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die Menschenrechte und Grundfreiheiten, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bekräftigt,

in Bekräftigung der Grundsätze in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979 verabschiedet wurde und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten ist,

mit Genugtuung darüber, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, bekräftigt wurde, daß geschlechtsbezogene Gewalt und alle Formen der sexuellen Belästigung und Ausbeutung mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und durch gesetzliche Maßnahmen und nationale und internationale Zusammenarbeit beseitigt werden müssen¹⁰⁰,

feststellend, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Situationen in ihren Heimatländern zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern auch weiterhin dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, daß es oberste Pflicht der Staaten ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, unter denen ihre Bürger Beschäftigung finden können,

in der Erwägung, daß es die Pflicht der Herkunftsländer ist, die Interessen ihrer Bürger, die in anderen Ländern Beschäftigung suchen oder erhalten, zu schützen und zu fördern, ihnen eine entsprechende Ausbildung beziehungsweise Bildung zu vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten in den Ländern, in denen sie beschäftigt sind, zu informieren,

im Bewußtsein der moralischen Verpflichtung der Aufnahme- beziehungsweise Gastländer, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen innerhalb ihrer Grenzen zu gewährleisten, einschließlich der Wanderarbeiter und insbesondere der Wanderarbeiterinnen, die aufgrund ihres Geschlechts und der Tatsache, daß sie Ausländerinnen sind, in zweifacher Hinsicht gefährdet sind,

mit Besorgnis über die auch weiterhin eingehenden Meldungen, wonach manche Arbeitgeber in manchen Gastländern schwere gegen die Person von Wanderarbeiterinnen gerichtete Übergriffe und Gewalttaten begehen,

betonend, daß Gewalthandlungen gegen Frauen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen beeinträchtigen oder unmöglich machen,

in der Überzeugung, daß es erforderlich ist, alle Formen der Diskriminierung der Frau zu beseitigen und sie vor Gewalt aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit zu schützen,

1. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über die Not der Wanderarbeiterinnen, die Opfer körperlicher, psychischer und sexueller Mißhandlung beziehungsweise Belästigung werden;

2. *bringt ihren Dank zum Ausdruck* für die Anstrengungen, die einige Aufnahmeländer zur Erleichterung der schwierigen Situation der Wanderarbeiterinnen unternehmen;

3. *begrüßt es,* daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1993/10 vom 27. Juli 1993 der Generalversammlung den Entwurf der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁰¹ empfohlen hat;

4. *bekräftigt* die Bestimmung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach die Rechte der Frau integrierender Bestandteil der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen sein sollen, wozu auch die Förderung aller Menschenrechtsübereinkünfte gehört, die ausdrücklich Frauen betreffen;

5. *ruft* alle Länder, insbesondere die Herkunfts- und die Aufnahmeländer, *auf,* zusammenzuarbeiten, indem sie durch geeignete Schritte sicherstellen, daß die Rechte der Wanderarbeiterinnen geschützt werden;

6. *ruft* alle in Betracht kommenden Länder *auf,* durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Polizei und Justiz

bei der Gewährleistung des vollen Schutzes der Rechte der Wanderarbeiterinnen behilflich sind;

7. *bittet nachdrücklich* sowohl die Herkunftsländer als auch die Gastländer, nötigenfalls auch durch den Erlaß gesetzlicher Maßnahmen dazu beizutragen, daß der Schutz der Wanderarbeiterinnen vor skrupellosen Einstellungspraktiken gewährleistet ist;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁴ beziehungsweise den Beitritt dazu in Erwägung zu ziehen;

9. *bittet* die Gewerkschaften, die Verwirklichung der Rechte der Wanderarbeiterinnen zu unterstützen, indem sie ihnen helfen, sich zu organisieren, damit sie ihre Rechte besser geltend machen können;

10. *ersucht* die zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe und fordert die mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befaßten nichtstaatlichen Organisationen auf, soweit angezeigt die Situation der Wanderarbeiterinnen zum Bestandteil ihrer Beratungen und Erkenntnisse zu machen und den Organen der Vereinten Nationen und den Regierungen einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen;

11. *fordert* die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen *auf*, in Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und den Gastländern Seminare und Ausbildungsprogramme über Menschenrechtsübereinkünfte durchzuführen, insbesondere soweit sie Wanderarbeiter betreffen;

12. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, mit Unterstützung der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Wanderarbeiterinnen, die infolge einer Verletzung ihrer Rechte unter anderem durch skrupellose Arbeitgeber und/oder Stellenvermittler traumatisiert worden sind, Unterstützungsdienste zu leisten und die für ihre physische und psychische Rehabilitation erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

13. *bittet außerdem nachdrücklich* um die Aufnahme des Themas der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen in die Tagesordnung der für 1995 in Beijing anberaumten Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden;

14. *fordert* die zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär über das Ausmaß des Problems Bericht zu erstatten und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Resolution zu empfehlen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die diesbezüglichen Auffassungen zu berücksichtigen, die bei den Beratungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf deren achtunddreißigsten Tagung im März 1994 zum Thema der Gewalt gegen Frauen zum Ausdruck gebracht werden.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/111. Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/135 vom 16. Dezember 1976, mit der sie die Errichtung eines Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau billigte, sowie auf die Resolution 1998 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Mai 1976, die die Richtlinien für die Tätigkeiten des Instituts enthält,

Kenntnis nehmend von Beschluß 1993/235 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993, in dem der Rat der Empfehlung des Generalsekretärs zustimmte, das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zusammenzulegen, vorbehaltlich einer entsprechenden Analyse der rechtlichen, finanziellen und administrativen Auswirkungen der Zusammenlegung und vorbehaltlich einer Prüfung durch die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung,

sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Beschluß 1993/235 des Wirtschafts- und Sozialrats erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁰²,

betonend, daß das Ziel dieser Neugliederung letztlich sein soll, die Programme zur Förderung der Frau zu stärken und die Tätigkeit beider Organisationen im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit, Struktur und Kostenwirksamkeit effizienter zu gestalten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer angemessenen Vorbereitung für die für 1995 anberaumte Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden, unter der Anleitung des Konferenzsekretariats, sowie der Rolle, die dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau dabei zukommt,

1. *erklärt*, daß sowohl das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau als auch der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ihre komparativen Vorteile bei den Aktivitäten zur Förderung der Frau beibehalten sollen;

2. *fordert nachdrücklich*, daß das Zusammenwirken zwischen dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Zuge der laufenden Bemühungen um eine Neubelebung des Wirtschafts- und Sozialrats überprüft und rationalisiert wird, mit dem Ziel, ein stärkeres und einheitlicheres Programm zur Förderung der Frau zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, im Einklang mit Regel 157 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 einen Bericht über die vorgeschlagene

Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau vorzulegen und darin folgendes aufzunehmen:

a) eine genaue Analyse der aus der Zusammenlegung zu erwartenden finanziellen Vorteile;

b) eine Schätzung der einmaligen Kosten der Zusammenlegung, einschließlich der Kosten von Übergangsmaßnahmen, sowie eine Schätzung der wiederkehrenden Kosten der Zusammenlegung;

c) Einzelheiten zur derzeitigen Personalstruktur des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau zusammen mit Einzelheiten der vorgeschlagenen Struktur, einschließlich der Regelungen für die Berichterstattung;

d) die personellen Auswirkungen;

e) einen Bericht über die Konsultationen mit der Gastregierung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Bericht zu prüfen, in welchem Maße sich die Ausbildungstätigkeiten des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau möglicherweise überschneiden;

5. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, seine endgültigen Empfehlungen der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zur Prüfung und Beschlussfassung vor dem 31. Dezember 1994 vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/112. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogen Gewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/98, 47/100, 47/101 und 47/102 vom 16. Dezember 1992 sowie 48/12 vom 28. Oktober 1993,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr mit diesen Stoffen nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellt,

sich vollauf dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft mit dem dramatischen Problem des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach, ihrer unerlaubten Weiterverarbeitung und Verteilung sowie des unerlaubten Verkehrs damit konfrontiert ist und daß die Staaten auf internationaler und nationaler Ebene gegen dieses Übel vorgehen müssen, das die Gefahr

in sich birgt, die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen zu untergraben,

betonend, daß das Problem des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs in einem umfassenderen wirtschaftlichen und sozialen Kontext angegangen werden muß,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer Analyse der von den Drogenhändlern benutzten Transitrouten, die sich ständig ändern und sich auf eine immer größere Zahl von Ländern und Regionen in allen Teilen der Welt ausweiten,

höchst beunruhigt über den immer engeren Zusammenhang zwischen Drogenhandel und Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt,

in Anerkennung der Anstrengungen der Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, die Weiterleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten,

erneut erklärend, daß die Erklärung¹⁰³ und die umfassende multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs¹⁰⁴, die von der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr verabschiedet wurden, die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm¹⁰⁵, die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung verabschiedet wurden, und die Erklärung, die von dem im April 1990 in London abgehaltenen Welt-Ministertreffen zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung¹⁰⁶ verabschiedet wurde, zusammen mit den internationalen Verträgen über die Drogenbekämpfung einen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung bieten,

unter Betonung der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen bei der Unterstützung konzertierter Maßnahmen im Kampf gegen den Drogenmißbrauch auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene,

unter Hervorhebung der Rolle, welche die Suchtstoffkommission als das wichtigste Organ der Vereinten Nationen für Grundsatzfragen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs spielt,

erneut erklärend, welche wichtige Rolle dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als der Schaltstelle für konzertierte internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zukommt und in Würdigung seiner Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben,

in Bekräftigung der in dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs aufgeführten Vorschläge sowie anerkennend, daß weitere Anstrengungen zur Durchführung und Aktualisierung des Aktionsplans erforderlich sind,

mit der Bitte an die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Einbeziehung von Maßnahmen zur Bewältigung von Drogenproblemen in ihre Programme und Aktivitäten stärker voranzutreiben,

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN IM KAMPF GEGEN DEN DROGENMIßBRAUCH UND DEN UNERLAUBTEN DROGENVERKEHR

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr auch in Zukunft auf der Grundlage der strikten Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen geführt werden soll, insbesondere der Grundsätze der Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit von Staaten und der Nichtanwendung beziehungsweise Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;
2. *fordert* alle Staaten *auf*, sich verstärkt für die Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, und davon Abstand zu nehmen, diese Frage zu politischen Zwecken zu nutzen;
3. *erklärt erneut*, daß der internationale Kampf gegen den Drogenhandel keinesfalls als Rechtfertigung für eine Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze dienen darf;

II

INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *verurteilt von neuem* das Verbrechen des Drogenhandels in allen seinen Formen und fordert nachdrücklich fortgesetzte, wirksame internationale Maßnahmen zu seiner Bekämpfung, entsprechend dem Grundsatz der geteilten Verantwortlichkeit;
2. *unterstützt* die Konzentration auf nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere den Leitplan-Ansatz, und bittet das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung nachdrücklich, zu berücksichtigen, daß diese durch wirksame interregionale Strategien ergänzt werden sollten;
3. *ersucht* den Generalsekretär, über die von dem Programm getroffenen Regelungen zur Förderung und Überwachung der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch 1991-2000 unter dem Motto "Weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" sowie über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die die Mitgliedstaaten, das Programm und das System der Vereinten Nationen bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade erzielt haben;
4. *begrüßt* die Fortschritte bei der Ratifikation und Anwendung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe¹⁰⁷, des Übereinkommens in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung¹⁰⁸, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe¹⁰⁹ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹¹⁰;
5. *ersucht* das Programm, in seinen Bericht an die Suchtstoffkommission über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen einen Abschnitt über die bei der Durchführung des Übereinkommens bisher gesammelten Erfahrungen aufzunehmen, der Empfehlungen und Strategien für seine weitere Durchführung enthalten sollte, und bittet die Mitgliedstaaten, in dieser Hinsicht mit dem Programm zusammenzuarbeiten;
6. *legt* allen Ländern *nahe*, Maßnahmen zu treffen, um den unerlaubten Waffenhandel zu verhindern, durch den die Drogenhändler mit Waffen ausgestattet werden;
7. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Bemühungen der Suchtstoffkommission um die Verbesserung der Arbeitsweise und der Wirkung der Tagungen der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden;
8. *ersucht* das Programm, in seinem Bericht über den unerlaubten Drogenverkehr weltweite Tendenzen des unerlaubten Verkehrs und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen zu analysieren und Mittel und Wege zu empfehlen, die es den an diesen Routen liegenden Staaten ermöglichen, alle Aspekte des Drogenproblems besser zu bewältigen;
9. *unterstreicht*, daß zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und dem unerlaubten Verkehr damit und den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in den betroffenen Ländern ein Zusammenhang besteht und daß die Probleme in jedem Land unterschiedlich und vielfältig ausgeprägt sind;
10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die internationale wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Regierungen, die darum ersuchen, zu verstärken, um alternative Entwicklungsprogramme zu unterstützen, die die Kulturtraditionen der Völker voll respektieren;
11. *nimmt Kenntnis* von der Initiative, die das Programm ergriffen hat, um das Konzept des Schuldenerlasses gegen alternative Entwicklungsmaßnahmen auf dem Gebiet der internationalen Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu untersuchen, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms, der Suchtstoffkommission über Fortschritte auf diesem Gebiet zu berichten;
12. *legt* den Regierungen *nahe*, Sachverständige für die von dem Programm geführte Liste zu benennen, um sicherzustellen, daß das Programm und die Suchtstoffkommission bei der Durchführung ihrer Politiken und Programme auf einen möglichst großen Wissens- und Erfahrungsschatz zurückgreifen können;
13. *unterstreicht* die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Zwecken dienenden Abzweigung von Vorprodukten und anderen bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen häufig verwendeten wesentlichen Chemikalien, Materialien und Geräten;
14. *spricht* dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt *ihre Anerkennung aus* für seine wertvolle Arbeit bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen mit dem Ziel, deren Verwendung

auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, sowie dafür, daß es seine zusätzlichen Aufgaben betreffend die Kontrolle von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹¹⁰ so wirksam wahrgenommen hat;

15. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Bemühungen, die das Programm und andere Organe der Vereinten Nationen unternehmen, um verlässliche Daten über den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr zu beschaffen, insbesondere auch über die Weiterentwicklung des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogenmißbrauchs;

16. *empfiehlt* der Suchtstoffkommission, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung die vom Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung erstellte weltweite Forschungsstudie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs zusammen mit dem Bericht des Exekutivdirektors des Programms über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs zu behandeln und die Aufnahme dieser Frage in ihre Tagesordnung zu erwägen;

III

WELTWEITES AKTIONSPROGRAMM

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Weltweiten Aktionsprogramms als Rahmen für nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und des unerlaubten Verkehrs damit sowie ihrer Verpflichtung, die darin enthaltenen Aufträge und Empfehlungen zu verwirklichen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln wie auch in Zusammenarbeit mit anderen Staaten das Weltweite Aktionsprogramm zu fördern und seine Mandate und Empfehlungen zu verwirklichen, mit dem Ziel, das Programm in praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs umzusetzen;

3. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, den Staaten bei ihren Bemühungen um die Förderung und Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms ihre Zusammenarbeit und Hilfe zuteil werden zu lassen;

4. *ersucht* die Suchtstoffkommission, bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zur Überwachung des Weltweiten Aktionsprogramms die Empfehlungen zu berücksichtigen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms durch die Mitgliedstaaten¹¹¹ enthalten sind;

5. *ersucht* die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, Mittel und Wege zu erwägen, um den Regierungen die Berichterstattung über die Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms zu erleichtern, und so eine bessere Beteiligung zu erreichen;

IV

DURCHFÜHRUNG DES SYSTEMWEITEN AKTIONSPANS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS: MASSNAHMEN DER ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die Aufgabe hat, sämtliche Drogenbekämpfungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um sicherzustellen, daß die Maßnahmen innerhalb des Programms kohärent sind und daß die Koordinierung, Komplementarität und Nichtüberschneidung der Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen gegeben ist;

2. *verlangt*, daß die in ihrer Resolution 47/100 erbetene Aktualisierung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in voller Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung so rechtzeitig abgeschlossen wird, daß die Suchtstoffkommission ihn auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung prüfen und dazu Empfehlungen abgeben kann und daß er vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 und von der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung behandelt werden kann;

3. *wiederholt*, daß der aktualisierte Systemweite Aktionsplan folgendes enthalten sollte:

a) einen Anhang mit organisationsspezifischen Durchführungsplänen;

b) einen Hinweis auf die wichtige Rolle der internationalen Finanzinstitutionen, wie in Kapitel II der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs¹⁰⁴ ausgeführt, und auf die Fähigkeit dieser Institutionen zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und zur Schwächung der Drogenindustrie;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre organisationsspezifischen Durchführungspläne zur Aufnahme in den aktualisierten Systemweiten Aktionsplan abzuschließen und alle in dem Aktionsplan und dessen Anhang enthaltenen Mandate und Aktivitäten voll in ihre Programme einzubinden;

5. *ersucht* die Suchtstoffkommission, der Prüfung der organisationsspezifischen Durchführungspläne des Systemweiten Aktionsplans besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit der Wirtschafts- und Sozialrat diese 1994 auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen behandeln kann;

6. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen der Rolle der internationalen Finanzinstitutionen bei der Unterstützung der internationalen Maßnahmen zur Drogenbekämpfung gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere was alternative Entwicklungsmaßnahmen betrifft;

7. *fordert* die Leitungsgremien aller mit dem Systemweiten Aktionsplan verbundenen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Frage der Drogenbekämpfung in ihre Tagesordnung aufzunehmen, mit dem Ziel, die Notwendigkeit eines Mandats zur Drogenbekämpfung zu prüfen,

die zur Umsetzung des Aktionsplans ergriffenen Aktivitäten zu bewerten und nach Bedarf darüber zu berichten, wie der Frage der Drogenbekämpfung in den jeweiligen Programmen Rechnung getragen wird;

8. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, über die Anstrengungen zu berichten, die unternommen wurden, um die Auswirkungen des Drogenmißbrauchs und der damit zusammenhängenden Kriminalität auf Kinder zu untersuchen, und Maßnahmen zu empfehlen, die zur Behebung dieses Problems ergriffen werden könnten;

9. *empfiehlt*, daß das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung mit der Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten zusammenarbeitet und mit dieser seine Aktivitäten zur Bekämpfung der Drogenkriminalität, einschließlich der Geldwäsche, koordiniert, um sicherzustellen, daß ihre Aktivitäten einander ergänzen und sich nicht überschneiden;

10. *ersucht* darum, daß der Systemweite Aktionsplan alle zwei Jahre überprüft und aktualisiert wird;

V

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE INTERNATIONALE DROGENBEKÄMPFUNG

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um seine Mandate im Rahmen der internationalen Verträge über die Drogenbekämpfung, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Weltweiten Aktionsprogramms und der einschlägigen Konsensdokumente durchzuführen;

2. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zukommen zu lassen, insbesondere indem sie die freiwilligen Beiträge an das Programm erhöhen, damit es seine operativen Aktivitäten und seine technische Zusammenarbeit ausweiten und stärken kann;

3. *begrüßt außerdem* die Arbeit der Suchtstoffkommission im Zusammenhang mit der Behandlung des Programmhaushaltsplans des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, im Einklang mit dem in Abschnitt XVI von Ziffer 2 der Resolution 46/185 C der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 enthaltenen Mandat;

4. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zu den gemäß Abschnitt XVI von Resolution 46/185 C vorgelegten administrativen und finanziellen Regelungen des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung¹¹²;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um der gebildeten formalen Gestaltung und Methodik des Programm-

haushaltsplans des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu entsprechen und insbesondere den einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission nachzukommen;

6. *ermutigt* den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, sich auch weiterhin um die Verbesserung der formalen Gestaltung des Haushaltsplans des Fonds zu bemühen;

VI

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten, die der Generalsekretär unter dem Punkt "Internationale Drogenbekämpfung" vorgelegt hat¹¹³;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/113. Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Behandlung und Überprüfung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Abkommen von 1951¹¹⁴ und das Protokoll von 1967¹¹⁵ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

unter Berücksichtigung der Komplexität und der Dringlichkeit der weltweiten Flüchtlingskrise sowie der Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft bei der Koordinierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und Migranten einen umfassenden Ansatz verfolgt,

im Hinblick darauf, daß die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo stattfinden soll, sich mit den Belangen der Flüchtlinge, Vertriebenen und Migranten befassen wird,

mit Genugtuung über die fortgesetzte Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs zugunsten der Binnenvertriebenen,

in der Erkenntnis, daß es notwendig ist, innovative Strategien, Mechanismen und Beschlüsse auf diesem Gebiet zu erarbeiten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, eine Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Behandlung und Überprüfung der Probleme der Flüchtlinge, Rückkehrer, Vertriebenen und Migranten einzuberufen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen, andere internationale Organisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, Untersuchungen vorzunehmen und dem Generalsekretär Empfehlungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Einberufung einer solchen Konferenz vorzulegen, unter anderem unter Berücksichtigung der Beratungen der Konferenz von Kairo und der Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß Ziffer 2 eingegangenen Empfehlungen vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/114. Internationale Notstandshilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Aserbaidschan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen betreffend die humanitäre Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹¹⁶,

in Anerkennung der Katalysatorrolle, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft und den Entwicklungsorganisationen bei der Förderung der humanitären Hilfe und der Entwicklung zukommt und deren Ziel darin besteht, bestandfähige und dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene zu finden,

mit dem Ausdruck ihrer großen Besorgnis darüber, daß sich die humanitäre Lage in Aserbaidschan aufgrund der Vertreibung einer großen Anzahl von Zivilpersonen ständig weiter verschlechtert,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Interimbüro der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Aserbaidschan unternehmen, um die Bedarfsfeststellung und die Bereitstellung von humanitären Hilfsgütern zu koordinieren,

sowie mit Genugtuung über das konsolidierte interinstitutionelle humanitäre Programm der Vereinten Nationen für Aserbaidschan für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 31. März 1994,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die bisher positiv reagiert haben und dem humanitären Bedarf Aserbaidschans auch weiterhin Rechnung tragen, sowie an den Generalsekretär und die Organe der Vereinten Nationen, die die humanitäre Hilfe mobilisieren und die Auslieferung der benötigten Hilfsgüter koordinieren,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen der Nachbarstaaten, die die erforderliche humanitäre Hilfe gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Unterkünften und Transitrouten durch ihr Hoheitsgebiet für die Vertriebenen aus Aserbaidschan,

höchst beunruhigt darüber, daß sich die humanitäre Lage in Aserbaidschan seit der Verabschiedung des Programms im Juni 1993 weiter erheblich verschlechtert hat und daß die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in Aserbaidschan kürzlich eine Million überschritten hat,

sich dessen bewußt, daß sich die Flüchtlinge und Vertriebenen in einer prekären Situation befinden, daß sie von Mangelernährung und Krankheiten bedroht sind und daß für die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und den erforderlichen Unterkünften für den Winter entsprechende Hilfe von außen benötigt wird,

tief besorgt über die gewaltige Belastung, welche die massenhafte Präsenz von Flüchtlingen und Vertriebenen für die Infrastruktur des Landes bedeutet,

erklärend, daß die internationalen Maßnahmen zur Unterstützung Aserbaidschans bei der Versorgung der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere der anfälligsten Gruppen, mit Unterkünften, Medikamenten und Nahrungsmitteln dringend fortgesetzt werden müssen,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die vom Generalsekretär unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Probleme der aserbaidschanischen Flüchtlinge und Vertriebenen zu lenken und Unterstützung für sie zu mobilisieren;

2. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den aserbaidschanischen Flüchtlingen und Vertriebenen angemessene und ausreichende finanzielle, medizinische und materielle Unterstützung zu gewähren;

3. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen und die Sonderorganisationen, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, soweit angezeigt den besonderen Hilfebedarf der aserbaidschanischen Flüchtlinge und Vertriebenen ihren jeweiligen Leitungsorganen zur Kenntnis zu bringen, damit sie sich mit dieser Frage befassen, und dem Generalsekretär über die Beschlüsse dieser Organe Bericht zu erstatten;

4. *bittet* den Generalsekretär, die Gesamtlage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Aserbaidschan weiterhin zu überwachen und bei Bedarf seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, ihre Bemühungen bei den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, um die lebenswichtigen Dienste für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Aserbaidschan zu konsolidieren und auszubauen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/115. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1993/315 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1993 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

sowie Kenntnis nehmend von der Verbalnote des Ständigen Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 3. Juni 1993, betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses¹¹⁷,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von 46 auf 47 Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 1994 ein zusätzliches Mitglied zu wählen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/116. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit ihres Amtes¹¹⁸ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars über seine vierundvierzigste Tagung¹¹⁹ sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Hohe Kommissarin am 4. November 1993 abgegeben hat¹²⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/105 vom 16. Dezember 1992,

in Bekräftigung des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes sowie in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung der Aufgaben der Hohen Kommissarin, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁶ der Weltkonferenz über Menschenrechte, insbesondere wegen der darin enthaltenen Bekräftigung des Rechts, Asyl zu suchen und zu genießen und des Rechts auf Rückkehr in das eigene Land,

in Würdigung des hohen Einsatzes, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, und insbesondere der Mitarbeiter gedenkend, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben gelassen haben,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß inzwischen einhundertdreißig Staaten Vertragsparteien des Abkommens von 1951¹¹⁴ und/oder des Protokolls von 1967¹¹⁵ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

sowie mit Genugtuung über die Teilnahme der Hohen Kommissarin an den Feierlichkeiten anlässlich des Jahrestages der 1984 verabschiedeten Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge¹²¹ und des am 10. Dezember 1969 geschlossenen Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹²²,

mit Genugtuung über die nach wie vor große Bereitschaft der Staaten, Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu gewähren, und über die wertvolle Unterstützung, welche die Regierungen der Hohen Kommissarin bei der Erfüllung ihrer humanitären Aufgaben zuteil werden lassen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für diejenigen Staaten, insbesondere soweit sie zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören oder Millionen von Flücht-

lingen aufgenommen haben, die trotz schwerwiegender eigener Wirtschafts- und Entwicklungsprobleme weiterhin zahlreiche Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen, und unter Betonung der Notwendigkeit, durch internationale Hilfsmaßnahmen, insbesondere durch entwicklungsorientierte Hilfe, einen möglichst großen Teil der Bürde zu übernehmen, die diese Staaten zu tragen haben,

besorgt feststellend, daß die Zahl der Flüchtlinge und anderen Menschen, denen das Amt des Hohen Kommissars aufgerufen ist, Hilfe und Schutz zu gewähren, weiter zunimmt und daß ihr Schutz in vielen Situationen auch weiterhin ernstlich in Frage gestellt ist infolge ihrer Nichtaufnahme, widerrechtlichen Ausweisung, Zurückweisung, ungerechtfertigten Inhaftnahme sowie auch infolge anderer Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit, ihrer Würde und ihres Wohlergehens sowie der mangelnden Achtung und Gewährleistung ihrer Grundfreiheiten und Menschenrechte,

in Anerkennung dessen, daß der in bestimmten Regionen von einzelnen praktizierte Mißbrauch der Asylverfahren die Institution des Asyls gefährdet und sich nachteilig auf den raschen und wirksamen Schutz von Flüchtlingen auswirkt,

betonend, daß die Staaten der Hohen Kommissarin bei der Suche nach dauerhaften und rechtzeitigen Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge behilflich sein und sich mit darum bemühen müssen, keine Situationen entstehen zu lassen, die Flüchtlingsbewegungen auslösen könnten, und daß sie die den Flüchtlingsströmen zugrunde liegenden Ursachen angehen müssen, sowie in diesem Zusammenhang die Verantwortung der Staaten hervorhebend, insbesondere soweit es sich um die Herkunftsländer handelt,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen der Hohen Kommissarin, den Schutz- und Hilfsanforderungen von Flüchtlingsfrauen und -kindern gerecht zu werden, die die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung der Welt stellen und deren Sicherheit und Wohlergehen oft ernsthaft bedroht sind,

in Anerkennung der wachsenden Anforderungen, die weltweit an das Amt des Hohen Kommissars gestellt werden, sowie der Notwendigkeit, alle verfügbaren Ressourcen vollständig und effektiv zu mobilisieren, um diesen Anforderungen gerecht zu werden,

1. *bekräftigt nachdrücklich* die fundamentale Bedeutung der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten mit dem Amt, um die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe zu erleichtern;

2. *fordert* alle Staaten, namentlich auch die Regierungen der Neustaaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und einschlägigen regionalen Rechtsakten für den Schutz der Flüchtlinge beizutreten beziehungsweise die Staatennachfolge in diese Rechtsakte anzutreten und diese vollinhaltlich durchzuführen;

3. *ruft* alle Staaten *auf*, am Asylrecht als einem unverzichtbaren Mittel zum völkerrechtlichen Schutz der Flüchtlinge festzuhalten und den fundamentalen Grundsatz der Nichtzurückweisung genauestens zu achten;

4. *fordert die Staaten mit Nachdruck auf*, entsprechend den diesbezüglichen internationalen und regionalen Rechtsakten allen Asylsuchenden Zugang zu fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus und zur Gewährung des Asylrechts an Personen einzuräumen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen;

5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ersten Bedrohungen der Sicherheit oder des Wohlergehens der Flüchtlinge, darunter auch Fälle von Zurückweisung, widerrechtlicher Ausweisung, tätlichen Angriffen und Inhaftierung unter inakzeptablen Bedingungen, und fordert die Staaten auf, alles Notwendige zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und die humane Behandlung der Asylsuchenden im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechtsnormen sicherzustellen;

6. *macht sich* in diesem Zusammenhang die Schlußfolgerungen über die persönliche Sicherheit von Flüchtlingen, den Flüchtlingsschutz und die sexuelle Gewalt *zu eigen*, die vom Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars auf seiner vierundvierzigsten Tagung¹⁹ angenommen wurden;

7. *begrüßt* die Politik der Hohen Kommissarin in bezug auf Flüchtlingskinder und die zur Umsetzung dieser Politik ergriffenen Maßnahmen, die darauf abzielen, daß den besonderen Bedürfnissen der Flüchtlingskinder, insbesondere auch von alleinreisenden Minderjährigen, im Rahmen der allgemeinen Schutz- und Hilfstätigkeiten des Amtes in Zusammenarbeit mit den Regierungen und sonstigen in Frage kommenden Organisationen umfassend Rechnung getragen wird;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den weiteren Fortschritten bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Programms der Hohen Kommissarin, deren Ziel darin besteht, im Einklang mit der Politik der Hohen Kommissarin in bezug auf Flüchtlingsfrauen den Schutz von Flüchtlingsfrauen und -mädchen zu gewährleisten und ihren Hilfsbedürfnissen gerecht zu werden;

9. *betont* die Bedeutung der internationalen Solidarität und Lastenteilung bei der Stärkung des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen, und bittet alle Staaten sowie die nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich, mit dem Amt des Hohen Kommissars zu kooperieren, um den Staaten, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen;

10. *bittet* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich*, die Suche der Hohen Kommissarin nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu unterstützen, beispielsweise je nach Bedarf durch freiwillige Rückführung, die Eingliederung im Asylland oder die Neuansiedlung in Drittländern, und begrüßt insbesondere die ständigen Bemühungen ihres Amtes, soweit irgend möglich Gelegenheiten zu nutzen, um die Bedingungen herzustellen, die der bevorzugten Lösung einer freiwilligen Rückführung zuträglich sind;

11. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, auf der Grundlage ihrer reichhaltigen humanitären Erfahrung und Sachkompetenz weiterhin Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu prüfen und

durchzuführen, deren Ziel darin besteht, die Entstehung von Situationen zu verhindern, die Flüchtlingsströme verursachen, unter Berücksichtigung der grundlegenden Schutzprinzipien, in enger Koordinierung mit den betreffenden Regierungen und je nach Bedarf in einem interinstitutionellen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Rahmen;

12. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen der Hohen Kommissarin, auf der Grundlage ausdrücklicher Ersuchen des Generalsekretärs oder der zuständigen Hauptorgane der Vereinten Nationen und mit Zustimmung des betreffenden Staates sowie unter Berücksichtigung des komplementären Charakters der Mandate und der Sachkompetenz anderer zuständiger Organisationen Binnenvertriebenen in bestimmten Situationen, die die besondere Sachkompetenz des Amtes erfordern, humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren, insbesondere wenn dadurch ein Beitrag zur Verhütung oder Lösung von Flüchtlingsproblemen geleistet werden kann;

13. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, Umwelterwägungen in die Programme des Amtes des Hohen Kommissars einzubeziehen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, in Anbetracht der Auswirkungen der Präsenz der großen Anzahl von unter der Obhut der Hohen Kommissarin stehenden Flüchtlingen und Vertriebenen auf die Umwelt;

14. *anerkennt*, daß die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden muß, durch die den Schutz- und Hilfsbedürfnissen von Binnenvertriebenen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen besser Rechnung getragen werden kann, und fordert die Hohe Kommissarin auf, mit der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und dem Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene und mit anderen in Frage kommenden internationalen Organisationen und Gremien, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, aktiv weitere Konsultationen über diese vorrangige Frage zu führen;

15. *anerkennt außerdem*, wie wichtig es ist, Verhütung, Schutz und Lösungen auf umfassender regionaler Grundlage anzugehen, und legt der Hohen Kommissarin nahe, sich mit Staaten, anderen in Frage kommenden Organen der Vereinten Nationen und staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über mögliche zusätzliche Maßnahmen und Initiativen in Gebieten zu beraten, die aufgrund von erzwungenen Wanderbewegungen der Bevölkerung vor komplexen humanitären Problemen stehen;

16. *bekräftigt*, wie wichtig die Förderung und Bekanntmachung der Flüchtlingsgesetzgebung und -grundsätze für den Schutz der Flüchtlinge und eine verbesserte Verhütung und Lösung von Flüchtlingsproblemen ist, und ermutigt die Hohe Kommissarin, die Förderungs- und Ausbildungstätigkeiten ihres Amtes weiter zu stärken, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Gremien und Organisationen, die sich mit Menschenrechten und dem humanitären Recht befassen;

17. *fordert* die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und nichtstaatliche Organisationen *nachdrücklich auf*, sich weiter darum zu bemühen, daß die Öffentlichkeit Menschen anderer Herkunft und Kultur mehr Verständnis und Akzeptanz entgegenbringt, um feindselige, rassistische oder fremdenfeindliche Einstellungen und andere Formen der

Intoleranz gegenüber Ausländern, insbesondere Flüchtlingen und Asylsuchenden, Vertriebenen und Angehörigen von Minderheiten, zu beseitigen;

18. *nimmt Kenntnis* von der Beziehung, die zwischen der Gewährleistung der Menschenrechte und der Verhütung von Flüchtlingsproblemen besteht, und bekundet erneut ihre Unterstützung für die Bemühungen der Hohen Kommissarin um eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen ihrem Amt und der Menschenrechtskommission, dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und anderen in Frage kommenden internationalen Organen und Organisationen;

19. *begrüßt* die weiteren Fortschritte, die die Hohe Kommissarin bei ihren Bemühungen erzielt hat, das Reaktionsvermögen ihres Amtes auf humanitäre Notstandssituationen zu verbessern, und ermutigt sie, die Koordinierungsfunktion des Koordinators für Nothilfe, insbesondere bei großen und komplexen Notstandssituationen, umfassend zu unterstützen;

20. *legt* der Hohen Kommissarin *nahe*, weiterhin umfassend mit den Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, so auch im Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, um bei komplexen Notstandssituationen ein wirksames Eingreifen zu gewährleisten;

21. *begrüßt es außerdem*, daß die Hohe Kommissarin gemeinsam mit dem Internationalen Rat der freiwilligen Hilfsorganisationen das Verfahren "Partnerschaft in Aktion" als Mittel zur Stärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und nichtstaatlichen Organisationen entwickelt hat, um den erheblich gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden, verleiht ihrer Unterstützung Ausdruck für den Prozeß der Konsultationen durch regionale Vorbereitungstreffen sowie für die in Oslo im Juni 1994 stattfindende Weltkonferenz und bittet die Regierungen, diese wichtige Initiative finanziell zu unterstützen;

22. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die in mehreren Ländern und Regionen gegebenen Verhältnisse, welche die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die Sicherheit der Mitarbeiter der Hohen Kommissarin und anderer Hilfsorganisationen ernsthaft gefährden, beklagt die jüngsten Verluste an Menschenleben unter dem an den humanitären Einsätzen beteiligten Personal, fordert nachdrücklich dazu auf, die von der Hohen Kommissarin und in der Generalversammlung und im Sicherheitsrat bezüglich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des vergleichbaren Personals ergriffenen Initiativen zu unterstützen, insbesondere durch die Behandlung neuer Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit dieses Personals, und fordert die Staaten und alle Konfliktparteien auf, alles Notwendige zu tun, um den sicheren und rechtzeitigen Zugang für humanitäre Hilfsmaßnahmen und die Sicherheit des internationalen Personals und der Ortskräfte zu gewährleisten, die diese humanitären Maßnahmen in jeweiligen Ländern durchführen;

23. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber *auf*, zu den Programmen der Hohen Kommissarin beizutragen und die Hohe Kommissarin unter Berücksichtigung der Notwen-

digkeit, eine bessere Lastenteilung unter den Gebern zu erzielen, dabei zu unterstützen, zu gegebener Zeit zusätzliche Einnahmen aus den traditionellen staatlichen Quellen, von seiten anderer Regierungen und aus dem Privatsektor zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut der Hohen Kommissarin stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen entsprochen wird.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/117. Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/1 vom 7. Oktober 1987, 42/110 vom 7. Dezember 1987, 42/204 vom 11. Dezember 1987, 42/231 vom 12. Mai 1988, 43/118 vom 8. Dezember 1988, 44/139 vom 15. Dezember 1989, 45/141 vom 14. Dezember 1990, 46/107 vom 16. Dezember 1991 und 47/103 vom 16. Dezember 1992,

eingedenk dessen, daß die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge mit der Initiative der zentralamerikanischen Präsidenten in Verbindung steht, die in den Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika enthalten ist, welche auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987 unterzeichnet wurden¹²³,

sowie eingedenk dessen, daß die zentralamerikanischen Präsidenten auf dem vom 27. bis 29. Oktober 1993 in Guatemala-Stadt abgehaltenen vierzehnten Gipfeltreffen unter Hinweis auf die Notwendigkeit, den Übergang von der humanitären Hilfe zur Entwicklungszusammenarbeit weiterzuführen, beschlossen haben, die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge, die auf diesem Gebiet wertvolle Arbeit geleistet hat, aufzurufen, die humanitären und Entwicklungsprogramme zugunsten der entwurzelten Bevölkerungsgruppen weiter zu unterstützen,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Erklärung und des Konzertierte Aktionsplans zugunsten der zentralamerikanischen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen¹²⁴, die auf der im Mai 1989 in Guatemala-Stadt abgehaltenen Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedet worden sind, sowie der Erklärungen der Ersten und Zweiten Internationalen Tagung des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Konferenz¹²⁵,

unter Hinweis auf das Ergebnis der Tagungen, die der Ausschuß für Anschlußmaßnahmen an die Konferenz im April 1991 in San José, im Juni 1991 in San Pedro Sula (Honduras), im August 1991 in Tegucigalpa, im Oktober 1991 in Managua, im April 1992 in San Salvador und im September und Oktober 1992 in Managua abgehalten hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Konferenz, der dem Exekutiv-ausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf seiner vierundvierzigsten Tagung vorgelegt wurde und der die Durchführung des Konzertierte Aktionsplans betrifft,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Länder, Belize und Mexiko im Zuge der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des Konzertierte Aktionsplans als eines festen Bestandteils der Bemühungen um die Herbeiführung eines stabilen und dauerhaften Friedens und die Demokratisierung der Region unternehmen, um dauerhafte Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen zu finden,

mit Genugtuung über die in El Salvador bei der Konsolidierung des Friedens im Lande im Einklang mit den Friedensabkommen und dem Plan für den nationalen Wiederaufbau erzielten Fortschritte, über die Anstrengungen zur Herbeiführung des Friedens und der Aussöhnung in Guatemala sowie die Anstrengungen, die in Nicaragua zur Verwirklichung der Ziele der nationalen Aussöhnung und zur Unterstützung der entwurzelten Bevölkerungsgruppen unternommen werden – alles Fortschritte, welche freiwillige Repatriierungen und die Ansiedlung von Binnenvertriebenen weiter fördern,

eingedenk des gemeinsamen politischen und wirtschaftlichen Kommuniqués, das von der am 22. und 23. Februar 1993 in San Salvador abgehaltenen neunten Ministerkonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Zentralamerikas – dem San-José-IX-Gipfeltreffen – verabschiedet wurde, sowie der gemeinsamen Erklärung des vom 27. bis 29. Oktober 1993 in Guatemala-Stadt abgehaltenen vierzehnten Gipfeltreffens der zentralamerikanischen Präsidenten, in der die Notwendigkeit internationaler Unterstützung für die im Rahmen der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge durchgeführten Programme bekräftigt wurde,

in Anerkennung der beträchtlichen Unterstützung, die der Konferenz seit ihren Anfängen unter anderem seitens des Generalsekretärs, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Gebergemeinschaft sowie nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen zuteil geworden ist,

sowie in Anerkennung dessen, daß die Verlängerung der Geltungsdauer des Konzertierte Aktionsplans bis zum Mai 1994 maßgebliche Fortschritte bei den Bemühungen zur Verwirklichung der vorgeschlagenen Gesamt- und Einzelziele ermöglicht hat,

davon Kenntnis nehmend, daß zur Stärkung des Konzertierte Aktionsplans die Rolle der federführenden Organisation am 1. Juli 1993 vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen übertragen wurde,

überzeugt, daß Frieden, Entwicklung und Demokratie unverzichtbare Voraussetzungen für die Lösung des Problems der entwurzelten Bevölkerungsgruppen in der Region sind,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten, die vom Generalsekretär¹²⁶ und von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹¹⁶ vorgelegt wurden;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung der Programme und

Projekte im Rahmen der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge erzielt worden sind, und dankt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die maßgebliche Unterstützung und den nichtstaatlichen Organisationen für ihren unschätzbaren Beitrag zu diesem Prozeß;

3. *bittet nachdrücklich* die zentralamerikanischen Länder, Belize und Mexiko, im Einklang mit ihren nationalen Entwicklungsplänen die Programme zugunsten der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen auch weiterhin durchzuführen und weiterzuverfolgen;

4. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die freiwillige Repatriierung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Vertriebenen in ihre Herkunftsländer beziehungsweise Heimatgemeinden nach wie vor ein positives Anzeichen für den Fortschritt des Friedens in der Region ist;

5. *gibt außerdem ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß der Vorgang der Rückkehr und der Wiedereingliederung in die Herkunftsländer und Heimatgemeinden auch weiterhin in Würde und Sicherheit und mit den Garantien vonstatten gehen sollte, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß die betroffenen Bevölkerungsgruppen in die jeweiligen nationalen Entwicklungspläne mit einbezogen werden;

6. *unterstützt* die besondere Aufmerksamkeit, welche die zentralamerikanischen Länder, Belize und Mexiko den besonderen Bedürfnissen der Frauen und Kinder unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen schenken, und die Maßnahmen, die zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie zur Erhaltung ethnischer und kultureller Werte ergriffen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Weiterverfolgung, die Durchführung und die Evaluierung der im Rahmen des Konferenzprozesses entwickelten humanitären Programme weiter zu unterstützen und sich weiter daran zu beteiligen;

8. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß nach Abschluß des Konferenzprozesses im Mai 1994 die Bedürfnisse der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in einem umfassenden und nachhaltigen Konzept der menschlichen Entwicklung ausdrücklich berücksichtigt werden und daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin diesen Ansatz in der Strategie während der Konferenzfolgezeit weiter unterstützt;

9. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß bei der im Rahmen des integrierten Konferenzprozesses geleisteten Arbeit wertvolle Erfahrungen gesammelt wurden, die auch auf andere Regionen der Welt angewandt werden könnten;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, *auf*, ihre großzügige Unterstützung für die Konferenz im Hinblick auf die Konsolidierung der während der Konferenz aufgestellten Gesamt- und Einzelziele weiter zu verstärken und auch künftig ihre wertvolle Zusammenarbeit zu gewähren, was die Finanzierung und Durchführung der für die Übergangsperiode zur Entwicklung vorgeschlagene-

nen sozialen und humanitären Programme, der eigentlichen Entwicklungsprogramme und der mit dem Umweltschutz zusammenhängenden Programme, mit denen den Bedürfnissen der entwurzelten Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen werden soll; betrifft;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Prozeß der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge vorzulegen, einschließlich einer Analyse der bisherigen Ergebnisse, der Hindernisse und der noch zu bewältigenden Aufgaben.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/118. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/107 vom 16. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁷ sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹¹⁶,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrzahl der betroffenen Länder um am wenigsten entwickelte Länder handelt,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen und die Gesamtkoordinierung dieser Programme zu übernehmen,

mit Genugtuung über die Aussichten für freiwillige Repatriierung und für dauerhafte Lösungen auf dem gesamten Kontinent,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen und der freiwilligen Repatriierung förderlich sind,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit Genugtuung feststellend, daß sich die in Betracht kommenden Länder verpflichtet haben, alles zu tun, um die Gewährung von Hilfe an die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern und die in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

in der Erkenntnis, daß es geboten ist, den Gastländern, insbesondere denjenigen Ländern, die seit längerer Zeit Flüchtlinge beherbergen, dabei behilflich zu sein, die Umweltschäden und die negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Dienste und den Entwicklungsprozeß zu beheben,

in Anerkennung des Mandats der Hohen Kommissarin, Flüchtlinge und Rückkehrer zu schützen und ihnen zu helfen, sowie der Katalysatorrolle, die ihr gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft und den Entwicklungsorganisationen bei der Behandlung der allgemeineren Fragen der Entwicklung zukommt, soweit sie die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen betreffen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Tätigkeit der humanitären Organisationen zu erleichtern, insbesondere bei der Versorgung der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen mit Nahrungsmitteln und Medikamenten und bei ihrer gesundheitlichen Betreuung, sowie unter Mißbilligung der Angriffshandlungen gegen das Personal der humanitären Organisationen, insbesondere soweit sie zu Verlusten an Menschenleben geführt haben, und betonend, daß die Sicherheit des Personals dieser Organisationen gewährleistet werden muß,

zutiefst besorgt über die durch anhaltende Dürre, Konflikte und Bevölkerungsbewegungen verursachte kritische humanitäre Situation in den afrikanischen Ländern, insbesondere am Horn von Afrika,

im Bewußtsein der Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Ost- und Zentralafrika,

mit Genugtuung über die regionalen Bemühungen, wie beispielsweise den Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 28. bis 30. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung¹²⁸ verabschiedet wurde,

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res.1448 (LVIII) über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 26. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung¹²⁹ verabschiedet wurde,

zutiefst besorgt über die massenhafte Präsenz von Flüchtlingen und Auslandsvertriebenen in Dschibuti, die über 25 Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes ausmachen, und über den unablässigen weiteren Zustrom dieser Personen infolge der tragischen Situation in Somalia,

sowie zutiefst besorgt über die gravierenden Folgen der Anwesenheit der Flüchtlinge und Auslandsvertriebenen für die ohnehin schon schwierige wirtschaftliche und soziale Lage in Dschibuti, das unter lang anhaltender Dürre und den nachteiligen Auswirkungen der kritischen Situation am Horn von Afrika leidet,

in der Erwägung, daß mehr als die Hälfte der Flüchtlinge und Auslandsvertriebenen in Dschibuti unter schwierigsten Umständen ohne unmittelbare internationale Unterstützung in Dschibuti-Stadt lebt und einen unzumutbaren Druck auf die begrenzten Ressourcen des Landes und die soziale Infrastruktur ausübt und insbesondere ernsthafte Sicherheitsprobleme verursacht,

sowie in der Erwägung, daß die Regierung Dschibutis und die Hohe Kommissarin sowie in Betracht kommende Organisationen zusammenarbeiten müssen, um andere Lösungen für das Problem der Flüchtlinge in Dschibuti-Stadt zu finden und die zur Deckung ihrer konkreten Bedürfnisse erforderliche Hilfe von außen mobilisieren zu können,

sich dessen bewußt, daß sich die Flüchtlingsbevölkerung in den Flüchtlingslagern in ganz Dschibuti in einer prekären Lage befindet und von Hunger, Mangelernährung und Krankheit bedroht ist und daß zur Bereitstellung von Nah-

zungsmitteln, ärztlicher Hilfe und der notwendigen Infrastruktur für Unterkünfte eine angemessene Unterstützung von außen notwendig ist,

sowie sich dessen bewußt, daß Eritrea durch einen dreißigjährigen Krieg, der im Mai 1991 sein Ende fand, und durch wiederholte Dürrekatastrophen im Laufe der Jahre verwüstet worden ist, daß seine Wirtschaft und seine Ressourcen vernichtet wurden und daß das Land jetzt vor dem Neuanfang steht,

sich der gewaltigen Aufgabe bewußt, welche für Eritrea die Rückführung von mehr als einer halben Million Flüchtlingen, insbesondere aus dem Sudan, über sein Programm für die Wiedereingliederung von Flüchtlingen und die Wiederherstellung der Neuansiedlungsgebiete in Eritrea sowie die Wiederansiedlung der sich bereits im Lande befindlichen freiwilligen Rückkehrer, Binnenvertriebenen und demobilisierten ehemaligen Kombattanten bedeutet, sowie im Bewußtsein der enormen Belastung, die sich daraus für die Regierung Eritreas ergibt,

sowie sich dessen bewußt, wie notwendig es ist, daß die Regierung Eritreas und die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die zuständigen Organisationen zusammenarbeiten, um die für die Inangsetzung der Wiederansiedlungsprogramme in Eritrea erforderliche internationale Unterstützung zu mobilisieren,

zutiefst besorgt über die massenhafte Präsenz von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten in Äthiopien und über die sich daraus ergebende ungeheure Belastung der Infrastruktur und der spärlichen Ressourcen des Landes,

sowie zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Folgen, die dies für die Fähigkeit Äthopiens gehabt hat, mit den Auswirkungen der anhaltenden Dürre fertig zu werden und die Wirtschaft des Landes wiederaufzubauen,

im Bewußtsein der schweren Bürde, die die Regierung Äthopiens zu tragen hat, sowie der Notwendigkeit entsprechender sofortiger Hilfsmaßnahmen für die Flüchtlinge, freiwilligen Rückkehrer, Vertriebenen, demobilisierten Soldaten und Opfer von Naturkatastrophen,

zutiefst besorgt über die Belastung der Regierung und des Volkes von Kenia aufgrund des Zustroms von Flüchtlingen aus den von Konflikten und Hungersnot heimgesuchten Nachbarländern und der Infiltration bewaffneter Banditen und in hohem Maße gefährlicher und illegaler Waffen aufgrund der in Somalia herrschenden Situation,

sich dessen bewußt, daß die Sicherheitslage in der Region, insbesondere in den Grenzgebieten, im Interesse der Sicherheit der Flüchtlinge, der örtlichen Gemeinwesen und des an humanitären Maßnahmen beteiligten Personals verbessert werden muß,

in Anerkennung des großen Beitrags der Regierung Kenias und der großen Opfer, die sie gebracht hat und noch immer bringt, um diese Situation zu bewältigen, in einer Zeit, in der sie selbst infolge der Auswirkungen der anhaltenden Dürre, von denen ihre eigene Bevölkerung betroffen war und ist, mit immer schwierigeren Verhältnissen konfrontiert ist,

betonend, wie wichtig und notwendig es ist, den schätzungsweise mehr als vierhunderttausend Flüchtlingen und

Vertriebenen in Kenia weiter Hilfe zu gewähren, bis sich diese Situation ändert,

zutiefst besorgt über die tragischen Auswirkungen auf das Leben der somalischen Bevölkerung, die der Bürgerkrieg in Somalia nach wie vor hat, ein Krieg, von dem vier bis fünf Millionen Menschen betroffen sind, die entweder als Flüchtlinge in Nachbarländern leben oder im eigenen Land vertrieben wurden und dringend humanitäre Hilfe benötigen,

im Bewußtsein dessen, daß die freiwillige Repatriierung der zahlreichen somalischen Flüchtlinge, die sich in den Nachbarländern und anderswo befinden, sowie die Rückkehr der Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten auch weiterhin ein wohldurchdachtes und integriertes internationales Hilfsprogramm erfordern wird, das auf die Deckung ihrer Grundbedürfnisse, die Sicherstellung ausreichender Aufnahmevorkehrungen und die Erleichterung ihrer reibungslosen Eingliederung in die jeweilige Gemeinschaft abgestellt ist,

überzeugt, daß es angesichts der sich verschlechternden Lage der Vertriebenen und Rückkehrer und des zunehmenden Drucks, den die Flüchtlinge nach wie vor auf die Gastländer ausüben, geboten ist, umgehend humanitäre Hilfe für die somalischen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen zu mobilisieren und unverzüglich auszuliefern,

an die Somalier appellierend, das Übereinkommen von Addis Abeba über die nationale Aussöhnung durchzuführen, das von den politischen Führern Somalias am 27. März 1993 unterzeichnet wurde, um ein günstiges Umfeld für die Repatriierung von somalischen Flüchtlingen aus den Nachbarländern zu schaffen,

in Anerkennung der Tatsache, daß Sudan seit längerer Zeit zahlreiche Flüchtlinge beherbergt,

im Bewußtsein der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die Regierung Sudans konfrontiert ist, sowie der Notwendigkeit angemessener Hilfsmaßnahmen für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Sudan und der Sanierung der Gebiete, in denen sie sich aufhalten,

mit Lob für die Bemühungen der Regierung Sudans und des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die sie zur freiwilligen Repatriierung der zahlreichen Flüchtlinge in ihre Heimatländer unternommen haben,

zutiefst besorgt über die Not der sudanesischen Flüchtlingskinder, insbesondere das Problem der von ihren Angehörigen getrennten Minderjährigen, und betonend, daß es notwendig ist, sich ihres Schutzes, ihres Wohlergehens und der Wiedervereinigung mit ihren Familien anzunehmen,

in Anbetracht dessen, daß die Rückführung und Wiedereingliederung der Rückkehrer und die Wiederansiedlung der Vertriebenen durch Naturkatastrophen erschwert werden und daß dieser Prozeß die Regierung Tschads vor schwierige humanitäre, soziale und wirtschaftliche Probleme stellt,

in Kenntnis des an die Mitgliedstaaten sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergangenen Appells, der Regierung Tschads auch weiterhin die erforderliche Hilfe zu gewähren, um ihre Probleme zu mildern und sie besser in die Lage zu versetzen, das Repatriierungs-

Wiedereingliederungs- und Wiederansiedlungsprogramm für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Organisation der afrikanischen Einheit um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia und über die am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin) erfolgte Unterzeichnung des Friedensübereinkommens zwischen der Interimsregierung der Nationalen Einheit Liberias, der Patriotischen Nationalfront Liberias und der Vereinigten Befreiungsbewegung Liberias für Demokratie¹³⁰ sowie über die Schaffung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia mit dem Ziel, ein Ende des Konflikts herbeizuführen,

zutiefst besorgt über den Zustrom von Binnenvertriebenen, Rückkehrern und Vertriebenen nach Monrovia und die ungeheure Belastung, die sich daraus für die Infrastruktur und die fragile Wirtschaft des Landes ergibt,

sowie zutiefst besorgt darüber, daß die Situation trotz der Anstrengungen, die unternommen werden, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen die erforderliche materielle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, nach wie vor prekär ist und schwerwiegende Auswirkungen auf die langfristige Entwicklung Liberias sowie auf diejenigen westafrikanischen Länder hat, die liberianische Flüchtlinge aufgenommen haben,

eingedenk dessen, daß den liberianischen Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen weiterhin humanitäre Nothilfe geleistet werden muß, da die Sicherheitslage für eine großangelegte freiwillige Repatriierung und Wiedereingliederung noch nicht günstig ist,

in Anerkennung der schweren Belastung, die das Volk und die Regierung Malawis tragen, und der Opfer, die sie angesichts der begrenzten Sozial- und Infrastruktureinrichtungen des Landes mit der Betreuung der Flüchtlinge auf sich nehmen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, Malawi angemessene internationale Unterstützung zu gewähren, damit es seine Bemühungen um die Bereitstellung von Hilfe für die Flüchtlinge fortsetzen kann,

ernstlich besorgt über die nach wie vor schweren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der massenhaften Präsenz dieser Flüchtlinge in Malawi sowie über die sich daraus ergebenden weitreichenden Folgen für den langfristigen Entwicklungsprozeß des Landes und die Auswirkungen auf die Umwelt,

eingedenk der Erkenntnisse und Empfehlungen der 1991 nach Malawi entsandten interinstitutionellen Mission, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit, die sozioökonomische Infrastruktur des Landes zu stärken, damit Malawi den unmittelbaren humanitären Soforthilfebedarf der Flüchtlinge und seine eigenen langfristigen Entwicklungsbedürfnisse decken kann,

überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft den Ländern im südlichen Afrika, die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene bei sich aufnehmen, wegen der ersten Wirtschaftslage und insbesondere wegen der verheerenden Dürre im südlichen Afrika nach wie vor ein Höchstmaß an konzentrierter Hilfe gewähren muß,

mit Genugtuung über die laufenden Aktivitäten der Hohen Kommissarin zugunsten der freiwilligen Repatriierung und Wiedereingliederung von südafrikanischen Rückkehrern und in der Hoffnung, daß die Hindernisse für die Rückkehr aller Flüchtlinge und Exilierten in Sicherheit und Würde unverzüglich beseitigt werden,

in Anerkennung der Notwendigkeit, flüchtlingsbezogene Entwicklungsprojekte in lokale und nationale Entwicklungspläne einzubinden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁷ sowie von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹¹⁶;

2. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung aus* für ihre Opfer und für die Hilfe, die sie Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Repatriierung und anderer Maßnahmen, die angemessene und dauerhafte Lösungen zum Ziel haben;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der Anwesenheit einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den betroffenen Ländern und über die Auswirkungen auf das Sicherheitsumfeld und die langfristige sozioökonomische Entwicklung dieser Länder;

4. *dankt* dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin, den Sonderorganisationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung bei der Milderung der Not der großen Anzahl von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen;

5. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß für die allgemeinen Flüchtlingsprogramme zusätzliche Ressourcen in einer Größenordnung zur Verfügung gestellt werden, die dem Bedarf der Flüchtlinge angemessen ist;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, angemessene und ausreichende finanzielle, materielle und technische Hilfe für Hilfe- und Wiedereingliederungsprogramme bereitzustellen, die der großen Anzahl von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern und Vertriebenen, den Opfern von Naturkatastrophen sowie den betroffenen Ländern zugute kommen;

7. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den besonderen Bedürfnissen von Flüchtlingsfrauen und -kindern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

8. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe für die Unterstützung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der Flüchtlinge in städtischen Gebieten, fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Interesse einer vollständigen Durchführung der laufenden Projekte in den von der Präsenz der Flüchtlinge, Rückkehrer und Ver-

triebenen betroffenen ländlichen und städtischen Gebieten auch weiterhin um die Mobilisierung einer ausreichenden finanziellen und materiellen Unterstützung zu bemühen;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen gemeinsam mit den entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und den zwischenstaatlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, die lebenswichtigen Dienste für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen zu konsolidieren und auszubauen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden und zusammenfassenden Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 einen mündlichen Bericht vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/119. Die internationalen Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/113 vom 17. Dezember 1991 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/15 der Menschenrechtskommission vom 26. Februar 1993³³,

in Anbetracht dessen, daß die Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹ die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ den Kern des Internationalen Kodex der Menschenrechte bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹³¹ über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

mit Genugtuung darüber, daß die Gesamtzahl der Vertragsstaaten eines jeden Paktes dank der in jüngster Zeit erfolgten Ratifikationen beziehungsweise Beitritte erheblich zugenommen hat, jedoch gleichzeitig feststellend, daß zahlreiche Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bisher noch nicht Vertragsparteien dieser Pakte oder der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sind,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁴ und erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹³²,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

mit Genugtuung über die Vorlage des Jahresberichts des Menschenrechtsausschusses¹³³ und des Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine siebente Tagung¹³⁴ an die Generalversammlung,

die Auffassung vertretend, daß der Wirksamkeit der Vertragsorgane, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffen worden sind, entscheidende Bedeutung zukommt und daß diese somit ein wichtiges und ständiges Anliegen der Vereinten Nationen ist,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuß und der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach wie vor unternehmen, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern,

besorgt über die kritische Situation, was längst fällige Berichte der Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte angeht,

eingedenk des erfolgreichen Abschlusses der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶ sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Forderung nach einer Stärkung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und deren weiterer Anwendung,

1. *bekräftigt erneut* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *bittet abermals nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden und den Beitritt zu den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Erwägung zu ziehen;

3. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Pakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation beziehungsweise beim Beitritt zu den Pakten behilflich zu sein;

4. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die Abgabe der in Artikel 41 des Paktes vorgesehenen Erklärung in Erwägung zu ziehen;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem

Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

6. *betont*, daß es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit einer genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, daß Staaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

7. *betont außerdem*, daß es wichtig ist, bei der Anwendung der Pakte auf innerstaatlicher Ebene, insbesondere in den nationalen Berichten, und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte den besonderen Bedürfnissen und der Situation der Frau voll Rechnung zu tragen;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten die Vorbehalte zu den Internationalen Menschenrechtspakten einlegen wollen, zu erwägen, den Umfang dieser Vorbehalte zu begrenzen, sie so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise dem Völkerrecht zuwiderlaufen;

9. *ermutigt* die Vertragsstaaten, etwaige Vorbehalte, die sie zu den Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Jahresberichten, die der Menschenrechtsausschuß der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten¹³⁵ und achtundvierzigsten¹³³ Tagung vorgelegt hat;

11. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine sechste¹³⁶ und siebente¹³⁴ Tagung;

12. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die ernste und konstruktive Weise, in der beide Ausschüsse ihren Aufgaben nachkommen;

13. *begrüßt* die Bemühungen der Ausschüsse, ihre Arbeitsmethoden weiter zu verbessern, insbesondere durch die Verabschiedung abschließender Bemerkungen, die konkrete Vorschläge und Empfehlungen zu Maßnahmen enthalten, welche die Vertragsstaaten zur wirksameren Umsetzung der Pakte ergreifen könnten;

14. *bittet* die Ausschüsse, die konkreten Bedürfnisse der Vertragsstaaten zu ermitteln, denen im Rahmen des Programms der beratenden Dienste und der technischen Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, gegebenenfalls unter der möglichen Mitwirkung von Ausschußmitgliedern, entsprochen werden könnte;

15. *ermutigt* den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, weitere Innovationen ihrer Arbeitsmethoden in Erwägung zu

ziehen, insbesondere mit dem Ziel, schwere Menschenrechtsverletzungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu verhüten und friedliche Lösungen zu fördern;

16. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuß auch weiterhin unternimmt, um einheitliche Normen für die Umsetzung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Kommentaren des Menschenrechtsausschusses formulierten einheitlichen Normen zu respektieren;

17. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unternimmt, um allgemeine Kommentare zu den Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auszuarbeiten;

18. *legt* den Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, den von ihnen verlangten Berichtspflichten aufgrund der Internationalen Menschenrechtspakte zeitgerecht nachzukommen;

19. *fordert* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen *eindringlich auf*, dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren;

20. *fordert* die Vertragsstaaten *außerdem mit Nachdruck auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Pakte den Bemerkungen gebührend Rechnung zu tragen, die vom Menschenrechtsausschuß und vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beim Abschluß der Prüfung ihrer Berichte abgegeben wurden;

21. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, daß die Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, sowie die Kurzprotokolle über die Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse auf der innerstaatlichen Ebene verbreitet werden;

22. *legt* allen Regierungen *nahe*, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Sprachen zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, daß er in ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit verbreitet und bekannt gemacht wird;

23. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um die Vertragsstaaten der Pakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte zu unterstützen, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Workshops auf nationaler Ebene zur Ausbildung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befaßt sind, und zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten im Rahmen des ordentlichen Programms der beratenden Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Verfügung stehen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Übereinstimmung mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹³⁷ geeignete Vorkehrungen zu treffen, um dem Men-

schenrechtsausschuß aus dem ordentlichen Haushalt zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, damit er die zusätzliche Arbeitsbelastung aufgrund des ersten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³² wirksam und zeitgerecht bewältigen kann;

25. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür Sorge zu tragen, daß das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt;

26. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses durch entschlossene Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/120. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

erneut erklärend, daß die effektive Anwendung der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane, die aufgrund der von der Generalversammlung verabschiedeten Übereinkünfte geschaffen worden sind, und in diesem Zusammenhang *ferner* *erneut erklärend*, daß es darauf ankommt,

a) das effektive Funktionieren der Systeme der periodischen Berichterstattung durch die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte sicherzustellen;

b) ausreichende Finanzmittel zu beschaffen, um die derzeitigen Schwierigkeiten bei der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu überwinden;

c) sich im Zuge der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsinstrumente sowohl mit der Frage der Berichtspflichten

als auch mit den finanziellen Konsequenzen auseinanderzusetzen,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Oktober 1988 in Genf abgehaltenen zweiten Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte¹³⁸ und die Billigung der Empfehlungen bezüglich der Straffung, Rationalisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren durch die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 und die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1993/16 vom 26. Februar 1993³³,

Kenntnis nehmend von der anlässlich der Weltkonferenz über Menschenrechte abgehaltenen Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane und der Vorsitzenden der wichtigsten regionalen und sonstigen Menschenrechtsorgane¹³⁹,

insbesondere unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Oktober 1990 beziehungsweise im Oktober 1992 in Genf abgehaltenen dritten¹⁴⁰ und vierten¹⁴¹ Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten und über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Vertragsorgane,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte auf dem Weg zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane¹⁴²,

sowie Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Absätzen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

mit Genugtuung über den Zwischenbericht betreffend die aktualisierte Studie, die der unabhängige Sachverständige über mögliche langfristige Vorgehensweisen zur Steigerung der Wirksamkeit der aufgrund von Menschenrechtsinstrumenten geschaffenen Ordnung¹⁴³ erstellt hat,

1. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte bezüglich der Straffung, Rationalisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren und unterstützt die Bemühungen, welche die Vertragsorgane und der Generalsekretär in dieser Hinsicht in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch weiterhin unternehmen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht betreffend die von dem unabhängigen Sachverständigen erstellte Studie über mögliche langfristige Vorgehensweisen zur Steigerung der Wirksamkeit der aufgrund von Menschenrechtsinstrumenten geschaffenen Ordnung und *ersucht* die Menschenrechtskommission, die im abschließenden Bericht des unabhängigen Sachverständigen enthaltenen Vorschläge im Hinblick auf die Empfehlung weiterer Maßnahmen zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf eine effizientere und effektivere Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane der Schaffung einer rechnergestützten Datenbank hohe Priorität einzuräumen;

4. *bittet* die Vertragsstaaten *erneut nachdrücklich*, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen, und einzeln sowie durch ihre Mitwirkung an Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Methoden zur weiteren Straffung und Verbesserung der Berichtsverfahren zu ermitteln und anzuwenden sowie die Koordination und Kommunikation zwischen den Vertragsorganen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, zu verbessern;

5. *ist erfreut* über die Bedeutung, die von der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte¹⁴¹ und der Menschenrechtskommission der technischen Hilfe und den beratenden Diensten beigemessen wurde, und

a) macht sich daher das Ersuchen der Kommission zu eigen, der Generalsekretär möge ihr regelmäßig über mögliche technische Hilfsvorhaben Bericht erstatten, zu denen die Vertragsorgane den Anstoß geben;

b) bittet die Vertragsorgane, der Ermittlung solcher Möglichkeiten im Zuge ihrer normalen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *macht sich* die Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte *zu eigen*, was die Notwendigkeit angeht, Finanzmittel und ausreichende Personalressourcen für die Tätigkeit der Vertragsorgane sicherzustellen, und

a) bittet in diesem Sinne den Generalsekretär erneut, den verschiedenen Vertragsorganen ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) ersucht den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵ ihre Annahme der von den Vertragsstaaten und der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 gebilligten Änderungen betreffend die Finanzierung der entsprechenden Ausschüsse aus dem ordentlichen Haushalt zu notifizieren;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, einschließlich der Rückstände, ohne Verzögerungen und in vollem Umfang nachzukommen, bis die Änderungen in Kraft treten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die beiden aufgrund des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingesetzten Ausschüsse bis zum Inkrafttreten der Änderungen planmäßig tagen;

10. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁴ über die effektive Umsetzung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Oktober 1992 abgehaltenen vierten Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere die am 15. und 16. Juni 1993 anlässlich der Weltkonferenz über Menschenrechte abgehaltene Tagung der Vorsitzenden der genannten Organe und der Vorsitzenden der wichtigsten regionalen und sonstigen Menschenrechtsorgane, auf der die "Erklärung von Wien der internationalen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte"¹⁴⁵ verabschiedet wurde;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um die zweijährlichen Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin aus Mitteln zu finanzieren, die im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen;

12. *beschließt*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/121. Weltkonferenz über Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/155 vom 18. Dezember 1990, in der sie unter anderem beschloß, 1993 auf hoher Ebene eine Weltkonferenz über Menschenrechte einzuberufen, sowie auf ihre Resolutionen 46/116 vom 17. Dezember 1991 und 47/122 vom 18. Dezember 1992,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

eingedenk der Auffassung der Konferenz, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft eine vorrangige Angelegenheit ist,

überzeugt, daß die Konferenz einen wichtigen Beitrag zur Sache der Menschenrechte geleistet hat und daß die Konferenzergebnisse in wirksame Maßnahmen seitens der Staaten, der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen und der anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt werden müssen,

eingedenk der Empfehlung der Konferenz, wonach die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen Mittel und Wege zur vollständigen und unverzüglichen Umsetzung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthaltenen Empfehlungen¹⁴⁶ prüfen sollen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung und an das Volk von Österreich für die Ausrichtung der Konferenz, für die ausgezeichneten Konferenzvorbereitungen und für die allen Teilnehmern gewährte Gastfreundschaft,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Konferenz und die Mitglieder des Sekretariats für die effiziente Vorbereitung und Betreuung der Konferenz,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁴⁷;

2. *billigt* die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Konferenz am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden;

3. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Arbeit der Konferenz, die eine solide Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen der Vereinten Nationen und anderer interessierter internationaler Gremien sowie der Staaten und der in Betracht kommenden einzelstaatlichen Organisationen bietet;

4. *bekräftigt* die Auffassungen der Konferenz hinsichtlich der dringenden Notwendigkeit, Fälle der Vorenthaltung von Menschenrechten sowie Menschenrechtsverletzungen zu beseitigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die möglichst weite Verbreitung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien Sorge zu tragen und den Wortlaut der Erklärung in die nächste Ausgabe der Veröffentlichung *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien zu übermitteln;

7. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und der Arbeit der Konferenz breite Publizität zu verschaffen, um die Öffentlichkeit stärker für die Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sensibilisieren;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz weitere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der Menschenrechte zu ergreifen;

9. *macht* sich die Empfehlung der Konferenz *zu eigen*, wonach der Generalsekretär, die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen zur vollen Umsetzung aller Empfehlungen der Konferenz treffen sollen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer nächsten Tagungen unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen ständigen Unterpunkt mit dem Titel "Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen" aufzunehmen.

48/122. Menschenrechte und Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und den internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ verankerten Grundsätzen,

eingedenk dessen, daß das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und daß außerdem jeder einzelne Mensch bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

ernsthaft besorgt über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

lebhaft beklagend, daß mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert und verstümmelt werden,

mit großer Besorgnis über die immer engere Verbindung zwischen terroristischen Gruppen und dem illegalen Waffen- und Drogenhandel,

eingedenk der Notwendigkeit, die Menschenrechte und die Garantien für den einzelnen im Einklang mit den einschlägigen internationalen Menschenrechtsgrundsätzen und -instrumenten, insbesondere dem Recht auf Leben, zu schützen,

1. *verurteilt unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen Ausprägungen und Erscheinungsformen, wo immer und von wem auch immer sie begangen werden, als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zunichte zu machen, und die dabei die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische bürgerliche Gesellschaft untergraben und negative Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten haben;

2. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um den Terrorismus zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, ihre Zusammenarbeit im Kampf gegen die Bedrohung des Terrorismus auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zu übermitteln;

5. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/123. Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

sowie unter Hinweis darauf, daß eines der in der Charta verankerten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hervorhebung der Bedeutung und Gültigkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹ für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschlossen hat, daß bei der Ausrichtung der künftigen Arbeit des Systems der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen die in der genannten Resolution enthaltenen Gedanken berücksichtigt werden sollten,

mit Besorgnis feststellend, daß viele der in der Resolution 32/130 verankerten Grundsätze von der internationalen Gemeinschaft noch nicht mit der erforderlichen Dynamik und Objektivität berücksichtigt worden sind,

unter Hervorhebung der besonderen Bedeutung, die den Zielen und Grundsätzen zukommt, welche in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verkündet werden, die in der Anlage zu ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 enthalten ist,

erneut erklärend, daß die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ein unverzichtbarer Bestandteil des Prozesses der Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die volle Ausübung und Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ist,

unter Berücksichtigung der Schlußdokumente der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁴⁸,

erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und daß Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht sowohl der Nationen als auch des einzelnen innerhalb der Nation ist,

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis über die fortschreitende Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und insbesondere über die sehr ernste Wirtschaftslage des afrikanischen Kontinents und die katastrophalen Auswirkungen, die die schwere Last der Auslandsverschuldung für die Völker Afrikas, Asiens und Lateinamerikas mit sich bringt,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Überzeugung, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und einander bedingend sind und daß die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollten,

zutiefst überzeugt davon, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Menschenrechte heute mehr denn je einander ergänzen und zu ein und demselben Ziel führen, nämlich zur Wahrung des Friedens und der Gerechtigkeit unter den Nationen als Grundlage der Menschheitsideale der Freiheit und des Wohlergehens,

erneut erklärend, daß die Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, von wesentlicher Bedeutung für die Förderung des Friedens und der Entwicklung ist,

sowie erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung nur dann voll verwirklicht werden kann, wenn durch die internationale Zusammenarbeit eine Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten erreicht wird und wenn sich die Staaten verpflichten, ihre den Entwicklungsländern gewährte Wirtschaftshilfe nicht von Bedingungen abhängig zu machen,

die Auffassung vertretend, daß die von den Entwicklungsländern selbst unternommenen Entwicklungsanstrengungen durch einen verstärkten Ressourcenzufluß und durch konkrete Maßnahmen unterstützt werden sollten, die geeignet sind, ein der Entwicklung förderliches äußeres Umfeld zu schaffen,

1. *ersucht* die Menschenrechtskommission *erneut*, ihre laufenden Arbeiten an einer Gesamtanalyse mit dem Ziel der weiteren Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten fortzusetzen, sich dabei auch weiterhin mit der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission auseinanderzusetzen und darüber hinaus ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse anderer Ansätze sowie Mittel und Wege zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den in der Resolution 32/130 der Generalversammlung dargelegten Bestimmungen und Ideen fortzuführen;

2. *erklärt*, daß es eines der obersten Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschen-

rechte ist, allen Völkern und jedem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Würde und Frieden zu ermöglichen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden dürfen;

3. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollten;

4. *wiederholt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die Suche nach Lösungen zur Beseitigung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen, die von Situationen betroffen sind, wie sie in Ziffer 1 e) der Resolution 32/130 der Generalversammlung beschrieben werden, jetzt und künftig mit Vorrang betreiben und dabei auch anderen Situationen, in denen die Menschenrechte verletzt werden, gebührende Aufmerksamkeit schenken sollte;

5. *stellt fest*, daß die in Ziffer 4 erwähnten Fragen auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte erörtert wurden und in der Erklärung und in dem Aktionsprogramm von Wien⁶ als Hindernisse bezeichnet werden, die sich der Herbeiführung weiterer Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte immer noch entgegenstellen;

6. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;

7. *erklärt außerdem erneut*, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Faktoren für die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

8. *erkennt an*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind und einander bedingen;

9. *hält es für notwendig*, daß alle Mitgliedstaaten die internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen;

10. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, mit der Menschenrechtskommission bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zusammenzuarbeiten;

11. *bittet* alle Staaten *außerdem nachdrücklich*, eine internationale Zusammenarbeit zu fördern, die zu einer besseren Förderung und Wahrung der Menschenrechte unbeeinträchtigt von jedweden politischen Beweggründen oder Bedingungen beiträgt;

12. *beschließt*, daß bei der Ausrichtung der künftigen Arbeit des Systems der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen der Inhalt der Erklärung über das Recht auf Entwicklung und die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung berücksichtigt werden sollen;

13. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/124. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Zieles der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta weder eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach in die innere Zuständigkeit eines Staates fallen, noch eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund dieser Charta zu unterwerfen, abgeleitet werden kann,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft und Apartheid und um die Errichtung einer Gesellschaft, in der die Menschen ungeachtet ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Glaubens gleichberechtigt volle politische und sonstige Rechte genießen und frei an der Bestimmung ihres Schicksals mitwirken,

sowie in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes aller unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker, insbesondere des palästinensischen Volkes, um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, die es ihnen ermöglichen wird, frei über ihre eigene Zukunft zu entscheiden,

aner kennend, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

sowie aner kennend, daß es kein alleingültiges politisches System und kein alleingültiges Wahlmodell gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet wäre, und daß politische Systeme und Wahlvorgänge historischen, politischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten unterliegen,

in der Überzeugung, daß es Sache der Staaten ist, die erforderlichen Mechanismen und Verfahren zu schaffen, welche die volle Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen gewährleisten,

unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolution 47/130 vom 18. Dezember 1992,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und in denen die Konferenz erneut erklärte, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta erfolgen soll,

1. *erklärt erneut*, daß aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut* daß es ausschließlich Sache der Völker ist, die Methoden für den Wahlvorgang festzulegen und die diesbezüglichen Institutionen zu schaffen sowie in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, wie dieser durchgeführt werden soll, und daß die Staaten somit die erforderlichen Mechanismen und Verfahren schaffen sollen, um die volle Mitwirkung des Volkes an diesen Vorgängen zu gewährleisten;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Aktivitäten, mit denen versucht wird, unmittelbar oder mittelbar in den freien Ablauf einzelstaatlicher Wahlvorgänge, insbesondere in den Entwicklungsländern, einzugreifen oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlvorgänge zu beeinflussen, gegen Geist und Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. *erklärt ferner erneut*, daß keine allgemeine Notwendigkeit besteht, daß die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten Wahlhilfe leisten, außer unter besonderen Umständen wie in Fällen der Entkolonialisierung, im Zusammenhang mit regionalen oder internationalen Friedensprozessen oder auf Antrag bestimmter souveräner Staaten, kraft der vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung in jedem Einzelfall verabschiedeten Resolutionen und in strikter Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten;

5. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und das souveräne Recht der Völker zu achten, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System zu bestimmen;

6. *appelliert mit Nachdruck* an alle Staaten, politische Parteien oder Gruppen weder zu finanzieren noch unmittelbar oder mittelbar auf andere Weise offen oder versteckt zu unterstützen und nichts zu tun, was die Wahlvorgänge in einem Land untergraben würde;

7. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

8. *weist von neuem darauf hin*, daß allein die restlose Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip aufbauenden demokratischen Gesellschaft

ohne Rassenschranken durch die unbeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts zu einer gerechten und dauerhaften Lösung für die Situation in Südafrika führen kann;

9. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes aller unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker, insbesondere des palästinensischen Volkes, um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, die es ihnen ermöglichen wird, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System ohne Einmischung von außen zu bestimmen;

10. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, auf ihrer fünfzigsten Tagung der Prüfung der grundlegenden Faktoren, welche die Beachtung der Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen beeinträchtigen, auch weiterhin Vorrang einzuräumen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/125. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen und ihrer Entschlossenheit, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

sowie eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen gemäß Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern werden, um jenen Zustand der Stabilität und des Wohlergehens herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der

Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, und daß gemäß Artikel 56 alle Mitgliedstaaten sich verpflichten, gemeinsam und jeder für sich mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 niedergelegten Ziele zu erreichen,

von neuem erklärend, daß die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin im Einklang mit der Charta tätig sein sollen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, daß diese internationale Zusammenarbeit sich auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta, sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst überzeugt, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Realitäten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/163 vom 18. Dezember 1990, 46/129 vom 17. Dezember 1991 und 47/131 vom 18. Dezember 1992,

ingedenk ihrer Resolutionen 2131 (XX) vom 21. Dezember 1965, 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 und 36/103 vom 9. Dezember 1981,

unter Berücksichtigung der Resolution 1993/59 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³³,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶ bekräftigt, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

im Bewußtsein der Tatsache, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen,

erklärend, daß es geboten ist, daß die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Durchführung ihres jeweiligen Auftrags Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere aufgrund der Charta, sowie mit verschie-

denen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *weist von neuem darauf hin*, daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit einschließt;

2. *erklärt erneut*, daß es zu den Zielen der Vereinten Nationen gehört und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch für den Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt*, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, je nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere

der Charta, sowie den internationalen Menschenrechtsinstrumenten, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer fünfzigsten Tagung mit ihrer Prüfung der Möglichkeiten für ein verstärktes Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet auf der Grundlage dieser Resolution und der Resolution 1993/59 der Kommission fortzufahren;

11. *beschließt*, diese Angelegenheit auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/126. Jahr der Toleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, um die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Verhütung von Krieg und der Wahrung des Friedens zu erreichen,

sowie unter Hinweis darauf, daß eines der in der Charta erklärten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹,

im Hinblick auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

in der Überzeugung, daß Toleranz – die Anerkennung und Würdigung anderer, die Fähigkeit, mit anderen zusammenzuleben und ihnen zuzuhören – die solide Grundlage einer jeden zivilen Gesellschaft und des Friedens ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/124 vom 18. Dezember 1992, in der sie unter anderem den Wirtschafts- und Sozialrat bat, auf seiner Arbeitstagung 1993 die Frage der Erklärung des Jahres 1995 zum Jahr der Toleranz zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung eine Empfehlung zuzuleiten,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 5.6 der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Erklärung des Jahres 1995 zum Jahr der Toleranz¹⁴⁹,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/57 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1993, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz zu erklären,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵⁰ zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

im Hinblick auf ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 betreffend Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

feststellend, daß die Vorbereitungen für das Jahr der Toleranz keinerlei finanzielle Auswirkungen für die Vereinten Nationen haben werden,

1. *erklärt* das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz;

2. *empfiehlt* den Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihren jeweiligen Gremien zu prüfen, wie sie zum Erfolg des Jahres beitragen können;

3. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Rolle der federführenden Organisation für das Jahr zu übernehmen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Vorbereitung der nationalen und internationalen Programme für das Jahr zusammenzuarbeiten und sich aktiv an der Durchführung der Aktivitäten zu beteiligen, die im Rahmen des Jahres veranstaltet werden sollen;

5. *bittet* interessierte zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend zur Vorbereitung der Programme für das Jahr beizutragen;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Einklang mit der Resolution 5.6 ihrer Generalkonferenz eine Erklärung über Toleranz auszuarbeiten;

7. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Punkt "Vorbereitung und Veranstaltung des Jahres der Toleranz" aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/127. Dekade für Menschenrechtserziehung

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

in Bekräftigung des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, demzufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein [muß]",

unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise die Bestimmungen von Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ und von Artikel 20 der Konvention über die Rechte

des Kindes⁵⁴, in dem die Ziele des erstgenannten Artikels Niederschlag finden,

überzeugt, daß Menschenrechtserziehung insofern eine weltweite Priorität ist, als sie zu einem Entwicklungsbegriff beiträgt, der mit der Würde der menschlichen Person im Einklang steht und der der Unterschiedlichkeit von Gruppen wie Kinder, Frauen, Jugendlichen, Behinderten, älteren Menschen, autochthonen Bevölkerungsgruppen, Minderheiten und anderen Gruppen Rechnung trägt,

sich dessen bewußt, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr geht als um die bloße Bereitstellung von Informationen, daß es sich dabei vielmehr um einen umfassenden lebenslangen Prozeß handelt, durch den Menschen jeden Entwicklungsstandes und aller Gesellschaftsschichten lernen, die Würde anderer Menschen zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden die Achtung dieser Würde in einer demokratischen Gesellschaft gewährleistet werden kann,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Förderung einer Bildung unternehmen, die mit den genannten Grundsätzen im Einklang steht,

in Anbetracht des Weltaktionsplans für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie¹⁵¹, der von dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 8. bis 11. März 1993 in Montreal abgehaltenen Internationalen Kongreß über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedet wurde, demzufolge die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie an sich schon ein Menschenrecht und eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit ist,

im Bewußtsein der Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, die von Operationen der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung, insbesondere von der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha, gesammelt werden konnten,

unter Berücksichtigung der Resolution 1993/56 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³³, in der die Kommission empfahl, daß die Kenntnis der Menschenrechte, sowohl in ihrer theoretischen Dimension als auch in ihrer praktischen Anwendung, eine der Prioritäten der Bildungspolitik sein soll,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien verabschiedet wurden, insbesondere der Ziffern 78 bis 82 in Abschnitt II,

1. *appelliert* an alle Regierungen, sich verstärkt um die Beseitigung des Analphabetentums zu bemühen und Erziehung und Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten auszurichten;

2. *bittet nachdrücklich* staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen im Bildungsbereich, sich verstärkt um die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen für Menschenrechtserziehung zu bemühen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien empfohlen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem vom Internationalen Kongreß über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedeten Aktionsplan für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie und empfiehlt den Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, den Aktionsplan bei der Erstellung ihrer einzelstaatlichen Pläne für die Menschenrechtserziehung zu berücksichtigen;

4. *ersucht* die Menschenrechtskommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Organen für die Überwachung der Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte, anderen in Betracht kommenden Gremien und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, Vorschläge für eine Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung zu prüfen, die vom Generalsekretär zum Bestandteil eines Aktionsplans für eine solche Dekade gemacht und über den Wirtschafts- und Sozialrat der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt werden sollen, im Hinblick auf die Verkündung einer Dekade für Menschenrechtserziehung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Schaffung eines freiwilligen Fonds für Menschenrechtserziehung in Erwägung zu ziehen, aus dem insbesondere die Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung unterstützt werden sollen und der vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte verwaltet wird;

6. *bittet* die Sonderorganisationen und die Programme der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich geeignete Aktivitäten zur Förderung der Ziele der Menschenrechtserziehung auszuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und den mit Menschenrechts- und Bildungsfragen befaßten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

8. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, sich stärker an der schulischen und außerschulischen Menschenrechtserziehung zu beteiligen und mit dem Zentrum für Menschenrechte bei den Vorbereitungen für eine Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung zusammenzuarbeiten;

9. *bittet* die bestehenden Organe für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Mitgliedstaaten ihrer internationalen Verpflichtung zur Förderung der Menschenrechtserziehung nachkommen;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

48/128. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

in Anerkennung dessen, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleiten,

erneut erklärend, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Überzeugung einen Affront gegen die Würde des Menschen und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen darstellt,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/129 vom 18. Dezember 1992, in der sie die Menschenrechtskommission ersucht hat, sich weiterhin mit Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu befassen,

Kenntnis nehmend von Resolution 1993/25 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1993³³,

in Bekräftigung des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Überzeugung, namentlich auch Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat,

unter Hinweis auf die Resolution 1992/17 der Menschenrechtskommission vom 21. Februar 1992³², in der die Kommission beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern, der ernannt wurde, um mit den Bestimmungen der genannten Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen, sowie Kenntnis nehmend von Beschluß 1992/226 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992,

mit Genugtuung über die Ernennung von Abdelfattah Amor zum Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission sowie mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen,

in Anerkennung dessen, daß die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- und Überzeugungsfreiheit verstärkt werden sollte und daß sowohl den Staaten als auch den nichtstaatlichen Organisationen dabei eine wichtige Rolle zufällt,

betonend, daß nichtstaatlichen Organisationen und religiösen Körperschaften und Gruppen auf allen Ebenen bei der

Förderung der Toleranz und beim Schutz der Religions- und Überzeugungsfreiheit eine wichtige Rolle zufällt,

im Bewußtsein der Bedeutung der Erziehung für die Gewährleistung von Toleranz in Fragen der Religion und der Überzeugung,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ersten Fällen, einschließlich Gewalthandlungen, von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung kommt, wie im Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission, Angelo Vidal d'Almeida Ribeiro¹⁵², aufgezeigt wird,

in Bekräftigung der Bestürzung und der Mißbilligung, denen die Weltkonferenz für Menschenrechte angesichts des fortgesetzten Auftretens von flagranten und systematischen Verstößen und Situationen Ausdruck verliehen hat, die, wie die religiöse Intoleranz, die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte ernsthaft behindern,

die Auffassung vertretend, daß daher weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Haß, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung geboten sind,

1. *erklärt erneut*, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *bittet* daher alle Staaten *nachdrücklich*, sicherzustellen, daß ihre jeweilige Verfassungs- beziehungsweise Rechtsordnung volle Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe, wo immer es Intoleranz oder Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung gibt;

3. *anerkennt*, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Überzeugungsfreiheit, zu verhindern;

4. *bittet* daher alle Staaten *nachdrücklich*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen, einschließlich derjenigen, die durch religiösen Extremismus motiviert sind, zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- und Überzeugungsfreiheit zu fördern;

5. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Ausübung ihres Dienstes unterschiedliche Religionen und Überzeugungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Überzeugungen bekennen, nicht diskriminieren;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottes-

dienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

7. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften alles zu tun, um sicherzustellen, daß Kultstätten und Heiligtümer uneingeschränkte Achtung und vollen Schutz genießen;

8. *hält es für wünschenswert*, die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- und Überzeugungsfreiheit zu verstärken und sicherzustellen, daß zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte ergriffen werden;

9. *bittet* den Generalsekretär, der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen weiterhin hohe Priorität einzuräumen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Wortlaut der Erklärung den Informationszentren der Vereinten Nationen sowie anderen interessierten Stellen zur Verfügung zu stellen;

10. *unterstützt* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

11. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, um es ihm zu ermöglichen, seinen Auftrag noch besser zu erfüllen;

12. *empfiehlt*, daß der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in der Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte entsprechender Vorrang eingeräumt wird, unter anderem soweit es darum geht, grundlegende Rechtstexte auszuarbeiten, die mit den internationalen Menschenrechtsinstrumenten im Einklang stehen und der Erklärung Rechnung tragen;

13. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß der Menschenrechtsausschuß eine allgemeine Bemerkung¹⁵³ zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verabschiedet hat, der die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit behandelt;

14. *begrüßt* die Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Förderung der Verwirklichung der Erklärung;

15. *ersucht* den Generalsekretär, interessierte nichtstaatliche Organisationen zu bitten, zu prüfen, welche weitere Rolle sie bei der Verwirklichung der Erklärung und ihrer Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen noch übernehmen könnten;

16. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu erwägen und ihre Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen zu erleichtern;

17. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin mit Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu befassen;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/129. Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/135 vom 15. Dezember 1989, 45/180 vom 21. Dezember 1990, 46/118 und 46/111 vom 17. Dezember 1991 und 47/127 vom 18. Dezember 1992 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine Frage von größter Wichtigkeit für die Organisation ist,

im Hinblick darauf, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, die Wichtigkeit der Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte betont wird,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär in seinen Berichten über die Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Jahre 1992 und 1993 festgestellt hat, daß "die Charta der Vereinten Nationen die Förderung der Menschenrechte als eines unserer vorrangigen Ziele auf die gleiche Stufe wie die Förderung der Entwicklung und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit"¹⁵⁴ stellt und daß "im Laufe des Jahres 1993 die Tätigkeit des Zentrums für Menschenrechte in Genf in seinen fünf wichtigsten Arbeitsbereichen eine erhebliche Erweiterung erfahren"¹⁵⁵ hat,

sowie feststellend, daß die schwierige Finanzlage des Zentrums die Anwendung der verschiedenen Verfahren und Mechanismen erheblich behindert hat, sich negativ auf die Betreuung der mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe durch das Sekretariat ausgewirkt hat und die Qualität und Genauigkeit der Berichterstattung beeinträchtigt hat,

1. *unterstützt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung der Rolle und Wichtigkeit des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte als der Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Organe, die sich mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte befassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Vorschläge zur weiteren Anhebung der Ressourcen des Menschenrechtsprogramms im Zeitraum 1994-1995 vorzulegen, um es dem Zentrum zu ermöglichen, seinen Pflichten vollauf nachzukommen und alle ihm von der Generalversammlung und anderen beschlußfassenden Organen übertragenen Mandate zu erfüllen;

3. *begrüßt* die Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Stärkung des Zentrums, die

in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthalten sind;

4. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses an die Generalversammlung, die Programmbeschreibung von Kapitel 21 des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995¹⁵⁶ zu billigen;

5. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär in seinem Bericht über die Auswirkungen der organisatorischen Änderungen im Sekretariat erklärt hat, er werde vorschlagen, die im Sekretariat noch verbleibenden freien Stellen im Lichte der neuen Initiativen und der sich ergebenden neuen Aufgaben und Prioritäten zu verwenden¹⁵⁷;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, daß dem Zentrum ausreichende Ressourcen aus den derzeitigen und künftigen ordentlichen Haushalten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, damit es die in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien enthaltenen Mandate vollständig und rechtzeitig erfüllen kann, ohne daß dadurch Ressourcen aus den Entwicklungsprogrammen und -aktivitäten der Vereinten Nationen abgezogen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Stärkung des Zentrums und über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/130. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁵⁸, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/97 vom 14. Dezember 1990, 46/123 vom 17. Dezember 1991 und 47/123 vom 18. Dezember 1992 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend das Recht auf Entwicklung, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/22 der Kommission vom 4. März 1993³³,

sowie unter Hinweis auf den Bericht über die Weltweite Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht¹⁵⁹,

ferner unter Hinweis auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992¹⁶⁰ verkündeten Grundsätze,

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Rechts auf Entwicklung für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer,

eingedenk dessen, daß die Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung eine neue Etappe der Behandlung dieser Angelegenheit begonnen hat, die auf die

Verwirklichung und weitere Stärkung des Rechts auf Entwicklung gerichtet ist,

erneut erklärend, daß es eines Evaluierungsmechanismus bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze sicherzustellen, sowie in diesem Zusammenhang erfreut über den von der Kommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung in ihrer Resolution 1993/22 gefaßten Beschluß, eine Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung einzusetzen,

im Hinblick darauf, daß die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte den Zusammenhang zwischen Entwicklung und der Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte durch alle Menschen untersucht und anerkannt hat, wie wichtig die Schaffung von Bedingungen ist, die es jedem ermöglichen, diese Rechte, die in den Internationalen Menschenrechtspakten verankert sind¹⁹, wahrzunehmen,

daran erinnernd, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und in denen das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigt wird und in denen erneut erklärt wird, daß im Mittelpunkt der Entwicklung der Mensch steht,

nach Behandlung des gemäß Resolution 47/123 erstellten umfassenden Berichts des Generalsekretärs¹⁶¹,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Rechts auf Entwicklung für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem umfassenden Bericht des Generalsekretärs, der im Einklang mit der Resolution 47/123 der Generalversammlung erstellt wurde;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge zur effektiven Verwirklichung und Förderung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung vorzulegen und dabei die auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission zu diesem Thema zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sowie alle weiteren Stellungnahmen und Anregungen zu berücksichtigen, die aufgrund von Ziffer 10 der Resolution 1993/22 der Kommission vorgelegt werden;

4. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die erste Tagung der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung vom 8. bis 19. November 1993 in Genf abgehalten wurde;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die verschiedenen Aktivitäten im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung weiter zu koordinieren;

6. *bittet nachdrücklich* alle entsprechenden Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Sonderorganisationen, bei der Planung ihrer Tätigkeitsprogramme

der Erklärung gebührend Rechnung zu tragen und sich zu bemühen, bei ihrer Anwendung stärker zusammenzuarbeiten;

7. *bittet nachdrücklich* die Regionalkommissionen und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, Treffen von Regierungsexperten und repräsentativen nichtstaatlichen und Basisorganisationen einzuberufen, mit dem Ziel, zu Vereinbarungen über die Verwirklichung der Erklärung durch internationale Zusammenarbeit zu gelangen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Aktivitäten der Organisationen, Programme und Stellen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung Bericht zu erstatten;

9. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung angeht, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht sowie den Bericht der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung zu berücksichtigen;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Ergebnissen der Weltkonferenz über Menschenrechte, insbesondere davon, daß sie erneut erklärt hat, daß alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten eng miteinander zusammenhängen und sich gegenseitig stärken;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/131. Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/146 vom 15. Dezember 1989, 45/150 vom 18. Dezember 1990 und insbesondere 46/137 vom 17. Dezember 1991 und 47/138 vom 18. Dezember 1992 sowie auf die Anlage zu der Resolution 1989/51 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1989²⁹,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, insbesondere der Tatsache, daß darin anerkannt wird, daß die auf Antrag von Regierungen gewährte Hilfe bei der Durchführung freier und fairer Wahlen, namentlich auch die Hilfe bei den Menschenrechtsaspekten der Wahlen und bei der Information der Öffentlichkeit über die Wahlen für die Stärkung und den Aufbau von mit den Menschenrechten befaßten Institutionen und für die Stärkung einer pluralistischen bürgerlichen

Gesellschaft besonders wichtig ist und daß besonderes Gewicht auf Maßnahmen gelegt werden sollte, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen¹⁶²;

erneut erklärend, daß Wahlhilfe nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates gewährt wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶³,

in Anbetracht der zahlreichen Anträge von Mitgliedstaaten auf Wahlhilfe,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die den Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, *bittet* darum, daß diese Hilfe je nach dem Einzelfall und in Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Richtlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, in der Erwägung, daß die Hauptverantwortung für die Gewährleistung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt, und *ersucht* außerdem die Gruppe Wahlhilfe im Sekretariat, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die darauf erfolgten Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen, vor der Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat bemüht zu sein, sicherzustellen, daß ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Mission zur Gewährung dieser Hilfe zur Verfügung steht, daß die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und daß Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

4. *empfiehlt*, daß die Vereinten Nationen zur Gewährleistung der Fortsetzung und Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in den um Hilfe nachsuchenden Mitgliedstaaten sowohl vor als auch nach den Wahlen Hilfe gewähren, insbesondere durch die Entsendung von Bedarfsermittlungsmissionen mit der Aufgabe, Programme zu empfehlen, die zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses beitragen könnten;

5. *erinnert* daran, daß vom Generalsekretär der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung und vom Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ein gesonderter Fonds, der Treuhandfonds für technische Hilfe bei Wahlen, eingerichtet wurde, und *fordert* die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an diese Fonds zu erwägen;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit der von der Koordinierungsstelle im System der Vereinten Nationen geleisteten Koordinierungstätigkeit, lobt das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte für die beratenden Dienste und die technische Hilfe, die es bereitstellt, und die Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die technische Hilfe, die sie antragstellenden Mitgliedstaaten gewähren, und *ersucht* die Koordinierungsstelle, auch weiterhin eng mit dem Zentrum für Menschenrechte – so auch gegebenenfalls durch den Austausch von Personal – sowie mit der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung und mit dem Entwick-

lungsprogramm der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und sie von den auf dem Gebiet der Wahlhilfe gestellten Anträgen zu unterrichten;

7. *empfiehlt*, daß die Vereinten Nationen die Koordinierung der Wahlvorbereitungen und der Wahlbeobachtung mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich für solche Aktivitäten interessieren, fortsetzen und verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Gruppe Wahlhilfe im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen und der vorhandenen Mittel mit ausreichenden Human- und Finanzressourcen auszustatten, um ihr die Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Zentrum für Menschenrechte durch die Umschichtung von Ressourcen und Personal zu stärken, damit es in enger Abstimmung mit der Gruppe Wahlhilfe der wachsenden Zahl der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf beratende Dienste auf dem Gebiet der Wahlhilfe gerecht werden kann;

10. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auf der Grundlage der in seinem Bericht¹⁶⁴ vorgeschlagenen Richtlinien und der in den letzten beiden Jahren gesammelten Erfahrungen der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen überarbeiteten Richtlinienkatalog vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung der Resolution 47/138 sowie der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation sowie über die Tauglichkeit der Richtlinien unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/132. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß die Rechtsstaatlichkeit, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, ein grundlegender Faktor beim Schutz der Menschenrechte ist,

davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsmittel gegen Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung stellen müssen,

sich dessen bewußt, daß verstärkte beratende Dienste und Maßnahmen der technischen Hilfe im Bereich der Menschenrechte erforderlich sind,

in Anbetracht der bedeutsamen Rolle, die innerstaatlichen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihren jeweiligen Ländern zukommt,

davon überzeugt, daß das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Koordinierung der systemweiten Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen eine wichtige Rolle übernehmen sollte,

unter Hinweis auf die Resolution 1992/51 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³² und Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/50 der Kommission vom 9. März 1993³³, beide mit dem Titel "Stärkung der Rechtsstaatlichkeit",

mit Anerkennung feststellend, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden, von der Konferenz empfohlen wurde, nationalen und internationalen Maßnahmen zur Förderung von Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten Vorrang einzuräumen,

1. *unterstützt* die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, innerhalb der Vereinten Nationen ein vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte koordiniertes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung geeigneter innerstaatlicher Strukturen hilft, die eine unmittelbare Wirkung auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit haben¹⁶⁵;

2. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß ein solches Programm in der Lage sein sollte, auf Ersuchen der betreffenden Regierung fachliche und finanzielle Hilfe für die Durchführung nationaler Aktionspläne und gezielter Projekte zur Reform von Straf- und Besserungsanstalten und zur Aus- und Fortbildung von Anwälten, Richtern und Sicherheitskräften in Menschenrechtsfragen sowie in jedem anderen Tätigkeitsbereich, der für das geordnete Funktionieren des Rechtsstaats von Bedeutung ist, zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Einklang mit dem Ersuchen in Abschnitt II Ziffer 70 der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und unter Berücksichtigung bestehender Programme und vom Zentrum für Menschenrechte bereits durchgeführter Aktivitäten konkrete Vorschläge zu unterbreiten, die verschiedene Möglichkeiten zur Ausarbeitung des vorgesehenen Programms sowie für seine Struktur, seine Durchführung und seine Finanzierung enthalten;

4. *ersucht* die Menschenrechtskommission, im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung der Grundzüge des vorgeschlagenen Programms aktiv mit dieser Frage befaßt zu bleiben;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Vorschläge des Generalsekretärs fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/133. Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (1993)

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Anerkennung und Achtung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen sowie des kulturellen Erbes und der Formen der gesellschaftlichen Organisation der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/164 vom 18. Dezember 1990, in der sie das Jahr 1993 zum Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt erklärt hat, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich autochthone Gemeinschaften auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation der autochthonen Bevölkerungsgruppen unter voller Achtung ihrer Einzigartigkeit und ihrer eigenen Initiativen zu verbessern,

mit Dank für die Beiträge, die an den vom Generalsekretär eröffneten freiwilligen Fonds für das Jahr entrichtet worden sind,

feststellend, daß der Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in Lateinamerika und der Karibik als eine der Möglichkeiten zur Unterstützung der Ziele des Jahres eingerichtet worden ist,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, es möge eine Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt verkündet werden¹⁶⁶,

feststellend, daß es notwendig ist, die im Zusammenhang mit dem Jahr ergriffenen Initiativen weiter zu stärken,

erinnernd an das an die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten gerichtete Ersuchen, sie möge ihre Behandlung des Entwurfs einer allgemeinen Erklärung der Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen abschließen,

1. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Regierungen, soweit nicht bereits geschehen, *auf*, Politiken zur Unterstützung der Ziele und des Themas des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt auszuarbeiten und den institutionellen Rahmen für ihre Durchführung zu stärken;

2. *empfiehlt* allen Berichterstatlern über bestimmte Themen, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, im Rahmen ihres Mandats der Lage der

autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *fordert* den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, sich zur Förderung eines Tätigkeitsprogramms zur Unterstützung der Ziele und des Themas des Jahres auch weiterhin aktiv um die Mitarbeit der Sonderorganisationen, der Regionalkommissionen, der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie anderer in Frage kommender Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen;

4. *appelliert* an die Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und Finanz- und Entwicklungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin verstärkt zu bemühen, bei der Aufstellung ihres Haushalts und ihrer Programme die Bedürfnisse der autochthonen Bevölkerungsgruppen besonders zu berücksichtigen;

5. *ersucht* darum,

a) daß die Berichte der erstmals in Ziffer 8 der Resolution 46/128 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1991 vorgesehenen drei Fachtagungen bei dem in Ziffer 12 derselben Resolution vorgesehenen abschließenden Bewertungsverfahren berücksichtigt werden und daß ihre Schlußfolgerungen in den Bericht aufgenommen werden, den der Koordinator für das Jahr der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorlegen wird;

b) daß die Menschenrechtskommission im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in den drei Tagen vor der zwölften Tagung der zur Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten gehörenden Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen ein Treffen der Teilnehmer der Programme und Projekte des Jahres veranstaltet, um der Arbeitsgruppe über die Schlußfolgerungen Bericht zu erstatten, die sich aus den Aktivitäten des Jahres ergeben, mit dem Ziel, einen detaillierten Aktionsplan auszuarbeiten und einen Finanzierungsplan für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt aufzustellen;

6. *betont*, wie wichtig die in Kapitel 26 der Agenda 21 enthaltenen Empfehlungen⁹⁰, namentlich ihre Durchführung, für die Lösung der Probleme sind, denen sich autochthone Bevölkerungsgruppen gegenübersehen;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem in Manila abgehaltenen Weltjugendgipfel zur Rettung der Erde, der durch seine Bekräftigung der Rolle der traditionellen Kulturen bei der Bewahrung der Umwelt das Recht auf kulturelles Überleben unterstrich;

8. *begrüßt* den Vorschlag, als Anschlußmaßnahme an das Jahr in Verbindung mit der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt und dem fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen 1995 ein Treffen der autochthonen Jugend, eine "Kulturolympiade der autochthonen Jugend", zu veranstalten, um den Wert von traditionellen Kulturen, Volkskunst und Volksbräuchen als wirksame Ausdrucksmöglichkeiten der jeweiligen nationalen Identität und als Grundlage für eine gemeinsame Vorstellung von Frieden, Freiheit und Gleichberechtigung zu bekräftigen;

9. *betont außerdem*, daß die im Zusammenhang mit dem Jahr und im Anschluß daran durchgeführten staatlichen und zwischenstaatlichen Aktivitäten den Entwicklungsbedürf-

nissen der autochthonen Bevölkerungsgruppen voll Rechnung tragen sollten und daß das Jahr einen Beitrag dazu leisten sollte, die Koordinationskapazität der Mitgliedstaaten zur Sammlung und Analyse von Informationen zu stärken und zu verbessern;

10. *stellt fest*, daß es innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterhin notwendig ist, Daten über autochthone Bevölkerungsgruppen zusammenzustellen, indem die Koordinationskapazität der Mitgliedstaaten zur Sammlung und Analyse solcher Daten gestärkt und verbessert wird;

11. *ersucht* die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung ihre Behandlung des Entwurfs einer allgemeinen Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen abzuschließen und der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung ihren Bericht vorzulegen;

12. *ersucht* den Koordinator für das Jahr, in den der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die im Zusammenhang mit dem Jahr durchgeführten Aktivitäten und die dabei erzielten Ergebnisse auch eine Beschreibung der Maßnahmen aufzunehmen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um den Bedürfnissen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

13. *dankt* den Regierungen, dem Koordinator für das Jahr, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Botschafterin des Guten Willens, Rigoberta Menchú, den autochthonen und nichtstaatlichen Organisationen, der Menschenrechtskommission und der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen für die Arbeit, die sie für das Jahr geleistet haben.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/134. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere ihre Resolutionen 41/129 vom 4. Dezember 1986 und 46/124 vom 17. Dezember 1991 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1987/40 vom 10. März 1987²⁷, 1988/72 vom 10. März 1988²⁸, 1989/52 vom 7. März 1989²⁹, 1990/73 vom 7. März 1990³⁰, 1991/27 vom 5. März 1991³¹ und 1992/54 vom 3. März 1992³² sowie Kenntnis nehmend von Resolution 1993/55 der Kommission vom 9. März 1993³³,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹ und anderer internationaler Rechtsakte für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

erklärend, daß der Ausarbeitung geeigneter Regelungen auf nationaler Ebene Vorrang eingeräumt werden sollte, um die wirksame Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen sicherzustellen,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die auf nationaler Ebene bestehende Institutionen dabei spielen können, die

Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in der Erkenntnis, daß die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Aufbaus nationaler Institutionen eine Katalysatorrolle spielen können, indem sie als Zentralstelle für den Informations- und Erfahrungsaustausch fungieren,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* der Richtlinien für die Struktur und Arbeitsweise der nationalen und lokalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 33/46 vom 14. Dezember 1978 zu eigen gemacht hat,

mit Genugtuung über das wachsende Interesse, das der Schaffung und Stärkung nationaler Institutionen weltweit entgegengebracht wird, wie dies auf der vom 2. bis 6. November 1992 in Tunis abgehaltenen Regionaltagung für Afrika der Weltkonferenz über Menschenrechte, auf der vom 18. bis 22. Januar 1993 in San José abgehaltenen Regionaltagung für Lateinamerika und die Karibik, auf der vom 29. März bis 2. April 1993 in Bangkok abgehaltenen Regionaltagung für Asien, auf dem vom 30. September bis 2. Oktober 1992 in Ottawa abgehaltenen Commonwealth-Workshop über nationale Menschenrechtsinstitutionen und auf dem vom 26. bis 28. Januar 1993 in Jakarta abgehaltenen Workshop für Asien und die Pazifik-Region über Menschenrechtsfragen zum Ausdruck gekommen ist und wie sich dies an den jüngsten Beschlüssen mehrerer Mitgliedstaaten, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen, ablesen läßt,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵, in denen die Weltkonferenz über Menschenrechte die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bekräftigte, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und die Menschenrechts-erziehung geht,

in Anbetracht der unterschiedlichen Methoden, die weltweit für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem aktualisierten Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁷, der im Einklang mit ihrer Resolution 46/124 vom 17. Dezember 1991 erstellt wurde;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, daß im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschaffen werden und daß in ihrer Zusammensetzung Pluralismus und Unabhängigkeit gewährleistet sind;

3. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu

schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, und sie in ihre einzelstaatlichen Entwicklungspläne miteinzubeziehen;

4. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, alle in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten genannten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu bekämpfen;

5. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, seine Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und nationalen Institutionen fortzusetzen, insbesondere auf dem Gebiet der beratenden Dienste und der technischen Hilfe sowie der Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere auch im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte;

6. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte *außerdem*, auf Antrag der Staaten Zentren der Vereinten Nationen für Dokumentation und Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu schaffen, und zwar anhand der festgelegten Verfahren für die Verwendung der im Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügbaren Ressourcen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Anträgen der Mitgliedstaaten auf Unterstützung bei der Schaffung und dem Ausbau nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie nationaler Zentren für Dokumentation und Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu entsprechen;

8. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs über die Errichtung und Unterhaltung solcher nationalen Institutionen zu ergreifen;

9. *bekräftigt* die Rolle, die nationale Institutionen als Mittler bei der Verbreitung der unter der Ägide der Vereinten Nationen erstellten Menschenrechtsdokumentation und bei anderen unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit spielen;

10. *begrüßt* die Veranstaltung einer Anschließtagung unter der Schirmherrschaft des Zentrums für Menschenrechte im Dezember 1993 in Tunis, insbesondere mit dem Ziel, Mittel und Wege der Förderung der technischen Hilfe im Dienste der Zusammenarbeit und der Stärkung der nationalen Institutionen zu prüfen und alle die nationalen Institutionen betreffenden Fragen weiter zu untersuchen;

11. *begrüßt außerdem* die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen in der Anlage zu dieser Resolution;

12. *befürwortet* die Schaffung und Stärkung nationaler Institutionen unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sowie in Anerkennung dessen, daß jeder Staat das Recht hat, den seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene am ehesten entsprechenden Rahmen zu wählen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

ANLAGE

Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen

Zuständigkeit und Aufgaben

1. Nationale Institutionen besitzen Zuständigkeit für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.

2. Nationale Institutionen erhalten ein möglichst breites, in einem Dokument mit Verfassungs- oder Gesetzesrang klar festgelegtes Mandat, in dem ihre Zusammensetzung und ihr Zuständigkeitsbereich im einzelnen beschrieben sind.

3. Nationale Institutionen haben unter anderem folgende Aufgaben:

a) in beratender Eigenschaft der Regierung, dem Parlament und jedem anderen zuständigen Organ entweder auf Ersuchen der betreffenden Behörden oder in Ausübung ihrer Befugnis, von Amts wegen tätig zu werden, Ansichten, Empfehlungen, Vorschläge und Berichte zu allen die Förderung und den Schutz der Menschenrechte betreffenden Fragen vorzulegen; nationale Institutionen können beschließen, diese zu veröffentlichen; diese Ansichten, Empfehlungen, Vorschläge und Berichte sowie alle Vorrechte der nationalen Institutionen betreffen folgende Gebiete:

i) Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Gerichtsverfassung betreffende Vorschriften, welche die Wahrung und Ausweitung des Schutzes der Menschenrechte zum Ziel haben; in diesem Zusammenhang prüfen die nationalen Institutionen die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Gesetzesvorlagen und geben die ihnen geeignet erscheinenden Empfehlungen ab, um sicherzustellen, daß die jeweiligen Bestimmungen den grundlegenden Menschenrechtsprinzipien entsprechen; soweit erforderlich, empfehlen sie die Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften, die Änderung in Kraft befindlicher Rechtsvorschriften und die Annahme oder Änderung von Verwaltungsmaßnahmen;

ii) Fälle von Menschenrechtsverletzungen, deren Behandlung sie beschließen;

iii) die Erstellung von Berichten über die allgemeine Lage der Menschenrechte im Land sowie über bestimmte Teilaspekte;

iv) die Regierung auf Fälle von Menschenrechtsverletzungen im ganzen Land aufmerksam zu machen und ihnen Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen sowie sich erforderlichenfalls zur Haltung und zu den Reaktionen der Regierung zu äußern;

b) die Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei der betreffende

Staat ist, sowie deren wirksame Anwendung zu fördern und sicherzustellen;

c) die Ratifikation der genannten Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt dazu zu fördern und ihre Anwendung sicherzustellen;

d) zu den Berichten beizutragen, die die Staaten aufgrund ihrer Vertragsverpflichtungen Gremien und Ausschüssen der Vereinten Nationen sowie regionalen Institutionen vorzulegen haben, und erforderlichenfalls Ansichten zu dem jeweiligen Thema zu äußern, unter gebührender Achtung ihrer Unabhängigkeit;

e) mit den Vereinten Nationen und anderen Organisationen im System der Vereinten Nationen, den regionalen Institutionen und den nationalen Institutionen anderer Länder, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte Zuständigkeit besitzen, zusammenzuarbeiten;

f) bei der Ausarbeitung von Programmen für die Lehre und Erforschung der Menschenrechte behilflich zu sein und an ihrer Durchführung an Schulen, Universitäten und in akademischen Kreisen mitzuwirken;

g) die Menschenrechte und die Bemühungen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, insbesondere der Rassendiskriminierung, durch eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit bekanntzumachen, insbesondere durch Information und Bildung und durch den Einsatz aller Presseorgane.

Zusammensetzung und Garantien für Unabhängigkeit und Pluralismus

1. Die Zusammensetzung der nationalen Institutionen und die Ernennung ihrer Mitglieder, ob durch Wahl oder auf andere Weise, bestimmen sich nach einem Verfahren, das alle erforderlichen Garantien für die pluralistische Vertretung der an der Förderung und am Schutz der Menschenrechte beteiligten gesellschaftlichen Kräfte (der zivilen Gesellschaft) bietet, insbesondere durch die Ausstattung mit Befugnissen zur Ermöglichung einer wirksamen Zusammenarbeit mit, beziehungsweise durch die Präsenz von, Vertretern

a) von nichtstaatlichen Organisationen, die für Menschenrechtsfragen und Bemühungen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung zuständig sind, von Gewerkschaften und von engagierten sozialen und Berufsorganisationen, beispielsweise Verbänden von Rechtsanwälten, Ärzten, Journalisten und namhaften Wissenschaftlern;

b) von philosophischen oder religiösen Denkrichtungen;

c) von Universitäten und qualifizierten Sachverständigen;

d) des Parlaments;

e) von Ministerien (wenn diese einbezogen werden, sollten ihre Vertreter lediglich in beratender Eigenschaft an den Beratungen teilnehmen).

2. Nationale Institutionen müssen über die erforderliche Infrastruktur für die reibungslose Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen, insbesondere über ausreichende Finanzmittel. Diese Finanzmittel sollen ihnen ermöglichen,

über eigenes Personal und eigene Räumlichkeiten zu verfügen, damit sie von der Regierung unabhängig sind und keiner Finanzkontrolle unterworfen werden, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

3. Um die Stabilität des Mandats der Mitglieder der nationalen Institutionen zu gewährleisten, ohne die eine echte Unabhängigkeit nicht möglich ist, sind sie durch einen offiziellen Akt zu ernennen, der die genaue Dauer ihres Mandats festlegt. Dieses Mandat kann erneuert werden, solange die pluralistische Zusammensetzung der Institutionen gewährleistet ist.

Arbeitsweise

Im Rahmen ihrer Tätigkeit werden die nationalen Institutionen

a) ungehindert alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen behandeln, gleichgültig, ob ihnen diese von der Regierung vorgelegt werden oder ob sie kraft ihres Amtes von sich aus tätig werden, auf Vorschlag ihrer Mitglieder oder auf Antrag eines Beteiligten;

b) alle Personen anhören und alle erforderlichen Informationen und Schriftstücke für die Bewertung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Situationen einholen;

c) sich unmittelbar oder über Presseorgane an die Öffentlichkeit wenden, insbesondere um ihre Ansichten und Empfehlungen bekanntzumachen;

d) regelmäßig und wann immer erforderlich in Gegenwart aller ihrer Mitglieder tagen, nachdem diese entsprechend einberufen wurden;

e) je nach Bedarf Arbeitsgruppen ihrer Mitglieder bilden und örtliche oder regionale Sektionen einrichten, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich sind;

f) Konsultationen mit den anderen Organen, gleichviel, ob es sich um Organe der Gerichtsbarkeit oder sonstige Organe handelt, unterhalten, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständig sind (insbesondere mit Ombudsmännern, Vermittlern und ähnlichen Einrichtungen);

g) in Anbetracht der grundlegenden Rolle, die die nichtstaatlichen Organisationen bei der Ausweitung der Tätigkeit der nationalen Institutionen spielen, Verbindungen zu den nichtstaatlichen Organisationen herstellen, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Bekämpfung des Rassismus, den Schutz besonders verwundbarer Gruppen (insbesondere Kinder, Wanderarbeiter, Flüchtlinge, körperlich oder geistig Behinderte) oder auf bestimmten Fachgebieten einsetzen.

Ergänzende Grundsätze betreffend die Stellung von Kommissionen mit quasi-gerichtlicher Zuständigkeit

Nationale Institutionen können ermächtigt werden, bestimmte Einzelfälle betreffende Beschwerden und Petitionen entgegenzunehmen und zu prüfen. Einzelpersonen, ihre Vertreter, Dritte, nichtstaatliche Organisationen, Gewerkschaftsverbände oder andere repräsentative Organisationen können sich an sie wenden. In diesem Fall können sich nationale Institutionen bei den ihnen übertragenen Aufgaben,

unbeschadet der genannten Grundsätze betreffend die sonstigen Befugnisse der Kommissionen, von den folgenden Grundsätzen leiten lassen:

a) Bemühung um eine gütliche Beilegung durch Schlichtung oder im Rahmen des Gesetzes durch verbindliche Entscheidungen oder erforderlichenfalls auf der Grundlage der Vertraulichkeit;

b) Aufklärung der antragstellenden Partei über ihre Rechte, insbesondere über die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, und Förderung des Zugangs zu diesen;

c) Behandlung aller Beschwerden oder Petitionen beziehungsweise deren Weiterleitung an andere zuständige Stellen im Rahmen des Gesetzes;

d) Abgabe von Empfehlungen an die zuständigen Behörden, insbesondere durch Vorschlag von Änderungen oder Reformen von Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verwaltungspraktiken, insbesondere soweit diese zu den Schwierigkeiten geführt haben, denen die Petenten bei der Wahrung ihrer Rechte begeben sind.

48/135. Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die große Anzahl der im eigenen Land vertriebenen Menschen in der Welt und sich des ersten Problems bewußt, das dies für die internationale Gemeinschaft schafft,

unter Hinweis auf die einschlägigen Normen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie des humanitären Völkerrechts,

im Bewußtsein der menschenrechtlichen wie auch humanitären Dimensionen des Problems der Binnenvertriebenen,

sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, daß das System der Vereinten Nationen umfassend Informationen über die Fragen des Schutzes der Menschenrechte und der Unterstützung der Binnenvertriebenen sammelt,

unter Begrüßung der Initiative, die die Menschenrechtskommission zu dieser Frage ergriffen hat, und insbesondere ihrer Resolution 1992/73 vom 5. März 1992³², in der sie den Generalsekretär ersuchte, einen Beauftragten zur Untersuchung der Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit Binnenvertriebenen zu ernennen, sowie der Resolution 1993/95 der Kommission vom 11. März 1993³³, in der sie den Generalsekretär ersuchte, seinen Beauftragten für zwei Jahre mit der Aufgabe zu betrauen, seine Arbeit mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Probleme der Binnenvertriebenen und möglicher langfristiger Lösungen fortzusetzen,

ingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, in denen ein umfassendes Konzept der internationalen Gemeinschaft für Flüchtlinge und Vertriebene gefordert wird,

mit Genugtuung über die Unterstützung, die dem Beauftragten des Generalsekretärs vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, von der Sekretariats-Hauptabteilung für humanitäre Angelegenheiten und von anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird,

sowie mit Genugtuung über den vom Exekutivausschuß des Programms des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gefaßten Beschluß, Binnenvertriebenen je nach dem Einzelfall und unter bestimmten Umständen Schutz und Hilfe zu gewähren,

Kenntnis nehmend von der umfassenden Studie des Beauftragten des Generalsekretärs¹⁶⁸, die der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorgelegt worden ist, und von den darin enthaltenen nützlichen Vorschlägen und Empfehlungen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs¹⁶⁹;

2. *ermutigt* den Beauftragten, über einen Dialog mit den Regierungen seine Überprüfung des Bedarfs Binnenvertriebener an internationalem Schutz und internationaler Hilfe, insbesondere auch die Zusammenstellung und Analyse der vorhandenen Regeln und Normen, fortzusetzen;

3. *bittet* den Beauftragten, Vorschläge und Empfehlungen hinsichtlich der Mittel und Wege vorzulegen, einschließlich der institutionellen Aspekte, wie Binnenvertriebenen wirksam Schutz und Hilfe gewährt werden kann;

4. *ruft* alle Regierungen auf, die Tätigkeiten des Beauftragten auch weiterhin zu unterstützen, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten in ihr Land einzuladen, um ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Zusammenhang relevanten Fragen umfassender zu untersuchen und zu analysieren, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

5. *fordert* alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, dem Beauftragten bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

6. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/136. Not der Straßenkinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/126 vom 18. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/81 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³,

erfreut über die besondere Aufmerksamkeit, die den Rechten der Kinder von der in Wien vom 14. bis 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte geschenkt wurde, und insbesondere erfreut über Abschnitt I Absatz 21 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶,

unter Hinweis auf die Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁵, die ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Rechte aller Kinder, einschließlich der Straßenkinder, ist,

erneut erklärend, daß Kinder eine besonders verwundbare Gruppe der Gesellschaft sind, deren Rechte eines besonderen

Schutzes bedürfen, und daß Kinder, die in besonders schwierigen Verhältnissen leben, wie beispielsweise Straßenkinder, seitens ihrer Familie und ihres Gemeinwesens sowie im Rahmen einzelstaatlicher Anstrengungen und der internationalen Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit, besonderen Schutz und besondere Hilfe verdienen,

in der Erwägung, daß alle Kinder das Recht auf Gesundheit, Unterkunft und Bildung, auf einen angemessenen Lebensstandard und auf Freiheit von Gewalt und Drangsalierung haben,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl von Straßenkindern weltweit und über das Elend, in dem diese Kinder häufig zu leben gezwungen sind,

äußerst besorgt darüber, daß die Tötung von Straßenkindern und die gegen sie ausgeübte Gewalt das grundlegendste aller Rechte, nämlich das Recht auf Leben, bedrohen,

bestürzt darüber, daß weiterhin gravierende Straftaten dieser Art an Straßenkindern verübt werden,

in der Erwägung, daß die Regierungen dafür verantwortlich sind, alle Straftaten gegen Kinder zu untersuchen und die Täter zu bestrafen,

sowie in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verstöße gegen die Menschenrechte, insbesondere auch gegen die Menschenrechte der Straßenkinder, zu verhüten und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und Gesetzesmaßnahmen durch ein wirksames Vorgehen unter anderem auf dem Gebiet des Rechtsvollzugs und in der Rechtspflege ergänzen sollen,

mit Genugtuung über die von einigen Regierungen unternommenen Anstrengungen, wirksame Maßnahmen zur Lösung der Frage der Straßenkinder zu ergreifen,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Not der Straßenkinder Publizität verschafft wird und daß man sich dieser Not zunehmend bewußt ist, sowie mit Genugtuung über die Leistungen der nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung der Rechte dieser Kinder und bei der Bereitstellung praktischer Hilfe zur Verbesserung ihrer Lage sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes dafür, daß sie ihre Anstrengungen fortsetzen,

ferner mit Genugtuung über die wertvolle Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und seiner nationalen Komitees zur Linderung des Leids der Straßenkinder,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die auf diesem Gebiet von den Vereinten Nationen geleistet wird, insbesondere vom Ausschuß für die Rechte des Kindes, von dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung,

eingedenk der verschiedenen Ursachen für das Phänomen der Straßenkinder und für ihre Ausgrenzung, insbesondere auch Armut, Landflucht, Arbeitslosigkeit, Auflösung des Familienverbandes, Intoleranz und Ausbeutung, sowie eingedenk dessen, daß diese Ursachen häufig durch gravierende sozioökonomische Schwierigkeiten verschlimmert werden und sich ihre Lösung dadurch noch schwieriger gestaltet,

sowie eingedenk dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien alle Staaten mit Nachdruck aufgefordert hat, gestützt auf die internationale Zusammenarbeit das akute Problem der Kinder in besonders schwierigen Umständen anzugehen, und daß sie mit Nachdruck eine Stärkung der nationalen und internationalen Mechanismen und Programme für die Verteidigung und den Schutz von Kindern, einschließlich Straßenkindern, gefordert hat,

in Anerkennung dessen, daß die Verhütung und Lösung bestimmter Aspekte dieses Phänomens auch im Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erleichtert werden könnte,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß weltweit über eine wachsende Zahl von Fällen berichtet wird, bei denen Straßenkinder als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

2. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Straßenkinder zu bemühen, Maßnahmen zu ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen und ihnen unter anderem eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung zukommen zu lassen;

3. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, die grundlegenden Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, zu achten und durch entsprechend dringliche Maßnahmen die Tötung von Straßenkindern zu verhindern und die Folterung von Straßenkindern und die Gewalt gegen sie zu bekämpfen;

4. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß die strikte Einhaltung der Konvention über die Rechte des Kindes einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur Lösung der Probleme der Straßenkinder darstellt, und fordert alle Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien der Konvention zu werden;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention nahe, dieses Problem bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu stellen oder einen entsprechenden Bedarf anzumelden;

6. *bittet* den Ausschuß für die Rechte des Kindes *erneut*, die Möglichkeit einer allgemeinen Stellungnahme zu dem Problem der Straßenkinder in Erwägung zu ziehen;

7. *empfiehlt* dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zuständigen, mit der Kontrolle der Vertragseinhaltung beauftragten Organen, dieses immer größere Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten zu berücksichtigen;

8. *bittet* die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, miteinander zusammen-

zuarbeiten und sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der Straßenkinder in stärkerem Maße bewußt wird und daß wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, indem sie unter anderem Entwicklungsprojekte unterstützen, die sich positiv auf die Lage der Straßenkinder auswirken können;

9. *fordert* die Sonderberichterstatter, die Sonderbeauftragten und die Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten *auf*, im Rahmen ihrer Mandate der Not der Straßenkinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *beschließt*, diese Frage unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" auf ihrer neunundvierzigsten Tagung weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/137. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/120 vom 17. Dezember 1991,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹³², insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und daß wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, die Todesstrafe nicht verhängt werden darf,

sowie eingedenk der in der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵ und im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ verankerten einschlägigen Grundsätze,

in Anbetracht der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹, insbesondere der Verpflichtung der Vertragsstaaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen auf dem Gebiet der Rechtspflege, wie den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen¹⁷⁰, die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch¹⁷¹, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht¹⁷², die Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft¹⁷³, die Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte¹⁷⁴, das Musterabkommen über die Überstellung ausländischer Gefangener¹⁷³ und die Empfehlungen für die Behandlung ausländischer Gefangener, den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁷⁵, die Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schußwaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁷⁴, die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen¹⁷⁶, die Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen¹⁷⁷, die Regeln der Vereinten Nationen für den

Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist¹⁷⁸, die Richtlinien betreffend die Rolle der Staatsanwälte¹⁷⁹, die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)¹⁸⁰, die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)¹⁸¹, den Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen¹⁸² und den Mustervertrag betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter¹⁸³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen annahm,

mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die von der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten im Bereich der Menschenrechte in der Rechtspflege geleistet worden ist, insbesondere in bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, das Recht auf ein faires Verfahren, die Anordnung eines Haftprüfungstermins, die Menschenrechte und Notstandssituationen, die Frage willkürlicher Inhaftierung, die Menschenrechte von inhaftierten Jugendlichen, die Privatisierung von Haftanstalten und die Frage der Straffreiheit von Tätern bei Menschenrechtsverletzungen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/39 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1993 mit dem Titel "Unabhängigkeit der Justiz"¹⁸⁴,

mit Genugtuung über die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1993/32 vom 5. März 1993 mit dem Titel "Die Rechtspflege und die Menschenrechte" und 1993/41 vom 5. März 1993 mit dem Titel "Die Menschenrechte in der Rechtspflege"¹³³,

sowie mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege geleistet hat, wie aus Abschnitt III der Resolution 1993/34 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 hervorgeht,

in Anerkennung dessen, daß die Rechtsstaatlichkeit und eine korrekte Rechtspflege Voraussetzungen für eine bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind,

sowie in Anerkennung der zentralen Rolle der Rechtspflege bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

im Bewußtsein der Bedeutung nationaler und regionaler zwischenstaatlicher Menschenrechtsorgane und -institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁸⁵,

eingedenk der Empfehlungen in bezug auf die Menschenrechte in der Rechtspflege in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, die Regeln und Normen der Vereinten Nationen betreffend die Menschenrechte in der Rechtspflege voll und wirksam anzuwenden;

3. *erkennt an*, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte zu den Hauptaufgaben aller Regierungen gehören;

4. *erkennt außerdem an*, daß die Rechtspflege, namentlich der Rechtsvollzug und die Anklagebehörden sowie insbesondere eine unabhängige Justiz und Anwaltschaft, in voller Übereinstimmung mit den geltenden Normen in internationalen Menschenrechtsurkunden für die umfassende und nichtdiskriminierende Verwirklichung der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung und für den Prozeß der Demokratie und bestandfähigen Entwicklung unerlässlich sind;

5. *fordert* alle Staaten *abermals auf*, die Regeln und Normen der Vereinten Nationen betreffend die Menschenrechte in der Rechtspflege bei der Ausarbeitung nationaler oder regionaler Strategien zu ihrer praktischen Umsetzung gebührend zu berücksichtigen und alles zu tun, um wirksame gesetzgeberische und andere Mechanismen und Verfahren sowie ausreichende Finanzmittel vorzusehen, damit eine wirksamere Anwendung dieser Regeln und Normen sichergestellt ist;

6. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen und im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Beratungshilfe zur Verfügung zu stellen;

7. *legt* dem Generalsekretär *nachdrücklich nahe*, Hilfesuchen von Staaten im Bereich der Rechtspflege im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte wohlwollend zu prüfen und die Koordinierung der diesbezüglichen Tätigkeiten zu stärken;

8. *empfiehlt* in diesem Zusammenhang *nachdrücklich*, innerhalb des Systems der Beratenden Dienste und technischen Hilfe die Einrichtung eines umfassenden Programms zu erwägen, um den Staaten zu helfen, ausreichende innerstaatliche Strukturen aufzubauen und zu stärken, die einen unmittelbaren Einfluß auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit haben; ein solches Programm sollte auf Ersuchen der interessierten Regierungen innerstaatlichen Projekten für die Reform von Straf- und Besserungsanstalten, die Aus- und Fortbildung von Anwälten, Richtern und Sicherheitskräften in Menschenrechtsfragen und in jedem anderen Bereich, der für eine wohlfunktionierende Rechtsstaatlichkeit von Bedeutung ist, fachliche und finanzielle Hilfe gewähren;

9. *erkennt an*, daß die mit der Rechtspflege befaßten Institutionen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen sollten und daß die internationale Gemeinschaft in stärkerem Umfang technische und finanzielle Hilfe gewähren sollte;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen der betreffenden Regierungen die Gewährung von Beratungshilfe zu unterstützen, um die Förderung, den Schutz und die volle Wahrnehmung der Menschenrechte sicherzustellen;

11. *bittet* die internationale Gemeinschaft, positiv auf Ersuchen um finanzielle und fachliche Hilfe von Institutionen zu reagieren, die mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte befaßt sind, um deren nationale Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Normen in internationalen und sonstigen Menschenrechtsinstrumenten zu fördern und zu stärken;

12. *anerkennt* die wichtige Rolle der Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Institute der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen;

13. *bittet* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, Fragen im Zusammenhang mit der Rechtspflege besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei das Schwergewicht insbesondere auf die wirksame Anwendung der Regeln und Normen zu legen;

14. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/138. Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, in der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat,

in dem Bewußtsein, daß es notwendig ist, die Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen, wie in der Erklärung festgelegt wird,

in Anbetracht der Wichtigkeit der noch wirksameren Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, was die Rechte aller Personen betrifft, einschließlich jener, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

mit Genugtuung über die Resolution 1993/24 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1993 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören³³,

feststellend, daß die Resolutionen 1993/42 und 1993/43, die von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten am 26. August 1993 verabschiedet wurden¹⁸⁴, von der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung geprüft werden sollen,

im Bewußtsein der Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische

Rechte⁵⁴ betreffend die Rechte der Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten,

in der Erkenntnis, daß den Vereinten Nationen eine immer wichtigere Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt, indem sie unter anderem die Erklärung gebührend berücksichtigen,

mit Besorgnis darüber, daß in vielen Ländern Streitigkeiten und Konflikte im Zusammenhang mit Minderheiten immer häufiger und immer ernster werden und oft tragische Folgen haben,

feststellend, daß wirksame Maßnahmen und die Schaffung günstiger Bedingungen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, welche effektive Nichtdiskriminierung und Gleichheit für alle gewährleisten, dazu beitragen, Probleme und Situationen, die die Menschenrechte von Minderheiten gefährden, zu verhindern und auf friedlichem Weg zu lösen,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen solche Personen leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung voll und wirksam ausüben können,

mit Genugtuung über die Initiativen mit dem Ziel, Informationen über die Erklärung zu verbreiten und das Verständnis derselben zu fördern,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die wirksame Förderung der Erklärung¹⁸⁶,

eingedenk der Empfehlungen in Abschnitt II, Ziffer 25 bis 27 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien einstimmig verabschiedet wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

2. *bittet* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, wie in der Erklärung festgelegt zu fördern und zu schützen, namentlich durch die Erleichterung ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes;

3. *ruft* die Menschenrechtskommission *auf*, Mittel und Wege zu prüfen, um die in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen;

4. *ruft* den Generalsekretär *auf*, durch das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte auf Antrag von Regierungen im

Rahmen des Programms für beratende Dienste und technische Hilfe des Zentrums Fachdienste auf dem Gebiet der Minderheitsfragen und der Menschenrechte sowie der Verhinderung und Lösung von Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen, die bei bestehenden oder potentiellen Situationen in Verbindung mit Minderheiten behilflich sein können;

5. *appelliert* an die Staaten, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Grundsätze der Erklärung zu fördern und gegebenenfalls anzuwenden;

6. *appelliert außerdem* an die Staaten, gegebenenfalls bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten in ihren Ländern angehören, im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

7. *bittet* alle Vertragsorgane und Sonderbeauftragten, Sonderberichtersteller und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, der Förderung und dem Schutz der in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten soweit angezeigt im Rahmen ihres Auftrags gebührende Beachtung zu schenken;

8. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

9. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin Informationen über die Erklärung zu verbreiten und zur Förderung des Verständnisses derselben beizutragen, insbesondere auch gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal der Vereinten Nationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/139. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

eingedenk des ihr mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen allgemeinen humanitären Auftrags, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen,

im Hinblick darauf, daß der Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Eine Agenda für den Frieden"¹⁸⁷ den Schutz der Menschenrechte als wichtiges Element des Friedens, der Sicherheit und des wirtschaftlichen Wohlergehens bezeichnet und die Bedeutung der präventiven Diplomatie unterstreicht,

zutiefst beunruhigt darüber, daß es in vielen Regionen der Welt in immer größerem Maßstab und Umfang zur Abwanderung von Flüchtlingen und zur Vertreibung von Bevölkerungsgruppen kommt, und zutiefst beunruhigt über das Leid von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen,

sich dessen bewußt, daß Menschenrechtsverletzungen zu den vielfältigen und komplexen Ursachen der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen gehören,

zutiefst beunruhigt über die immer schwerere Belastung, die insbesondere den Entwicklungsländern mit ihren begrenzten eigenen Ressourcen und der internationalen Gemeinschaft als Ganzes durch diese plötzlichen Massenabwanderungen und Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen auferlegt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung neuer massiver Flüchtlingsströme bei gleichzeitiger Schaffung dauerhafter Lösungen für die derzeitigen Flüchtlingssituationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986, in der sie sich den Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme¹⁸⁸ angeschlossen hat,

eingedenk ihrer Resolution 46/127 vom 17. Dezember 1991 und der Resolution 1993/70 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³ sowie aller früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Kommission,

feststellend, daß der Generalsekretär in seinem Bericht über die verstärkte Koordinierung der humanitären Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen¹⁸⁹ erklärt, daß in komplexen Notsituationen unbedingt humanitäre Hilfe gewährt werden muß, jedoch verbunden mit Maßnahmen, die an die eigentlichen Ursachen solcher Notsituationen herangehen, und daß die Schaffung des interinstitutionellen Frühwarn-Beratungsmechanismus sowohl der Verhütung als auch der Vorsorge dient,

außerdem feststellend, daß der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Einhaltung von Menschenrechtsnormen, Flüchtlingsbewegungen und Schutzproblemen ausdrücklich anerkannt hat,

1. erinnert daran, daß sie sich in ihrer Resolution 41/70 die Empfehlungen und Schlußfolgerungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme zu eigen gemacht hat, wozu unter anderem auch die Aufforderung an alle Staaten gehörte, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und diese Rechte und Freiheiten Angehörigen ihrer Bevölkerung nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit, der ethnischen Zugehörigkeit, der Rasse, der Religion oder Sprache vorzuenthalten;

2. bittet abermals alle Regierungen sowie die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und humanitären Organisationen um ihre verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung bei den weltweiten Anstrengungen, die den ernststen Problemen, die sich aus der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen ergeben, wie auch den Ursachen dieser Abwanderungen gelten;

3. ersucht alle Regierungen, für die wirksame Anwendung der einschlägigen internationalen Rechtsakte, ins-

besondere auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Humanitätsrechts, Sorge zu tragen, da dies zur Vermeidung neuer massiver Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen beitragen würde;

4. ersucht alle Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich der Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, uneingeschränkt mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission zusammenzuarbeiten und ihnen im Rahmen ihrer Mandate insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen, genauen Informationen über die Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme verursachen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

5. begrüßt die Empfehlung in der Resolution 1993/70 der Menschenrechtskommission, wonach Sonderberichterstatler, Sonderbeauftragte und Arbeitsgruppen, die Fälle von Menschenrechtsverletzungen untersuchen, Programmen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen, besondere Aufmerksamkeit schenken und gegebenenfalls der Kommission darüber Bericht erstatten und diesbezügliche Empfehlungen aussprechen sollen;

6. stellt fest, daß der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ausdrücklich den direkten Zusammenhang zwischen der Einhaltung der Menschenrechtsnormen, Flüchtlingsbewegungen, Problemen des Schutzes und ihren Lösungen anerkannt hat;

7. begrüßt die Beiträge, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu den Beratungen der internationalen Menschenrechtsorgane geleistet hat, und ermutigt sie, danach zu trachten, diese Beiträge noch wirksamer zu gestalten;

8. begrüßt außerdem die von der Hohen Kommissarin am 3. März 1993 auf der neunundvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission abgegebene Erklärung, in der sie betonte, daß die internationale Gemeinschaft frühzeitig auf Menschenrechtssituationen reagieren müsse, die Flüchtlinge oder Vertriebene zu verursachen drohen oder deren freiwillige Rückkehr verhindern;

9. ermutigt Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Abkommen aus dem Jahr 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹¹⁴ und dem dazugehörigen Protokoll aus dem Jahr 1967¹¹⁵ beizutreten;

10. stellt mit Genugtuung fest, daß der Generalsekretär in seinem Bericht an die siebenundvierzigste Tagung der Generalversammlung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen die Notwendigkeit hervorgehoben hat, die Kapazität der Vereinten Nationen zur Frühwarnung und präventiven Diplomatie auszubauen, um zur Verhütung humanitärer Krisen beizutragen¹⁸⁹;

11. bekräftigt in diesem Zusammenhang ihre früheren Resolutionen über die Frage der Menschenrechte und Massenabwanderungen und ersucht den Generalsekretär, beim weiteren Ausbau der Kapazität des Sekretariats zur Frühwarnung und präventiven Diplomatie der internationalen Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

12. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, daß massive Bevölkerungsbewegungen durch vielfältige und komplexe Umstände verursacht werden, was deutlich macht, daß die Frühwarnung ein intersektorales und multidisziplinäres Vorgehen erfordert;

13. *ermutigt* den Generalsekretär *insbesondere*, auch weiterhin die im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme beschriebene Aufgabe wahrzunehmen, namentlich die laufende Überwachung aller potentiellen Abwanderungssituationen, und die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe umzusetzen, die in ihrem Bericht über die Koordinierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Frühwarnung in bezug auf mögliche Flüchtlingsströme¹⁹⁰ enthalten sind;

14. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, der Konsolidierung und Stärkung des Systems zur Durchführung von Frühwarnaktivitäten im humanitären Bereich hohen Vorrang einzuräumen und aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen hierfür die erforderlichen Ressourcen zuzuweisen, unter anderem dadurch, daß er die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zur Frühwarn-Koordinierungsstelle in diesem Bereich bestimmt und die Koordinierung zwischen den mit der Frühwarnung befaßten Dienststellen des Sekretariats und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt, damit unter anderem sichergestellt wird, daß wirksame Maßnahmen zur Feststellung von Menschenrechtsverletzungen getroffen werden, die für Massenabwanderungen mitverantwortlich sind;

15. *begrüßt* den Beschluß des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, einen Mechanismus für regelmäßige interinstitutionelle Frühwarnkonsultationen der Vereinten Nationen in bezug auf mögliche Flüchtlings- und Vertriebenenströme zu schaffen, auf der Grundlage des Austauschs und der Analyse sachdienlicher Informationen zwischen den Organen der Vereinten Nationen und der Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen für Maßnahmen, unter anderem mit dem Ziel, möglichen Ursachen für neue Flüchtlings- und Vertriebenenströme entgegenzuwirken;

16. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zur Koordinierungsstelle der interinstitutionellen Frühwarnkonsultationen der Vereinten Nationen zu machen;

17. *bittet* die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten *eindringlich*, alles zu tun, um wirksam als Koordinierungsstelle für interinstitutionelle Frühwarnkonsultationen zu fungieren;

18. *bittet* alle an dem interinstitutionellen Beratungsmechanismus beteiligten Organe *eindringlich*, uneingeschränkt an den Konsultationen teilzunehmen und die erforderlichen Mittel für ihre erfolgreiche Durchführung zur Verfügung zu stellen;

19. *bittet* die Menschenrechtskommission, die Frage der Menschenrechte und Massenabwanderungen weiter zu verfolgen, um den vom Generalsekretär eingerichteten Frühwarnmechanismus zur Verhinderung neuer massiver Flüchtlings- und Vertriebenenströme zu unterstützen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten über seine

verstärkte Rolle bei der Frühwarnung, insbesondere im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Hilfe, sowie auch über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit den Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme und den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

21. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung detaillierte Informationen über die programmatischen, institutionellen, administrativen und finanziellen Bemühungen sowie die Anstrengungen aufzunehmen, die auf der Führungsebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit den diesen Wanderungsbewegungen zugrunde liegenden Ursachen auseinanderzusetzen;

22. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte und Massenabwanderungen auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/140. Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt

Die Generalversammlung,

feststellend, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt ein entscheidender Faktor der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ist,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵ und der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet⁴⁴,

bekräftigt die Wichtigkeit ihrer Resolution 45/95 vom 14. Dezember 1990, in der sie Richtlinien zur Regelung von automatisierten personenbezogenen Dateien annahm, und ihrer Resolution 46/119 vom 17. Dezember 1991, in der sie die Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung annahm,

mit Genugtuung die Resolution 1993/91 der Menschenrechtskommission mit dem Titel "Menschenrechte und Bioethik"³³ und den Kommissionsbeschluß 1993/113 mit dem Titel "Frage der Anschlußmaßnahmen zu den Richtlinien zur Regelung von automatisierten personenbezogenen Dateien"¹⁹¹ *gutheißend*, die am 10. März 1993 angenommen wurden,

mit Genugtuung über die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien veranstalteten Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet worden sind,

sich dessen bewußt, daß jedermann das Recht hat, in den Genuß der Vorteile des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendungen zu gelangen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, im Kontext des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Würde des Menschen zu achten,

im Hinblick darauf, daß sich bestimmte Weiterentwicklungen, vor allem in der Biomedizin, den Biowissenschaften und der Informationstechnologie nachteilig auf die Unversehrtheit, die Würde und die Menschenrechte des einzelnen auswirken können, und daß die illegale Ablagerung von giftigen und gefährlichen Stoffen und Abfällen potentiell eine ernste Bedrohung der Menschenrechte, des Lebens und der Gesundheit aller Menschen darstellt,

in der Erwägung, daß der Mensch im Zentrum der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung steht,

sich bewußt, daß die moderne Wissenschaft und Technik die Möglichkeit bieten, die materiellen Voraussetzungen für die Prosperität der Gesellschaft und die volle Entfaltung des Menschen zu schaffen,

in Anerkennung dessen, daß internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, damit die gesamte Menschheit in den Genuß der Errungenschaften des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt gelangen und deren Anwendung im Dienste des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts für alle Menschen von Nutzen sein kann,

davon überzeugt, daß es erforderlich ist, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene eine biowissenschaftliche Ethik zu entwickeln,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, daß die Errungenschaften des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und das geistige Potential der Menschheit dazu genutzt werden, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *abermals auf*, durch die erforderlichen Maßnahmen, so unter anderem durch Maßnahmen gegen die unerlaubte Ablagerung von giftigen und gefährlichen Stoffen und Abfällen, dafür Sorge zu tragen, daß die Leistungen von Wissenschaft und Technik ausschließlich zum Wohle des Menschen genutzt werden und das ökologische Umfeld nicht belasten;

3. *betont* die Tatsache, daß viele wissenschaftliche Neuerkenntnisse und technologische Neuentwicklungen im Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungswesen sowie in anderen sozialen Bereichen den Menschen als Erbe der Menschheit im Hinblick auf eine bestandfähige Entwicklung ohne weiteres zugänglich sein sollten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte;

4. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär mitzuteilen, welche Aktivitäten und Programme durchgeführt worden sind, um die Achtung der Menschenrechte bei der Entwicklung der Biowissenschaften und der Biotechnik sicherzustellen und so einen Beitrag zu den Berichten des Generalsekretärs zu leisten, um welche die Menschenrechtskommission in Resolution 1993/91 und Beschluß 1993/113 ersucht hat;

5. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/141. Hoher Kommissar für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, daß es gemäß der Charta Aufgabe aller Staaten ist, die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³ einzuhalten und die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ sowie die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁵⁸ vollinhaltlich anzuwenden,

erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein allgemeingültiges und unveräußerliches Recht ist, das einen grundlegenden Bestandteil der Rechte des Menschen bildet,

die Auffassung vertretend, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein vorrangiges Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist,

unter Hinweis darauf, daß eines der in der Charta verankerten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen,

in Bekräftigung der nach Artikel 56 der Charta eingegangenen Verpflichtung, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu handeln, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen,

betonend, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte von den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Objektivität und Nichtselektivität geleitet sein muß, im Geiste eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit,

sich bewußt, daß alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend und miteinander verknüpft sind und daß ihnen insofern gleiche Wichtigkeit zukommt,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

überzeugt, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte einen wichtigen Beitrag zur Sache der Menschenrechte geleistet hat und daß ihre Empfehlungen durch wirksame Maßnahmen aller Staaten, der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt werden sollten,

in Anerkennung dessen, daß es für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte wichtig ist, die Bereitstellung von Beratungsdiensten und technischer Hilfe durch das

Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und andere zuständige Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken,

entschlossen, die vorhandenen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unter Vermeidung unnötiger Doppelarbeit anzupassen, zu stärken und zu straffen,

aner kennend, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte rationalisiert und intensiviert werden müssen, um das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu stärken und die Ziele der allgemeinen Achtung vor den internationalen Menschenrechtsnormen und deren Einhaltung zu fördern,

erneut erklärend, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Menschenrechtskommission die Organe sind, die für die Festlegung der Richtlinien und die Beschlußfassung auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte verantwortlich sind,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte laufend an die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte anzupassen, sowie der Notwendigkeit, seine Koordinierung, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit im Sinne der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien sowie im Hinblick auf eine ausgewogene und bestandfähige Entwicklung für alle Menschen zu verbessern,

nach Behandlung der Empfehlung in Abschnitt II Ziffer 18 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien,

1. *beschließt*, den Dienstposten eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu schaffen;

2. *beschließt*, daß der Hohe Kommissar

a) eine Person von hohem sittlichen Ansehen sein muß, die sich durch persönliche Integrität und Sachverstand, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, auszeichnet und die durch ihr Vertrautsein mit unterschiedlichen Kulturen und ihre Aufgeschlossenheit für diese die Voraussetzungen erfüllt, die für die unparteiische, objektive, nichtselektive und effektive Wahrnehmung der Aufgaben des Hohen Kommissars erforderlich sind;

b) vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannt und von der Generalversammlung bestätigt wird, unter angemessener Berücksichtigung eines turnusmäßigen Wechsels auf geographischer Grundlage, und für eine auf vier Jahre befristete Amtszeit ernannt wird, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um weitere vier Jahre;

c) den Rang eines Untergeneralsekretärs hat;

3. *beschließt außerdem*, daß der Hohe Kommissar

a) sein Amt im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der anderen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie des Völkerrechts wahrzunehmen hat und daß er innerhalb dieses Rahmens insbesondere auch die Pflicht hat, die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und innerstaatliche Zuständigkeit der Staaten zu achten und die

universale Achtung vor allen Menschenrechten und deren Einhaltung zu fördern, in der Erkenntnis, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Charta ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist;

b) sich von der Erkenntnis leiten lassen muß, daß alle Menschenrechte – gleichviel, ob es sich um bürgerliche, kulturelle, politische, soziale oder wirtschaftliche Rechte handelt – allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend und miteinander verknüpft sind und daß, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Vorbedingungen zu berücksichtigen ist, die Staaten gleichwohl die Pflicht haben, unabhängig von ihrem jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

c) anerkennen muß, welche Wichtigkeit der Förderung einer ausgewogenen und bestandfähigen Entwicklung für alle Menschen und der Gewährleistung der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zukommt, das in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung niedergelegt ist;

4. *beschließt ferner*, daß der Hohe Kommissar unter der Richtliniengebung und Weisungsbefugnis des Generalsekretärs der hauptverantwortliche Amtsträger der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen sein wird und daß im Rahmen der Gesamtzuständigkeit, der Befugnisse und der Beschlüsse der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission der Hohe Kommissar die folgenden Aufgaben hat:

a) die effektive Ausübung aller bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte durch alle zu fördern und zu schützen;

b) die ihm von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und ihnen Empfehlungen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu verbessern;

c) die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu fördern und zu schützen und die von den entsprechenden Organen des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Zweck gewährte Unterstützung zu verbessern;

d) über das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und andere geeignete Institutionen auf Antrag der Staaten und gegebenenfalls regionaler Menschenrechtsorganisationen Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe bereitzustellen, mit dem Ziel, die Maßnahmen und Programme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen;

e) die einschlägigen Bildungs- und Aufklärungsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren;

f) aktiv tätig zu werden, um die bestehenden Hindernisse für die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu beseitigen und sich den diesbezüglichen Herausforderungen zu stellen sowie die Fortdauer von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt zu verhindern, wie dies in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien zum Ausdruck kommt;

g) im Zuge der Durchführung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Achtung vor allen Menschenrechten sicherzustellen;

h) die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte zu verstärken;

i) die im gesamten System der Vereinten Nationen entfalteten Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu koordinieren;

j) das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern;

k) die Gesamtaufsicht über das Zentrum für Menschenrechte zu führen;

5. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Menschenrechtskommission und, über den Wirtschafts- und Sozialrat, der Generalversammlung jährlich über seine Aktivitäten in Übereinstimmung mit seinem Mandat Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Genf angesiedelt wird, mit einem Verbindungsbüro in New York;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des jetzigen und der künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen die erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen bereitzustellen, um dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen, ohne daß dadurch Ressourcen aus den Entwicklungsprogrammen und -aktivitäten der Vereinten Nationen abgezogen werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/142. Die Menschenrechtssituation in Kuba

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ und anderen anwendbaren Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/63 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³, in der die Kommission mit tiefem Dank von den Bemühungen des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission um die Wahrnehmung des Mandats hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Kuba Kenntnis nahm,

Kenntnis nehmend von der Besorgnis, zu der die Meldungen über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Kuba Anlaß geben, wie aus dem Zwischenbericht hervorgeht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat¹⁹²,

unter Hinweis darauf, daß die Regierung Kubas mit der Menschenrechtskommission hinsichtlich ihrer Resolution 1992/61 vom 3. März 1992³² insofern nicht zusammengearbeitet hat, als sie sich geweigert hat, dem Sonderbeauftragten einen Besuch Kubas zu gestatten, und Kenntnis nehmend von der in Anhang II des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters enthaltenen Antwort der Regierung, wo es heißt: "Wir weisen die Resolution 1992/61 mit Nachdruck zurück und können daher in keiner Weise bei ihrer Umsetzung mitwirken",

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für seinen Zwischenbericht *ihre Anerkennung aus*;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters;

3. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und uneingeschränkten Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Bürgern von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm übertragenen Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen unwidersprochenen Meldungen über Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die im Bericht des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission¹⁹³ und in seinem Zwischenbericht¹⁹² beschrieben sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die von dem Sonderberichterstatter vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen und die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu ratifizieren, Staatsbürger nicht mehr aus Gründen zu verfolgen und zu bestrafen, die mit der Meinungsfreiheit und dem Recht auf friedliche Vereinigung zusammenhängen, die Legalisierung unabhängiger Gruppen zu gestatten, die Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren zu achten, nationalen unabhängigen Gruppen und internationalen humanitären Organisationen Zugang zu den Strafanstalten zu gewähren, die Urteile für politische Straftaten zu überprüfen und keine Vergeltungsmaßnahmen mehr gegen Personen zu ergreifen, die Ausreisearträge stellen;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/143. Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵, der Konvention über die

Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁹⁴, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹, der Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁵ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁵ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁹⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben",

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/8 der Menschenrechtskommission vom 23. Februar 1993 mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien"³³,

bestürzt über die wiederholten und bestätigten Berichte über weitverbreitete Vergewaltigungen und Mißhandlungen von Frauen und Kindern in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die systematische Anwendung dieser Praktiken gegen die muslimischen Frauen und Kinder in Bosnien und Herzegowina durch serbische Streitkräfte,

in Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 798 (1992) vom 18. Dezember 1992, in der der Rat unter anderem diese Handlungen von unsagbarer Brutalität mit Nachdruck verurteilt hat,

in der Überzeugung, daß diese schändlichen Praktiken ein Mittel der Kriegführung darstellen, das von den serbischen Streitkräften in Bosnien und Herzegowina gezielt zur Durchführung ihrer Politik der "ethnischen Säuberung" eingesetzt wird, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992, in der sie unter anderem erklärt hat, daß die verabscheuungswürdige Politik der "ethnischen Säuberung" eine Form des Völkermordes darstellt,

mit Genugtuung über die Initiativen, die der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien ergriffen hat, insbesondere seine umgehende Entsendung einer Sachverständigengruppe in das ehemalige Jugoslawien mit dem Auftrag, den Anschuldigungen von Vergewaltigungen und Mißhandlungen von Frauen nachzugehen,

sowie mit Genugtuung über die Initiative des Europäischen Rates, schnellstens eine Mission zur Untersuchung der Behandlung muslimischer Frauen im ehemaligen Jugoslawien zu entsenden, und über den Bericht der Mission¹⁹⁷,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den Erkenntnissen der von dem Sonderberichterstatter entsandten Sachverständigengruppe¹⁹⁸ und der vom Europäischen Rat entsandten Mission,

mit Genugtuung über die Schaffung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993,

sowie mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten über die Erkenntnisse des Sonderberichterstatters¹⁹⁹ und des Generalsekretärs, unterstützt von den Mitarbeitern des Sonderberichterstatters²⁰⁰, betreffend die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien und Herzegowina,

zutiefst beunruhigt über die Situation, der sich die Opfer von Vergewaltigungen in Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, gegenübersehen, sowie darüber, daß Vergewaltigungen nach wie vor als Mittel der Kriegführung eingesetzt werden,

in dem Wunsche, sicherzustellen, daß Personen, die beschuldigt werden, in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Mittel der Kriegführung befürwortet und angewandt zu haben, wo angebracht von dem Internationalen Gericht abgeurteilt werden,

in Anerkennung der außerordentlichen Leiden der Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt und der Notwendigkeit, ihnen entsprechende Hilfe zukommen zu lassen,

unter Berücksichtigung der Resolution 37/3 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 24. März 1993²⁰¹,

mit Genugtuung über die Arbeit humanitärer Organisationen, die darauf gerichtet ist, die Opfer von Vergewaltigungen und Mißhandlungen zu unterstützen und ihre Leiden zu mildern,

1. *verurteilt nachdrücklich* die verabscheuungswürdige Praxis der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen und Kindern in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, die ein Kriegsverbrechen darstellt;

2. *gibt ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß die systematische Praxis der Vergewaltigung als Mittel der Kriegführung und als Instrument der "ethnischen Säuberung" gegen die Frauen und Kinder in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere gegen muslimische Frauen und Kinder in Bosnien und Herzegowina, eingesetzt wird;

3. *verlangt*, daß die Beteiligten diese empörenden Handlungen, die eine grobe Verletzung des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977, darstellen, sofort einstellen und sofortige Maßnahmen ergreifen, um die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechend der Verpflichtungen sicherzustellen, die sie aufgrund dieser Übereinkünfte und anderer anwendbarer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen, damit dieser verabscheuungswürdigen Praxis ein Ende gesetzt wird;

5. *erklärt erneut*, daß alle diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Verstöße gegen das

humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen, dafür individuell verantwortlich sind und daß mit Befehlsgewalt ausgestattete Personen, die nicht hinreichend sichergestellt haben, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Personen sich an die einschlägigen internationalen Rechtsakte halten, ebenso verantwortlich sind wie die Täter;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles daranzusetzen, damit alle an diesen empörenden internationalen Verbrechen unmittelbar oder mittelbar Beteiligten im Einklang mit den international anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens abgeurteilt werden;

7. *spricht* dem Sonderberichterstatter *ihre Anerkennung aus* für seinen Bericht über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien¹⁹⁹;

8. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und alle in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere auch das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Weltgesundheitsorganisation, den Opfern von Vergewaltigung und Mißhandlung entsprechende Hilfe für ihre physische und psychische Rehabilitation zu gewähren;

9. *bittet* die Menschenrechtskommission, den Sonderberichterstatter zu ersuchen, die Untersuchung der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen und Kindern in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, fortzusetzen;

10. *erklärt*, daß Vergewaltigung ein schändliches Verbrechen ist, und legt dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nahe, den Fällen der Opfer von Vergewaltigung in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, gebührenden Vorrang zu geben;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, über die er in dem Gebiet verfügt, um allen künftigen Missionen freien und sicheren Zugang zu den Haftorten zu ermöglichen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung bis spätestens 31. Januar 1994 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/144. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ verankerten Grundsätzen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu

schützen und den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet eingegangen sind,

eingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/145 vom 18. Dezember 1992, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks zum Ausdruck gebracht hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolution 1991/74 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991³¹, in der die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage aller vom Sonderberichterstatter als sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen und aller von der Regierung Iraks bereitgestellten Stellungnahmen und Unterlagen, eine gründliche Untersuchung der Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks anzustellen,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, in denen die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks verurteilt werden, so auch zuletzt der Resolution 1993/74 vom 10. März 1993³³, mit der die Kommission das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr verlängert und ihn ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Kommission auf ihrer fünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 706 (1991) vom 15. August 1991, 712 (1991) vom 19. September 1991 und 778 (1992) vom 2. Oktober 1992,

zutiefst betroffen über die massiven, schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks, wie summarische und willkürliche Hinrichtungen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Verschwindenlassen, willkürliche Freiheitsentziehung, die mangelnde Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und die mangelnde Bindung an das Recht sowie die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, der freien Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit und mangelnder Zugang zu Nahrungsmitteln und gesundheitlicher Versorgung,

sowie zutiefst betroffen über die Tatsache, daß chemische Waffen gegen die irakische Zivilbevölkerung eingesetzt worden sind, über die gewaltsame Vertreibung von Hunderttausenden von irakischen Zivilisten und die Zerstörung irakischer Städte und Dörfer sowie über die Tatsache, daß Zehntausende von vertriebenen Kurden in Lagern und Notunterkünften im Norden Iraks Zuflucht suchen mußten,

ferner *zutiefst betroffen* über die zunehmend schweren und ersten Menschenrechtsverletzungen der Regierung Iraks gegen die Zivilbevölkerung im Süden Iraks, insbesondere in den südlichen Marschen, von der ein großer Teil an der Grenze zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran Zuflucht gesucht hat,

insbesondere ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß es keine Anzeichen für eine Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtssituation in Irak gibt, und daher den Beschluß begrüßend, eine Gruppe von Menschenrechtsbeobachtern an Plätze zu entsenden, an denen sie zu einem besseren Informationsfluß und zu einer verbesserten Lagebeurteilung beitragen würden und bei der unabhängigen Verifizierung der Berichte über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein könnten,

bedauernd, daß die Regierung Iraks es nicht für notwendig erachtet, auf die Ersuchen einzugehen, dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechtssituation in Irak einen Besuch zu gestatten, und feststellend, daß die Regierung sich dem Sonderberichterstatter gegenüber zwar formell kooperativ zeigt, daß sie ihre Kooperationsbereitschaft jedoch erheblich verbessern muß, insbesondere indem sie die Anfragen des Sonderberichterstatters hinsichtlich der von der Regierung verübten Handlungen, die mit den für Irak verbindlichen internationalen Menschenrechtsinstrumenten nicht vereinbar sind, voll beantwortet,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission vorgelegten Zwischenbericht²⁰² und von den darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt entschieden* die massiven, äußerst schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, für die die Regierung Iraks verantwortlich ist und auf die der Sonderberichterstatter in seinen jüngsten Berichten eingeht, insbesondere

a) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, die planmäßig veranstalteten Massenexekutionen und -begräbnisse, die außergerichtlichen Tötungen, namentlich auch politische Morde, insbesondere im Norden Iraks, in den schiitischen Zentren im Süden und in den südlichen Marschen;

b) die weitverbreitete routinemäßige Praxis der systematischen Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen;

c) das Verschwindenlassen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Inhaftierung, einschließlich der Inhaftierung von Frauen, älteren Menschen und Kindern, das systematische und routinemäßige Versäumnis, die gerichtlichen Verfahrensgarantien zu gewährleisten und die Bindung an das Recht zu wahren;

d) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie die Verletzungen der Eigentumsrechte;

e) die mangelnde Bereitschaft der Regierung Iraks, ihrer Verantwortung bezüglich der wirtschaftlichen Rechte der Bevölkerung nachzukommen;

3. *mißbilligt* die Weigerung Iraks, bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 706 (1991) und 712

(1991) zu kooperieren, und sein Versäumnis, der irakischen Bevölkerung den Zugang zu einer angemessenen Nahrungsmittelversorgung und gesundheitlichen Versorgung zu gewährleisten;

4. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, alle der willkürlichen Freiheitsentziehung unterworfenen Personen sofort freizulassen, darunter auch Kuwaiter und Angehörige anderer Staaten;

5. *fordert* Irak als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ sowie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴ *abermals auf*, den von ihm aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten nachzukommen und insbesondere die Rechte aller auf seinem Hoheitsgebiet lebenden und seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, zu achten und zu gewährleisten;

6. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit ist, welche die Vereinten Nationen mit der Gewährung von humanitärer Hilfe an das Volk Iraks leisten, und *fordert* Irak *auf*, den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen im ganzen Land freien Zugang zu gewähren, wozu auch die Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen gehört, unter anderem durch die fortgesetzte Durchführung der von den Vereinten Nationen und der Regierung Iraks unterzeichneten Vereinbarung;

7. *gibt ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die gegen die Kurden gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen, die sich nach wie vor auf das Leben des gesamten irakischen Volkes auswirken;

8. *gibt außerdem ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über das erneute Vorkommen schwerer Menschenrechtsverletzungen im Süden Iraks, das Ergebnis einer Politik, die sich insbesondere gegen die in den Marschen lebenden Araber richtet, von denen viele im Ausland Zuflucht gesucht haben;

9. *begrüßt* die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an die Grenze zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran, und *fordert* die Regierung Iraks *auf*, unverzüglich und vorbehaltlos der Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern im ganzen Land, insbesondere im Gebiet der südlichen Marschen, zuzustimmen;

10. *gibt ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über alle Binnenembargos, die grundsätzlich keine Ausnahmen für humanitäre Bedürfnisse ermöglichen und die eine ausgewogene Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und medizinischen Gütern verhindern, und *fordert* die Regierung Iraks, die hierfür die alleinige Verantwortung trägt, *auf*, diese Embargos aufzuheben und Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsam mit den internationalen humanitären Hilfsorganisationen Bedürftigen überall in Irak Hilfe zukommen zu lassen;

11. *bittet* die Regierung Iraks *erneut nachdrücklich*, eine unabhängige Untersuchungskommission einzusetzen, mit dem Auftrag, dem Schicksal von Zehntausenden von Verschwundenen nachzugehen;

12. *bedauert*, daß die Regierung Iraks es verabsäumt hat, zufriedenstellende Antworten in bezug auf die dem Sonderberichterstatter zur Kenntnis gebrachten Menschenrechtsverletzungen zu geben, und fordert die Regierung auf, uneingeschränkt zu kooperieren und unverzüglich umfassend und detailliert zu antworten, damit der Sonderberichterstatter die entsprechenden Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Irak abgeben kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede Unterstützung zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

14. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Irak während ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen, von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/145. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ verankert sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich zuletzt Resolution 47/146 vom 18. Dezember 1992, sowie der Resolutionen der Menschenrechtskommission, namentlich zuletzt Resolution 1993/62 vom 10. März 1993³³, und der Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, namentlich zuletzt Resolution 1993/14 vom 20. August 1993²⁰³,

feststellend, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran auf das Ersuchen des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission um Informationen betreffend die behaupteten Menschenrechtsverletzungen in diesem Land zwar geantwortet, ihm jedoch nicht gestattet hat, dem Land einen vierten Besuch abzustatten, um sich aus erster Hand vor Ort Informationen über die derzeitige Situation der Menschenrechte dort zu beschaffen,

erneut erklärend, daß die Regierungen für die Morde und die Überfälle verantwortlich sind, die von ihren Bevollmächtigten auf Personen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates verübt wurden, wie auch für die Anstiftung zur Begehung derartiger Handlungen beziehungsweise deren Billigung oder vorsätzliche Duldung,

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Sonderbeauftragten, daß genügend Beweise vorliegen, um eine weitere internationale Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran völlig zu rechtfertigen²⁰⁴,

sowie im Hinblick darauf, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihrer Resolution 1993/14 die flagranten Menschenrechtsverletzungen verurteilt hat, zu denen es in der Islamischen Republik Iran auch weiterhin kommt,

ferner Kenntnis nehmend von den abschließenden Feststellungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassen- diskriminierung, des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und bürgerliche Rechte zur Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission²⁰⁵ sowie von den darin enthaltenen Erwägungen und Feststellungen;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Menschenrechtsverletzungen, die auch weiterhin aus der Islamischen Republik Iran gemeldet werden;

3. *verleiht insbesondere ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Hauptpunkte der Kritik, die der Sonderbeauftragte in bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vorgebracht hat, nämlich die große Anzahl der Hinrichtungen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Normen der Rechtspflege, die mangelnden Verfahrensgarantien, die diskriminierende Behandlung bestimmter Gruppen von Staatsbürgern aufgrund ihrer religiösen Überzeugung, insbesondere der Baha'i, deren Existenz als Religionsgemeinschaft bedroht ist, und die Beschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit, sowie darüber, daß Frauen, wie der Sonderbeauftragte feststellt, noch immer diskriminiert werden;

4. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die weitere Anwendung der Todesstrafe, die nach den Ausführungen des Sonderbeauftragten mit übermäßiger Häufigkeit verhängt wird;

5. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis außerdem Ausdruck* über die fortgesetzten Todesdrohungen gegen den Staatsangehörigen eines anderen Staates, dessen Fall im Zwischenbericht des Sonderbeauftragten erwähnt wird, sowie die Drohungen gegen andere Personen, die an seiner Tätigkeit Anteil haben, wobei diese Drohungen allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, Aktivitäten der im Zwischenbericht des Sonderbeauftragten erwähnten Art gegen im Ausland lebende Angehörige der iranischen Opposition zu unterlassen;

7. *bedauert*, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran es dem Sonderbeauftragten noch immer nicht gestattet hat, dem Land einen Besuch abzustatten, und daß er somit seinen Auftrag nicht voll erfüllen konnte, da ihm nicht volle Unterstützung gewährt wurde;

8. *bittet* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem nachdrücklich*, die bestehenden Abkommen mit internationalen humanitären Organisationen umzusetzen;

9. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die von dem Sonderbeauftragten in den Abschnitten IV und V seines Zwischenberichts aufgeworfenen Menschenrechtsprobleme zu untersuchen und zu beheben, insbesondere was die Rechtspflege und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens anbelangt;

10. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, die internationalen Menschenrechtsinstrumente, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴, dessen Vertragspartei die Islamische Republik Iran ist, einzuhalten und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch religiöse Gruppen, in den Genuß der in diesen Instrumenten anerkannten Rechte gelangen;

11. *stimmt* der Auffassung des Sonderbeauftragten zu, der zufolge die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auch weiterhin international überwacht werden sollte;

12. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, mit dem Sonderbeauftragten voll zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede benötigte Unterstützung zukommen zu lassen;

14. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Baha'i, während ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/146. Die Menschenrechtssituation in Somalia

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der internationalen Menschenrechtsscharta²⁰⁶ und anderen anwendbaren Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankert sind,

zutiefst besorgt über die Situation in Somalia, namentlich die beträchtlichen Schäden und Zerstörungen in Dörfern und Städten, die schweren Schäden, die der Infrastruktur des Landes durch den Bürgerkrieg zugefügt wurden, und die weiterhin weitverbreitete Funktionsunfähigkeit zahlreicher öffentlicher Einrichtungen und Dienste und das Fehlen einer staatlichen Stelle, die die Achtung selbst der grundlegendsten Menschenrechte sicherstellt,

die Verluste an Menschenleben in Somalia *beklagend* und die Angriffe auf das Personal der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen in Somalia, die manchmal Tote und Schwerverletzte zur Folge hatten, *mißbilligend*,

unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Januar 1992, alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die

Resolution 47/167 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/86 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³,

in Würdigung der Bemühungen, welche die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die humanitären Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, die Länder der Region und die regionalen Organisationen weiter in Somalia unternehmen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen über die Verhältnisse in Somalia²⁰⁷, datiert vom 26. Oktober 1993,

1. *spricht* dem unabhängigen Sachverständigen *ihre Anerkennung aus* für seinen Bericht über die Verhältnisse in Somalia, in dem dieser vermerkt, daß die Menschenrechtsverletzungen aufgrund des Fehlens einer rechenschaftspflichtigen Regierung und mangelnder Infrastruktureinrichtungen zugenommen haben;

2. *fordert* alle somalischen Konfliktparteien *mit Nachdruck auf*, ihre Verpflichtung auf das Übereinkommen von Addis Abeba vom 27. März 1993 zu bekräftigen;

3. *fordert* alle Somalier *mit Nachdruck auf*, gemeinsam auf Frieden und Sicherheit in Somalia hinarbeiten und allen Somaliern den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, Zivilpersonen, Personal der Vereinten Nationen und Mitarbeiter humanitärer Organisationen vor Mord, Folter und willkürlicher Inhaftierung zu schützen;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, nach der Wiederherstellung der politischen Stabilität und Sicherheit in Somalia im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Einsetzung einer aus zur Verfügung stehenden Mitteln der Vereinten Nationen finanzierten Gruppe von unabhängigen Menschenrechtsbeobachtern einzusetzen, mit dem Auftrag, Beschwerden entgegenzunehmen und Berichte von Menschenrechtsverletzungen zu sammeln und zu untersuchen und diese, soweit angebracht, an das Menschenrechtszentrum des Sekretariats weiterzuleiten, mit dem Ziel, Menschenrechtsverletzungen zu verhüten;

6. *beschließt*, sich auf ihrer neunundvierzigsten Tagung weiter mit dieser Frage zu befassen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/147. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ und in dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ verankert sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

unter Hinweis auf die Resolution AHG/Res.213 (XXVIII) über die Verstärkung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den afrikanischen Staaten, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer im Juni und Juli 1992 in Dakar abgehaltenen achtundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁰⁸, sowie unter Hinweis auf die Erklärung AHG/Decl.1 (XXVI), die auf der im Juli 1990 in Addis Abeba abgehaltenen sechsundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁰⁹,

tief besorgt über die Meldungen, wonach in Sudan schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere summarische Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, zwangsweise Vertreibungen und Folterungen, die zum Teil in den Berichten beschrieben sind, welche die Sonderberichterstatter für die Frage der Folter und für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen der neunundvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission vorgelegt haben²¹⁰,

beunruhigt darüber, daß die Regierung Sudans nicht für eine eingehende unparteiische Untersuchung der Tötung von für ausländische staatliche Hilfsorganisationen tätigen sudanesischen Staatsangehörigen gesorgt hat, obwohl sie ihre Absicht bekundet hat, eine unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission zu bilden,

besorgt darüber, daß Berichten zufolge Flugzeuge der Regierung Sudans am 12. November 1993 den Landestreifen in Thiet angegriffen haben, wobei drei Mitarbeiter von Hilfsorganisationen verletzt wurden, und ferner besorgt über Berichte über die Beschießung von zivilen Gebieten in Loa und Pageri am 23. November 1993, die möglicherweise Tote und Verletzte gefordert hat,

zutiefst besorgt darüber, daß der Zivilbevölkerung der Zugang zu humanitärer Hilfe erschwert wird, was eine Bedrohung menschlichen Lebens und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, jedoch mit Genugtuung darüber, daß der Dialog zwischen der Regierung Sudans und anderen Parteien, den Geberregierungen und privaten internationalen freiwilligen Hilfswerken über die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern fortgesetzt wird, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, daß dieser Dialog zu einer besseren Zusammenarbeit bei der Auslieferung von humanitären Hilfsgütern führen wird,

höchst beunruhigt über die zahlreichen Personen in Sudan, die im eigenen Land zu Vertriebenen und zu Opfern von Diskriminierung geworden sind und zu denen auch Angehörige von Minderheiten zählen, die unter Verletzung ihrer Menschenrechte zwangsweise vertrieben wurden und die Soforthilfe und Schutz benötigen,

sowie höchst beunruhigt über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in Nachbarländer und im Bewußtsein der für diese Länder dadurch verursachten Belastung, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen, die auch weiterhin unternommen werden, um den Flüchtlingen zu helfen, wodurch die Belastung der Gastländer gemindert wird,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es unerlässlich ist, der schwerwiegenden Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Sudan, namentlich der Situation in den Nubabergen, ein Ende zu setzen,

in Anerkennung der Tatsache, daß in den letzten drei Jahrzehnten zahlreiche Flüchtlinge aus mehreren Nachbarländern in Sudan Aufnahme gefunden haben,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und andere humanitäre Organisationen unternehmen, um hilfsbedürftigen Sudanesen humanitäre Hilfe zu gewähren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission unternimmt, und ihn zu seinem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Sudan²¹¹ beglückwünschend,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die weiterhin fortdauernden schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Sudan, insbesondere die summarischen Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, zwangsweisen Vertreibungen und Folterungen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Ziffer 24 des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan, worin der Sonderberichterstatter erklärt, die Regierung Sudans habe mit ihm zusammengearbeitet, insofern als sie die von ihm erbetenen Zusammenkünfte arrangiert habe, und habe darüber hinaus seine Reisen an Orte erleichtert, die er besuchen wollte;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Repressalien der Regierung Sudans gegen alle diejenigen, die zum Sonderberichterstatter Kontakt aufgenommen oder dies versucht haben;

4. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, und fordert alle Parteien auf, zusammenzuarbeiten, um die Achtung dieser Rechte zu gewährleisten;

5. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die anwendbaren internationalen Menschenrechtsdokumente, insbesondere die Internationalen Menschenrechtspakte und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, deren Vertragspartei Sudan ist, einzuhalten und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch die Mitglieder aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

6. *fordert* alle an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁵ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹⁹⁶ gemeinsamen Artikels 3, uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor willkürlichen Inhaftierungen, Mißhandlung, Folterung und summarischer Hinrichtung;

7. *dankt* den humanitären Organisationen für die Arbeit, die sie leisten, um Vertriebenen und Opfern der Dürre und des Konflikts in Sudan zu helfen, und fordert alle Parteien auf, das Personal humanitärer Hilfsorganisationen zu schützen;

8. *fordert* den Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen *auf*, der Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische staatliche Hilfsorganisationen tätig waren, erneut nachzugehen;

9. *verlangt* von der Regierung Sudans eine umfassende Erklärung für die Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Tätigkeit des Sonderberichterstatters zu behindern, insbesondere die Mißhandlung von Personen, die zu ihm Kontakt aufgenommen oder dies versucht haben;

10. *fordert* die Regierung Sudans *außerdem auf*, sicherzustellen, daß die Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische staatliche Hilfsorganisationen tätig waren, durch die unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission vollständig, gründlich und umgehend untersucht wird, die für die Tötungen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und den Familien der Opfer eine gerechte Entschädigung zu gewähren;

11. *fordert* die Regierung Sudans *ferner auf*, die Gegebenheiten im Zusammenhang mit den Luftangriffen vom 12. und 23. November 1993 zu untersuchen und dazu unverzüglich eine Erklärung abzugeben;

12. *fordert* alle an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen im Hinblick auf die Aushandlung einer gerechten Regelung des bürgerkriegsähnlichen Konflikts zu unternehmen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten des sudanesischen Volkes sicherzustellen und so die erforderlichen Voraussetzungen für die Beendigung der Abwanderung sudanesischer Flüchtlinge in die Nachbarländer zu schaffen und ihre baldige Rückkehr nach Sudan zu erleichtern, und begrüßt die Anstrengungen, die unternommen werden, um den diesbezüglichen Dialog zwischen den Parteien zu erleichtern;

13. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, die die Staatschefs der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung (Äthiopien, Eritrea, Kenia und Uganda) derzeit auf regionaler Ebene unternehmen, um den Konfliktparteien in Sudan bei der Herbeiführung einer friedlichen Regelung behilflich zu sein;

14. *fordert* die Regierung Sudans und die anderen Parteien *auf*, internationalen Organisationen, humanitären Organisationen und Geberregierungen die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an die Zivilbevölkerung zu gestatten und die jüngsten Initiativen der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Bedürftigen zu unterstützen;

15. *empfiehlt*, die ernste Menschenrechtssituation in Sudan zu verfolgen, und bittet die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer fünfzigsten Tagung vordringlich mit dieser Frage zu befassen;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/148. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹ und der Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁵,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, alle Staaten nachdrücklich gebeten wurden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu garantieren,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die eine größere Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und dem Rest der Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, in der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die Möglichkeit der möglichst baldigen Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

sowie daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 47/110 vom 16. Dezember 1992 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹² über den Stand der Internationalen Konvention zum

Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;

2. *begrüßt es*, daß einige Mitgliedstaaten die Konvention unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über Menschenrechte und des Programms für beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/149. Die Menschenrechtssituation in El Salvador

Die Generalversammlung,

geleitet von den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/140 vom 18. Dezember 1992 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/93 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³ sowie von der Erklärung des Vorsitzenden der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 20. August 1993 über die Unterstützung des Friedensprozesses in El Salvador²¹³ sowie die Resolution 888 (1993) des Sicherheitsrats vom 30. November 1993,

unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs und des Direktors der Menschenrechtsabteilung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador,

in der Überzeugung, daß die vollständige und zügige Erfüllung der noch verbleibenden Verpflichtungen aufgrund der Friedensabkommen notwendig ist, um die volle Achtung vor den Menschenrechten und die Konsolidierung des in El Salvador in Gang befindlichen Aussöhnungs- und Demokratisierungsprozesses zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Tatsache, daß die Mehrzahl der Abkommen von der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional bereits umgesetzt wurden,

dennoch *besorgt* darüber, daß noch immer Probleme bestehen und daß es bei der Durchführung mehrerer in der Resolution 832 (1993) des Sicherheitsrats vom 27. Mai 1993 erwähnter wichtiger Bestimmungen der Friedensabkommen noch immer zu Verzögerungen kommt und daß es außerdem bei der Durchführung der Bestimmungen in bezug auf die öffentliche Sicherheit einige Unregelmäßigkeiten gegeben hat,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den jüngsten Gewalttätigkeiten in El Salvador, die unter Umständen auf eine Wiederbetätigung der illegalen bewaffneten Gruppen hindeuten und die, wenn nichts dagegen unternommen wird, dem Friedensprozeß in El Salvador, namentlich den für März 1994 anberaumten Wahlen, schaden könnten,

sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den an Mitgliedern der verschiedenen politischen Parteien, einschließlich der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional und der Alianza Republicana Nacionalista, verübten Morden und den gegen sie gerichteten Drohungen, die allem Anschein nach politisch motiviert sind,

in dieser Hinsicht *mit Genugtuung* über die Bemühungen, die der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit der Regierung El Salvadors unternimmt, mit dem Ziel, einen Mechanismus zur Untersuchung illegaler bewaffneter Gruppen und ihres möglichen Zusammenhangs mit dem Wiederaufflammen der politischen Gewalt zu schaffen,

feststellend, daß El Salvador in eine entscheidende Phase des Friedensprozesses eingetreten ist und daß die politischen Parteien soeben mit dem Wahlkampf für die für März 1994 anberaumten Wahlen begonnen haben, die in einem Klima des Friedens stattfinden sollen,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, daß eine Reform des Gerichtswesens eingeleitet wurde und daß nicht nur die jetzt zur Billigung vorliegenden Reformen, sondern auch die von der Wahrheitskommission empfohlenen Reformen²¹⁴ durchgeführt werden, die dazu beitragen sollen, daß die derzeit bestehende Strafflosigkeit aufgehoben und somit die Herrschaft des Rechts voll wiederhergestellt wird,

unter Hinweis auf die Rolle, die dem Amt des Nationalen Anwalts für die Verteidigung der Menschenrechte bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte zufällt,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft alle Bemühungen genau verfolgen und auch weiterhin unterstützen muß, die darauf gerichtet sind, den Frieden zu konsolidieren, die volle Achtung vor den Menschenrechten zu gewährleisten und El Salvador wiederaufzubauen,

1. *spricht* der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie ihre Verpflichtungen zum größten Teil erfüllt und eine Reihe von Hindernissen überwunden haben, die sich bei der Durchführung ihrer Abkommen ergeben haben;

2. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß wichtige Bestandteile der Friedensabkommen nur zum Teil durchgeführt worden sind, und fordert daher die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí *auf*, ihre Bemühungen zu verstärken, mit dem Ziel, das Programm für

die Übertragung von Grund und Boden, das Programm für die Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, die Schaffung der nationalen Zivilpolizei und die etappenweise Auflösung der Nationalpolizei sowie die Einsammlung der für den ausschließlichen Gebrauch der Angehörigen der Streitkräfte ausgegebenen Waffen und die Verabschiedung des Gesetzes über private Sicherheitsdienste wie vereinbart innerhalb der vorgeschlagenen Fristen abzuschließen;

3. *verurteilt* die möglicherweise politisch motivierten Gewalthandlungen der letzten Zeit, die von den verschiedenen Sektoren der salvadorianischen Gesellschaft abgelehnt worden sind, und hält es für unzulässig, daß diese von einer kleinen Minderheit begangenen Handlungen die bei der Durchführung der Abkommen erzielten Fortschritte gefährden und die Abhaltung freier Wahlen im März 1994 behindern;

4. *unterstützt* in diesem Zusammenhang die Bemühungen, die der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit der Regierung El Salvadors unternimmt, um, wie von der Wahrheitskommission empfohlen²¹⁴, sofort eine unparteiische, unabhängige und glaubwürdige Untersuchung der illegalen bewaffneten Gruppen einzuleiten, und bittet alle Teile der Gesellschaft in El Salvador nachdrücklich um ihre Kooperation bei dieser Untersuchung;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Erklärung vom 5. November 1993 mit dem Titel "Verpflichtung der Präsidentschaftskandidaten auf Frieden und Stabilität in El Salvador", in der sich die Kandidaten unter anderem feierlich zur Aufrechterhaltung des konstruktiven Fortgangs des Friedensprozesses und zur Erfüllung aller in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen verpflichtet und jede politisch motivierte Gewalttätigkeit oder Einschüchterung abgelehnt haben;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, zur Konsolidierung des Friedens und zur Herbeiführung der vollen Achtung vor den Menschenrechten in El Salvador beizutragen, indem sie die vollinhaltliche Einhaltung der Friedensabkommen unterstützen;

7. *spricht* dem Generalsekretär und seinem Beauftragten sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador *erneut ihren Dank aus* für die wichtige Arbeit, die sie leisten, und versichert sie ihrer Unterstützung, damit sie auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, die zur erfolgreichen Durchführung der Friedensabkommen beitragen;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, welche die Regierungen Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas, die die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs bilden, sowie die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auch weiterhin zur Unterstützung derjenigen Maßnahmen unternehmen, die der Generalsekretär zur Zeit zur Konsolidierung des Friedensprozesses in El Salvador ergreift;

9. *stellt fest*, daß sich die Menschenrechtssituation in El Salvador, wie der Generalsekretär bemerkt, auch weiterhin relativ ambivalent entwickelt, da es einerseits weiterhin Anzeichen einer Besserung gibt, andererseits jedoch die Verstöße andauern, insbesondere was das Recht auf Leben betrifft, und die Fähigkeit des Gerichtssystems, derartige

Verstöße aufzuklären und zu bestrafen, auch weiterhin zu wünschen übrig läßt;

10. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, umgehend großzügige finanzielle Beiträge zu gewähren, und so die Erfüllung aller Aspekte der Friedensabkommen, einschließlich des Plans für den nationalen Wiederaufbau, zu unterstützen;

11. *bittet nachdrücklich* die Regierung El Salvadors und alle anderen an dem Wahlprozeß beteiligten Institutionen, alles Erforderliche zu tun, damit ein Klima geschaffen wird, das dazu beiträgt, daß die für März 1994 anberaumten Wahlen frei, repräsentativ und unverfälscht sind, da sie ein Schlüsselement bei der Konsolidierung des Friedensprozesses darstellen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/150. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß "der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt [bildet]",

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/144 vom 18. Dezember 1992,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³², in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen mit der Aufgabe, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu politischen Führern, die ihrer Freiheit beraubt worden sind, sowie zu deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Wege zur Übertragung der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/73 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³, in der die Kommission beschloß, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein Jahr zu verlängern,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherungen, sie werde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

sowie ernsthaft besorgt über die Menschenrechtsverletzungen, zu denen es dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge nach wie vor in Myanmar kommt, insbesondere die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, Folterungen, Zwangsarbeit, den Mißbrauch von Frauen, die Einschränkungen der Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, und die Verhängung von Unterdrückungsmaßnahmen, die vor allem gegen ethnische und religiöse Minderheiten gerichtet sind,

im Hinblick darauf, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Regierung von Myanmar, namentlich auch von ihrem Beitritt zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁵ zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, und von der Freilassung mehrerer politischer Gefangener als Reaktion auf die von der internationalen Gemeinschaft, unter Einschluß der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission, zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Regierung Myanmars und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 5. November 1993 über die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen aus Bangladesch nach Myanmar,

ferner feststellend, daß zwischen der Regierung Myanmars und mehreren Gruppen ethnischer und religiöser Minderheiten in Myanmar eine Waffenruhe erzielt worden ist,

1. dankt dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für seinen Zwischenbericht²¹⁵ und die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. beklagt, daß es in Myanmar nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt;

3. bittet die Regierung Myanmars erneut nachdrücklich, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen im Einklang mit dem Willen des Volkes, wie er in den 1990 abgehaltenen demokratischen Wahlen zum Ausdruck gekommen ist, alles Erforderliche zur Wiederherstellung der Demokratie zu unternehmen und sicherzustellen, daß die politischen Parteien ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

4. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Feststellung des Sonderberichterstatters in bezug auf die Volksversammlung, es seien im Hinblick auf die Übertragung der Macht an eine frei gewählte Zivilregierung keine erkennbaren Fortschritte erzielt worden²¹⁶;

5. stellt in dieser Hinsicht außerdem mit Besorgnis fest, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Vertreter von der Teilnahme an den Tagungen der zur Ausarbeitung der Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung geschaffenen Volksversammlung ausgeschlossen war und daß eines der Ziele der Volksversammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen;

6. fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die freie Teilnahme am politischen Prozeß zu ermöglichen und insbesondere durch die Übertragung der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter den Übergang zur Demokratie zu beschleunigen;

7. bittet die Regierung Myanmars nachdrücklich, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, sowie den Schutz der Rechte der Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten und den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit, der Praxis der Folterung, des Mißbrauchs von Frauen und der Zwangsarbeit sowie dem Verschwindenlassen und summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen;

8. appelliert an die Regierung Myanmars, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵ zu werden;

9. betont, wie wichtig es ist, daß die internationalen humanitären Organisationen freien und vertraulichen Zugang zu den Gefangenen haben;

10. bedauert die harten Strafen, die in jüngster Zeit über eine Reihe von Dissidenten verhängt wurden, so auch über Personen, die hinsichtlich der Verfahren der Volksversammlung abweichende Ansichten geäußert haben;

11. bedauert außerdem, daß zwar eine Reihe von politischen Gefangenen freigelassen wurden, daß zahlreichen politischen Führern jedoch noch immer ihre Freiheit und ihre Grundrechte vorenthalten werden;

12. fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, die Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi, die sich im fünften Jahr der Haft ohne Gerichtsverfahren befindet, sowie andere politische Führer und noch verbleibende politische Gefangene sofort bedingungslos freizulassen;

13. fordert die Regierung Myanmars auf, die Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und insbesondere die Verpflichtungen aus dem den Abkommen gemeinsamen Artikel 3 uneingeschränkt zu achten und sich die von unparteiischen humanitären Organisationen unter Umständen angebotenen Dienste zunutze zu machen;

14. ermutigt die Regierung Myanmars, die Vereinbarung zwischen der Regierung Myanmars und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 5. November 1993 vollinhaltlich umzusetzen und durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen sicherzustellen, daß die Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende nehmen, und die rasche Repatriierung der Flüchtlinge und ihre volle Wiedereingliederung in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

15. ersucht den Generalsekretär, bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein und der Generalver-

sammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/151. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 vom 24. November 1992 und 47/143 vom 18. Dezember 1992,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ verankerten Grundsätzen,

in dem Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle und entschlossen, Menschenrechtsverletzungen, wo auch immer diese auftreten, genau zu verfolgen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die in den verschiedenen dieses Gebiet betreffenden Rechtsakten festgelegt sind,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/68 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³, in der die Kommission beschlossen hat, das Mandat ihres Sonderberichterstatters um ein Jahr zu verlängern, damit er der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorlegen kann,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht, den die von den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten eingesetzte Internationale Zivilmission in Haiti²¹⁷ im Einklang mit der Resolution 47/20 B der Generalversammlung vom 20. April 1993 vorgelegt hat,

tief besorgt über die seit dem 29. September 1991 in Haiti zu verzeichnenden schwerwiegenden Vorkommnisse, die zu einer plötzlichen und gewaltsamen Störung des dortigen demokratischen Prozesses geführt und den Verlust von Menschenleben und die Verletzung der Menschenrechte zur Folge gehabt haben,

besorgt über den Exodus haitianischer Staatsangehöriger aus Haiti, der auf die sich seit dem 29. September 1991 verschlechternde politische und wirtschaftliche Lage zurückzuführen ist,

zutiefst beunruhigt über die Fortdauer und die Verschlimmerung der schweren Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, des gewaltsamen Verschwindenlassens, der Folter und Vergewaltigung, der willkürlichen Freiheitsentziehung und der Verweigerung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit,

tief besorgt über die Zunahme der gegen die Regierung Haitis gerichteten Gewalt- und Einschüchterungshandlungen,

insbesondere die Ermordung des Justizministers, François Guy Malary, die zu dem vorübergehenden Abzug der Internationalen Zivilmission beigetragen haben,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Internationalen Zivilmission, deren Präsenz in Haiti schwerwiegendere Verletzungen der Menschenrechte verhütet hat, und in Befürwortung ihrer frühestmöglichen Rückkehr nach Haiti,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, Marco Tulio Bruni Celli, *ihre Anerkennung aus* für seinen Bericht über die Menschenrechtssituation in Haiti²¹⁸ und unterstützt die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *verurteilt erneut* den Sturz des verfassungsmäßig gewählten Präsidenten Jean-Bertrand Aristide und die Anwendung von Gewalt und militärischem Zwang sowie die sich daran anschließende Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Haiti;

3. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die vollständige Umsetzung der Vereinbarung von Governors Island²¹⁹, die von allen Parteien unterzeichnet wurde, für die Verbesserung der Menschenrechtssituation in Haiti unverzichtbar ist und daß die Weigerung einer der Parteien, diese Vereinbarung umzusetzen, zu einer weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation geführt hat;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die weiter andauernde Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Haiti während des Jahres 1993 und die daraus resultierende Zunahme der Verletzungen der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴, in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention: "Pakt von San José (Costa Rica)"²²⁰ und in anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Menschenrechte;

5. *verurteilt* die immer wieder auftretenden flagranten Menschenrechtsverletzungen, die unter der nach dem Staatsstreich vom 29. September 1991 an die Macht gelangten illegalen Regierung begangen werden, insbesondere die summarischen Hinrichtungen, politischen Morde, willkürlichen Freiheitsentziehungen, Folterungen, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, Vergewaltigungen, Beschränkungen der Bewegungs-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der Pressefreiheit sowie die Unterdrückung öffentlicher Demonstrationen, in denen die Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide verlangt wird;

6. *fordert* die baldige Rückkehr der Internationalen Zivilmission nach Haiti, damit weitere Menschenrechtsverletzungen verhindert werden;

7. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf das Schicksal der haitianischen Staatsangehörigen, die aus Haiti flüchten, und ersucht sie um ihre Unterstützung für die Bemühungen, die unternommen werden, um ihnen behilflich zu sein;

8. *dankt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für seine Tätigkeit zugunsten der aus Haiti flüchtenden haitianischen Staatsangehörigen, und bittet die Mitgliedstaaten, diese Anstrengungen auch weiterhin finanziell und materiell zu unterstützen;

9. ruft die Mitgliedstaaten auf, ihre humanitäre Hilfe für das Volk von Haiti fortzusetzen und zu verstärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß des Generalsekretärs, eine Gruppe von zusätzlichem Personal für humanitäre Maßnahmen nach Haiti zu entsenden;

10. beschließt, die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti während ihrer neunundvierzigsten Tagung weiter zu verfolgen und sich damit im Lichte der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten Informationen weiter zu befassen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/152. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁵ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹⁹⁶ enthalten sind,

im Bewußtsein ihrer Aufgabe, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen, sowie entschlossen, stets wachsam zu bleiben, was Menschenrechtsverletzungen betrifft, wo immer diese vorkommen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1984, in der der Rat den Vorsitzenden der Menschenrechtskommission ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu ernennen, mit dem Auftrag, Vorschläge auszuarbeiten, die dazu beitragen könnten, den vollen Schutz der Menschenrechte der Bewohner dieses Landes vor, während und nach dem Abzug aller ausländischen Streitkräfte sicherzustellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/141 vom 18. Dezember 1992 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von der Resolution 1993/66 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Afghanistan um ein Jahr zu verlängern, und ihn ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sowie von dem Beschluß 1993/275 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1993, in dem der Rat den Beschluß der Kommission billigte,

feststellend, daß nach dem Fall der früheren afghanischen Regierung für eine Übergangszeit ein Islamischer Staat Afghanistan geschaffen wurde²²¹,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß trotz der Bemühungen und Initiativen der Regierung Afghanistans zur Herbeiführung vollständigen Friedens und vollständiger Stabilität in Teilen des Hoheitsgebiets von Afghanistan, insbesondere in Kabul, noch immer eine Situation der bewaffneten Konfrontation besteht, die vor allem die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft zieht, welche noch immer das Ziel wahlloser militärischer Angriffe der rivalisierenden Gruppen ist, und die zu einem sprunghaften Anstieg der Anzahl der Binnenvertriebenen geführt hat,

besorgt darüber, daß die in dem Land herrschende Situation hinsichtlich der politischen und rechtlichen Ordnung die Sicherheit der Angehörigen aller ethnischen und religiösen Gruppen, einschließlich der Minderheiten, beeinträchtigt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Meldungen über Verletzungen der in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴ verankerten Rechte, wie des Rechts auf Leben, Freiheit, persönliche Sicherheit und Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit,

in großer Sorge über die Verletzung der Menschenrechte von Frauen durch die kriegführenden Parteien in Afghanistan und über den Mangel an Achtung, der ihnen und ihrer Ehre, ihrer körperlichen Unversehrtheit und ihrer Würde nach den Angaben des Sonderberichterstatters entgegengebracht wird,

besorgt über Berichte, wonach rivalisierende Gruppen Inhaftierte, darunter mehrere Angehörige der früheren Regierung, aus politischen Gründen in Haft halten, insbesondere in Gefängnissen, die von politischen Parteien unterhalten werden,

feststellend, daß noch viel zu tun bleibt, damit die Behandlung der Gefangenen den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 entspricht,

zutiefst besorgt darüber, daß die Repatriierung afghanischer Flüchtlinge im Jahr 1993 aufgrund der in Afghanistan herrschenden Situation drastisch zurückgegangen ist, und in der Hoffnung, daß die Verhältnisse in Afghanistan es denjenigen, die noch im Exil leben, gestatten werden, so bald wie möglich heimzukehren,

in dem Bewußtsein, daß Frieden und Sicherheit in Afghanistan die Voraussetzung für die erfolgreiche Repatriierung der etwa vier Millionen Flüchtlinge bilden, insbesondere die Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung und die Bildung einer frei und demokratisch gewählten Regierung, die Beendigung der bewaffneten Konfrontation in Kabul und einigen Provinzen, die Räumung der in vielen Teilen des Landes angelegten Minenfelder, die Wiederherstellung einer wirksamen öffentlichen Gewalt im ganzen Land und den Wiederaufbau der Wirtschaft,

feststellend, daß die von dem Islamischen Staat Afghanistan erlassene Generalamnestie ohne jedwede Diskriminierung angewandt werden sollte und daß die von rivalisierenden Gruppen ohne Gerichtsverfahren auf afghanischem Hoheitsgebiet in Haft gehaltenen Gefangenen bedingungslos freigelassen werden sollten,

in Würdigung der Aktivitäten, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das

Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden sowie nichtstaatliche Organisationen zugunsten des Volkes von Afghanistan durchführen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters²²² und von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

mit Genugtuung darüber, daß es dem Sonderberichterstatter möglich war, Kabul, die Hauptstadt von Afghanistan, zu besuchen,

1. begrüßt die Kooperationsbereitschaft, welche die Behörden in Afghanistan in Anbetracht der derzeit dort herrschenden Umstände gegenüber dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Afghanistan bewiesen haben;

2. begrüßt außerdem die Kooperationsbereitschaft, welche die Behörden in Afghanistan insbesondere gegenüber dem Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan und gegenüber internationalen Organisationen, wie beispielsweise den Sonderorganisationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, bewiesen haben;

3. bittet alle afghanischen Parteien nachdrücklich, gegebenenfalls unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen alles zu tun, um als einzige Möglichkeit zur Herbeiführung des Friedens und der vollständigen Wiederherstellung der Menschenrechte in Afghanistan eine umfassende politische Lösung zu erzielen, die beruht auf der freien Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk, insbesondere durch freie und unverfälschte Wahlen, die Einstellung der bewaffneten Konfrontation und die Schaffung von Bedingungen, die den etwa vier Millionen Flüchtlingen so bald wie möglich die freie, sichere und ehrenhafte Rückkehr in ihre Heimat ermöglichen, wann immer sie dies wünschen, und die allen Afghanen die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gestattet;

4. begrüßt alle Bemühungen, die unternommen werden, um eine umfassende und friedliche politische Lösung für den Konflikt in Afghanistan zu finden;

5. fordert alle Parteien nachdrücklich auf, so bald wie möglich einen Entwaffnungsprozeß einzuleiten, der eine Grundvoraussetzung für eine Lösung des Konfliktes darstellt, wie dies auch in dem von den afghanischen Parteien am 7. März 1993 in Islamabad unterzeichneten Afghanischen Friedensübereinkommen²²³ beschlossen wurde;

6. bittet die Vereinten Nationen, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans und unter gebührender Berücksichtigung der afghanischen Traditionen beratende Dienste und technische Hilfe für die Ausarbeitung einer Verfassung, die international akzeptierte Menschenrechtsgrundsätze enthalten sollte, sowie für die Durchführung direkter Wahlen anzubieten;

7. erkennt an, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte wesentliche Elemente bei der Herbeiführung einer umfassenden Lösung der Krise in Afghanistan sein sollten, und fordert alle afghanischen Parteien auf, die Menschenrechte zu achten;

8. bittet alle afghanischen Parteien nachdrücklich, die anerkannten humanitären Normen, wie sie in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 verankert sind, einzuhalten, keine Waffen mehr gegen die Zivilbevölkerung einzusetzen, alle Zivilpersonen vor Vergeltungsmaßnahmen und Gewalttätigkeit, insbesondere vor Mißhandlung, Folterung und summarischen Hinrichtungen, zu schützen und die gleichzeitige Freilassung von Gefangenen zu beschleunigen, gleichviel, wo sie inhaftiert sind;

9. fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen sicherzustellen, damit ihre Ehre und Würde im Einklang mit den Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Recht gewährleistet sind;

10. fordert alle Staaten und Beteiligten auf, alles zu tun, um ihren Beschluß 47/428 vom 16. Dezember 1992 mit dem Titel "Kriegsgefangene und Vermißte infolge des Krieges in Afghanistan" umzusetzen, und fordert sie auf, alles zu tun, damit alle Kriegsgefangenen, insbesondere die früheren sowjetischen Kriegsgefangenen, sofort freigelassen werden, wie dies in Artikel 118 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen²²⁴ vorgesehen ist, in Anbetracht der Tatsache, daß die Feindseligkeiten, in welche die ehemalige Sowjetunion verwickelt war, von Rechts wegen und tatsächlich beendet sind, und damit außerdem insbesondere nach den zahlreichen Afghanen gesucht wird, die infolge des Krieges noch immer vermißt werden;

11. fordert mit Nachdruck die bedingungslose Freilassung aller Gefangenen, die von den rivalisierenden Gruppen ohne Gerichtsverhandlung auf afghanischem Hoheitsgebiet in Haft gehalten werden, und fordert die Schließung der von politischen Parteien unterhaltenen Gefängnisse;

12. fordert die Behörden in Afghanistan auf, gründliche Nachforschungen über das Schicksal derjenigen Personen anzustellen, die im Verlauf des Konflikts verschwunden sind, Amnestie-Erlasse in gleicher Weise auf alle Inhaftierten anzuwenden, die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen, alle Gefangenen, insbesondere Untersuchungsgefangene oder in Resozialisierungszentren für Jugendliche in Gewahrsam gehaltene Personen, im Einklang mit den vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedeten Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen¹⁷⁶ zu behandeln und auf alle Verdächtigten oder Verurteilten Artikel 14 Absatz 3 d) und die Absätze 5 und 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴ anzuwenden;

13. appelliert an alle Mitgliedstaaten, Afghanistan ausreichende humanitäre Hilfe zu gewähren, um so zur Linderung des Leids der Flüchtlinge und insbesondere zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen und Kindern beizutragen;

14. appelliert eindringlich an alle Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen, die Durchführung der vom Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan geplanten Projekte sowie die Programme des Hohen Kommissars der

Vereinten Nationen für Flüchtlinge, insbesondere die Pilotprojekte für die Rückführung von Flüchtlingen, auch weiterhin zu fördern;

15. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Mitgliedstaaten, die humanitären Organisationen und alle Beteiligten, bei der Minensuche und Minenräumung voll zusammenzuarbeiten, um den Flüchtlingen und Vertriebenen die sichere und ehrenhafte Rückkehr an ihre Heimstätten zu erleichtern;

16. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der humanitären Organisationen zu gewährleisten, die an der Durchführung der humanitären und wirtschaftlichen Hilfsprogramme der Vereinten Nationen in bezug auf Afghanistan und der Programme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge mitwirken, damit weitere beklagenswerte Vorfälle wie diejenigen vermieden werden, die unter dem genannten Personal Menschenleben gekostet haben;

17. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sobald sich die Situation normalisiert hat, auf Einladung der afghanischen Regierung den Zustand des Museums von Kabul und der staatlichen Archive zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das kulturelle Erbe Afghanistans zu erhalten;

18. *empfiehlt* die Übersetzung des Berichts des Sonderberichterstatters in die Sprachen Dari und Paschtu;

19. *bittet* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede benötigte Unterstützung zu gewähren;

21. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in Afghanistan auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/153. Die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien: Menschenrechtsverletzungen in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵, der Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁵, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁹⁴, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵ sowie anderen Rechtsakten auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁵ zum Schutz

von Kriegsoffizieren und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁹⁶, sowie den Grundsätzen und Verpflichtungen, welche die Vertragsstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangen sind,

zutiefst besorgt über die menschliche Tragödie, die sich im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) abspielt, sowie über die fortgesetzten massenhaften und systematischen Verletzungen der Menschenrechte in weiten Teilen dieser Gebiete, insbesondere in den Gebieten Bosnien und Herzegowinas, die unter der Kontrolle der bosnischen Serben stehen,

eingedenk ihrer Resolution 47/147 vom 18. Dezember 1992, der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/S-1/1 vom 14. August 1992²²⁵, 1992/S-2/1 vom 1. Dezember 1992²²⁶ und 1993/7 vom 23. Februar 1993³³ sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 771 (1992) vom 13. August 1992, 780 (1992) vom 6. Oktober 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992, 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993, in denen der Rat unter anderem verlangt hat, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien sofort alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einstellen und unterlassen, den Generalsekretär ersucht hat, eine Sachverständigenkommission einzusetzen, um Informationen über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen dieses Recht zu prüfen und zu analysieren, und beschlossen hat, ein internationales Gericht zur Verfolgung der für diese Verstöße Verantwortlichen zu schaffen;

mit Genugtuung über die Einsetzung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Ernennung des Leiters der Anklagebehörde,

sowie mit Genugtuung über die Resolutionen des Sicherheitsrats 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und 836 (1993) vom 4. Juni 1993, in denen der Rat erklärt hat, daß Sarajewo, Tuzla, Zepa, Gorazde, Bihac, Srebrenica und deren umliegende Gebiete als Sicherheitszonen behandelt werden sollen und daß den internationalen humanitären Organisationen freier und ungehinderter Zugang zu diesen Zonen gewährt werden soll,

ferner mit Genugtuung über die Zwischenberichte und Empfehlungen des Sonderberichterstatters²²⁷,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Staaten, die mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zusammengearbeitet haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/80 vom 16. Dezember 1992, in der sie die "ethnische Säuberung" und alle Gewalthandlungen, die dem Rassenhaß entspringen, ohne Einschränkung verurteilt und erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen hat, daß diejenigen, die Handlungen der "ethnischen Säuberung" begehen oder die Begehung solcher Handlungen anordnen, individuell dafür verantwortlich sind und vor Gericht gestellt werden sollen, sowie auf ihre Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992, in der sie unter

anderem erklärt hat, daß die verabscheuungswürdige Politik der "ethnischen Säuberung" eine Form des Völkermordes darstellt,

mit *Genugtuung* über die Bemühungen des Sonderberichterstatters sowie des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe willkürliche Inhaftierung, des Sonderberichterstatters für außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, des Sonderberichterstatters für die Frage der Folter und des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, die ihn auf seinen Missionen begleitet haben,

in *Unterstützung* der Bemühungen, die im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien auch weiterhin unternommen werden, um eine friedliche Lösung zu finden,

mit *Genugtuung* über die Bemühungen, welche die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Zeit unternimmt, um ihre Präsenz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) wiederherzustellen und so weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, und mit tiefer Besorgnis über den Beschluß der Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Langzeit-Beobachtermissionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina, wo die Menschenrechtssituation auch weiterhin zu großer Besorgnis Anlaß gibt, des Landes zu verweisen,

sowie mit *Genugtuung* über die Bemühungen, welche die Europäische Union unter anderem durch ihre Beobachtermissionen unternimmt, um die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zu fördern,

ernsthaft besorgt über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und insbesondere über die Fortdauer der verabscheuungswürdigen Praxis der "ethnischen Säuberung", welche die unmittelbare Ursache der weitaus meisten dort verübten Menschenrechtsverletzungen ist und deren Hauptopfer die praktisch von der Vernichtung bedrohte muslimische Bevölkerung ist,

in *Anbetracht* der gegen die Bevölkerung albanischen Ursprungs im Kosovo gerichteten diskriminierenden Politiken, Maßnahmen und Gewalthandlungen und in dem Bewußtsein, daß die Situation dort zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung eskalieren könnte,

unter *nachdrücklicher Zurückweisung* von Politiken und Ideologien, die auf "ethnische Säuberung" und die Förderung jedweder Form von Haß aufgrund der Rasse oder der Religion abzielen,

höchst beunruhigt darüber, daß es sich bei dem Konflikt in Bosnien und Herzegowina zwar nicht um einen Religionskonflikt handelt, daß er aber dennoch von der systematischen Zerstörung und Entweihung von Moscheen, Kirchen und anderen Kultstätten sowie sonstigen Stätten des kulturellen Erbes geprägt ist, insbesondere in Gebieten, die unter der Kontrolle der bosnischen Serben und der bosnischen Kroaten stehen oder gestanden haben,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet der Nachfolgestaaten des

ehemaligen Jugoslawien *ihre Anerkennung aus* zu seinen Berichten²²⁷;

2. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über die detaillierten Berichte des Sonderberichterstatters über massive und systematische Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro);

3. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Schlußfolgerungen des Sonderberichterstatters über die humanitäre Katastrophe, die Bosnien und Herzegowina in diesem Winter droht;

4. *verurteilt aufs schärfste* die von allen Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) begangenen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, wobei sie anerkennt, daß die Führung in den unter der Kontrolle der Serben stehenden Gebieten in Bosnien und Herzegowina und Kroatien, die Kommandeure der serbischen paramilitärischen Kräfte sowie die politischen und militärischen Führer in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Hauptverantwortung für die meisten dieser Verstöße tragen;

5. *verurteilt* die einzelnen vom Sonderberichterstatter aufgeführten Verstöße, die weitgehend im Zusammenhang mit der "ethnischen Säuberung" begangen werden und zu denen Tötungen, Folterungen, Mißhandlungen, willkürliche Durchsuchungen, Vergewaltigungen, Verschwindenlassen, die Zerstörung von Häusern und andere Gewalthandlungen oder Gewaltdrohungen gehören, durch die Einzelpersonen zum Verlassen ihrer Heimstätten gezwungen werden sollen, ebenso wie Berichte über Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Internierungen;

6. *verurteilt außerdem* den unterschiedslosen Beschuß von Städten und Zivilgebieten, die systematische Terrorisierung und Ermordung von Nichtkombattanten, die Zerstörung von lebenswichtigen Versorgungseinrichtungen, die Belagerung von Städten und den Einsatz von Militärgewalt gegen die Zivilbevölkerung und gegen Hilfsoperationen seitens aller Parteien, wobei sie anerkennt, daß die bosnischen Serben, die sich diese Taktiken zur Politik gemacht haben, und die bosnischen Kroaten dafür die Hauptverantwortung tragen;

7. *unterstützt* die Feststellung des Sicherheitsrats, daß alle diejenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen, dafür individuell verantwortlich sind und daß die internationale Gemeinschaft alles tun wird, um sie vor Gericht zu stellen;

8. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, den Sonderberichterstatter und gegebenenfalls die internationalen humanitären Organisationen, dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, das vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 827 (1993) geschaffen wurde, in ihrem Besitz befindliche oder ihnen vorgelegte nachgewiesene Informationen im Zusammenhang mit den in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und in der Bundesre-

publik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) begangenen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und den Urheber dieser Verstöße, namentlich auch schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, zur Verfügung zu stellen, damit der Leiter der Anklagebehörde, wo dies angezeigt erscheint, die Verfolgung einleiten kann;

9. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Zahl der verschwundenen und vermißten Personen in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und fordert alle Parteien erneut auf, alles zu tun, um den Verbleib dieser Vermißten zu klären;

10. *fordert mit Nachdruck*, daß die fortgesetzte Praxis der "ethnischen Säuberung" sofort beendet wird und insbesondere daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Einfluß bei den selbsternannten serbischen Behörden in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien geltend machen, um der Praxis der "ethnischen Säuberung" sofort ein Ende zu setzen und ihre Auswirkungen rückgängig zu machen;

11. *bittet die Regierung Kroatiens nachdrücklich*, ihren Einfluß bei den selbsternannten kroatischen Behörden in Bosnien und Herzegowina geltend zu machen, um der Praxis der "ethnischen Säuberung" sofort ein Ende zu setzen und ihre Auswirkungen rückgängig zu machen;

12. *erklärt erneut*, daß die Staaten für Menschenrechtsverletzungen, die in ihrem Auftrag handelnde Personen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet oder im Hoheitsgebiet eines anderen Staates begehen, verantwortlich zu machen sind;

13. *verleiht ihrer rückhaltlosen Unterstützung Ausdruck* für die Opfer dieser Verletzungen, bekräftigt das Recht aller Personen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, erachtet alle unter Nötigung zustande gekommenen Rechtshandlungen betreffend das Eigentum an Vermögenswerten und andere damit zusammenhängende Fragen für null und nichtig und erkennt an, daß die Opfer der "ethnischen Säuberung" das Recht auf eine angemessene Wiedergutmachung für die erlittenen Schäden haben, und bittet alle Parteien nachdrücklich, ihre diesbezüglichen Übereinkommen einzuhalten;

14. *verurteilt insbesondere* die im Zusammenhang mit Internierungen verübten Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht, namentlich die Tötungen, die Folterungen und die systematische Praxis der Vergewaltigung, und fordert mit Nachdruck, daß unter internationaler Aufsicht alle in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) willkürlich oder widerrechtlich internierten Personen sofort freigelassen werden;

15. *verlangt* die sofortige Schließung aller Internierungszentren, die nicht im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 stehen;

16. *fordert alle Parteien nachdrücklich auf*, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sofort die Standorte aller Lager, Gefängnisse und anderen Internierungsorte im Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens und Montenegros bekanntzugeben, und bittet nachdrücklich darum, daß dem Internationalen Komitee, dem

Sonderberichterstatte und seinem Personal, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Beobachter- und sonstigen Missionen der Europäischen Union und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen sofortiger, ungehinderter und ständiger Zugang zu solchen Internierungsorten gewährt wird;

17. *verleiht ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die sich verschlechternde Menschenrechtssituation in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), insbesondere im Kosovo, wie in den Berichten des Sonderberichterstatters beschrieben, und verurteilt nachdrücklich die dort vorkommenden Menschenrechtsverletzungen;

18. *verurteilt nachdrücklich* insbesondere die diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo und die Verletzungen ihrer Menschenrechte sowie die großangelegte Unterdrückung durch die serbischen Behörden, namentlich

a) das brutale Vorgehen der Polizei gegen Personen albanischer Herkunft, die willkürlichen Durchsuchungen, Beschlagnahmungen und Festnahmen, die Folterungen und Mißhandlungen während der Internierung und die Diskriminierung im Justizwesen, was zu einer Atmosphäre der Gesetzlosigkeit führt, in der kriminelle Handlungen, insbesondere gegen Personen albanischer Herkunft, ungestraft begangen werden;

b) die diskriminierende Amtsenthebung von Beamten albanischer Herkunft, insbesondere in der Polizei und der Richterschaft, die Massenentlassung von Personen albanischer Herkunft aus leitenden und Verwaltungspositionen und anderen qualifizierten Positionen in staatlichen Unternehmen und öffentlichen Institutionen, einschließlich Lehrern in dem von Serben geleiteten Schulsystem, und die Schließung von albanischen Sekundarschulen und Universitäten;

c) die willkürliche Inhaftierung von Journalisten albanischer Herkunft, die Schließung von albanischsprachigen Massenmedien und die diskriminierende Entfernung von Personal albanischer Herkunft aus den lokalen Rundfunk- und Fernsehstationen;

d) die von der serbischen Polizei und den serbischen Militärs ausgeübte Unterdrückung;

19. *bittet die Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nachdrücklich*,

a) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Menschenrechtsverletzungen, die gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo begangen werden, sofort ein Ende zu setzen, insbesondere den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, der willkürlichen Inhaftierung, der Anwendung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie den summarischen Hinrichtungen;

b) alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben, insbesondere Rechtsvorschriften, die seit 1989 in Kraft getreten sind;

c) die demokratischen Institutionen im Kosovo wiederherzustellen, namentlich das Parlament und die Justiz;

d) den Dialog mit der Bevölkerung albanischer Herkunft wiederaufzunehmen, namentlich unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien;

20. *bittet* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem nachdrücklich*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Personen albanischer Herkunft im Kosovo zu achten, und ist der Auffassung, daß die Menschenrechte im Kosovo am besten durch die Wiederherstellung seiner Autonomie gewährleistet werden können;

21. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über den Bericht des Sonderberichterstatters über die im Sandschak und in der Wojwodina begangenen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere die körperlichen Drangsalierungen, die Entführungen, das Inbrandsetzen von Häusern, die Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, die Einziehung von Vermögensgegenständen, die willkürlichen Inhaftierungen, die Auflösung politischer Parteien und andere diskriminierende Praktiken zugunsten der serbischen Bevölkerung, die darauf abzielen, die ethnische Zusammensetzung dieser Gebiete zu verändern;

22. *fordert* die Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, einer internationalen Präsenz zur Überwachung der Menschenrechte die sofortige Einreise, insbesondere in das Kosovo, zu gestatten, und bittet sie *nachdrücklich*, ihre Weigerung zu überdenken, den Missionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina zu gestatten, und mit der Konferenz zusammenzuarbeiten, indem sie die für die Wiederaufnahme der Tätigkeit dieser Missionen erforderlichen praktischen Maßnahmen ergreifen, die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 855 (1993) vom 22. Februar 1993 verlangt hat, um die Ausweitung des Konflikts auf diese Gebiete zu verhindern;

23. *erklärt erneut*, daß alle Konfliktparteien im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, daß unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien eine friedliche Verhandlungslösung gefunden wird, fordert mit Nachdruck, daß Menschenrechtsbelangen im Friedensprozeß die entsprechende Priorität eingeräumt wird, und fordert die Parteien auf, alle im Rahmen der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen sofort durchzuführen und so bald wie möglich eine gerechte und dauerhafte Lösung herbeizuführen;

24. *bittet nachdrücklich* alle Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Schutztruppe der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Sonderorganisationen, die Staaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die über Informationen verfügen, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten und ihm insbesondere laufend alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen und genauen Informationen im Zusammenhang mit der Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zur Verfügung zu stellen;

25. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und zuständigen Organisationen, die Umsetzung der in den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen zu erwägen, und

a) begrüßt insbesondere den Aufruf des Sonderberichterstatters, humanitäre Hilfskorridore zu schaffen, um Zehntausende von Menschen vor dem drohenden Tod zu bewahren, insbesondere im Hinblick darauf, daß viele Gebiete mit Einbruch des Winters nicht zugänglich sind;

b) unterstützt die Aufforderung des Sonderberichterstatters, die Internierten sofort unter sicheren Bedingungen freizulassen;

c) lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Notwendigkeit, der Politik der "ethnischen Säuberung" wirksam entgegenzutreten, die von allen Seiten betrieben wird, insbesondere von den Streitkräften der bosnischen Serben, die sich den Einsatz dieser Taktiken zur Politik gemacht haben, sowie von den Streitkräften der bosnischen Kroaten;

d) unterstützt das an die kroatischen Behörden gerichtete Ersuchen des Sonderberichterstatters, gegen diejenigen, die in der Enklave von Medak Menschenrechtsverletzungen begangen und gegen die Normen des humanitären Völkerrechts verstoßen haben, vorzugehen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Verantwortlichen zu bestrafen und solche Vorfälle in der Zukunft zu verhindern;

e) begrüßt die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung betreffend die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit vom 18. November 1993, in der die Unterzeichner feierlich übereingekommen sind, die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und der internationalen humanitären Organisationen unter sicheren Bedingungen zu gewährleisten, und die anlässlich eines am 29. November 1993 im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien in Genf abgehaltenen Treffens feierlich bekräftigt wurde;

26. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, alles Erforderliche zu tun, um die vollständige und wirksame Koordination der Aktivitäten aller Organe der Vereinten Nationen bei der Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und bittet die mit der Situation im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) befaßten Organe, sich eng mit dem Sonderberichterstatter und dem Internationalen Gericht abzustimmen;

27. *bittet* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich*, dem Sonderberichterstatter im Rahmen der vorhandenen Mittel alle für die Durchführung seines Mandats erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihm insbesondere eine Anzahl von im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stationierten Mitarbeitern beizugeben, die ausreicht, um die wirksame laufende Überwachung der dortigen Menschenrechtssituation und die Koordination mit anderen beteiligten Organen der Vereinten Nationen, namentlich auch der Schutztruppe der Vereinten Nationen, sicherzustellen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch sonst jede benötigte Unterstützung zu gewähren, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

29. *fordert* die beteiligten Staaten *auf*, mit dem Sonderberichtersteller voll zusammenzuarbeiten, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

30. *bittet* den Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts zu erwägen, seiner Dienststelle Sachverständige auf dem Gebiet der Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen beizugeben;

31. *fordert* die Staaten *auf*, dem Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts Sachverständige zur Verfügung zu stellen, namentlich Sachverständige auf dem Gebiet der Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen;

32. *bittet* die Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung, den Sonderberichtersteller zu ersuchen, der Generalversammlung auf deren neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

33. *beschließt*, die Untersuchung dieser Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/154. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹,

Kenntnis nehmend von dem am 23. Oktober 1991 unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts²²⁸, einschließlich Teil III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993³³,

ingedenk der Rolle und der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau Kambodschas zukommen,

in der Erwägung, daß die tragische jüngste Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Leitvorstellungen und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird²²⁸,

mit Genugtuung über die Wahlen im Mai 1993 und den Amtsantritt der Regierung des Königreichs Kambodscha,

1. *begrüßt* die Schaffung einer operativen Präsenz des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha, mit dem Ziel,

a) die Durchführung von Programmen für Ausbildung, technische Hilfe und beratende Dienste zu beaufsichtigen und ihren Fortbestand zu gewährleisten;

b) der aus den Wahlen hervorgegangenen Regierung Kambodschas auf Antrag bei der Erfüllung ihrer Ver-

pflichtungen aufgrund der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, denen sie vor kurzem beigetreten ist, einschließlich der Ausarbeitung von Berichten an die zuständigen Überwachungsausschüsse, behilflich zu sein;

c) echten Menschenrechtsgruppen in Kambodscha Unterstützung zu gewähren;

d) zur Schaffung beziehungsweise Stärkung innerstaatlicher Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte beizutragen;

e) auch weiterhin bei der Ausarbeitung und Anwendung von Rechtsvorschriften zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

f) auch weiterhin bei der Ausbildung von Personen behilflich zu sein, die für die Rechtspflege zuständig sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einsatz aller effektiven Maßnahmen den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha zu gewährleisten und im Rahmen der den Vereinten Nationen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel ausreichende Mittel zur Finanzierung der operativen Präsenz des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha bereitzustellen;

3. *begrüßt es außerdem*, daß der Generalsekretär einen Sonderbeauftragten ernannt hat, mit dem Auftrag, die in Ziffer 6 der Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission genannten Aufgaben wahrzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel alle erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit der Sonderbeauftragte diese Aufgaben rasch ausführen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die unter sein Mandat fallen;

6. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/155. Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/115 vom 16. Dezember 1992,

unter Berücksichtigung der Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben²²⁹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfeh-

lungen der nach Estland und Lettland entsandten Ermittlungsmissionen der Vereinten Nationen;

2. *begrüßt* die Unterstützung, welche die Regierungen von Estland und Lettland den verschiedenen internationalen Ermittlungsmissionen gewährt haben;

3. *stellt fest*, daß es ungelöste Probleme gibt, die große Bevölkerungsgruppen verschiedener ethnischer Herkunft betreffen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten über die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland unterrichtet zu halten, und beschließt, die Frage auf einer ihrer künftigen Tagungen zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/156. Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Verhinderung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Konvention über die Rechte des Kindes, die sie in ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder²³¹ und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren²³¹, die von dem im September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden, sowie unter Hinweis darauf, daß sich die Staaten in der Erklärung feierlich verpflichtet haben, den Rechten des Kindes und dem Überleben, dem Schutz und der Entwicklung der Kinder Vorrang einzuräumen, um so zum Wohl jeder Gesellschaft beizutragen,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁸, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und in denen wirksame Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution, Kinderpornographie sowie andere Formen sexuellen Mißbrauchs gefordert werden,

eingedenk der Resolution 1992/74 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992³², mit der die Kommission das Aktionsprogramm zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie verabschiedet hat,

in Anerkennung der gewaltigen Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet unternehmen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Ausschuß für die Rechte des Kindes und der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie,

tief besorgt über das hartnäckige Fortbestehen der Praxis der Heranziehung von Kindern zu Prostitution, sexuellem Mißbrauch und anderen Tätigkeiten, die häufig auch eine Ausbeutung der Arbeitskraft von Kindern darstellen können,

zutiefst beunruhigt über das hartnäckige Fortbestehen der Praxis des Kinderhandels und anderer Praktiken, die verbunden sein können mit dem Verschwindenlassen von Kindern, rechtswidrigen Adoptionen, der Aussetzung von Kindern, Kindesraub und Entführungen für kommerzielle Zwecke,

mit Bedauern darüber, daß eine der Hauptschwierigkeiten, auf die der Sonderberichterstatter gestoßen ist, der Mangel an Informationen über diese Frage ist,

eingedenk der unterschiedlichen Ursachen, die sich auf das Entstehen und das Fortbestehen dieser besonderen Umstände auswirken, einschließlich insbesondere Armut, Naturkatastrophen und bewaffnete Konflikte, sowie deren nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte des Kindes,

die Auffassung vertretend, daß es notwendig ist, auf nationaler und internationaler Ebene die Anstrengungen zu verdoppeln, um die Rechte des Kindes in der ganzen Welt zu fördern und zu schützen,

mit dem Ausdruck ihres Interesses an den Studien, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters,

1. *verleiht ihrer großen Besorgnis Ausdruck* über die zunehmende Anzahl von Vorfällen, die sich in der ganzen Welt im Zusammenhang mit Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie ereignen;

2. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, auch weiterhin nach Lösungen sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung dieser abwegigen Praktiken zu verstärken;

3. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters, der von der Menschenrechtskommission mit dem Auftrag ernannt wurde, die Frage des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie in der ganzen Welt zu untersuchen, und bittet ihn *nachdrücklich*, seine Bemühungen im Hinblick auf die Erfüllung seines Auftrags fortzusetzen;

4. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihm *beihilflich* zu sein, indem sie ihm alle erbetenen Informationen zur Verfügung stellen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes zu werden, und fordert die Vertragsstaaten der Konvention *auf*, einzelstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der Konvention zu ergreifen;

6. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer fünfzigsten Tagung die Einsetzung einer Arbeitsgruppe in Erwägung zu ziehen, deren Auftrag darin bestehen würde, mit Vorrang und in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter die Ausarbeitung von Leitlinien für den möglichen Entwurf einer Konvention über Fragen im Zusammenhang mit Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie die grundlegenden Maßnahmen zu untersuchen, die zur Verhütung und Beseitigung dieser ersten Probleme notwendig sind;

7. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, Ziffer 6 zur Stellungnahme an den Ausschuß für die Rechte des Kindes weiterzuleiten;

8. *bittet* den Sonderberichtersteller, sich im Rahmen seines Mandats auch weiterhin mit den wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Faktoren zu befassen, die sich auf dieses Phänomen auswirken;

9. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtersteller und der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindern in der ganzen Welt, die Opfer besonders schwieriger Umstände, einschließlich bewaffneter Konflikte, sind" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/157. Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989, in der sie die Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet hat, und ihrer Resolution 3318 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, mit der sie die Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt verkündet hat,

daran erinnernd, daß die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁵ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁹⁶ sowie Artikel 38 der Konvention über die Rechte des Kindes den Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung bieten,

unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder²³¹ und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den 90er Jahren²³¹, die von dem im September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden, und unter Betonung der Notwendigkeit der Anwendung ihrer Bestimmungen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht über die vom 11. bis 29. Januar 1993 in Genf abgehaltene dritte Tagung²³² des Ausschusses für die Rechte des Kindes, insbesondere deren Empfehlung an die Generalversammlung, der Generalsekretär möge Mittel und Wege untersuchen, wie der Schutz der Kinder vor den schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte verbessert werden kann,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/83 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³,

eingedenk dessen, daß die geplante Studie des Generalsekretärs auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrückliche Unterstützung gefunden hat, wie aus Abschnitt II Ziffer 50 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶ hervorgeht,

zutiefst besorgt darüber, daß sich die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von bewaffneten Konflikten in beklagenswerter Weise verschlechtert hat, und überzeugt, daß sofortige und konzertierte Maßnahmen geboten sind,

in der Überzeugung, daß die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder des besonderen Schutzes der internationalen Gemeinschaft bedürfen und daß alle Staaten auf die Milderung ihrer Not hinwirken müssen,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die Organe und Organisationen sowie andere zuständige zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen auf diesem Gebiet leisten,

1. *gibt ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* über die tragische Situation, in der sich Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von bewaffneten Konflikten befinden;

2. *fordert* die Staaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Konvention über die Rechte des Kindes, in denen den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern besonderer Schutz und eine besondere Behandlung eingeräumt werden, voll zu achten;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, daß die Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder durch geeignete konkrete Maßnahmen beträchtlich verbessert wird;

4. *ersucht* die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß wirksamere Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit dem Problem der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder ergriffen werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die konkreten Maßnahmen vorzulegen, die gemäß den Ziffern 3 und 4 zur Milderung der Lage der Kinder in bewaffneten Konflikten ergriffen wurden;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine dritte Tagung und den darin enthaltenen Empfehlungen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen einen Sachverständigen zu ernennen, mit dem Auftrag, eine umfassende Studie dieser Frage zu erstellen, die sich auch mit der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten befaßt, sowie mit der Frage, inwieweit die bestehenden Normen relevant sind und ausreichen, und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte und des Ausschusses für die Rechte des Kindes konkrete Empfehlungen betreffend die Mittel und Wege abzugeben, wie verhindert werden kann, daß Kinder von bewaffneten Konflikten in Mitleidenschaft gezogen werden, und wie der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verbessert werden kann, sowie die Maßnahmen, die einen wirksamen Schutz dieser Kinder gewährleisten, namentlich auch vor dem unterschiedslosen Einsatz aller Kriegswaffen, ins-

besondere Schützenabwehrminen, und die ihre körperliche und seelische Gesundheit und soziale Wiedereingliederung fördern, insbesondere Maßnahmen, die eine entsprechende ärztliche Betreuung und ausreichende Ernährung gewährleisten;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie andere in Frage kommende zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, namentlich auch den Ausschuß für die Rechte des Kindes, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Weltgesundheitsorganisation und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu der in Ziffer 7 erbetenen Studie beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Studie vorzulegen;

10. *bittet* die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung mit der Studie zu befassen;

11. *beschließt*, sich auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindern in der ganzen Welt, die Opfer besonders schwieriger Umstände, einschließlich bewaffneter Konflikte, sind" mit dieser Frage zu befassen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/163. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/164 vom 18. Dezember 1990, in der sie das Jahr 1993 zum Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt erklärt hat, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich autochthone Gemeinschaften auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen,

in Anerkennung der Bedeutung, die dem Jahr zugekommen ist, indem es auf internationaler Ebene das Bewußtsein für den Beitrag erhöht hat, den autochthone Bevölkerungsgruppen in der ganzen Welt leisten, und für die Probleme, denen sie sich gegenübersehen, sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, auf den Ergebnissen und Lehren des Jahres aufzubauen,

in der Erwägung, daß es geboten ist, sich mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen abzustimmen, und daß es notwendig ist, ihnen finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und zusätzliche Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich

der Sonderorganisationen zu verschaffen, einen strategischen Rahmenplan aufzustellen und angemessene Koordinierungs- und Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Arbeit, die der Koordinator für das Jahr, das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, die Gutwillens-Botschafterin Rigoberta Menchú und die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten geleistet haben,

in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der sozialen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

mit Genugtuung über den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung²³³, in dem die wichtige Rolle der autochthonen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinwesen in der zwischen der natürlichen Umwelt und ihrer bestandfähigen Entwicklung bestehenden Wechselbeziehung anerkannt wird, insbesondere auch ihre traditionelle holistische wissenschaftliche Kenntnis ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

in der Erwägung, daß es geboten ist, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, im Rahmen einer internationalen Dekade ein ständiges Forum für autochthone Bevölkerungsgruppen zu schaffen,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, die Generalversammlung möge eine internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt verkünden, die 1994 beginnen und maßnahmenorientierte Programme beinhalten sollte, die in Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen beschlossen würden,

1. *verkündet* die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, beginnend mit dem 10. Dezember 1994, wobei der Zeitraum vom 1. Januar bis 9. Dezember 1994 für die Planung der Dekade in Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen vorgesehen ist;

2. *beschließt*, daß das Ziel der Dekade darin bestehen soll, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen;

3. *beschließt außerdem*, daß ab dem ersten Jahr der Dekade jedes Jahr ein Tag als Internationaler Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen begangen wird;

4. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer fünfzigsten Tagung die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zu bitten, auf ihrer nächsten Tagung einen geeigneten Tag dafür festzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte zum Koordinator für die Dekade zu ernennen;

6. *ersucht* den Koordinator, das Aktivitätenprogramm für die Dekade in voller Zusammenarbeit und in vollem Benehmen mit den Regierungen, den zuständigen Organen, der Internationalen Arbeitsorganisation und den anderen Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und den nichtstaatlichen Organisationen zu koordinieren;

7. *ersucht* die zuständigen Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, Anlaufstellen zu bestimmen, mit dem Auftrag, die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dekade mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu koordinieren;

8. *bittet* die Regierungen, sicherzustellen, daß die Aktivitäten und Ziele der Dekade in vollem Benehmen und in voller Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit den Regierungen und in Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen zu prüfen, wie sie zum Erfolg der Dekade beitragen können, und dem Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen zu übermitteln;

10. *appelliert* an die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen, die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich stärker zu bemühen, bei der Aufstellung ihres Haushaltsplans und bei der Erstellung ihrer Programme den Bedürfnissen der autochthonen Bevölkerungsgruppen besonders Rechnung zu tragen;

11. *bittet* die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und andere interessierte nichtstaatliche Organisationen, zu erwägen, wie sie zum Erfolg der Dekade beitragen können, mit dem Ziel, ihre Vorstellungen der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen mitzuteilen;

12. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen zu bitten, mögliche Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Dekade aufzuzeigen und sie über die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Kommission zur Behandlung vorzulegen;

13. *empfiehlt*, dem Zentrum für Menschenrechte im allgemeinen Rahmen der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien vorgesehenen Verstärkung seiner Aktivitäten ausreichend Personal und Finanzmittel zur Unterstützung seiner Aktivitäten im Zusammenhang mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung zu stellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Fonds für die Dekade einzurichten, und ermächtigt ihn, freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen Privatinstitutionen und Einzelpersonen zur Finanzierung von Projekten und Programmen im Verlaufe der Dekade entgegenzunehmen und zu verwalten;

15. *bittet nachdrücklich* die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zu dem vom Generalsekretär einzurichtenden freiwilligen Fonds für die Dekade beizutragen, und bittet die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen, dies ebenfalls zu tun;

16. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu erwägen, zu dem Zweck, unter Berücksichtigung einer regional ausgewogenen Verteilung, die Zuweisung von geeignetem Personal, namentlich auch Angehörigen autochthoner Bevölkerungsgruppen, an das Zentrum für Menschenrechte zu finanzieren;

17. *ermutigt* die Regierungen, zur Planung der Aktivitäten für die Dekade nationale Komitees oder andere dauerhaftere Strukturen einzurichten, an denen Vertreter der autochthonen Bevölkerungsgruppen mitwirken;

18. *ersucht* darum, daß auf der im Einklang mit ihrer Resolution 46/128 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1991 zur Überprüfung des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt einzuberufenden Tagung auch die Vorbereitungen für die Dekade geprüft werden, unter voller Mitwirkung der autochthonen Bevölkerungsgruppen, insbesondere was die Ausarbeitung eines detaillierten Aktionsplans, einschließlich eines Evaluierungsmechanismus, und die Aufstellung eines Finanzierungsplans für die Dekade betrifft, und daß die Tagung der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen Bericht erstattet;

19. *bittet nachdrücklich* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei der Planung von Aktivitäten für die Dekade zu prüfen, wie bestehende Programme und vorhandene Mittel wirksamer zugunsten der autochthonen Bevölkerungsgruppen eingesetzt werden könnten, indem sie insbesondere untersuchen, wie Perspektiven und Aktivitäten der autochthonen Bevölkerungsgruppen darin eingebunden oder verstärkt werden könnten;

20. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer fünfzigsten Tagung vorrangig mit der Möglichkeit der Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu befassen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, jede für den Erfolg der Dekade notwendige Hilfe zu gewähren;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht und auf ihrer fünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über ein umfassendes Aktionsprogramm für die Dekade vorzulegen;

23. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" aufzunehmen.

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.4 wiedergegeben.
- ² Resolution 3068 (XXVIII), Anlage.
- ³ Resolution 217 A (III).
- ⁴ A/48/438.
- ⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.
- ⁶ *Report of the World Conference on Human Rights, Vienna, 14-25 June 1993 (A/CONF.157/24 (Teil I))*, Kap. III.
- ⁷ Siehe A/48/439, Anhang II.
- ⁸ A/48/439.
- ⁹ Resolution 38/14, Anlage.
- ¹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII.B.
- ¹¹ Ebd., *Beilage 18 (A/48/18)*.
- ¹² Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Eleventh Session, Resolutions*, S. 119.
- ¹³ A/48/423.
- ¹⁴ Resolution 45/158, Anlage.
- ¹⁵ Resolution S-16/1, Anlage.
- ¹⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.
- ¹⁷ A/48/385, Anhang.
- ¹⁸ Resolution 44/34, Anlage.
- ¹⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.
- ²⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.
- ²¹ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.
- ²² Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.
- ²³ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.
- ²⁴ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.
- ²⁵ Ebd., 1985, *Supplement No. 2 (E/1985/22)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ²⁶ Ebd., 1986, *Supplement No. 2 (E/1986/22)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ²⁷ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.
- ²⁸ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.
- ²⁹ Ebd., 1989, *Supplement No. 2 (E/1989/20)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁰ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.
- ³¹ Ebd., 1991, *Supplement No. 2 (E/1991/22)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ³² Ebd., 1992, *Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ³³ Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁴ A/48/384.
- ³⁵ A/46/390, Anhang II.
- ³⁶ A/48/461-S/26514, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26514.
- ³⁷ S/24635 und Korr.1, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24635.
- ³⁸ Siehe A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.
- ³⁹ A/47/431-S/24544, Anhang, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24544.
- ⁴⁰ Siehe S/22609, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.
- ⁴¹ Resolution 34/180, Anlage.
- ⁴² Resolution 3447 (XXX).
- ⁴³ Resolution 2856 (XXVI).

- ⁴⁴ Resolution 2542 (XXIV).
- ⁴⁵ Resolution 46/119, Anlage.
- ⁴⁶ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York 1990, Anhang I.
- ⁴⁷ A/37/351/Add.1 und Add.1/Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).
- ⁴⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 6 (E/1991/26)*, Kap. I, Abschnitt D.
- ⁴⁹ E/CN.5/1993/5, Anhang.
- ⁵⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 4 (E/1993/24)*, Kap. III, Abschnitt E.
- ⁵¹ Siehe Abschnitt IV, Ziffer 2 der Anlage zu dieser Resolution.
- ⁵² A/37/351/Add.1 und Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).
- ⁵³ Von der Generalversammlung in ihrer Resolution 37/53 verkündet.
- ⁵⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.
- ⁵⁵ Resolution 44/25, Anlage.
- ⁵⁶ Weltgesundheitsorganisation, *International Classification of Impairments, Disabilities, and Handicaps: A manual of classification relating to the consequences of disease* (Genf 1980).
- ⁵⁷ Resolution 46/91, Anlage.
- ⁵⁸ Siehe A/47/339, Abschnitt III.
- ⁵⁹ Resolution 47/5, Anlage.
- ⁶⁰ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, E.82.I.16), Kap. VI.
- ⁶¹ E/CN.5/1993/7.
- ⁶² Ebd., Abschnitt VI.
- ⁶³ Siehe Resolution 48/96, Anlage.
- ⁶⁴ Siehe E/ESCAP/902, Anhang I.
- ⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 4 (E/1993/24)*, Kap. II.
- ⁶⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/48/24)*, Anhang II, Beschluß 9.
- ⁶⁷ Ebd., Beilage 3 (A/48/3), Kap. II, Abschnitt B.
- ⁶⁸ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 4 (E/1993/24)*, Kap. I.D.
- ⁶⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/48/24)*.
- ⁷⁰ A/48/332.
- ⁷¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 536, Nr. 7794.
- ⁷² Ebd., Vol. 1184, Nr. 18961.
- ⁷³ Ebd., Vol. 1226, Nr. 18961. Protokoll zu dem Internationalen Übereinkommen vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (mit Anlage, Anhang und Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1978 über die Sicherheit von Tankschiffen und die Verhütung von Verschmutzung). Am 17. Februar 1978 in London verabschiedet.
- ⁷⁴ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822.
- ⁷⁵ Resolution 39/46, Anlage.
- ⁷⁶ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.
- ⁷⁷ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 3; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 6.
- ⁷⁸ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 26.
- ⁷⁹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 3; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 9.
- ⁸⁰ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 12.
- ⁸¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 23; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 6 und 7.
- ⁸² Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 7; Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.
- ⁸³ A/48/301, Anlage.
- ⁸⁴ A/48/513.
- ⁸⁵ ST/AI/379.
- ⁸⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Fifth Committee*, 21. Tagung, Ziffer 58, und Korrigendum.
- ⁸⁷ Siehe E/CN.6/1993/15, Ziffer 14.
- ⁸⁸ Siehe A/48/513, Ziffer 18.
- ⁸⁹ A/48/279.
- ⁹⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I, Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II*.

- ⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 4 (E/1992/24)*, Kap. I, Abschnitt C.
- ⁹² Ebd., 1993, *Supplement No. 7 (E/1993/27)*, Kap. I, Abschnitt C.
- ⁹³ A/48/413.
- ⁹⁴ A/48/187-E/1993/76.
- ⁹⁵ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.89.IV.2.
- ⁹⁶ A/48/70-E/1993/16.
- ⁹⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.90.XVII.3.
- ⁹⁸ Siehe *Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979 (WCARRD/REP)*; den Mitgliedern der Generalversammlung mit Mitteilung des Generalsekretärs (A/34/485) zugeleitet.
- ⁹⁹ A/47/308-E/1992/97, Anhang.
- ¹⁰⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 18.
- ¹⁰¹ Siehe Resolution 48/104.
- ¹⁰² A/48/591.
- ¹⁰³ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.
- ¹⁰⁴ Ebd., Abschnitt B.
- ¹⁰⁵ Resolution S-17/2, Anlage.
- ¹⁰⁶ A/45/262, Anhang.
- ¹⁰⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.
- ¹⁰⁸ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.
- ¹⁰⁹ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.
- ¹¹⁰ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.XI.6.
- ¹¹¹ A/48/286.
- ¹¹² A/C.5/48/7.
- ¹¹³ A/48/286, A/48/327 und A/48/329 und Korr.1.
- ¹¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.
- ¹¹⁵ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.
- ¹¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 12 und Addendum (A/48/12 und Add.1)*.
- ¹¹⁷ E/1993/88.
- ¹¹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/48/12)*.
- ¹¹⁹ Ebd., *Beilage 12A (A/48/12/Add.1)*.
- ¹²⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Third Committee, 23. Tagung und Korrigendum*.
- ¹²¹ *International Journal for Refugee Law*, Vol. 3, Nr. 2 (April 1991).
- ¹²² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.
- ¹²³ A/42/521-S/19085, Anhang. Abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.
- ¹²⁴ Siehe A/44/527 und Korr. 1 und 2, Anhang.
- ¹²⁵ CIREFCA/CS/90/10 beziehungsweise CIREFCA/CS/92/11.
- ¹²⁶ A/48/391.
- ¹²⁷ A/48/444.
- ¹²⁸ Siehe A/48/322, Anhang II.
- ¹²⁹ Ebd., Anhang I.
- ¹³⁰ S/26272, Anhang, siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26272.
- ¹³¹ A/48/507 und Korr.1 und 2.
- ¹³² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.
- ¹³³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/48/40)*.
- ¹³⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 2 (E/1993/22)*.
- ¹³⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/47/40)*.
- ¹³⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 3 (E/1992/23)*.
- ¹³⁷ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffern 9-12.
- ¹³⁸ Siehe A/44/98, Abschnitt VII.
- ¹³⁹ Siehe A/CONF.157/24 (Teil II), Anhang VI.
- ¹⁴⁰ Siehe A/45/636, Anhang.

- ¹⁴¹ Siehe A/47/628, Anhang.
- ¹⁴² A/44/539, A/46/503 sowie A/48/508 und Korr.1.
- ¹⁴³ A/CONF.157/PC/62/Add.11/Rev.1.
- ¹⁴⁴ A/48/508 und Korr.1.
- ¹⁴⁵ A/CONF.157/TBB/4 und Add.1.
- ¹⁴⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II.F, Ziffer 99.
- ¹⁴⁷ A/CONF.157/24 (Teile I und II).
- ¹⁴⁸ Siehe A/47/675-S/24816; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.
- ¹⁴⁹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-sixth Session, Vol. I: Resolutions*.
- ¹⁵⁰ A/48/210-E/1993/89.
- ¹⁵¹ Siehe A/CONF.157/PC/42/Add.6.
- ¹⁵² E/CN.4/1993/62 und Korr.1 und Add.1.
- ¹⁵³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/48/40)*, Anhang VI.
- ¹⁵⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1)*, Ziffer 100.
- ¹⁵⁵ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/48/1)*, Abschnitt III.D, Ziffer 250.
- ¹⁵⁶ Ebd., *Beilage 16 (A/48/16)*, Teil II, Abschnitt III, Ziffer 185.
- ¹⁵⁷ Siehe A/C.5/47/2 und Korr.1, Ziffer 23.
- ¹⁵⁸ Resolution 41/128, Anlage.
- ¹⁵⁹ E/CN.4/1990/9/Rev.1.
- ¹⁶⁰ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.
- ¹⁶¹ E/CN.4/1993/16.
- ¹⁶² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 67.
- ¹⁶³ A/48/590.
- ¹⁶⁴ A/47/668 und Korr.1 und Add.1.
- ¹⁶⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.
- ¹⁶⁶ Ebd., Ziffer 32.
- ¹⁶⁷ A/48/340.
- ¹⁶⁸ E/CN.4/1993/35, Anhang.
- ¹⁶⁹ A/48/579, Anhang.
- ¹⁷⁰ Resolution 43/173, Anlage.
- ¹⁷¹ Resolution 40/34, Anlage.
- ¹⁷² Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.
- ¹⁷³ Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1), Kap. I, Abschnitt D.
- ¹⁷⁴ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IV.2), Kap. I, Abschnitt B.
- ¹⁷⁵ Resolution 34/169, Anlage.
- ¹⁷⁶ Siehe *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.XIV.1).
- ¹⁷⁷ Resolution 45/111, Anlage.
- ¹⁷⁸ Resolution 45/113, Anlage.
- ¹⁷⁹ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: Report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IV.2), Kap. I, Abschnitt C, Resolution 26.
- ¹⁸⁰ Resolution 45/110, Anlage.
- ¹⁸¹ Resolution 40/33, Anlage.
- ¹⁸² Resolution 45/118, Anlage.
- ¹⁸³ Resolution 45/119, Anlage.
- ¹⁸⁴ Siehe E/CN.4/1994/2-E/CN.4/Sub.2/1993/58, Kap. II, Abschnitt A.
- ¹⁸⁵ A/48/575.
- ¹⁸⁶ A/48/509 und Korr.1 und Add.1 sowie Add.1/Korr.1.
- ¹⁸⁷ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

- ¹⁸⁸ A/41/324, Anhang.
- ¹⁸⁹ A/47/595.
- ¹⁹⁰ A/45/649 und Korr.1, Anhang.
- ¹⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt B.
- ¹⁹² A/48/562, Anhang.
- ¹⁹³ E/CN.4/1993/39.
- ¹⁹⁴ Resolution 260 A (III).
- ¹⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.
- ¹⁹⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.
- ¹⁹⁷ S/25240, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25240.
- ¹⁹⁸ E/CN.4/1993/50, Anhang II.
- ¹⁹⁹ E/CN.4/1994/47.
- ²⁰⁰ E/CN.4/1994/5.
- ²⁰¹ Siehe E/1993/27-E/CN.6/1993/18 und Korr.1, Kap. I, Abschnitt C.
- ²⁰² A/48/600, Anhang.
- ²⁰³ Siehe E/CN.4/1994/2-E/CN.4/Sub.2/1993/45, Kap. II, Abschnitt A.
- ²⁰⁴ Siehe A/48/526, Anhang, Ziffer 130.
- ²⁰⁵ A/48/526, Anhang.
- ²⁰⁶ Siehe die Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.
- ²⁰⁷ A/48/510.
- ²⁰⁸ Siehe A/47/558, Anlage II.
- ²⁰⁹ Siehe A/45/482, Anhang II.
- ²¹⁰ E/CN.4/1993/26 beziehungsweise E/CN.4/1993/46.
- ²¹¹ A/48/601, Anhang.
- ²¹² A/48/471.
- ²¹³ Siehe E/CN.4/1994/2-E/CN.4/Sub.2/1993/45, Kap. VIII, Ziffer 245.
- ²¹⁴ Siehe S/25500, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25500.
- ²¹⁵ A/48/578, Anhang.
- ²¹⁶ Ebd., Abschnitt V, Ziffer 49.
- ²¹⁷ A/47/960 und Korr.1, Anhang.
- ²¹⁸ A/48/561, Anhang.
- ²¹⁹ Siehe A/47/975-S/26063, Ziffer 5; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/26063.
- ²²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1144, Nr. 17955.
- ²²¹ Siehe A/47/656, Anhang, Anlage I.
- ²²² A/48/584, Anhang.
- ²²³ S/25435, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25435.
- ²²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 972.
- ²²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2A (E/1992/22/Add.1/Rev.1)*, Kap. II.
- ²²⁶ Siehe E/1992/22/Add.2-E/CN.4/1992/84/Add.2.
- ²²⁷ Siehe S/26383, S/26415 und S/26469; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokumente S/26383, S/26415 und S/26469.
- ²²⁸ Siehe A/46/608-S/23177; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.
- ²²⁹ Resolution 40/144, Anlage.
- ²³⁰ A/48/511.
- ²³¹ Siehe A/45/625, Anhang.
- ²³² CRC/C/16.
- ²³³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Vol. II: Proceedings of the Conference, und Vol. III: Statements made by Heads of State or Government at the Summit Segment of the Conference.*

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/216	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/48/752)			
	Resolution A	120	23. Dezember 1993	322
	Resolution B	120	23. Dezember 1993	322
	Resolution C	120	23. Dezember 1993	323
	Resolution D	120	23. Dezember 1993	323
48/217	Verwaltung von Kunstwerken in den Vereinten Nationen: Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/48/801)	121	23. Dezember 1993	323
48/218	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (A/48/801)	121	23. Dezember 1993	323
48/219	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (A/48/804)			
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993	122	23. Dezember 1993	326
	B. Endgültige Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993	122	23. Dezember 1993	329
48/220	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (A/48/756)	124	23. Dezember 1993	329
48/221	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/48/740)	125	23. Dezember 1993	329
48/222	Konferenzplanung (A/48/753)			
	Resolution A	126	23. Dezember 1993	331
	Resolution B	126	23. Dezember 1993	332
48/223	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/48/806)			
	Resolution A	127	23. Dezember 1993	333
	Resolution B	127	23. Dezember 1993	333
	Resolution C	127	23. Dezember 1993	334
48/224	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/48/737)	128	23. Dezember 1993	334
48/225	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/48/738)	129	23. Dezember 1993	339
48/226	Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze (A/48/807)	138 a)	23. Dezember 1993	341
48/227	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/48/807)	138 a)	23. Dezember 1993	341
48/228	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/48/811)	123	23. Dezember 1993	342
48/229	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/48/811)	123	23. Dezember 1993	347
48/230	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/48/811)	123	23. Dezember 1993	348
48/231	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/48/811)			
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	123	23. Dezember 1993	349
	B. Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	123	23. Dezember 1993	351
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1994	123	23. Dezember 1993	351
48/232	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/48/811)	123	23. Dezember 1993	352

48/216. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen² und der geprüften Rechnungsabschlüsse der vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds³ für das am 31. Dezember 1992 abgelaufene Jahr, der Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer⁴ sowie der Zusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates⁵,

in Anbetracht der Schritte, welche die Leiter und Leitungsorgane des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge unternommen haben, um sicherzustellen, daß die Empfehlungen in früheren Prüfungsberichten entsprechende Aufmerksamkeit und Beachtung finden, wie vom Rat der Rechnungsprüfer in den Anhängen zu seinen laufenden Berichten angemerkt,

1. *erkennt an*, daß der Rat der Rechnungsprüfer, wie in Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen verlangt, umfassende Prüfungen vornimmt, und dankt dem Rat für die in seinen Berichten enthaltenen maßnahmenorientierten konkreten Empfehlungen;

2. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Prüfungsvermerke und Berichte des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen an;

3. *nimmt außerdem* die Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates der Rechnungsprüfer an;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer zu den Rechnungsabschlüssen des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen einen eingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt hat, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, daß die Finanzordnung der Vereinten Nationen, insbesondere deren Artikel 4.1 und 13.2, eingehalten werden;

5. *billigt* alle Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Rates der Rechnungsprüfer;

6. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, bessere Haushaltsführungssysteme einzuführen, die eine wirksamere und wirtschaftlichere Durchführung seines Programms gestatten und die die ständig bestehende Tendenz verringern, mehr Zahlungsverpflichtungen einzugehen, als Mittel vorhanden sind.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/211 vom 23. Dezember 1992 und insbesondere deren Ziffern 9 und 10,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer⁶ in dessen Bericht über den am 31. Dezember 1991 abgelaufenen Zeitraum⁷,

1. *anerkennt* die Rolle des Rates der Rechnungsprüfer bei der Durchführung umfassender Rechnungsprüfungen der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen und Programme;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und ersucht den Rat, den Bericht zu berücksichtigen, wenn er sich in seinem Bericht an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung mit der weiteren Umsetzung seiner Empfehlungen befaßt;

3. *stellt tief besorgt fest*, daß die meisten Organisationen und Programme der Vereinten Nationen mit einigen löblichen Ausnahmen nichts unternommen haben, um den in den Ziffern 9 und 10 ihrer Resolution 47/211 enthaltenen Ersuchen nachzukommen;

4. *bittet nachdrücklich* die Leiter des Internationalen Handelszentrums, der Universität der Vereinten Nationen, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, den Ziffern 9 und 10 ihrer Resolution 47/211 vollinhaltlich nachzukommen;

5. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Berichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie aufgrund der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ergriffen haben oder ergreifen werden, einschließlich von Zeitplänen für deren Durchführung;

6. *ersucht* die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung der genannten Berichte die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Beschaffung, die Beschäftigung von Beratern und die Bestandskontrolle bei Feldeinsätzen besonders zu berücksichtigen, und ersucht den Rat in diesem Zusammenhang, diesen Fragen bei seinen Prüfungen für den Zeitraum 1992-1993 besondere Beachtung zu schenken;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlage der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer an die Versammlung auf dem Weg über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ihre Antworten vor-

zulegen und anzugeben, welche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen ergriffen werden, zusammen mit entsprechenden Zeitplänen;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen *außerdem*, in diesen Berichten die Aufmerksamkeit auf diejenigen Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu lenken, deren Umsetzung Maßnahmen seitens der Generalversammlung erfordert.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 46/445 vom 20. Dezember 1991 und 47/449 vom 22. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Normen für das Rechnungswesen⁸,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *nimmt Kenntnis* von den im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Normen für das Rechnungswesen des Systems der Vereinten Nationen und *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, diesen Normen bei der Ausarbeitung ihrer Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 1993 endenden Zeitraum Rechnung zu tragen;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Plänen der Organisationen in bezug auf die Anwendung und Weiterentwicklung der Normen für das Rechnungswesen des Systems der Vereinten Nationen, die sich in den Ziffern 9 und 11 des Berichts des Generalsekretärs finden, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung auf dem Weg über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen darüber Bericht zu erstatten.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

D

Die Generalversammlung,

feststellend, daß die Vereinten Nationen und die meisten ihrer Organisationen und Programme eine zweijährige Finanzperiode haben, daß die Amtszeit der Mitglieder des Rates der Rechnungsprüfer jedoch drei Jahre beträgt,

bittet den Rat der Rechnungsprüfer, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen darüber Bericht zu erstatten, welche Auswirkungen eine Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder des Rates der Rechnungsprüfer auf vier oder sechs Jahre hätte.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/217. Verwaltung von Kunstwerken in den Vereinten Nationen: Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Verwaltung von Kunstwerken in den Vereinten Nationen"⁹ und der diesbezüglichen Stellungnahme des Generalsekretärs¹⁰,

in Kenntnis der weiteren Stellungnahmen und Erklärungen des Beauftragten des Generalsekretärs¹¹,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Verwaltung von Kunstwerken in den Vereinten Nationen" und von der Stellungnahme des Generalsekretärs zu diesem Thema;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Verwaltung von Kunstwerken weiterhin dergestalt zu verbessern, daß zusätzliche Kosten zu Lasten des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen vermieden werden, wobei die Qualität der geleisteten Dienste gebührend zu berücksichtigen ist;

3. *empfiehlt*, den Kunstausschuß der Vereinten Nationen durch Heranziehung von örtlichen Sachverständigen, die ihre Beratungsdienste ehrenamtlich zur Verfügung stellen, zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über dieses Thema Bericht zu erstatten.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/218. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

I

nach Behandlung der entsprechenden Dokumente über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen¹²,

eingedenk dessen, daß nachhaltige Anstrengungen unternommen werden müssen, um die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen zu verbessern,

betonend, daß das späte Erscheinen der Dokumentation die Generalversammlung daran gehindert hat, wichtige Fragen zu behandeln, und daß der Generalsekretär sicherstellen sollte, daß alle Berichte in Zukunft rechtzeitig erscheinen,

A

MANDATE UND VORRECHTE

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die Mandate der Generalversammlung in einigen Fällen nicht hinreichend erfüllt wurden und daß in anderen Fällen Maßnahmen durchgeführt wurden, für die es kein Mandat gab;

2. *betont erneut*, wie wichtig ein ständiger, rechtzeitiger und sachbezogener Dialog und ebensolche Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär sind;

B

PROGRAMMPLANUNG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³;

2. *erklärt erneut*, daß der von der Generalversammlung ursprünglich in ihrer Resolution 45/253 vom 21. Dezember 1990 verabschiedete und gemäß ihrer Resolution 47/214 vom 23. Dezember 1992 revidierte mittelfristige Plan für den Zeitraum 1992-1997, wie in Artikel 3.3 der in der Anlage zu ihrer Resolution 37/234 vom 21. Dezember 1982 enthaltenen Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden festgelegt, die wichtigste programmatische Grundsatzanweisung der Vereinten Nationen bildet;

3. *stellt fest*, daß der mittelfristige Plan in seiner derzeitigen Form begrenzten Einfluß auf die Arbeit der Organisation hat;

4. *bedauert*, daß kein Prototyp für eine neue Form des mittelfristigen Plans vorgelegt wurde, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/214 erbeten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses, wonach die Möglichkeit erwogen werden soll, statt des derzeitigen mittelfristigen Plans ein Dokument zu erstellen, das eine andere, in Ziffer 233 des Ausschlußberichts¹⁴ beschriebene Form besitzt, wiederholt ihr Ersuchen an den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen Prototyp für eine neue Form des mittelfristigen Plans vorzulegen, unter Berücksichtigung dieser Resolution und der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, und beschließt, sich anhand der entsprechenden Dokumentation auf ihrer neunundvierzigsten Tagung eingehend mit dieser Frage zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Änderungsvorschläge zum mittelfristigen Plan, die der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegen sind, gemäß Artikel 3.11 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden auszuarbeiten und dabei die diesbezüglichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner dreiunddreißigsten Tagung¹⁵ abgegeben hat;

C

NEUGLIEDERUNG DES SEKRETARIATS

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Neugliederung und Effizienz des Sekretariats¹⁶;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär in seiner Erklärung vor dem Fünften Ausschuß¹⁷ darauf hingewiesen hat, daß das Sekretariat nunmehr mit der Konsolidierungsphase beginnen könne;

3. *bedauert*, daß der Bericht des Generalsekretärs weder die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 46/232 vom 2. März 1992 und 47/212 A und B vom 23. Dezember 1992 beziehungsweise 6. Mai 1993 erbetene Analyse der Auswirkungen der Neugliederung auf die Programme noch Vorschläge für Dezentralisierungsmaßnahmen enthält;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen analytischen Bericht über alle Aspekte der Neugliederung des Sekretariats und ihre Auswirkungen auf die Programme vorzulegen, einschließlich derjenigen Programme, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die transnationalen Unternehmen betreffen;

5. *bekräftigt* Abschnitt II Ziffer 8 ihrer Resolution 47/212 B und *ersucht* den Generalsekretär, bei der bevorstehenden Ausarbeitung seiner Vorschläge für Dezentralisierungsmaßnahmen dieser Ziffer Rechnung zu tragen;

6. *wiederholt ihre Ersuchen* betreffend das Internationale Handelszentrum und das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) in Abschnitt I Ziffer 3 b) und c) ihrer Resolution 47/212 B und *betont*, daß der Generalsekretär die darin enthaltenen Beschlüsse der Generalversammlung vollständig und umgehend durchführen soll;

7. *erinnert an* Abschnitt VIII ihrer Resolution 44/201 A vom 21. Dezember 1989 über die Zweckmäßigkeit der Schaffung einheitlicher Konferenzdienste in Wien;

8. *betont* die Notwendigkeit der möglichst baldigen Schaffung einheitlicher Konferenzdienste in Wien und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

D

DIENSTPOSTEN DER HÖHEREN RANGEBENEN

1. *betont*, daß Dienstposten der höheren Rängebenen nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung umgehend besetzt werden sollen, damit die betreffenden Einheiten ordnungsgemäß funktionieren und ihren Auftrag ohne ungebührliche Verzögerungen erfüllen können;

2. *beschließt*, die Anzahl und die Verteilung der Dienstposten der höheren Rängebenen, einschließlich der aus außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Stellen, weiter zu prüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, bei künftigen Vorschlägen eine klare Begründung für die Schaffung solcher Posten anzugeben;

3. *beschließt außerdem*, im Zusammenhang mit Abschnitt I.C Ziffer 6 dieser Resolution an den derzeit geltenden Regelungen für das hochrangige Leitungspersonal des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) festzuhalten;

E

VERBESSERUNG DER VERWALTUNG DER
VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über Verfahren und Normen für die Schaffung, Streichung, Neueinstufung, Umwandlung und Verlegung von Dienstposten¹⁸, bedauert, daß der Generalsekretär keinen Bericht über diese Fragen vorgelegt hat, und ersucht ferner darum, daß der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ein solcher Bericht vorgelegt wird;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Programmleiter der Vereinten Nationen¹⁹ und bedauert, daß der Bericht keine ausreichende Antwort auf die Ersuchen der Generalversammlung in ihren Resolutionen 46/185 B und 46/189 vom 20. Dezember 1991, 47/212 B und 47/214 Abschnitt V Ziffer 2 enthält;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Rechenschaftspflicht und Aufsicht im Sekretariat der Vereinten Nationen²⁰ und von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs²¹;

4. *schließt sich* den in den Ziffern 243-245 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses¹⁴ enthaltenen Empfehlungen betreffend die bis spätestens 1. Januar 1995 zu erfolgende Einführung eines transparenten und wirksamen Systems der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in das System der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen, die innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen gemacht wurden, die folgenden Komponenten aufzunehmen:

a) die Festlegung klarer Verantwortlichkeiten für die Programmausführung, unter Einschluß von Vollzugsindikatoren als Maßstab für die Qualitätskontrolle;

b) die Einführung eines Mechanismus, mit dessen Hilfe sichergestellt wird, daß die Programmleiter für die wirksame Verwaltung der ihnen zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen rechenschaftspflichtig sind;

c) eine Beurteilung aller Bediensteten, einschließlich der hochrangigen Bediensteten, mit Zielvorgaben und Leistungsindikatoren;

d) eine wirksame Ausbildung des Personals in Finanz- und Managementaufgaben;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen Bericht über die Einführung dieses Systems vorzulegen;

II

unter Hinweis auf ihre Verantwortung für Finanz- und Haushaltsfragen gemäß Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen;

sowie unter Hinweis auf Artikel 97 der Charta betreffend die Verantwortung des Generalsekretärs als des höchsten Verwaltungsbeamten,

in Anerkennung der zunehmenden Bedeutung, Kosten und Komplexität der Aktivitäten der Vereinten Nationen,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit einer verstärkten Aufsicht, damit sichergestellt wird, daß diese Aktivitäten möglichst kostenwirksam und effizient durchgeführt werden,

ferner in Anerkennung der Notwendigkeit einer angemessenen zwischenstaatlichen Programmevaluierung unter voller Achtung der von den beschlußfassenden Organen erteilten Mandate,

1. *erinnert* an die Notwendigkeit der Einführung eines Systems der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht für Bedienstete der Vereinten Nationen, wie es in Abschnitt I.E dieser Resolution verlangt wird;

2. *bekräftigt* die Rolle, die der Rat der Rechnungsprüfer als externer Kontrollmechanismus im Einklang mit Resolution 74 (I) der Generalversammlung vom 7. Dezember 1946, anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen bei der Aufsicht, Überwachung und Kontrolle der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung spielt;

3. *anerkennt* die Rolle, die die Gemeinsame Inspektionsgruppe gemäß ihrem in Resolution 31/192 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Mandat spielt;

4. *bekräftigt* die bestehenden Aufträge der einschlägigen zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien der Generalversammlung auf dem Gebiet der Verwaltung, des Haushalts und des Managements;

5. *bekräftigt außerdem* ihren Beschluß 47/454 vom 23. Dezember 1992;

6. *betont*, daß sichergestellt werden muß, daß die voneinander getrennten und unterschiedlichen Rollen und Aufgaben der externen und internen Aufsichtsmechanismen respektiert werden, und daß außerdem die externen Aufsichts- und Kontrollmechanismen verstärkt werden müssen;

7. *betont*, daß die Aufsichtsmechanismen die volle Achtung der individuellen Rechte der Bediensteten und ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleisten sollten;

8. *ersucht* den Beirat der externen Rechnungsprüfer und den Rat der Rechnungsprüfer um ihre Auffassungen zu der Frage, wie die Aufsichtsfunktionen nach den derzeitigen Berichtsverfahren verbessert werden könnten, und beschließt in dieser Hinsicht, den diesbezüglichen Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe²⁰ zu behandeln;

9. *beschließt*, daß der Beschluß zur Schaffung einer zusätzlichen unabhängigen Stelle, unter Berücksichtigung des Artikels 97 der Charta, zur Verbesserung der Aufsichtsfunktionen, insbesondere im Hinblick auf die Evaluierung, die Rechnungsprüfung, die Untersuchung und die Befolgung, nach Maßgabe der für diese Stelle festgelegten Modalitäten, einschließlich ihrer Beziehungen zu den bestehenden Kontrollmechanismen, gefaßt werden wird;

10. *betont* in diesem Zusammenhang, daß das Ziel jeder Verwaltungsstruktur darin bestehen sollte, Effizienz und Kostenwirksamkeit sicherzustellen, insbesondere was die Programmausführung betrifft;

11. *beschließt* in dieser Hinsicht, sich auf der laufenden Tagung so bald wie möglich weiter mit dieser Frage zu befassen;

III

nachdrücklich hinweisend auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Ressourcen und Mittel der Vereinten Nationen,

entschlossen, Fälle von behauptetem Betrug in den Vereinten Nationen unparteiisch zu untersuchen, unter Beachtung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der vollen Achtung der Rechte jedes Betroffenen, insbesondere des Rechts auf Verteidigung,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten während ihrer achtundvierzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

1. *beschließt*, die Möglichkeit zu untersuchen, neue Rechtspflege- und Verfahrensmechanismen zu schaffen oder die Mandate der bestehenden Rechtspflege- und Verfahrensmechanismen auszuweiten und ihre Arbeitsweise zu verbessern;

2. *beschließt außerdem*, zu diesem Zweck eine zwischenstaatliche Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen auf

rechtlichem und finanziellem Gebiet einzusetzen, die im Benehmen mit den einschlägigen bestehenden Organen arbeiten und der Generalversammlung spätestens auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorlegen soll;

3. *beschließt ferner*, daß die Arbeitsgruppe aus fünfundzwanzig Mitgliedern bestehen wird, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe festzulegen, unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Vertretung, und sie möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 31. März 1994 einzuberufen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der in Ziffer 1 aufgeführten Frage einzuholen und der Arbeitsgruppe sowie der Generalversammlung diese Auffassungen zur Kenntnis zu bringen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zur Finanzierung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe zu leisten;

7. *beschließt*, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beibehaltung widerrechtlich angeeigneter Mittel²² bis zu ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung zurückzustellen, und ersucht den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, dazu Stellung zu nehmen.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/219. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993

A

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1992-1993

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 folgenden Beschluß:

1. Der mit ihrer Resolution 47/212 B vom 6. Mai 1993 bewilligte Betrag von 2.467.458.200 US-Dollar wird um 56.054.200 Dollar wie folgt vermindert:

Kapitel	Mit Resolution	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Endgültige Mittelbewilligung	
	47/212 B bewilligter Betrag			
(in US-Dollar)				
EINZELPLAN I – Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung				
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	<u>34.290.900</u>	<u>2.565.900</u>	<u>36.856.800</u>
	EINZELPLAN I INSGESAMT	<u>34.290.900</u>	<u>2.565.900</u>	<u>36.856.800</u>
EINZELPLAN II – Politische Fragen				
2.	Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen	109.088.400	6.778.400	115.866.800
3.	Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats .	4.001.200	–	4.001.200
4.	Politische Fragen, Angelegenheiten der Generalversammlung und Sekretariatsdienste	2.971.100	(14.100)	2.957.000

		Mit Resolution 47/212 B bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Endgültige Mittelbewilligung
Kapitel		(in US-Dollar)		
5.	Abrüstung	3.964.100	103.700	4.067.800
6.	Besondere politische Fragen, regionale Zusammenarbeit, Treuhanderschaft und Entkolonialisierung	2.851.500	128.500	2.980.000
7.	Beseitigung der Apartheid	1.861.300	(71.900)	1.789.400
37.	Hauptabteilung Politische Angelegenheiten	<u>43.766.900</u>	<u>(1.498.800)</u>	<u>42.268.100</u>
	EINZELPLAN II INSGESAMT	<u>168.504.500</u>	<u>5.425.800</u>	<u>173.930.300</u>
EINZELPLAN III – <i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
8.	Internationaler Gerichtshof	18.485.000	1.230.300	19.715.300
9.	Rechtsfragen	5.342.600	(18.800)	5.323.800
10.	Seerecht und Meeresangelegenheiten	2.022.300	(19.600)	2.002.700
38.	Rechtsfragen	<u>24.155.600</u>	<u>(2.344.100)</u>	<u>21.811.500</u>
	EINZELPLAN III INSGESAMT	<u>50.005.500</u>	<u>(1.152.200)</u>	<u>48.853.300</u>
EINZELPLAN IV – <i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
11.	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	11.360.200	1.340.000	12.700.200
12.	Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	40.146.200	(6.042.500)	34.103.700
13.	Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen	13.177.400	(162.100)	13.015.300
14.	Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung	6.786.300	(26.900)	6.759.400
15.	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	96.927.200	(4.026.600)	92.900.600
16.	Internationales Handelszentrum	18.489.800	(1.024.600)	17.465.200
17.	Umweltprogramm der Vereinten Nationen	12.332.300	314.200	12.646.500
18.	Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	1.133.100	(21.600)	1.111.500
19.	Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	12.029.900	(1.974.000)	10.055.900
20.	Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen	3.478.700	(213.900)	3.264.800
21.	Soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten	10.492.900	396.800	10.889.700
22.	Internationale Drogenbekämpfung	13.383.800	(214.600)	13.169.200
39A.	Grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung	16.966.500	(1.254.700)	15.711.800
39B.	Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse	16.664.700	(843.900)	15.820.800
39C.	Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung . .	10.843.500	(822.300)	10.021.200
39D.	Richtlinienggebende Organe	2.002.100	(1.036.200)	965.900
39E.	Hauptabteilung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung	<u>41.587.000</u>	<u>(315.800)</u>	<u>41.271.200</u>
	EINZELPLAN IV INSGESAMT	<u>327.801.600</u>	<u>(15.928.700)</u>	<u>311.872.900</u>
EINZELPLAN V – <i>Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
23.	Wirtschaftskommission für Afrika	72.049.300	(3.323.300)	68.726.000
24.	Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	55.301.900	(3.019.700)	52.282.200
25.	Wirtschaftskommission für Europa	42.509.800	(2.488.300)	40.021.500
26.	Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik .	67.350.700	(1.138.900)	66.211.800
27.	Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien	<u>45.333.900</u>	<u>(12.968.000)</u>	<u>32.365.900</u>
	EINZELPLAN V INSGESAMT	<u>282.545.600</u>	<u>(22.938.200)</u>	<u>259.607.400</u>

		Mit Resolution 47/212 B bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Endgültige Mittelbewilligung
Kapitel		(in US-Dollar)		
	EINZELPLAN VI – Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten			
28.	Menschenrechte	25.158.600	(155.400)	25.003.200
29.	Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	63.611.700	(284.400)	63.327.300
30.	Katastrophenhilfeeinsätze	2.010.600	(59.400)	1.951.200
40.	Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten	<u>10.216.400</u>	<u>393.400</u>	<u>10.609.800</u>
	EINZELPLAN VI INSGESAMT	<u>100.997.300</u>	<u>(105.800)</u>	<u>100.891.500</u>
	EINZELPLAN VII – Öffentlichkeitsarbeit			
31.	Öffentlichkeitsarbeit	<u>111.842.000</u>	<u>2.921.800</u>	<u>114.763.800</u>
	EINZELPLAN VII INSGESAMT	<u>111.842.000</u>	<u>2.921.800</u>	<u>114.763.800</u>
	EINZELPLAN VIII – Gemeinsame Unterstützungsdienste			
32.	Konferenzdienste	106.150.800	1.210.300	107.361.100
33.	Verwaltung und Management	103.110.200	(3.645.700)	99.464.500
41.	Verwaltung und Management	<u>634.567.300</u>	<u>707.200</u>	<u>635.274.500</u>
	EINZELPLAN VIII INSGESAMT	<u>843.828.300</u>	<u>(1.728.200)</u>	<u>842.100.100</u>
	EINZELPLAN IX – Sonderausgaben			
34.	Sonderausgaben	<u>47.661.700</u>	<u>3.771.200</u>	<u>51.432.900</u>
	EINZELPLAN IX INSGESAMT	<u>47.661.700</u>	<u>3.771.200</u>	<u>51.432.900</u>
	EINZELPLAN X – Ausgaben betreffend das Anlagevermögen			
35.	Bau, Umbau und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	<u>98.850.200</u>	<u>(486.400)</u>	<u>98.363.800</u>
	EINZELPLAN X INSGESAMT	<u>98.850.200</u>	<u>(486.400)</u>	<u>98.363.800</u>
	EINZELPLAN XI – Personalabgabe			
36.	Personalabgabe	<u>401.130.600</u>	<u>(28.399.400)</u>	<u>372.731.200</u>
	EINZELPLAN XI INSGESAMT	<u>401.130.600</u>	<u>(28.399.400)</u>	<u>372.731.200</u>
	GESAMTSUMME	<u>2.467.458.200</u>	<u>(56.054.200)</u>	<u>2.411.404.000</u>

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. Die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

4. Die Mittel für das reguläre Programm der technischen Zusammenarbeit in Einzelplan IV Kapitel 12 werden gemäß der Finanzordnung der Vereinten Nationen verwaltet, wobei jedoch für die Definition der Verpflichtungen und für deren Gültigkeitsdauer folgende Bestimmungen gelten:

a) Im laufenden Zweijahreszeitraum eingegangene Verpflichtungen für personelle Dienstleistungen gelten im folgenden Zweijahreszeitraum weiter, vorausgesetzt, daß die Ernennung der betreffenden Sachverständigen bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgt und daß der Gesamtzeitraum, für den die zu diesem Zweck eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten der Mittel des laufenden Zweijahreszeitraums gelten, vierundzwanzig Monate nicht überschreitet;

b) Im laufenden Zweijahreszeitraum eingegangene Verpflichtungen für Stipendien gelten bis zu ihrer Abwicklung weiter, vorausgesetzt, daß der Stipendiat von der antragstellenden Regierung nominiert und von der Organisation akzeptiert wurde und daß der antragstellenden Regierung eine offizielle Benachrichtigung über die Vergabe des Stipendiums zugegangen ist;

c) Im laufenden Zweijahreszeitraum gebuchte Verpflichtungen betreffend Aufträge oder Bestellungen für Verbrauchsgüter oder Ausrüstung gelten, sofern sie nicht storniert werden, weiter, bis die Zahlung an den Auftragnehmer oder Lieferanten erfolgt ist;

5. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1992-1993 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungs fonds ein Betrag von 51.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1992-1993

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 folgenden Beschluß:

1. Die mit ihrer Resolution 47/220 B vom 23. Dezember 1992 gebilligten Einnahmenvoranschläge in Höhe von 471.016.400 US-Dollar werden um 27.696.300 Dollar wie folgt vermindert:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Mit Resolu- tion 47/220 B bewil- ligter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Ver- ringerung)</i>	<i>Endgültige Einnahmen</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>	
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	<u>408.003.900</u>	<u>(29.820.900)</u>	<u>378.183.000</u>
EINNAHMENKAPITEL 1 INSGESAMT	<u>408.003.900</u>	<u>(29.820.900)</u>	<u>378.183.000</u>
2. Allgemeine Einnahmen	59.295.200	(1.802.400)	57.492.800
3. Dienste für die Öffentlichkeit	<u>3.717.300</u>	<u>3.927.000</u>	<u>7.644.300</u>
EINNAHMENKAPITEL 2 UND 3 INSGESAMT	<u>63.012.500</u>	<u>2.124.600</u>	<u>65.137.100</u>
GESAMTSUMME	<u>471.016.400</u>	<u>(27.696.300)</u>	<u>443.320.100</u>

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Restaurationsbetriebe und damit im Zusammenhang stehender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/220. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/215 vom 23. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs²³ und den in seinem Bericht A/48/565 und Korr.1 enthaltenen einschlägigen Empfehlungen,

in Anerkennung dessen, daß ein ständiger Dialog auf zwischenstaatlicher Ebene nötig ist, um mögliche Lösungen zur Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen zu analysieren,

1. *bekräftigt*, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die veranlagten Beiträge pünktlich und in voller Höhe zu entrichten;

2. *stellt fest*, daß die unvollständige und verspätete Entrichtung der veranlagten Beiträge die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur wirksamen Durchführung ihrer Aktivitäten beeinträchtigt hat und weiter beeinträchtigt;

3. *beschließt*, die Behandlung dieses Punktes sowie unter anderem der genannten Berichte auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/221. Gemeinsame Inspektionsgruppe*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolution 47/201 vom 22. Dezember 1992, und den Beschluß 46/446 vom 20. Dezember 1991,

nach Behandlung der Jahresberichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für die Zeiträume 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991²⁴, 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992²⁵ und 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993²⁶ und ihrer Arbeitsprogramme für die entsprechenden Zeiträume²⁷ sowie der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe²⁸ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Gemeinsame Inspektionsgruppe für die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Programmierungsmethoden, zur Steigerung ihrer Produktivität und zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe von den Mitgliedstaaten und den teilnehmenden Organisationen, insbesondere denen, die inspiziert worden sind, rechtzeitig und sachbezogen geprüft werden,

unterstreichend, daß die teilnehmenden Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Effizienz, die Transparenz und die Koordinierung des Managements verbessern müssen,

in Bekräftigung der Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, des einzigen unabhängigen und systemweiten Organs für die Durchführung von Inspektionen, Evaluierungen und Untersuchungen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Gemeinsame Inspektionsgruppe mit den für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitteln auszustatten,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über ihre Tätigkeit in dem Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993²⁶, von ihrem Arbeitsprogramm für 1993³⁰ und von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe³¹;

2. ersucht die Gemeinsame Inspektionsgruppe, alle in der Anlaufphase von Friedenseinsätzen auftretenden Probleme sorgfältig zu untersuchen;

3. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Bemühungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe um die Verbesserung ihrer Programmierungsmethoden, ihrer Produktion und der Qualität ihrer Arbeit und ersucht sie, ihre Bemühungen fortzusetzen, um den Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹ nachzukommen, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

4. bittet die Gemeinsame Inspektionsgruppe, in ihren künftigen Arbeitsprogrammen größeres Gewicht auf die Inspektion und Evaluierung zu legen, um den optimalen Einsatz der Mittel sicherzustellen und so die administrative und finanzielle Effizienz des Systems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

5. ersucht die Gemeinsame Inspektionsgruppe, in ihre Berichte gegebenenfalls Informationen über die geschätzten Kosten beziehungsweise Einsparungsmöglichkeiten aufzunehmen, die sich aus der Umsetzung der in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen ergeben;

6. fordert die Gemeinsame Inspektionsgruppe auf, die Umsetzung ihrer Empfehlungen weiterzuverfolgen und die einschlägigen Informationen regelmäßig in ihre Jahresberichte aufzunehmen;

7. bittet die Gemeinsame Inspektionsgruppe außerdem, enge Beziehungen zu dem Programm- und Koordinierungsausschuß, der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, dem Rat der Rechnungsprüfer, dem Beirat der externen Rechnungsprüfer und den Organisationen und Gremien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu wahren, um die umfassendere und kostenwirksamere Koordinierung ihrer jeweiligen Aktivitäten sicherzustellen und dadurch ein effizienteres Management und größere Rechenschaftspflicht und Transparenz der Vereinten Nationen und der anderen teilnehmenden Organisationen zu fördern;

8. ersucht die Leiter der teilnehmenden Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um zu den Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe rechtzeitig und im Detail Stellung zu nehmen, sowie sicherzustellen, daß ihre Leitungsgremien diese Berichte prüfen;

9. fordert die Leiter der betreffenden teilnehmenden Organisationen auf, sicherzustellen, daß die von ihren Leitungsgremien gebilligten Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe umgesetzt werden, und darüber Bericht zu erstatten;

10. anerkennt die Notwendigkeit, den Beitrag der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zur Effizienz des Managements und zur Transparenz der Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

11. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den in ihrem Beschluß 47/454 vom 23. Dezember 1992 angeforderten und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegenden Bericht Vorschläge hinsichtlich der Verfahren für die Auswahl von Inspektoren aufzunehmen, mit dem Ziel, den Auswahlprozeß zu verbessern, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung³²;

12. ersucht den Generalsekretär und die Leiter der teilnehmenden Organisationen, unbeschadet Artikel 20 der Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, der Gruppe außerplanmäßige Mittel und Programmunterstützungsmittel für bestimmte Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungstätigkeiten in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die durch solche Mittel finanziert werden;

13. ersucht den Generalsekretär und die Gemeinsame Inspektionsgruppe, zu untersuchen, wie die Gruppe ihre Inspektion und Evaluierung bestimmter Tätigkeitsbereiche wie Friedenseinsätze, humanitäre Hilfe, operative Entwicklungsaktivitäten sowie technische und finanzielle Angelegenheiten verbessern könnte, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* die Leitungsgremien aller teilnehmenden Organisationen und Programme, die Gemeinsame Inspektionsgruppe unterrichtet zu halten, wenn sie die Berichte der Gruppe, insbesondere soweit diese finanzielle Implikationen haben, prüfen;

15. *beschließt*, einige der von der Gemeinsamen Inspektionsgruppe in Ziffer 40 ihres Jahresberichts²⁶ unterbreiteten Vorschläge weiterzuverfolgen;

16. *nimmt* das vorläufige Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für den Zeitraum 1994-1995 und danach³³ *zur Kenntnis*.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/222. Konferenzplanung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses³⁴,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 46/190 vom 20. Dezember 1991 und 47/202 A bis C vom 22. Dezember 1992,

1. *billigt* den Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 in der vom Konferenzausschuß vorgelegten und geänderten Fassung³⁵;

2. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1994 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

3. *bittet* den Verwaltungsrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zur Rationalisierung ihres Sitzungs- und Dokumentationsbedarfs zu unternehmen, mit dem Ziel, diesen soweit wie möglich zu reduzieren;

4. *bittet* den Verwaltungsrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *außerdem*, einen Verzicht auf Kurzprotokolle zu erwägen;

5. *begrüßt* den Beschluß des Konferenzausschusses, die Konferenzbetreuung der nicht aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanzierten Organe und Programme weiter zu überwachen, mit dem Ziel, Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen;

6. *unterstützt* die Bemühungen des Konferenzausschusses um eine bessere Ausnutzung der Ressourcen für Konferenzbetreuung und nimmt Kenntnis von dem Beschluß des Ausschusses in Ziffer 23 seines Berichts, den Richtwert bis zum Vorliegen einer weiteren Analyse der erweiterten Methodik auf 80 Prozent anzuheben;

7. *begrüßt* den Beschluß des Konferenzausschusses, an der experimentellen Methodik zur Ermittlung der Aus-

nutzung der Ressourcen für Konferenzbetreuung festzuhalten, und *ersucht* das Sekretariat, in die von ihm unterbreiteten Informationen auch Analysen der Tendenzen und Zahlen betreffend die Ausnutzung der Konferenzbetreuungskapazität aufzunehmen;

8. *schließt sich* dem Beschluß des Konferenzausschusses an, seinen Vorsitzenden zu ersuchen, immer dann, wenn der Auslastungsfaktor unter dem festgelegten Richtwert für die letzten drei Tagungen liegt, sich im Namen des Konferenzausschusses mit den Vorsitzenden der betreffenden Organe ins Benehmen zu setzen, und *ersucht* den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;

9. *bittet nachdrücklich* diejenigen Organe, bei denen der Auslastungsfaktor unter dem festgelegten Richtwert für die letzten drei Tagungen liegt, den Umfang der beantragten Konferenzbetreuungsressourcen zu überprüfen und die Möglichkeit einer Verringerung zu erwägen;

10. *empfiehlt*, daß alle Nebenorgane die in Anhang II des Berichts des Konferenzausschusses enthaltenen Maßnahmen zur Gewährleistung der bestmöglichen Ausnutzung der Konferenzdienste, soweit zutreffend, umsetzen, um eine möglichst wirtschaftliche und wirksame Ausnutzung der Ressourcen für Konferenzbetreuung zu erreichen;

11. *ersucht* die Vorsitzenden der betreffenden Organe und Nebenorgane der Generalversammlung, den Mitgliedstaaten zu Beginn jeder Tagung die Annahme von Beschränkungen der Redezeit vorzuschlagen;

12. *begrüßt* den Beschluß des Konferenzausschusses, gegenüber den Nebenorganen eine Informationsrolle zu spielen, dem Sekretariat klare Anweisungen zu geben, Normen festzusetzen und für eine stärkere Bewußtseinsbildung zu sorgen;

13. *ersucht* das Sekretariat *erneut*, wie bereits in Ziffer 5 ihrer Resolution 47/202 A und in Ziffer 10 ihrer Resolution 47/202 B, allen Organen Angaben über die zu veranschlagenden Kosten je Sitzungsstunde sowie je Dokumentenseite zu unterbreiten;

14. *äußert von neuem die* bereits in Abschnitt VIII ihrer Resolution 44/201 A vom 21. Dezember 1989 zum Ausdruck gebrachte *Auffassung*, daß es zweckmäßig wäre, in Wien einheitliche Konferenzdienste zu schaffen, betont in diesem Zusammenhang, daß die mit der Bereitstellung von Konferenzdiensten für das Büro der Vereinten Nationen in Wien und für die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung verbundene finanzielle Gesamtbelastung durch die Zusammenlegung auf lange Sicht geringer werden dürfte, und *bittet* den Generalsekretär nachdrücklich, die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung so rasch wie möglich abzuschließen und der Generalversammlung spätestens auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

15. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der systemweiten Koordinierung der Konferenztätigkeit und von der Einigung, die dahin gehend erzielt worden ist, systematisch Informatio-

nen und Sprachpersonal auszutauschen, um einen wirksamen Einsatz des Konferenzpersonals zu fördern;

16. *ersucht* den Generalsekretär als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, im Rahmen des etablierten Mechanismus der Interinstitutionellen Konferenz über Sprachendienste, Dokumentation und Veröffentlichungen diese Koordinierung zu verbessern, namentlich auch die Koordinierung der Sitzungspläne, mit dem Ziel, die zur Verfügung stehenden Konferenzdienste, -ressourcen und -einrichtungen unter gebührender Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen bestmöglich auszunutzen und den Mitgliedstaaten eine effektive Mitwirkung zu ermöglichen, und ersucht ihn ferner, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß über die dabei erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

17. *betont*, daß bei Beschlüssen zur Einberufung von Weltkonferenzen die Kapazität des Systems der Vereinten Nationen zur Bereitstellung von Konferenzdiensten und die Kapazität der Mitgliedstaaten zur Mitwirkung an solchen Konferenzen berücksichtigt werden sollen;

18. *begrüßt* die nützlichen Auswirkungen der Anwendung technologischer Neuerungen auf die Konferenzbetreuung, namentlich die Produktivitätsgewinne und die Kostensenkungen, und betont, daß das Ziel der Einführung neuer Technologien in erster Linie darin bestehen sollte, die Qualität der Konferenzdienste zu erhöhen und ihre rechtzeitige Bereitstellung zu gewährleisten;

19. *bekräftigt* den allgemeinen Grundsatz, wonach die Organe der Vereinten Nationen bei der Aufstellung des Konferenz- und Sitzungskalenders vorsehen sollen, daß sie an ihrem jeweiligen Amtssitz tagen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, bei allen Nebenorganen, die nicht an ihrem Amtssitz tagen und somit von der Resolution 40/243 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1985 abweichen, die Rechtsgrundlage dafür und die dabei gesammelten Erfahrungen zu prüfen und der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Konferenzausschuß darüber Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, bei der Beschlußfassung über seinen Tagungskalender, einschließlich der nicht am Amtssitz stattfindenden Tagungen, das Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses zu berücksichtigen;

22. *schließt sich* dem Beschluß des Konferenzausschusses an, seine Prüfung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für die Konferenzdienste in Zukunft auch auf die Konferenzdienste im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und in den Regionalkommissionen auszudehnen.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation, insbesondere die Resolutionen 33/56 vom 14. Dezember 1978, 36/117 B vom

10. Dezember 1981, 37/14 C vom 16. November 1982, 45/238 B vom 21. Dezember 1990 und 47/202 B vom 22. Dezember 1992,

erneut erklärend, daß es notwendig und wünschenswert ist, daß einige mit politischen und Rechtsfragen befaßte Organe über schriftliche Sitzungsprotokolle verfügen,

in Anbetracht der Auswirkungen der Einführung technologischer Neuerungen einerseits und der Zunahme des Arbeitsvolumens und der Personalkürzungen im Bereich Konferenzdienste andererseits,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über das späte Erscheinen und die späte Verteilung der Dokumentation, namentlich der Kurz- und Wortprotokolle der Organe der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Konferenzausschuß einen analytischen Bericht über die Faktoren vorzulegen, die zu dieser Situation beitragen, namentlich die Zunahme des Arbeitsvolumens im Bereich Konferenzdienste, die personelle Ausstattung, die Leistungsnormen, die späte Vorlage von Dokumenten durch die Urheberabteilungen und die Auswirkungen der Einführung technologischer Neuerungen in dem Bereich;

3. *legt* allen Organen, die derzeit Anspruch auf schriftliche Sitzungsprotokolle haben, *nahe*, ihren Bedarf an solchen Protokollen, insbesondere Wortprotokollen, zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung ihre Empfehlungen mitzuteilen;

4. *fordert* das Sekretariat *auf*, die Planung und Vorhersage des Bedarfs an Sitzungsdokumenten in den Urheberabteilungen und im Bereich Konferenzdienste sowie die Ausbildung des Personals zu verbessern, das in den Urheberabteilungen für die Erstellung der Sitzungsdokumente verantwortlich ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß die Dokumente von den Urheberabteilungen unter Einhaltung der Zehn-Wochen-Regel vorgelegt werden, damit sie rechtzeitig in allen Amtssprachen verarbeitet werden können, und in den in Ziffer 9 ihrer Resolution 47/202 B erbetenen Bericht über die Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel auch Informationen über die Auswirkungen der genannten Maßnahmen aufzunehmen;

6. *bittet* die zwischenstaatlichen Organe und deren Mitglieder, ihre Tagesordnungen nach Bedarf zu überprüfen, unter anderem mit dem Ziel, Tagesordnungspunkte zusammenzufassen und die Anforderung von Vordokumenten für Tagungen einzuschränken;

7. *fordert* das Sekretariat *auf*, dem Bereich Konferenzdienste ausreichende Ressourcen, insbesondere technologische Ressourcen, zur Verfügung zu stellen, damit er das gestiegene Arbeitsvolumen bewältigen und hinsichtlich der von ihm erbrachten Dienstleistungen einen hohen Qualitätsstandard aufrechterhalten kann, unter gebührender Beachtung des in Resolution 42/207 C der Generalversammlung vom 11. Dezember 1987 niedergelegten Grundsatzes der Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen;

8. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Sparmaßnahmen, die der Generalsekretär am 26. August 1993 im Zusammenhang mit der Finanzkrise angekündigt hat, ohne sich vorher mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, und die im Widerspruch zu dem in Resolution 42/207 C niedergelegten Grundsatz der Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen stehen;

9. *schließt sich* der in Ziffer 140 des Berichts des Konferenzausschusses enthaltenen Empfehlung *an*, wonach die vom Generalsekretär am 26. August 1993 eingeführten Kürzungen in der Konferenzbetreuung, die später in New York aufgehoben wurden, auch in Genf und Wien aufgehoben werden sollen;

10. *schließt sich* dem in Ziffer 136 des Berichts des Konferenzausschusses enthaltenen Schreiben des Ausschußvorsitzenden an den Präsidenten der Generalversammlung *an*, das die Auffassungen des Ausschusses zu den vom Generalsekretär angekündigten Sparmaßnahmen wiedergibt.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/223. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung der im Fünften Ausschuß im Verlauf der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Ansichten,

trifft folgenden Beschluß:

1. Die Beitragssätze der folgenden Staaten, die 1993 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden, werden wie folgt festgesetzt:

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Aufnahmedatum</i>	<i>Prozent</i>
Tschechische Republik	19. Januar	0,42
Slowakei	19. Januar	0,13
Ehemalige jugoslawische Republik Makedonien	8. April	0,02
Eritrea	28. Mai	0,01
Monaco	28. Mai	0,01
Andorra	28. Juli	0,01

2. Für das Jahr ihrer Aufnahme entrichten diese Mitgliedstaaten für jeden vollen Monat ihrer Mitgliedschaft einen Beitrag in Höhe von einem Zwölftel dieses Prozentsatzes. Ihre Beiträge für 1993 und 1994 werden nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet wie bei anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen im Falle der von der Generalversammlung gebilligten Mittelbewilligungen oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung von Friedenseinsätzen, bei denen

die Beiträge der genannten Staaten, die sich danach bestimmen, welcher Gruppe beitragender Staaten sie von der Versammlung zugeordnet werden, im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

3. Die veranlagten Beiträge der Tschechischen Republik und der Slowakei für das Jahr 1993 werden den Mitgliedstaaten gutgeschrieben; die Vorauszahlungen der ehemaligen Tschechoslowakei an den Betriebsmittelfonds werden an die beiden neuen Staaten übertragen, nach Maßgabe ihrer Beitragssätze;

4. Die veranlagten Beiträge der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien für das Jahr 1993 werden von den Beiträgen Jugoslawiens für dasselbe Jahr abgezogen; der Beitragssatz der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien wird von dem Beitrag Jugoslawiens für das Jahr 1994 abgezogen; die Vorauszahlung der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien an den Betriebsmittelfonds wird von der Vorauszahlung Jugoslawiens übertragen, nach Maßgabe seines Beitragssatzes;

5. Die veranlagten Beiträge Eritreas, Monacos und Andorras für das Jahr 1993 werden im Einklang mit Artikel 5.2 c) der Finanzordnung der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt; der für 1993 veranlagte Beitrag Monacos wird um sieben Zwölftel des Pauschalbeitrags angepaßt, den Monaco für seine Mitwirkung an den Aktivitäten der Vereinten Nationen als Nichtmitgliedstaat in diesem Jahr entrichtet hat;

6. Die Vorauszahlungen Eritreas, Monacos und Andorras an den Betriebsmittelfonds werden dem Fonds bis zur Einbeziehung ihrer Beitragssätze in eine 100-Prozent-Tabelle hinzugefügt.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zur Beitragstabelle, insbesondere die Resolution 46/221 B vom 20. Dezember 1991,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses³⁶,

bekräftigend, daß die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten das grundlegende Kriterium für die Festsetzung der Beitragstabelle ist,

1. *ersucht* den Beitragsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung eine Beitragstabelle für den Zeitraum 1995-1997 auf der Grundlage des Durchschnitts von zwei gesonderten maschinell erstellten Beitragstabellen und der folgenden Elemente und Kriterien zu empfehlen:

a) sieben- bis achtjährige statistische Referenzperioden;

b) einheitliche Wechselkurse in Übereinstimmung mit den in Ziffer 3 b) der Resolution 46/221 B enthaltenen Kriterien;

c) der bei der Erstellung der Beitragstabelle für den Zeitraum 1992-1994 verwendete Ansatz für die Schuldenanpassung;

d) eine Entlastungsformel für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der weltweite Durchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 85 Prozent;

e) ein Mindestbeitragsatz von 0,01 Prozent und ein Höchstbeitragsatz von 25 Prozent;

f) eine Begrenzungsformel, deren Auswirkungen schrittweise um 50 Prozent vermindert werden, bis zu ihrer vollständigen Abschaffung in der Tabelle für den Zeitraum 1998-2000;

2. *beschließt*, daß bei der schrittweisen Abschaffung der Begrenzungsformel die daraus resultierende Zuordnung zusätzlicher Punkte an diejenigen Entwicklungsländer, denen ihre Anwendung zugute kommt, auf 15 Prozent der Auswirkung dieser Abschaffung begrenzt werden soll;

3. *stimmt* den Bemerkungen in Ziffer 70 des Berichts des Beitragsausschusses über seine zweiundfünfzigste Tagung³⁷ und Ziffer 29 seines Berichts über seine dreiundfünfzigste Tagung³⁶ zu und ersucht den Beitragsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Empfehlungen zu unterbreiten, die auf die genannten Probleme eingehen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände Belarus' und der Ukraine und auf der Grundlage der nicht-diskriminierenden Anwendung der Beitragstabelle;

4. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Beitragsatz für die am wenigsten entwickelten Länder die derzeitige Höhe, nämlich 0,01 Prozent, nicht übersteigen soll.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

C

Die Generalversammlung,

1. *ersucht* den Beitragsausschuß, eine gründliche und umfassende Überprüfung aller Aspekte der Methodik der Beitragstabelle vorzunehmen, um sie stabiler, einfacher und transparenter zu gestalten und sie gleichzeitig weiterhin auf verlässliche, nachprüfbar und vergleichbare Daten zu stützen, und der Generalversammlung darüber auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

2. *bekräftigt* den Grundsatz, daß die Zahlungsfähigkeit das grundlegende Kriterium für die Festsetzung der Beitragstabelle ist, und kommt grundsätzlich überein, ein Ad-hoc-Gremium einzurichten, das die Anwendung dieses Grundsatzes bei der Festsetzung der Beitragstabelle untersuchen soll, und seine Aufgabenstellung und Modalitäten zu einem späteren Zeitpunkt auf ihrer achtundvierzigsten Tagung zu prüfen.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/224. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des neunzehnten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst³⁸ und anderer damit zusammenhängender Berichte³⁹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen,

unter nachdrücklicher Unterstützung der Arbeit, welche die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst als unabhängiges Sachverständigen-gremium zur Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen leistet,

I

MITWIRKUNG DES PERSONALS AN DER ARBEIT DER KOMMISSION

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990, Abschnitt I Ziffer 5 ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991 und Abschnitt I.B ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von den Änderungen, welche die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst bei ihren Arbeitsmethoden vorgenommen hat, was zur vollen Mitwirkung des Koordinierungsausschusses der unabhängigen Personalgewerkschaften und Personalverbände des Systems der Vereinten Nationen an der Arbeit der Kommission geführt hat,

bedauert, daß der Bund der Personalverbände der Internationalen Beamten seine Mitwirkung an der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst noch immer ausgesetzt hat, und bittet die Kommission und den Bund erneut, sich um die Wiederaufnahme eines Dialogs zu bemühen;

II

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Vergleichsgrundlage

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 46/191 A und Abschnitt II.C ihrer Resolution 47/216,

nimmt Kenntnis von dem Arbeitsprogramm der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, das in ihrem Jahresbericht in großen Zügen umrissen ist, betreffend bestimmte Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Noblemaire-Prinzips⁴⁰ und unterstreicht in diesem Zusammenhang den universalen Charakter der Vereinten Nationen;

B. Überlegungen im Zusammenhang mit der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt II.A ihrer Resolution 47/216, worin die Generalversammlung Kenntnis genommen hat von der Untersuchung der Kommission für den internationalen

öffentlichen Dienst über die Methode zur Ermittlung des Lebenshaltungskostenunterschieds zwischen New York und Washington, D.C., im Zusammenhang mit den Berechnungen der Nettobesoldungsmarge und die Kommission ersucht hat, ihr einen Bericht über die Anwendung dieser Methode vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in bezug auf die Einführung der neuen Methode⁴¹;

2. *stellt fest*, daß die Nettobesoldungsmarge für das Kalenderjahr 1993 14,2 Prozent beträgt;

3. *stellt ferner fest*, daß, wie aus Anhang VIII des Berichts der Kommission hervorgeht, das Besoldungsverhältnis Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten zwischen 86 Prozent für die Besoldungsgruppe P-1 und 16,5 Prozent für die Besoldungsgruppe D-2 schwankt, vertritt die Auffassung, daß dieses Ungleichgewicht im Kontext der von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Marge festgelegten Gesamtüberlegungen geprüft werden sollte, und wiederholt das in Abschnitt II.G ihrer Resolution 47/216 an die Kommission gerichtete Ersuchen, ihr auf ihrer neun- undvierzigsten Tagung diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

C. Grund/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H Ziffer 1 ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, worin sie die Schaffung einer Mindestnetto Gehaltstabelle gebilligt hat, unter Bezugnahme auf die entsprechenden Nettogrundgehaltsstufen von Beamten, die in vergleichbaren Positionen in der als Bezugsgrundlage dienenden Stadt des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes tätig sind, sowie auf Abschnitt V ihrer Resolution 47/216,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. März 1994 die in Anlage I zu dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen;

2. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Personalabgabebesätze zu überprüfen und erforderlichenfalls geänderte Personalabgabebesätze als Folge der Änderungen der Grund/Mindestgehaltstabelle zu empfehlen;

D. Auslandsvergünstigungen

unter Hinweis auf Abschnitt I.G Ziffer 3 ihrer Resolution 44/198, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, die notwendigen Informationen über die Verfahrensweisen der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen hinsichtlich der Gewährung von Auslandsvergünstigungen an Bedienstete einzuholen, die in ihrem Heimatland leben, jedoch an einem Dienstort im Ausland tätig sind, um festzustellen, ob die Verfahrensweisen der Organisationen harmonisiert werden könnten,

1. *nimmt Kenntnis* von der Schlußfolgerung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die Verfahrensweisen der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen seien mit den Bestimmungen der von

den Leitungsorganen der jeweiligen Organisationen verabschiedeten Personalstatuten und Personalordnungen vereinbar;

2. *ersucht* die Kommission, diese Angelegenheit weiter zu untersuchen, mit dem Ziel, die Verfahrensweisen der Organisationen und diejenigen der Vereinten Nationen zu harmonisieren, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten;

E. Anreize zum Erlernen von Sprachen

unter Hinweis auf ihre Resolution 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, Abschnitt III Ziffer 2 ihrer Resolution 38/232 vom 20. Dezember 1983 und Abschnitt I.A. ihrer Resolution 47/216,

1. *beschließt*, daß Organisationen, die Anreize zum Erlernen von Sprachen einführen wollen, um ein ausgewogenes Verhältnis der Sprachen zu fördern, dies im Rahmen der im Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁴² niedergelegten Parameter tun sollen, und ersucht in dieser Hinsicht alle Organisationen der Vereinten Nationen, der Situation der Bediensteten, deren Muttersprache nicht eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen ist, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

2. *beschließt außerdem*, daß diejenigen Organisationen, die bereits über ein Anreizprogramm für das Erlernen von Sprachen verfügen, sicherstellen sollen, daß dieses Programm mit den im Bericht der Kommission niedergelegten Parametern im Einklang steht;

3. *ersucht* die Kommission, über die Einführung des Anreizprogramms für das Erlernen von Sprachen durch die Organisationen Bericht zu erstatten, das Programm unter Berücksichtigung der in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu überprüfen und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

F. Relation zwischen Arbeitszeit und Bezügen

unter Hinweis auf Abschnitt I.A. ihrer Resolution 47/216,

1. *schließt sich* den von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in ihrem Jahresbericht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zur Relation zwischen Arbeitszeit und Bezügen⁴³ vorbehaltlos an;

2. *macht sich* den Beschluß der Kommission *zu eigen*, an der derzeitigen Praxis des gemeinsamen Systems im Hinblick auf die Arbeitszeit festzuhalten⁴⁴;

G. Fragen im Zusammenhang mit dem Kaufkraftausgleich

Kenntnis nehmend von Ziffer 142 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst³⁸,

ersucht die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, sicherzustellen, daß die an allen Amtssitzdienstorten durchgeführten Ort-zu-Ort-Erhebungen ein vollständiges Bild von den Lebenshaltungskosten aller an dem jeweiligen Dienstort tätigen Bediensteten vermitteln;

III

METHODE DER GEHALTSERHEBUNGEN FÜR DIE
LAUFBAHNGRUPPE ALLGEMEINER DIENST

unter Hinweis auf Abschnitt XIII Ziffer 4 ihrer Resolution 45/241 und Abschnitt X ihrer Resolution 46/191 A, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst unter anderem ersucht hat, über ihre Überprüfung der Methode für die Durchführung von Gehaltserhebungen für die Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und vergleichbare Laufbahngruppen an den Amtssitzdienstorten Bericht zu erstatten,

unter Hinweis auf ihr in Abschnitt XIII Ziffer 3 ihrer Resolution 45/241 und Abschnitt III ihrer Resolution 47/216 an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, einen Bericht über Verfahren zu unterbreiten, die vorsehen, daß der Generalsekretär und die Leiter anderer Organisationen Maßnahmen in bezug auf die Gehaltstabellen der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst, die im Widerspruch zu den Empfehlungen der Kommission stehen, erst nach Konsultationen mit den zuständigen zwischenstaatlichen Organen und der Kommission ergreifen können,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs, in der dieser vorschlägt, daß der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen konsultiert werden soll, bevor nach einer von der Kommission durchgeführten Erhebung ein Beschluß über die Festsetzung der Gehälter der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst gefaßt wird⁴⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend ihre Überprüfung der allgemeinen Methode für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Nicht-Amtssitzdienstorten⁴⁶;

2. *bittet* die Organisationen *nachdrücklich*, die Empfehlungen der Kommission in bezug auf die Gehaltstabellen für die Bediensteten der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und vergleichbare Laufbahngruppen umzusetzen, und ersucht darum, daß in Fällen, in denen Beschlüsse in Aussicht genommen werden, die im Widerspruch zu den Empfehlungen der Kommission stehen, diese Angelegenheit an das Leitungsorgan der jeweiligen Organisation oder Organisationen überwiesen wird;

IV

PERSONALABGABE UND STEUERAUSGLEICHSFONDS

unter Hinweis auf Abschnitt XXVI Ziffer 4 ihrer Resolution 47/219 A vom 23. Dezember 1992 betreffend den ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nachdrücklich gebeten hat, 1993 die Personalabgabebesätze zu überprüfen,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 47/459 vom 23. Dezember 1992, mit dem sie den Generalsekretär ersucht hat, alle Aspekte der Frage der Personalabgabe zu prüfen, soweit sie die Haushalte der Organisationen und Programme

der Vereinten Nationen betreffen, und dabei die Auffassungen der Kommission und die Erfahrungen anderer Organisationen des gemeinsamen Systems zu berücksichtigen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Kommission Vorschläge zu unterbreiten,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. März 1994 die geänderte Personalabgabetablelle und die sich daraus ergebende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen entsprechend Anlage II zu dieser Resolution, zur Verwendung im Zusammenhang mit der Berechnung der Bruttogrundgehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen;

2. *bedauert*, daß sie bislang noch nicht die in ihrem Beschluß 47/459 erbetene Prüfung aller Aspekte der Frage der Personalabgabe erhalten hat, und ersucht den Generalsekretär, ihr diesen Bericht spätestens auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegen;

V

ÜBERLEGUNGEN IM ZUSAMMENHANG
MIT DER PERSONALPOLITIK

unter Hinweis auf das in Abschnitt XII Ziffer 1 ihrer Resolution 45/241 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 46/191 A ausgesprochene *Ersuchen*, die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst möge vorrangig die aktive Behandlung der in den Artikeln 13 und 14 ihrer Satzung genannten Sachfragen wiederaufnehmen,

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 47/216, in dem sie die Kommission nachdrücklich gebeten hat, in ihrem Arbeitsprogramm Maßnahmen Aufmerksamkeit zu schenken, durch die eine gute Personalverwaltung im internationalen öffentlichen Dienst gewährleistet werden soll;

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nach den Artikeln 13 und 14 ihrer Satzung in bezug auf die Dienstpostenbewertung und das Personalwesen und -management, die Ausbildung im Kontext der Personalentwicklung und die Situation der Frauen im gemeinsamen System der Vereinten Nationen ergriffen hat;

2. *bittet* die Kommission in diesem Zusammenhang *nachdrücklich*, Fragen der Personalverwaltung weiter Aufmerksamkeit zu schenken;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission über die Durchführung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen⁴⁷, den sie gemäß Artikel 17 ihrer Satzung vorgelegt hat, und begrüßt die Maßnahmen, die die Weltgesundheitsversammlung und der Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation in bezug auf die über die Gehaltstabellen des gemeinsamen Systems hinausgehenden zusätzlichen Besoldungsstufen ergriffen haben;

VI

ENTSCHEIDUNGEN DER VERWALTUNGSGERICHTE

unter Hinweis auf ihre Resolution 3357 (XXIX) vom 18. Dezember 1974, mit der sie die Kommission für den

internationalen öffentlichen Dienst geschaffen hat, mit dem Auftrag, die Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu regeln und zu koordinieren,

feststellend, daß Urteile des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen oder des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten, einschließlich unter anderem der Gehaltstabellen für die Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und vergleichbare Laufbahngruppen und des Kaufkraftausgleichs für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen, Folgen für den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen haben können,

sowie feststellend, daß der Vorsitzende des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen nach Artikel 20 der Verfahrensordnung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und nach Artikel 17 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation nach vorheriger Unterrichtung des Präsidenten des jeweiligen Gerichts zwar in einem Fall intervenieren kann, wenn die Auffassung vertreten wird, daß das Urteil des Gerichts Auswirkungen auf die Verwaltung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen haben könnte, daß es jedoch keine feststehenden Mechanismen gibt, die eine rechtzeitige Benachrichtigung des Pensionsfonds über derartige Fälle sicherstellen und daß darüber hinaus keines der beiden Gerichte der Kommission eine solche Gelegenheit einräumt,

1. *nimmt Kenntnis* von den administrativen und finanziellen Auswirkungen auf die Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, welche die Urteile Nr. 1265 und Nr. 1266 des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Gehaltstabelle haben, die sich aufgrund der 1990 von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchgeführten Gehaltserhebung für die Genfer Bediensteten des Allgemeinen Dienstes ergibt;

2. *bedauert* in dieser Hinsicht, daß abgesehen von der beklagten Organisation weder die Kommission noch die anderen Organisationen des gemeinsamen Systems Gelegenheit hatten, dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation ihre Auffassungen vorzutragen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Kommission eingehende Konsultationen abzuhalten, was die Methoden, Verfahren und Begründungen betrifft, die sie ihren Beschlüssen oder Empfehlungen zugrunde gelegt hat, die Gegenstand von Beschwerden beim Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen sind, und sicherzustellen, daß die Auf-

fassungen der Kommission in seinen Stellungnahmen vor dem Gericht voll zum Ausdruck kommen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen zu konsultieren, wenn die Ergebnisse der in Ziffer 3 genannten Beschwerden Auswirkungen auf den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen haben;

5. *ersucht* die Leiter der anderen Organisationen des gemeinsamen Systems, in ähnlichen Fällen vor dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen oder dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation, in denen sie die beklagte Partei sind, Konsultationen mit der Kommission und dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen zu führen, wie in den Ziffern 3 und 4 ausgeführt;

6. *bittet nachdrücklich* die Leitungsorgane der Organisationen des gemeinsamen Systems, sicherzustellen, daß die Leiter ihrer Organisationen die Kommission und den Rat für das Gemeinsame Pensionswesen der Vereinten Nationen in allen solchen Fällen, die vor einem der beiden Gerichte anhängig sind, konsultieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Benehmen mit den Leitern der Organisationen des gemeinsamen Systems zu prüfen, ob es praktisch möglich ist,

a) die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und/oder die Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des gemeinsamen Systems zu ändern, mit dem Ziel, ein koordiniertes Vorgehen bei allen die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des gemeinsamen Systems betreffenden Beschwerden zu gewährleisten;

b) Regelungen einzuführen ähnlich denen nach Artikel 20 der Verfahrensordnung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und Artikel 17 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation, in denen feststehende Mechanismen zur rechtzeitigen Benachrichtigung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst über solche Fälle vorgesehen sind, damit die Kommission in die Lage versetzt wird, bei vor diesen Gerichten anhängigen Beschwerden, in denen es um Beschlüsse oder Empfehlungen der Kommission oder um andere das gemeinsame System berührende Fragen geht, zu intervenieren;

und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

ANLAGE I
Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen
(Bruttogehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)^a

(in US-Dollar)

Gültig ab 1. März 1994

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär															
UGS brutto	138.759														
netto mU	90.043														
netto oU	80.922														
Beigeordneter Generalsekretär															
BGS brutto	125.677														
netto mU	82.586														
netto oU	74.721														
Erster Direktor															
D-2 brutto	102.177	104.501	106.825	109.147	111.496	113.861									
netto mU	69.113	70.460	71.808	73.155	74.503	75.851									
netto oU	63.418	64.568	65.718	66.868	67.999	69.120									
Leitender Direktor															
D-1 brutto	89.918	91.906	93.896	95.882	97.872	99.862	101.852	103.842	105.830						
netto mU	62.001	63.156	64.310	65.462	66.616	67.770	68.924	70.078	71.231						
netto oU	57.346	58.334	59.319	60.302	61.287	62.272	63.257	64.242	65.226						
Verwaltungsdirektor															
P-5 brutto	78.948	80.718	82.488	84.258	86.028	87.797	89.567	91.360	93.158	94.959	96.759	98.558	100.359		
netto mU	55.530	56.574	57.618	58.662	59.707	60.750	61.794	62.839	63.882	64.926	65.970	67.014	68.058		
netto oU	51.466	52.415	53.364	54.313	55.261	56.209	57.158	58.063	58.953	59.845	60.736	61.626	62.517		
Verwaltungsoberrat															
P-4 brutto	64.509	66.200	67.896	69.591	71.291	72.986	74.683	76.404	78.130	79.855	81.579	83.308	85.033	86.759	88.485
netto mU	46.901	47.920	48.938	49.955	50.974	51.992	53.010	54.028	55.047	56.064	57.082	58.102	59.119	60.138	61.156
netto oU	43.618	44.545	45.471	46.397	47.325	48.250	49.177	50.103	51.028	51.952	52.876	53.803	54.728	55.653	56.578
Verwaltungsrat															
P-3 brutto	52.274	53.792	55.321	56.887	58.456	60.024	61.592	63.161	64.729	66.319	67.913	69.507	71.101	72.694	74.290
netto mU	39.383	40.339	41.296	42.251	43.208	44.165	45.121	46.078	47.034	47.992	48.948	49.904	50.860	51.817	52.774
netto oU	36.781	37.649	38.518	39.387	40.258	41.128	41.998	42.869	43.739	44.610	45.481	46.351	47.221	48.091	48.962
Verwaltungsassessor															
P-2 brutto	41.695	43.013	44.328	45.665	47.021	48.380	49.738	51.095	52.455	53.811	55.174	56.578			
netto mU	32.652	33.508	34.363	35.219	36.074	36.929	37.785	38.640	39.496	40.351	41.206	42.063			
netto oU	30.660	31.442	32.221	33.000	33.776	34.553	35.330	36.106	36.884	37.660	38.436	39.216			
Verwaltungsreferendar															
P-1 brutto	31.393	32.604	33.812	35.023	36.287	37.551	38.818	40.082	41.346	42.611					
netto mU	25.847	26.671	27.492	28.315	29.136	29.958	30.782	31.603	32.425	33.247					
netto oU	24.418	25.181	25.942	26.704	27.453	28.203	28.954	29.704	30.453	31.203					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

^aDiese Tabelle ist das Ergebnis der Eingliederung von 3,6 Koeffizientenpunkten des Kaufkraftausgleichs in das Nettogrundgehalt. Mit Wirkung vom 1. März 1994 werden die Kaufkraftausgleichsindizes und -koeffizienten an allen Dienstorten dementsprechend geändert. Danach werden Änderungen der Einstufung in Kaufkraftausgleichsklassen auf der Grundlage der Veränderungen der neuen Kaufkraftausgleichsindizes vorgenommen.

ANLAGE II

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

Die zweite Tabelle unter Buchstabe b) Ziffer i) ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

*Personalabgabesätze,
die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind*

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Bedienstete mit unter- haltsberechtigtem Ehe- gatten oder unterhalts- berechtigtem Kind	
	Bedienstete mit unter- haltsberechtigtem Ehe- gatten und ohne unter- haltsberechtigtes Kind	Bedienstete ohne unter- haltsberechtigten Ehe- gatten und ohne unter- haltsberechtigtes Kind
Erste \$ 15.000 p.a.	9,0	12,4
Nächste \$ 5.000 p.a.	21,0	26,9
Nächste \$ 5.000 p.a.	25,0	30,4
Nächste \$ 5.000 p.a.	29,0	34,7
Nächste \$ 5.000 p.a.	32,0	37,0
Nächste \$ 10.000 p.a.	35,0	40,7
Nächste \$ 10.000 p.a.	37,0	42,8
Nächste \$ 10.000 p.a.	39,0	44,5
Nächste \$ 10.000 p.a.	40,0	45,4
Nächste \$ 15.000 p.a.	41,0	46,4
Nächste \$ 20.000 p.a.	42,0	50,5
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	43,0	52,6

48/225. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/242 vom 21. Dezember 1990, 46/191 A und 46/192 vom 20. Dezember 1991 sowie 47/203 vom 22. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1993 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁴⁸, des Kapitels III des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst³⁸ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

I

RUHEGEHALTSFÄHIGE BEZÜGE DER BEDIENSTETEN DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND DER VERGLEICHBAREN LAUFBAHNGRUPPEN

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in Abschnitt III ihrer Resolution 45/242 die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, in voller Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung Empfehlungen betreffend die umfassende Überprüfung der Methode zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen vorzulegen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 46/191 A, Abschnitt II ihrer Resolution 46/192 und Abschnitt III ihrer Resolution 47/203,

mit Genugtuung feststellend, daß die Kommission und der Rat dank ihrer engen Zusammenarbeit in der Lage waren, die umfassende Überprüfung 1993 fertigzustellen und Einigung über die Methode zur Ermittlung der Höhe der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen zu erzielen,

1. billigt die Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst dahin gehend, daß zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen das Einkommensersatz-Konzept auf der Grundlage von 66,25 Prozent der ruhegehaltstfähigen Nettobezüge angewandt werden soll und daß die abgeänderte Methode bei der ersten Anpassung der Gehaltstabelle am oder nach dem 1. April 1994 angewandt werden soll, vorbehaltlich der anlässlich der Einführung der Personalabgabebetabelle 1992 angewandten Übergangsmaßnahmen⁵⁰;

2. stellt fest, daß die Empfehlungen der Kommission in Ziffer 85 ihres Berichts³⁸ das Phänomen der Einkommensinversion nicht beseitigen und daß neue Bemühungen zu seiner Ausschaltung unternommen werden müssen;

3. billigt die Empfehlung dahin gehend, daß nachfolgende Anpassungen der ruhegehaltstfähigen Bezüge bis zur Einführung der gemeinsamen Personalabgabebetabelle im Jahr 1997 auf der Grundlage eines Zwischenanpassungsverfahrens "eins zu eins" vorgenommen werden sollen⁵¹;

4. billigt außerdem das in Ziffer 44 des Berichts der Kommission enthaltene Verfahren zur Ermittlung der gemeinsamen Personalabgabebetabelle mit zwei gesonderten Abgabesätzen (für Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und Bedienstete ohne unterhaltsberechtigte Familienangehörige);

5. ersucht die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen im Rahmen der umfassenden Überprüfung der Methode zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen im Jahr 1996 eine gemeinsame Personalabgabebetabelle zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Bediensteten aller Laufbahngruppen auszuarbeiten, unter Heranziehung des in Ziffer 4 gebilligten Verfahrens und unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Steuersätze;

6. ersucht die Kommission außerdem, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung eine gemeinsame Personalabgabebetabelle zu empfehlen, samt einem Datum für ihr Inkrafttreten und Modalitäten für ihre Anwendung, einschließlich geeigneter Übergangsmaßnahmen, falls erforderlich;

7. beschließt, daß nach der Einführung der gemeinsamen Personalabgabebetabelle im Jahr 1997 das Einkommensersatz-Konzept zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge der

Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen anlässlich der umfassenden Gehaltserhebungen verwendet werden soll, wobei nachfolgende Anpassungen der ruhegehaltstfähigen Bezüge zwischen umfassenden Erhebungen auf der Grundlage eines Zwischenanpassungsverfahrens "eins zu eins" vorgenommen werden sollen;

8. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Kommission die Frage der ruhegehaltstfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen in enger Zusammenarbeit mit dem Rat auch künftig weiterverfolgen wird;

9. *ändert* mit Wirkung vom 1. April 1994 Artikel 54 Buchstabe a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁵², wie in Anlage I zu dieser Resolution aufgeführt;

10. *ändert außerdem* mit Wirkung vom 1. April 1994 Ziffer 6 der Anlage I des Personalstatuts der Vereinten Nationen, wie in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführt, und bittet die anderen Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen nachdrücklich, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen, um ihr Personalstatut beziehungsweise ihre Personalordnung zu ändern;

II

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Abschnitt III.C seines Berichts⁴⁸ über die Methode und die Prämissen, die der versicherungsmathematischen Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen per 31. Dezember 1993 zugrunde gelegt werden sollen, insbesondere die in den Ziffern 108 beziehungsweise 109 des Berichts des Rates dargelegten Änderungen der Sterblichkeitsraten für Ruhegehaltsempfänger sowie der Invaliditätsraten;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen des Beirats der externen Rechnungsprüfer, des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker sowie von den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/203 an den Rat gerichteten Ersuchen, er möge die Form der Vorlage der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertungen überprüfen, sowie von der Absicht des Rates, im Anschluß an Beratungen mit dem Rat der Rechnungsprüfer der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates in Abschnitt III.C seines Berichts zu den Fragen im Zusammenhang mit der Wirkungsweise und Anwendung der mit Wirkung vom 1. Januar 1981 zwischen dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der ehemaligen Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der ehemaligen Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik geschlossenen Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen;

III

VERWALTUNGS-AUSGABEN

1. *genehmigt* Ausgaben direkt zu Lasten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen von insgesamt 39.291.900 US-Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 und eine Erhöhung der Ausgaben um 365.400 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 für die Verwaltung des Fonds;

2. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 bis zu 200.000 Dollar zuzuschießen;

IV

SONSTIGE FRAGEN

nimmt Kenntnis von den im Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen behandelten sonstigen Fragen.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

ANLAGE I

*Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen*⁵²

Artikel 54

Ruhegehaltstfähige Bezüge

Buchstabe a) und Ziffer i) sind durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"a) Für Versicherte des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen entsprechen die ruhegehaltstfähigen Bezüge dem Gegenwert in Dollar der Summe

i) des ruhegehaltstfähigen Bruttogehalts des Versicherten, wie es im Einklang mit der von der Generalversammlung gebilligten und in Anhang A dieser Satzung niedergelegten Methode anlässlich der umfassenden Gehaltserhebungen ermittelt und danach zwischen diesen Gehaltserhebungen angepaßt wird,".

Die Ziffern ii) und iii) bleiben unverändert; der Hinweis unter Buchstabe b) auf den "Anhang" ist durch "Anhang B" zu ersetzen.

Der folgende Anhang ist in die Satzung des Fonds einzufügen:

"Anhang A

1. *Methode zur Ermittlung des ruhegehaltstfähigen Bruttogehalts für Versicherte des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen*

a) Mit Wirkung vom 1. April 1994 und vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe b) wird zur Ermittlung des ruhegehaltstfähigen Bruttogehalts für Versicherte des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen anlässlich der umfassenden Gehaltserhebungen nach der folgenden Methode vorgegangen:

- i) Für jede Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe werden im Einklang mit dem von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebilligten Verfahren⁵³ 66,25 Prozent des ruhegehaltstfähigen Nettoehalts errechnet;
 - ii) Die nach Ziffer i) ermittelten Beträge werden unter Heranziehung der anwendbaren Personalabgabebesätze in Bruttobeträge umgerechnet;
 - iii) Die nach Ziffer ii) ermittelten Beträge, geteilt durch 0,6625 und ausgedrückt in Lokalwährung, stellen das ruhegehaltstfähige Bruttogehalt dar.
- b) Die unter Buchstabe a) genannte Methode wird anlässlich der ersten Anpassung aufgrund der Anwendung des Zwischenanpassungsverfahrens für die Nettogehälter am oder nach dem 1. April 1994 angewandt, sofern eine solche Anpassung vor einer umfassenden Gehaltserhebung vorgenommen wird.
2. *Anpassung des ruhegehaltstfähigen Bruttogehalts zwischen zwei umfassenden Gehaltserhebungen*

Das ruhegehaltstfähige Bruttogehalt wird an demselben Tag und nach denselben Prozentsätzen angepaßt wie das ruhegehaltstfähige Nettogehalt der Versicherten des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen."

Der bestehende Anhang wird zu "Anhang B".

ANLAGE II

*Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen*⁵⁴

Am Ende der Ziffer 6 in Anhang I des Personalstatuts ist der folgende Satz hinzuzufügen:

"Die ruhegehaltstfähigen Bruttogehälter dieser Bediensteten werden im Einklang mit der in Artikel 54 Buchstabe a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen festgelegten Methode ermittelt und sind in den für diese Bediensteten anwendbaren Gehaltstabellen ausgewiesen."

48/226. Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze⁵⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenseinsätze weiter verbessert werden müssen,

1. *schließt sich* den in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen betreffend die Finanzierung von Dienstposten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, der Abteilung Feldeinsätze, der Abteilung Innenrevision sowie, innerhalb der Hauptabteilung Ver-

waltung und Management, der Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen und des Einkaufs- und Transportdienstes (mit Ausnahme der sechs vorgeschlagenen Dienstposten des Allgemeinen Dienstes) aus dem Unterstützungskonto vorläufig an, vorbehaltlich der grundsatzpolitischen Beschlüsse, die auf der laufenden Tagung der Generalversammlung nach Behandlung des in Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses erbetenen Berichts des Generalsekretärs gefaßt werden;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, zur Deckung der aus dem Unterstützungskonto zu bestreitenden Kosten Verpflichtungen bis zu höchstens 16.376.250 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1994 einzugehen, wie vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 34 seines Berichts empfohlen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung im Einklang mit den in Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/227. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁷ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸ über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen: Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung, Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon, Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola, Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait, Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador, Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha, Schutztruppe der Vereinten Nationen, Operation der Vereinten Nationen in Somalia II, Operation der Vereinten Nationen in Mosambik, Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda, Mission der Vereinten Nationen in Haiti, Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia, Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda und Militärische Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha, sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses zu der gegenständlichen Frage⁵⁹,

unter Hinweis auf den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰, der sich unter anderem mit der Frage der rechtzeitigen Vorlage von Berichten an die Generalversammlung befaßt hat,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck gebend, daß das Sekretariat den Auffassungen der Generalversammlung in dieser Angelegenheit bislang nicht das gewünschte Maß an Aufmerksamkeit gewidmet hat,

eingedenk dessen, daß für den Erfolg der Friedenseinsätze eine verlässliche und gesicherte Finanzierungsgrundlage erforderlich ist, daß den truppenstellenden Ländern die Kosten regelmäßiger erstattet werden müssen und daß die Beibehaltung irregulärer Haushaltspraktiken diese Situation weiter komplizieren kann,

1. *schließt sich* den in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹ enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Vorgehensweise, wonach der Mittelbedarf der Friedenseinsätze in Form zusammengefaßter Aufstellungen in einer Reihe von gesonderten Unterabschnitten des Berichts des Generalsekretärs⁵⁷ ausgewiesen wird, der Generalversammlung eine ordnungsgemäße Prüfung des Haushalts nicht gestattet;

3. *stellt fest*, daß diese Art der Aufstellung des Mittelbedarfs der Einsätze eine außerordentliche Maßnahme darstellt, deren Zweck darin besteht, die Genehmigung der für die Weiterführung der Einsätze erforderlichen Mittel zu beschleunigen, und daß sie keinen Präzedenzfall darstellt;

4. *beschließt daher*, daß die Vorlagen betreffend Friedenseinsätze auch weiterhin gesondert behandelt werden, solange die Generalversammlung nichts anderes beschließt;

5. *bringt ihr Bedauern zum Ausdruck* über die Tendenz, daß vollständige Kostenvoranschläge für die Friedenseinsätze trotz der von der Generalversammlung festgesetzten Termine für ihre Vorlage und trotz der Zusicherungen des Sekretariats immer häufiger verspätet vorgelegt werden, und stellt fest, daß auf der laufenden Tagung keiner der Kostenvoranschläge rechtzeitig vorgelegt wurde;

6. *bringt erneut*, wie bereits in den Resolutionen 47/41 C, 47/208 B und 47/210 B vom 14. September 1993, *ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Verzögerungen bei der Vorlage von Haushaltsdokumenten bis lange nach Beginn der Finanzperiode der Friedenseinsätze, was zu deren finanziellen Schwierigkeiten beigetragen hat;

7. *nimmt Kenntnis* von den Gründen, die der Generalsekretär in den Ziffern 1 und 2 seines Berichts für die Verzögerungen bei der Vorlage angegeben hat, und vertritt die Auffassung, daß die mit dem ordentlichen Haushalt zusammenhängenden Umstände nichts mit der rechtzeitigen Vorlage der Kostenvoranschläge für Friedenseinsätze zu tun haben;

8. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über den offensichtlichen Mangel an einer angemessenen Finanzplanung für die Friedenseinsätze;

9. *betont*, daß die Generalversammlung Mittel nur nach einer eingehenden Prüfung und nach Billigung der ihr vom Generalsekretär vorgelegten Kostenvoranschläge bewilligen kann;

10. *gibt außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß für die externe Rechnungsprüfung nicht genügend Mittel

vorgesehen sind, und ersucht den Rat der Rechnungsprüfer erneut, zu prüfen, welche Mittel er benötigt, um seinen Aufgaben entsprechend nachkommen zu können;

11. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs ausnahmsweise zu behandeln, und eine Beschlußfassung dazu einzig und allein zu dem Zweck vorzunehmen, die Fortführung der gegenständlichen Einsätze sicherzustellen, ohne daß dies einen Präzedenzfall darstellt, sowie mit der Maßgabe, daß die in den Ziffern 13 bis 15 vorgesehenen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden;

12. *beschließt außerdem*, in bezug auf jede der in dieser Resolution genannten Einsätze auf ihrer laufenden Tagung in einem gesonderten Beschluß tätig zu werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, rasch und ein für allemal Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, damit es nicht wieder zu Verzögerungen bei der Vorlage der vollständigen Kostenvoranschläge kommt, und der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

14. *beschließt ferner*, daß alle Vollzugs- und Finanzberichte den Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 1994 vorzulegen sind, unbeschadet Ziffer 10 der Resolution 47/41 C, Ziffer 10 der Resolution 47/208 B, Ziffer 15 der Resolution 47/234 und Ziffer 7 der Resolution 47/224 C, damit die Versammlung die Bewilligung der benötigten Mittel für jeden Einsatz bis spätestens 31. März 1994, lange genug vor Beginn ihrer Finanzperiode, behandeln kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Darstellung und die Art der in den Vollzugs- und Finanzberichten enthaltenen Informationen im Einklang mit den vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht⁶⁰ abgegebenen Empfehlungen zu verbessern;

16. *beschließt*, sich mit dieser Angelegenheit auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung erneut zu befassen.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/228. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Die Generalversammlung,

I

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und der darauffolgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf Kapitel VI Ziffer 1 ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, in der sie bekräftigt hat, daß der Fünfte Ausschuss der Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/253 vom 21. Dezember 1990 über die Programmplanung und 47/213 vom 23. Dezember 1992 über den Rahmenentwurf des

Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995,

1. *schließt sich* den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zu dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 an, der sich in dem Bericht über die Arbeit des zweiten Teils seiner dreiunddreißigsten Tagung¹⁴ findet, unbeschadet der von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten;

2. *mißbilligt* die außerordentliche und unannehmbare Verspätung bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995⁶¹ durch den Generalsekretär, wodurch die Generalversammlung und ihre Nebenorgane gezwungen waren, eine Prüfung auf der Grundlage unvollständiger und nicht hinreichend transparenter Vorschläge vorzunehmen;

3. *betont*, daß die in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans enthaltenen Aktivitäten auf dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 45/253 und 47/214 vom 23. Dezember 1992 gebilligten mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997⁶² und anderen zwischenstaatlichen Beschlüssen beruhen müssen und daß sie auf die vollständige Durchführung der bei früherer Gelegenheit festgelegten Mandate, Politiken und Prioritäten ausgerichtet sein sollten;

4. *bekräftigt* ihre Resolution 47/213;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung von Ziffer 69 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995⁶³ in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 die außerplanmäßigen Mittel, einschließlich Absicherungsmaßnahmen, so auszuweisen, daß nach Möglichkeit die Ausgabenobjekte ersichtlich sind, wie dies in bezug auf den ordentlichen Haushalt geschieht;

6. *bedauert*, daß die Bestimmungen von Abschnitt III ihrer Resolution 47/212 B vom 6. Mai 1993 nicht auf die Kapitel des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 angewandt worden sind;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit vollständiger und umfassender Informationen betreffend die im Programmhaushaltsplan angewandten Kostenrechnungsparameter, einschließlich der Anweisungen an die Programmleiter betreffend die Aufstellung des Haushaltsplans, und ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 einen klaren Hinweis auf alle Kostenbestandteile, einschließlich Inflation, Wechselkursschwankungen und dergleichen, enthält;

8. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, als Teil seiner Prüfung des Finanzierungswesens im Rahmen der Prüfung der Konten des ordentlichen Haushalts die Zugrundelegung der Annahmen bei der Gestaltung des Programmhaushaltsplans und der Vollzugsberichte zu prüfen, mit dem Ziel, Verbesserungen vorzuschlagen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in künftigen Haushaltsdokumenten die tatsächlichen Ausgaben des ordentlichen

Haushalts und die tatsächlichen außerplanmäßigen Ausgaben nach Ausgabenobjekt und Haushaltskapitel für den vorangehenden und den laufenden Zweijahreszeitraum auszuweisen, samt entsprechenden Prognosen bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums, um einen Vergleich mit dem in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans enthaltenen Antrag zu ermöglichen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle drei Monate in seinen Bericht über den Stand der Beitragsentrichtung eine Finanzübersicht aufzunehmen;

11. *bedauert*, daß der Generalsekretär auf die in Kapitel II Ziffer 8 bis 10 ihrer Resolution 47/212 B enthaltenen Ersuchen nicht reagiert hat;

12. *ersucht* den Generalsekretär *von neuem*, die Rolle des Amtssitzes, der Zentren, der Regionalkommissionen und der Felddienststellen der Vereinten Nationen einer Überprüfung zu unterziehen, insbesondere was die Zentren in Wien und Nairobi betrifft, mit dem Ziel, eine bessere Aufgabenteilung unter ihnen nach Maßgabe ihrer relativen Vorteile zu erreichen, Vorschläge zu unterbreiten, die dem Status des Zentrums in Nairobi Rechnung tragen, und Aktivitäten aufzuzeigen, denen eine Verlegung nach Wien zum Nutzen gereichen würde;

13. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, entsprechende Vorschläge in Antwort auf diese Ersuchen so bald wie möglich, spätestens jedoch auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

14. *wiederholt ihr* in Kapitel II Ziffer 2 ihrer Resolution 46/185 B vom 20. Dezember 1991 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, Verfahren und Normen, insbesondere auch Auslastungsanalysen, zur Begründung der Schaffung, Abschaffung, Neueinstufung, Umwandlung oder Verlegung von Dienstposten zu überprüfen beziehungsweise solche zu entwickeln, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

15. *betont*, daß beim Freiwerden eines Dienstpostens die Entscheidung über seine Beibehaltung, Abschaffung oder Verlegung einer entsprechenden Begründung aufgrund eines Programms und des Arbeitsvolumens bedarf;

16. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge in bezug auf etwaige obsolet gewordene Aktivitäten vorzulegen, mit dem Ziel, die entsprechenden Mittel den Schwerpunktbereichen zuzuweisen;

17. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines umfassenden, sachbezogenen und rechtzeitigen Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär über Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

18. *erinnert* an ihre Resolution 47/211 vom 23. Dezember 1992, in der sie unter anderem die im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer enthaltenen Empfehlungen betreffend die Bezahlung von überplanmäßigem Personal⁷ gebilligt hat, und ersucht den Generalsekretär, diesen bis spätestens 1. Juli 1994 Folge zu leisten und der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Kontext des Tagesordnungspunktes "Personalfragen" über deren Umsetzung Bericht zu erstatten;

19. *schließt sich* den in den Ziffern 17 bis 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ enthaltenen Empfehlungen und Bemerkungen zum Stellenbewirtschaftungssystem und zum "Reservoir freier Dienstposten" an und wiederholt in dieser Hinsicht, daß der Generalsekretär verpflichtet ist, Artikel 4.5 der Finanzordnung sowie die Finanzvorschrift 104.4 über die Umschichtung von Mitteln zwischen Haushaltskapiteln einzuhalten;

20. *ersucht* den Generalsekretär zu überlegen, ob es wünschenswert und praktisch möglich wäre, ein neues Haushaltskapitel zu schaffen, in dem die Mittel für den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und für externe Kontrollmechanismen, einschließlich des Rates der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, ausgewiesen würden, unbeschadet ihrer bestehenden Mandate und ihrer Autonomie, unter Berücksichtigung von Buchstabe *b*) des Beschlusses 47/454 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1992, und der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der formalen Gestaltung künftiger Entwürfe des Programmhaushaltsplans die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung voll zu beachten;

22. *beschließt*, in der endgültigen veröffentlichten Fassung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 die folgenden Änderungen in der Programmbeschreibung vorzunehmen:

a) die Bezugnahmen auf den Bericht "Agenda für den Frieden" als Ermächtigungsgrundlage durch Bezugnahmen auf die Resolutionen der Generalversammlung 47/120 A und B vom 18. Dezember 1992 und 20. September 1993 zu ersetzen;

b) in Kapitel 3C (Hauptabteilung Politische Angelegenheiten II):

i) in Ziffer 3C.36 nach den Worten "Resolution 46/137 vom 17. Dezember 1991" eine Bezugnahme auf Ziffer 4.37 des mittelfristigen Plans in der geänderten Fassung laut Anlage zu der Resolution 47/214 der Generalversammlung aufzunehmen;

ii) Ziffer 3C.37 neu zu formulieren, um sicherzustellen, daß die Bezugnahmen auf die Wahlhilfverfahren den von der Generalversammlung verabschiedeten Bestimmungen gebührend Rechnung tragen und die vereinbarten konkreten Aufgaben der örtlichen Koordinatoren gehörig beachten;

c) die Bezugnahme auf die vorbeugende Diplomatie in Kapitel 3B (Hauptabteilung Politische Angelegenheiten I) Programm 3 Unterprogramm 4 zu streichen;

d) in Kapitel 21 (Menschenrechte):

i) eine Bezugnahme auf die Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung aufzunehmen;

ii) vor jeder Bezugnahme auf Ermittlungsmissionen das Wort "auftragsgemäße" einzufügen;

23. *ersucht* den Generalsekretär,

a) geeignete Aktivitäten nach Kapitel 9 (Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans aufzuzeigen, mit dem Ziel, die Resolutionen der Generalversammlung 44/215 vom 22. Dezember 1989 und 46/210 vom 20. Dezember 1991 durchzuführen;

b) die Aktivitäten nach Kapitel 9 Programm 1 Unterprogramm 5 neu zu formulieren, mit dem Ziel, allen Aspekten der diesbezüglichen Resolutionen sowie den entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen des Programms 21 (Öffentliche Verwaltung und Finanzen) des mittelfristigen Plans Rechnung zu tragen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

c) die Aktivitäten nach Kapitel 10 (Hauptabteilung Unterstützung- und Führungsdienste für die Entwicklung) Programm 2 im Einklang mit den diesbezüglichen Ermächtigungsgrundlagen des Programms 21 des mittelfristigen Plans neu zu formulieren und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

d) die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Berichte über die neue internationale humanitäre Ordnung aus dem Kapitel 21 in das Kapitel 23 (Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten) zu verlegen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Koordination zwischen der Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten und dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu verstärken, unter Berücksichtigung der Rolle des Generaldirektors des Büros der Vereinten Nationen in Wien und der in Ziffer IV.51 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ enthaltenen Bemerkungen;

II

1. *billigt* die Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Kapitel I seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995⁶³ und *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Generalsekretär am 24. November 1993 vor dem Fünften Ausschuss zu der 1992 eingeführten vorübergehenden Einstellungssperre für Bedienstete des Höheren Dienstes abgegeben hat⁶⁴, sowie von Ziffer 57 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung Vorschläge betreffend die Bereitstellung von Reisediensten und die Gewährung von Reisezulagen sowie damit zusammenhängende Regelungen vorzulegen, mit dem Ziel, die Mittel wirksamer zu verwenden, unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten;

4. *beschließt*, daß die Inhaber von Dienstposten, die einer Prüfung im Hinblick auf eine Neueinstufung unterzogen

werden, einer höheren Besoldungsgruppe entsprechende Bezüge erst dann erhalten dürfen, wenn der Dienstposten nach den vorgeschriebenen internen Verfahren neu eingestuft und von der Generalversammlung gebilligt worden ist;

5. *beschließt außerdem*, daß die für Berater und Ad-hoc-Sachverständige insgesamt zugewiesenen Mittel für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 in der Höhe der revidierten Gesamtmittelbewilligung beibehalten werden, und ersucht den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß diese Mittel bestmöglich eingesetzt werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der Ziffer 74 des ersten Berichts des Beratenden Ausschusses;

6. *beschließt ferner*, den Vakanzen-Faktor für die Bediensteten des Allgemeinen Dienstes mit 0,8 Prozent festzusetzen;

7. *billigt* vorbehaltlich der nachstehenden Abänderungen die Empfehlungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Kapitel II seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

Kapitel 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordination

8. *billigt* zusätzlich zu den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu diesem Kapitel die vorübergehende Schaffung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe D-1, zweier Dienstposten der Besoldungsgruppe P-3 und zweier Dienstposten der Besoldungsgruppe Allgemeiner Dienst für das Exekutivbüro des Generalsekretärs, beschließt, die personelle Ausstattung dieses Büros zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß es keine Überschneidungen mit der Arbeit anderer Sekretariatsseinheiten gibt;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge zur Finanzierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen zu entrichten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufteilung der Verantwortlichkeiten und Verbindungsaufgaben zwischen den Zentren der Vereinten Nationen in Europa gegenüber Organisationen in Europa zu klären und zu überprüfen und dabei alle im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten diesbezüglichen Erwägungen und Auffassungen zu berücksichtigen;

11. *akzeptiert* die Vorschläge des Generalsekretärs zur vorübergehenden Schaffung eines zusätzlichen Dienstpostens der Besoldungsgruppe P-5 und eines zusätzlichen Dienstpostens der Besoldungsgruppe P-3 für das Büro des Generaldirektors des Büros der Vereinten Nationen in Genf und beschließt, die personelle Ausstattung des Büros des Generalsekretärs auf der Grundlage eines der Generalversammlungen auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegenden Berichts weiterzuverfolgen;

Kapitel 3. Politische Angelegenheiten

12. *stellt fest*, daß die Vorschläge des Generalsekretärs zur Zusammenlegung der Kapitel 3B und 3C des Entwurfs des Programmhaushaltsplans Mittel freisetzen sollten, die Umstrukturierungen innerhalb dieses Kapitels ermöglichen;

13. *akzeptiert* den Vorschlag des Generalsekretärs, wonach der Dienstposten des Direktors des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik umgewandelt werden soll, sobald sich der Direktor ständig in dem Zentrum in Kathmandu niedergelassen hat;

14. *akzeptiert außerdem* die Vorschläge des Generalsekretärs betreffend Berater und Ad-hoc-Sachverständigengruppen für den Bereich Abrüstungsfragen;

Kapitel 4. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen

15. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses in dessen Bericht⁵⁶ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über das Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze⁵⁵ und beschließt, bei frühester Gelegenheit während ihrer laufenden Tagung die Kriterien für den Anwendungsbereich und die Verwendung des Unterstützungskontos für Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen, und ermächtigt den Generalsekretär, bis zum Vorliegen der Ergebnisse dieser Überprüfung die derzeitigen administrativen Regelungen betreffend den Lagebesprechungsraum beizubehalten;

16. *beschließt*, auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage eines zu dieser Frage vorzulegenden Berichts zu prüfen, welche Auswirkungen die Eingliederung der Abteilung Feldeinsätze in die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auf die Gesamtwirksamkeit des Unterstützungssystems des Amtssitzes für die Friedenseinsätze und andere Tätigkeiten im Feld hat;

Kapitel 8. Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordination und bestandfähige Entwicklung

17. *akzeptiert* die Vorschläge des Generalsekretärs zur vollständigen Finanzierung des Ad-hoc-Sekretariats für Wüstenbildung im Zweijahreszeitraum 1994-1995, vorbehaltlich der Ausgaben, die im Jahr 1995 von dem zuständigen zwischenstaatlichen Organ genehmigt werden;

18. *stimmt* der vorläufigen Finanzierung des Verbindungsdienstes zu den nichtstaatlichen Organisationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen in der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Höhe zu, mit der Maßgabe, daß die entsprechenden Mittel nicht für Gehälter, Reisen und Repräsentationstätigkeiten der Bediensteten der nichtstaatlichen Organisationen verwendet werden; in dieser Hinsicht wird der Generalsekretär von dem Verbindungsdienst zu den nichtstaatlichen Organisationen einen Bericht über die Verwendung dieses Betrages verlangen, der Gegenstand einer Rechnungsprüfung durch die zuständigen Organe sein wird;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs betreffend die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und ersucht den Generalsekretär, die Schaffung eines neuen Haushaltskapitels für die Neue Agenda in Erwägung zu ziehen, Empfehlungen für zusätzliche Mittel abzugeben und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

20. *akzeptiert* die Vorschläge des Generalsekretärs zum Weltgipfel für soziale Entwicklung, zur vierten Weltfrauenkonferenz und zur Weltkonferenz über die bestandfähige

Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern im Lichte der in Ziffer 90 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses¹⁴ enthaltenen Empfehlung und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß für diese Veranstaltungen ausreichende Dienste und Mittel bereitgestellt werden;

Kapitel 9. Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse

21. *akzeptiert* die Vorschläge des Generalsekretärs betreffend Mittel für die Vorbereitung und Betreuung der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung;

22. *akzeptiert außerdem* die vom Beratenden Ausschuß empfohlene Mittelausstattung und ersucht den Generalsekretär, durch Verlegungen eine angemessene Anzahl von Dienstposten für Aktivitäten im Zusammenhang mit mikroökonomischen Fragen bereitzustellen;

Kapitel 10. Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung

23. *akzeptiert* auf vorläufiger Basis den Vorschlag des Generalsekretärs zu Kapitel 10 betreffend die Finanzierung aus dem ordentlichen Haushalt und ersucht darum, daß seine Vorschläge im Lichte der entsprechenden Empfehlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sowie der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses überprüft werden;

24. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit Ziffer 33 des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses¹⁴ die Aktivitäten, Mittel und institutionellen und organisatorischen Regelungen der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung, einschließlich der Regelungen betreffend natürliche Ressourcen, zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, der auch Vorschläge dahin gehend enthält, wie die technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern am wirksamsten durchgeführt werden kann;

Kapitel 11A. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

25. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß die Aufteilung der Mittel auf die Unterprogramme des Kapitels 11A den auf der achten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Cartagena de Indias (Kolumbien) vereinbarten Prioritäten entsprechend Rechnung trägt, und dabei die Auffassungen des Handels- und Entwicklungsrats sowie die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs zu berücksichtigen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit seinen revidierten Voranschlägen für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 Vorschläge zur Durchführung des Abschnitts III Ziffer 4 b) ihrer Resolution 47/212 B vorzulegen, und beschließt, in der Zwischenzeit den befristeten Dienstposten der Besoldungsgruppe D-2, dessen Abschaffung in Ziffer 11A.57 vorgeschlagen wurde, zu den Aktivitäten im Zusammenhang mit den transnationalen Unternehmen zu verlegen;

27. *akzeptiert* den in Ziffer 11A.159 enthaltenen Vorschlag des Generalsekretärs betreffend Mittel für Berater und Ad-hoc-Sachverständigengruppen;

Kapitel 11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/GATT

28. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt I Ziffer 3 b) ihrer Resolution 47/212 B betreffend die rasche Ernennung des Exekutivdirektors des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/GATT;

Kapitel 12B. Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)

29. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt I Ziffer 3 c) ihrer Resolution 47/212 B und betont, daß der Generalsekretär die darin enthaltenen Beschlüsse der Generalversammlung vollständig und umgehend durchführen muß;

30. *akzeptiert* den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend die in dem Stellenplan 12B.3 ausgewiesene personelle Ausstattung für dieses Haushaltskapitel;

31. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß ausreichende Ressourcen für die Vorbereitungen zu der für 1996 anberaumten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) zugewiesen werden;

Kapitel 15. Wirtschaftskommission für Afrika

32. *ersucht* den Generalsekretär, die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger weiter aktiv zu verfolgen und Vorschläge zu unterbreiten, falls das Institut zusätzliche Finanzmittel benötigt;

Kapitel 21. Menschenrechte

33. *akzeptiert* die Vorschläge des Generalsekretärs für die personelle Ausstattung der Menschenrechtsaktivitäten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufteilung der Mittelzuweisungen auf die gebilligten Programme in Kapitel 21 zu prüfen, um sicherzustellen, daß alle auftragsgemäßen Aktivitäten so wirksam wie möglich durchgeführt werden;

35. *nimmt Kenntnis* von den Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer VI.2 seines Berichts⁶³ zu Kapitel 21 des Entwurfs des Programmhauptplans, insbesondere zu der Frage der Begründung des Arbeitsvolumens, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung die vom Beratenden Ausschuß erbetenen Informationen vorzulegen, damit sie diese auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung prüfen kann;

Kapitel 22A. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

36. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die bestehenden Regelungen für die Finanzierung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge aus dem ordentlichen Haushalt und mit außerplanmäßigen Mitteln zu prüfen, dabei die gestiegenen Anforderungen voll zu berücksichtigen;

sichtigen, die seit 1989 an das Amt gestellt werden, und erforderlichenfalls der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die entsprechenden zwischenstaatlichen Organe Vorschläge zu unterbreiten;

Kapitel 23. Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten

37. *akzeptiert* die Schaffung eines zusätzlichen Dienstpostens der Besoldungsgruppe D-1 in Genf und eines zusätzlichen Dienstpostens der Besoldungsgruppe P-2 in New York, beschließt, die vom Beratenden Ausschuß in seinem Bericht vorgeschlagene Verminderung der Dienstposten des Allgemeinen Dienstes von drei auf fünf zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, die personelle Ausstattung unter diesem Kapitel weiter zu verfolgen;

Kapitel 24. Öffentlichkeitsarbeit

38. *ersucht* den Generalsekretär, die Bedürfnisse der Hauptabteilung Presse und Information zu prüfen, unter Berücksichtigung ihrer Rolle, ihrer Arbeitsweise und ihrer Aktivitäten, mit dem Ziel, sie wirksamer, relevanter und kostenwirksamer zu machen und sie besser in die Lage zu versetzen, den ihr übertragenen Aufträgen nachzukommen;

39. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die derzeit außerhalb des Kapitels 24 vorgeschlagenen Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit zu prüfen, ihre Verwendung zu bewerten und die Möglichkeit ihrer Eingliederung in dieses Kapitel sowie die damit verbundenen Auswirkungen zu prüfen;

Kapitel 25. Verwaltung und Management

40. *ersucht* den Generalsekretär, die Management- und Organisationsstruktur der Hauptabteilung Verwaltung und Management, insbesondere die Struktur der herausgehobenen Positionen, und die mögliche Zusammenfassung von Verwaltungsaufgaben in verschiedenen Sekretariatsseinheiten zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

41. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Lichte der Ziffer VIII.23 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶³ der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der eine Begründung für seine Vorschläge betreffend die Abschaffung von neunzehn Dienstposten im Bereich Konferenzdienste enthält, die Auswirkungen dieser Vorschläge auf die Aktivitäten des Bereichs und auf die Programmausführung ausführlich zu beschreiben und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

42. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung als Grundlage für die Behandlung seiner Vorschläge zum ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 eine umfassende Studie über den in den Bereichen Organisation, Management und Personal gegebenen Ressourcenbedarf für die Bereitstellung angemessener konferenztechnischer Dienste vorzulegen und den Mitgliedstaaten die früheren Untersuchungen zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen, die im Zweijahreszeitraum 1992-1993 durchgeführt worden sind;

43. *stellt fest*, daß die vorgeschlagene Erhöhung in dem Kapitel "Hauptabteilung Verwaltung und Management" nicht vollständig begründet ist;

44. *stellt außerdem fest*, daß zwischen den vorgeschlagenen Ausgaben für Verwaltungsangelegenheiten und den vorgeschlagenen Ausgaben für Sachfragen ein wachsendes Ungleichgewicht besteht;

45. *nimmt ferner Kenntnis* von der Bemerkung des Programm- und Koordinierungsausschusses in Ziffer 35 seines Berichts¹⁴, wonach die vorgeschlagenen zusätzlichen Mittel nach Möglichkeit vorzugsweise Schwerpunktbereichen zugewiesen werden sollen;

Kapitel 27. Sonderaufwendungen

46. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die hohen Kosten der freiwilligen Weiterversicherung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und ersucht den Generalsekretär, nach Mitteln und Wegen zur Verminderung der Erhöhung dieser Kosten zu suchen;

Kapitel 30. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten

47. *akzeptiert* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses und beschließt, die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Voranschläge für Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten an den wichtigsten Amtssitzdienstorten um weitere 6 Millionen US-Dollar zu kürzen.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/229. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Die Generalversammlung

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 1994-1995 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 1994-1995, von denen der Generalsekretär bestätigt, daß sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, daß sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

- i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu insgesamt 300.000 Dollar;
- ii) die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts) oder die Vorladung von Zeugen und die Ernennung

- von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts), bis zu insgesamt 50.000 Dollar;
- iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluß der Fälle, mit denen sie bereits befaßt sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu insgesamt 40.000 Dollar;
- iv) die Bezahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu insgesamt 180.000 Dollar;
- v) die Abhaltung von Tagungen des Gerichtshofs außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu insgesamt 50.000 Dollar;
- c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Dollar im Zweijahreszeitraum 1994-1995, von denen der Generalsekretär bestätigt, daß sie für organisationsübergreifende Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV der Resolution 36/235 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1981 erforderlich sind;

2. *trifft hiermit den Beschluß*, daß der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 folgendes: sollte der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen müssen, so ist diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen beziehungsweise, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, ist vom Generalsekretär eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/230. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Die Generalversammlung

I

**BEOBACHTERMISSION DER VEREINTEN NATIONEN IN SÜD-
AFRIKA**

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁵ und schließt sich den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in dessen Bericht⁶⁶ an;
2. *schließt sich* insbesondere der Empfehlung in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Verwaltung der bewilligten Mittel den Empfehlungen in den Ziffern 9 und 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses voll Rechnung zu tragen;

II

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU DEN KAPITELN 25 (VERWALTUNG UND MANAGEMENT) UND 31 (BEREICH INSPEKTIONEN UND UNTERSUCHUNGEN)

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁶⁷ und den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸;

2. *billigt* die Vorschläge des Generalsekretärs in Ziffer 32 seines Berichts⁶⁹ betreffend die Umschichtung von Mitteln von Kapitel 25 (Verwaltung und Management) nach Kapitel 31 (Bereich Inspektionen und Untersuchungen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995⁶¹;

3. *beschließt*, bis zur erneuten Prüfung der Frage auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung an den im Bericht des Generalsekretärs⁷⁰ dargelegten derzeitigen Regelungen festzuhalten;

III

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE AUFGRUND DER VOM WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT AUF SEINER ORGANISATIONSTAGUNG UND AUF SEINER ARBEITSTAGUNG 1993 VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

billigt ausnahmsweise die Reisekosten der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder, die an den regionalen Vorbereitungstagungen für den Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger und an dem Kongreß selbst teilnehmen, gemäß dem in Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 enthaltenen Ersuchen;

IV

**FINANZIERUNG DER INTERNATIONALEN ZIVILMISSION
IN HAITI**

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷¹;

2. *schließt sich* den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 6 seines Berichts⁷² an;

3. *billigt* den Voranschlag von 4 Millionen US-Dollar für die Internationale Zivilmission in Haiti für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß die Mission über den 31. März 1994 hinaus fortbestehen sollte, die Zustimmung des Beratenden Ausschusses einzuholen, um entsprechende Verpflichtungen nach den Bestimmungen der Versammlungsresolution 48/229 vom 23. Dezember 1993

über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 einzugehen;

V

BÜRO DES GENERALSEKRETÄRS IN AFGHANISTAN
UND PAKISTAN

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁷³ und von den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴;

VI

DIENSTPOSTEN DER HÖHEREN RANGEBENEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁰ und von den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵ enthaltenen Empfehlungen;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses an;

3. *beschließt*, auf ihrer wiederaufgenommen achtundvierzigsten Tagung den Bericht des Generalsekretärs über Sonderbeauftragte, Abgesandte und ähnliche Positionen⁷⁶ zu behandeln;

VII

INTERNATIONALES RECHENZENTRUM:
HAUSHALTSVORANSCHLÄGE 1994-1995

billigt die im Bericht des Generalsekretärs⁷⁷ enthaltenen Haushaltsvoranschläge für das Internationale Rechenzentrum für 1994-1995 in Höhe von 25.099.000 Dollar;

VIII

EMPFEHLUNG DES BEIRATS FÜR ABRÜSTUNGSFRAGEN

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁷⁸ und von den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹;

2. *genehmigt* für 1994 den Zuschuß von 220.000 Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

IX

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

stellt fest, daß sich der Saldo des außerordentlichen Reservefonds auf 16.044.100 Dollar beläuft.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/231. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

A

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRES-
ZEITRAUM 1994-1995

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 folgenden Beschluß:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.580.200.200 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

<i>Kapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
<i>EINZELPLAN I – Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	<u>37.049.800</u>
EINZELPLAN I INSGESAMT	37.049.800
<i>EINZELPLAN II – Politische Angelegenheiten</i>	
3. Politische Angelegenheiten	67.923.600
4. Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen	<u>101.573.200</u>
EINZELPLAN II INSGESAMT	<u>169.496.800</u>
<i>EINZELPLAN III – Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>	
5. Internationaler Gerichtshof	18.329.400
7. Rechtsfragen	<u>32.490.000</u>
EINZELPLAN III INSGESAMT	<u>50.819.400</u>
<i>EINZELPLAN IV – Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
8. Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung	50.355.600
9. Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse	46.815.700
10. Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung	29.385.800

<i>Kapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
11A. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	108.296.400
11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/GATT	19.982.200
12A. Umweltprogramm der Vereinten Nationen	11.384.500
12B. Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	11.854.300
13. Verbrechensbekämpfung	4.638.200
14. Internationale Drogenbekämpfung	<u>13.998.700</u>
EINZELPLAN IV INSGESAMT	<u>296.711.400</u>
<i>EINZELPLAN V – Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
15. Wirtschaftskommission für Afrika	78.020.100
16. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	59.846.200
17. Wirtschaftskommission für Europa	44.684.500
18. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik	79.992.600
19. Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien	38.226.600
20. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	<u>42.910.000</u>
EINZELPLAN V INSGESAMT	<u>343.680.000</u>
<i>EINZELPLAN VI – Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
21. Menschenrechte	36.063.300
22A. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	45.329.400
22B. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	21.007.900
23. Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten	<u>18.541.200</u>
EINZELPLAN VI INSGESAMT	<u>120.941.800</u>
<i>EINZELPLAN VII – Öffentlichkeitsarbeit</i>	
24. Öffentlichkeitsarbeit	133.145.300
EINZELPLAN VII INSGESAMT	<u>133.145.300</u>
<i>EINZELPLAN VIII – Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
25. Verwaltung und Management	<u>876.856.000</u>
EINZELPLAN VIII INSGESAMT	<u>876.856.000</u>
<i>EINZELPLAN IX – Gemeinsam finanzierte Tätigkeiten und Sonderausgaben</i>	
26. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	26.192.800
27. Sonderausgaben	<u>31.780.400</u>
EINZELPLAN IX INSGESAMT	<u>57.973.200</u>
<i>EINZELPLAN X – Personalabgabe</i>	
28. Personalabgabe	404.949.000
EINZELPLAN X INSGESAMT	<u>404.949.000</u>
<i>EINZELPLAN XI – Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>	
29. Technologische Neuerungen	18.841.500
30. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	<u>58.306.900</u>
EINZELPLAN XI INSGESAMT	<u>77.148.400</u>
<i>EINZELPLAN XII – Bereich Inspektionen und Untersuchungen</i>	
31. Bereich Inspektionen und Untersuchungen	<u>11.429.100</u>
EINZELPLAN XII INSGESAMT	<u>11.429.100</u>
GESAMTSUMME	<u>2.580.200.200</u>

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. Die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für externe Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als ein Gesamtbetrag verwaltet;

4. Die Mittel für das reguläre Programm der technischen Zusammenarbeit in Einzelplan V Kapitel 20 werden gemäß der Finanzordnung der Vereinten Nationen verwaltet, wobei jedoch für die Definition der Verpflichtungen und für deren Gültigkeitsdauer folgende Bestimmungen gelten:

a) Im laufenden Zweijahreszeitraum eingegangene Verpflichtungen für personelle Dienstleistungen gelten im folgenden Zweijahreszeitraum weiter, vorausgesetzt, daß die Ernennung der betreffenden Sachverständigen bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgt und daß der Gesamtzeitraum, für den die zu diesem Zweck eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten der Mittel des laufenden Zweijahreszeitraums gelten, vierundzwanzig Monate nicht überschreitet;

b) Im laufenden Zweijahreszeitraum eingegangene Verpflichtungen für Stipendien gelten bis zu ihrer Abwicklung weiter, vorausgesetzt, daß der Stipendiat von der antragstellenden Regierung nominiert und von der Organisation akzeptiert wurde und daß der antragstellenden Regierung eine offizielle Benachrichtigung über die Vergabe des Stipendiums zugegangen ist;

c) Im laufenden Zweijahreszeitraum gebuchte Verpflichtungen betreffend Aufträge oder Bestellungen für Verbrauchsgüter oder Ausrüstung gelten, sofern sie nicht storniert werden, weiter, bis die Zahlung an den Auftragnehmer oder Lieferanten erfolgt ist;

5. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1994-1995 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 51.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

B

EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 folgenden Beschluß:

1. Es werden veranschlagte Einnahmen, die nicht veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 477.401.700 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	411.364.200
2. Allgemeine Einnahmen	59.258.800
3. Dienste für die Öffentlichkeit	<u>6.778.700</u>
INSGESAMT	<u>477.401.700</u>

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Restaurationsbetriebe und damit im Zusammenhang stehender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 1994

Die Generalversammlung

trifft hiermit für das Jahr 1994 folgenden Beschluß:

1. Die Mittelbewilligungen in Höhe eines Gesamtbetrags von 1.234.045.900 US-Dollar, der sich zusammensetzt aus 1.290.100.100 Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 1994-1995, abzüglich 56.054.200 Dollar, das heißt der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/219 A vom 23. Dezember 1993 gebilligten Verminderung der revidierten Mittelbewilligungen, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) 33.018.750 Dollar, entsprechend der Hälfte des mit Resolution B für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 gebilligten Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen, zuzüglich eines Betrags von 2.124.600 Dollar, was

der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/219 B vom 23. Dezember 1993 für den Zweijahreszeitraum 1993-1994 gebilligten Erhöhung des Voranschlags für nicht aus der Personalabgabe stammende Einnahmen entspricht;

b) 1.198.902.550 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach den Resolutionen der Generalversammlung 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und nach Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 über die Beitragstabelle für das Jahr 1994;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 175.860.700 Dollar, der sich zusammensetzt wie folgt:

a) 205.681.600 Dollar, entsprechend der Hälfte des mit Resolution B gebilligten Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1994-1995;

b) abzüglich 29.820.900 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/219 B gebilligten Verminderung der revidierten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1992-1993.

87. Plenarsitzung
23. Dezember 1993

48/232. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Die Generalversammlung

trifft hiermit folgenden Beschluß:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. Die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend der von der Generalversammlung verabschiedeten Tabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 1994;

3. Auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten, in Höhe des bereinigten Betrages von 1.025.092 Dollar, aufgrund der in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschußkonto an den Betriebsmittelfonds;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 46/188 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1992-1993;

4. Sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlungen übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. Der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund von Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolution 48/229 vom

23. Dezember 1993 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingierenden Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck als Vorschuß gewährten und noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Beträge, die für die Vorausbezahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in einem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. Reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 1994-1995 unter den von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen Barmittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten oder aus dem Erlös von mit Genehmigung der Versammlung ausgegebenen Anleihen zu entnehmen.

87. Plenarsitzung
3. Dezember 1993

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.5 wiedergegeben.
- ² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 5D (A/48/5/Add.4)*, Abschnitte I und V.
- ³ Ebd., *Beilage 5E (A/48/5/Add.5)*, Abschnitt III.
- ⁴ Ebd., *Beilage 5D (A/48/5/Add.4)*, Abschnitte II und III; und ebd., *Beilage 5E (A/48/5/Add.5)*, Abschnitte I und II.
- ⁵ A/48/230, Anhang.
- ⁶ A/48/516.
- ⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 5 und Korrigendum (A/47/5)*, Vol. I und Korr.I, Abschnitt II.
- ⁸ A/48/530.
- ⁹ A/48/72, Anhang.
- ¹⁰ A/48/72/Add.1, Anhang.
- ¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Fifth Committee, 7. Sitzung*, und Korrigendum.
- ¹² Ebd., *Supplement No. 16 (A/48/16)*, Zweiter Teil; A/48/277, A/48/420 und Add.1 sowie Add.1/Korr.1, A/48/428, A/48/452, A/48/640, A/C.5/48/2 und A/C.5/48/9 und Korr.1 sowie Add.1.
- ¹³ A/48/277.
- ¹⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/48/16)*, Zweiter Teil.
- ¹⁵ Ebd., Ziffern 231-238.
- ¹⁶ A/48/428.
- ¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Fifth Committee, 24. Sitzung*, und Korrigendum.
- ¹⁸ A/C.5/48/2.
- ¹⁹ A/48/452.
- ²⁰ A/48/420, Anhang.
- ²¹ A/48/420/Add.1 und Add.1/Korr.1, Anhang.
- ²² A/48/572.
- ²³ A/48/503 und Add.1 sowie A/48/565 und Korr.1.
- ²⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 34 (A/46/34)*.
- ²⁵ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 34 (A/47/34)*.
- ²⁶ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 34 (A/48/34)*.
- ²⁷ Siehe A/46/89, A/47/119 und A/48/129.
- ²⁸ A/46/219, A/47/373 und A/48/383.
- ²⁹ A/47/755.
- ³⁰ Siehe A/48/129.
- ³¹ A/48/383.
- ³² Siehe Artikel 3 der Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (Resolution 31/192, Anlage).
- ³³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 34 (A/48/34)*, Kap. V, Abschnitt B.
- ³⁴ Ebd., *Beilage 32 (A/48/32/Rev.2)*.
- ³⁵ Ebd., Anhang I.
- ³⁶ Ebd., *Beilage 11 (A/48/11)*.
- ³⁷ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 11 (A/47/11)*.
- ³⁸ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 30 und Korrigendum (A/48/30 und Korr.1)*.
- ³⁹ Ebd., *Beilage 9 und Korrigendum (A/48/9 und Korr.1)*; A/48/517, A/C.5/48/4, A/C.5/48/17 und A/C.5/48/18 und Korr.1.
- ⁴⁰ Ebd., *Beilage 30 und Korrigendum (A/48/30 und Korr.1)*, Ziffer 100.
- ⁴¹ Ebd., Ziffern 106 und 107.
- ⁴² Ebd., Ziffer 172.
- ⁴³ Ebd., Ziffern 180-186.
- ⁴⁴ Ebd., Ziffer 187.
- ⁴⁵ A/C.5/48/4.
- ⁴⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 30 und Korrigendum (A/48/30 und Korr.1)*, Ziffern 188-197.
- ⁴⁷ Ebd., Kap. VIII.
- ⁴⁸ Ebd., *Beilage 9 und Korrigendum (A/48/9 und Korr.1)*.
- ⁴⁹ A/48/517.

⁵⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 30 (AJ46/30), Vol. I, Ziffer 88.*

⁵¹ *Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 30 und Korrigendum (AJ47/30 und Korr.1), Ziffer 99 Buchstaben c) und e).*

⁵² JSPB/G.4/Rev.14.

⁵³ Nach der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebilligten Methode ist das ruhegehaltsfähige Nettoeinkommen das in den Gehaltstabellen ausgewiesene Nettoeinkommen abzüglich der nicht ruhegehaltsfähigen Komponente, soweit zutreffend, die in den Gehaltstabellen gesondert ausgewiesen ist.

⁵⁴ ST/SGB/Staff Regulations/Rev.22.

⁵⁵ AJ48/470.

⁵⁶ AJ48/757.

⁵⁷ A/C.5/48/40.

⁵⁸ AJ48/769-777 und AJ48/779-786.

⁵⁹ AJ48/778.

⁶⁰ AJ47/990.

⁶¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 6 (AJ48/6/Rev.1).*

⁶² *Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (AJ47/6/Rev.1 und Korr.1), Vol. I und II.*

⁶³ *Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 7 (AJ48/7).*

⁶⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Fifth Committee, 24. Sitzung, und Korrigendum.*

⁶⁵ A/C.5/48/28.

⁶⁶ AJ48/745.

⁶⁷ A/C.5/48/42 und A/C.5/48/9 und Korr.1 sowie Add.1.

⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Fifth Committee, 43. Sitzung, und Korrigendum.*

⁶⁹ A/C.5/48/42.

⁷⁰ A/C.5/48/9 und Korr.1 sowie Add.1.

⁷¹ A/C.5/48/27.

⁷² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 7 A, Dokument AJ48/7/Add.3.*

⁷³ A/C.5/48/41.

⁷⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Fifth Committee, 44. Sitzung, und Korrigendum.*

⁷⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 7 A, Dokument AJ48/7/Add.2.*

⁷⁶ A/C.5/48/26.

⁷⁷ A/C.5/48/8.

⁷⁸ A/C.5/48/16.

⁷⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Fifth Committee, 45. Sitzung, und Korrigendum.*

VIII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
48/29	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/48/608)	139	9. Dezember 1993	355
48/30	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/48/611)	142	9. Dezember 1993	357
48/31	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundvierzigste Tagung (A/48/612)	143	9. Dezember 1993	358
48/32	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechszwanzigste Tagung (A/48/613)	144	9. Dezember 1993	360
48/33	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen (A/48/613)	144	9. Dezember 1993	361
48/34	Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1978 über die Güterbeförderung zur See (Hamburger Regeln) (A/48/613)	144	9. Dezember 1993	361
48/35	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/48/614)	145	9. Dezember 1993	362
48/36	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/48/615)	146	9. Dezember 1993	362
48/37	Frage der Verantwortlichkeit für Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die für solche Angriffe Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden (A/48/618)	152	9. Dezember 1993	363

48/29. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 17 ihrer Resolution 46/50 vom 9. Dezember 1991, Abschnitt IV Ziffer 1 der Anlage zu ihrer Resolution 45/40 vom 28. November 1990 und Abschnitt IV Ziffer 1 der Anlage zu ihrer Resolution 47/32 vom 25. November 1992,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts² und von den Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen, die vom Beratenden Ausschuss des Programms verabschiedet wurden und in Abschnitt III des genannten Berichts wiedergegeben sind,

im Hinblick darauf, daß die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts eines der Hauptziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist, wie dies in ihrer Resolution 44/23 vom 17. November 1989 dargelegt und in Abschnitt IV des in der Anlage zu ihrer Resolution 45/40 enthaltenen Programms der Aktivitäten, mit deren Ausführung während des ersten Abschnitts der Dekade (1990-1992)

begonnen werden soll, sowie in Abschnitt IV des in der Anlage zu Resolution 47/32 enthaltenen Programms der Aktivitäten für den zweiten Abschnitt der Dekade (1993-1994) weiter ausgeführt ist,

die Auffassung vertretend, daß das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

mit Genugtuung über die Bemühungen, welche die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger davon *überzeugt*, daß die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Programm größere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt oder daran erinnert hat, daß es wünschenswert ist, bei der Durchführung des Programms soweit wie möglich

von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember 1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987, 44/28 vom 4. Dezember 1989 und 46/50, in denen sie darüber hinaus die Hoffnung zum Ausdruck gebracht oder bekräftigt hat, daß bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geographischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 1994 und 1995 die in seinem Bericht vorgesehenen Aktivitäten durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe von Völkerrechtsstipendien in den Jahren 1994 und 1995, deren Anzahl im Lichte der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 1994 und im Jahr 1995 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu 1994 und 1995 veranstalteten regionalen Kursen eingeladen wird;

und ermächtigt ihn ferner, die Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus für die jeweilige Aktivität zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 14, 15 und 16 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, im Rahmen des Programms 1992 und 1993 die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts zu fördern, so insbesondere auch für die Veranstaltung der achtundzwanzigsten³ und neunundzwanzigsten⁴ Tagung des Völkerrechtseminars, die vom 1. bis 19. Juni 1992 beziehungsweise vom 1. bis 18. Juni 1993 in Genf stattgefunden haben, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm für Völkerrecht und der Vergabe der Stipendien der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Kosten einer solchen Teilnahme aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder einzelstaatlicher Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *begrüßt* insbesondere die Veröffentlichung der *Summaries of the Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice (1948-1991)*⁵ (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs (1948-1991)) in einem einzigen Band in allen Amtssprachen der Organisation, die dank der gemeinsamen Anstrengungen der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten und seines Sekretariats für das Hilfsprogramm und der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs bewerkstelligt wurde;

7. *bittet* interessierte Staaten, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die Übersetzung und Veröffentlichung der Urteile des Internationalen Gerichtshofs zu finanzieren;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen;

9. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

10. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

11. *dankt ferner* der Haager Akademie für Völkerrecht für den wertvollen Beitrag, den sie zu dem Programm leistet, indem sie den im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht ausgewählten Kandidaten den Besuch ihrer jährlich stattfindenden Völkerrechtskurse ermöglicht und indem sie Einrichtungen für die Seminare bereitstellt, die im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet werden, sowie für ihre konstruktiven Bemühungen zur Veranstaltung des 1993 in Harare abgehaltenen regionalen Ausbildungs- und Fortbildungskurses;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Haager Akademie für Völkerrecht zu Lehre, Studium, Verbreitung und besserem Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen auf, den Appell der Akademie zu weiteren und nach Möglichkeit höheren finanziellen Beiträgen wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie die genannten Aktivitäten fortsetzen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

13. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und zuständigen regionalen wie auch universalen internationalen Organisationen, sich nach besten Kräften um die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aktivitäten zu bemühen, die in Abschnitt IV des Aktivitätenprogramms für den zweiten Abschnitt der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (1993-1994) vorgesehen sind, in dem es um die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts geht und das in der Anlage zu ihrer Resolution 47/32 enthalten ist;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin für die Verbreitung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

15. *ersucht erneut* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen, freiwillige Beiträge unter anderem zum Völkerrechtsseminar, zum Stipendienprogramm für Völkerrecht und zur Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen zu entrichten, und dankt allen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

16. *bittet insbesondere* alle Regierungen *nachdrücklich* um freiwillige Beiträge für die Veranstaltung regionaler Fortbildungskurse auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es so dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 1994 und 1995 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

18. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/30. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem folgende Hauptziele verfolgen soll:

a) die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern;

b) Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs;

c) die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu fördern;

d) die Lehre, das Studium, die Verbreitung und ein breiteres Verständnis des Völkerrechts zu fördern;

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/32 vom 25. November 1992, der als Anlage das Aktivitätenprogramm für den zweiten Abschnitt (1993-1994) der Dekade beigelegt war,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die gemäß Resolution 47/32 vorgelegten Berichte des Generalsekretärs⁶,

unter Hinweis darauf, daß der Sechste Ausschuß auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

im Hinblick darauf, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der sechsundvierzigsten, siebenundvierzigsten und achtundvierzigsten Tagung wieder eingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß den Resolutionen 45/40 vom 28. November 1990, 46/53 vom 9. Dezember 1991 und 47/32 weiterführt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen über die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees durchgeführte Arbeit der Sachverständigengruppe zur Frage des Schutzes der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts⁷ sowie des dem Bericht in der Anlage beigelegten Entwurfs der Richtlinien für militärische Handbücher und Anweisungen zum Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts,

1. *spricht* dem Sechsten Ausschuß und seiner Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die auf der laufenden Tagung geleistete Arbeit und *ersucht* die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit auf der neunundvierzigsten Tagung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *spricht außerdem* den Staaten sowie internationalen Organisationen und Institutionen *ihre Anerkennung aus*, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den zweiten Abschnitt (1993-1994) der Dekade Aktivitäten durchgeführt haben, unter anderem durch Übernahme der Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen;

3. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen, dem Generalsekretär Informationen über die Aktivitäten vorzulegen, die sie zur Umsetzung des Programms durchgeführt haben, und diese Informationen gegebenenfalls zu aktualisieren oder zu ergänzen, und ihre Auffassungen über

mögliche Aktivitäten für den nächsten Abschnitt der Dekade vorzulegen;

4. *nimmt* in diesem Zusammenhang mit *Genugtuung Kenntnis* von der vom 30. August bis 1. September 1993 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über den Schutz von Kriegsoptionen und der von ihr am 1. September 1993 verabschiedeten Schlußerklärung⁸, als ein wichtiges Mittel zur Bekräftigung, Verstärkung und Förderung des humanitären Völkerrechts, und erinnert alle Staaten, daß sie dafür verantwortlich sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung sicherzustellen, um den Schutz der Kriegsoptionen zu gewährleisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der nach Ziffer 3 eingegangenen Informationen der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Umsetzung des Programms vorzulegen, zusammen mit Auffassungen zu möglichen Aktivitäten für den nächsten Abschnitt der Dekade;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seinen Bericht je nach Bedarf mit neuen Informationen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung von Belang sind, zu ergänzen und ihn der Generalversammlung jährlich vorzulegen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, die Informationen im Bericht des Generalsekretärs nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

8. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Umsetzung des Programms zu erleichtern;

9. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen das Programm in der Anlage zu Resolution 47/32 zur Kenntnis zu bringen;

10. *beschließt*, 1995 einen Kongreß der Vereinten Nationen über Völkerrecht abzuhalten, wie in Teil III des Berichts der Arbeitsgruppe⁹ vorgeschlagen, und *ersucht* den Generalsekretär, mit den Vorbereitungen für den Kongreß zu beginnen und die Mitgliedstaaten über den Stand dieser Vorbereitungen auf dem laufenden zu halten;

11. *dankt* für die von der Sachverständigengruppe für den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durchgeführte Arbeit sowie für den vom Internationalen Komitee ausgearbeiteten Bericht¹⁰;

12. *bittet* alle Staaten, den dem Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz als Anlage beigefügten Entwurf der Richtlinien für militärische Handbücher und Anweisungen zum Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts zu prüfen und dem Internationalen Komitee ihre diesbezüglichen Stellungnahmen entweder direkt oder über den Generalsekretär bis spätestens 31. März 1994 zukommen zu lassen;

13. *begrüßt* die Absicht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, eine Neufassung der Richtlinien für militärische Handbücher auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Staaten zum Bericht des Generalsekretärs, der die vom Internationalen Komitee eingegangenen Informationen enthält⁷, und stellt fest, daß das Internationale Komitee bereit ist, zu diesem Zweck erforderlichenfalls eine Tagung von Regierungssachverständigen einzuberufen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu bitten, über die Aktivitäten Bericht zu erstatten, die es selbst und andere zuständige Organe zum Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts unternehmen, und die eingegangenen Informationen in dem gemäß Ziffer 5 zu erstellenden Bericht der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/31. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre fünfundvierzigste Tagung¹¹,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹² zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Staaten zu erhöhen,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, so auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie in Anerkennung der Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die von der Völkerrechtskommission bei der Ausarbeitung eines Entwurfs des Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs erzielten Fort-

schritte sowie Kenntnis nehmend von der konstruktiven Debatte über diese Frage im Sechsten Ausschuß,

im Hinblick darauf, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie nützlich es ist, die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind, und daß dieses Verfahren erleichtert wird, wenn die Kommission angibt, zu welchen Einzelthemen Meinungsäußerungen der Regierungen von besonderem Interesse für die Fortsetzung ihrer Arbeit sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundvierzigste Tagung;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre auf dieser Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit zu den Themen ihres laufenden Programms unter Berücksichtigung der von den Regierungen in den Debatten in der Generalversammlung schriftlich oder mündlich vorgebrachten Stellungnahmen fortzusetzen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von Kapitel II des Berichts der Völkerrechtskommission mit dem Titel "Entwurf eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit", das sich mit der Frage des Entwurfs eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof befaßt;

5. *bittet* die Staaten, wie von der Völkerrechtskommission erbeten, dem Generalsekretär bis zum 15. Februar 1994 schriftliche Stellungnahmen zu den von der Arbeitsgruppe für den Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof vorgeschlagenen Artikelentwürfen vorzulegen¹³;

6. *ersucht* die Völkerrechtskommission, ihre Arbeiten zu dieser Frage vorrangig fortzusetzen, mit dem Ziel, möglichst auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung 1994 den Entwurf eines Statuts zu redigieren, unter Berücksichtigung der während der Debatte im Sechsten Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der von den Staaten eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen;

7. *billigt* den Beschluß der Völkerrechtskommission, die Themen "Das Recht und die Praxis betreffend Vorbehalte gegen Verträge" und "Staatenachfolge und ihre Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit natürlicher und juristischer Personen"¹⁴ in ihre Tagesordnung aufzunehmen, mit der Maßgabe, daß die endgültige Form dieser Arbeiten beschlossen wird, nachdem der Generalversammlung eine vorläufige Untersuchung vorgelegt worden ist;

8. *nimmt Kenntnis* von den Absichten der Völkerrechtskommission in bezug auf das Arbeitsprogramm für die verbleibende Amtszeit ihrer Mitglieder¹⁵ und ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang, auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung die Behandlung des Entwurfs eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit wiederaufzunehmen, und begrüßt den Beschluß der Kommission, zu versuchen, 1994 die zweite Lesung der Artikelentwürfe für das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe abzuschließen;

9. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden;

10. *ersucht* die Völkerrechtskommission,

a) sich eingehend zu befassen

i) mit der Planung ihrer Aktivitäten und Programme während der Amtszeit ihrer Mitglieder, und dabei zu berücksichtigen, daß bei der Ausarbeitung der Artikelentwürfe zu Einzelthemen möglichst große Fortschritte erzielt werden sollten;

ii) mit allen Aspekten ihrer Arbeitsmethoden, wobei sie beachten sollte, daß die gestaffelte Behandlung einiger Themen unter anderem zu einer effektiveren Behandlung ihres Berichts im Sechsten Ausschuß beitragen könnte;

b) auch weiterhin besonders darauf zu achten, daß in ihrem Jahresbericht für jedes Thema diejenigen Einzelfragen angegeben werden, zu denen Meinungsäußerungen der Regierungen, entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form, von besonderem Interesse für die Fortsetzung ihrer Arbeit wären;

11. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen der Völkerrechtskommission zur Frage der Dauer ihrer Tagung, wie sie in ihrem Bericht¹⁶ aufgeführt sind, und vertritt die Auffassung, daß es in Anbetracht der mit der Arbeit an der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts verbundenen Anforderungen und des Umfangs und der Komplexität der auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen wünschenswert ist, die übliche Dauer ihrer Tagungen beizubehalten;

12. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die Bedeutung der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie über die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

13. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission auch weiterhin Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare gegeben wird, ruft die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß der Generalsekretär im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch künftig alles tun wird, um diese Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission zusammen mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen;

15. *empfiehlt*, sich weiterhin darum zu bemühen, die Vorgehensweise bei der Prüfung des Berichts der Völker-

rechtskommission durch den Sechsten Ausschuß zu verbessern, mit dem Ziel, der Kommission für ihre Arbeit wirksame Orientierungshilfen zu geben;

16. *empfiehlt außerdem*, daß die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung am 24. Oktober 1994 begonnen wird.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/32. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

betonend, wie wichtig es ist, daß Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundzwanzigste Tagung¹⁷,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leistet,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁸,

besorgt darüber, daß an den Tagungen der Kommission und insbesondere ihrer Arbeitsgruppen in den letzten Jahren nach wie vor verhältnismäßig wenige Sachverständige aus den Entwicklungsländern teilgenommen haben, was teilweise darauf zurückzuführen ist, daß nicht genügend Mittel zur Finanzierung der Reisekosten dieser Sachverständigen vorhanden sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundzwanzigste Tagung;

2. *begrüßt* die laufenden Arbeiten der Kommission und würdigt die zahlreichen Vorschläge in bezug auf mögliche künftige Arbeiten, die während des vom 18. bis 22. Mai 1992 in New York abgehaltenen Kongresses über internationales Handelsrecht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht vorgelegt wurden, und, in diesem Zusammenhang,

a) *begrüßt* den Beschluß der Kommission, ihr Sekretariat zu ersuchen, mit der Ausarbeitung von Richtlinien für vor den Verhandlungen bei Schiedsverfahren durchzuführende Vorbesprechungen zu beginnen;

b) *begrüßt* außerdem den Beschluß der Kommission, die Behandlung der anderen während des Kongresses gemachten Vorschläge im Rahmen ihres künftigen Arbeitsprogramms fortzusetzen;

3. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern, und empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen im Bereich des internationalen Handelsrechts tätigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere auch mit regionalen Organisationen, zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und Unterstützung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist und wie wünschenswert es ist, daß die Kommission die Schirmherrschaft über Seminare und Symposien zur Förderung dieser Ausbildung und Unterstützung übernimmt, und, in diesem Zusammenhang,

a) *dankt* der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren in Bangkok, Jakarta, Lahore (Pakistan), Colombo, Dhaka, Kiew, Warschau, und Rogaska Slatina (Slowenien) sowie für ihre Unterstützung der Initiative des Pazifischen Rates für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung der Harmonisierung des internationalen Handelsrechts in der asiatisch-pazifischen Region und dankt den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare ermöglicht haben;

b) *fordert* nachdrücklich die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen auf, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und gegebenenfalls für die Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

c) *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe der Vereinten Nationen, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu

unterstützen, mit ihr zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission zu koordinieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen einen gesonderten Treuhandfonds zu schaffen, damit die Kommission Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär eine Reisekostenunterstützung gewähren kann;

6. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, nicht auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

7. *dankt* der Kommission für die Veranstaltung des Fünften Symposiums über internationales Handelsrecht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht während ihrer sechundzwanzigsten Tagung vom 12. bis 16. Juli 1993 in Wien;

8. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und bittet die Staaten zu diesem Zweck, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung, die Ratifikation oder den Beitritt zu diesen Übereinkommen zu erwägen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Ziffern 5 und 6 dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/33. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

feststellend, daß öffentliche Aufträge in den meisten Staaten einen großen Anteil der öffentlichen Ausgaben ausmachen,

sowie feststellend, daß ein Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe, das Verfahren festlegt, die geeignet sind, Integrität, Vertrauen, Fairneß und Transparenz des Vergabewesens zu fördern, auch der Wirtschaft, der Effi-

zienz und dem Wettbewerb auf dem Gebiet des Vergabewesens förderlich sein und somit die wirtschaftliche Entwicklung beschleunigen wird,

in der Auffassung, daß die Ausarbeitung eines Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe, das für Staaten mit unterschiedlicher Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung annehmbar ist, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beiträgt,

in der Überzeugung, daß das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen¹⁹ allen Staaten, insbesondere auch den Entwicklungsländern und jenen Staaten, deren Volkswirtschaften sich im Umbruch befinden, in erheblichem Maße dabei behilflich sein wird, bestehende Gesetze über das Vergabewesen zu verbessern und dort, wo es solche Gesetze derzeit noch nicht gibt, neue auszuarbeiten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen, samt Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht²⁰, durch die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

2. *empfiehlt* den Staaten, in Anbetracht dessen, daß die Verbesserung und Vereinheitlichung der Gesetze über das Vergabewesen wünschenswert ist, das Mustergesetz wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze über das Vergabewesen erlassen oder abändern;

3. *empfiehlt außerdem*, daß alles getan wird, um sicherzustellen, daß das Mustergesetz samt Leitfaden allgemein bekannt gemacht wird und zugänglich ist.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/34. Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1978 über die Güterbeförderung zur See (Hamburger Regeln)

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse, die sich dem internationalen Handelsverkehr entgegenstellen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

daran erinnernd, daß das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1978 über die Güterbeförderung zur See (Hamburger Regeln)²¹ am 1. November 1992 in Kraft getreten ist,

1. *bittet* alle Staaten, in Erwägung zu ziehen, Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1978 über die Güterbeförderung zur See (Hamburger Regeln) zu werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, daß mehr Staaten dem Übereinkommen beitreten.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/35. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²²,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²³ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen²⁴ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

in Anerkennung dessen, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, insbesondere um alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

mit Genugtuung über das zunehmende Interesse der Mitgliedstaaten an einer Mitwirkung an der Tätigkeit des Ausschusses,

sowie mit Genugtuung über die Bemühungen, Wege zur Rationalisierung der Arbeit des Ausschusses, insbesondere seiner Tagesordnung, zu finden,

1. *billigt* die Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 58 seines Berichts;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland auch künftig alles Erforderliche tun wird, um jede Einmischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschußsitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß der Umfang der geschuldeten Beträge aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen durch bestimmte bei den Vereinten Nationen akkreditierte Vertretungen besorgniserregende Ausmaße angenommen hat, erinnert alle Ständigen Vertretungen bei den Vereinten Nationen, ihr Personal und das Sekretariatspersonal daran, daß sie gehalten sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und bringt ihre Hoffnung

zum Ausdruck, daß die vom Ausschuß im Benehmen mit allen Betroffenen unternommenen Anstrengungen zur Lösung dieses Problems führen werden;

5. *begrüßt* die vom Gastland kürzlich vorgenommene Aufhebung der Reisebeschränkungen für bestimmte Vertretungen und Sekretariatsbedienstete, die Staatsangehörige bestimmter Staaten sind, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Gastland die verbleibenden Reisebeschränkungen möglichst bald aufheben wird, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Haltung der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *unterstützt* die Bemühungen des Vorsitzenden des Ausschusses, der Mitgliedstaaten und des Sekretariats, Wege zur Rationalisierung der Arbeit des Ausschusses und seiner Tagesordnung zu finden, die es ihm ermöglichen, auch weiterhin effiziente, den Erfordernissen entsprechende Arbeit zu leisten und dem allgemeinen Geist seines Mandats getreu zu bleiben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/36. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen²⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten²⁶, neununddreißigsten²⁷, vierzigsten²⁸, einundvierzigsten²⁹, zweiundvierzigsten³⁰, dreiundvierzigsten³¹, vierundvierzigsten³², fünf- undvierzigsten³³, sechsundvierzigsten³⁴, siebenundvierzigsten³⁵ und achtundvierzigsten³⁶ Tagung vorgelegt wurden, sowie der von den Mitgliedstaaten dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 8. November 1993³⁷,

unter Hinweis auf die für die Arbeit des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen relevanten Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993,

Kenntnis nehmend von den derzeit geführten Erörterungen im Sicherheitsrat im Hinblick auf die Stärkung des in Artikel 50 der Charta vorgesehenen Konsultationsprozesses mit dem Ziel, die besonderen wirtschaftlichen Probleme der Länder, denen infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta Nachteile erwachsen, auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in Anbetracht dessen, daß es wünschenswert ist, daß der Sonderausschuß weitere Arbeiten auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten durchführt,

eingedenk der verschiedenen, auf eine Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und eine Erhöhung ihrer Effektivität ausgerichteten Vorschläge, die der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorgelegt wurden,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1993³⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen³⁸;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 7. bis 25. März 1994 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1994 und nach Maßgabe von Ziffer 4 dieser Resolution

a) der Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten im Hinblick auf eine Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen genügend Zeit zu widmen und in diesem Zusammenhang

- i) Vorschläge über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Unterstützung von Drittstaaten, die durch die Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, mit Vorrang zu behandeln;
- ii) den Vorschlag über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen ebenfalls mit Vorrang weiter zu behandeln;
- iii) andere die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffende Einzelvorschläge zu behandeln, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden beziehungsweise die ihm auf seiner Tagung 1994 noch vorgelegt werden, so auch den Vorschlag über die Stärkung der Rolle der Organisation und die Erhöhung ihrer Effizienz und den überarbeiteten Vorschlag im Hinblick auf die Erhöhung der Effektivität des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und dabei

i) den Vorschlag betreffend Regeln der Vereinten Nationen für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten weiter zu behandeln;

ii) andere Einzelvorschläge zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten weiter zu behandeln, insbesondere diejenigen, welche die Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs betreffen;

4. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem* zu bedenken, wie wichtig es ist, allgemeines Einvernehmen zu erzielen, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;

5. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten an seinen Sitzungen, einschließlich der Sitzungen seiner Arbeitsgruppe, auch weiterhin zulassen wird, und beschließt *außerdem*, daß der Sonderausschuß ermächtigt ist, andere Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen einzuladen, an seiner Plenardebatte über einzelne Gegenstände teilzunehmen, wann immer er der Auffassung ist, daß ihre Teilnahme seinen Arbeiten förderlich wäre;

6. *bittet* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1994 mit einer Überprüfung seiner Zusammensetzung zu beginnen und verschiedene diesbezügliche Vorschläge zu behandeln;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

48/37. Frage der Verantwortlichkeit für Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die für solche Angriffe Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs "Agenda für den Frieden"³⁹ sowie auf die Resolution 47/120 B der Generalversammlung vom 20. September 1993,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/72 vom 14. Dezember 1992,

in ernster Besorgnis über die steigende Zahl von Angriffen auf Personal der Vereinten Nationen, die zum Verlust von Menschenleben und zu schweren Verletzungen geführt haben,

ferner unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 31. März 1993 im Namen des Rates abgegebene Erklärung⁴⁰, in welcher der Sicherheitsrat unter anderem anerkannt hat, daß alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen konzertierte Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen ergreifen müssen,

unter Hinweis auf den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungsinsätze⁴¹,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. August 1993 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen⁴²,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 868 (1993) des Sicherheitsrats vom 29. September 1993,

mit Dank Kenntnis nehmend von den zu diesem Punkt von den Delegationen Neuseelands⁴³ und der Ukraine⁴⁴ unterbreiteten Vorschlagsentwürfen,

mit Genugtuung über den mündlichen Bericht des Vorsitzenden der zu diesem Thema eingerichteten Arbeitsgruppe⁴⁵,

1. beschließt, einen allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Sicherheit und Unversehrtheit des Personals der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einzurichten, mit besonderer Bezugnahme auf die Verantwortlichkeit für Angriffe auf dieses Personal;

2. beschließt außerdem, daß der Ad-hoc-Ausschuß ermächtigt ist, vom 28. März bis 8. April 1994 eine Tagung abzuhalten, und, falls der Ausschuß dies beschließen sollte, vom 1. bis 12. August 1994 eine weitere Tagung abzuhalten, um den Entwurf eines Übereinkommens auszuarbeiten, unter

Berücksichtigung der Anregungen und Vorschläge der Staaten wie auch etwaiger Stellungnahmen und Vorschläge des Generalsekretärs zu diesem Thema sowie eingedenk der auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung im Verlauf der Beratungen zu diesem Gegenstand geäußerten Ansichten;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

4. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die bei der Ausarbeitung des Übereinkommensentwurfs gemachten Fortschritte Bericht zu erstatten;

5. empfiehlt, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Rahmen des Sechsten Ausschusses erneut eine Arbeitsgruppe einzurichten für den Fall, daß zur Ausarbeitung des Übereinkommensentwurfs weitere Arbeiten erforderlich sind;

6. beschließt, den Punkt "Frage der Verantwortlichkeit für Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die für solche Angriffe Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung
9. Dezember 1993

ANMERKUNGEN

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.6 wiedergegeben.

² A/48/580.

³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/47/10)*, Kap. V, Abschnitt H.

⁴ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/48/10)*, Kap. VI, Abschnitt E.

⁵ ST/LEG/SER.F/1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.V.5).

⁶ A/48/312 und A/48/435.

⁷ A/48/269.

⁸ A/48/742, Anhang.

⁹ A/C.6/48/L.9.

¹⁰ A/48/269, Abschnitt II.

¹¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/48/10)*.

¹² Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/48/10)*, Anhang.

¹⁴ Ebd., *Beilage 10 (A/48/10)*, Ziffer 440.

¹⁵ Ebd., Ziffer 424.

¹⁶ Ebd., Ziffer 452.

¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/48/17)*.

¹⁸ A/48/296.

¹⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/48/17)*, Anhang I.

²⁰ Ebd., Kap. II, Abschnitt E.

²¹ *Official Records of the United Nations Conference on the Carriage of Goods by Sea, Hamburg, 6-13 March 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.VIII.1), Dokument A/CONF.89/13, Anhang I.

²² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 26 (A/48/26)*.

- ²³ Resolution 22 A (I).
- ²⁴ Siehe Resolution 169 (II).
- ²⁵ Resolutionen 31/28 vom 29. November 1976, 32/45 vom 8. Dezember 1977, 33/94 vom 16. Dezember 1978, 34/147 vom 17. Dezember 1979, 35/164 vom 15. Dezember 1980, 36/122 vom 11. Dezember 1981, 37/114 vom 16. Dezember 1982, 38/141 vom 19. Dezember 1983, 39/88 vom 13. Dezember 1984, 40/78 vom 11. Dezember 1985, 41/83 vom 3. Dezember 1986, 42/157 vom 7. Dezember 1987, 43/170 vom 9. Dezember 1988, 44/37 vom 4. Dezember 1989, 45/44 vom 28. November 1990, 46/58 vom 9. Dezember 1991 und 47/38 vom 25. November 1992.
- ²⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage I (A/37/1).*
- ²⁷ Ebd., *Neununddreißigste Tagung, Beilage I (A/39/1).*
- ²⁸ Ebd., *Vierzigste Tagung, Beilage I (A/40/1).*
- ²⁹ Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage I (A/41/1).*
- ³⁰ Ebd., *Zweiundvierzigste Tagung, Beilage I (A/42/1).*
- ³¹ Ebd., *Dreiundvierzigste Tagung, Beilage I (A/43/1).*
- ³² Ebd., *Vierundvierzigste Tagung, Beilage I (A/44/1).*
- ³³ Ebd., *Fünfundvierzigste Tagung, Beilage I (A/45/1).*
- ³⁴ Ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage I (A/46/1).*
- ³⁵ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage I (A/47/1).*
- ³⁶ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage I (A/48/1).*
- ³⁷ A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26705.
- ³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/48/33 und Korr.1).*
- ³⁹ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.
- ⁴⁰ Siehe S/25493; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26358.
- ⁴¹ A/48/173.
- ⁴² A/48/349-S/26358; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26358.
- ⁴³ A/C.6/48/L.2.
- ⁴⁴ A/C.6/48/L.3.
- ⁴⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Sixth Committee, 29. Sitzung, und Korrigendum.*

IX. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN				
48/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/48/PV.1)	3 a)	21. September 1993	371
48/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/48/PV.1)	4	21. September 1993	371
48/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/48/PV.2)	5	21. September 1993	371
48/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/48/PV.2)	6	21. September 1993	371
48/305	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (A/48/PV.33 und 34)	15 b)	21. Oktober 1993	371
48/306	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (A/48/PV.43 und 44) . .	15 a)	29. Oktober 1993	372
48/307	Wahl des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/48/568, Ziffer 3; A/48/PV.49)	16 d)	4. November 1993	372
48/308	Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs (A/48/432-S/26489, A/48/433/Rev.1-S/26490/Rev.1, A/48/440-S/26497 und Korr.1, A/48/555-S/26640 und Add.1; A/48/PV.51-53)	15 c)	10. November 1993	372
48/309	Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/48/PV.54)	16 a)	11. November 1993	373
48/310	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats (A/48/368; A/48/PV.54)	16 b)	11. November 1993	373
48/311	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (A/48/369; A/48/PV.54)	16 c)	11. November 1993	374
48/312	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses (A/48/107; A/48/PV.54)	17 g)	11. November 1993	374
48/313	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/48/692, Ziffer 8; A/48/PV.69)	17 a)	3. Dezember 1993	375
48/314	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses			
	A. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses (A/48/693, Ziffer 6; A/48/PV.69)	17 b)	3. Dezember 1993	375
	B. Ernennung eines Ehrenmitglieds des Beitragsausschusses (A/48/806, Ziffer 10; A/48/PV.87)	127	23. Dezember 1993	376
48/315	Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer (A/48/694, Ziffer 4; A/48/PV.69)	17 c)	3. Dezember 1993	376
48/316	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses (A/48/695, Ziffer 4; A/48/PV.69)	17 d)	3. Dezember 1993	376
48/317	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/48/696, Ziffer 8; A/48/PV.69)	17 e)	3. Dezember 1993	376
48/318	Ernennung von Mitgliedern des Informationsausschusses (A/48/649, Ziffer 14; A/48/PV.75)	88	10. Dezember 1993	377
48/319	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/48/697, Ziffer 5; A/48/PV.87)	17 f)	23. Dezember 1993	377
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE				
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß				
48/401	Organisation der achtundvierzigsten Tagung (A/48/250; A/48/PV.3)	8	24. September 1993	378
48/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte			
	Beschluß A (A/48/250 und Add.1-4, A/48/251 und Add.1-3, A/48/252 und Add.1-3; A/48/PV.3, 22, 31 und 36)	8	24. September,	378
	Beschluß B (A/48/250/Add.5-7, A/48/251/Add.4-6, A/48/252/Add.4-6; A/48/PV.47, 50 und 57)	8	8., 15. und 25. Oktober 1993	378
	Beschluß C (A/48/653, A/48/749; A/48/PV.75 und 79)	8	2., 4. und 17. November 1993; 10. und 14. Dezember 1993	378

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/403	Sitzungen von Nebenorganen während der achtundvierzigsten Tagung			
	Beschluß A (A/48/250, Ziffer 35; A/48/PV.3)	8	24. September 1993	379
	Beschluß B (A/48/417/Add.1; A/48/PV.65)	8	29. November 1993	379
48/404	Bericht des Internationalen Gerichtshofs (A/48/4; A/48/PV.31)	13	15. Oktober 1993	379
48/405	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/48/1; A/48/PV.31)	10	15. Oktober 1993	379
48/406	Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995 (A/48/48; A/48/PV.32)	47	19. Oktober 1993	379
48/407	Bericht des Sicherheitsrats (A/48/2; A/48/PV.42)	11	28. Oktober 1993	379
48/408	Frage der Falklandinseln (Malvinas) (A/48/PV.56)	46	16. November 1993	379
48/409	Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen			
	Beschluß A (A/48/411 und Add.1; A/48/PV.57)	7	17. November 1993	379
	Beschluß B (A/48/411/Add.2; A/48/PV.86)	7	21. Dezember 1993	379
48/410	Vergabe von Menschenrechtspreisen im Jahre 1993			
	Beschluß A (A/48/PV.71)	20	7. Dezember 1993	379
	Beschluß B (A/48/PV.74)	20	10. Dezember 1993	380
48/416	Fünfundvierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/48/L.49; A/48/PV.75)	20	10. Dezember 1993	380
48/425	Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten, demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken (A/48/657; A/48/PV.76)	38	13. Dezember 1993	380
48/435	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (A/48/PV.85)	48	20. Dezember 1993	380
48/436	Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/48/PV.85)	49	20. Dezember 1993	380
48/437	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet (A/48/PV.85)	50	20. Dezember 1993	380
48/438	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (A/48/PV.85)	51	20. Dezember 1993	380
48/439	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (A/48/639; A/48/PV.85)	56	20. Dezember 1993	380
48/483	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/48/3; A/48/PV.87)	12	23. Dezember 1993	380
48/484	Von der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte (A/48/PV.87)	8	23. Dezember 1993	381
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)				
48/417	Mitwirkung Palästinas im Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/48/PV.75)	85	10. Dezember 1993	382
48/418	Informationsfragen (A/48/649, Ziffer 14; A/48/PV.75)	88	10. Dezember 1993	382
48/419	Wissenschaft und Frieden (A/48/650, Ziffer 6; A/48/PV.75)	89	10. Dezember 1993	382
48/420	Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen (A/48/651, Ziffer 3; A/48/PV.75)	90	10. Dezember 1993	382
48/421	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten (A/48/653, Ziffer 12; A/48/PV.75)	117 und 18	10. Dezember 1993	382
48/422	Gibraltar-Frage (A/48/656, Ziffer 29; A/48/PV.75)	18	10. Dezember 1993	383
48/423	Pitcairn-Frage (A/48/656, Ziffer 29; A/48/PV.75)	18	10. Dezember 1993	383
48/424	St.-Helena-Frage (A/48/656, Ziffer 30; A/48/PV.75)	18	10. Dezember 1993	383
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses				
48/440	Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen Stabilisierungsprogramme in den Entwicklungsländern (A/48/PV.86)	91	21. Dezember 1993	384
48/441	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/48/717; A/48/PV.86)	91	21. Dezember 1993	384

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/442	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte der Reihe multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken (A/48/717/Add.2, Ziffer 24; A/48/PV.86)	91 a)	21. Dezember 1993	384
48/443	Dokumente zur wirksamen Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung (A/48/PV.86)	91 c)	21. Dezember 1993	384
48/444	Wirksame Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung (A/48/717/Add.4; A/48/PV.86)	91 c)	21. Dezember 1993	385
48/445	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Ressourcen der Ozeane und Meere der Welt (A/48/717/Add.6, Ziffer 11; A/48/PV.86)	91 e)	21. Dezember 1993	385
48/446	Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung über den Weltkinder-gipfel (A/48/720, Ziffer 10; A/48/PV.86)	94	21. Dezember 1993	385
48/447	Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (A/48/720, Ziffer 10; A/48/PV.86)	94	21. Dezember 1993	385
48/448	Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Bevölke-rung und Entwicklung über seine zweite Tagung (A/48/722, Ziffer 11; A/48/PV.86)	96	21. Dezember 1993	385
48/449	In den Resolutionen 42/186 und 42/187 der Generalversammlung erbetene Berichte (A/48/725, Ziffer 30; A/48/PV.86)	99	21. Dezember 1993	385
48/450	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons (A/48/726, Ziffer 37; A/48/PV.86)	100	21. Dezember 1993	385
48/451	Bericht des Generalsekretärs über die Interimbüros der Vereinten Nationen (A/48/733, Ziffer 12; A/48/PV.86)	154	21. Dezember 1993	385
48/452	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/48/715, Ziffer 17; A/48/PV.86)	12	21. Dezember 1993	385
48/453	Stärkung der Entwicklungsinformationssysteme zugunsten der regionalen Zusammen-arbeit und Integration in Afrika (A/48/715/Add.1, Ziffer 22; A/48/PV.86)	12	21. Dezember 1993	386
48/454	Afrikanisches Institut für wirtschaftliche Entwicklung und Planung (A/48/715/Add.1, Ziffer 22; A/48/PV.86)	12	21. Dezember 1993	386
48/455	Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika (A/48/715/Add.1, Ziffer 22; A/48/PV.86)	12	21. Dezember 1993	386
48/456	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (A/48/715/Add.1, Ziffer 22; A/48/PV.86)	12	21. Dezember 1993	386
48/457	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1994-1995 (A/48/715/Add.1, Ziffer 22; A/48/PV.86)	12	21. Dezember 1993	386

4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

48/426	Entwurf innerstaatlicher Musterrechtsvorschriften als Orientierungshilfe für die Regierungen beim Erlass weiterer Rechtsvorschriften gegen rassistische Diskriminierung, im Einklang mit den vom Ausschuß für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung auf seiner vierzigsten und einundvierzigsten Tagung abgegebenen Stellungnahmen vom Sekretariat überarbeitet (A/48/625/Add.1, Ziffer 9; A/48/PV.84)	107	20. Dezember 1993	391
48/427	Effektive Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durch Autonomie (A/48/626/Add.1, Ziffer 11; A/48/PV.85)	108	20. Dezember 1993	391
48/428	Dokumente, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsozial-lage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" behandelt wurden (A/48/627, Ziffer 29; A/48/PV.85)	109	20. Dezember 1993	391
48/429	Menschenrechtsfragen (A/48/632; A/48/PV.85)	114	20. Dezember 1993	391
48/430	Unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" behandelte Berichte (A/48/632/Add.4, Ziffer 15; A/48/PV.85)	114 b)	20. Dezember 1993	391
48/431	Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1994-1995 (A/48/624, Ziffer 11; A/48/PV.85)	12	20. Dezember 1993	391
48/432	Förderung der Pressefreiheit in der Welt (A/48/624, Ziffer 11; A/48/PV.85)	12	20. Dezember 1993	400
48/433	Internationales Jahr der älteren Menschen (A/48/624, Ziffer 11; A/48/PV.85)	12	20. Dezember 1993	400
48/434	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/48/624, Ziffer 11; A/48/PV.85)	12	20. Dezember 1993	400

5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

48/458	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1994-1995 (A/48/801/Add.1, Ziffer 5; A/48/PV.87)	121	23. Dezember 1993	400
--------	---	-----	-------------------	-----

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/459	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen (A/48/801/Add.1, Ziffer 5; A/48/PV.87)	121	23. Dezember 1993	401
48/460	Zweiter Vollzugsbericht über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 (A/48/804, Ziffer 7; A/48/PV.87)	122	23. Dezember 1993	402
48/461	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/48/802, Ziffer 6; A/48/PV.87)	159	23. Dezember 1993	402
48/462	Personalfragen (A/48/805, Ziffer 5; A/48/PV.87)	168	23. Dezember 1993	402
48/463	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/48/812, Ziffer 5; A/48/PV.87)	130 a)	23. Dezember 1993	402
48/464	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (A/48/813, Ziffer 6; A/48/PV.87)	130 b)	23. Dezember 1993	403
48/465	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (A/48/814, Ziffer 5; A/48/PV.87)	131	23. Dezember 1993	403
48/466	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/48/815, Ziffer 5; A/48/PV.87)	132 a)	23. Dezember 1993	403
48/467	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/48/816, Ziffer 5; A/48/PV.87)	133	23. Dezember 1993	404
48/468	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/48/817, Ziffer 5; A/48/PV.87)	134	23. Dezember 1993	404
48/469	Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/48/818, Ziffer 5; A/48/PV.87)	135	23. Dezember 1993	404
48/470	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (A/48/819, Ziffer 5; A/48/PV.87)	136	23. Dezember 1993	404
48/471	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (A/48/820, Ziffer 5; A/48/PV.87)	137	23. Dezember 1993	405
48/472	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen (A/48/807/Add.1, Ziffer 7; A/48/PV.87)	138 b)	23. Dezember 1993	405
48/473	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (A/48/821, Ziffer 5; A/48/PV.87)	149	23. Dezember 1993	406
48/474	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/48/822, Ziffer 5; A/48/PV.87)	160	23. Dezember 1993	406
48/475	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/48/823, Ziffer 5; A/48/PV.87)	162	23. Dezember 1993	406
48/476	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda (A/48/825, Ziffer 5; A/48/PV.87)	164	23. Dezember 1993	407
48/477	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (A/48/826, Ziffer 5; A/48/PV.87)	165	23. Dezember 1993	407
48/478	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (A/48/827, Ziffer 5; A/48/PV.87)	166	23. Dezember 1993	407
48/479	Finanzierung der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Ruanda (A/48/828, Ziffer 5; A/48/PV.87)	173	23. Dezember 1993	408
48/480	Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/48/829, Ziffer 5; A/48/PV.87)	174	23. Dezember 1993	408
48/481	Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/48/811, Ziffer 40; A/48/PV.87)	123	23. Dezember 1993	408
48/482	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/48/743, Ziffer 4; A/48/PV.87)	12	23. Dezember 1993	408
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses				
48/411	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/48/609, Ziffer 10; A/48/PV.73)	140	9. Dezember 1993	409
48/412	Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung (A/48/610, Ziffer 9; A/48/PV.73)	141	9. Dezember 1993	409
48/413	Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/48/616, Ziffer 12; A/48/PV.73)	147	9. Dezember 1993	409
48/414	Antrag auf Erstellung eines Gutachtens durch den Internationalen Gerichtshof (A/48/617, Ziffer 6; A/48/PV.73)	148	9. Dezember 1993	409
48/415	Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/48/619, Ziffer 8; A/48/PV.73)	161	9. Dezember 1993	409

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

48/301. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 21. September 1993 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung einen Vollmachtenprüfungsausschuß für ihre achtundvierzigste Tagung, dem die folgenden Mitgliedstaaten angehören: BAHAMAS, CHINA, CÔTE D'IVOIRE, ECUADOR, MAURITIUS, ÖSTERREICH, RUSSISCHE FÖDERATION, THAILAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

48/302. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 21. September 1993 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Samuel INSANALLY (Guyana) zum Präsidenten der Generalversammlung.

48/303. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse¹

Am 21. September 1993 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung am 21. September 1993 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl folgender Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse bekannt:

<i>Erster Ausschuß:</i>	Adolf Ritter von WAGNER (Deutschland)
<i>Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß):</i>	Stanley KALPAGÉ (Sri Lanka)
<i>Zweiter Ausschuß:</i>	René Valéry MONGBÉ (Benin)
<i>Dritter Ausschuß:</i>	Eduard KUKAN (Slowakei)
<i>Fünfter Ausschuß:</i>	Rabah HADID (Algerien)
<i>Sechster Ausschuß:</i>	María del Luján FLORES (Uruguay)

48/304. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 21. September 1993 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 and 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978, die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: ÄGYPTEN, BANGLADESCH, BURKINA FASO, CHINA, FRANKREICH, GRENADA, GUATEMALA, INDIEN, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), KANADA, LIBERIA, LIECHTENSTEIN, PAKISTAN, POLEN, REPUBLIK KOREA, RUSSISCHE FÖDERATION, SAMBIA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND und ZAIRE.

48/305. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 33. und 34. Plenarsitzung am 21. Oktober 1993 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung ÄGYPTEN, BULGARIEN, CHILE, COSTA RICA, DEUTSCHLAND, FRANKREICH, GHANA, GRIECHENLAND, INDONESIA, IRLAND, JAPAN, PAKISTAN, PARAGUAY, PORTUGAL, SENEGAL, SIMBABWE, VENEZUELA und DIE VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA für eine am 1. Januar 1994 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, BOTSUANAS, CHILES, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, GUINEAS, JAPANS, JUGOSLAWIENS, MALAYSIAS, MAROKKOS, ÖSTERREICHS, PERUS, SOMALIAS, SPANIENS, DER SYRISCHEN ARABISCHEN REPUBLIK, TOGOS, TRINIDAD UND TOBAGOS und der TÜRKEI freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat die folgenden vierundfünfzig Staaten an: ÄGYPTEN***, ANGOLA*, ÄTHIOPIEN*, AUSTRALIEN*, BAHAMAS**, BANGLADESCH*, BELARUS*,

BELGIEN*, BENIN*, BHUTAN**, BRASILIEN*, BULGARIEN***, CHILE***, CHINA**, COSTA RICA***, DÄNEMARK**, DEUTSCHLAND***, FRANKREICH***, GABUN**, GHANA***, GRIECHENLAND***, INDIEN*, INDONESIA***, IRLAND***, ITALIEN*, JAPAN***, KANADA**, KOLUMBIEN*, KUBA**, KUWAIT*, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA**, MADAGASKAR*, MEXIKO**, NIGERIA**, NORWEGEN**, PAKISTAN***, PARAGUAY***, PHILIPPINEN*, POLEN*, PORTUGAL***, REPUBLIK KOREA**, RUMÄNIEN**, RUSSISCHE FÖDERATION**, SENEGAL***, SIMBABWE***, SRI LANKA**, SURINAME*, SWASILAND*, UKRAINE**, VENEZUELA***, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA***, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND** und ZAIRE**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

48/306. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 43. und 44. Plenarsitzung am 29. Oktober 1993 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung ARGENTINIEN, NIGERIA, OMAN, RUANDA und die TSCHECHISCHE REPUBLIK für eine am 1. Januar 1994 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit JAPANS, KAP VERDES, MAROKKOS, UNGARNS und VENEZUELAS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat die folgenden fünfzehn Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN**, BRASILIEN*, CHINA, DSCHIBUTI*, FRANKREICH, NEUSEELAND*, NIGERIA**, OMAN**, PAKISTAN*, RUANDA**, RUSSISCHE FÖDERATION, SPANIEN*, TSCHECHISCHE REPUBLIK**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und VEREINIGTES KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

48/307. Wahl des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Auf ihrer 49. Plenarsitzung am 4. November 1993 verlängerte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs² die Amtszeit von Sadako OGATA als Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für einen am 1. January 1994 beginnenden und am 31. Dezember 1998 endenden Zeitraum von fünf Jahren.

48/308. Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung auf ihrer 51. bis 53. Plenarsitzung am 10. November 1993 und der Sicherheitsrat auf seiner 3309. bis 3311. Sitzung desselben Datums wählten gemäß den Artikeln 2 bis 4, 7 bis 12 sowie 14 und 15 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß den Regeln 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß den Regeln 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unabhängig voneinander fünf Mitglieder des Gerichtshofs für eine am 6. Februar 1994 beginnende Amtszeit, um die mit dem Ablauf der Amtszeit von Shigeru ODA (*Japan*), NI Zhengyu (*China*), Jens EVENSEN (*Norwegen*), Bola AJIBOLA (*Nigeria*) und Géza HERCZEGH (*Ungarn*) freiwerdenden Sitze zu besetzen³. Es wurden die folgenden Personen gewählt:

Carl-August Fleischhauer (Deutschland)
Géza Herczegh (Ungarn)
Abdul Koroma (Sierra Leone)
Shigeru Oda (Japan)
Shi Jiuyong (China)

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Sir Robert Yewdall JENNINGS (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)**, Präsident; Shigeru ODA (*Japan*)***, Vizepräsident; Roberto ACO (*Italien*)*, Stephen M. SCHWEBEL (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Mohammed BEDJAOUI (*Algerien*)*, Nikolai Konstantinovich TARASSOV (*Russische*

Föderation)*, Gilbert GUILLAUME (*Frankreich*)**, Mohamed SHAHABUDEEN (*Guyana*)*, Andrés AGUILAR MAWDSLEY (*Venezuela*)**, Christopher Gregory WEERAMANTRY (*Sri Lanka*)**, Raymond RANJEVA (*Madagaskar*)**, Géza HERCZEGH (*Ungarn*)***, Carl-August FLEISCHHAUER (*Deutschland*)***, Abdul KOROMA (*Sierra Leone*)***, und SHI Jiuyong (*China*)***.

* Amtszeit bis 5. Februar 1997.

** Amtszeit bis 5. Februar 2000.

*** Amtszeit bis 5. Februar 2003.

48/309. Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 54. Plenarsitzung am 11. November 1993 wählte die Generalversammlung gemäß ihrem Beschluß 43/406 vom 24. Oktober 1988 ARGENTINIEN, BRASILIEN, BULGARIEN, BURUNDI, CHINA, COSTA RICA, DIE DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA, DEUTSCHLAND, FRANKREICH, GABUN, GAMBIA, GUINEA-BISSAU, INDONESIEN, JAPAN, KANADA, NICARAGUA, DIE REPUBLIK KOREA, DIE RUSSISCHE FÖDERATION, SAMBIA, SCHWEDEN, DIE SCHWEIZ, SIMBABWE, SPANIEN, SUDAN, DIE SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, UNGARN, VENEZUELA, DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA und ZAIRE für eine am 1. Januar 1994 beginnende vierjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, BARBADOS', BRASILIENS, BURUNDIS, CHINAS, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, GABUNS, GAMBIAS, INDONESIENS, JAPANS, JUGOSLAWIENS, KUWAITS, LESOTHOS, MAURITIUS', NEUSEELANDS, NORWEGENS, ÖSTERREICHS, PERUS, DER PHILIPPINEN, DER RUSSISCHEN FÖDERATION, SIMBABWES, SPANIENS, THAILANDS, TUNESIENS, DER UKRAINE, VENEZUELAS, DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA und ZAIRES freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die folgenden achtundfünfzig Staaten an: ARGENTINIEN**, AUSTRALIEN*, BANGLADESCH*, BHUTAN*, BOTSUANA*, BRASILIEN**, BULGARIEN**, BURUNDI**, CHILE*, CHINA**, COSTA RICA**, CÔTE D'IVOIRE*, DÄNEMARK*, DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA**, DEUTSCHLAND**, FRANKREICH**, GABUN**, GAMBIA**, GUINEA-BISSAU**, GUYANA*, INDIEN*, INDONESIEN**, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ITALIEN*, JAPAN**, KAMERUN*, KANADA**, KENIA*, KOLUMBIEN*, KONGO*, MALAYSIA*, MEXIKO*, NICARAGUA**, NIEDERLANDE*, NIGERIA*, PAKISTAN*, POLEN*, PORTUGAL*, REPUBLIK KOREA**, RUMÄNIEN*, RUANDA*, RUSSISCHE FÖDERATION**, SAMBIA**, SCHWEDEN**, SCHWEIZ**, SENEGAL*, SIMBABWE**, SLOWAKEI*, SPANIEN**, SRI LANKA*, SUDAN**, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK**, UNGARN**, URUGUAY*, VENEZUELA**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und ZAIRE**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1997.

48/310. Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 54. Plenarsitzung am 11. November 1993 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats⁴ und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974 BANGLADESCH, BRASILIEN, CHINA, LIBERIA, MALAWI, MEXIKO, PAKISTAN, SUDAN, DIE TÜRKEI und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1994 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit BANGLADESCHS, BULGARIENS, CHINAS, GAMBIAS, KANADAS, KENIAS, KOLUMBIENS, LESOTHOS, MEXIKOS, NEPALS, DER TÜRKEI und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Welternährungsrat die folgenden vierunddreißig Mitgliedstaaten an: ALBANIEN*, AUSTRALIEN*, BANGLADESCH***, BRASILIEN***, CHINA***, DEUTSCHLAND*, ECUADOR**, FRANKREICH**, GUATEMALA*, GUINEA-BISSAU**, HONDURAS*, INDIEN**, INDONESIEN*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)**, ITALIEN**, JAPAN**, LIBERIA***, MALAWI***, MEXIKO***, NICARAGUA*, NIGERIA**, NORWEGEN**, PAKISTAN***, PERU**, RUSSISCHE

FÖDERATION*, SUDAN***, SWASILAND*, THAILAND*, TUNESIEN**, TÜRKEI***, UGANDA*, UNGARN**, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*** und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK*.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, die Wahlen für die verbleibenden beiden Sitze zu einem späteren Zeitpunkt abzuhalten.

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1994.
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.
 - *** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

48/311. Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 54. Plenarsitzung am 11. November 1993 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats⁵ und gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 ARGENTINIEN, BELARUS, BRASILIEN, DEUTSCHLAND, INDIEN, INDONESIA, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), KAMERUN, KANADA, DIE KOMOREN, KONGO, KUBA, DIE NIEDERLANDE, NORWEGEN, PAKISTAN, RUMÄNIEN, SENEGAL, TRINIDAD UND TOBAGO, DIE UKRAINE und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 1. Januar 1994 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit BRASILIENS, BULGARIENS, BURUNDIS, CHILES, DEUTSCHLANDS, INDIENS, INDONESIA, IRAKS, ITALIENS, KOLUMBIENS, KONGOS, DER NIEDERLANDE, NIGERIAS, NORWEGENS, PAKISTANS, POLENS, TRINIDAD UND TOBAGOS, UGANDAS, DER UKRAINE und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß die folgenden vierunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, ARGENTINIEN***, BAHAMAS*, BELARUS***, BRASILIEN***, CHINA**, DEUTSCHLAND***, FRANKREICH*, GHANA*, INDIEN***, INDONESIA***, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)***, JAPAN**, KAMERUN***, KANADA***, KENIA**, KOMOREN***, KONGO***, KUBA***, NICARAGUA**, NIEDERLANDE***, NORWEGEN***, PAKISTAN***, REPUBLIK KOREA**, RUMÄNIEN***, RUSSISCHE FÖDERATION*, SAMBIA*, SENEGAL***, TOGO**, TRINIDAD UND TOBAGO***, UKRAINE***, URUGUAY*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA* und VEREINIGTES KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND***.

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1994.
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.
 - *** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

48/312. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

Auf ihrer 54. Plenarsitzung am 11. November 1993 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 Kenntnis von der durch ihren Präsidenten nach Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen vorgenommenen Ernennung⁶ ÄGYPTENS, CHILES, FRANKREICHS, GABUNS, JAPANS, PAKISTANS und RUSSISCHEN FÖDERATION für eine am 1. Januar 1994 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit CHILES, FRANKREICHS, GABUNS, JAPANS, KENIAS, DER RUSSISCHEN FÖDERATION und ZYPERNS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Konferenzausschuß die folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN***, CHILE***, FIDSCHI**, FRANKREICH***, GABUN***, GRENADA**, HONDURAS*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, JAMAICA*, JAPAN***, JORDANIEN**, MAROKKO**, MOSAMBIK*, NIGER**, ÖSTERREICH**, PAKISTAN***, RUSSISCHE FÖDERATION***, SENEGAL*, TÜRKEI*, UNGARN* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

-
- * Amtszeit bis 31. Dezember 1994.
 - ** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.
 - *** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

48/313. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 3. Dezember 1993 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1994 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen:

Leonid Efimovich Bidnyi (Russische Föderation)
 Simon Khoam Chuinkam (Kamerun)
 Inga Eriksson Fogh (Schweden)
 Even Fontaine Ortiz (Kuba)
 Linda S. Shenwick (Vereinigte Staaten von Amerika)

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Ahmad Fathi AL-MASRI (*Syrische Arabische Republik*)*, Leonid Efimovich BIDNYI (*Russische Föderation*)***, Gérard BIRAUD (*Frankreich*)**, Simon Khoam CHUINKAM (*Kamerun*)***, Kwaku Dua DANKWA (*Ghana*)*, Jorge José DUHALT VILLAR (*Mexiko*)**, Inga Eriksson FOGH (*Schweden*)***, Even FONTAINE ORTIZ (*Kuba*)***, Tadanori INOMATA (*Japan*)**, Zoran LAZAREVIĆ (*Jugoslawien*)*, E. Besley MAYCOCK (*Barbados*)*, C. S. M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)*, Wolfgang MÜNCH (*Deutschland*)**, Ranjit RAE (*Indien*)**, Linda S. SHENWICK (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*** und YU Mengjia (*China*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

48/314. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

A

Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 3. Dezember 1993 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1994 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beitragsausschusses:

Yuri Alexandrovich Chulkov
 Alvaro Gurgel de Alencar
 Li Yong
 Ugo Sessi
 Agha Shahi
 Adrien Teirlinck

Auf derselben Sitzung ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸ Neil Hewitt Francis mit Wirkung vom 1. Januar 1994 für eine zweijährige Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Kenshiro AKIMOTO (*Japan*)*, Sergio CHAPARRO RUIZ (*Chile*)**, Yuri Alexandrovich CHULKOV (*Russische Föderation*)***, David ETUKET (*Uganda*)*, John D. FOX (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Neil Hewitt FRANCIS (*Australien*)**, Norma GOICOCHEA ESTENOZ (*Kuba*)**, Ion GORITZA (*Rumänien*)*, Alvaro GURGEL DE ALENCAR (*Brasilien*)***, Tarak BEN HAMIDA (*Tunesien*)**, Imre KARBUCZKY (*Ungarn*)*, Li Yong (*China*)***, Vanu Gopala MENON (*Singapur*)*, Mohamed Mahmoud OULD EL GHAOUTH (*Mauretanien*)**, Dimitri RALLIS (*Griechenland*)**, Ugo SESSI (*Italien*)***, Agha SHAHI (*Pakistan*)*** und Adrien TEIRLINCK (*Belgien*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

B

Ernennung eines Ehrenmitglieds des Beitragsausschusses

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁹ Syed Amjad Ali in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste als Vorsitzender des Beitragsausschusses in siebenundzwanzig aufeinanderfolgenden Jahren zum Ehrenmitglied des Beitragsausschusses.

48/315. Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 3. Dezember 1993 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁰ den Präsidenten des Rechnungshofs GHANAS für eine am 1. Juli 1994 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Rates der Rechnungsprüfer.

Damit gehören dem Rat der Rechnungsprüfer folgende Mitglieder an: der Präsident des Rechnungshofs GHANAS***, der Präsident des Rechnungshofs INDIENS** und der Präsident des Rechnungshofs des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*.

* Amtszeit bis 30. Juni 1995.

** Amtszeit bis 30. Juni 1996.

*** Amtszeit bis 30. Juni 1997.

48/316. Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 3. Dezember 1993 bestätigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹ die vom Generalsekretär vorgenommene Benennung der folgenden Personen zu Mitgliedern des Anlageausschusses für eine am 1. Januar 1994 beginnende dreijährige Amtszeit:

Francine J. Bovich
Jean Guyot
Michiya Matsukawa.

Damit gehören dem Anlageausschuß folgende Mitglieder an: Ahmad ABDULLATIF (*Saudi-Arabien*)*, Francine J. BOVICH (*Vereinigte Staaten von Amerika*)***, Aloysio de Andrade FARIA (*Brasilien*)*, Jean GUYOT (*Frankreich*)***, Michiya MATSUKAWA (*Japan*)***, Yves OLTRAMARE (*Schweiz*)**, Emmanuel Noi OMABOE (*Ghana*)**, Stanislaw RACZKOWSKI (*Polen*)* und Jürgen REIMNITZ (*Deutschland*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

48/317. Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 3. Dezember 1993 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹² die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1994 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen:

Mayer Gabay
Luis M. de Posadas Montero

Damit gehören dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Samarendranath SEN (*Indien*)*, Präsident; Jerome ACKERMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*)**, Erster Vizepräsident; Luis M. de POSADAS MONTERO (*Uruguay*)***, Zweiter Vizepräsident;

Mayer GABAY (*Israel*)***, BALANDA Mikuin Leliel (*Zaire*)*, Francis SPAIN (*Irland*)** und Hubert THIERRY (*Frankreich*)*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

48/318. Ernennung von Mitgliedern des Informationsausschusses

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)¹³ GABUN und ISRAEL zu Mitgliedern des Informationsausschusses.

Damit gehören dem Informationsausschuß die folgenden dreiundachtzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, ÄTHIOPIEN, BANGLADESCH, BELARUS, BELGIEN, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, BURKINA FASO, BURUNDI, CHILE, CHINA, COSTA RICA, CÔTE D'IVOIRE, DÄNEMARK, DEUTSCHLAND, ECUADOR, EL SALVADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GABUN, GHANA, GRIECHENLAND, GUATEMALA, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIA, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), IRLAND, ISRAEL, ITALIEN, JAMAICA, JAPAN, JEMEN, JORDANIEN, JUGOSLAWIEN, KENIA, KOLUMBIEN, KONGO, KUBA, LIBANON, MALTA, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NEPAL, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, PAKISTAN, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, PORTUGAL, REPUBLIK KOREA, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, SIMBABWE, SINGAPUR, SLOWAKEI, SOMALIA, SPANIEN, SRI LANKA, SUDAN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO, TUNESIEN, TÜRKEI, UKRAINE, UNGARN, URUGUAY, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VIETNAM, ZAIRE und ZYPERN.

48/319. Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴ die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1994 beginnende vierjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:

Mario Bettati
Lucretia Myers
Antônio Fonseca Pimentel
Alexis Stephanou
Ku Tashiro

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Mohsen BEL HADI AMOR (*Tunesien*)*, Vorsitzender; Carlos S. VEGEGA (*Argentinien*)*, Stellvertretender Vorsitzender; Mario BETTATI (*Frankreich*)***, Turkia DADDAH (*Mauretanien*)*, Humayun KABIR (*Bangladesch*)**, Valery Fiodorovich KENIAYKIN (*Russische Föderation*)**, Lucretia MYERS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)***, Antônio FONSECA PIMENTEL (*Brasilien*)***, André Xavier PIRSON (*Belgien*)*, Jaroslav RIHA (*Tschechische Republik*)*, Ernest RUSITA (*Uganda*)**, Missoum SBIH (*Algerien*)**, Alexis STEPHANOU (*Griechenland*)***, Ku TASHIRO (*Japan*)*** und Mario YANGO (*Philippinen*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 1994.

** Amtszeit bis 31. Dezember 1995.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 1996.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

48/401. Organisation der achtundvierzigsten Tagung

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses¹⁵ enthaltenen Empfehlungen eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Organisation der achtundvierzigsten Tagung.

48/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

A

Auf ihrer 3., 22., 31. und 36. Plenarsitzung am 24. September, 8., 15. beziehungsweise 25. Oktober 1993 nahm die Generalversammlung aufgrund der im ersten¹⁶, zweiten¹⁷, dritten¹⁸, vierten¹⁹ und fünften²⁰ Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen die Tagesordnung²¹ und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte²² für die achtundvierzigste Tagung an.

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²³, die Behandlung der folgenden Punkte zurückzustellen und sie in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen:

Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India;

Osttimor-Frage.

Auf ihrer 22. Plenarsitzung am 8. Oktober 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁴, einen Punkt mit dem Titel "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda" in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁵ einen Punkt mit dem Titel "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁶, einen Punkt mit dem Titel "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 15. Oktober 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁷, einen Punkt mit dem Titel "Der Sport als Mittel zum Aufbau einer friedlichen und besseren Welt" in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁸, einen Punkt mit dem Titel "Personalfragen" in die Tagesordnung

ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 36. Plenarsitzung am 25. Oktober 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁹, einen Punkt mit dem Titel "Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden" in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Zweiten Ausschuß zuzuweisen.

B

Auf ihrer 47. Plenarsitzung am 2. November 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁹, einen Punkt mit dem Titel "Die Situation in Burundi" in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 50. Plenarsitzung am 4. November 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁰, einen Punkt mit dem Titel "Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas" in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Zweiten Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³¹ außerdem, einen Punkt mit dem Titel "Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindern in der ganzen Welt, die Opfer besonders schwieriger Umstände, einschließlich bewaffneter Konflikte, sind" in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Dritten Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 57. Plenarsitzung am 17. November 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³², einen Punkt mit dem Titel "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda" in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³³ außerdem, einen Punkt mit dem Titel "Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha" in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁴, einen Punkt mit dem Titel "Notstandsmaßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika" in die Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

C

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung mit der Annahme der Empfehlungen des Ausschusses für besondere politische

Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)³⁵, den Wortlaut von Punkt 117 auf "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern" zu ändern.

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 14. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Ersuchen Australiens³⁶, die Behandlung von Punkt 47 "Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen im Jahr 1995" wiederaufzunehmen.

48/403. Sitzungen von Nebenorganen während der achtundvierzigsten Tagung

A

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 24. September 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁷, die nachstehenden Nebenorgane zur Abhaltung von Sitzungen während der achtundvierzigsten Tagung zu ermächtigen:

- a) Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika
- b) Programm- und Koordinierungsausschuß
- c) Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika
- d) Konferenzausschuß
- e) Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland
- f) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes
- g) Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen
- h) Zwischenstaatliche Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten
- i) Vorbereitungsausschuß für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen
- j) Sonderausschuß gegen Apartheid
- k) Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen
- l) Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

B

Auf ihrer 65. Plenarsitzung am 29. November 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses³⁸, den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Abhaltung von Sitzungen während der achtundvierzigsten Tagung zu ermächtigen.

48/404. Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 15. Oktober 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Internationalen Gerichtshofs³⁹.

48/405. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 15. Oktober 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁴⁰.

48/406. Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995

Auf ihrer 32. Plenarsitzung am 19. Oktober 1993, auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen⁴¹ und nach Behandlung des Berichts des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen⁴²

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses im Jahr 1993, einschließlich des Beschlusses, "Wir, die Völker der Vereinten Nationen ... vereint für eine bessere Welt" zum Motto des fünfzigsten Jahrestages zu erklären und eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Redaktionsgruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, eine Erklärung auszuarbeiten, die 1995 anlässlich der Begehung des Jahrestages verabschiedet werden soll;

b) beschloß die Generalversammlung, daß der Vorbereitungsausschuß seine Tätigkeit fortsetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht erstatten soll.

48/407. Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 42. Plenarsitzung am 28. Oktober 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Sicherheitsrats⁴³.

48/408. Frage der Falklandinseln (Malvinas)

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 16. November 1993 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Frage der Falklandinseln (Malvinas)" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

48/409. Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen

A

Auf ihrer 57. Plenarsitzung am 17. November 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs⁴⁴.

B

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Addendum zu der Mitteilung des Generalsekretärs⁴⁵.

48/410. Vergabe von Menschenrechtspreisen im Jahre 1993

A

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 7. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten, die Zahl der Preisträger auf neun zu erhöhen.

B

Auf ihrer 74. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 verlieh die Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 2217 (XXI) vom 19. Dezember 1966 und ihren Beschlüssen 47/429 vom 18. Dezember 1992 und 48/410 A vom 7. Dezember 1993 neun Preise an die folgenden Einzelpersonen und Organisationen für ihren außerordentlichen Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte:

1. Hassib Ben Ammar (Tunesien)
2. Dr. Erica Daes (Griechenland)
3. James Grant (Vereinigte Staaten von Amerika)
4. Internationale Juristenkommission
5. Ärzte und Krankenpflegepersonal des Zentralen Krankenhauses von Sarajewo (Bosnien und Herzegowina)
6. Dr. Sonia Picado Sotela (Costa Rica)
7. Ganesh Man Singh (Nepal)
8. Sudanese Women's Union (Sudan)
9. Pater Julio Tumiri Javier (Bolivien)

48/416. Fünfundvierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 bekräftigte die Generalversammlung auf Vorschlag Belgiens⁴⁶ anlässlich des fünfundvierzigsten Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Bedeutung der Erklärung als eine Quelle der Inspiration für nationale und internationale Bemühungen um die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und beschloß, einen Punkt mit dem Titel "Fünfundvierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48/425. Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten, demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 13. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁴⁷.

48/435. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Erklärung der Versammlung der Staats- und

Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

48/436. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" bis zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe der Tagung zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

48/437. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

48/438. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

48/439. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten⁴⁸.

48/483. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis von den Kapiteln I, III, V (Abschnitt C), VIII und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁴⁹.

48/484. Von der Generalversammlung auf ihrer acht- undvierzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung, daß abgesehen von Organisationsfragen und Gegenständen, die aufgrund ihrer Geschäftsordnung unter Umständen zu behandeln sind, auf der achtundvierzigsten Tagung noch folgende Tagesordnungspunkte zur Behandlung ausstehen:

- | | | | |
|--------------|---|---------------|---|
| Punkt 10: | Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen | Punkt 114 b): | Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten |
| Punkt 16 b): | Wahl von zwölf Mitgliedern des Welt- ernährungsrats | Punkt 114 c): | Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatte und Sonder- beauftragten |
| Punkt 17 h): | Ernennung eines Mitglieds der Gemein- samen Inspektionsgruppe | Punkt 120: | Finanzberichte und geprüfte Rechnungs- abschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer |
| Punkt 17 i): | Bestätigung der Ernennung des General- sekretärs der Handels- und Entwick- lungskonferenz der Vereinten Nationen | Punkt 121: | Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen |
| Punkt 24: | Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren | Punkt 122: | Programmbudgetplan für den Zwei- jahreszeitraum 1992-1993 |
| Punkt 31: | Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti | Punkt 123: | Entwurf des Programmbudgetplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 |
| Punkt 33: | Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat | Punkt 124: | Verbesserung der Finanzlage der Ver- einen Nationen |
| Punkt 35: | Palästinafrage | Punkt 127: | Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen |
| Punkt 36: | Seerecht | Punkt 130: | Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten |
| Punkt 38: | Beseitigung der Apartheid und Schaf- fung eines geeinten, demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken | Punkt 131: | Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola |
| Punkt 42: | Die Situation in Bosnien und Herzego- wina | Punkt 132: | Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicher- heitsrats |
| Punkt 47: | Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995 | Punkt 133: | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in West- sahara |
| Punkt 49: | Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkun- gen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit | Punkt 134: | Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador |
| Punkt 52: | Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit | Punkt 135: | Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha |
| Punkt 53: | Neubelebung der Tätigkeit der General- versammlung | Punkt 136: | Finanzierung der Schutztruppe der Ver- einen Nationen |
| Punkt 54: | Zypernfrage | Punkt 137: | Finanzierung der Operation der Ver- einen Nationen in Somalia II |
| Punkt 55: | Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait | Punkt 138: | Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedens- operationen der Vereinten Nationen |
| | | Punkt 149: | Finanzierung der Operation der Ver- einen Nationen in Mosambik |
| | | Punkt 159: | Finanzierung des Internationalen Ge- richts zur Verfolgung der Verantwortli- chen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitä- re Völkerrecht |

Punkt 160:	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	Punkt 166:	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
Punkt 162:	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	Punkt 168:	Personalfragen
Punkt 163:	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991	Punkt 170:	Die Situation in Burundi
Punkt 164:	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda	Punkt 173:	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda
Punkt 165:	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti	Punkt 174:	Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)

48/417. Mitwirkung Palästinas im Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 stimmte die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) der Aufnahme von Arbeitsbeziehungen des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation zu.

48/418. Informationsfragen

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)¹³ den Informationsausschuß, auf seiner sechzehnten Tagung mit Vorrang die jüngsten Initiativen betreffend die Errichtung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zu behandeln und der Generalversammlung eine diesbezügliche Empfehlung zu unterbreiten, wobei er bedenken soll, daß die Kriterien für die Errichtung von Informationszentren verbessert werden müssen.

48/419. Wissenschaft und Frieden

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁰, die Behandlung des Punktes "Wissenschaft und Frieden" bis zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zurückzustellen, und erklärte, daß sie dem in der Resolution 45/70 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1990 erbetenen Bericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen sehe.

48/420. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵¹, die Behandlung des Punktes

"Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen" bis zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmen.

48/421. Militärische Aktivitäten and Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵² den folgenden Text:

1. "Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel 'Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten'⁵³ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über militärische Aktivitäten in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß Militärstützpunkte und -einrichtungen in den betreffenden Gebieten ein Hindernis für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk dieser Gebiete darstellen könnten, und wiederholt ihre feste Auffassung, daß die bestehenden Stützpunkte und Einrichtungen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern, abgezogen werden sollen.

2. Die Generalversammlung, die sich der Existenz solcher Militärstützpunkte und -einrichtungen in einigen dieser Gebiete bewußt ist, bittet die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich, auch künftig alles Erforderliche zu tun, damit diese Gebiete nicht in Offensivhandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden.

3. Die Generalversammlung bringt von neuem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten im Widerspruch zu den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, stehen könnten. Die Versammlung fordert die betreffenden Verwaltungsmächte erneut auf, diese Aktivitäten einzustellen und solche Militärstützpunkte gemäß ihren diesbezüglichen Resolutionen aufzulösen.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß die Kolonialgebiete und die Gebiete ohne Selbstregierung sowie angrenzende Gebiete nicht für Kernversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollen.

5. Die Generalversammlung mißbilligt die auch weiterhin erfolgende Zweckentfremdung von Land in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstverwaltung, insbesondere in den kleinen Inselgebieten im Pazifik und in der Karibik, für militärische Einrichtungen. Die großangelegte Verwendung lokaler Ressourcen für diesen Zweck könnte sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Gebiete auswirken.

6. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch künftig über diejenigen militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung zu informieren, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern.

7. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

48/422. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁴ den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluß 47/411 vom 25. November 1992 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß es in der Erklärung, auf die sich die Regierung Spaniens und die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben⁵⁵, unter anderem wie folgt heißt:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Tourismus, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt.

Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten.'

nimmt davon Kenntnis, daß die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in ihrer jeweiligen Hauptstadt, zuletzt am 1. März 1993 in Madrid, zusammengetroffen sind, und bittet beide Regierungen nachdrücklich, ihre Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltarproblems zu finden."

48/423. Pitcairn-Frage

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁴ den folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, nach Prüfung der Lage in Pitcairn, bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Pitcairn auf Selbstbestimmung gemäß der in der Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die für das Gebiet volle Gültigkeit besitzt. Die Versammlung bekräftigt außerdem, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebietes zu fördern. Die Versammlung bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, die von der Bevölkerung des Gebietes gewählte, sehr eigene Lebensweise auch weiterhin zu respektieren und sie zu erhalten, zu fördern und zu schützen. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Pitcairn-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

48/424. St.-Helena-Frage

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 10. Dezember 1993 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)⁵⁶ den folgenden Text:

1. "Nach Prüfung der St.-Helena-Frage bekräftigt die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Versammlung bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, im Benehmen mit dem Gesetzgebenden Rat und anderen Vertretern des Volkes von St. Helena auch weiterhin alles Erforderli-

che zu tun, um die rasche Verwirklichung der Erklärung in bezug auf dieses Gebiet sicherzustellen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß es wichtig ist, das Volk von St. Helena über die ihm bei der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts offenstehenden Möglichkeiten aufzuklären.

2. Die Generalversammlung bekräftigt, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern, und fordert die Verwaltungsmacht auf, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin die Wirtschaft zu stärken, die einheimische Initiative und das einheimische Unternehmertum zu fördern und die Diversifikationsprogramme vermehrt zu unterstützen, mit dem Ziel, das Wohlergehen der Gemeinschaft allgemein, insbesondere auch die Beschäftigungssituation des Gebiets, zu verbessern.

3. Die Generalversammlung bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, in Zusammenarbeit mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Eigentums- und Verfügungsrecht des Volkes von St. Helena über die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich der Meeresressourcen, sowie dessen Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren.

4. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß eine fortgesetzte Entwicklungshilfe seitens der Verwaltungsmacht in Verbindung mit etwaigen Hilfsmaß-

nahmen der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Mittel darstellt, um das wirtschaftliche Potential des Gebiets zu erschließen und die Bevölkerung besser in die Lage zu versetzen, die in den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele voll zu verwirklichen. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen gewährte Hilfe und bittet andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei der Entwicklung des Gebiets behilflich zu sein.

5. Das Fortbestehen militärischer Einrichtungen in dem Gebiet veranlaßt die Generalversammlung, auf der Grundlage früherer Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung, die Verwaltungsmacht nachdrücklich zu bitten, Maßnahmen zu ergreifen, damit das Gebiet nicht in Offensivhandlungen gegen Nachbarstaaten hineingezogen oder für eine Einmischung in deren Angelegenheiten benutzt wird.

6. Die Generalversammlung ist der Auffassung, daß die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach St. Helena zu entsenden, weiterverfolgt werden sollte, und ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die St. Helena-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

48/440. Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen Stabilisierungsprogramme in den Entwicklungsländern

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Berichterstatters des Zweiten Ausschusses Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen Stabilisierungsprogramme in den Entwicklungsländern⁵⁷.

48/441. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁵⁸.

48/442. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte der Reihe multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁵⁹ Kenntnis von der Empfehlung der im No-

vember und Dezember 1990 in Genf abgehaltenen Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte der Reihe multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken, 1995 eine dritte Überprüfungs-Konferenz zu veranstalten, und beschloß unter Berücksichtigung der Arbeiten, die zur Zeit von den zuständigen zwischenstaatlichen Organen auf diesem Gebiet durchgeführt werden, unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, 1995 in Genf eine Dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte der Reihe multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken zu veranstalten.

48/443. Dokumente zur wirksamen Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Berichterstatters des Zweiten Ausschusses von den folgenden Dokumenten Kenntnis zu nehmen:

a) Vorläufige Fassung des *1994 World Survey on the Role of Women in Development*⁶⁰ (Weltüberblick 1994 über die Rolle der Frau in der Entwicklung);

b) Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung⁶¹.

48/444. Wirksame Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom fünften Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses⁶².

48/445. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Ressourcen der Ozeane und Meere der Welt

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶³, nachdem sie mit Dank von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁴ Kenntnis genommen hatte,

a) erneut zu erklären, welche Wichtigkeit sie der Befolgung ihrer Resolution 46/215 vom 20. Dezember 1991 beimißt;

b) den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration ihre Anerkennung für die Maßnahmen auszusprechen, die sie unternommen haben, um die Ziele der Resolution 46/215 zu verwirklichen und zu unterstützen, und gleichzeitig ihrer Besorgnis Ausdruck zu geben über Berichte von Verhaltensweisen und Aktivitäten, die mit den Bestimmungen dieser Resolution nicht vereinbar sind;

c) alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die zwischenstaatlichen Organisationen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und in Betracht kommende nichtstaatliche Organisationen aufzufordern, dem Generalsekretär Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Resolution 46/215 von Belang sind, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten und danach jährlich Aktualisierungen über weitere Entwicklungen vorzulegen, die für die Durchführung der genannten Resolution von Belang sind.

48/446. Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung über den Weltkindergipfel

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 ersuchte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁵, nachdem sie auf ihre Resolution 45/217 vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel hingewiesen und von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der genannten Resolution⁶⁶ Kenntnis genommen hatte, den Generalsekretär, ihr zur Behandlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht vorzulegen.

48/447. Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten

Ausschusses⁶⁵ Kenntnis von dem Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über seine Organisationstagung 1993, seine Sondertagung und seine vierzigste Tagung⁶⁷.

48/448. Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung über seine zweite Tagung

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁸ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs⁶⁹ zu dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung über seine zweite Tagung.

48/449. In den Resolutionen 42/186 und 42/187 der Generalversammlung erbetene Berichte

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁰ und des Wirtschafts- und Sozialrats in seinem Beschluß 1993/314 vom 29. Juli 1993, die in den Versammlungsresolutionen 42/186 und 42/187 vom 11. Dezember 1987 erbetene Berichterstattung über die Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach beziehungsweise über die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung einzustellen.

48/450. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷¹ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons⁷² und bat ihn, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung ihrer Resolution 47/155 vom 18. Dezember 1992 Bericht zu erstatten.

48/451. Bericht des Generalsekretärs über die Interimbüros der Vereinten Nationen

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷³ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Interimbüros der Vereinten Nationen⁷⁴.

48/452. Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁵ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Einschlägige Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats für 1993⁴⁹;

b) Mitteilung des Generalsekretärs über die Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids)⁷⁶;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zum Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen⁷⁷;

d) Bericht des Generalsekretärs über Sonderhilfe für Namibia⁷⁸.

48/453. Stärkung der Entwicklungsinformationssysteme zugunsten der regionalen Zusammenarbeit und Integration in Afrika

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 machte sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁹ die Resolution 1993/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 mit dem Titel "Stärkung der Entwicklungsinformationssysteme zugunsten der regionalen Zusammenarbeit und Integration in Afrika" zu eigen und kam überein, dafür zu sorgen, daß ab dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 genügend Personal und Mittel bereitgestellt werden, damit die Aktivitäten im Rahmen des Unterprogramms der Wirtschaftskommission für Afrika über Entwicklungsinformationssysteme durchgeführt werden können.

48/454. Afrikanisches Institut für wirtschaftliche Entwicklung und Planung

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 machte sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁹ die Resolution 1993/68 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 mit dem Titel "Afrikanisches Institut für wirtschaftliche Entwicklung und Planung" zu eigen und kam bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für die Wirtschaftskommission für Afrika für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 überein, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Kommission über genügend Bedienstete des Höheren Dienstes verfügt, um ihre Aufträge zu erfüllen.

48/455. Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 machte sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁹ die Resolution 1993/66 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 mit dem Titel "Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika" zu eigen und kam überein, die Wirtschaftskommission für Afrika in ihrer Eigenschaft als federführende Organisation für die Zweite Dekade im Rahmen des ordentlichen Haushalts mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit sie die in den Ziffern 5 a) bis d) der Ratsresolution 1993/66 aufgeführten Aktivitäten wirksam und effizient durchführen kann.

48/456. Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 machte sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁹ die Resolution 1993/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993 mit dem Titel "Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas" zu eigen und kam überein, die Wirtschaftskommission für Afrika mit ausreichenden Mittel für die Zweite Dekade auszustatten, insbesondere mit dem Ziel, die industrielle Zusammenarbeit bei der Durchführung des Programms für die Dekade zu stärken.

48/457. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1994-1995

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 21. Dezember 1993 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁹ und gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 39/217 vom 18. Dezember 1984 das in der nachstehenden Anlage enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 1994-1995.

ANLAGE

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1994-1995⁸⁰

1994

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats⁸¹

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis und den Treuhandfonds der Vereinten Nationen (Beschluß 1982/112 des Wirtschafts- und Sozialrats)

Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan (Resolution 1993/52 des Wirtschafts- und Sozialrats und Resolution 48/212 der Generalversammlung)⁸²

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Sachstandsberichts der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Regelungen für die Konsultation mit nichtstaatlichen Organisationen (Resolution 1993/80 des Wirtschafts- und Sozialrats)⁸² und des betreffenden Abschnitts im diesbezüglichen Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Ratsresolution 1993/80 und -beschluß 1993/214)

Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte, die hinsichtlich der Anwendung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten erzielt worden sind (Resolution 44/170 der Generalversammlung)⁸²

Bericht des Generalsekretärs über die Mobilisierung von Ressourcen zur Durchführung des regionalen Aktionsprogramms für Phase II der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik (1992-1996) (Resolution 1993/63 des Wirtschafts- und Sozialrats)

Punkt 2. Fragen der makroökonomischen Politik

a) *Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken*

- b) *Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der in der Erklärung vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und über die Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie (Resolutionen der Generalversammlung 45/199, 47/152 und 48/185)

- c) *Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/182 der Generalversammlung

- d) *Nettoressourcentransfer zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 47/178 der Generalversammlung über den Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern

Punkt 3. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Dokumentation

Endgültige Fassung des *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) (Resolutionen der Generalversammlung 44/77, 44/171 und 48/108)

Bericht des Generalsekretärs mit einer Analyse und Empfehlungen über Mittel und Wege zur Förderung des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (Resolution 48/165 der Generalversammlung)

- a) *Handel und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Resolution 1995 (XIX) der Generalversammlung), samt Empfehlungen betreffend die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (Resolution 48/171 der Generalversammlung)⁸²

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 47/186 der Generalversammlung über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ein Programm zur Verbesserung des Transitsystems der neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und der benachbarten

Transitentwicklungsländer (Resolution 48/170 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs betreffend die institutionellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels (Resolution 48/54 der Generalversammlung)

- b) *Ernährung und landwirtschaftliche Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Welternährungsrats⁸²

Bericht des Generalsekretärs über die Nahrungsmittelproduktion, einschließlich agroindustrieller Erzeugnisse, über internationale Märkte für Agrarprodukte und tropische Produkte und über den Stand der weltweiten Ernährungssicherheit (Resolution 47/149 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über die Durchführung der Resolution 48/20 der Generalversammlung über Nothilfemaßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika

- c) *Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht der Konferenz (Resolution 1991/93 des Wirtschafts- und Sozialrats und Resolution 48/186 der Generalversammlung)

- d) *Rohstoffe*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen betreffend mögliche Entwicklungszusammenhänge zwischen dem Rohstoffsektor und anderen Wirtschaftssektoren (Resolution 47/185 der Generalversammlung)

- e) *Kulturelle Entwicklung*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des zusammenfassenden Evaluierungsberichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die globale Halbzeitbilanz der Weltdekade für kulturelle Entwicklung (Resolution 46/157 der Generalversammlung und Beschluß 1993/209 des Wirtschafts- und Sozialrats)⁸²

- f) *Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/181 der Generalversammlung)

- | | |
|--|--|
| <p>g) <i>Industrielle Entwicklungszusammenarbeit</i></p> <p><i>Dokumentation</i></p> <p>Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über die Durchführung der Resolution 47/153 der Generalversammlung über industrielle Entwicklungszusammenarbeit</p> <p>Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 47/177 der Generalversammlung über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1991-2000)</p> | <p>a) <i>Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung</i></p> <p><i>Dokumentation</i></p> <p>Bericht des Generalsekretärs mit Empfehlungen betreffend eine Sondertagung der Generalversammlung zum Zweck einer Gesamtüberprüfung und -bewertung der Agenda 21 der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Resolution 47/190 der Generalversammlung)</p> <p>Der entsprechende Abschnitt im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über die Arbeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer zweiten Tagung (Resolution 47/191 der Generalversammlung)</p> |
| <p>h) <i>Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)</i></p> <p><i>Dokumentation</i></p> <p>Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Arbeiten des Vorbereitungsausschusses für die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (Resolutionen der Generalversammlung 47/180 und 48/176)</p> | <p>b) <i>Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen</i></p> <p><i>Dokumentation</i></p> <p>Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 47/195 der Generalversammlung</p> |
| <p>i) <i>Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern</i></p> <p><i>Dokumentation</i></p> <p>Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern (Resolution 48/184 der Generalversammlung)</p> <p>Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres zur Beseitigung der Armut (Resolution 48/183 der Generalversammlung)</p> | <p>c) <i>Bestandfähige Nutzung und Erhaltung der lebenden marinen Ressourcen der Hohen See: Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände</i></p> <p><i>Dokumentation</i></p> <p>Bericht der Konferenz (Resolution 48/194 der Generalversammlung)</p> |
| <p>j) <i>Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe</i></p> <p><i>Dokumentation</i></p> <p>Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/60 der Generalversammlung)</p> | <p>d) <i>Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika</i></p> <p><i>Dokumentation</i></p> <p>Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/191 der Generalversammlung</p> |
| <p>Punkt 4. <i>Umwelt und bestandfähige Entwicklung</i></p> <p><i>Dokumentation</i></p> <p>Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 46/215 über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Naturschätze der Ozeane und Meere der Welt (Beschluß 48/445 der Generalversammlung)</p> <p>Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/174 über die Stärkung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen</p> | <p>e) <i>Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern</i></p> <p><i>Dokumentation</i></p> <p>Bericht der Konferenz (Resolutionen 47/189 und 48/193 der Generalversammlung)</p> |
| | <p>Punkt 5. <i>Operative Entwicklungsaktivitäten</i></p> <p><i>Dokumentation</i></p> <p>Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats</p> <p>Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung über den Weltkindergipfel (Beschluß 48/446 der Generalversammlung)</p> |

Punkt 6. *Ausbildung und Forschung*

Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/207 der Generalversammlung)

Universität der Vereinten Nationen

Dokumentation

Bericht des Rates der Universität der Vereinten Nationen

Punkt 7. *Agenda für Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/166 der Generalversammlung)

1995⁸³

Punkt 1. *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*⁸⁴

- a) *Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welt-ernährungsprogramm für den Zeitraum 1997-1998*

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

- b) *Internationale Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die in der ersten Hälfte der neunziger Jahre erzielten Fortschritte (Resolution 45/181 der Generalversammlung)⁸²

- c) *Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids)*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Aids) (Resolution 1993/51 des Wirtschafts- und Sozialrats)⁸²

Punkt 2. *Fragen der makroökonomischen Politik*

- a) *Entwicklungsfinanzierung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die Situation der für die Entwicklungsfinanzierung möglicherweise vor-

handenen Finanzquellen (Resolution 48/187 der Generalversammlung)

- b) *Langfristige Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über die sozioökonomische Gesamtperspektive der Weltwirtschaft bis zum Jahr 2000 (Resolution 43/194 der Generalversammlung)

Punkt 3. *Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*

- a) *Handel und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Resolution 1995 (XIX) der Generalversammlung)⁸²

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Verhandlungen über einen internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer (Resolution 48/167 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/168 der Generalversammlung über wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Bericht des Generalsekretärs über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (Resolution 48/169 der Generalversammlung)

- b) *Wohn- und Siedlungswesen*

Dokumentation

Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Berichts der Kommission über die Verwirklichung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 (Resolutionen 32/162, 43/180 und 43/181 der Generalversammlung)⁸²

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Arbeiten des Vorbereitungsausschusses für die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (Resolution 47/180 der Generalversammlung)

- c) *Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 48/179 der Generalversammlung

- d) *Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder*

<i>Dokumentation</i>	<i>Dokumentation</i>
Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 48/171 der Generalversammlung	Der entsprechende Abschnitt im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über die Tätigkeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre dritte Tagung (Resolution 47/191 der Generalversammlung)
e) <i>Die Frau und die Entwicklung</i>	
<i>Dokumentation</i>	b) <i>Wüstenbildung und Dürre</i>
Bericht des Generalsekretärs über die effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung (Resolution 42/178 der Generalversammlung) ⁸²	<i>Dokumentation</i>
f) <i>Erschließung der Humanressourcen</i>	Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des mittel- und langfristigen Programms zum Wiederaufbau und zur Sanierung in der Sudan-Sahel-Region (Resolutionen 3054 (XXVIII), 32/172, 40/209 und 48/175 der Generalversammlung) ⁸²
<i>Dokumentation</i>	
Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/205 der Generalversammlung	Punkt 5. <i>Operative Entwicklungsaktivitäten</i>
g) <i>Unternehmerische Tätigkeit und Entwicklung</i>	a) <i>Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen</i>
<i>Dokumentation</i>	<i>Dokumentation</i>
Bericht des Generalsekretärs über Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der unternehmerischen Initiative, der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung (Resolution 48/180 der Generalversammlung)	Bericht des Generalsekretärs über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (Resolution 47/199 der Generalversammlung) ⁸²
h) <i>Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern</i>	<i>Frage, für deren Behandlung keine Vorausedokumentation angefordert wurde</i>
<i>Dokumentation</i>	Ortsbüros der Vereinten Nationen (Resolution 48/209 der Generalversammlung)
Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 47/196 der Generalversammlung	b) <i>Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern</i>
Punkt 4. <i>Umwelt und bestandfähige Entwicklung</i>	<i>Dokumentation</i>
<i>Dokumentation</i>	Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern (Resolution 33/134 der Generalversammlung) ⁸²
Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, einschließlich der Tätigkeiten des Programms auf dem Gebiet der Umweltüberwachung (Resolutionen 2997 (XXVII) und 48/174 der Generalversammlung) ⁸²	Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im Rahmen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen sowie über die Maßnahmen im Anschluß an die Resolution 48/172 der Generalversammlung
Bericht des Generalsekretärs über gesundheits- und umweltschädliche Produkte (Resolution 34/173 der Generalversammlung) ⁸²	Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/173 der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika
Bericht des Generalsekretärs zur Aktualisierung der für die Durchführung der Resolution 46/215 der Generalversammlung relevanten Entwicklungen (Beschuß 48/445 der Generalversammlung)	Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit (Resolution 48/164 der Generalversammlung)
a) <i>Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung</i>	

4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

48/426. Entwurf innerstaatlicher Musterrechtsvorschriften als Orientierungshilfe für die Regierungen beim Erlass weiterer Rechtsvorschriften gegen rassische Diskriminierung, im Einklang mit den vom Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung auf seiner vierzigsten und einundvierzigsten Tagung abgegebenen Stellungnahmen vom Sekretariat überarbeitet

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁵ Kenntnis von dem Entwurf innerstaatlicher Rechtsvorschriften als Orientierungshilfe für die Regierungen beim Erlass weiterer Rechtsvorschriften gegen rassische Diskriminierung, der im Einklang mit den vom Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung auf seiner vierzigsten und einundvierzigsten Tagung abgegebenen Stellungnahmen vom Sekretariat überarbeitet worden war⁸⁶.

48/427. Effektive Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durch Autonomie

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁷, nachdem sie von der Debatte über die Frage der effektiven Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durch Autonomie auf ihrer achtundvierzigsten Tagung mit Interesse Kenntnis genommen hatte, die Behandlung dieser Frage bis zu einer künftigen Tagung zurückzustellen.

48/428. Dokumente, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" behandelt wurden

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁸⁸ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft⁸⁹;

b) Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr der Familie⁹⁰;

c) Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Weltaktionsprogramms für Behinderte⁹¹;

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Regionalkommissionen betreffend den Weltgipfel für soziale Entwicklung⁹².

48/429. Menschenrechtsfragen

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Dritten Ausschusses⁹³.

48/430. Unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" behandelte Berichte

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses⁹⁴ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Ausschusses gegen Folter⁹⁵;

b) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des vom Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission erstellten Berichts über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien⁹⁶;

c) Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen zur Verifikation des Referendums in Eritrea⁹⁷;

d) Bericht des Generalsekretärs über die Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten bei Wahlvorgängen⁹⁸;

e) Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter⁹⁹;

f) Mitteilung des Generalsekretärs zur effektiven Anwendung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte¹⁰⁰;

g) Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Tätigkeiten der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und deren angemessene personelle Ausstattung¹⁰¹;

h) Mitteilung des Generalsekretärs über das Recht auf Entwicklung¹⁰²;

i) Mitteilung des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation im südlichen Libanon¹⁰³;

j) Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte¹⁰⁴;

k) Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen¹⁰⁵.

48/431. Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1994-1995

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁶ gemäß ihren Resolutionen 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und dessen Zweijahres-Arbeitsprogramm für 1994-1995, die in den Anlagen I und II zu diesem Beschluß wiedergegeben sind.

ANLAGE I

Arbeitsplan des Dritten Ausschusses

A. RICHTLINIEN FÜR DIE BESCHRÄNKUNG DER REDEZEIT BEI ERKLÄRUNGEN

1. Gemäß Regel 106 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Ziffer 22 des Beschlusses 34/401 über die Rationalisierung der Verfahren und der Organisation der Generalversammlung soll der Vorsitzende des Dritten Ausschusses zu Beginn jeder Tagung dem Dritten Ausschuß vorschlagen, die Redezeit zu beschränken.

2. Nach den Resolutionen der Generalversammlung 45/175 vom 18. Dezember 1990 und 46/140 vom 17. Dezember 1991 über die Rationalisierung der Arbeit des Dritten Ausschusses sollen die von den Delegationen oder im Namen von Gruppen von Delegationen sowie von Bediensteten des Sekretariats abgegebenen Erklärungen 15 Minuten nicht überschreiten, sofern der Ausschuß zu Beginn der Tagung nichts anderes beschlossen hat. Diese Beschränkung der Redezeit muß mit einem gewissen Grad an Flexibilität gegenüber allen Rednern angewandt werden. Um Zeit zu sparen, wird allen Rednern nahegelegt, Selbstdisziplin zu üben, insbesondere den Delegationen, die einer Gruppe angehören, in deren Namen bereits eine Erklärung abgegeben worden ist. Aus praktischen Gründen sollen Gruppenerklärungen möglichst am ersten Tag der Erörterung eines Tagesordnungspunktes oder Unterpunktes abgegeben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die rechtzeitige Verteilung der Dokumentation in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Versammlung insofern wichtig ist, als sie es den Delegationen ermöglicht, sich frühzeitig in die Rednerliste einzutragen.

B. RESOLUTIONSENTWÜRFE ÜBER BERICHTE VON VERTRAGSORGANEN UND BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER DEN STAND DER VERTRÄGE

3. Die Berichte aller Vertragsorgane werden der Generalversammlung in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat vorgelegt. Sachresolutionen zu diesen Berichten sollen in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses alle zwei Jahre verabschiedet werden. Es wird empfohlen, soweit möglich keine gesonderten Resolutionsentwürfe über den Stand der Verträge vorzulegen, sondern sie zum Bestandteil des Resolutionsentwurfs über den Bericht des Vertragsorgans zu machen. In den dazwischenliegenden Jahren soll der Ausschuß die Berichte lediglich zur Kenntnis nehmen, es sei denn, er hält konkretere Maßnahmen für erforderlich.

C. VORSCHLAGSENTWÜRFE VON NEBENORGANEN DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

4. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll bei der Übermittlung von Vorschlagsentwürfen an die Generalversammlung das Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses nach Möglichkeit berücksichtigen.

D. ARBEITSPROGRAMM

5. Unmittelbar nach der Wahl seiner Amtsträger soll der Dritte Ausschuß eine informelle Sitzung abhalten, um auf der Grundlage eines vom Sekretariat zu erstellenden Ent-

wurfs sein Arbeitsprogramm sowie andere organisatorische Aspekte seiner Arbeit, insbesondere den Stand der Dokumentation, zu behandeln.

6. Die dem Dritten Ausschuß zur Behandlung auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zugewiesenen Punkte sollen in der folgenden Reihenfolge behandelt werden:

Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung¹⁰⁷

Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker¹⁰⁷

Punkt 4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie¹⁰⁸

Punkt 5. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege¹⁰⁸

Punkt 6. Förderung der Frau

Punkt 7. Internationale Drogenbekämpfung

Punkt 8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

Punkt 9. Menschenrechtsfragen^{109,110}

a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte;

b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

d) Umfassende Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und Anschließmaßnahmen

Punkt 10. Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindern in der ganzen Welt, die Opfer besonders schwieriger Umstände, einschließlich bewaffneter Konflikte, sind

Punkt 11. Vorbereitung und Organisation des Jahres der Toleranz

Punkt 12. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 12)

7. Diese Regelung kann auf der Organisationssitzung des Dritten Ausschusses überprüft werden, insbesondere unter Berücksichtigung des dann gegebenen Standes der Dokumentation.

E. AUSARBEITUNG UND VORLAGE VON
RESOLUTIONSENTWÜRFEN

8. Die Delegationen werden gebeten, sich bei der Ausarbeitung von Resolutionsentwürfen an das in den Resolutionen 45/175 und 46/140 genehmigte und nachstehend wiedergegebene Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses zu halten.

9. Die Delegationen werden gebeten, die in den Resolutionen 45/175 und 46/140 vereinbarten, nachstehend angeführten allgemeinen Richtlinien für die Vorlage von Vorschlagsentwürfen¹¹¹ zu berücksichtigen:

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuß) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

– Fragen, die nicht unter die anderen, dem Dritten Ausschuß zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Jährlich

Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung

Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung

Zweijährlich

Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (in geraden Jahren)

Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker

Jährlich

Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung (wird nach Inkrafttreten der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zweijährlich behandelt)

Punkt 4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie

Jährlich

Weltsoziallage¹¹²

Weltgipfel für soziale Entwicklung

Zweijährlich

Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen (1994, 1995 und in ungeraden Jahren)

Durchführung des Internationalen Aktionsplans über das Altern, Internationales Jahr der älteren Menschen (1999) und damit zusammenhängende Aktivitäten (in ungeraden Jahren)

Jugendpolitiken und Jugendprogramme (1994, 1995 und in ungeraden Jahren)

Erfahrungen der Staaten bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung (in geraden Jahren)

Anwendung der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft (in ungeraden Jahren)

Internationales Jahr der Familie (1994, danach soweit erforderlich zweijährlich)

Fünffjährlich

Jahrestag der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung (1994)

Internationales Alphabetisierungsjahr (1995)

Punkt 5. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Jährlich

Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Maßnahmen zur Bekämpfung des Schmuggels von Ausländern (1994)

Zweijährlich

Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (in geraden Jahren)

Fünffjährlich

Kongreß für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (1995)

Punkt 6. Förderung der Frau

Jährlich

Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau

Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat	me von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und Migranten (1994)
Vierte Weltfrauenkonferenz (bis 1995)	
Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen	<i>Zweijährlich</i>
<i>Zweijährlich</i>	Neue internationale humanitäre Ordnung (in geraden Jahren)
Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (in geraden Jahren)	<i>Fünffährlich</i>
Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (in ungeraden Jahren)	Verlängerung des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (1997)
Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (in ungeraden Jahren)	<i>Punkt 9. Menschenrechtsfragen</i>
Erfahrungen der Staaten bei der Verbesserung der Situation der Frau in ländlichen Gebieten (in ungeraden Jahren)	a) <i>Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte</i>
<i>Punkt 7. Internationale Drogenbekämpfung</i>	<i>Jährlich</i>
<i>Jährlich</i>	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente
Durchführung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe; internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs; Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen im Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Suchtstoffverkehr; Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung; Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe sowie damit zusammenhängende Fragen	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (nach Inkrafttreten der Konvention zweijährlich)
<i>Zweijährlich</i>	<i>Zweijährlich</i>
Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (in geraden Jahren)	Konvention über die Rechte des Kindes (in geraden Jahren)
<i>Punkt 8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen</i>	Bericht des Ausschusses gegen Folter und Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (in geraden Jahren)
<i>Jährlich</i>	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (in geraden Jahren)
Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (in geraden Jahren)
Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge	Internationale Menschenrechtspakte (in ungeraden Jahren)
Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	b) <i>Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten</i>
Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Behandlung und Überprüfung der Probleme	<i>Jährlich</i>
	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
	Andere Ansätze sowie Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
	Recht auf Entwicklung
	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz
	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten bei Wahlvorgängen
	Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen (nach der neunundvierzigsten Tagung zweijährlich)

Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte

Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören

Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (1994)

Menschenrechte und Terrorismus (1994)

Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Not der Straßenkinder

Zweijährlich

Summarische oder willkürliche Hinrichtungen (in geraden Jahren)

Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (in geraden Jahren)

Regionale Vorkehrungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (in geraden Jahren)

Regionale Vorkehrungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatisch-pazifischen Region (in geraden Jahren)

Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (in geraden Jahren)

Frage des Verschwindenlassens (in geraden Jahren)

Die Menschenrechte und extreme Armut (in geraden Jahren)

Die Menschenrechte und Massenabwanderungen (in ungeraden Jahren)

Die Menschenrechte in der Rechtspflege (in ungeraden Jahren)

Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (in ungeraden Jahren)

Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (in ungeraden Jahren)

Fünfjährlich

Verleihung der Menschenrechtspreise

c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*

d) *Umfassende Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und Anschlußmaßnahmen*

Jährlich

Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, und Anschlußmaßnahmen

Punkt 10. Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von

Kindern in der ganzen Welt, die Opfer besonders schwieriger Umstände, einschließlich bewaffneter Konflikte, sind¹¹³

Punkt 11. Vorbereitung und Organisation des Jahres der Toleranz¹¹³

Punkt 12. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹¹³

ANLAGE II

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses für 1994-1995

1994¹¹⁴

Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschub) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Dokumentation

Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschub zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (Resolution 2106 A (XX))

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (Resolutionen 3380 (XXX) und 48/89)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (Resolutionen 2106 A (XX) und 47/78)

Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (Resolution 48/90)

Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur

Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Resolution 48/92)

Bericht des Generalsekretärs über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Resolution 48/93)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorauskumentation angefordert wurde

Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (Resolution 48/94)

*Punkt 4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie*¹⁵

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über Jugendpolitiken und Jugendprogramme (Resolution 47/85)

Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen (Resolution 47/90)

Bericht des Generalsekretärs mit dem Aktionsplan zur Umsetzung der langfristigen Strategie des Weltaktionsprogramms für Behinderte (Resolution 1993/20 des Wirtschafts- und Sozialrats und Resolution 48/99 der Generalversammlung)

Bericht des Vorbereitungsausschusses für den Weltgipfel für soziale Entwicklung (Resolutionen 47/92 und 48/100)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorauskumentation angefordert wurde

Fünfundzwanzigster Jahrestag der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet (Resolution 44/57)

Punkt 5. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich der Auffassungen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Resolution 47/87)

Bericht des Generalsekretärs über das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (Resolution 48/101)

Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Bekämpfung des Schmuggels von Ausländern (Resolution 48/102)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (Resolution 48/103)

Punkt 6. Förderung der Frau

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180)⁸²

Endgültige Fassung des *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) (Resolutionen 44/77, 44/171 und 48/108)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution betreffend die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 47/94)

Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (Resolution 1993/9 des Wirtschafts- und Sozialrats und Resolution 48/106 der Generalversammlung)

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (Resolutionen 39/125 und 48/107)

Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau und die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz (Resolution 48/108)

Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen (Resolution 48/110)

Punkt 7. Internationale Drogenbekämpfung

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich Mittel und Wege zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe (Resolution 48/12)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser

Stoffe sowie über den aktualisierten Systemweiten Aktionsplan zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (Resolutionen 45/148, 46/102 47/100 und 48/112)⁸²

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Resolutionen 47/97 und 48/112)

Punkt 8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Bericht des Generalsekretärs über die neue internationale humanitäre Ordnung (Resolution 47/106)

Bericht des Generalsekretärs über die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Behandlung und Überprüfung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und Migranten (Resolution 48/113)

Bericht des Generalsekretärs über internationale Notstandshilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Aserbaidschan (Resolution 48/114)

Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge (Resolution 48/117)

Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (Resolution 48/118)

Punkt 9. Menschenrechtsfragen

a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte

Dokumentation

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich des Entwurfs eines Aktionsplans für eine Dekade für Menschenrechts-erziehung (Resolution 48/127)

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI))⁸²

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolution 39/46)

Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes (Resolution 44/25)⁸²

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Resolution 47/108)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes (Resolution 47/112)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 47/113)

Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (Resolution 36/151)

Bericht des Generalsekretärs über die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente (Resolution 48/120)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Resolution 48/148)

b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Dokumentation

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Resolution 48/141)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/141

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (Resolution 47/125)

Bericht des Generalsekretärs über den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (Resolution 47/128)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen (Beschluß 47/430)

Bericht des Generalsekretärs über die Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (Resolution 48/124)

Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte (Resolution 48/129)

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der zur Durchführung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung eingesetzten Organe des Systems der Vereinten Nationen (Resolution 48/130)

Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen (Resolution 48/131)

- Bericht des Generalsekretärs über ein Programm im Rahmen der Vereinten Nationen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (Resolution 48/132)
- Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (Resolution 48/133)
- Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (Resolution 48/138)
- Fragen, für deren Behandlung keine Vorauskumentation angefordert wurde*
- Frage des Verschwindenlassens (Resolutionen 47/132 und 47/133)
- Menschenrechte und extreme Armut (Resolution 47/134)
- Menschenrechte und Terrorismus (Resolution 48/122)
- Andere Ansätze sowie Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Resolution 48/123)
- Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (Resolution 48/125)
- Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (Resolution 48/128)
- Not der Straßenkinder (Resolution 48/136)
- c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*
- Bericht des Generalsekretärs über die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im ehemaligen Jugoslawien (Resolution 48/143)
- Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar (Resolution 48/150)
- Bericht des Generalsekretärs über die Rolle des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte bei der Unterstützung der kambodschanischen Regierung und des kambodschanischen Volkes bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte (Resolution 48/154)
- Fragen, für deren Behandlung keine Vorauskumentation angefordert wurde*
- Die Menschenrechtssituation in Kuba (Resolution 48/142)
- Die Menschenrechtssituation in Irak (Resolution 48/144)
- Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (Resolution 48/145)
- Die Menschenrechtssituation in Somalia (Resolution 48/146)
- Die Menschenrechtssituation in Sudan (Resolution 48/147)
- Die Menschenrechtssituation in Haiti (Resolution 48/151)
- Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (Resolution 48/152)
- Die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien: Verletzungen der Menschenrechte in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (Resolution 48/153)
- d) *Umfassende Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und Anschlußmaßnahmen*
- Dokumentation*
- Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/121)
- Punkt 10. Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindern in der ganzen Welt, die Opfer besonders schwieriger Umstände, einschließlich bewaffneter Konflikte, sind*
- Dokumentation*
- Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (Resolution 48/156)
- Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Studie über den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind (Resolution 48/157)
- Punkt 11. Vorbereitung und Organisation des Jahres der Toleranz (Resolution 48/126)*
- Keine Vorauskumentation
- Punkt 12. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt*
- Dokumentation*
- Vorläufiger Bericht des Generalsekretärs über ein umfassendes Aktionsprogramm für die Dekade (Resolution 48/163)
- 1995
- Punkt 1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats*
- Angelegenheiten, die ein Tätigwerden der Generalversammlung (Dritter Ausschuß) erfordern oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden

Dokumentation

Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats über Fragen, die nicht unter die anderen dem Dritten Ausschuß zugewiesenen Gegenstände auf der Tagesordnung der Generalversammlung fallen

*Punkt 2. Beseitigung von Rassismus und rassischer Diskriminierung**Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (Resolution 2106 A (XX))

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (Resolution 3380 (XXX))

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (Resolutionen 2106 A (XX) und 47/78)

*Punkt 3. Selbstbestimmungsrecht der Völker**Punkt 4. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage und der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie**Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich des endgültigen Entwurfs des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach (Resolution 1993/24 des Wirtschafts- und Sozialrats)

Bericht des Generalsekretärs über die Anwendung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte (Resolution 48/96)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Bemühungen zur Sicherstellung der Chancengleichheit und vollen Eingliederung Behinderter in die verschiedenen Organe des Systems der Vereinten Nationen (Resolution 48/95)

Bericht des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Fortschritte und die Probleme bei den Bemühungen um eine universale Alphabetisierung (Resolution 46/93)⁸²

Bericht des Generalsekretärs über den Entwurf eines Programms für die Vorbereitungen und die Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen (Resolution 1993/22 des Wirtschafts- und Sozialrats und Resolution 48/98 der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr der Familie (Resolution 47/237)

*Punkt 5. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege**Punkt 6. Förderung der Frau**Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180)⁸²

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (Resolution 48/105)

Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frau in ländlichen Gebieten (Resolution 48/109)⁸²

Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz (Beschluß 1992/272 des Wirtschafts- und Sozialrats)

*Punkt 7. Internationale Drogenbekämpfung**Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich der Erkenntnisse der Suchstoffkommission gemäß Resolution 48/12 der Generalversammlung

*Punkt 8. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen und humanitäre Fragen**Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

*Punkt 9. Menschenrechtsfragen**a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte**Dokumentation*

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Bericht des Menschenrechtsausschusses (Resolution 2200 A (XXI))⁸²

Bericht des Ausschusses gegen Folter (Resolution 39/46)

Bericht des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (Resolution 36/151)

Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultä-

tivprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Resolution 48/119)

- b) *Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs über ein umfassendes Aktionsprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (Resolution 48/163)

Bericht des Generalsekretärs über nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Resolution 48/134)

Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und Massenabwanderungen (Resolution 48/139)

Fragen, für deren Behandlung keine Vorausdokumentation angefordert wurde

Binnenvertriebene (Resolution 48/135)

Die Menschenrechte in der Strafrechtspflege (Resolution 48/137)

Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (Resolution 48/140)

- c) *Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten*
- d) *Umfassende Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und Anschlußmaßnahmen*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 48/121)

48/432. Förderung der Pressefreiheit in der Welt

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁶ unter Hinweis auf die Resolution 1993/54 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1993, den 3. Mai zum Welttag der Pressefreiheit zu erklären.

48/433. Internationales Jahr der älteren Menschen

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁶ unter Hinweis auf ihre Resolution 47/5 vom 16. Oktober 1992 und den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats 1993/238 vom 27. Juli 1993, das "International Year of Older Persons" (Internationales Jahr der älteren Menschen), das 1999 begangen werden soll, in "International Year of the Elderly"* umzubenennen.

* Die deutsche Bezeichnung bleibt unverändert (Anm. d. Übersetzers).

48/434. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 20. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses¹⁰⁶ Kenntnis von den Kapiteln I, II, V (Abschnitte A, C und J), VII und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁴⁹.

5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

48/458. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1994-1995

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁶, in Übereinstimmung mit Ziffer 6 ihrer Resolution 46/220 vom 20. Dezember 1991 das Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1994-1995 in der Anlage zu diesem Beschluß zu billigen.

ANLAGE

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1994-1995

A. Arbeitsprogramm für 1994

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
4. Programmplanung
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation
7. Konferenzplanung
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
9. Personalfragen
10. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
11. Pensionssystem der Vereinten Nationen
12. Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
13. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
14. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

15. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen

B. Arbeitsprogramm für 1995

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
4. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
6. Gemeinsame Inspektionsgruppe
7. Konferenzplanung
8. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
9. Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
10. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen
11. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
12. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und sonstige Ernennungen

48/459. Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹¹⁶,

a) die Behandlung der nachstehenden Dokumente bis zu ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung zurückzustellen:

- i) Berichte des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen¹¹⁷ und Überprüfung der Reise- und anderen Kostenerstattungen für Mitglieder von Organen und Nebenorganen sowie von Bediensteten der Vereinten Nationen¹¹⁸;
- ii) Bericht des Generalsekretärs: zweiter Vollzugsbericht über den Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1992-1993¹¹⁹;
- iii) Bericht des Generalsekretärs über die Ausarbeitung einheitlicher Leistungsnormen für Konferenzpersonal innerhalb des Systems der Vereinten Nationen¹²⁰;
- iv) Bericht des Generalsekretärs über Sonderbeauftragte, Abgesandte und ähnliche Positionen¹²¹;
- v) Bericht des Generalsekretärs über die Veröffentlichungspolitik der Vereinten Nationen¹²²;

- vi) Bericht des Generalsekretärs über das Fernmeldesystem der Vereinten Nationen¹²³;
- vii) Fünfter Sachstandsbericht des Generalsekretärs über das Integrierte Führungs-Informationssystem¹²⁴;
- viii) Bericht des Generalsekretärs über Büroräumlichkeiten in Genf¹²⁵;
- ix) Bericht des Generalsekretärs über den Bau von zusätzlichen Konferenzeinrichtungen in Addis Abeba und Bangkok¹²⁶;
- x) Bericht des Generalsekretärs über die Personalabgabe und den Steuerausgleichsfonds¹²⁷;
- xi) Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen für Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs¹²⁸;
- xii) Bericht des Generalsekretärs über den Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 – endgültige Mittelbewilligungen für 1990-1991¹²⁹;
- xiii) Bericht des Generalsekretärs aufgrund Resolution 47/235 der Generalversammlung über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹³⁰;
- xiv) Bericht des Generalsekretärs über Beschäftigungsbedingungen und Zulagen der Mitglieder des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹³¹;
- xv) Bericht des Generalsekretärs über die Errichtung eines Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen¹³²;
- xvi) Bericht des Generalsekretärs über die effektive Planung, Aufstellung und Verwaltung von Friedensoperationen¹³³;
- xvii) Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Kostenerstattungsätze an truppenstellende Staaten¹³⁴;
- xviii) Mitteilung des Generalsekretärs¹³⁵ mit seinen Bemerkungen über den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Personelle Ausstattung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen und damit im Zusammenhang stehenden Missionen (ziviler Anteil)"¹³⁶;
- xix) Bericht der Arbeitsgruppe für die ausgewogene geographische Vertretung von Mitgliedstaaten im Sekretariat¹³⁷;
- xx) Bericht des Generalsekretärs über Änderungen der Personalordnung¹³⁸;

xxi) Bericht des Generalsekretärs über institutionelle und verwaltungstechnische Regelungen für die Eingliederung des UNDP/OPS in die Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung¹³⁹;

xxii) Bericht des Generalsekretärs über die Kosten für Aktivitäten der Personalvertretung¹⁴⁰;

b) die Behandlung des folgenden Dokumentes bis zu ihrer neunundvierzigsten Tagung zurückzustellen:

Bericht des Generalsekretärs über die Dezentralisierung der Aktivitäten auf dem Gebiet der natürlichen Ressourcen¹³³.

48/460. Zweiter Vollzugsbericht über den Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴¹

a) billigte die Generalversammlung vorläufig die revidierten Ausgaben- und Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1992-1993, wie sie aus dem zweiten Vollzugsbericht des Generalsekretärs über den Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum hervorgehen¹⁴²;

b) beschloß die Generalversammlung, den zweiten Vollzugsbericht auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung im Detail zu prüfen;

c) stellte die Generalversammlung fest, daß der Hauhaltsvollzugsbericht im Hinblick auf die rechtzeitige Vorlage und die Transparenz Abschnitt XXVI Ziffer 3 ihrer Resolution 47/219 A vom 23. Dezember 1992 nicht entspricht, und ersuchte den Generalsekretär, der genannten Resolution Folge zu leisten;

d) machte sich die Generalversammlung erneut die Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer in den Ziffern 193 bis 196 seines Berichts¹⁴³ zu eigen, wonach Zahlungen an überplanmäßiges Personal nicht ohne vorherige Genehmigung der Generalversammlung hätten geleistet werden sollen;

e) stellte die Generalversammlung fest, daß diese Genehmigung nicht beantragt worden war und daß daher keine Ermächtigung der Generalversammlung zur Leistung solcher Zahlungen vorlag;

f) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ihr alle Informationen über alle Aspekte des Einsatzes von überplanmäßigem Personal in den Zweijahreszeiträumen 1990-1991 und 1992-1993 in einem schriftlichen Bericht an ihre wiederaufgenommene achtundvierzigste Tagung zur Verfügung zu stellen;

g) bat die Generalversammlung den Rat der Rechnungsprüfer, in seine Prüfung der Rechnungsabschlüsse des ordentlichen Haushalts für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 die Frage des überplanmäßigen Personals sowie seine Erkenntnisse hinsichtlich Planstellen des ordentlichen Haushalts, die infolge der Entsendung von Bediensteten zu

Friedenseinsätzen unbesetzt sind und die Auswirkungen solcher unbesetzten Stellen auf die Gehälter und die Gemeinkosten für Personal während des Zweijahreszeitraums mit einzubeziehen.

48/461. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁴ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁵ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁶:

a) unterstützte die Generalversammlung die in den Ziffern 8 und 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlungen;

b) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 5,6 Millionen Dollar für die ersten sechs Monate des Jahres 1994 einzugehen, bis zu einem endgültigen Beschluß der Versammlung über die Finanzierungsmodalitäten des Internationalen Gerichts und unbeschadet der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses an die Versammlung und der Beschlüsse der Versammlung über verwaltungstechnische Fragen, namentlich des Standortes des Gerichtshofs, der Ranghöhe und der Anzahl der Mitarbeiter und der Beschäftigungsbedingungen der Richter und des Personals;

c) beschloß die Generalversammlung, auf ihrer wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung die Frage der Finanzierungsmodalitäten des Internationalen Gerichts sowie die Beschäftigungsbedingungen und Zulagen seiner Mitglieder zu prüfen.

48/462. Personalfragen

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁷ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen¹⁴⁸ sowie von der auf der 13. Tagung des Ausschusses am 8. November 1993¹⁴⁹ abgegebenen Erklärung des Vertreters des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen.

48/463. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁵⁰, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵² sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 10.720.000 US-Dollar brutto (10.396.000 Dollar netto) für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 31. März 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung, daß angesichts des derzeitigen Guthabens im Sonderkonto der Vereinten Nationen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung keine Beitragsveranlagung der Mitgliedstaaten notwendig ist.

48/464. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁵³, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁴ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den 31. Januar 1994 aufrechtzuerhalten, für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1994 ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 24 Millionen US-Dollars brutto (23,5 Millionen Dollar netto) für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 22.876.600 Dollar brutto (22,4 Millionen Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 476.600 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist.

48/465. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁵⁵, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember

1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁶ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 6,8 Millionen US-Dollar brutto (6,4 Millionen Dollar netto) für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis 31. März 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 6.478.800 Dollar brutto (6.097.700 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis 31. März 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 381.100 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist.

48/466. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁵⁷, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁸ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, zusätzlich zu den zugesagten freiwilligen Beiträgen in Höhe von 23.414.800 Dollar ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 8.687.800 US-Dollar brutto (8 Millionen Dollar netto) für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung, daß der in Buchstabe a) genannte Betrag von 8.687.800 Dollar brutto (8 Millionen Dollar netto) mit den nicht verbrauchten Resten der Mittelbewilligungen zu verrechnen ist;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß angesichts des Auslaufens der Ausgabeermächtigung am 28. Februar 1994 bei der Prüfung der Haushalte von Friedenseinsätzen durch die Generalversammlung die Kostenvorschläge für die Beobachtermission vorrangig behandelt werden sollen.

48/467. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁵⁹, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁰ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise aus den nicht verbrauchten Resten der Mittelbewilligungen Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 9.586.500 US-Dollar brutto (9.064.500 Dollar netto) für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1994 einzugehen.

48/468. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶¹, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶² sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8.823.500 US-Dollar brutto (8 Millionen Dollar netto) für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 28. Februar 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 5.382.300 Dollar brutto (4.880.000 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaat-

ten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 28. Februar 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 502.300 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist.

d) beschloß die Generalversammlung ferner, daß angesichts des Auslaufens der Ausgabeermächtigung am 28. Februar 1994 bei der Prüfung der Haushalte von Friedenseinsätzen durch die Generalversammlung die Kostenvorschläge für die Beobachtermission vorrangig behandelt werden sollen.

48/469. Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶³, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁴ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 100 Millionen US-Dollar brutto und netto für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha für den Zeitraum vom 1. September 1993 bis 31. März 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den in Buchstabe a) angegebenen Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen.

48/470. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁵, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁶ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise zusätzliche Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 383.408.000 US-Dollar brutto (380 Millionen Dollar netto) für die Schutztruppe der Vereinten Nationen

nen für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 166.479.800 Dollar brutto (165 Millionen Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 28. Februar 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.479.800 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist;

d) beschloß die Generalversammlung ferner, daß angesichts des Auslaufens der Ausgabeermächtigung am 28. Februar 1994 bei der Prüfung der Haushalte von Friedenseinsätzen durch die Generalversammlung die Kostenvoranschläge für die Truppe vorrangig behandelt werden sollten.

48/471. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁷, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁸ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 302.869.200 US-Dollar brutto (300 Millionen Dollar netto), einschließlich der Ermächtigung nach Resolution 47/41 C vom 14. September 1993, für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 126.195.500 Dollar brutto (125 Millionen Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993

geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.195.500 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) angerechnet werden sollte.

d) beschloß die Generalversammlung ferner, daß angesichts des Auslaufens der Ausgabeermächtigung am 28. Februar 1994 bei der Prüfung der Haushalte von Friedenseinsätzen durch die Generalversammlung die Kostenvoranschläge für die Operation vorrangig behandelt werden sollten.

48/472. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁶⁹:

a) auf ihrer derzeitigen Tagung das Mandat der gemäß Versammlungsresolution 47/218 vom 23. Dezember 1992 eingerichteten und allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe des Fünften Ausschusses fortzusetzen;

b) als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Aufteilung der Ausgaben für die Friedenssicherung,

i) daß Andorra und Monaco der wie in Ziffer 3 b) der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 beschriebenen Mitgliedstaatengruppe zugeordnet werden und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenseinsätze gemäß der von der Versammlung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle berechnet werden sollen;

ii) daß die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 beschriebenen Mitgliedstaatengruppe zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenseinsätze gemäß der von der Versammlung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle berechnet werden sollen;

iii) daß Eritrea und Madagaskar der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 beschriebenen Mitgliedstaatengruppe zugeordnet werden und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenseinsätze gemäß der von der Versammlung zu verabschiedenden Resolution betreffend die Beitragstabelle berechnet werden sollen;

c) auf ihrer laufenden Tagung die Zuordnung der Tschechischen Republik und der Slowakei zu der entsprechenden Gruppe nach Resolution 43/232 für die Aufteilung

der Ausgaben für die Friedenssicherung zu prüfen und darüber zu befinden;

d) als Ausnahmeregelung zu befinden, daß alle Beitragsrückstände Belarus und der Ukraine für 1992 und 1993 und alle die Finanzierung von Friedenseinsätzen betreffenden Beitragsrückstände dieser beiden Länder für 1994 Umständen zuzuschreiben sind, die sie nicht zu vertreten haben, und daß sich demzufolge die Frage der Anwendbarkeit des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen, welcher den Verlust des Stimmrechts in der Generalversammlung betrifft, bezüglich dieses Beitrags nicht stellt.

48/473. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁰, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷¹ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 82.308.700 US-Dollar brutto (80 Millionen Dollar netto), einschließlich der Ermächtigung nach Versammlungsresolution 47/224 C vom 14. September 1993, für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 61.731,500 Dollar brutto (60 Millionen Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.731.500 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist;

d) beschloß die Generalversammlung ferner, daß angesichts des Auslaufens der Ausgabenermächtigung am 28. Februar 1994 bei der Prüfung der Haushalte von Friedenseinsätzen durch die Generalversammlung die Kostenvor-

anschläge für die Operation vorrangig behandelt werden sollen.

48/474. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷², in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷³ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 6.365.300 US-Dollar brutto (6.111.000 Dollar netto) zusätzlich zu den zugesagten freiwilligen Beiträgen in Höhe von 9.375.000 Dollar für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis 31. März 1994 einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung, daß angesichts des derzeitigen Guthabens im Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern keine Beitragsveranlagung der Mitgliedstaaten notwendig ist.

48/475. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁴, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁵ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Januar 1994 hinaus zu verlängern, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 2.786.600 US-Dollar brutto (2.680.100 Dollar netto) für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für den Zeitraum vom 24. August 1993 bis 31. März 1994 einzugehen, und ersuchte den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Beobachtermission einzurichten;

b) beschloß die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt als Ad-hoc-Regelung für den am 31. Januar 1994 endenden Zeitraum, den Betrag von 2.536.200 Dollar brutto (2.439.300 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember

1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 24. August 1993 bis 31. Januar 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 96.900 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist.

48/476. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁶, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁷ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) stellte die Generalversammlung fest, daß die Eingliederung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda in die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda eine reine Verwaltungsmaßnahme ist und das in Resolution 846 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. Juni 1993 niedergelegte Mandat der Beobachtermission in keiner Hinsicht beeinträchtigt;

b) beschloß die Generalversammlung, daß angesichts der der Beobachtermission vom Beratenden Ausschuss nach Resolution 46/187 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 erteilten Ausgabeermächtigung bis zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

48/477. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁷⁸, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁹ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 1.383.000 US-Dollar brutto (1.364.000 Dollar netto) für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 23. September 1993 bis zum 22. März 1994 einzugehen, und ersuchte ihn, ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

b) beschloß die Generalversammlung als Ad-hoc-Regelung, den in Buchstabe a) angeführten Betrag auf die Mit-

gliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 23. September 1993 bis 22. März 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 19.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist.

48/478. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁰, in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸¹ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 40.318.000 US-Dollar brutto (39.560.800 Dollar netto) einschließlich des vom Beratenden Ausschuss in Übereinstimmung mit Versammlungsresolution 46/187 vom 20. Dezember 1991 genehmigten Betrags, für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 22. September 1993 bis 21. April 1994 einzugehen und ersuchte ihn, ein Sonderkonto für die Beobachtermission einzurichten;

b) beschloß die Generalversammlung als Ad-hoc-Regelung, den in Buchstabe a) angeführten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom

22. September 1993 bis 21. April 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 757.200 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe *b*) anzurechnen ist.

48/479. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸², in Übereinstimmung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸³ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) stellte die Generalversammlung fest, daß die Eingliederung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda in die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda eine reine Verwaltungsmaßnahme ist und das in Resolution 846 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. Juni 1993 niedergelegte Mandat der Beobachtermission in keiner Hinsicht beeinträchtigt;

b) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 51.120.000 US-Dollar brutto (50.478.000 Dollar netto), einschließlich des vom Beratenden Ausschuss nach Versammlungsresolution 46/187 vom 20. Dezember 1991 genehmigten Betrags, für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda für den Zeitraum vom 5. Oktober 1993 bis zum 4. April 1994 einzugehen, und ersuchte ihn, ein Sonderkonto für die Hilfsmission einzurichten;

c) beschloß die Generalversammlung als Ad-hoc-Regelung, den in Buchstabe *b*) angeführten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

d) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 5. Oktober 1993 bis 4. April 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 642.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe *c*) anzurechnen ist.

48/480. Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁴, in Übereinstim-

mung mit dem in ihrer Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 festgelegten Rahmen, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung von siebzehn Friedenseinsätzen¹⁵¹ und der damit zusammenhängenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁵ sowie in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses:

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 756.500 US-Dollar brutto (724.200 Dollar netto), einschließlich des vom Beratenden Ausschuss nach Versammlungsresolution 46/187 vom 20. Dezember 1991 genehmigten Betrags, für die Militärische Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha für den Zeitraum vom 4. November 1993 bis zum 31. März 1994 einzugehen und ersuchte ihn, ein Sonderkonto für die Verbindungsgruppe einzurichten;

b) beschloß die Generalversammlung als Ad-hoc-Regelung, den in Buchstabe *a*) angeführten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 enthaltene Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 4. November 1993 bis 31. März 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 32.300 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe *b*) anzurechnen ist.

48/481. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 stellte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁶ den beträchtlichen Anstieg der Gemeinkosten für Gehälter und Überstundenzahlungen, namentlich für Sicherheitsbeamte, fest, und ersuchte den Rat der Rechnungsprüfer, diesem Punkt bei der Prüfung der Konten der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

48/482. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 23. Dezember 1993 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁸⁷ Kenntnis von den Kapiteln I, V (Abschnitte A und B) und IX des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats⁴⁹.

6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

48/411. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 9. Dezember 1993, auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁸⁸ und nach Behandlung des Punktes mit dem Titel "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus"

a) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, die Ansichten der Mitgliedstaaten einzuholen über die Vorschläge der Regierungen, die in seinem Bericht¹⁸⁹ enthalten sind oder auf ihrer achtundvierzigsten Tagung im Sechsten Ausschuss im Verlauf der Erörterungen zu diesem Punkt gemacht wurden beziehungsweise in Resolution 46/51 vom 9. Dezember 1991 über praktische Maßnahmen zur Beseitigung terroristischer Handlungen enthalten sind, über Möglichkeiten zur Erweiterung der Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus sowie über Möglichkeiten zur Prüfung dieser Frage innerhalb des Sechsten Ausschusses;

b) beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen, ohne dadurch der Entscheidung vorzugreifen, ob dieser Punkt künftig jährlich oder alle zwei Jahre behandelt werden soll.

48/412. Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 9. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁹⁰, Kenntnis nehmend von dem auf der fünfunddreißigsten Tagung des Sechsten Ausschusses abgestatteten mündlichen Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe nach Resolution 46/52 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1991, die Behandlung der rechtlichen Aspekte der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf ihrer einundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen und den Punkt mit dem Titel "Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung" in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung aufzunehmen.

48/413. Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 9. Dezember 1993 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁹¹

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der gemäß Resolution 46/55 vom 9. Dezember 1991 eingesetzten Arbeitsgruppe¹⁹², die gemäß Beschluß 47/414 der Versammlung vom 25. November 1992 erneut eingesetzt worden war, um folgende Punkte zu behandeln:

- i) Sachfragen, die sich aus den von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit ergeben¹⁹³;

- ii) die Frage der Einberufung einer 1994 oder später anzuberaumenden internationalen Konferenz zum Abschluß einer Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit;

b) beschloß die Generalversammlung, daß zu Beginn ihrer neunundvierzigsten Tagung für die Dauer einer Woche vom 26. bis 30. September 1994 im Rahmen des Sechsten Ausschusses Konsultationen geführt werden sollen, um die Prüfung der Sachfragen fortzusetzen, wobei danach getrachtet werden soll, aufzuzeigen, wo Differenzen bestehen, und diese abzuschwächen, um den erfolgreichen Abschluß einer Konvention durch allgemeine Einigung zu erleichtern;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, angesichts der bisher erzielten Fortschritte und der Ergebnisse der genannten Konsultationen auf ihrer neunundvierzigsten Tagung der Empfehlung der Völkerrechtskommission volle Beachtung zu schenken, der zufolge eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz anberaumt werden soll, um die Artikel über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit zu prüfen und eine entsprechende Konvention zu schließen¹⁹⁴;

d) beschloß die Generalversammlung ferner, den Punkt mit dem Titel "Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

48/414. Antrag auf Erstellung eines Gutachtens durch den Internationalen Gerichtshof

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 9. Dezember 1993 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁹⁵, ihre Behandlung des Punktes "Antrag auf Erstellung eines Gutachtens durch den Internationalen Gerichtshof" fortzusetzen und diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

48/415. Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 9. Dezember 1993 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses¹⁹⁶

a) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, eine Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen durchzuführen, unter Berücksichtigung der im Verlauf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sowie aller weiteren von den Staaten vorgebrachten Auffassungen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung entweder im Rahmen des mit Resolution 47/226 vom 8. April 1993 erbetenen Berichts oder aber gesondert Bericht zu erstatten;

b) beschloß die Generalversammlung, den Punkt "Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

ANMERKUNGEN

- ¹ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.
- ² A/48/568, Ziffer 3.
- ³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 15, Dokumente A/48/432, A/48/433 und Rev.1, A/48/440 und A/48/555 und Add.1.
- ⁴ Beschluß 1993/218 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6., 29. und 30. April und 26. Mai 1993; siehe auch A/48/368.
- ⁵ Beschluß 1993/218 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6., 29. und 30. April und 26. Mai 1993; siehe auch A/48/369.
- ⁶ A/48/107.
- ⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/48/692, Ziffer 8.
- ⁸ Ebd., Dokument A/48/693, Ziffer 6.
- ⁹ Ebd., Tagesordnungspunkt 127, Dokument A/48/806, Ziffer 10.
- ¹⁰ Ebd., Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/48/694, Ziffer 4.
- ¹¹ Ebd., Dokument A/48/695, Ziffer 4.
- ¹² Ebd., Dokument A/48/694, Ziffer 8.
- ¹³ Ebd., Tagesordnungspunkt 88, Dokument A/48/649, Ziffer 14.
- ¹⁴ Ebd., Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/48/697, Ziffer 5.
- ¹⁵ Ebd., Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/48/250, Ziffern 5-37.
- ¹⁶ Ebd., Ziffer 46.
- ¹⁷ Ebd., Dokument A/48/250/Add.1, Ziffern 2 und 3.
- ¹⁸ Ebd., Dokument A/48/250/Add.2, Ziffern 1-3.
- ¹⁹ Ebd., Dokument A/48/250/Add.3, Ziffern 1 und 2.
- ²⁰ Ebd., Dokument A/48/250/Add.4, Ziffern 1 und 2.
- ²¹ Eine nach laufenden Nummern geordnete Liste der Punkte, welche die Generalversammlung bis zum 23. Dezember 1993 in ihre Tagesordnung aufgenommen hat, findet sich in Anhang III dieses Bandes. Siehe auch Dokument A/48/251 und Add.1-6.
- ²² Die Zuweisung der bis zum 23. Dezember 1993 in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte findet sich in Abschnitt I dieses Bandes. Siehe auch Dokument A/48/252 und Add.1-6.
- ²³ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/48/250, Ziffern 42 und 43.
- ²⁴ Ebd., Dokument A/48/250/Add.2, Ziffer 1.
- ²⁵ Ebd., Ziffer 2.
- ²⁶ Ebd., Ziffer 3.
- ²⁷ Ebd., Dokument A/48/250/Add.3, Ziffer 1.
- ²⁸ Ebd., Ziffer 2.
- ²⁹ Ebd., Dokument A/48/250/Add.5, Ziffer 2.
- ³⁰ Ebd., Dokument A/48/250/Add.6, Ziffer 1.
- ³¹ Ebd., Ziffer 2.
- ³² Ebd., Dokument A/48/250/Add.7, Ziffer 1.
- ³³ Ebd., Ziffer 2.
- ³⁴ Ebd., Ziffer 3.
- ³⁵ Ebd., Tagesordnungspunkte 117 und 18, Dokument A/48/653, Ziffern 7 und 11.
- ³⁶ A/48/749.
- ³⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/48/250, Ziffer 35.
- ³⁸ A/48/417/Add.1.
- ³⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 4 (A/48/4)*.
- ⁴⁰ Ebd., *Beilage 1 (A/48/1)*.
- ⁴¹ Ebd., *Beilage 48 (A/48/48)*, Abschnitt III.
- ⁴² Ebd., *Beilage 48 (A/48/48)*.
- ⁴³ Ebd., *Beilage 2 (A/48/2)*.
- ⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/48/411 und Add.1.
- ⁴⁵ Ebd., Dokument A/48/411/Add.2.
- ⁴⁶ A/48/L.49.

- ⁴⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 38, Dokument A/48/657.
- ⁴⁸ A/48/639.
- ⁴⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1)*.
- ⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 89, Dokument A/48/650, Ziffer 6.
- ⁵¹ Ebd., Tagesordnungspunkt 90, Dokument A/48/651, Ziffer 3.
- ⁵² Ebd., Tagesordnungspunkte 117 und 18, Dokument A/48/653, Ziffer 12.
- ⁵³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/48/23)*, Kap. VI.
- ⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/48/656, Ziffer 29.
- ⁵⁵ A/39/732, Anhang.
- ⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/48/656, Ziffer 30.
- ⁵⁷ A/48/380.
- ⁵⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 91, Dokument A/48/717.
- ⁵⁹ Ebd., Dokument A/48/717/Add.2, Ziffer 24.
- ⁶⁰ A/48/70-E/1993/16.
- ⁶¹ A/48/393.
- ⁶² *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 91, Dokument A/48/717/Add.4.
- ⁶³ Ebd., Dokument A/48/717/Add.6, Ziffer 11.
- ⁶⁴ A/48/451 und Korr.1.
- ⁶⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 94, Dokument A/48/720, Ziffer 10.
- ⁶⁶ A/48/321.
- ⁶⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 15 (E/1993/35)*.
- ⁶⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 96, Dokument A/48/722, Ziffer 11.
- ⁶⁹ A/48/492.
- ⁷⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 99, Dokument A/48/725, Ziffer 30.
- ⁷¹ Ebd., Tagesordnungspunkt 100, Dokument A/48/726, Ziffer 37.
- ⁷² A/48/453.
- ⁷³ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 154, Dokument A/48/733, Ziffer 12.
- ⁷⁴ A/48/146/Add.1.
- ⁷⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/48/715, Ziffer 17.
- ⁷⁶ A/48/159-E/1993/59.
- ⁷⁷ A/48/276.
- ⁷⁸ A/48/498.
- ⁷⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/48/715/Add.1, Ziffer 22.
- ⁸⁰ Im Einklang mit der herkömmlichen Praxis und gemäß Beschluß 38/429 der Generalversammlung wird der Zweite Ausschuß jedes Jahr zu Beginn seiner Arbeit eine Generaldebatte abhalten.
- ⁸¹ Die Liste der Fragen und der Dokumentation unter diesem Punkt entspricht den von der Generalversammlung angeforderten Berichten. Die endgültige Fassung der Liste wird erstellt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialrat seine Arbeiten im Jahr 1994 abgeschlossen hat.
- ⁸² Der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Bericht.
- ⁸³ Das Arbeitsprogramm und die Dokumentation für 1995 werden unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung gefaßten einschlägigen Beschlüsse und unter Berücksichtigung der zeitlichen Abstände der Behandlung von Punkten und Unterpunkten, die in Anhang II Abschnitt E der Resolution 48/162 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 ausgeführt sind, überarbeitet.
- ⁸⁴ Die Liste der Fragen und der Dokumentation unter diesem Punkt ist nur ein Hinweis auf die von der Generalversammlung angeforderten Berichte. Die endgültige Fassung der Liste wird erstellt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialrat seine Arbeiten im Jahr 1995 abgeschlossen hat.
- ⁸⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 107 und 108, Dokument A/48/625/Add.1, Ziffer 9.
- ⁸⁶ Siehe A/48/558.
- ⁸⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 107 und 108, Dokument A/48/626/Add.1, Ziffer 11.
- ⁸⁸ Ebd., Tagesordnungspunkt 109, Dokument A/48/627, Ziffer 29.
- ⁸⁹ A/48/56-E/1993/6.
- ⁹⁰ A/48/293.
- ⁹¹ A/48/462.
- ⁹² A/48/476.
- ⁹³ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 114, 115 und 172, Dokument A/48/632.
- ⁹⁴ Ebd., Dokument A/48/632/Add.4, Ziffer 15.

- ⁹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 44 (A/48/44).*
- ⁹⁶ A/48/92-S/25341; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February und March 1993*, Dokument S/25341.
- ⁹⁷ A/48/283.
- ⁹⁸ A/48/425.
- ⁹⁹ A/48/520.
- ¹⁰⁰ A/48/556.
- ¹⁰¹ A/48/560.
- ¹⁰² A/48/576.
- ¹⁰³ A/48/577.
- ¹⁰⁴ A/48/589.
- ¹⁰⁵ A/48/590.
- ¹⁰⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/48/624, Ziffer 11.
- ¹⁰⁷ Die Punkte 2 und 3 sind gemeinsam zu erörtern. Auf Wunsch können die Delegierten zu jedem der Punkte eine gesonderte Erklärung abgeben.
- ¹⁰⁸ Die Punkte 4 und 5 sind gemeinsam zu erörtern. Auf Wunsch können Delegierte zu Punkt 4 zwei Erklärungen abgeben.
- ¹⁰⁹ Unterpunkt a) ist getrennt zu erörtern; die Unterpunkte b), c) und d) sind gemeinsam zu erörtern.
- ¹¹⁰ Auf Wunsch können Delegierte eine Erklärung zu Unterpunkt a) und zwei Erklärungen zu den Unterpunkten b), c) und d) abgeben. Zu den einzelnen Unterpunkten soll jedoch jeweils nur eine Erklärung abgegeben werden.
- ¹¹¹ Der Hinweis auf "gerade" beziehungsweise "ungerade" Jahre bezieht sich auf Kalenderjahre.
- ¹¹² 1994 – Generaldebatte aufgrund des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats.
1995 – Zwischenbericht über die Weltsoziallage und Bericht der Kommission für soziale Entwicklung.
1996 – Generaldebatte aufgrund des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats.
1997 – Bericht über die Weltsoziallage und Bericht der Kommission für soziale Entwicklung.
- ¹¹³ 1994 zu behandeln.
- ¹¹⁴ Das Arbeitsprogramm und die Dokumentation für 1994 werden im Lichte der vom Wirtschafts- und Sozialrat 1994 gefaßten einschlägigen Beschlüsse revidiert.
- ¹¹⁵ Generaldebatte aufgrund des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats.
- ¹¹⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 121, Dokument A/48/801/Add.1, Ziffer 5.
- ¹¹⁷ A/C.5/48/3.
- ¹¹⁸ A/C.5/48/14.
- ¹¹⁹ A/C.5/48/48 und Korr.1 und Addenda.
- ¹²⁰ A/C.5/47/67.
- ¹²¹ A/C.5/48/26.
- ¹²² A/C.5/48/10.
- ¹²³ A/C.5/48/11.
- ¹²⁴ A/C.5/48/12.
- ¹²⁵ A/C.5/48/29.
- ¹²⁶ A/C.5/48/30.
- ¹²⁷ Später unter der Dok.-Nr. A/48/932 erschienen.
- ¹²⁸ Später unter der Dok.-Nr. A/C.5/48/66 erschienen.
- ¹²⁹ A/C.5/47/77/Add.1 und Add.1/Korr.1.
- ¹³⁰ A/C.5/48/44 und Add.1.
- ¹³¹ A/C.5/48/36.
- ¹³² A/48/622.
- ¹³³ Bericht erscheint noch.
- ¹³⁴ Später unter der Dok.-Nr. A/48/912 erschienen.
- ¹³⁵ A/48/421/Add.1.
- ¹³⁶ A/48/421.
- ¹³⁷ A/C.5/48/45.
- ¹³⁸ A/C.5/48/37.
- ¹³⁹ A/48/502 und Add.1 und 2.
- ¹⁴⁰ A/C.5/47/59.
- ¹⁴¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 122, Dokument A/48/804, Ziffer 7.
- ¹⁴² A/C.5/48/48.
- ¹⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 5 (A/47/5)*, Vol. I.

- ¹⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 159, Dokument A/48/802, Ziffer 6.
¹⁴⁵ A/C.5/48/44.
¹⁴⁶ A/48/765.
- ¹⁴⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 168, Dokument A/48/805, Ziffer 5.
¹⁴⁸ A/C.5/48/5.
- ¹⁴⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Fifth Committee*, 13. Sitzung und Korrigendum.
¹⁵⁰ Ebd., *Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 130, Dokument A/48/812, Ziffer 5.
¹⁵¹ A/C.5/48/40.
¹⁵² A/48/769 und A/48/778.
- ¹⁵³ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 130, Dokument A/48/813, Ziffer 6.
¹⁵⁴ A/48/770 und A/48/778.
- ¹⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 131, Dokument A/48/814, Ziffer 5.
¹⁵⁶ A/48/771 und A/48/778.
- ¹⁵⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 132, Dokument A/48/815, Ziffer 5.
¹⁵⁸ A/48/772 und A/48/778.
- ¹⁵⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 133, Dokument A/48/816, Ziffer 5.
¹⁶⁰ A/48/773 und A/48/778.
- ¹⁶¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 134, Dokument A/48/817, Ziffer 5.
¹⁶² A/48/774 und A/48/778.
- ¹⁶³ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 135, Dokument A/48/818, Ziffer 5.
¹⁶⁴ A/48/775 und A/48/778.
- ¹⁶⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 136, Dokument A/48/819, Ziffer 5.
¹⁶⁶ A/48/776 und A/48/778.
- ¹⁶⁷ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 137, Dokument A/48/820, Ziffer 5.
¹⁶⁸ A/48/777 und A/48/778.
- ¹⁶⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 138, Dokument A/48/807/Add.1, Ziffer 7.
¹⁷⁰ Ebd., Tagesordnungspunkt 149, Dokument A/48/821, Ziffer 5.
¹⁷¹ A/48/778 und A/48/779.
- ¹⁷² *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 160, Dokument A/48/822, Ziffer 5.
¹⁷³ A/48/778 und A/48/780.
- ¹⁷⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 162, Dokument A/48/823, Ziffer 5.
¹⁷⁵ A/48/778 und A/48/781.
- ¹⁷⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 164, Dokument A/48/825, Ziffer 5.
¹⁷⁷ A/48/778 und A/48/782.
- ¹⁷⁸ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 165, Dokument A/48/826, Ziffer 5.
¹⁷⁹ A/48/778 und A/48/783.
- ¹⁸⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 166, Dokument A/48/827, Ziffer 5.
¹⁸¹ A/48/778 und A/48/784.
- ¹⁸² *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 173, Dokument A/48/828, Ziffer 5.
¹⁸³ A/48/778 und A/48/785.
- ¹⁸⁴ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 174, Dokument A/48/829, Ziffer 5.
¹⁸⁵ A/48/778 und A/48/786.
- ¹⁸⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 123, Dokument A/48/811, Ziffer 40.
¹⁸⁷ Ebd., Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/48/743, Ziffer 4.
¹⁸⁸ Ebd., Tagesordnungspunkt 140, Dokument A/48/609, Ziffer 10.
¹⁸⁹ A/48/267 und Korr.1 und Add.1.
- ¹⁹⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 141, Dokument A/48/610, Ziffer 9.
¹⁹¹ Ebd., Tagesordnungspunkt 147, Dokument A/48/616, Ziffer 12.
¹⁹² A/C.6/48/L.4 und Korr.2.
- ¹⁹³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10)*, Kap. II, Abschnitt D.
¹⁹⁴ Ebd., Abschnitt B, Ziffer 25.
¹⁹⁵ Ebd., *Forty-eighth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 148, Dokument A/48/617, Ziffer 6.
¹⁹⁶ Ebd., Tagesordnungspunkt 161, Dokument A/48/619, Ziffer 8.

ANHANG I

ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für die Zusammensetzung des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhändrats und des Internationalen Gerichtshofs sowie von durch die Generalversammlung eingesetzten Organen.

Abrüstungskommission	Allen Mitgliedstaaten offenstehend. Siehe Resolution S-10/2, Ziffer 118.
Abrüstungskonferenz	Die Liste der Teilnehmerstaaten an der Tagung 1993 der Konferenz ist abgedruckt in: <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)</i> , Abschnitt II.B.
Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 29 (A/48/29)</i> , Ziffer 4.
Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des vergleichbaren Personals	Allen Mitgliedstaaten offenstehend. Siehe Resolution 48/37.
Ad-hoc-Ausschuß zur Frage des internationalen Terrorismus	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/34/37)</i> , Ziffer 2.
Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Behandlung aller Aspekte der Frage der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und anderer mit dem Sicherheitsrat im Zusammenhang stehender Resolutionen	Siehe Resolution 48/26.
Anlageausschuß	Siehe Beschluß 48/316.
Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Siehe Resolution 2656 (XXV).
Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts	Setzt sich zusammen aus den im Präsidialausschuß der Generalversammlung auf der achtundvierzigsten Tagung vertretenen Mitgliedstaaten (siehe Beschlüsse 48/302, 48/303 und 48/304).
Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	Siehe Beschlüsse 47/325 A und B.
Ausschuß für den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1)</i> , Anhang II, Abschnitt F.
Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	Ebd., <i>Beilage 35 (A/48/35)</i> , Ziffer 1.

Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	Ebd., <i>Beilage 38 (A/48/38)</i> , Anhang IV.
Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung	Ebd., <i>Beilage 18 (A/48/18)</i> , Abschnitt I.C.
Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland	Ebd., <i>Beilage 26 (A/48/26)</i> , Ziffer 3.
Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums	Siehe Beschluß 47/321.
Ausschuß für die Rechte des Kindes	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 41 (A/47/41)</i> , Anhang II.
Ausschuß gegen Folter	Ebd., <i>Achtundvierzigste Tagung, Beilage 44 (A/48/44)</i> , Anhang II.
Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt)	Siehe Resolution 2963 F (XXVII).
Beitragsausschuß	Siehe Beschlüsse 48/314 A und B.
Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	Siehe Resolution 46/50.
Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	Siehe Resolution 34/31.
Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	Siehe Beschluß 48/313.
Beratungsausschuß des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	Siehe Beschlüsse 46/311 A bis C.
Gemeinsame Inspektionsgruppe	Siehe Beschluß 47/329.
Gruppe der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe	Siehe Resolution 48/60.
Handels- und Entwicklungsrat	Die Liste der Ratsmitglieder im Jahr 1993 ist abgedruckt in: <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/48/15)</i> , Vol.I, Anhang III und Vol.II, Anhang V.
Hochrangiger Ausschuß zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	Die Liste der Teilnehmer an der achten Tagung des Ausschusses im Jahr 1993 ist abgedruckt in: <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 39 (A/48/39)</i> , Abschnitt II.B.
Hochrangiger Sonderrat für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung	Siehe A/46/266/Add.1-E/1991/106/Add.1, Ziffer 2.
Informationsausschuß	Siehe Beschluß 48/318.
Internationaler Gerichtshof	Siehe Beschluß 48/308.
Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	Siehe Beschluß 47/319.
Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	Siehe Beschluß 48/319.
Kommission gegen Apartheid im Sport	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 45 (A/47/45)</i> , Abschnitt I.
Konferenzausschuß	Siehe Beschluß 48/312.

Präsidialausschuß	Siehe Beschlüsse 48/302, 48/303 und 48/304.
Programm- und Koordinierungsausschuß	Siehe Beschluß 48/311.
Rat der Rechnungsprüfer	Siehe Beschluß 48/315.
Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina	Siehe Resolution 194 (III) und dazugehörige Anmerkung.
Sicherheitsrat	Siehe Beschluß 48/306.
Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Siehe Beschluß 47/312 B.
Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	Siehe Beschluß 47/323.
Sonderausschuß für friedensichernde Operationen	Siehe Beschluß 45/326.
Sonderausschuß gegen Apartheid	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 22 (A/48/22)</i> , Anhang I, Abschnitt A.
Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen	Siehe Resolution 2217 A (XXI), Anlage, Empfehlung C d).
Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	Siehe <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundzwanzigste Tagung, Resolutionen, Band II</i> , Beschluß zu Tagesordnungspunkt 45. Siehe auch Resolution 44/48 A, Ziffer 25.
Treuhausschuß der Vereinten Nationen für den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen	Siehe A/C.5/46/10, Ziffer 4.
Treuhänderausschuß des Treuhänderfonds der Vereinten Nationen für Südafrika	Siehe A/48/523, Anhang, Ziffer 1.
Treuhänderausschuß für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter	Siehe A/48/520, Ziffer 4.
Treuhandrat	Siehe <i>Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Special Supplement No. 1</i> , Teil I, Ziffer 1.
Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen	Siehe Beschluß 48/317.
Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	Siehe Beschluß 48/309.
Völkerrechtskommission	Siehe Beschluß 48/313.
Vollmachtenprüfungsausschuß	Siehe Beschluß 48/301.
Vorbereitungsausschuß für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen	Siehe Beschluß 48/472.
Vorbereitungsausschuß für den Weltgipfel für soziale Entwicklung	Die Liste der Ausschußteilnehmer im Jahr 1993 ist abgedruckt in: <i>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/48/24)</i> , Abschnitt II.B.
Vorbereitungsausschuß für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung	Eingesetzt gemäß Resolution 1989/91 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1989; Nebenorgan der Generalversammlung gemäß Resolution 48/186 der Generalversammlung. Die Liste der Teilnehmer an der zweiten Ausschußtagung im Mai 1993 ist abgedruckt in: E/1993/69, Abschnitt VIII.B.

- Vorbereitungsausschuß für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) Die Liste der Ausschußteilnehmer im Jahr 1993 ist abgedruckt in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 37 (A/48/37)*, Abschnitt I.B.
- Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung Siehe Resolution 48/188.
- Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern Siehe Resolution 47/189, Ziffer 8. Die Liste der Ausschußteilnehmer ist abgedruckt in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 36 (A/48/36)*, Erster Teil, Abschnitt I.B und Zweiter Teil, Abschnitt I.B.
- Welternährungsrat Siehe Beschluß 48/310.
- Wirtschafts- und Sozialrat Siehe Beschluß 48/305.
- Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung Siehe Beschluß 48/320.
- Wissenschaftlicher und technischer Ausschuß für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung Siehe A/46/266/Add.1-E/1991/106/Add.1, Anhang II, Anlage I.
- Zwischenstaatliche Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 43 (A/48/43)*, Ziffern 4 und 5. Das Mandat der Gruppe wurde mit Resolution 48/159 C mit 20. Dezember 1993 beendet.
- Zwischenstaatlicher Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika Die Liste der Ausschußteilnehmer im Jahr 1993 ist abgedruckt in: A/48/226, Anhang, Abschnitt II.C. und A/48/226/Add.1, Anhang.
- Zwischenstaatlicher Verhandlungsausschuß für ein Rahmentabereinkommen über Klimaänderungen Die Liste der Teilnehmer an der achten Tagung des Ausschusses im Jahr 1993 ist abgedruckt in: A/AC.237/41, Abschnitt II.D.

ANHANG II

ÜBEREINKÜNFTE, ERKLÄRUNGEN UND ANDERE INSTRUMENTE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für in den Resolutionsbänden im Wortlaut wieder-gegebene Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente.

Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus	32/156
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	32/107
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen	169 (II)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung über die Nutzung der Räumlichkeiten des Friedenspalastes in Den Haag mit Zusatzabkommen	{ 84 (I) 2902 (XXVI)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	40/180
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum	3346 (XXIX)
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	217 A (III)
Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten	3281 (XXIX)
Definition der Aggression	3314 (XXIX)
Erklärung aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen	2627 (XXV)
Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade	35/46
Erklärung der neunziger Jahre zur Dritten Abrüstungsdekade	45/62 A
Erklärung der Rechte des Kindes	1386 (XIV)
Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung	1904 (XVIII)
Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	2832 (XXVI)
Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika	S-16/1
Erklärung über das Recht auf Entwicklung	41/128
Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden	39/11
Erklärung über das Verbot der Anwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen	1653 (XVI)
Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	47/133
Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	3452 (XXX)
Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt	3318 (XXIX)
Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs	39/142
Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung	36/55
Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	2263 (XXII)
Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen	48/104
Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	3201 (S-VI)
Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	2734 (XXV)
Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend	2037 (XX)
Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	1514 (XV)
Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika	39/29

Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben	40/144
Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit	37/63
Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohle der Menschheit	3384 (XXX)
Erklärung über die Rechte der Behinderten	3447 (XXX)
Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen	2856 (XXVI)
Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	47/135
Erklärung über die Rechtsgrundsätze für das Verhalten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums	1962 (XVIII)
Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegefamilien und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene	41/85
Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	46/59
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten der Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität	2131 (XX)
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einnischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten	36/103
Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe	36/100
Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet	43/51
Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen	42/22
Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung	32/155
Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden	33/73
Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet	2542 (XXIV)
Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensoffern und Opfern von Machtmißbrauch	40/34
Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern	S-18/3
Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung	34/88
Erklärung über Südafrika	34/93 O
Erklärung über territoriales Asyl	2312 (XXII)
Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen	2625 (XXV)
Erklärung von Grundsätzen für den Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen der nationalen Hoheitsbefugnisse	2749 (XXV)
Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten	37/10
Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen	45/111
Grundsatzerklärung und Aktionsprogramm des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege	46/152
Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen	43/173
Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	37/194
Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	48/134
Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum	41/65
Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen	46/91
Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum	47/68

Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung	46/119
Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollen	44/114 A
Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernseh- direktübertragung durch Staaten	37/92
Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ..	35/56
Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ..	45/199
Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	2626 (XXV)
Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport	32/105 M
Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport	40/64 G
Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	44/34
Internationale Konvention gegen Geiselnahme	34/146
Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	3068 (XXVIII)
Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien- angehörigen	45/158
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll	2200 A (XXI)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	2200 A (XXI)
Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung ..	2106 A (XX)
Konvention der Vereinten Nationen über internationale Wechsel	43/165
Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	39/46
Konvention über Ad-hoc-Gesandtschaften und Fakultativprotokoll betreffend die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten	2530 (XXIV)
Konvention über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umwelt- verändernder Techniken	31/72
Konvention über den internationalen Anspruch auf Richtigstellung	630 (VII)
Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	34/180
Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	2391 (XXIII)
Konvention über die Rechte des Kindes	44/25
Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	260 A (III)
Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer	317 (IV)
Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien) ...	45/112
Muster-Auslieferungsvertrag	45/116
Mustervertrag betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter	45/119
Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen	45/118
Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen und Fakultativprotokoll zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen betreffend Erträge aus Straftaten	45/117
Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) ..	40/33
Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio- Regeln)	45/110
Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte	48/96
Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist	45/113
Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen ...	2826 (XXVI)
Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrie- rung von Eheschließungen	1763 A (XVII)
Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau	640 (VII)
Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	3235 (XXIX)

Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	2345 (XXII)
Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1040 (XI)
Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten	3166 (XXVIII)
Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände ...	2777 (XXVI)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen	179 (II)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	22 A (I)
Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern	34/68
Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen	34/169
Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	2660 (XXV)
Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	2222 (XXI)
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	2373 (XXII)
Weltcharta für die Natur	37/7
Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	44/128

ANHANG III

INDEX DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

(nach Tagesordnungspunkten)

Die nachstehende Liste führt die von der Generalversammlung zwischen 21. September und 23. Dezember 1993 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten auf. Das nach laufenden Nummern geordnete Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse findet sich in Anhang IV.

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
1.	Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Bulgariens	
2.	Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung	
3.	Vollmachten der Vertreter für die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung	
a)	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	Beschluß 48/301 371
b)	Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses	Resolutionen 48/13 A und B 21
4.	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	Beschluß 48/302 371
5.	Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse	Beschluß 48/303 371
6.	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	Beschluß 48/304 371
7.	Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen	Beschlüsse 48/409 A und B 379
8.	Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses	Beschluß 48/401 378 Beschlüsse 48/402 A bis C 378 Beschlüsse 48/403 A und B 379 Beschluß 48/484 381
9.	Generaldebatte	
10.	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	Beschluß 48/405 379 Beschluß 48/484 381
11.	Bericht des Sicherheitsrats	Beschluß 48/407 379
12.	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	Resolution 48/47 137 Resolution 48/212 200 Resolution 48/213 200 Beschluß 48/431 391 Beschluß 48/432 400 Beschluß 48/433 400 Beschluß 48/434 400 Beschluß 48/452 385 Beschluß 48/453 386 Beschluß 48/454 386 Beschluß 48/455 386 Beschluß 48/456 386 Beschluß 48/457 386 Beschluß 48/482 408 Beschluß 48/483 380
13.	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 48/404 379
14.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	Resolution 48/14 22
15.	Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Hauptorganen	
a)	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	Beschluß 48/306 372

Punkt		Seite
	b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	Beschluß 48/305 371
	c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs	Beschluß 48/308 372
16.	Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen	
	a) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	Beschluß 48/309 373
	b) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	Beschluß 48/310 Beschluß 48/484 373 381
	c) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	Beschluß 48/311 373
	d) Wahl des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	Beschluß 48/307 372
17.	Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen	
	a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	Beschluß 48/313 375
	b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	Beschluß 48/314 A 375
	c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer	Beschluß 48/315 376
	d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses	Beschluß 48/316 376
	e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	Beschluß 48/317 376
	f) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	Beschluß 48/319 377
	g) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses	Beschluß 48/312 374
	h) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	Beschluß 48/484 381
	i) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	Beschluß 48/484 381
18.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	Resolution 48/46 Resolution 48/49 Resolution 48/50 Resolutionen 48/51 A und B Resolution 48/52 Resolution 48/53 Beschluß 48/421 Beschluß 48/422 Beschluß 48/423 Beschluß 48/424 135 140 141 141 37 39 382 383 383 383
19.	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	
20.	Fünfundvierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	Beschlüsse 48/410 A und B Beschluß 48/416 379 380
21.	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer	Resolution 48/15 22
22.	Friedensuniversität	Resolution 48/9 17
23.	Programme und Aktivitäten zur Förderung der Friedens in der Welt	
24.	Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren	Resolution 48/214 Beschluß 48/484 65 381
25.	Frage der Komoreninsel Mayotte	Resolution 48/56 40
26.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	Resolution 48/19 25
27.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	Resolution 48/21 27

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
28.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem	Resolution 48/22 28
29.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	Resolution 48/24 30
30.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba	Resolution 48/16 23
31.	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti	Resolution 48/27 Beschluß 48/484 34 381
32.	Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten	Resolution 48/18 24
33.	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat	Resolution 48/26 Beschluß 48/484 33 381
34.	Die Situation im Nahen Osten	Resolution 48/58 Resolutions 48/59 A und B 42 43
35.	Palästinafrage	Resolutions 48/158 A bis D Beschluß 48/484 48 381
36.	Secrecht	Resolution 48/28 Beschluß 48/484 35 381
37.	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit	Resolution 48/23 29
38.	Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten, demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken	Resolution 48/1 Resolutions 48/159 A bis D Beschluß 48/425 Beschluß 48/484 14 51 380 381
39.	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	Resolution 48/160 54
40.	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung	Resolution 48/161 55
41.	Internationale Nothilfe für den Frieden, die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	Resolution 48/208 196
42.	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	Resolution 48/88 Beschluß 48/484 45 381
43.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit	Resolution 48/25 31
44.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	Resolution 48/57 40
45.	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen von Krieg und Naturkatastrophen	Resolution 48/8 16
46.	Frage der Falklandinseln (Malvinas)	Beschluß 48/408 379
47.	Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995	Resolution 48/6 Resolution 48/215 Beschluß 48/406 Beschluß 48/484 15 67 379 381
48.	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	Beschluß 48/435 380
49.	Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kern-technischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	Beschluß 48/436 Beschluß 48/484 380 381

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
50.	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet	Beschluß 48/437 380
51.	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen	Beschluß 48/438 380
52.	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	Beschluß 48/484 381
53.	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	Beschluß 48/484 381
54.	Zypernfrage	Beschluß 48/484 381
55.	Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait	Beschluß 48/484 381
56.	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	Resolution 48/162 Beschluß 48/439 58 380
57.	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 48/61 74
58.	Reduzierung der Militärhaushalte	Resolution 48/62 75
	a) Reduzierung der Militärhaushalte	
	b) Transparenz der Militärausgaben	
59.	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte	Resolution 48/63 75
60.	Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation	Resolution 48/64 76
61.	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen	Resolution 48/65 77
62.	Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit	Resolution 48/66 77
63.	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete	Resolution 48/67 78
64.	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation	Resolution 48/68 79
65.	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	Resolution 48/69 80
66.	Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen	Resolution 48/70 81
67.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region	Resolution 48/71 81
68.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien	Resolution 48/72 82
69.	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	Resolution 48/73 83
70.	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	Resolutionen 48/74 A und B 85
71.	Allgemeine und vollständige Abrüstung	Resolution 48/75 B Resolution 48/75 C Resolution 48/75 K 86 88 92
	a) Ankündigung von Kernversuchen	
	b) Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes radiologischer Waffen	
	c) Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke	Resolution 48/75 L 93
	d) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	Resolution 48/75 D 88
	e) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	Resolution 48/75 A 86
	f) Regionale Abrüstung	Resolution 48/75 G Resolution 48/75 I 90 91
	g) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	Resolution 48/75 E 89
	h) Internationale Waffentransfers	Resolution 48/75 F Resolution 48/75 H 89 91
	i) Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene	Resolution 48/75 J 92

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
72.	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung	
	a) Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung	Resolution 48/76 C 95
	b) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	Resolution 48/76 B 94
	c) Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	Resolution 48/76 D 95
	d) Einfrieren der Kernwaffen	
	e) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	Resolution 48/76 A 93
	f) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	Resolution 48/76 E 96
73.	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung	
	a) Bericht der Abrüstungskommission	Resolution 48/77 A 97
	b) Bericht der Abrüstungskonferenz	Resolution 48/77 B 98
	c) Stand der multilateralen Abrüstungsübereinkünfte	
	d) Beirat für Abrüstungsfragen	
	e) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	
74.	Nukleare Rüstung Israels	Resolution 48/78 99
75.	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können	Resolution 48/79 99
76.	Antarktis-Frage	Resolution 48/80 100
77.	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region	Resolution 48/81 102
78.	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	Resolution 48/82 103
79.	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	Resolution 48/83 104
80.	Wahrung der internationalen Sicherheit	Resolutionen 48/84 A und B 105
81.	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung	Resolution 48/85 107
82.	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas	Resolution 48/86 108
83.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	Resolution 48/38 114
84.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	Resolution 48/39 114
85.	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Resolutionen 48/40 A bis J 118 Beschuß 48/417 382
86.	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen .	Resolutionen 48/41 A bis D 123
87.	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen	Resolution 48/42 125 Resolution 48/43 131
88.	Informationsfragen	Resolutionen 48/44 A und B 131 Beschuß 48/318 367 Beschuß 48/418 312
89.	Wissenschaft und Frieden	Beschuß 48/419 382

Punkt		Seite
90.	Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen	Beschluß 48/420 382
91.	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit .	Resolution 48/164 157 Resolution 48/165 158 Resolution 48/166 159 Beschluß 48/440 384 Beschluß 48/441 384
	a) Handel und Entwicklung	Resolution 48/54 154 Resolution 48/55 155 Resolution 48/167 159 Resolution 48/168 159 Resolution 48/169 160 Resolution 48/170 162 Beschluß 48/442 384
	b) Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder .	Resolution 48/171 162
	c) Effektive Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung	Beschluß 48/443 384 Beschluß 48/444 385
	d) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern	Resolution 48/172 164 Resolution 48/173 165
	e) Umwelt	Resolution 48/174 167 Beschluß 48/445 385
	f) Wüstenbildung und Dürre	Resolution 48/175 167
	g) Wohn- und Siedlungswesen	Resolution 48/176 168 Resolution 48/177 170 Resolution 48/178 170
	h) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	Resolution 48/179 171
	i) Unternehmerische Initiative	Resolution 48/180 173
	j) Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft	Resolution 48/181 174
92.	Internationale Schuldenkrise und Entwicklung	Resolution 48/182 174
93.	Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern	Resolution 48/183 176 Resolution 48/184 177
94.	Operative Entwicklungsaktivitäten	Beschluß 48/446 385 Beschluß 48/447 385
	a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	
	b) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen	
	c) Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit	
	d) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen	
95.	Internationale Zusammenarbeit für Wirtschaftswachstum und Entwicklung	Resolution 48/185 177
	a) Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken	
	b) Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	
96.	Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung ...	Resolution 48/186 178 Beschluß 48/448 385
97.	Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	Resolution 48/187 180
98.	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung	Resolution 48/188 180

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>	
99.	Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung	Resolution 48/189 Resolution 48/190 Beschluß 48/449	182 182 385
	a) Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	Resolution 48/191 Resolution 48/192	182 184
	b) Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	Resolution 48/193	185
	c) Nachhaltige Nutzung und Erhaltung der lebenden marinen Ressourcen der Hohen See: Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände	Resolution 48/194	186
100.	Wirtschaftssonderhilfeprogramme	Resolution 48/195 Resolution 48/196 Resolution 48/197 Resolution 48/198 Resolution 48/199 Resolution 48/200 Resolution 48/201 Beschluß 48/450	186 186 187 188 189 190 191 385
101.	Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas	Resolution 48/202	192
102.	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors	Resolution 48/203	192
103.	Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus	Resolution 48/204	193
104.	Erschließung der Humanressourcen	Resolution 48/205	193
105.	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl	Resolution 48/206	195
106.	Ausbildung und Forschung: Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	Resolution 48/207	195
107.	Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung	Resolution 48/89 Resolution 48/90 Resolution 48/91 Beschluß 48/426	206 207 208 391
108.	Selbstbestimmungsrecht der Völker		
	a) Selbstbestimmungsrecht der Völker	Resolution 48/92 Resolution 48/93 Resolution 48/94	213 213 215
	b) Effektive Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durch Autonomie	Beschluß 48/427	391
109.	Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie	Resolution 48/95 Resolution 48/96 Resolution 48/97 Resolution 48/98 Resolution 48/99 Resolution 48/100 Beschluß 48/428	217 219 232 233 233 234 391
110.	Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	Resolution 48/101 Resolution 48/102 Resolution 48/103	235 236 237

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>	
111.	Förderung der Frau	Resolution 48/104	239
		Resolution 48/105	242
		Resolution 48/106	242
		Resolution 48/107	243
		Resolution 48/108	244
		Resolution 48/109	248
		Resolution 48/110	249
		Resolution 48/111	250
112.	Internationale Drogenbekämpfung	Resolution 48/12	19
		Resolution 48/112	251
113.	Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen	Resolution 48/113	254
		Resolution 48/114	255
		Resolution 48/115	255
		Resolution 48/116	258
		Resolution 48/117	258
		Resolution 48/118	260
114.	Menschenrechtsfragen	Beschluß 48/429	391
		a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte	
		Resolution 48/119	263
		Resolution 48/120	265
		Resolution 48/148	299
		b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	
		Resolution 48/121	266
		Resolution 48/122	267
		Resolution 48/123	268
		Resolution 48/124	269
		Resolution 48/125	270
		Resolution 48/126	272
		Resolution 48/127	272
		Resolution 48/128	274
		Resolution 48/129	275
		Resolution 48/130	276
		Resolution 48/131	277
		Resolution 48/132	278
		Resolution 48/133	279
		Resolution 48/134	280
		Resolution 48/135	283
		Resolution 48/136	283
		Resolution 48/137	285
		Resolution 48/138	286
		Resolution 48/139	287
		Resolution 48/140	289
		Resolution 48/141	290
		Resolution 48/163	313
		Beschluß 48/430	391
		Beschluß 48/484	381
		c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten	
		Resolution 48/142	292
		Resolution 48/143	292
Resolution 48/144	294		
Resolution 48/145	296		
Resolution 48/146	297		
Resolution 48/147	297		
Resolution 48/149	300		
Resolution 48/150	301		
Resolution 48/151	303		
Resolution 48/152	304		
Resolution 48/153	306		
Resolution 48/154	310		
Beschluß 48/484	381		
115.	Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland	Resolution 48/155	310

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
116.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen	Resolution 48/45 135
117.	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern	Resolution 48/46 Beschuß 48/421 135 382
118.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	Resolution 48/47 137
119.	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung . .	Resolution 48/48 139
120.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	Resolutionen 48/216 A bis D Resolution 48/484 322 381
	a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	
	b) Freiwillige Fonds, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltet werden	
121.	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen	Resolution 48/217 Resolution 48/218 Beschuß 48/458 Beschuß 48/459 Beschuß 48/484 323 323 400 401 381
122.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 .	Resolutionen 48/219 A und B Beschuß 48/460 Beschuß 48/484 326 402 381
123.	Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	Resolution 48/228 Resolution 48/229 Resolution 48/230 Resolutionen 48/231 A bis C Resolution 48/232 Beschuß 48/481 Beschuß 48/484 342 347 348 349 352 408 381
124.	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	Resolution 48/220 Beschuß 48/484 329 381
125.	Gemeinsame Inspektionsgruppe	Resolution 48/221 329
126.	Konferenzplanung	Resolutionen 48/222 A und B 331
127.	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	Resolutionen 48/223 A bis C Beschuß 48/314 B Beschuß 48/484 333 376 381
128.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen	Resolution 48/224 334
129.	Pensionssystem der Vereinten Nationen	Resolution 48/225 339
130.	Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten	Beschuß 48/484 381
	a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	Beschuß 48/463 402
	b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	Beschuß 48/464 402
131.	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola	Beschuß 48/465 Beschuß 48/484 403 381
132.	Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats	Beschuß 48/484 381
	a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	Beschuß 48/466 403
	b) Andere Aktivitäten	

Punkt		Seite
133.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	404
	Beschluß 48/467	381
	Beschluß 48/484	381
134.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador	404
	Beschluß 48/468	381
	Beschluß 48/484	381
135.	Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha	404
	Beschluß 48/469	381
	Beschluß 48/484	381
136.	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen	404
	Beschluß 48/470	381
	Beschluß 48/484	381
137.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II	405
	Beschluß 48/471	381
	Beschluß 48/484	381
138.	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen	341
	Resolution 48/226	341
	Resolution 48/227	381
	Beschluß 48/484	381
	a) Finanzierung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen	405
	Beschluß 48/472	405
	b) Neuordnung von Belarus und der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten	405
	Beschluß 48/472	405
139.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	355
	Resolution 48/29	409
140.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus . . .	409
	Beschluß 48/411	409
141.	Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung	409
	Beschluß 48/412	357
142.	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen	357
	Resolution 48/30	358
143.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundvierzigste Tagung	358
	Resolution 48/31	360
144.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechszwanzigste Tagung	360
	Resolution 48/32	361
	Resolution 48/33	361
	Resolution 48/34	362
145.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	362
	Resolution 48/35	362
146.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	362
	Resolution 48/36	409
147.	Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit	409
	Beschluß 48/413	409
148.	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs	409
	Beschluß 48/414	406
149.	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik	406
	Beschluß 48/473	381
	Beschluß 48/484	381
150.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit	15
	Resolution 48/2	44
151.	Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe	44
	Resolution 48/60	363
152.	Frage der Verantwortlichkeit für Angriffe auf das Personal der Vereinten Nationen und vergleichbares Personal sowie Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gebracht werden	363
	Resolution 48/37	15
153.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Ständigen Schiedshof	15
	Resolution 48/3	197
154.	Interimsbüros der Vereinten Nationen	197
	Resolution 48/209	385
	Beschluß 48/451	385
155.	Unterstützung bei der Minenräumung	15
	Resolution 48/7	109
156.	Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses	109
	Resolution 48/87	15
157.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Lateinamerikanische Parlament	15
	Resolution 48/4	15

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
158.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	Resolution 48/5 15
159.	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts	Beschluß 48/461 Beschluß 48/484 402 381
160.	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	Beschluß 48/474 Beschluß 48/484 406 381
161.	Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	Beschluß 48/415 409
162.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	Beschluß 48/475 Beschluß 48/484 406 381
163.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991	Beschluß 48/484 381
164.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda	Beschluß 48/476 Beschluß 48/484 407 381
165.	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti	Beschluß 48/477 Beschluß 48/484 407 381
166.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia	Beschluß 48/478 Beschluß 48/484 407 381
167.	Der Sport als Mittel zum Aufbau einer friedlichen und besseren Welt	Resolution 48/10 Resolution 48/11 18 18
168.	Personalfragen	Beschluß 48/462 Beschluß 48/484 402 381
169.	Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden	Resolution 48/210 198
170.	Die Situation in Burundi	Resolution 48/17 Beschluß 48/484 24 381
171.	Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas	Resolution 48/211 199
172.	Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindern in der ganzen Welt, die Opfer besonders schwieriger Umstände, einschließlich bewaffneter Konflikte, sind	Resolution 48/156 Resolution 48/157 311 312
173.	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda	Beschluß 48/479 Beschluß 48/484 408 381
174.	Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha	Beschluß 48/480 Beschluß 48/484 408 381
175.	Nothilfemaßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika	Resolution 48/20 26

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE (nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung zwischen 21. September und 23. Dezember 1993 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Für Resolutionen und Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen an. Falls nichts anderes angegeben ist, handelt es sich dabei um eine Abstimmung mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder (recorded vote). Nähere Angaben über die Stimmabgabe, die nur für aufgezeichnete Abstimmungen vorliegen, finden sich im Wortprotokoll der jeweiligen Plenarsitzung (siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Plenary Meetings*); eine vollständige Auflistung dieser Ergebnisse nach Mitgliedstaaten findet sich im Anhang zum *Index to Proceedings of the General Assembly (ST/LIB/SER.B/A.50, Teil I)*.

RESOLUTIONEN

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
48/1	Aufhebung der Sanktionen gegen Südafrika	38	22.	8. Oktober 1993		14
48/2	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit . .	150	29.	13. Oktober 1993		15
48/3	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Ständigen Schiedshof	153	29.	13. Oktober 1993		15
48/4	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Lateinamerikanische Parlament	157	29.	13. Oktober 1993		15
48/5	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	158	29.	13. Oktober 1993		15
48/6	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung der vier Nationen über allgemeine Sicherheit	47	32.	19. Oktober 1993		15
48/7	Unterstützung bei der Minenräumung	155	32.	19. Oktober 1993		15
48/8	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen	45	35.	22. Oktober 1993		16
48/9	Friedensuniversität	22	36.	25. Oktober 1993		17
48/10	Internationales Jahr des Sports und des olympischen Ideals .	167	36.	25. Oktober 1993		18
48/11	Einhaltung der olympischen Waffenruhe	167	36.	25. Oktober 1993		18
48/12	Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe sowie damit zusammenhängende Aktivitäten	112	42.	28. Oktober 1993		19
48/13	Vollmachten der Vertreter auf der achtundvierzigsten Tagung der Generalversammlung					
	Resolution A	3 b)	43.	29. Oktober 1993		21
	Resolution B	3 b)	86.	21. Dezember 1993		21
48/14	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	14	46.	1. November 1993	140-1-9	21
48/15	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer	21	47.	2. November 1993	106-0-25	22
48/16	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba	30	48.	3. November 1993	88-4-57	23
48/17	Die Situation in Burundi	170	48.	3. November 1993		24

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
48/18	Vollständiger Abzug der ausländischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten	32	55.	15. November 1993		24
48/19	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	26	56.	16. November 1993		25
48/20	Nothilfemaßnahmen zur Bekämpfung der Heuschreckenplage in Afrika	175	58.	19. November 1993		26
48/21	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	27	60.	22. November 1993		27
48/22	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem	28	60.	22. November 1993		28
48/23	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit	37	63.	24. November 1993	103-1-1	29
48/24	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	29	63.	24. November 1993		30
48/25	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit	43	65.	29. November 1993		31
48/26	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat	33	69.	3. Dezember 1993		33
48/27	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti	31	70.	6. Dezember 1993		34
48/28	Seerecht	36	73.	9. Dezember 1993	144-1-11	35
48/29	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	139	73.	9. Dezember 1993		355
48/30	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen	142	73.	9. Dezember 1993		357
48/31	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundvierzigste Tagung	143	73.	9. Dezember 1993		358
48/32	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundzwanzigste Tagung	144	73.	9. Dezember 1993		360
48/33	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter und Bauleistungen	144	73.	9. Dezember 1993		361
48/34	Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1978 über die Güterbeförderung zur See (Hamburger Regeln)	144	73.	9. Dezember 1993		361
48/35	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	145	73.	9. Dezember 1993		362
48/36	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	146	73.	9. Dezember 1993		362
48/37	Frage der Verantwortlichkeit für Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die für solche Angriffe Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden	152	73.	9. Dezember 1993		363
48/38	Auswirkungen der atomaren Strahlung	83	75.	10. Dezember 1993		114
48/39	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	84	75.	10. Dezember 1993		114
48/40	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten					
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge	85	75.	10. Dezember 1993		118
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	85	75.	10. Dezember 1993		118
	C. Unterstützung der infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen	85	75.	10. Dezember 1993	159-0-2	119
	D. Von Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen	85	75.	10. Dezember 1993	161-0-1	119
	E. Palästinaflüchtlinge in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet	85	75.	10. Dezember 1993	157-2-0	120
	F. Rückkehr der seit 1967 vertriebenen Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge	85	75.	10. Dezember 1993	152-2-5	120
	G. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen	85	75.	10. Dezember 1993	114-2-44	121
	H. Schutz von Palästinaflüchtlingen	85	75.	10. Dezember 1993	153-2-6	121

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
	I. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästina- flüchtlinge	85	75.	10. Dezember 1993	156-2-2	122
	J. Schutz palästinensischer Schüler und Studenten und Bildungseinrichtungen sowie Gewährleistung der Sicherheit der Einrichtungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in dem besetzten palästinensischen Gebiet . . .	85	75.	10. Dezember 1993	159-2-0	122
48/41	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen					
	Resolution A	86	75.	10. Dezember 1993	93-2-65	123
	Resolution B	86	75.	10. Dezember 1993	152-1-6	124
	Resolution C	86	75.	10. Dezember 1993	106-2-48	124
	Resolution D	86	75.	10. Dezember 1993	85-1-68	125
48/42	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkom- plexes der Friedenssicherungseinsätze	87	75.	10. Dezember 1993		125
48/43	Stärkung der Einsatzführungskapazität der Vereinten Nationen bei Friedenssicherungseinsätzen	87	75.	10. Dezember 1993		131
48/44	Informationsfragen					
	A. Information im Dienste der Menschheit	88	75.	10. Dezember 1993		131
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	88	75.	10. Dezember 1993		132
48/45	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, über- mittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen	116	75.	10. Dezember 1993	159-0-3	135
48/46	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Inter- essen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern	117 und 18	75.	10. Dezember 1993	111-43-3	135
48/47	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Un- abhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	118 und 12	75.	10. Dezember 1993	113-5-43	137
48/48	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbil- dungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	119	75.	10. Dezember 1993		139
48/49	Westsahara-Frage	18	75.	10. Dezember 1993		140
48/50	Neukaledonien-Frage	18	75.	10. Dezember 1993		141
48/51	Die Fragen der Amerikanischen Jungferinseln, Amerika- nisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jung- ferinseln, der Caymaninseln, Guams, Montserrats, Toke- laus und der Turks- und Caicosinseln					
	A. Allgemeines	18	75.	10. Dezember 1993		141
	B. Einzelne Gebiete	18	75.	10. Dezember 1993		143
48/52	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Un- abhängigkeit an koloniale Länder und Völker	18	75.	10. Dezember 1993	139-2-19	37
48/53	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung .	18	75.	10. Dezember 1993	141-2-18	39
48/54	Stärkung der internationalen Organisationen auf dem Gebiet des multilateralen Handels	91 a)	75.	10. Dezember 1993		154
48/55	Internationaler Handel und Entwicklung	91 a)	75.	10. Dezember 1993		155
48/56	Frage der Komoreninsel Mayotte	25	76.	13. Dezember 1993	91-2-36	40
48/57	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Ver- einten Nationen	44	78.	14. Dezember 1993		40
48/58	Friedensprozeß im Nahen Osten	34	79.	14. Dezember 1993	155-3-1	42
48/59	Die Situation im Nahen Osten					
	A. Jerusalem	34	79.	14. Dezember 1993	141-1-11	43
	B. Syrischer Golan	34	79.	14. Dezember 1993	65-2-83	43
48/60	Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe	151	79.	14. Dezember 1993		44

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
48/61	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz	57	81.	16. Dezember 1993		74
48/62	Reduzierung der Militärhaushalte: Transparenz der Militärausgaben	58	81.	16. Dezember 1993		75
48/63	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte	59	81.	16. Dezember 1993		75
48/64	Abrüstungserziehung und Abrüstungsinformation	60	81.	16. Dezember 1993		76
48/65	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	61	81.	16. Dezember 1993		77
48/66	Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit	62	81.	16. Dezember 1993	126-4-35	77
48/67	Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete	63	81.	16. Dezember 1993	161-0-5	78
48/68	Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation	64	81.	16. Dezember 1993	145-0-22	79
48/69	Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	65	81.	16. Dezember 1993	118-3-45	80
48/70	Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot	66	81.	16. Dezember 1993		81
48/71	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region	67	81.	16. Dezember 1993		81
48/72	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien	68	81.	16. Dezember 1993	153-3-12	82
48/73	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	69	81.	16. Dezember 1993	166-0-4	83
48/74	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum					
	A. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	70	81.	16. Dezember 1993	169-0-1	85
	B. Studie über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum	70	81.	16. Dezember 1993		86
48/75	Allgemeine und vollständige Abrüstung					
	A. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	71 e)	81.	16. Dezember 1993		86
	B. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	71	81.	16. Dezember 1993		87
	C. Allgemeine und vollständige Abrüstung	71	81.	16. Dezember 1993	114-6-45	88
	D. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	71 d)	81.	16. Dezember 1993		88
	E. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	71 g)	81.	16. Dezember 1993		89
	F. Internationale Waffentransfers	71 h)	81.	16. Dezember 1993		89
	G. Regionale Abrüstung	71 f)	81.	16. Dezember 1993		90
	H. Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen	71 h)	81.	16. Dezember 1993		91
	I. Regionale Abrüstung	71 f)	81.	16. Dezember 1993	146-0-22	91
	J. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	71 i)	81.	16. Dezember 1993	170-0-1	92
	K. Moratorium für die Ausfuhr von Schützenminen	71		16. Dezember 1993	156-0-11	92
	L. Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper	71 c)	81.	16. Dezember 1993		93
48/76	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	72 e)	81.	16. Dezember 1993	168-1-2	93
	B. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	72 b)	81.	16. Dezember 1993	120-23-24	94
	C. Programm der Vereinten Nationen für Stipendien, Ausbildung und Beratungsdienste auf dem Gebiet der Abrüstung	72 a)	81.	16. Dezember 1993		95
	D. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	72 c)	81.	16. Dezember 1993		95

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenarsitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
	E. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	72 f)	81.	16. Dezember 1993		96
48/77	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Bericht der Abrüstungskommission	73 a)	81.	16. Dezember 1993		97
	B. Bericht der Abrüstungskonferenz	73 b)	81.	16. Dezember 1993		98
48/78	Nukleare Rüstung Israels	74	81.	16. Dezember 1993	53-45-65	99
48/79	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können	75	81.	16. Dezember 1993	162-0-3	99
48/80	Antarktis-Frage	76	81.	16. Dezember 1993	96-0-7*	100
48/81	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	77	81.	16. Dezember 1993		102
48/82	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	78	81.	16. Dezember 1993	130-4-36	103
48/83	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit	79	81.	16. Dezember 1993	122-1-45	104
48/84	Wahrung der internationalen Sicherheit					
	A. Wahrung der internationalen Sicherheit	80	81.	16. Dezember 1993	84-0-83	105
	B. Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten	80	81.	16. Dezember 1993		106
48/85	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung	81	81.	16. Dezember 1993		107
48/86	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika	82	81.	16. Dezember 1993		108
48/87	Rationalisierung der Arbeit des Ausschusses für Abrüstung und internationale Sicherheit (Erster Ausschuß)	156	81.	16. Dezember 1993		109
48/88	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	42	84.	20. Dezember 1993	109-0-57	45
48/89	Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	107	84.	20. Dezember 1993	119-1-48	206
48/90	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	107	84.	20. Dezember 1993		207
48/91	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung	107	84.	20. Dezember 1993		208
48/92	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	108 a)	85.	20. Dezember 1993	108-14-39	213
48/93	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	108 a)	85.	20. Dezember 1993		215
48/94	Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte	108 a)	85.	20. Dezember 1993	101-26-36	215
48/95	Positive und volle Eingliederung Behinderter in alle gesellschaftliche Bereiche und die Führungsrolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet	109	85.	20. Dezember 1993		217
48/96	Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte	109	85.	20. Dezember 1993		219
48/97	Internationaler Tag der Behinderten	109	85.	20. Dezember 1993		232
48/98	Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns	109	85.	20. Dezember 1993		233
48/99	Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: ein fortlaufendes Weltaktionsprogramm	109	85.	20. Dezember 1993		233

*Namentliche Abstimmung.

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
48/100	Weltgipfel für soziale Entwicklung	109	85.	20. Dezember 1993		234
48/101	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	110	85.	20. Dezember 1993	119-1-49	235
48/102	Bekämpfung des Schlepperunwesens	110	85.	20. Dezember 1993		236
48/103	Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	110	85.	20. Dezember 1993		237
48/104	Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ...	111	85.	20. Dezember 1993		239
48/105	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau	111	85.	20. Dezember 1993		242
48/106	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat	111	85.	20. Dezember 1993		242
48/107	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ...	111	85.	20. Dezember 1993		243
48/108	Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau	111	85.	20. Dezember 1993		244
48/109	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ..	111	85.	20. Dezember 1993		248
48/110	Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen	111	85.	20. Dezember 1993		249
48/111	Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	111	85.	20. Dezember 1993		250
48/112	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs	112	85.	20. Dezember 1993		251
48/113	Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Behandlung und Überprüfung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und Migranten	113	85.	20. Dezember 1993		254
48/114	Internationale Notstandshilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Aserbaidschan	113	85.	20. Dezember 1993		255
48/115	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	113	85.	20. Dezember 1993		255
48/116	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)	113	85.	20. Dezember 1993		256
48/117	Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge	113	85.	20. Dezember 1993		258
48/118	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika .	113	85.	20. Dezember 1993		260
48/119	Die internationalen Menschenrechtspakte	114 a)	85.	20. Dezember 1993		263
48/120	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente	114 a)	85.	20. Dezember 1993		265
48/121	Weltkonferenz über Menschenrechte	114 b)	85.	20. Dezember 1993		266
48/122	Menschenrechte und Terrorismus	114 b)	85.	20. Dezember 1993		267
48/123	Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten	114 b)	85.	20. Dezember 1993	115-34-21	268
48/124	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen	114 b)	85.	20. Dezember 1993	101-51-17	269
48/125	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	114 b)	85.	20. Dezember 1993		270
48/126	Jahr der Toleranz	114 b)	85.	20. Dezember 1993		272
48/127	Dekade für Menschenrechtserziehung	114 b)	85.	20. Dezember 1993		272
48/128	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz	114 b)	85.	20. Dezember 1993		274
48/129	Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte ...	114 b)	85.	20. Dezember 1993		275
48/130	Recht auf Entwicklung	114 b)	85.	20. Dezember 1993		276
48/131	Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen	114 b)	85.	20. Dezember 1993	153-0-13	277
48/132	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit	114 b)	85.	20. Dezember 1993		278
48/133	Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (1993)	114 b)	85.	20. Dezember 1993		279
48/134	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	114 b)	85.	20. Dezember 1993		280

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
48/135	Binnenvertriebene	114 b)	85.	20. Dezember 1993		283
48/136	Not der Straßenkinder	114 b)	85.	20. Dezember 1993		283
48/137	Menschenrechte in der Rechtspflege	114 b)	85.	20. Dezember 1993		285
48/138	Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	114 b)	85.	20. Dezember 1993		286
48/139	Menschenrechte und Massenabwanderungen	114 b)	85.	20. Dezember 1993		287
48/140	Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt	114 b)	85.	20. Dezember 1993		289
48/141	Hoher Kommissar für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte	114 b)	85.	20. Dezember 1993		290
48/142	Die Menschenrechtssituation in Kuba	114 c)	85.	20. Dezember 1993	74-20-61	292
48/143	Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien	114 c)	85.	20. Dezember 1993		292
48/144	Die Menschenrechtssituation in Irak	114 c)	85.	20. Dezember 1993	116-2-43	294
48/145	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	114 c)	85.	20. Dezember 1993	74-23-51	296
48/146	Die Menschenrechtssituation in Somalia	114 c)	85.	20. Dezember 1993		297
48/147	Die Menschenrechtssituation in Sudan	114 c)	85.	20. Dezember 1993	111-13-30	297
48/148	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	114 a)	85.	20. Dezember 1993		299
48/149	Die Menschenrechtssituation in El Salvador	114 c)	85.	20. Dezember 1993		300
48/150	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	114 c)	85.	20. Dezember 1993		301
48/151	Die Menschenrechte in Haiti	114 c)	85.	20. Dezember 1993		303
48/152	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan	114 c)	85.	20. Dezember 1993		304
48/153	Die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien: Menschenrechtsverletzungen in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	114 c)	85.	20. Dezember 1993		306
48/154	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha	114 c)	85.	20. Dezember 1993		310
48/155	Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland	115	85.	20. Dezember 1993		310
48/156	Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Verhinderung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie	172	85.	20. Dezember 1993		311
48/157	Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind	172	85.	20. Dezember 1993		312
48/158	Palästinafrage					
	A. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	35	85.	20. Dezember 1993	106-3-40	48
	B. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	35	85.	20. Dezember 1993	107-2-41	49
	C. Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information	35	85.	20. Dezember 1993	147-2-2	49
	D. Friedliche Regelung der Palästinafrage	35	85.	20. Dezember 1993	92-5-51	50
48/159	Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken					
	A. Internationale Bemühungen zur vollständigen und restlosen Beseitigung der Apartheid und Unterstützung zur Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken	38	85.	20. Dezember 1993		51
	B. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid	38	85.	20. Dezember 1993		52
	C. Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten	38	85.	20. Dezember 1993		53
	D. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika	38	85.	20. Dezember 1993		53
48/160	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika	39	85.	20. Dezember 1993		54
48/161	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung	40	85.	20. Dezember 1993		55

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
48/162	Weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	56	85.	20. Dezember 1993		58
48/163	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt	114 b)	86.	21. Dezember 1993		313
48/164	Weiterverfolgung des Berichts der Süd-Kommission	91	86.	21. Dezember 1993		157
48/165	Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft	91	86.	21. Dezember 1993		158
48/166	Agenda für Entwicklung	91	86.	21. Dezember 1993		159
48/167	Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer	91 a)	86.	21. Dezember 1993		159
48/168	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer	91 a)	86.	21. Dezember 1993	116-32-16	159
48/169	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern	91 a)	86.	21. Dezember 1993		160
48/170	Hilfe für die Binnenstaaten in Zentralasien	91 a)	86.	21. Dezember 1993		162
48/171	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder	91 b)	86.	21. Dezember 1993		162
48/172	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	91 d)	86.	21. Dezember 1993		164
48/173	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika	91 d)	86.	21. Dezember 1993		165
48/174	Stärkung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	91 e)	86.	21. Dezember 1993		167
48/175	Dürre und Wüstenbildung	91 f)	86.	21. Dezember 1993		167
48/176	Wohn- und Siedlungswesen	91 g)	86.	21. Dezember 1993		168
48/177	Ressourcenmobilisierung zur Durchführung des regionalen Aktionsprogramms für die Phase II (1992-1996) der Verkehrs- und Kommunikationsdekade für Asien und den Pazifik	91 g)	86.	21. Dezember 1993		170
48/178	Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000	91 g)	86.	21. Dezember 1993		170
48/179	Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung	91 h)	86.	21. Dezember 1993		171
48/180	Unternehmerische Initiative und Privatisierung im Dienste des wirtschaftlichen Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung	91 i)	86.	21. Dezember 1993		173
48/181	Integration der im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft	91 j)	86.	21. Dezember 1993		174
48/182	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer	92	86.	21. Dezember 1993	164-1-0	174
48/183	Internationales Jahr für die Beseitigung der Armut	93	86.	21. Dezember 1993		176
48/184	Internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern	93	86.	21. Dezember 1993		177
48/185	Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	95	86.	21. Dezember 1993		178
48/186	Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung	96	86.	21. Dezember 1993		179
48/187	Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	97	86.	21. Dezember 1993		180
48/188	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung	98	86.	21. Dezember 1993		180
48/189	Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	99	86.	21. Dezember 1993		182
48/190	Verbreitung der Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung	99	86.	21. Dezember 1993		182
48/191	Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	99 a)	86.	21. Dezember 1993		182

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
48/192	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Überwachung weltweiter Umweltprobleme	99 a)	86.	21. Dezember 1993		184
48/193	Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	99 b)	86.	21. Dezember 1993		185
48/194	Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände	99 c)	86.	21. Dezember 1993		186
48/195	Hilfe für Jemen	100	86.	21. Dezember 1993		186
48/196	Internationale Hilfe für Sierra Leone	100	86.	21. Dezember 1993		186
48/197	Hilfe bei der Normalisierung der Verhältnisse in Liberia und beim Wiederaufbau des Landes	100	86.	21. Dezember 1993		187
48/198	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibuti	100	86.	21. Dezember 1993		188
48/199	Sonderplan für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Zentralamerika	100	86.	21. Dezember 1993		189
48/200	Nothilfe für Sudan	100	86.	21. Dezember 1993		190
48/201	Hilfe zur humanitären Unterstützung sowie zur Normalisierung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Somalia	100	86.	21. Dezember 1993		191
48/202	Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas	101	86.	21. Dezember 1993		192
48/203	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung El Salvadors	102	86.	21. Dezember 1993		192
48/204	Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zur Milderung der Folgen des Krieges in Kroatien und zur Erleichterung des Wiederaufbaus	103	86.	21. Dezember 1993		193
48/205	Erschließung der Humanressourcen im Dienste der Entwicklung	104	86.	21. Dezember 1993		193
48/206	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl	105	86.	21. Dezember 1993		195
48/207	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	106	86.	21. Dezember 1994		195
48/208	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan	41	86.	21. Dezember 1993		196
48/209	Operative Entwicklungsaktivitäten: Ortsbüros des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen	154	86.	21. Dezember 1993		197
48/210	Wirtschaftliche Hilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden	169	86.	21. Dezember 1993		198
48/211	Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas	171	86.	21. Dezember 1993		199
48/212	Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan	12	86.	21. Dezember 1993	143-3-13	200
48/213	Hilfe für das palästinensische Volk	12	86.	21. Dezember 1993		200
48/214	Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren	24	87.	23. Dezember 1993		65
48/215	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen im Jahr 1995	47	87.	23. Dezember 1993		67
48/216	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer					
	Resolution A	120	87.	23. Dezember 1993		322
	Resolution B	120	87.	23. Dezember 1993		322
	Resolution C	120	87.	23. Dezember 1993		323
	Resolution D	120	87.	23. Dezember 1993		323
48/217	Verwaltung von Kunstwerken in den Vereinten Nationen: Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	121	87.	23. Dezember 1993		323
48/218	Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen	121	87.	23. Dezember 1993		323

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
48/219	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993					
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993	122	87.	23. Dezember 1993		326
	B. Endgültige Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993	122	87.	23. Dezember 1993		329
48/220	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	124	87.	23. Dezember 1993		329
48/221	Gemeinsame Inspektionsgruppe	125	87.	23. Dezember 1993		329
48/222	Konferenzplanung					
	Resolution A	126	87.	23. Dezember 1993		331
	Resolution B	126	87.	23. Dezember 1993		332
48/223	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen					
	Resolution A	127	87.	23. Dezember 1993		333
	Resolution B	127	87.	23. Dezember 1993		333
	Resolution C	127	87.	23. Dezember 1993		334
48/224	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	128	87.	23. Dezember 1993		334
48/225	Pensionssystem der Vereinten Nationen	129	87.	23. Dezember 1993		339
48/226	Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze	138 a)	87.	23. Dezember 1993		341
48/227	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	138 a)	87.	23. Dezember 1993		341
48/228	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	123	87.	23. Dezember 1993		342
48/229	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	123	87.	23. Dezember 1993		347
48/230	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	123	87.	23. Dezember 1993		348
48/231	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995					
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	123	87.	23. Dezember 1993		349
	B. Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	123	87.	23. Dezember 1993		351
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1994	123	87.	23. Dezember 1993		351
48/232	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	123	87.	23. Dezember 1993		352

BESCHLÜSSE

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

48/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses	3 a)	1.	21. September 1993		371
48/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1.	21. September 1993		371
48/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	5	2.	21. September 1993		371
48/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	2.	21. September 1993		371
48/305	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats	15 b)	33. und 34.	21. Oktober 1993		371
48/306	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	15 a)	43. und 44.	29. Oktober 1993		372
48/307	Wahl des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	16 d)	49.	4. November 1993		372
48/308	Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs	15 c)	51. bis 53.	10. November 1993		372
48/309	Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen	16 a)	54.	11. November 1993		373
48/310	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats	16 b)	54.	11. November 1993		373
48/311	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses	16 c)	54.	11. November 1993		374
48/312	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses	17 g)	54.	11. November 1993		374

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
48/313	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	17 a)	69.	3. Dezember 1993		375
48/314	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses					
	A. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses ..	17 b)	69.	3. Dezember 1993		375
	B. Ernennung eines Ehrenmitglieds des Beitragsausschusses	127	87.	23. Dezember 1993		376
48/315	Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer ..	17 c)	69.	3. Dezember 1993		376
48/316	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses	17 d)	69.	3. Dezember 1993		376
48/317	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	17 e)	69.	3. Dezember 1993		376
48/318	Ernennung von Mitgliedern des Informationsausschusses ...	88	75.	10. Dezember 1993		377
48/319	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	17 f)	87.	23. Dezember 1993		377
B. SONSTIGE BESCHLÜSSE						
48/401	Organisation der achtundvierzigsten Tagung	8	3.	24. September 1993		378
48/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte					
	Beschluß A	8	3.,	24. September,		378
	Beschluß B	8	22., 31.,	8., 15. und 25. Oktober		378
	Beschluß C	8	47., 50.,	2., 4. und 17. November		378
			und 57.,	1993; 10. und 14. De-		
			75. und	zember 1993		
			79.			
48/403	Sitzungen von Nebenorganen während der achtundvierzigsten Tagung					
	Beschluß A	8	3.	24. September 1993		379
	Beschluß B	8	65.	29. November 1993		379
48/404	Bericht des Internationalen Gerichtshofs	13	31.	15. Oktober 1993		379
48/405	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen	10	31.	15. Oktober 1993		379
48/406	Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen im Jahre 1995	47	32.	19. Oktober 1993		379
48/407	Bericht des Sicherheitsrats	11	42.	28. Oktober 1993		379
48/408	Frage der Falklandinseln (Malvinas)	46	56.	16. November 1993		379
48/409	Unterrichtung durch den Generalsekretär gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen					
	Beschluß A	7	57.	17. November 1993		379
	Beschluß B	7	86.	21. Dezember 1993		379
48/410	Vergabe von Menschenrechtspreisen im Jahre 1993					
	Beschluß A	20	71.	7. Dezember 1993		379
	Beschluß B	20	74.	10. Dezember 1993		380
48/411	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	140	73.	9. Dezember 1993		409
48/412	Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung	141	73.	9. Dezember 1993		409
48/413	Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit	147	73.	9. Dezember 1993		409
48/414	Antrag auf Erstellung eines Gutachtens durch den Internationalen Gerichtshof	148	73.	9. Dezember 1993		409
48/415	Überprüfung des Verfahrens gemäß Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen	161	73.	9. Dezember 1993		409
48/416	Fünfundvierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	20	75.	10. Dezember 1993		380
	Mitwirkung Palästinas im Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	85	75.	10. Dezember 1993		382
48/418	Informationsfragen	88	75.	10. Dezember 1993		382
48/419	Wissenschaft und Frieden	89	75.	10. Dezember 1993		382

Lfd. Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
48/420	Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen	90	75.	10. Dezember 1993		382
48/421	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten	117 und 18	75.	10. Dezember 1993	112-42-3	382
48/422	Gibraltar-Frage	18	75.	10. Dezember 1993		383
48/423	Pitcairn-Frage	18	75.	10. Dezember 1993		383
48/424	St.-Helena-Frage	18	75.	10. Dezember 1993	101-2-51	383
48/425	Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten, demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken	38	76.	13. Dezember 1993		380
48/426	Entwurf innerstaatlicher Musterrechtsvorschriften als Orientierungshilfe für die Regierungen beim Erlaß weiterer Rechtsvorschriften gegen rassische Diskriminierung, im Einklang mit den vom Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung auf seiner vierzigsten und einundvierzigsten Tagung abgegebenen Stellungnahmen vom Sekretariat überarbeitet	107	84.	20. Dezember 1993		391
48/427	Effektive Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts durch Autonomie	108	85.	20. Dezember 1993		391
48/428	Dokumente, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" behandelt wurden	109	85.	20. Dezember 1993		391
48/429	Menschenrechtsfragen	114	85.	20. Dezember 1993		391
48/430	Unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" behandelte Berichte	114 b)	85.	20. Dezember 1993		391
48/431	Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1994-1995	12	85.	20. Dezember 1993		391
48/432	Förderung der Pressefreiheit in der Welt	12	85.	20. Dezember 1993		400
48/433	Internationales Jahr der älteren Menschen	12	85.	20. Dezember 1993		400
48/434	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	85.	20. Dezember 1993		400
48/435	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabisches Volks-Deschamahirija	48	85.	20. Dezember 1993		380
48/436	Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	49	85.	20. Dezember 1993		380
48/437	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet	50	85.	20. Dezember 1993		380
48/438	Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen	51	85.	20. Dezember 1993		380
48/439	Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten	56	85.	20. Dezember 1993		380
48/440	Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen Stabilisierungsprogramme in den Entwicklungsländern	91	86.	21. Dezember 1993		384
48/441	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	91	86.	21. Dezember 1993		384
48/442	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte der Reihe multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken	91 a)	86.	21. Dezember 1993		384
48/443	Dokumente zur wirksamen Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung	91 c)	86.	21. Dezember 1993		384
48/444	Wirksame Mobilisierung und Einbeziehung der Frau in die Entwicklung	91 c)	86.	21. Dezember 1993		385
48/445	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und seine Auswirkungen auf die lebenden Ressourcen der Ozeane und Meere der Welt	91 e)	86.	21. Dezember 1993		385

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
48/446	Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung über den Weltkindergipfel	94	86.	21. Dezember 1993		385
48/447	Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen	94	86.	21. Dezember 1993		385
48/448	Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung über seine zweite Tagung	96	86.	21. Dezember 1993		385
48/449	In den Resolutionen 42/186 und 42/187 der Generalversammlung erbetene Berichte	99	86.	21. Dezember 1993		385
48/450	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons	100	86.	21. Dezember 1993		385
48/451	Bericht des Generalsekretärs über die Interimsbüros der Vereinten Nationen	154	86.	21. Dezember 1993		385
48/452	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats	12	86.	21. Dezember 1993		385
48/453	Stärkung der Entwicklungsinformationssysteme zugunsten der regionalen Zusammenarbeit und Integration in Afrika	12	86.	21. Dezember 1993		386
48/454	Afrikanisches Institut für wirtschaftliche Entwicklung und Planung	12	86.	21. Dezember 1993		386
48/455	Zweite Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika	12	86.	21. Dezember 1993		386
48/456	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas	12	86.	21. Dezember 1993		386
48/457	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1994-1995	12	86.	21. Dezember 1993		386
48/458	Zweijahres-Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses für 1994-1995	121	87.	23. Dezember 1993		400
48/459	Zu bestimmten Dokumenten ergriffene Maßnahmen	121	87.	23. Dezember 1993		401
48/460	Zweiter Vollzugsbericht über den Programmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993	122	87.	23. Dezember 1993		402
48/461	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	159	87.	23. Dezember 1993		402
48/462	Personalfragen	168	87.	23. Dezember 1993		402
48/463	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	130 a)	87.	23. Dezember 1993		402
48/464	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon	130 b)	87.	23. Dezember 1993		402
48/465	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II	131	87.	23. Dezember 1993		403
48/466	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	132 a)	87.	23. Dezember 1993		403
48/467	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	133	87.	23. Dezember 1993		404
48/468	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador	134	87.	23. Dezember 1993		404
48/469	Finanzierung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha	135	87.	23. Dezember 1993		404
48/470	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen	136	87.	23. Dezember 1993		404
48/471	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II	137	87.	23. Dezember 1993		405
48/472	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen	138 b)	87.	23. Dezember 1993		405
48/473	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik	149	87.	23. Dezember 1993		406
48/474	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	160	87.	23. Dezember 1993		406
48/475	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	162	87.	23. Dezember 1993		406
48/476	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda	164	87.	23. Dezember 1993		407
48/477	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti	165	87.	23. Dezember 1993		407
48/478	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia	166	87.	23. Dezember 1993		407

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم . استعلم عنها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف .

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишете по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

BESTELLUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind im Buchhandel auf der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.